This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Oesterreichische landwirthschaftliche Bücherei
gelehrt von
Professor Guido Krafft.

UC-NRLF
$B 90 962

Das Recht des Landwirthes.

I.

Das Oesterreichische

Bürgerliche Recht und die Einnuzgesetze

für

den praktischen Landwirth.

Gemeinverständlich dargestellt

von

Prof. Dr. G. Marchet.

1 4 . 10

THE LIBRARY
OF
THE UNIVERSITY
OF CALIFORNIA

FROM THE LIBRARY OF
COUNT EGON CAESAR CORTI

MAIN LIB.-AGRIC.

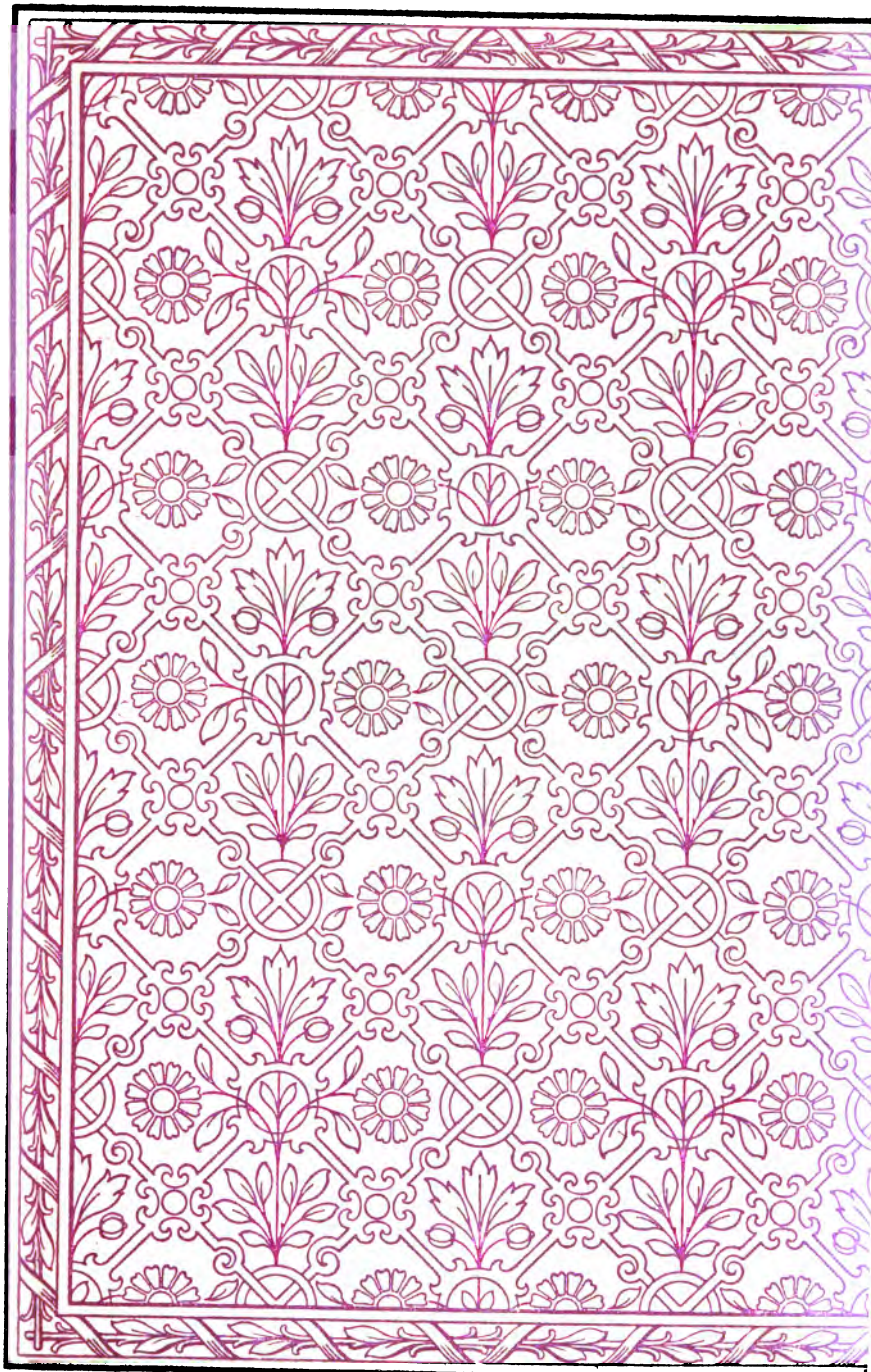

Oesterreichische

Landwirthschaftliche Bücherei

geleitet von

Professor Guido Krafft.

Erscheint in schmucken Leinwandbänden zum Preise von 1 fl. 60 kr., mit Postversendung 1 fl. 70 kr.

Druck und Verlag von Carl Fromme in Wien

k. k. Hofbuchdruckerei und Verlagshandlung

II. Glockengasse 2. I. Trattnerhof.

Die Geistesproducte der deutschen Literatur auf dem weiten Gebiete der Bodencultur stehen in der Fachliteratur aller Nationen an Zahl und Gediegenheit unerreicht da. Weder die französische, noch die britische Nation dies- oder jenseits des großen Wassers, noch die italienische oder sonst eine wie immer Namen führende Nation vermag sich mit ihrer landwirthschaftlichen Literatur der deutschen gleichzustellen, ungeachtet der auffälligen Thatsache, daß die englische, amerikanische und zum Theil auch die französische Landwirthschaft einst und vielfach auch heute noch die Lehrmeisterin für den praktischen Fortschritt des Wirthschaftsbetriebes in deutschen Landen gewesen ist. Von dieser Blüthe der deutschen landwirthschaftlichen Literatur empfängt naturgemäß unser vaterländische Landwirth fruchtbringende Anregung und Förderung, doch darf nicht übersehen werden, daß er dabei vielfach Dinge mit in den Kauf nehmen muß, welche mit den natürlichen Wirthschaftsbedingungen und staatlichen Einrichtungen der Heimat nicht im Einklang, ja oft selbst im Widerspruche stehen.

In der Zeit der gegenseitigen Concurrenz der Völker scheint es aber ein dringendes Gebot zu sein, daß auch auf dem Gebiete der Fachliteratur für Werke gesorgt werde, welche den heimischen staatlichen und wirthschaftlichen Zuständen gerecht werden, um die Lücke, welche der Gebrauch selbst der gediegensten ausländischen Literatur unleugbar offen läßt, minder fühlbar zu machen. Es ist dies um so nothwendiger, als, wie nirgends anderswo, gerade im Landwirthschaftsbetriebe die höchsten Erfolge durch die Kunst des Localstrens zu erreichen sind.

Von vorstehenden Gesichtspunkten ausgehend, hat Herr Professor Dr. Guido Krafft, unserer Einladung folgend, sich veranlaßt gesehen, eine Reihe von allgemein verständlich gehaltenen Werken unter dem gemeinschaftlichen Titel:

„Oesterreichische Landwirthschaftliche Bücherei"

ins Leben zu rufen, welche nach Richtung und Inhalt den österreichisch-ungarischen wirthschaftlichen und staatlichen Einrichtungen in entschiedenster Weise angepaßt sein sollen, um damit dem heimischen Landwirth eine agricole Literatur zu bieten, welche ihn hoffentlich nicht im Stiche lassen wird, wenn er darin über das für die eigenen Zustände Geeignete sich Raths erholen will. Im Auslande fehlt es in dieser Beziehung nicht an vortrefflichen Vorbildern, und doch wird noch darüber hinausgegangen, insoferne die Anregung zur Wahl des Themas dadurch unabhängig von dem geschäftlichen Vertrieb gemacht wird, daß die fachliche Leitung des Unternehmens einem Fachschriftsteller anvertraut ist. Letzterem fällt die Aufgabe zu, anzugeben, welche Gebiete der vaterländischen Bodencultur besonders dringend eine zeitgemäße Bearbeitung verlangen und welche Persönlichkeiten, unter ihrer eigenen ausschließlichen Verantwortlichkeit, für die Ausarbeitung gewonnen werden sollen.

Der österreichisch-ungarische Charakter dieses literarischen Unternehmens wird durch die Wahl der Gebiete, welche mit zwingender Nothwendigkeit die volle Berücksichtigung der heimischen Bedürfnisse erheischen, am augenscheinlichsten erkannt werden können.

Bei den vielfachen Beziehungen des Landwirthes zu den rechtlichen Institutionen des Staates ergibt sich vor Allem das Bedürfniß nach einem literarischen Hilfsmittel, in welchem jene Beziehungen auf Grund der in Oesterreich geltenden Gesetze erörtert werden. Mit Bezug hierauf wurden, und zwar gleichzeitig aus Anlaß der Eröffnung der allgemeinen land- und forstwirthschaftlichen Ausstellung in Wien am 14. Mai 1890, ausgegeben:

Das Recht des Landwirthes.

I.

Das Oesterreichische

Bürgerliche Recht

und die Finanzgesetze

für den

praktischen Landwirth.

Gemeinverständlich dargestellt von

Dr. G. Marchet

o. ö. Professor an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien.

Wien 1890. Geh. 1 fl. 60 kr.

II.

Die österreichischen

Verwaltungs-Gesetze

für den

praktischen Landwirth.

Gemeinverständlich dargestellt von

Dr. G. Marchet

o. ö. Professor an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien.

Wien 1890. Geh. 1 fl. 60 kr.

Das Recht des Landwirthes.

I.

Das Oesterreichische
Bürgerliche Recht und die Finanzgesetze
für
den praktischen Landwirth.

Gemeinverständlich dargestellt

von

Dr. G. Marchet
o. ö. Professor an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien.

Wien 1890.
Druck und Verlag von Carl Fromme
k. k. Hofbuchdruckerei
II. Glockengasse 2.

HD632
M3
v.1

Vorwort.

Der Landwirth und sein Betrieb stehen mit dem Rechtsleben in mannigfacher und lebhafter Beziehung. Der Grundbesitz, mag er in eigener Regie verwaltet oder durch Verpachtung nutzbar gemacht werden, mag er von Lasten frei oder mit Darlehen oder Dienstbarkeiten belastet sein, bringt den Landwirth mit ausgedehnten Partien unseres Civilrechtes in nahe Berührung. — Streitigkeiten, welche sich ergeben, weisen den Landwirth häufig auf kurze Proceßarten, deren er sich selbst zu bedienen in der Lage sein soll. — Die Bedürfnisse des Staates und anderer Körperschaften lassen für den Landwirth die Kenntniß der über seine Abgabenpflicht bestehenden Normen erwünscht erscheinen. — Endlich muß der Landwirth auf dem gerade in den letzten Decennien gewaltig angewachsenen und in fortwährender Entwickelung und Bewegung befindlichen Gebiete der eigentlich landwirthschaftlichen Verwaltungsgesetzgebung (Agrarrecht) orientirt sein, will er sich nicht empfindlichen Unannehmlichkeiten aussetzen und mancher Hilfsmittel zur Förderung seines Betriebes entbehren.

Es lag mir daher nahe, dem Wunsche der Verlagshandlung zu entsprechen und die von derselben geplante umfassende österreichische landwirthschaftliche Bücherei damit zu eröffnen, daß ich den Versuch machte, dem Landwirthe einen praktischen Rathgeber auf juridischem Gebiete in die Hand zu geben. Ich hatte hier selbstverständlich nicht die Aufgabe, eine wissenschaftliche Abhandlung zu schreiben, sondern mußte bemüht sein, in gemeinverständlicher Form auf alle jene Rechtsfragen Antwort zu geben, welche dem Landwirthe aufstoßen können.

M797658

Diese Aufgabe konnte auf zweifache Art erreicht werden. Man konnte die für den Landwirth wichtigen Gesetze und Verordnungen mittheilen und es dem Leser überlassen, die auf seinen Fall passenden Stellen herauszufinden; man konnte aber auch die wichtigen Partien der Gesetze herausheben und deren Anwendbarkeit auf Fälle des praktischen Lebens zeigen. Ich habe den zweiten Weg betreten und dadurch dem Leser den ermüdenden Proceß ersparen wollen, aus dem Gesetze die Lösung seiner Zweifel selbst zu suchen, — ein Proceß, welcher nicht nur genaue Kenntniß und aufmerksame Durcharbeitung, sondern auch Beachtung der durch Wissenschaft und Praxis erhärteten Auslegung der Gesetze verlangt. Ich zog Gesetze, Verordnungen und principielle Erlässe, wo es nöthig schien, wörtlich heran, außerdem die Entscheidungen der obersten Behörden, um dem Leser aus bereits entschiedenen Fällen des praktischen Lebens Anhaltspunkte zur Beurtheilung des ihn beschäftigenden Falles zu gewähren.

Besondere Schwierigkeit bot die Auswahl aus der zu bearbeitenden gewaltigen Stoffesfülle. Ich ließ mich hier einerseits von der Ueberzeugung leiten, welche mir meine mehr als 20jährige Lehrthätigkeit an die Hand gab, andererseits durch die vielfältigen Anregungen, welche ich aus den Anfragen gewonnen habe, die mir ununterbrochen aus den landwirthschaftlichen Kreisen in reichstem Maße zuströmen und mich einen tiefen Blick in deren Zweifel und Bedürfnisse thun lassen. Ich werde trotzdem für jeden kritischen Wink besonders über diesen Punkt dankbar sein, da ich sehr wohl weiß, daß über die Abgrenzung und Behandlung dieses eigentlich unbegrenzten Gebietes Meinungsverschiedenheiten bestehen und es daher nicht ausgeschlossen ist, daß die Ausfüllung dieser oder jener Lücke noch wünschenswerth erscheint.

Mein Streben ging dahin, vollständig und knapp, verläßlich und klar zu sein. Ob ich dieses Ziel erreicht habe, darüber wird mich die Aufnahme belehren, welche die landwirthschaftlichen Kreise meiner Arbeit bereiten.

Wien, 14. Mai 1890.

Marchet.

Sachregister.

Seite

Aeste 39
Afterpfandrecht . 58, 59, 105, 107
Alleen 27
Alluvion 37
Anfechtungsgesetz 132
Angeld 83, 120, 239
Alter 3
Aufkreisen des Bieres 210
Auffandung 46, 233
Ausgedinge 43, 56, 76, 196, 234, 236, 242
Avulsion 37
Bagatellverfahren 156, 230
Bau mit fremden Materialien . 38
Baum, Eigenthumsrecht an einem 39
Beamte 52, 99, 114, 119, 193, 197, 240
Befreiungen von der Einkommensteuer 195
Befreiungen von der Grundsteuer 174, 244
Beilagenstempel 229
Bergbücher 42
Bergregale 34
Besitz 11
Besitzerwerbung 11, 13
Besitzstörung 17
Besitzstörungsverfahren . . 23, 232
Besitzverlust 17
Bestandvertrag 43, 44, 103, 232, 242

Seite

Bevollmächtigungsvertrag 95, 240, 242
Bewegliche Sachen 7
Bienen 10, 17, 27, 34
Biersteuer 207
Brandschadenvergütung . . 52, 59
Branntweinsteuer 210
Bringung von Forstproducten 26, 67
Commassation 240
Conventionalstrafe . . . 85, 239
Corporation 5
Correalität 80, 128, 227
Dachtraufe 71
Darangabe 83, 120, 239
Darleihensvertrag 92
Deputatbüchel 243
Dienstbarkeiten 43, 44, 56, 66, 152, 244
Dienstboten 98, 119, 189, 211, 236, 242
Dingliche Rechte 11
Directe Steuern 163
Echter Besitz 16
Ehepacte, Gebührenpflicht . . 237
Eigenthumsbeschränkungen . . 26
Eigenthumsklage 33
Eigenthumsrecht 25
Eigenthümerhypothek 61
Einkommensteuer 191
Eisenbahnbücher 42
Eisenbahnen 26, 27, 30, 31, 32, 90, 134

	Seite
Empfangsbestätigungen, Stempelpflicht	227, 243
Enteignung	28
Erbgebühr	235
Erlöschen der Servituten	75
Ersitzung	143
Erwerbsteuer	186
Evidenzhaltung des Katasters	170
Executionsbefreiungen	52
Executionsnovelle	53, 62
Fahrrecht	72
Faustpfand	52, 56
Feldfrevel	21, 128
Feldservituten	67, 71
Fensterrecht	71
Feuerlöschkosten	58
Feuerrayon	141
Finden	34
Fische	8
Fischereirecht	43, 44
Fleischsteuer	202
Freies Ermessen der Verwaltungsbehörden	249
Freistehende Sachen	6, 13, 34
Fruchtnießung	68, 235, 236
Früchte	7, 15, 36
Fundus instructus	9, 55
Form der Verträge	79
Fuhrleute, Haftung der	90
Funkenflug	140
Fünfprocentige Gebäudesteuer	184
Furcht bei Verträgen	77
Fußsteig	72
Gebäudesteuer	181
Gebäudesteuerbefreiungen	185
Gebrauchsservitut	68, 235, 236
Gebühren	225
Gebührenäquivalent	238
Gemeinde	250
Gemeindedienste	255
Gemeindegut	7, 253
Gemeindevermögen	7, 253
Gemeindezuschläge	181, 186, 209, 255
Gemeinschaft des Eigenthumes	49
Gemenge	37
Genossenschaften	80, 198, 212 ff.
Gerichtsbehörden	244
Gesammtsache	11
Gesellschaft	6, 49
Gesetzliche Servituten	26, 67
Gesetzliches Pfandrecht	57, 105, 128, 256
Gesinderecht	119
Gewährleistung	86
Grenzen	50, 243
Grundbuch	42
Grundbuchswesen	41
Grundsteuer	168
Gutsbedarf	253
Gutsgebiete	250
Habitus	70
Hammerschlagsrecht	27
Handpfand	52, 56
Hausbedarf	253
Hausclassensteuer	183
Hausservituten	67, 70
Hauszinssteuer	181
Hoffnungskauf	101, 239
Hypothek	7, 52, 56, 58, 60, 233
Indirecte Steuern	200
Inseln	36
Irrthum bei Verträgen	78
Junge von Thieren	36, 68
Juristische Personen	5
Jus offerendi	62
Justizgesetzsammlung	1
Kauf bricht Miethe	113
Kaufvertrag	100, 239
Kindheit	3, 5
Klagestempel	228
Körperliche Sachen	7
Kundmachung der Gesetze	2

	Seite
Kunstwein	207
Lagerzins	58
Landesausschuß	247
Landesgesetzblätter	2
Landtafeln	42
Landwirthschaftliche Brennereien	211
Legalisirungszwang	46
Legalservituten	26, 67
Leihvertrag	91, 240
Leiterrecht	27
Lichtung eines Waldes	27
Lohnvertrag	114, 240
Luftraum	8, 12, 28, 39, 70
Mahnverfahren	162, 231
Mandatsproceß	161, 231
Materialien, Bau mit fremden	38
Miethe	43, 44, 103, 232, 242
Minderjährigkeit	4
Nachbarrecht	12, 27, 28
Nachlaß der Grundsteuer	175, 244
Naturaleigenthum	41
Nebenservituten	67
Nothweg	27
Ort der Vertragserfüllung	83
Oeffentliches Gut	7
Pacht	43, 44, 103, 232, 242
Pensionsbezüge	53, 195
Pfandrecht, Ausnahmen vom	52
Pfandrecht, gesetzliches	57, 105, 128, 256
Polizeistrafsachen	249
Priorität	44, 61
Probekauf	102
Prolongationen	227
Pro rata-Haftung bei Verträgen	80, 128
Publicitätsprincip	48, 61
Quartiergeld	52, 194
Raiffeisen'sche Vorschußvereine	199
Rangvorbehalt	61
Realinstanz	245
Reallasten	44, 76
Rechtmäßiger Besitz	13
Rechtsfähigkeit	3
Redlicher Besitz	14
Reichsgesetzblatt	1
Rei vindicatio	33
Reliquien	20, 53
Reugeld	84, 239
Rubriken	228
Rückwirkung der Gesetze	2, 95
Ruhegenüsse	53, 195
Salpetermonopol	34
Salz	34
Satzweichung	62
Schadenersatz	127
Schatz	15, 35, 69
Schiedurtheil, Stempelpflicht	232
Schießpulver	34
Schneebruch	176
Schuldschein	93, 242
Seidenraupen	10
Simultanhypothek	45, 61
Servituten	43, 44, 56, 66, 152, 244
Solidarhaft	80, 128, 227
Solidarhaft bei Genossenschaften	80
Specification	38
Staatsgut	7
Stempel	226
Steuerexecution	164
Steuerrückstände, Pfandrecht für	57 256
Steuerverjährung	149
Stiftung	5
Streitigkeiten mit landwirthschaftlichen Arbeitern	123
Strike	116
Tabak	34
Tabularersitzung	145
Tabulargebühren	57, 226, 233
Tabularurkunden	46, 233
Tauschvertrag	99, 240
Titel	13, 46, 47

	Seite
Ueberbot	63
Uebergabe, Erwerbung des Eigenthumes durch	40
Uebergabsverträge, Gebührenpflicht	236
Ueberhangsrecht	39
Uebertragungsgebühren bei Immobilien	235
Unbewegliche Sachen	7
Unfallversicherung	43
Unkörperliche Sachen	7
Unmündigkeit	3
Usus	68, 235, 236
Ususfructus	68, 235, 236
Verbrauchbare Sachen	10
Verjährung	149
Verletzung, körperliche	43, 131
Verletzung über die Hälfte	88
Vermengung von Sachen	37
Versprechen	76, 238
Versteigerung	33
Verträge	76, 238
Vertretbare Sachen	10
Verwahrungsvertrag	33, 88, 240
Verwaltungsbehörden	246
Verwaltungsgerichtshof	247
Verzehrungssteuertarif	200
Verzugszinsen	93, 118, 131
Viehpfändung	58, 128, 130
Viehtrieb	72
Volljährigkeitserklärung	4
Vollmacht	96, 230, 242
Vorbehaltene Mineralien	34
Vorkaufsrecht	102, 234
Vorrückung bei Hypotheken	62
Wahl bei Vertragserfüllung	83
Waldschäden, Grundsteuernachlaß bei	177, 179
Waldwege	22
Wasserlast	57
Weideservitut	73
Weinsteuer	206
Wiederkauf	43, 101
Wiederkehrende Leistungen, Stempelpflicht	241
Wild	8
Windbruch	69
Winzerordnung, Steiermark	124
Wirthe, Haftung der	90
Wohnungsservitut	70
Wucher	93
Zahme Thiere	17, 27, 34
Zahmgemachte Thiere	17, 27, 34
Zeit der Vertragserfüllung	82
Zeugniß	123, 226, 242
Zinsen, gesetzliche	93, 118, 131
Zoll	58
Zueignung	34
Zufall	129
Zugehör	7, 55, 59
Zusammenlegung von Grundstücken	240
Zuwachs	7, 36, 58
Zwang bei Verträgen	77

Bürgerliches Recht.

Kaiserin Maria Theresia faßte im Jahre 1753 den Gedanken, „allen ihren Erbländern ein sicheres, gleiches (Privat-) Recht und eine gleichförmige, rechtliche Verfahrungsart" in einem systematischen Gesetzbuche vorzuzeichnen. Der zweite Theil dieses Planes kam vor dem ersten zur Verwirklichung. Mit Pat. vom 1./5. 1781 erließ Kaiser Joseph II. die „allgemeine Gerichtsordnung" (Civilproceß). Dem „formalen" Civilrechte folgte das „materielle" erst nach vielen Jahren. Im Jahre 1797 wurde ein „bürgerliches Gesetzbuch" probeweise in Galizien eingeführt und der Entwurf eines solchen a. b. G. B. endlich am 7./7. 10 durch den Kaiser genehmigt. Mit Pat. vom 1./6. 11 wurde dasselbe in allen damals zu Oesterreich gehörigen Provinzen (den sogenannten deutschen Erbländern) als a. b. G. B. vom 1./1. 12 eingeführt (mit Ausnahme von Ungarn und Nebenländern); in den übrigen Provinzen trat dasselbe allmählich in Wirksamkeit und gilt dasselbe dermalen in ganz Westösterreich (theilweise auch in Ungarn, vollständig in Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien).

Zum b. G. B. sind viele Nachtragsverordnungen u. dgl. erflossen. Dieselben sind bis 2./12. 48 in der sogenannten Justiz-Gesetzsammlung (J. G. S.) enthalten (für einzelne Provinzen in den Provinzialgesetzsammlungen), von da an in dem Reichsgesetzblatte (R. G. Bl.). Nachdem das erste Stück des R. G. Bl. am 1./11. 49 erschienen war, so sind die Gesetze u. s. w. vom 2./12. 48 bis Ende October 1849 in einem Ergänzungsbande gesammelt. Im R. G. Bl. erscheinen: a) die unter Mitwirkung des Reichsrathes zu Stande gekommenen Gesetze; b) die zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Staatsverträge; c) die Verordnungen, welche auf Grund von Reichsgesetzen erlassen werden. Der deutsche Text des R. G. Bl. ist der authentische, doch erscheint dasselbe in allen üblichen

Landessprachen. Die im R. G. Bl. enthaltenen Kundmachungen haben für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Giltigkeit, wenn nicht in der Kundmachung selbst hierüber eine Einschränkung gemacht ist. Die Kundmachung im R. G. Bl. bildet demnach die officielle Form für die Verbindlichmachung von Gesetzen, Verordnungen u. s. w. Dieselben werden wirksam mit dem Anfang des 45. Tages nach Ablauf des Tages, an welchem die deutsche Ausgabe der betreffenden Nummer des R. G. Bl. ausgegeben und versendet wurde; dieser Tag ist am Kopfe des R. G. Bl. aufgedruckt. Eine kürzere oder längere vacatio legis muß in der Kundmachung selbst enthalten sein. — In den einzelnen Ländern erscheinen „Landes- und Regierungsblätter" (L. G. Bl.), in den Landessprachen mit beigefügter deutscher Uebersetzung sie publiciren die für die einzelnen Provinzen geltenden Gesetze, Verordnungen u. s. w.; vacatio legis bei Landesgesetzen regelmäßig 15 Tage. Außerdem geben einzelne Ministerien (Finanzen, Cultus und Unterricht, Handel) selbstständige Verordnungsblätter heraus und existiren specielle Verordnungsblätter für Aichwesen, Post und Telegraphen, Eisenbahnen, Militär u. s. w.; endlich publiciren auch politische Behörden erster Instanz ihre Erlässe und Verfügungen in sogenannten Amtsblättern. Das A. M. hat von 1876 ein „Verordnungsblatt" herausgegeben und publicirt seit 1881 alljährlich sämmtliche „Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen aus dem Dienstbereiche des A. M.", eine sehr brauchbare Sammlung aller Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen, welche in einem Jahre erschienen und für die Land- und Forstwirthschaft von Bedeutung sind. —

Wenn ein Gesetz correct kundgemacht und rechtswirksam geworden ist, so hebt dasselbe die über das gleiche Gebiet bestehenden Gesetze, soweit sie mit dem neuen in Widerspruch stehen, auf, doch wirken die neuen gesetzlichen Vorschriften auf Verhältnisse, welche unter der Herrschaft des früheren Gesetzes entstanden sind, nicht zurück, sondern müssen diese Rechtsverhältnisse auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes nach den Normen des alten beurtheilt werden. Die Kundmachung eines Gesetzes verpflichtet Jedermann zur Kenntniß desselben, und kann Niemand Unkenntniß desselben vorschützen. Keine Behörde darf einem regelmäßig publicirten Gesetze gegenüber die Frage nach dessen Giltigkeit aufwerfen, sondern muß dasselbe als giltig annehmen. Hingegen haben die Gerichte über die Giltigkeit von Verordnungen (d. h. von Anordnungen, welche einzelne Behörden über Angelegenheiten aus ihrem Wirkungskreise erlassen) im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden (Art. 7 des Staatsgrundges. vom 21./12. 67, R. G. Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt); dasselbe Recht genießen Reichsgericht und V. G. H.

Unser materielles Civilrecht wird im a. b. G. B. in drei Theilen behandelt: 1. Personenrecht, 2. Sachenrecht, 3. Gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte. Der zweite Theil ist für uns weitaus der wichtigste, und behandeln wir daher

den ersten Theil nur sehr wenig eingehend, indem das Familienrecht für unsere Aufgabe unwichtig ist, ebenso aber auch den dritten Theil, aus welchem wir hauptsächlich das Capitel über die Verjährung und Ersitzung herausgreifen. [1])

I.

Von dem Personenrechte.

Damit ein rechtsfähiges Subject, eine Person, vorhanden sei, muß ein Mensch geboren sein; derselbe wird dann insoweit rechtsfähig, Träger von subjectiven Rechten, als dies das objective Recht (die Gesetze) gestattet. Eine Person ist daher ein Individuum, welches Subject von Rechten ist oder sein kann. Vor der Geburt steht der werdende Mensch unter strafrechtlichem Schutze (Abtreibung der Leibesfrucht u. s. w.) und werden demselben gewisse Rechte vorbehalten, in welche das Kind sogleich nach der Geburt eintritt; das Kind erwirbt sofort Namen und Stand des Vaters (das uneheliche Kind: der Mutter) und erlangt zugleich die erbrechtlichen Ansprüche gegenüber seinen Eltern, sowie bezüglich jener Erbschaften, welche dem Kinde bis zu seiner Geburt vorbehalten wurden. Die Vermuthung besteht für Lebendgeburt; das behauptete Gegentheil muß bewiesen werden.

Die Rechtsfähigkeit hängt in ihrer Abstufung unter Anderem vom Alter ab, und zwar in folgender Weise:

Das Stadium der Kindheit reicht von der Geburt bis zum zurückgelegten 7., d. h. beginnenden 8. Lebensjahre. Kinder können „für sich allein" eine Sache (oder ein Recht) nicht in Besitz nehmen (§ 310), d. h. nur durch ihren Vertreter (Vater oder Vormund), sie können ein Versprechen weder geben noch annehmen (§ 865), d. h. einen giltigen Vertrag nur durch ihren Vertreter abschließen; bei Beschädigungen durch Kinder kann Derjenige, welcher hierzu „durch irgend ein Verschulden selbst Veranlassung gegeben hat, keinen Ersatz ansprechen" (§ 1308). Hat eine dritte Person (Eltern, Aufsichtspersonale u. s. w.) die Beschädigung des Kindes unmittelbar oder durch Außerachtlassung der üblichen Vorsicht mittelbar verschuldet, so haften diese Personen (nach § 1297) für den angerichteten Schaden; Eltern und Vormünder schon dann, wenn sie es bei der Auswahl des Aufsichtspersonales an der nöthigen Vorsicht fehlen ließen. Ausnahmsweise kann der Beschädigte auch von einem Kinde Ersatz ansprechen, wenn er aus Schonung sich nicht vertheidigt hat oder wenn der Richter mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des Kindes oder des Beschädigten auf Ersatz erkennt (§ 1310).

Unmündigkeit reicht vom beginnenden 8. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. Der Unmündige kann für sich allein Besitz erwerben, ein

[1]) Die citirten Paragraphen sind, wenn bei dem Citate sich kein Beisatz befindet, jene des a. b. G. B.

blos zu seinem Vortheile gemachtes Versprechen annehmen (§ 865), darf aber ohne Zustimmung seines Vertreters keine Gegenleistung versprechen, kann ferner keine Ehe eingehen und kein Testament machen (§ 569). Die obigen Begünstigungen beim Schadenersatze genießt der Unmündige nicht.

Minderjährige (vom beginnenden 15. bis zum vollendeten 24. Lebensjahre) können im Nothfalle zum Schutze in der Freiheit der Berufswahl die richterliche Hilfe anrufen (§ 148), können über das, was sie durch eigenen Fleiß erwerben, sowie über jene Sachen, welche ihnen nach erreichter Mündigkeit zu ihrem Gebrauche eingehändigt werden, frei verfügen und sich soweit verpflichten (§§ 246, 151); einem Minderjährigen über 20 Jahre kann das Gericht den reinen Ueberschuß seiner Einkünfte zur freien Verfügung überlassen, so daß derselbe sich ebenfalls bis zu dieser Grenze verpflichten kann (§ 247). Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahre können mündlich vor Gericht testiren, nach diesem Zeitpunkte ohne Einschränkung. Außerdem können nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre Personen männlichen Geschlechtes Testamentszeugen sein (Frauen sind hiervon überhaupt ausgeschlossen, § 591). Eine rechtsgiltige Schuld können Minderjährige abtragen; wurde hingegen die Zahlung an eine Person geleistet, welche ihr Vermögen nicht selbstständig verwalten darf, so ist die Schuld nochmals insoweit zu bezahlen, als das Bezahlte nicht entweder noch vorhanden ist oder zum Nutzen des Empfängers verwendet wurde (§ 1424). — Minderjährige über 20 Jahre, welche unter vormundschaftlicher Gewalt stehen, können durch das Gericht als volljährig erklärt werden, wenn das Ansuchen des Pupillen und das Votum des Vormundes vorliegen und für den Pupillen ein wirklicher Vortheil vorhanden ist. Wenn die Behörde einem Minderjährigen den Betrieb einer Handlung oder eines concessionirten Gewerbes gestattet, so ist damit stillschweigend die Großjährigkeit ausgesprochen; mit der Führung eines Wirthschaftsbetriebes ist diese Folge nicht verbunden (Hfkzldecr. vom 23./10. 29, J. G. S. Nr. 2437). Aus der väterlichen Gewalt können Minderjährige auch vor erreichtem 20. Lebensjahre mit Zustimmung des Gerichtes entlassen werden; gestattet der Vater seinem Sohne die Führung eines selbstständigen Haushaltes, so ist derselbe als volljährig anzusehen, ohne daß es der Zustimmung des Gerichtes bedarf; Uebertragung einer Grundwirthschaft hat für sich allein diese Wirkung nicht (E. vom 7./7. 53, Z. 4968). Die Großjährigkeitserklärung ersetzt die physische Großjährigkeit dort nicht, wo letztere gefordert wird, z. B. beim Wahlrecht. — Ueber die physische Großjährigkeit hinaus kann durch Spruch des Gerichtes beim Vorhandensein gewisser körperlicher Gebrechen, Geistesgestörtheit, Verschwendung die Rechts- und Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden, indem einer Person ein Curator an die Seite gestellt wird, dessen Zustimmung zu verpflichtenden Handlungen nöthig ist. — (Ueber die Begünstigung Minderjähriger bei Ersitzung und Verjährung s. dort.)

Wahl- (Adoptiv-) Eltern müssen (nach § 180) das 50. Lebensjahr zurückgelegt haben, und Wahlkinder müssen wenigstens 18 Jahre jünger als die Wahleltern sein. Wer 60 Jahre alt ist, kann eine ihm übertragene Vormundschaft oder Curatel ablehnen, ebenso eine Wahl zum Mitgliede oder Ersatzmann in den Gemeindeausschuß oder Gemeindevorstand.

Strafrechtlich reicht die Kindheit bis zum vollendeten 10. Lebensjahre; in dieser Zeit begangene strafbare Handlungen bleiben der häuslichen Züchtigung überlassen. Von Unmündigen (vom beginnenden 11. bis zum vollendeten 14. Jahre) begangene Verbrechen werden durch die Behörde als Uebertretungen bestraft; alle anderen strafbaren Handlungen fallen abermals der häuslichen Züchtigung anheim; sollte letztere fehlen und beim Vorhandensein besonderer Umstände kann im letzteren Falle „die Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen werden". Nach vollendetem 14. Lebensjahre tritt volle strafrechtliche Zurechenbarkeit ein, doch gilt das noch nicht zurückgelegte 20. Lebensjahr als gesetzlicher Milderungsgrund und schließt die Todes- und lebenslängliche Kerkerstrafe aus. Diese Grundsätze sind auch bei den Uebertretungen der Bodenculturgesetze in Anwendung zu bringen (s. Band II).

Neben den physischen Personen existiren juristische (moralische) Personen, d. h. Rechtssubjecte ohne physische Persönlichkeit; sie können selbstverständlich nur Vermögensrechte haben und bedürfen zu ihrer Entstehung eines Substrates, sowie einer Rechtsvorschrift, welche an dieses Substrat die Rechtssubjectivität knüpft. Ist das Substrat eine Mehrheit von physischen Personen, so spricht man von Corporationen (Staat, Land, Bezirk, Gemeinden, Genossenschaften, Vereine, eine Gutsverwaltung nach E. vom 4./1. 72, Slg. 4425, u. s. w.), ist das Substrat ein Vermögen, von Stiftungen; als juristische Person (eigenthümlicher Art) wird noch angesehen die sogenannte ruhende Erbschaft, d. h. eine Verlassenschaftsmasse bis zu dem Momente der Antretung durch den Erben. Die Rechtsvorschrift ist entweder eine Normativvorschrift, welche erklärt, daß unter gewissen Voraussetzungen an ein Substrat die Rechtssubjectivität von selbst geknüpft wird, so daß es einer unmittelbaren behördlichen Genehmigung nicht bedarf, sondern eventuell nur einer Bescheinigung, wenn nicht Untersagung bei Nichtzutreffen der Voraussetzungen des Normatives eintritt, — so liegen die Dinge z. B. bei Vereinen und Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften; dem gegenüber steht dann die eigentliche Concessionirung seitens der Staatsgewalt, durch welche in einem concreten Falle mit einem Substrate die juristische Persönlichkeit verbunden wird. Eine juristische Person bleibt, so lange sie existirt, immer dieselbe, auch wenn die Theile des Substrates, also z. B. die Mitglieder der Corporation, wechseln; ein Verein, eine Gemeinde bleiben die gleichen, auch wenn die ursprünglichen Mitglieder vollkommen durch andere ersetzt sind. Daraus folgt, daß Rechte und Pflichten solcher Personen immer auf

denselben liegen bleiben, daß also z. B. ein Verein oder eine Gemeinde für die in früheren Zeiten seitens der damaligen Vertreter übernommenen Verpflichtungen aufzukommen haben, sowie daß die juristische Person eine von den Mitgliedern der Corporation völlig verschiedene Persönlichkeit ist. Die Mitglieder haben daher an den Rechten und Pflichten der Corporation keinen unmittelbaren Antheil, z. B. die Gemeindemitglieder an dem eigentlichen „Gemeindevermögen" (anders beim „Gemeindegut"), die Vereinsmitglieder an dem Vereinsvermögen, sondern werden nur mittelbar durch die günstige oder ungünstige Lage der Corporation, welcher sie angehören, beeinflußt. In Folge dieser Selbstständigkeit und Dauer der juristischen, gleichbleibenden Persönlichkeit (als deren Träger man sich den gleichbleibenden Zweck der juristischen Person vorstellen kann), ist es auch möglich, daß Mitglieder der Corporation mit dieser selbst in Rechtsbeziehungen, z. B. als Gläubiger und Schuldner treten können, was ohne die Selbstständigkeit der juristischen Person nicht möglich ist und bei der „Gesellschaft" i. e. S. auch wirklich ausgeschlossen ist. Bei der „Gesellschaft" haben die einzelnen Glieder unmittelbaren Antheil an den Rechten und Pflichten derselben (z. B. Gesellschaften zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes, eines Gutes, einer Fabrik u. s. w., wenn dies nicht Actiengesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sind, Colonats- und Contabinatsverhältniß) und wechselt daher dieselbe, wenn deren Mitglieder wechseln. — Eine juristische Person hört zu bestehen auf, wenn die Mitglieder wegfallen, das Stiftungsvermögen zugrunde geht, wenn derselben seitens der Staatsgewalt die Eigenschaft einer juristischen Person genommen wird (unerlaubte Vereine u. s. w.), manchmal auch durch Beschluß der Mitglieder. Das Vermögen einer aufhörenden juristischen Person fällt als bonum vacans dem Fiscus zu, wenn nicht etwas Anderes statutarisch festgesetzt ist. Dies ist die Regel und wird bei Vereinen z. B. verlangt.

II.

Von dem Sachenrechte.

1. Allgemeines.

Freistehende Sachen sind solche, welche sich Jedermann zueignen kann, z. B. Raubvögel, nicht aber Raubthiere (E. vom 21./5. 83, Z. 61, s. Bd. II, S. 184 und 227), Krähen, Elstern, Hamster, Igel, Möven u. dgl., öde Grundstücke, vom Meere ausgeworfene Muscheln, derelenquirte Sachen (welche der Eigenthümer weggeworfen, verlassen hat). In Tirol sind nach Hofdecret vom 7./1. 39, J. G. S. Nr. 325, öde Gebirgsmassen und die verwendungsfähigen erdigen Fossilien Aerarialgut, wenn nicht

Privatrechte daran (mit Ausschluß der Erwerbung durch Occupation) nachgewiesen werden.

Sachen, deren (entgeltlicher oder unentgeltlicher) Gebrauch Jedermann gestattet ist, heißen allgemeines oder öffentliches Gut, z. B. öffentliche Gewässer (s. Bd. II, S. 15 ff.), öffentliche Wege und Plätze, Eisenbahnstraßen, Gemeindefriedhöfe u. s. w.; Sachen, deren Benützung dem Einzelnen nicht zusteht, sondern welche zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bestimmt sind, heißen Staatsvermögen (Domänen, inclusive Staatseisenbahnen, Regalien, Capitalien u. s. w.). — Gemeindegut und Gemeindevermögen unterscheiden sich dadurch, daß Sachen der ersten Kategorie entweder Jedermann, der sich in der Gemeinde befindet, zur Benützung freistehen (Wege, Brunnen) oder doch von allen oder gewissen Gemeindeangehörigen unmittelbar benützt werden, z. B. Gemeindeweide, Wald, Preßhäuser u. s. w.; letzteres dient zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse und fließt daher der Ertrag derselben in die Gemeindecasse, z. B. zinstragende Capitalien, vermiethete Gebäude, Waldungen, deren Ertrag in die Gemeindecasse fließt u. s. w. Die Frage, ob ein Weg oder ein Fluß öffentliches Gut ist, haben die (Staats-, beziehungsweise Selbst-) Verwaltungsbehörden zu entscheiden, ebenso darüber, ob ein bestimmter Gebrauch eines öffentlichen Gutes Jedermann zusteht (z. B. E. vom 6./5. 84, Slg. 10023, vom 12./11. 79, Slg. 7648).

Ferner unterscheidet unser Civilrecht (§ 292) körperliche und unkörperliche Sachen und bezeichnet als erstere diejenigen, „welche in die Sinne fallen", als letztere Rechte aller Art. — Bewegliche Sachen sind diejenigen, „welche ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur anderen versetzt werden können", die anderen sind unbewegliche, d. i. Grund und Boden und alles was mit demselben dergestalt verbunden ist, daß es, ohne zerstört oder der Form nach verändert zu werden, das Raumverhältniß nicht ändern kann. Rechte werden (nach § 298) „den beweglichen Sachen beigezählt", wenn sie nicht ein Zubehör einer unbeweglichen Sache ausmachen, z. B. Grunddienstbarkeiten, Eigenjagdrecht, das mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbundene Patronatsrecht, die sogenannten radicirten Gewerbe; als unbeweglich erklärt wurden ferner Fischereirechte, die Entschädigungen für die aus der vor 1848 bestandenen Grundherrlichkeit fließenden Rechte. Hypothekarforderungen sind als bewegliche Sachen anzusehen, können aber nur so wie die unbeweglichen Sachen übertragen oder weiterverpfändet werden, nämlich durch Intabulirung.

Wenn eine (Neben-) Sache dazu bestimmt ist, den Zwecken einer anderen (Hauptsache) zu dienen und dazu wirklich verwendet wird, so heißt die erstere Zugehör (Pertinenz) der letzteren. Als eine Art des Zugehörs i. w. S. ist zunächst der Zuwachs anzusehen, d. h. das, was (organisch) aus einer Sache entsteht (Frucht) oder neu zu derselben kommt, ohne daß

es dem Eigenthümer von Jemandem übergeben ist, z. B. angespültes Erdreich, Inseln u. s. w. (s. Eigenthumsrecht), solange der Zusammenhang nicht aufgehoben ist, es mag dies absichtlich oder zufällig geschehen. Darum gelten als unbewegliches Zugehör „Gras, Bäume, Früchte und alle brauchbaren Dinge, welche die Erde auf ihrer Oberfläche hervorbringt", solange sie vom Boden nicht getrennt sind; „Fische in einem Teiche", so lange sie nicht gefischt sind; das Wild, solange es nicht gefangen oder erlegt ist (§ 295).

Trotzdem hier durch eine rechtliche Fiction gewisse Sachen unter bestimmten Voraussetzungen als unbewegliche bezeichnet werden, so wäre es doch ein Mißverständniß, dieselben überhaupt für unbeweglich zu halten. So wurde z. B., gewiß mit Unrecht, behauptet, die unberechtigte Aneignung von Gras, Wild u. s. w. sei nicht Diebstahl, weil Gras, Wild u. s. w. durch das b. G. B. als unbewegliche Sachen behandelt werden, während Diebstahl eine fremde bewegliche Sache voraussetzt. Dadurch, daß Jemand z. B. das Gras, Baumfrüchte u. s. w. aus ihrer Verbindung mit Grund und Boden bringt, macht er sie beweglich und sind damit die Voraussetzungen zur Begehung des Diebstahls geschaffen. Er wäre unlogisch, Jemanden, der eine bereits bewegliche Sache widerrechtlich aus dem Besitze eines Anderen entzieht, wegen Diebstahl zu bestrafen, hingegen Jemanden, der zu dieser Uncorrectheit noch die zweite begeht, die widerrechtlich entzogene Sache vorher aus ihrem Zusammenhange zu bringen, milder zu behandeln. Durch E. M. J. vom 28./2. 75, Z. 1626, wurde erkannt, daß die Versteigerung stehenden Grases die Versteigerung einer beweglichen Sache sei.

Ferner gehören hierher Häuser, Gebäude und andere Sachen, welche auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt wurden, daß sie stets darauf bleiben sollen (§ 297), z. B. Statuen, Tische, welche im Boden festgemacht sind, Wasserbecken u. s. w. Das Haus braucht nicht unmittelbar in die Erde eingegraben zu sein (z. B. Sennhütten u. s. w.), wenn es nur die Bestimmung hat, stets auf dem Grunde zu bleiben und durch Anwendung gewöhnlicher Kräfte nicht von seiner Stelle gerückt werden kann. In den Boden eingesenkte Bauten, welche nicht ständig an ihrer Stelle bleiben sollen, bilden kein Zugehör. — Zu den Gebäuden gehört der in senkrechter Linie darüber befindliche Luftraum (§ 297), aber nicht in dem Sinne des ausschließlichen Rechtes daran, sondern nur insoweit Herrschaft darüber möglich ist (E. vom 2./4. 73, Slg. 4926). Der Grundeigenthümer kann seinem Nachbar also directe, beabsichtigte Benützung des Luftraumes verbieten, z. B. das Hineinbauen in den Luftraum, das Ueberhängen der Aeste (s. S. 39), die directe Einleitung von Dämpfen, Rauch u. s. w., der Grundbesitzer kann unmittelbar an der Besitzgrenze eine Scheidewand, Planke u. dgl. aufführen, aber er kann die Benützung des über seinem Grundstücke befindlichen Luftraumes nicht ebenso verbieten, wie z. B. das Betreten oder

die Benützung seines Grundstückes, und zwar deshalb, weil er selbst die Herrschaft über den Luftraum bis zu diesem Maße nicht ausüben kann.

Weiters sind (nach § 297) als unbewegliches Zugehör anzusehen „nicht nur alles, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, als: Braupfannen, Branntweinkessel und eingezimmerte Schränke, sondern auch diejenigen Dinge, die zum anhaltenden Gebrauche eines Ganzen bestimmt sind, z. B. Brunneneimer, Seile, Ketten, Löschgeräthe u. dgl.". Erdfest ist alles das, was in die Erde eingegraben ist, z. B. Drainröhren; mauerfest das, was in die Wand eingemauert ist; niet- und nagelfest das, was mit Nieten und Nägeln befestigt ist. Ob solche Gegenstände Pertinenzqualität haben, richtet sich darnach, ob diese Sachen dazu bestimmt sind, fortwährend den Zwecken der Hauptsache zu dienen. Ist dies nicht der Fall, so sind auch eingemauerte u. dgl. Gegenstände nicht Zugehör, wie z. B. vom Miether eines Hauses eingesetzte Oefen und Thüren (E. vom 27./6. 72, Slg. 4646). Ebenso müssen Sachen, welche nicht eingemauert u. dgl. sind, welche aber dauernd zur Benützung der Realität dienen, als Zugehör behandelt werden, z. B. Geräthschaften aller Art, Feldschmieden, Locomobile u. s. w. Möbel und Einrichtungsstücke sind im Zweifel nicht als Pertinenz eines Landgutes anzusehen (E. vom 22./2. 77, Slg. 6389), weil sie nicht dem Landgute als solchem dienen. Die Pertinenzqualität einer Sache beruht eben darauf, daß eine Sache zum Gebrauche einer anderen Sache bestimmt, daß diese Bestimmung eine dauernde, daß sie wirklich realisirt und nicht etwa wieder aufgehoben ist. Wirkliche physische Verbindung ist hierzu nicht nothwendig, wie z. B. der Schlüssel zu einer Thüre. Allerdings muß aber die Nebensache wirklich zu den Zwecken der Hauptsache verwendet werden, die bloße Absicht, dies zu thun, genügt nicht. Andererseits wird die Pertinenzqualität nicht aufgehoben, wenn eine vorübergehende Trennung der Neben- von der Hauptsache erfolgte, vorausgesetzt, daß die Trennung nicht zum Zwecke der Aufhebung des Pertinenzverbandes geschehen wäre; wenn also z. B. eine Maschine, ein Locomobile u. s. w. zur Ausbesserung weggebracht werden, so hören dieselben nicht auf, Pertinenz zu sein. Daß die Nebensache dem Eigenthümer der Hauptsache eigenthümlich gehöre, ist nicht nothwendig; auch entliehene Sachen dieser Art können Zugehör sein. — Auch zu beweglichen Sachen gibt es Zugehör, z. B. das Faß zu dem in demselben befindlichen Wein.

Als Zugehör eines unbeweglichen Gutes bezeichnet § 296 den sogenannten fundus instructus und versteht darunter „das Getreide, das Holz, das Viehfutter und alle übrigen, obgleich schon eingebrachten Erzeugnisse, sowie alles Vieh und alle zu einem liegenden Gute gehörigen Werkzeuge und Geräthschaften, insoferne als sie zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich sind". Wie viel Getreide, Holz, Futter, Werkzeuge, Maschinen u. s. w. zum fundus instructus gehören, hängt davon ab, ob dasselbe, beziehungsweise wie viel hiervon „zur Fortsetzung des ordentlichen

Wirthschaftsbetriebes erforderlich" ist, und muß daher diese Frage eventuell durch das Gutachten eines Sachverständigen beantwortet werden; „ordentlicher Wirthschaftsbetrieb" ist der orts- oder gegendübliche und muß bei Feststellung des Umfanges des fundus instructus auch auf den Zeitpunkt der Ermittelung Rücksicht genommen werden. Das zur Aussaat, als Deputat, zum Erhalten des Viehes oder für mit dem Gutsbetriebe verbundene landwirthschaftliche Nebengewerbe nöthige Getreide oder sonstige Früchte zu derartigen Zwecken (Rüben, Kartoffeln, Obst), ferner das bis zum nächsten forstgesetzlich gestatteten Holzschlage nöthige Holz, die bis zur nächsten Ernte nöthige Streu und das bis dahin nothwendige Futter für so viel Vieh, als auf dem Gute durchgewintert werden kann, werden zum fundus instructus gerechnet werden müssen. Vieh, welches zur Mast oder blos zum Verkaufe oder Vergnügens wegen gehalten wird, gehört nicht zum fundus instructus, wohl aber das gesammte Zug- und Nutzvieh und jenes, welches dem Besitzer oder Leiter zur Beaufsichtigung der Wirthschaft dient (Amtspferde). Bienen und Seidenraupen sind nur dann Zugehör, wenn Bienen- oder Seidenzucht zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe des fraglichen Gutes gehört. Ferner bilden Geräthschaften, Werkzeuge, Maschinen u. dgl. fundus instructus, insoweit dieselben zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe dienen, also Wägen aller Art, Pflüge, Eggen, Exstirpatoren, Dreschwerkzeuge, Säe- und Mähmaschinen u. s. w., bei Weingärten die Weinpfähle, Pressen, Bottiche, Fässer, bei Gemüse- und Handelsgärten die nöthigen Kannen, Schaufeln, Göpelräder u. s. w., bei Gütern mit Jagd und Fischerei die hierzu nöthigen Gegenstände, als Hunde, Netze, Kähne u. s. w. — In der Regel theilt das Zugehör die juridischen Schicksale der Hauptsache, wird mit letzterer veräußert, verpfändet, doch kann die Pertinenz auch ausgenommen und selbstständig behandelt werden. (Ueber Verpfändung s. Pfandrecht.)

Verbrauchbare Sachen sind jene, „welche ohne Zerstörung oder Verzehrung den gewöhnlichen Nutzen nicht gewähren", die übrigen sind unverbrauchbare (§ 301). Dem unmittelbaren sofortigen Consum (bei Nahrungsmitteln, Brennstoffen, Saatgetreide u. s. w.) gleich zu halten ist die beim Gebrauche sehr wahrnehmbare Verminderung der Substanz oder des Werthes, wie z. B. bei Kerzen, Seife, Dünger, Viehsalzstücken; Sachen, bei denen man nicht von einem Verbrauche, sondern nur von einer Abnützung spricht, sind unverbrauchbare. Geld gilt als verbrauchbar, obwohl der Stoff dasselbe als unverbrauchbar erscheinen läßt, weil es der Eigenthümer als Geld durch das Ausgeben verbraucht.

Vertretbar sind jene Sachen, bei welchen es im Verkehr nicht auf bestimmte Individuen ankommt, sondern eines das andere vertreten kann, gleiche Quantität und Qualität vorausgesetzt; sonst heißen die Sachen unvertretbare. Die meisten verbrauchbaren Sachen sind auch vertretbare,

z. B. Getreide, Zucker, Rüben, Kartoffeln u. s. w.; doch können vertretbare Sachen unverbrauchbare sein, z. B. manchmal Vieh, Werk- und Zeugholz, Geräthschaften, nämlich immer dann, wenn es auf ein bestimmtes Individuum nicht ankommt.

Eine Gesammtsache ist „ein Inbegriff von mehreren besonderen Sachen, die als Eine Sache angesehen und mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet zu werden pflegen"; sie werden als ein Ganzes betrachtet (§ 302). Hierher gehören z. B. eine Heerde, ein Marstall, der Rindviehstand ein Gutes (E. vom 14./12. 75, Slg. 8605), ein Paar Pferde (E. vom 3./1. 56, Z. 12703), der fundus instructus als Ganzes, ein Waarenlager u. s. w. Ungeachtet des Wechsels und der Veränderungen in einzelnen Theilen ändern sich doch die juristische Natur und der Fortbestand des Ganzen nicht. Wird eine solche Sache veräußert, so haftet man dafür, daß man Eigenthümer des Ganzen war, der Vertrag wird aber nicht rückgängig (obwohl Ersatzpflicht eintritt), wenn einzelne Stücke abgestritten werden oder unbrauchbar sind, es wäre denn, daß diese Mängel der Sache mehr als den halben Werth benehmen.

2. Dingliche Sachenrechte.

a) Besitz.

Besitz entsteht, wenn Jemand eine Sache (oder ein Recht) für sich ausschließlich zu haben und zu behalten beabsichtigt und wenn er (oder ein Anderer für ihn) die Sache (das Recht) thatsächlich beherrscht (ausübt). Zu dem sogenannten Eigenthumswillen gehört daher ein äußerlich wahrnehmbarer Act der Besitzergreifung. Bei körperlichen, beweglichen Sachen geschieht dieselbe „durch physische Ergreifung, Wegführung oder Verwahrung; bei unbeweglichen aber durch Betretung, Verrainung, Einzäunung, Bezeichnung oder Bearbeitung. In den Besitz unkörperlicher Sachen oder Rechte kommt man durch den Gebrauch derselben im eigenen Namen" (§ 312). „Der Gebrauch eines Rechtes wird gemacht, wenn Jemand von einem Anderen etwas als eine Schuldigkeit fordert und dieser es ihm leistet; ferner wenn Jemand die einem Anderen gehörige Sache mit dessen Gestattung zu seinem Nutzen anwendet; endlich wenn auf fremdes Verbot ein Anderer das, was er sonst zu thun befugt wäre, unterläßt" (§ 313). So wird z. B. der Besitz an Bäumen erworben durch deren Behacken, Wegnahme der Aeste und Blätter, nicht aber (für die Gemeinde) dadurch, daß dieselben durch Schutzorgane bewacht werden (E. vom 14./1. 79, Slg. 7284). Besitz eines Fahrweges kann auch dadurch erworben werden, daß Jemand, der diese Dienstbarkeit behauptet, Andere auf diesem Wege zu sich kommen läßt (E. vom 22./5. 78, Slg. 6986). Wenn hingegen Jemand eine Sache im Namen eines

Anderen benützt oder ihm ein Recht auf Widerruf, entgeltlich oder unentgeltlich, eingeräumt wird, so ist er nicht Besitzer geworden; darum ist z. B. der Pächter nicht Besitzer (E. vom 16./2. 58, Slg. 511), ebensowenig Derjenige, welcher eine Sache in Aufbewahrung unternommen hat. — Die Benützung einer Sache ohne Wissen des Eigenthümers begründet nicht Besitz derselben, wohl aber, wenn dieselbe mit stillschweigender Duldung des Eigenthümers stattfindet; diese wird vermuthet, wenn die Besitzhandlungen für Jedermann sichtbar sind, der Eigenthümer aber gegen dieselben keine Einwendung erhebt. — Der Bestand eines Fensters, welches in den Luftraum des Nachbars geöffnet wurde, begründet nur Besitz dieses Rechtes, nicht aber des Rechtes auf Luft, Licht und Aussicht, es wäre denn das Ausbrechen des Fensters mit Zustimmung des Nachbars geschehen. Wenn also z. B. Jemand in seiner Mauer ein Fenster ausgebrochen und die Fensterflügel in den Luftraum des Nachbars geöffnet hat, ohne daß dieser eine Einwendung dagegen erhoben hätte, obwohl es ihm bekannt gewesen sein mußte, so liegt hier eine stillschweigende Gestattung vor und ist der Besitz des Rechtes, das Fenster in den nachbarlichen Luftraum zu öffnen, erworben. Führt nun der Nachbar eine Bretterwand auf, durch welche das Oeffnen des Fensters gehindert wird, so begeht er eine Besitzstörung; hindert aber die aufgeführte Bretterwand das Oeffnen des Fensters nicht, benimmt sie aber Luft, Licht und Aussicht, so ist eine Besitzstörung nicht vorliegend, weil mit dem Gestatten des Anbringens und Oeffnens des Fensters keine andere Gestattungen (auf Licht, Luft und Aussicht) verbunden sind, somit ein Besitz auf ein diesbezügliches Recht nicht erworben wurde und daher auch nicht gestört werden kann. Dieser Fall mag als typisch für derartige Vorkommnisse betrachtet werden (E. vom 8./8. 82, Slg. 9074). Wurde hingegen dieses Fenster mit Zustimmung des Nachbars in die Mauer gebrochen, so würde durch die Aufstellung einer Bretterwand, auch wenn durch dieselbe nicht das Oeffnen des Fensters verhindert, sondern nur Luft, Licht und Aussicht geschmälert wird, eine Besitzstörung begangen, weil durch die Zustimmung des Nachbars zum Ausbrechen des Fensters auch der Anspruch auf normale Benützung desselben eingeräumt ist (E. vom 9./3. 80, Slg. 8728). — Von Rechten können zweifellos Gegenstand des Besitzes sein die Dienstbarkeit, die Reallasten und wohl auch jene Obligationen(Vertrags-)rechte, welche fortgesetzte Ausübung zulassen, z. B. das Recht aus einem Pachtvertrage, Anspruch auf Unterhaltsgelder u. s. w.

Wer eigenmächtig eine Sache (oder ein Recht) in Besitz nimmt, erwirbt so viel, als er wirklich ergriffen (Wild erlegt, Fische gefangen, Gras abgemäht, Grund bearbeitet u. s. w.) oder weggeführt oder in Verwahrung genommen hat; es ist hierbei gleichgiltig, ob die Eigenmächtigkeit eine irrthümliche oder bewußte war. Erwirbt man Besitz von einem Dritten, dem dermaligen Inhaber, mittelbar, so „erhält man alles" was der vorige Inhaber

gehabt und durch deutliche Zeichen übergeben hat, ohne daß es nöthig ist, jeden Theil des Ganzen besonders zu übernehmen" (§ 315). Die Uebergabe durch Zeichen (Symbole) kann erfolgen durch Werkzeuge, mittelst welcher man in die Lage versetzt wird, die zu tradirenden Gegenstände an sich zu nehmen, z. B. durch einen Schlüssel; ferner durch Verbindung eines Merkmales mit der Sache, aus welchem Jedermann klar ersehen kann, daß dieselbe einem Anderen überlassen wurde, z. B. Brandzeichen, Siegel, Markirung durch den Waldhammer; endlich durch Uebergabe von Urkunden, mittelst welcher dem Besitzer derselben die Verfügung über die in der Urkunde bezeichneten Gegenstände ausschließlich möglich ist, z. B. Lagerscheine (Warrants) u. dgl. — In diesen Fällen erwirbt man so viel in den Besitz, als der bisherige Inhaber gehabt hat, beziehungsweise übertragen wollte und nicht blos so viel, als man thatsächlich ergriffen hat.

Auch durch Stellvertreter kann Besitz erworben werden, wenn derselbe die Absicht hegt, für seinen Auftraggeber (den Vertretenen, Mündel u. s. w.) den Besitz zu erwerben, daß der Repräsentant den Besitz wirklich ergriffen hat und daß der Vertretene selbst den Willen habe, für sich die Sache (das Recht) in Besitz zu erwerben, also zur Besitzergreifung entweder den Auftrag ertheilte oder dieselbe nachträglich genehmigte. Ist der Vertretene nicht willensfähig, entweder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen, geringen Alters oder weil derselbe eine juristische Person ist (s. S. 5), so wird der Besitz durch den Stellvertreter in dem Augenblicke erworben, als er die Sache (das Recht) für den Vertretenen erwirbt. Dabei ist überhaupt nur nothwendig, daß der Vertreter eines vernünftigen Willens fähig ist, nicht aber, daß er für sich selbst Besitz erwerben könne. Deshalb erwirbt der Vollmachtgeber in dem Augenblicke der Besitzergreifung durch den Bevollmächtigten den Besitz, Derjenige aber, für welchen ein Anderer ohne dessen Auftrag handelt, erst durch die erfolgte Genehmigung.

Rechtmäßig ist der Besitz dann, wenn er sich auf einen giltigen Titel (Rechtsgrund) stützt, sonst unrechtmäßig. Bei freistehenden Sachen liegt der Titel „in der angeborenen Freiheit zu Handlungen" (§ 317); da aber durch die Besitzergreifung solcher Sachen zugleich das Eigenthumsrecht an denselben erworben wird, so ist unrechtmäßiger Besitz an denselben nicht möglich. Giltige Titel sind: Vertrag, letztwillige Anordnung des früheren Besitzers, richterlicher Ausspruch bei Theilung einer gemeinschaftlichen Sache oder bei einer executiven Einantwortung einer Sache, endlich das Gesetz, z. B. beim Fund, beim Zuwachs, bei der gesetzlichen Erbfolge u. s. w. Kann daher Jemand keinen Titel angeben (Dieb, Räuber) oder stützt er sich auf einen ungiltigen Vertrag, einerlei ob ihm die Ungiltigkeit bekannt oder nicht bekannt war, oder stützt er sich auf einen Vertrag, welcher zwar zur Innehabung, nicht aber zum Besitzerwerbe des betreffenden Rechtes führen kann (Pfand-, Leih-, Verwahrungs-, Pachtvertrag), so ist der Besitz unrecht-

mäßig. Ein giltiger, aber widerruflicher Titel, z. B. eine widerrufliche Schenkung, macht den Besitz nicht zum unrechtmäßigen. — Wer einen Titel hat, also z. B. einen Kaufvertrag geschlossen hat, darf sich nicht eigenmächtig in den Besitz der betreffenden Sache setzen, also z. B. nicht eigenmächtig die gekaufte Sache an sich nehmen, wenn sie vom Verkäufer geweigert wird, sondern er muß zur Erlangung des Besitzes an der Sache (dem Rechte) richterliche Hilfe aufrufen. Würde sich Jemand in einem solchen Falle eigenmächtig durch List oder Gewalt in den Besitz versetzen, so wäre sein Besitz unecht. — Wer sich im Besitze einer Sache (eines Rechtes) befindet, hat die Vermuthung der Rechtmäßigkeit für sich, kann zum Beweise derselben nicht gezwungen werden, vielmehr hat Derjenige, welcher die Unrechtmäßigkeit des Besitzes behauptet, dieselbe zu beweisen, selbst dann, wenn er behauptet, Eigenthümer der Sache zu sein. Im Zweifel gebührt dem Besitzer der Vorzug (beatus possidens) (§§ 323 und 324). — „Ist eine bewegliche Sache nach und nach mehreren Personen übergeben worden, so gebührt das Besitzrecht derjenigen, welche sie in ihrer Macht hat. Ist aber die Sache unbeweglich und sind öffentliche Bücher eingeführt, so steht das Besitzrecht ausschließlich Demjenigen zu, welcher als Besitzer derselben eingeschrieben ist" (§ 322). „Wo sogenannte Landtafeln, Stadt- oder Grundbücher oder andere dergleichen Register eingeführt sind, wird der rechtmäßige Besitz eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen nur durch die ordentliche Eintragung in diese öffentlichen Bücher erlangt" (§ 321) (s. hierüber unter „Grundbuchwesen").

„Wer aus wahrscheinlichen Gründen die Sache (das Recht), die er besitzt, für die seinige hält, ist ein redlicher Besitzer" (§ 326). Wer also entweder weiß oder bei Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit aus den Umständen hätte vermuthen müssen, daß die von ihm besessene Sache eine fremde ist oder daß das von ihm ausgeübte (besessene) Recht ihm nicht zustehe, befindet sich im unredlichen Besitze. Wer z. B. eine Sache unter unauffälligen Umständen gekauft hat, hält sich für den Eigenthümer; war aber sein Vormann nicht Eigenthümer und weiß oder vermuthet der Käufer dies nicht, so wird er nicht Eigenthümer, sondern (redlicher) Besitzer, d. h. dieser kennt die wirkliche Rechtslage nicht. Aus diesem Grunde wird er die Sache auch wie ein Eigenthümer behandeln, sie veräußern, gebrauchen, verbrauchen, vielleicht sogar vernichten. Thut er dies in wirklicher Redlichkeit, so kann er später vom Eigenthümer hiefür nicht belangt und zum Ersatz verhalten werden (§ 329).

Meldet sich nun nach einiger Zeit der Eigenthümer und beweist sein stärkeres Recht (durch die Eigenthumsklage, rei vindicatio), so muß jeder Besitzer dem Eigenthümer die Sache unentgeltlich zurückstellen, der redliche Besitzer, wenn er sie noch hat, der unredliche Besitzer, wenn er sie nicht mehr hat, Schadenersatz leisten. Der redliche Besitzer kann aber für

die zurückgestellte Sache, welche er entgeltlich erworben hat, angemessene Vergütung fordern, wenn der Eigenthümer ohne sein Dazwischentreten die Sache schwerlich wieder erlangt haben würde und dadurch dem Eigenthümer einen erweislichen Nutzen verschafft hat (§ 333).

Der unredliche Besitzer haftet für alle Verschlechterungen, welche die Sache während des Besitzes, wenn auch durch Zufall erlitten hat und muß, wenn er dieselbe durch eine strafgesetzlich verpönte Handlung erworben hat, für jede Verschlechterung sogar den Werth der besonderen Vorliebe ersetzen. Er muß ferner alle Früchte der Sache, sie mögen noch mit der Hauptsache verbunden oder von derselben schon getrennt sein, sie mögen noch vorhanden oder schon verbraucht sein, zurückgeben, beziehungsweise ersetzen; er muß sogar für jene Früchte Ersatz leisten, welche der Eigenthümer hätte ziehen können vermöge seiner speciellen Tüchtigkeit oder vermöge einer von ihm zu benützenden Conjunctur, wenn ihm der Besitz nicht entzogen worden wäre.

Der redliche Besitzer muß zwar die Sache, wenn er sie noch hat, ebenfalls zurückstellen und auch die mit der Hauptsache noch verbundenen Früchte; die bereits getrennten Früchte gehören jedoch ihm, seien das Natural- oder Civilfrüchte (Mieth- und Pachtzinse, fällige Interessen u. s. w.), insoweit sie während des Besitzes bereits abgetrennt, beziehungsweise fällig waren. Im Momente der (absichtlichen oder zufälligen) Absonderung der Früchte erwirbt der redliche Besitzer die Früchte ins Eigenthum und verbleiben sie ihm. Rückständig gebliebene Civilfrüchte kann der Besitzer nicht beanspruchen. Nach Zustellung der Eigenthumsklage darf auch der redliche Besitzer die Sache nicht mehr veräußern, verbrauchen, vernichten, sondern muß sein Recht als ein zweifelhaftes ansehen, widrigens er wie ein unredlicher Besitzer haftet; nur braucht er für den Zufall, welcher die Sache beim Eigenthümer nicht getroffen hätte, nur dann aufzukommen, wenn er die Rückstellung der Sache durch einen muthwilligen Rechtsstreit verzögert hatte und in dieser Zeit die Sache ein solcher Zufall getroffen hat (§ 338). Der redliche Besitzer hat auch nach Anstellung der Eigenthumsklage für jene Früchte, welche der Eigenthümer vermöge seiner speciellen Eignung hätte ziehen können, nicht zu haften. — Ein Schatz ist keine Frucht der Sache und kann während des ruhigen Besitzes vom Besitzer erworben werden, muß aber, wenn die Sache zurückgestellt wird, mit dieser zurückgegeben werden.

Die Gegenansprüche der Besitzer an den Eigenthümer, welchem sie die Sache zurückgegeben haben, beziehen sich auf den Aufwand, welchen die Sache, beziehungsweise die Erzielung der Früchte verursacht hat. Derjenige, welcher die Früchte bezieht, muß die hiefür entfallenden Kosten ersetzen und hat diesen Anspruch auch der unredliche Besitzer; hierher gehören z. B. die Kosten der Ackerbestellung für die Erzielung der zurückgestellten

Früchte (E. vom 11./5. 71, Slg. 4167), sowie der Arbeitsaufwand überhaupt und speciell auch die Vergütung für die Arbeit des Besitzers. Hat der Besitzer auf die Sache selbst Aufwand gemacht, so ist folgende Unterscheidung zu machen: Nothwendige Auslagen, das sind solche, ohne welche die Sache zugrunde ginge oder sich nennenswerth verschlechtern würde, kann der redliche, sowie der unredliche Besitzer von dem Eigenthümer, welcher die Sache zurückerhalten hat, ersetzt verlangen (Aufwand für Erhaltung von Gebäuden, Futter für Vieh). Nützliche Auslagen sind jene, durch welche die Brauchbarkeit und Rentabilität der Sache gehoben wird, z. B. Drainage, Ankauf eines besseren Zuchtstieres, von Maschinen, kurz Meliorationen aller Art; der Voluptuaraufwand endlich dient zur Verschönerung oder zum Vergnügen, z. B. luxuriöse Ausstattung von Stallungen, Springbrunnen u. s. w. Die durch Aufwand der beiden letztgenannten Kategorien gemachten Verbesserungen kann der redliche und der unredliche Besitzer von der Hauptsache trennen, wenn dies ohne Schädigung derselben möglich ist. Ist dies nicht möglich, so kann der redliche Besitzer Ersatz des nützlichen (niemals aber des Voluptuaraufwandes) verlangen, jedoch nur nach dem Werthe, welchen die Melioration im Zeitpunkte der Rückgabe noch hatte, aber niemals mehr als die von ihm aufgewendeten Kosten betragen haben. Steuern aller Art u. dgl. Auflagen wird der redliche Besitzer ersetzt verlangen können. — Der unredliche Besitzer wird als Geschäftsführer ohne Auftrag behandelt, d. h. er verliert ebenfalls den Voluptuaraufwand und kann den nützlichen nur dann verlangen, wenn die Melioration auch vom Standpunkte des Eigenthümers eine Melioration ist und der demselben erwachsende Vortheil „klar und überwiegend" ist; selbst wenn diese Voraussetzungen zutreffen, verliert der unredliche Besitzer den Meliorationsaufwand dennoch in dem Falle, als er die Sache derart umgestaltet hätte (z. B. aus Wiese Feld oder Wald gemacht hätte), daß sie zu dem Zwecke, zu welchem sie der Eigenthümer bestimmt und verwendet hatte, nicht mehr brauchbar ist, vielmehr muß der Besitzer die Sache dann auf seine Kosten wieder in den früheren Stand versetzen oder wenn das nicht mehr möglich ist, dem Eigenthümer den positiv entstandenen Schaden und den entgangenen Gewinn ersetzen (volle Genugthuung leisten, §§ 336 und 1038). Die gleichen Regeln gelten bezüglich des Aufwandes, welcher für Erzielung der Früchte gemacht wurde.

Unecht ist der Besitz dann, „wenn sich Jemand in den Besitz eindringt oder durch List oder Bitte heimlich einschleicht und das, was man ihm aus Gefälligkeit, ohne sich einer fortdauernden Verbindlichkeit zu unterziehen, gestattet, in ein fortwährendes Recht zu verwandeln sucht" (§ 345). Wenn also Jemand sich gewaltsam oder listig in Besitz setzt, so ist derselbe unecht, ebenso wenn er durch Bitte eine Sache zur Benützung erhält oder ihm z. B. die Benützung eines Grundstückes über seine Bitte (precarium)

gestattet wird und er nun den Willen faßt, sich die Sache (das Recht) anzumaßen. Der unechte Besitz wird in der Regel unrechtmäßig und unredlich sein, doch kann er sowohl rechtmäßig als redlich sein, wenn sich z. B. Jemand, der eine Sache giltig gekauft hat, eigenmächtig in Besitz der Sache setzt, welche ihm der Käufer vorenthält. Gegen einen unechten Besitzer kann „die Zurücksetzung in die vorige Lage, als auch die Schadloshaltung eingeklagt werden" (§ 346).

Der Besitz wird *verloren*, wenn der Besitzer (ausdrücklich oder stillschweigend z. B. durch Wegwerfen, Verlassen der Sache, Freilassen eines Thieres, Nichtverfolgen eines Bienenschwarmes oder anderer Thiere und Gegenstände) erklärt, die Sache (das Recht) nicht mehr besitzen zu wollen. Besitz geht auch verloren, wenn Jemand denselben zu Gunsten einer anderen Person aufgibt und diese den Besitz übernimmt. — Gegen oder ohne Willen des Besitzers hört der Besitz an unbeweglichen Sachen auf, wenn der Besitzer gewaltsam von der Sache vertrieben oder an der Ausübung der Verfügungen über die Sache oder sein Recht gewaltsam gehindert oder z. B. auf der Sache gefangen gehalten wird; ebenso wenn ihm durch Naturereignisse (Ueberschwemmung, Waldbrand) die Verfügung über die Sache entzogen ist. An Mobilien hört der Besitz auf, wenn man eine solche Sache verliert und keine Wahrscheinlichkeit mehr vorhanden ist, daß man sie wiedererlangen könne (was im Zweifel der Richter festzustellen hat). So z. B. wenn ein zahmes Thier sich vollkommen verirrt (Weidethiere von den Alpen), ein zahmgemachtes Thier binnen 42 Tagen nicht zurückgekehrt ist, ein wildes Thier seine natürliche Freiheit wieder erlangt hat. Wenn man den Aufenthaltsort einer Sache blos vergessen hat oder momentan nicht den Besitzwillen hat, verliert man den Besitz nicht, sondern nur dann, wenn der Wille, nicht mehr zu besitzen, erklärt wird; so verlieren Geistesgestörte den Besitz an ihren Sachen und Rechten nicht. — Rechte gehen ebenfalls verloren durch die (ausdrückliche oder stillschweigende) Erklärung, das Recht nicht mehr besitzen zu wollen; ebenso durch die Unmöglichkeit, dasselbe weiterhin auszuüben, z. B. durch Untergang einer servitutpflichtigen Sache. Ferner durch Widersetzlichkeit des Verpflichteten, indem z. B. der Eigenthümer eines Grundstückes weiterhin das Gehen oder Fahren über sein Grundstück nicht mehr gestattet, vorausgesetzt, daß der Berechtigte es bei dieser Weigerung bewenden läßt und die richterliche Hilfe nicht aufruft, oder in dringender Gefahr, wenn die richterliche Hilfe zu spät käme, Gewalt mit Gewalt vertreibt. Ein blos mündlicher Protest gegen solche Widersetzlichkeit genügt nicht (E. vom 7./5. 78, Slg. 6950). Endlich geht der Besitz verloren durch Nichtausübung (Verjährung s. unten). Tabularbesitz geht nur durch Löschung aus dem Grundbuche verloren (s. Grundbuchwesen).

Besitzstörung ist dann begangen, wenn Jemand durch eine widerrechtliche und eigenmächtige Handlungsweise, mit dem Bewußtsein des Ein-

griffes in fremdes Besitzrecht und wirklicher oder möglicher Benachtheiligung des Besitzers diesen in dem Genusse seines Rechtes beeinträchtigt. Zur Klärung dieser Begriffsbestimmung dienen folgende E. des O. G. H., sowie die auf solchen beruhenden Grundsätze:

Die Handlungsweise, durch welche Besitzstörung begangen werden soll, muß in fremden Besitz wirklich eingreifen, also z. B. unberechtigtes Befahren, Bearbeiten, Einackern, Besäen, Mähen fremden Grundes. Bloßes Verbot, gewisse Besitzhandlungen vorzunehmen, wenn keine Handlungen darauf folgen, sind ebensowenig Besitzstörung (E. vom 9./2. 81, Slg. 8286), als eine bloße Berühmung, daß man irgend ein Recht hat (E. vom 9./5. 83, Slg. 9432); wohl aber kann Besitzstörung durch Drohung begangen werden (E. vom 29./11. 81, Slg. 9771, und vom 25./6. 78, Slg. 7040). In dem einen Falle bestand die Drohung darin, daß der Grundbesitzer dem Fischereiberechtigten, als dieser bei Ausübung des Fischereirechtes längs des Fischwassers über dessen Grundstück ging, zugerufen habe: „Heute sind Sie das letztemal auf meinem Grunde gegangen, ich dulde das nicht mehr; wenn Sie wieder gehen wollen, müssen Sie mir 10 fl. zahlen." — Der andere Fall der Besitzstörung durch Drohung wurde dadurch begangen, daß Dorfinsassen einen Förster, welcher einen Grenzgraben aufzuschütten hatte und damit beschäftigt war, ersuchten, die Aufschüttung des Grenzgrabens zu unterlassen, widrigens sie sich gewaltsam widersetzen würden. — Wenn Jemand gegen die Benützung eines Fußsteiges dadurch remonstrirt, daß er eine Tafel mit der Aufschrift „Freiwillig gestatteter Weg" aufstellt, so begeht er, für den Fall als die den Weg Benützenden dies nicht blos in Folge widerruflicher Gestattung seitens des Grundbesitzers thun, eine Besitzstörung (E. vom 14./3. 83, Slg. 9347). — Daß zur Besitzstörung „Beeinträchtigung" des Gestörten gehört, fordert unter Anderem E. v. 17./8. 58, Slg. 608.

Die Eigenmächtigkeit der Störung ist dadurch aufgehoben, daß der wegen Störung Belangte für seine Handlungsweise sich auf einen behördlichen (gemeindeämtlichen) Auftrag berufen kann. In Abwesenheit eines Miethers wurde eine Mauer in seiner Wohnung aus baupolizeilichen Rücksichten durchbrochen. Besitzstörungsklage wurde (E. vom 8./5. 83, Slg. 9426) abgewiesen, weil „zum Begriffe der Besitzstörung ein widerrechtlicher, somit eigenmächtiger Eingriff in die Besitzsphäre eines Anderen gehört". Ebenso wurde die Klage abgewiesen (E. vom 5./10. 82, Slg. 9120), als Jemand im Auftrage einer Gemeinde die Einplankung eines Grundes vorgenommen und dadurch dem Kläger die Befahrung des Grundstückes unmöglich gemacht wurde. Doch anerkannte andererseits E. vom 29./9. 80, Nr. 1623, daß ein Gemeindevorstand wegen Besitzstörung belangt werden könne, wenn er, selbst über Beschluß des Gemeindeausschusses, einen Störungsact begeht (in dem speciellen Falle: Bepflanzung eines streitigen Grenzraines mit Weiden).

Demnach ist gegen Beschlüsse oder Vorkehrungen der Gemeindevorstehung in Verwaltungsangelegenheiten die Besitzstörungsklage unzulässig, schon deshalb, weil diese Vorschriften und Verfügungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhen und daher nicht durch eine privatrechtliche (Besitzstörungs-)Klage angefochten werden können. Wohl aber kann gegen eine Gemeinde, wenn sie auf Grund eines von ihr behaupteten Eigenthums- oder Besitzrechtes vorgeht, die Besitzstörungsklage angestellt werden, weil in diesem Falle die Gemeinde nicht öffentlich-rechtliche Corporation, sondern als Trägerin eines (behaupteten) Privatrechtes auftritt; unter den gleichen Voraussetzungen kann auch gegen das Aerar, z. B. als Domänenbesitzer, eine Besitzstörungsklage angestellt werden. Darum ist z. B. auch die Besitzstörungsklage unzulässig, wenn Jemand in der Benützung öffentlichen Gutes (z. B. einer öffentlichen Straße) durch eventuelle Verbote der competenten Behörde gestört wird; solche Angelegenheiten gehören auf den Verwaltungsrechtsweg, nicht aber vor die Gerichte. — Dadurch, daß ein Störungsact unter Mitwirkung von Gemeindeorganen vollzogen wird (z. B. Einplankung eines Grundes unter Assistenz des Gemeindedieners), wird die Anstellung der Besitzstörungsklage jedoch nicht gehindert (E. vom 29./11. 76, Nr. 13415), weil hier doch nur eine privatrechtliche Streitigkeit vorliegt und die Anwesenheit des Gemeindeorganes, auch wenn sie auf Zustimmung des Gemeindevorstehers zurückzuführen ist, dieselbe nicht zu einer öffentlich-rechtlichen Administrativmaßregel stempelt. — In einem anderen Falle jedoch hatte ein mit der Reambulirung des Grundsteuerkatasters in einer Gemeinde betrauter Landmesser über Ersuchen eines Grundeigenthümers die Feststellung der Grenze gegen ein Nachbarfeld vorgenommen und darnach die Katastralmappe berichtigt. Als nun das Nachbarfeld doch im früheren, größeren Ausmaße bestellt wurde, reichte der Besitzer des verkleinerten Grundstückes die Besitzstörungsklage ein. Dieselbe wurde durch E. vom 19./9. 77, Slg. 6557, abgewiesen, weil der Landmesser die Grenzberechtigung außerhalb seines amtlichen Wirkungskreises, über Wunsch des Interessenten, vorgenommen habe und hier kein amtlicher, sondern nur ein Privatact des Geometers vorliege.

Auch in dem Falle, als Jemand von dem ihm gesetzlich zustehenden Pfändungsrechte auf fremdes Vieh (s. S. 58) Gebrauch macht, kann die Besitzstörungsklage nicht anhängig gemacht werden, wenn der Eigenthümer des gepfändeten Viehes glaubt und behauptet, daß die Pfändung unberechtigt gewesen sei; vielmehr müßte er in diesem Falle den ordentlichen Rechtsweg betreten und nachweisen, daß die Pfändung ungesetzlich gewesen. In diesem Sinne sind die E. vom 14./3. 82, Slg. 8917, und vom 29./3. 71, Slg. 4113, gehalten; im ersten Falle hat ein Waldbesitzer das Gespann eines in seinem Walde angetroffenen Fuhrwerkes gepfändet, im anderen Falle ein Grundbesitzer die Gans des Nachbars, weil sie in seinem Garten Schaden angerichtet — in beiden Fällen wurde Besitzstörungsklage abgewiesen.

Zur Besitzstörung gehört auch das Bewußtsein der Störung, beziehungsweise die Absicht, sich eine Besitzhandlung anzumaßen. Wenn also Jemand in gutem Glauben handelt, so begeht er keine Besitzstörung, ebensowenig, wenn Jemand nur im Nothfalle in fremden Besitz eingreift oder ohne die Absicht, sich ein Besitzrecht anzumaßen oder den fremden Besitz zu stören handelt. So hatte in einem Falle ein Nachbar, welcher die Grenze zwischen seiner und der nachbarlichen Wiese nicht auffinden konnte, in die Nachbarwiese hineingemäht an einer Stelle, an welcher die Auffindung der Grenze wirklich schwer erkennbar war; sofort nachdem er seinen Uebergriff erkannt hatte, entschuldigte er sich beim Nachbar und bot ihm Entschädigung an. Der O. G. H. wies mit E. vom 17./3. 81, Slg. 8334, die Besitzstörungsklage ab, weil das Bewußtsein des Eingriffes und die Eigenmächtigkeit desselben fehlen. (In einem gewissen Sinne entgegengesetzt ist allerdings die E. vom 16./5. 82, Slg. 9791, in welcher Besitzstörung anerkannt wurde. Der Beklagte gab zu, die Wiese des Nachbars abgemäht zu haben, erklärte jedoch, dies nicht vorsätzlich gethan zu haben. Der O. G. H. fand, daß die letzte Frage nur im Rechtswege, also bei etwaigem Schadenersatze u. s. w., zur Entscheidung gelangen dürfe, daß es aber bei Besitzstörungen genüge, daß sie aus willkürlichen [?] Handlungen des Störenden hervorgegangen seien.) — In einem anderen Falle (E. vom 10./7. 66, Slg. 2542) fiel eine Buche durch ihre Fällung auf eine fremde Wiese, obwohl dies bei der Fällung nicht als sicher vorauszusehen und jedenfalls nur mit großen Kosten zu verhindern gewesen wäre. Besitzstörungsklage wurde abgewiesen, weil ein nicht nothwendig vorherzusehender, mit gewöhnlichen Mitteln nicht zu bewältigender Zufall vorliege; daß der Beklagte die Buche auf der fremden Wiese aufarbeitete, that er nicht, um sich ein Besitzrecht an der fremden Wiese anzumaßen, sondern durch die Verhältnisse dazu gezwungen. — Auch darin erblickte der O. G. H. keine Besitzstörung (E. vom 20./11. 55, Slg. 985), daß Jemand, der zu einer abgerissenen Brücke kam, seine Zugthiere ausspannte und sie durch den (fremden) Graben leitete. — Ebensowenig darin, daß ein Beklagter über ein fremdes Grundstück fuhr, weil der ordentliche Fahrweg unfahrbar war (E. vom 21./2. 71, Slg. 4057).

Ueber Besitzstörung durch Fahren seien noch folgende Fälle vorgebracht. Ein Grundstück, über welches Jemand das Fahrrecht hatte, wurde aufgeackert und mit Korn und Kartoffeln bebaut. Der Besitzer des Grundstückes klagte auf Besitzstörung, als der bisher berechtigt Gewesene seine Fahrten über das Grundstück fortsetzte. Die Klage wurde abgewiesen, weil der Geklagte sich keines neuen Rechtes angemaßt, sondern nur sein altes Recht ausgeübt habe und in dem Aufackern und Bebauen eines Grundstückes noch keine Weigerung, das Fahren nicht mehr zu dulden, liegt, wie dies etwa der Fall wäre durch Aufstellung eines Schrankens, Ziehen eines Grabens u. s. w. Aehnlich entschied der O. G. H. (E. vom 3./12. 78,

Slg. 7235) bei einem Grundstücke, welches aufgeforstet wurde, über welches aber der bisher Berechtigte seine Fahrten fortsetzte, gegen die Besitzstörungsklage seitens des Aufforstenden. Durch E. vom 17./1. 82, Slg. 8840, erklärte der O. G. H., daß durch Aufackerung und Anbau eines als Fahrweg benützten Grundstückes der Besitz der Servitut des Fahrweges nicht verloren gegangen sei, nachdem der Anbau das Fahren selbst nicht verhindere und die Vermuthung, daß der Besitzer des Feldes das Befahren desselben trotz des Anbaues dennoch dulden würde, nicht ausgeschlossen sei; deshalb brauche der Fahrberechtigte wegen der Aufackerung und des Anbaues eines Grundstückes nicht mit der Besitzstörungsklage aufzutreten. Aus der Unterlassung dieses Schrittes kann daher bei Aufackerung und Anbau des dienenden Grundstückes nicht gefolgert werden, daß der Fahrberechtigte den Besitz des Fahrrechtes verloren habe oder dieses aufgeben wolle. — Wenn jedoch ein bisher bestandener Feldweg in einen Kartoffelacker umgewandelt werde, so sei dies Besitzstörung (E. vom 10./8. 82, Slg. 9078), weil der Kläger jetzt nicht mehr über einen Weg fahren könne, sondern über einen lockeren Acker fahren müsse, was zweifellos eine Erschwerung der Ausübung des Rechtes und damit eine Besitzstörung bedeute.

Es kann zweifelhaft sein, ob eine Zuwiderhandlung gegen die Feldschutzgesetze oder eine Besitzstörung vorliege. In einem Falle wurde ein Grenzrain eingeackert; der O. G. H. erkannte (mit E. vom 1./3. 82, Slg. 8905) auf Besitzstörung und Competenz der Gerichte; daß die Handlungsweise zugleich nach dem (galizischen) Feldschutzgesetze strafbar ist, beeinträchtigt die Competenz der Gerichtsbehörden für die Besitzstörung nicht, vielmehr kann neben derselben die Bestrafung wegen Verletzung des Feldschutzgesetzes erfolgen (§ 19 der kais. Vdg. vom 27./10. 49, R. G. Bl. Nr. 12). So hat der O. G. H. (mit E. vom 20./4. 81, Nr. 4076) Besitzstörung darin gefunden, daß der Geklagte mit einem Wagen voll Bauholz ohne Zustimmung des Grundbesitzers über dessen angebauten Acker und frischgemähte Wiese gefahren war. Die Strafe, welche das Feldschutzgesetz für eine solche Beschädigung auferlege, hindere nicht gerichtliches Eingreifen wegen der hierin gelegenen Besitzstörung.

Durch Vorkehrungen auf eigenem Grunde wird der Besitz des Nachbargrundstückes in der Regel nicht gestört, auch wenn eine gewisse Rückwirkung auf letzteres möglich ist. Darin z. B., daß ein Nachbar längs des den beiden Nachbarn gemeinsamen Grenzraines auf seinem Grundstücke einen Graben zog und dadurch das Fahren des Nachbars auf dem Grenzraine hinderte, erkannte der O. G. H. (E. vom 15./12. 80, Slg. 8216) keine Besitzstörung. Eine solche wurde ebenfalls nicht anerkannt (E. vom 27./6. 82, Slg. 9039), als ein Nachbar einen Grenzgraben tiefer legte und in senkrechter Richtung aushob, obwohl er dadurch das Nachbargebiet der Abrutschung aussetzte, vielmehr liege eine Zuwiderhandlung gegen die Feld-

schutzgesetzgebung vor, weil der Beklagte eine Anmaßung des Besitzes des Nachbargebietes oder eines Rechtes an demselben nicht bezweckte. Wohl aber liege Besitzstörung vor (E. vom 3./11. 75, Slg. 5898), wenn durch Handlungen auf dem eigenen Grundstücke jenes des Nachbars in seiner Existenz gefährdet wird (einzustürzen droht). — Ein Nachbar hatte in einem an die Mauer des Nachbars anstoßenden Stalle zwei Ziegen untergebracht und stellte nun noch eine Kuh ein. Der Nachbar belangte ihn wegen Besitzstörung, indem er durch die vermehrte Mistjauche seine Mauer beschädige. Kläger wurde abgewiesen (E. vom 2./3. 75, Slg. 5646), weil der Eigenthümer der Kuh durch das nachträgliche Einstellen derselben keineswegs einen unmittelbaren Angriff auf die nachbarliche Mauer beabsichtigte; wolle der Nachbar die Kuh nicht dulden, so verlange er eine Einschränkung der Eigenthumsbefugnisse des anderen und müsse beweisen, daß er ein derartiges Verbotsrecht besitze. — Daß in einem Hause (durch Aufstellung mehrerer Webstühle) starke Erschütterung des Hauses und unerträglicher Lärm verursacht werde, gebe kein Recht auf Besitzschutz, vielmehr müsse auch hier ein Verbotsrecht erwiesen werden (E. vom 4./1. 78, Slg. 6776).

In Folge des Servitutenablösungs- und Regulirnngspatentes vom 5./7. 53 sind Besitzstörungsstreitigkeiten an Waldwegen nicht von den Gerichten, sondern von den Ablösungscommissionen zu entscheiden (E. vom 7./11. 80, Slg. 8784). — Durch E. vom 24./2. 80, Slg. 7874, wurde anerkannt, daß sowohl der Inhaber als der Curator eines Fideicommisses eine Besitzstörungsklage einbringen können. — Für Besitzstörungen, welche ein Gutsverwalter, wenn auch in Abwesenheit und ohne Auftrag des Gutsbesitzers (im Interesse des Gutswirthschaftsbetriebes), begeht, haftet der Gutsbesitzer (E. vom 18./9. 83, Slg. 9567); ebenso der Dienstgeber für die von seinem Personale begangenen Besitzstörungen, wenn dieselben im Interesse des Dienstes begangen wurden, wenn also z. B. ein Knecht unberechtigterweise über eine fremde Wiese fährt (E. vom 30./10. 77), sowie für die von den Arbeitern, welche z. B. ein Fenster ausbrachen, dadurch etwa begangene Besitzstörung. Die Klage ist in solchen Fällen nicht gegen den Arbeiter, sondern gegen Denjenigen zu richten, von welchem die Beseitigung der Störung verlangt werden kann (E. vom 9./1. 78, Slg. 6790). Bei einer Verurtheilung wegen Besitzstörung, welche seitens eines Gutsbesitzers, dem ein Verwalter zur Seite stand, begangen wurde, wurde das Verbot weiterer Störung und die Androhung einer Strafe im Falle wiederholter Störung gegen Beide ausgesprochen, letztere gegen Denjenigen, welcher die Störung verursachen würde, dann, speciell angewendet, gegen den Verwalter deshalb, weil dieser vermöge seiner Stellung in der Lage ist, den Besitz auch selbstständig zu stören (E. vom 23./10. 77, Slg. 6586).

Um sich gegen Besitzstörung zu schützen, hat man eine Klage einzubringen, doch hat der Gestörte „das Recht, sich in seinem Besitze zu schützen

und in dem Falle, daß die richterliche Hilfe zu spät kommen würde, Gewalt mit angemessener Gewalt abzutreiben" (§ 344), wobei die Grenzen der Nothwehr nicht überschritten werden dürfen, also keine unnöthig kräftige Abwehr gestattet ist, sondern die Abwehr mit dem Angriffe in vernünftigem Gleichgewichte stehen muß. Die politische Behörde hat im Falle des Bedarfes bei Besitzstörungen für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe zu sorgen und daher alles vorzukehren, was die mit Besitzstörung etwa verbundenen Störungen der Ruhe und Ordnung hintanzuhalten geeignet ist.

Die Klage ist nach der kais. Vdg. vom 27./10. 49, R. G. Bl. Nr. 12, durch ein besonderes abgekürztes Verfahren zu erledigen (possessorium summariissimum; s. auch „Civilproceß" und über die Stempelpflicht bei diesem Verfahren „Gebühren"). Die Klage kann schriftlich (auch ohne Unterschrift eines Advocaten) oder mündlich eingebracht werden; im ersteren Falle ist sie außen mit den Worten: „Dringend wegen gestörten Besitzes zu versehen. Die Klage kann auch an Ferialtagen angenommen werden. Advocaten sind von der Verhandlung nicht ausgeschlossen, doch besteht kein Advocatenzwang. In diesem abgekürzten Verfahren „kommt es einzig auf die Erörterung und den Beweis der Thatsache des letzten factischen Besitzstandes und der erfolgten Störung an", und ist der Richterspruch „auf den Schutz und die Wiederherstellung des gestörten Besitzes beschränkt" (§ 5 der Vdg. vom Jahre 1849). Es ist daher blos zu erheben, beziehungsweise zu beweisen, wer zuletzt im ruhigen Besitze der Sache (des Rechtes) gewesen ist; dieser ist wieder in den Besitz einzusetzen. Die Frage, wer eigentlich berechtigt ist, wird im Besitzstörungsprocesse nicht behandelt, sondern dem ordentlichen Rechtswege vorbehalten und darf daher im possessorium summariissimum überhaupt nicht zur Erörterung kommen. Auf diese Weise kann der wirklich Berechtigte im Besitzstörungsprocesse sogar sachfällig werden, so wenn er den Anderen z. B. eigenmächtig von der weiteren Ausübung eines von diesem bisher ausgeübten Rechtes abhält. In der Eigenmächtigkeit liegt eben die Besitzstörung und darf sich selbst Derjenige, der wirklich ein Recht hat, nicht hinreißen lassen, dasselbe ohne richterliche Hilfe (Nothwehr ausgenommen) durchzusetzen. Ein eclatantes Beispiel hiefür bietet folgender (mit E. vom 27./5. 68, Slg. 3072, erledigte) Fall. B. wurde zum Erben eines Gutes eingesetzt, A., als zweitgeborener Sohn, mit Geld abgefunden und dem (in Militärdienst abwesenden) B. die Verlassenschaft eingeantwortet. A. nahm das Gut in Abwesenheit des B. in Besitz, und dieser theilte nach seiner Rückkehr mit A. die Bewirthschaftung. Zwischen den Brüdern entstanden Streitigkeiten und endlich stellte A. die Besitzstörungsklage an, um in seinem durch B. angeblich gestörten Besitze geschützt zu werden. B. wurde auch thatsächlich wegen Besitzstörung verurtheilt, obwohl doch er Eigenthümer des Gutes war. A. hatte dasselbe aber factisch in Besitz, und nachdem B. eigenmächtig (auf seinem eigenen Grundbesitz) Kar-

toffeln ausgegraben und Getreide nach vorgängiger Abreißung des Schlosses der Scheuerthüre ausgedroschen hatte, so beging er damit eine Störung des Besitzes des A., weil er nicht berechtigt war, auf seinen aus der Erbseinantwortung hergeleiteten Anspruch hin sich mit Uebergehung des gesetzlichen Verfahrens in den Besitz des Gutes zu setzen. Zu diesem Zwecke hatte er, wenn ihm A. den Besitz nicht freiwillig einräumte, die richterliche Hilfe anzusuchen und Besitzeinweisung zu verlangen, nicht aber eigenmächtige Besitzhandlungen vorzunehmen. Eine Berufung auf sein besseres Recht im Besitzstörungsprocesse ist wirkungslos, weil es hierbei nur auf die Constatirung des letzten ruhigen Besitzes ankam, diesen aber A. hatte, und mußte derselbe dem A. wieder zugesprochen werden, — die Betretung des Rechtsweges durch B. zur Geltendmachung seines stärkeren Rechtes natürlich nicht ausgeschlossen.

Die Verhandlung über die Klage ist auf möglichst kurze Frist, wenn nöthig auf denselben oder den folgenden Tag, anzuberaumen und, wenn irgend thunlich, in einer Tagsatzung durchzuführen. Die Parteien haben alle Beweismittel sofort beizubringen; die Tagsatzung ist, wenn dies dem Richter als nöthig erscheinen sollte, mit einem Localaugenschein zu verbinden, eventuell unter Zuziehung der nöthigen Sachverständigen. In Fällen, in welchen Gefahr im Verzuge liegt, kann der Richter vorläufig, bis zur Austragung des Rechtsstreites, anordnen, daß der Beklagte, bei Vermeidung von angemessenen Geld- oder Arreststrafen, gewisser Handlungen sich enthalte; dies kann auch während der Verhandlung geschehen und kann dazu führen, daß der Streitgegenstand der Einwirkung der Parteien ganz entzogen und einer dritten Person anvertraut wird. — Beeidigung der Parteien findet nicht statt. — Recurs gegen den Richterspruch kann binnen acht Tagen schriftlich oder mündlich eingebracht werden, nach dieser Frist ist er zu verwerfen. Unmittelbar nach der Entscheidung, ob ein Recurs eingebracht ist oder nicht, kann dem obsiegenden Theile sofort die Execution bewilligt werden. Wegen etwa aufgekommener strafbarer Handlungen sind die Acten dem Strafgerichte abzutreten. Die Kosten, einschließlich etwaiger Vertretungskosten, trägt der unterliegende Theil.

Auf dieses rasche Verfahren hat der Kläger aber nur dann Anspruch, wenn er die Klage „längstens in 30 Tagen von der erlangten Wissenschaft der Störung, mit Einschließung der Ferialtage" eingebracht hat, d. h. dieses Klagerecht verjährt in 30 Tagen. Bei fortgesetzter Störung beginnt diese Frist mit dem Tage des letzten Störungsactes, doch ist der Tag, an welchem dem Gestörten die Störung bekannt wurde, nicht in dieselbe einzurechnen. — In einem concreten Falle, in welchem die Nachbarn binnen mehreren Monaten gegenseitig Stücke der angrenzenden Grundstücke einackerten, wieder abackerten, wieder einackerten u. s. w., wurde, die Besitzstörungsklage gegen die erste Störung, trotzdem dieselbe vor mehreren Monaten stattgefunden, zugelassen, weil diese mehreren Besitzstörungsfacten sich als ein Ganzes

darstellten und die 30tägige Frist daher von dem letzten Factum an zu berechnen sei (E. vom 28./4. 75, Slg. 5701). Die Angabe, daß Jemand von gewissen Besitzstörungsfacten Kenntniß gehabt haben müsse (von Viehseintrieb und Grasmähen in dem bestimmten Falle, E. vom 27./2. 77, Slg. 6394), genügt nicht, sondern müsse der Ausdruck „erlangte Wissenschaft der Störung" stricte ausgelegt werden, und sei daher eine Besitzstörungsklage nur dann als verspätet anzusehen, wenn sie später als 30 Tage von der (bestimmt) erlangten Wissenschaft eingebracht wurde. — In einem anderen Falle wurde einem Grundbesitzer durch ein Besitzstörungserkenntniß jede weitere Störung bei Geldstrafe untersagt. Ein halbes Jahr später ackerte der Verurtheilte das fragliche Grundstück wieder zu sich ein und besäete es; einige Monate später belangte der Gestörte den Störenden nach dem possessorium summariissimum. Der O. G. H. gab mit E. vom 25./6. 78, Slg. 7043, der Klage Folge, weil es sich hier nicht um die ursprüngliche Besitzstörungsklage, sondern um die Frage handle, ob das rechtskräftig gewordene Besitzstörungserkenntniß verletzt worden sei oder nicht; hierbei aber sei die 30tägige Verjährung nicht zu berücksichtigen.

In dem Erkenntniß wird dem unterliegenden Beklagten die Wiederholung der Störung unter Androhung von Geld- oder Arreststrafen untersagt, die Wiederherstellung des gestörten Besitzes und der Ersatz des angerichteten Schadens auferlegt.

b) Eigenthumsrecht.

Dieses Recht ist seiner Idee nach schrankenlos, d. h. der Eigenthümer kann „mit der Substanz und den Nutzungen seiner Sache nach Willkür schalten und jeden Anderen davon ausschließen" (§ 354). In Wirklichkeit trifft aber diese ideale Schrankenlosigkeit niemals zu, indem der Eigenthümer theils durch privatrechtliche Verhältnisse (Dienstbarkeiten u. s. w.) beschränkt ist, theils durch öffentlich-rechtliche (Wasserrecht, Jagdrecht u. dgl.). Die letzteren nehmen mit dem Steigen der Verkehrsbeziehungen bedeutend zu und bilden häufig die Voraussetzung für die Realisirung wichtiger Verwaltungsaufgaben.

Eigenthumsrecht ist nur an eigentlichen (körperlichen) Sachen denkbar, bei Gesammtsachen (s. S. 11) nur an den einzelnen Theilen derselben, nicht aber an der Gesammtsache als solcher. Eigenthumsrecht an unkörperlichen Sachen (Rechten) ist unmöglich und der Gedanke auch sprachlich eines correcten Ausdruckes nicht fähig. — Verschiedene Arten von Eigenthumsrecht gibt es nicht (obwohl das b. G. B. zwischen vollständigem und unvollständigem Eigenthumsrechte unterscheidet), vielmehr ist hier das Eigenthumsrecht nur mehr oder minder beschränkt, ohne daß es aber sein Wesen geändert hätte. Das sogenannte öffentliche Gut steht, (was aber nicht unbestritten ist), im Eigenthume der betreffenden Corporationen, ist aber durch

seine Zweckbestimmung dem allgemeinen Gebrauche zu dienen bestimmt und daher beschränkt. Die Nutzungen, welche neben dem Gemeingebrauche etwa übrig bleiben, wie z. B. Obst- oder Grasnutzen bei Straßen, Entgelt für vermiethete Plätze u. s. w., fallen dann der betreffenden Corporation zu und ebenso das Eigenthum an der ganzen Sache, insoweit der Gemeingebrauch etwa aufhört. An öffentlichem Gute können sogar Privatrechte bestellt werden, soweit sie den Gemeingebrauch nicht hindern, z. B. die Dienstbarkeit, Wasser- oder Gasleitungsröhren in öffentlichen Straßen zu legen, Dienstbarkeit einen Erker über eine öffentliche Straße zu bauen u. dgl. Erwerb von Privatrechten an öffentlichem Gute, wenn dieselben mit dem Gemeingebrauche nicht harmoniren, ist untersagt und ebenso ist dasselbe dem Privatverkehr insoweit entzogen, als derselbe mit dem Gemeingebrauch nicht harmonirt.

Reliquien sind, mit Ausnahme der Fassung, nicht Gegenstand entgeltlichen Verkehres; außer Verkehr sind ferner verbotene Waffen und andere verbotene Gegenstände, ärarische Montursstücke im Ganzen. — Das sogenannte Bergwerkseigenthum hat keine körperliche Sache zum Gegenstande, sondern umfaßt das ausschließliche Separations- und Occupationsrecht des Bergwerksbesitzers in Ansehung der an bestimmten Orten vorkommenden „vorbehaltenen Mineralien".

„Die Ausübung des Eigenthumsrechtes findet nur insoferne statt, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden" (§ 364). Solche Beschränkungen finden sich z. B. in den Monopolsvorschriften (Salz u. s. w.), im Wasser-, Jagd-, Berg- und Forstgesetz, in dem Verbote, Privathengste ohne behördliche Erlaubniß zum Beschälen zu verwenden, und in einer Reihe von anderen Verwaltungs- (speciell auch Bodencultur-) Gesetzen, für welche wir auf den II. Band verweisen.

Wir wollen hier einige Beschränkungen des Eigenthumsrechtes anführen, welche für den Landwirth wichtig sind:

a) Nach dem Berggesetz vom 23./5. 54 muß jeder Grundbesitzer gegen Ersatz des Schadens Demjenigen, der eine Schurflicenz vorweist, das Schürfen auf seinem Grunde, sowie andere zum Bergbaue nothwendige Benützung seines Bodens gestatten. b) Jeder Grundbesitzer muß die Vornahme von Vorarbeiten für Eisenbahnanlagen von Seite der hierzu concessionirten Unternehmung gegen Schadenersatz gestatten; im Zweifel entscheidet über die Nothwendigkeit solcher Vorarbeiten die politische Behörde. c) Nach § 24 Forstgesetz muß jeder Grundbesitzer gestatten, daß Producte aus einem fremden Walde, wenn dieselben anders gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten aus dem Walde geschafft und weiterbefördert werden könnten, über seine Gründe gebracht werden. Dies soll auf die mindest schädliche Weise geschehen und nur gegen volle Genugthuung für den angerichteten

Schaden. Ob diese Art der Bringung nothwendig ist, entscheidet im Zweifel die politische Bezirksbehörde nach Einvernehmung der Parteien, eventuell auch Sachverständiger; dabei hat die Behörde auch eine vorläufige Bestimmung über die Entschädigung zu treffen. (Näheres hierüber s. in Dombrowski's Encyklopädie für die gesammten Jagd- und Forstwissenschaften unter dem von mir bearbeiteten Schlagworte „Bringung", Band II.) d) Die Besitzer der an öffentlichen Straßen befindlichen Grundstücke sind verpflichtet, die Pflanzung von Baumalleen von Seite der Gemeinde längs des Straßenzuges am äußeren Rand des Straßengrabens auf ihren Grundstücken zu gestatten. Nehmen die Grundeigenthümer die Pflanzung im Einverständnisse mit der Gemeinde vor, so gebührt ihnen der von den Bäumen abfallende Nutzen, sonst gehört der Nutzen der Gemeinde, beziehungsweise Demjenigen, welcher dieselben mit Genehmigung der letzteren gepflanzt hat. Das Eigenthumsrecht an den Bäumen bleibt immer dem Grundbesitzer. e) Die Waldbesitzer sind verpflichtet, zu beiden Seiten einer öffentlichen Straße oder Eisenbahn den Wald unentgeltlich zu lichten (Hfdecr. vom 25./11. 44). f) Wenn eine bewegliche Sache zufällig auf fremden Grund gerathen ist, so muß der Grundeigenthümer die Verfolgung und Wegnahme der Sache und zu diesem Zwecke Betretung seines Grundstückes gestatten. Ausgesprochen ist dieser Grundsatz (in § 384) bezüglich häuslicher Bienenschwärme und zahmer Thiere, doch ist in dieser Norm zweifellos ein vom b. G. B. aufgestelltes Princip gelegen (was allerdings in der Literatur nicht unbestritten ist). Wenn also z. B. Obst, Aeste, Bäume u. dgl. auf das Nachbargrundstück fallen, so muß der Nachbar das Betreten seines Grundstückes durch den Eigenthümer dieser Sachen oder dessen Personale behufs Wiedererlangung derselben dulden, gegen Ersatz des etwa angerichteten Schadens; ein solcher kann z. B. dadurch entstehen, daß der übergestürzte Baum auf dem nachbarlichen Grunde aufgearbeitet werden muß. Sollten die übergestürzten Sachen nur durch besondere Vorkehrungen, wie z. B. Aufreißen eines Canales u. dgl., wiedererlangt werden können, so braucht der Grundbesitzer dies nicht zu dulden. g) Grundbesitzer ist in der Occupation und Ansichnahme des auf seinen Grundstücken befindlichen Wildes durch die Jagdgesetze beschränkt (s. Band II, „Jagd"). Ueber das Eigenthum an einem Baum und den Aesten s. S. 39. — Die Geltendmachung mehrerer der aus den hier aufgezählten Beschränkungen fließenden Rechte erfolgt nicht durch die Gerichte, sondern durch die Verwaltungsbehörden.

Dagegen ist der Grundeigenthümer nicht verpflichtet, dem Nachbar zu gestatten, daß er, behufs Bewirthschaftung seiner (des Nachbars) Grundstücke seinen (des Besitzers) Grund betrete oder befahre (das Recht des „Nothweges" existirt nach österreichischem Rechte nicht); auch braucht der Grundbesitzer das Betreten seines Grundstückes behufs Reparatur der nachbarlichen Gebäude nicht zu dulden („Hammerschlags- und Leiterrecht" existiren

nicht); ebensowenig kennt das österreichische Civilrecht die Bestimmung, daß Baulichkeiten irgend welcher Art (Stallungen, Brunnen, Düngergruben, lebende Hecken u. s. w.) nur in einer gewissen Entfernung vom Nachbargrunde angebracht werden dürfen (s. Band II, S. 218 ff.). — Die Anlage von Fenstern auf ein Nachbargrundstück kann von dem Besitzer desselben nicht untersagt werden, doch müssen sie über Verlangen des letzteren vergittert, beziehungsweise so eingerichtet werden, daß die Fensterflügel beim Oeffnen derselben nicht in den fremden Luftraum hinübergreifen.

Das österreichische Recht kennt auch darüber keine Normen, daß der Grundeigenthümer Anstalten verbieten dürfte, durch welche die Nachbarn ihn indirect durch Rauch, Staub, Geruch, Bodenerschütterung, Lärm u. dgl. belästigen, gefährden oder beschädigen; wollte er Derartiges untersagen, so bedürfte er hierzu eines Servitutsrechtes. Jeder Eigenthümer kann sein Recht insolange ausüben, als er nicht die allgemeinen gesetzlichen Normen, welche zur Erhaltung und Förderung des allgemeinen Wohles bestehen, übertritt und als er hierdurch nicht „in die Rechte eines Dritten" eingreift (§ 364). Das bloße Interesse eines Dritten (Nachbars) ist durch das Civilrecht nicht geschützt, gleichgiltig ob die Belästigung eine gewöhnliche oder eine ungewöhnliche ist. Von einem „Eingriffe in die Rechte eines Dritten" ist aber keine Rede, wenn in Folge der Benützung einer Sache irgend welche Stoffe von mir ohne mein Zuthun lediglich durch die Naturkräfte auf Nachbargrund kommen, also z. B. wenn Kalkstaub, Rauch, Dämpfe, Regenwasser u. dgl. auf den Nachbargrund kommen. Unter „Eingriff" können nur Handlungen verstanden werden, welche unmittelbar und nothwendig in die räumliche Rechtssphäre eines Anderen übergreifen; so braucht z. B. der Nachbar den Jaucheabfluß von der künstlich errichteten Düngergrube des Anderen nicht zu dulden, wenn er dadurch geschädigt wird. Der Nachbar kann eben solche Anlagen verbieten, durch welche feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, insbesonders belästigender Art, naturnothwendig und unmittelbar auf den Grund (oder in den Luftraum) des Nachbars geleitet oder getrieben werden, da hierin eine Benützung fremden Eigenthums gelegen ist. — Die aus dem sogenannten „Nachbarrechte" fließenden Beschränkungen des Grundeigenthümers durch mittelbaren Eingriff gehören nicht vor die Gerichte, sondern vor die Verwaltungsbehörden, denn diese haben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Sanität, als bau- und feuerpolizeiliche Organe corrigirend einzuwirken und daher eventuell Vorgänge auf einem Grundstücke vom polizeilichen Standpunkte aus zu verbieten oder zu mildern, gegen welche den Nachbarn civilrechtliche Mittel nicht zustehen (s. Besitzstörung).

Enteignung. Bei unausweichlichem und unlösbarem Widerstreite zwischen privatem und öffentlichem Rechte muß ersteres weichen; man spricht dann von Enteignung (Expropriation) und versteht darunter das zwangs-

weise Aufgeben des Eigenthumsrechtes im Namen des allgemeinen Wohles gegen angemessene Schadloshaltung (§ 365). Die Enteignung darf daher nicht weiter reichen, als es das (behördlich anerkannte) Gemeinwohl nothwendig erheischt, darf erst dann angewendet werden, wenn die gütlichen Mittel (Kauf, Tausch u. dgl.) erfolglos geblieben sind, und muß volle Entschädigung bringen. Zur Anwendung der Enteignung genügen also Rücksichten der Nützlichkeit, Annehmlichkeit oder Schönheit nicht, noch weniger bloße fiscalische Motive, sondern es darf die Enteignung nur so weit gehen, als dies zur Erreichung des angestrebten Zweckes unerläßlich nothwendig ist. Der Begriff des „allgemeinen Besten" setzt aber nicht voraus, daß das Unternehmen allen Staatsbürgern zugute kommt, sondern verlangt nur, daß dasselbe, wenn auch zunächst ein Privatunternehmen, zufolge seines Zusammenhanges mit dem gesammten staatlichen, socialen und wirthschaftlichen Leben eine Voraussetzung der gedeihlichen Entwickelung des gesammten Gemeinwesens bildet. — Die Enteignung kann auf gänzliche Entziehung oder auch nur auf Beschränkung des Eigenthumsrechtes sich erstrecken, kann bewegliche oder unbewegliche Sachen zum Gegenstande haben und eine dauernde oder eine vorübergehende sein. Dauert letztere länger als sechs Monate (für eine Eisenbahn länger als zwei Jahre), so kann die wirkliche Einlösung begehrt werden. Die vorübergehende Benützung erstreckt sich nicht auf Gebäude und Wohnräume und nicht auf solche Grundstücke, deren Substanz durch die beabsichtigte Benützung voraussichtlich wesentlich oder dauernd verändert würde, was z. B. bei noch nicht haubaren Waldungen, bei Gärten u. dgl. zutrifft. — Die Enteignung eines Immobiles erstreckt sich nur auf dieses selbst, ohne die Früchte, also z. B. nicht auf Bäume, Getreide u. dgl. (E. M. J. vom 7./11. 70, Z. 13890); Zugehör (s. oben) kann allerdings der Enteignung unterworfen werden. — Enteignen kann nur der Unternehmer und nicht der Staat, außer wenn er selbst Unternehmer ist; falls der Staat für ein gemeinnütziges Unternehmen (Straße u. dgl.) einer Enteignung bedarf, müssen die competenten behördlichen Organe hierüber in der gewöhnlichen Weise amthandeln.

Verfahren. Ob eine Enteignung zu bewilligen ist und worauf sie sich zu erstrecken hat, das wird, wie nach dem eingangs Gesagten leicht erklärlich, durch die politischen Behörden, und zwar meistens durch die politische Landesstelle entschieden, und zwar nach freiem Ermessen dieser Behörden (E. V. G. H. vom 20./3. 84, Budw. 2063), so daß zwar ein (aufschiebender) Recurs (binnen acht Tagen) an die höhere Administrativinstanz (Min. d. J.), nicht aber die Aufrufung des V. G. H. zulässig ist (in der Literatur nicht unbestritten). Execution der Entscheidung hat ebenfalls die politische Behörde. Die eigentliche Durchführung der Enteignung, die Aufhebung des Eigenthumsrechtes und Uebertragung desselben an den Unternehmer, für welchen die Enteignung vollzogen wurde, steht den

Gerichtsbehörden zu (bei Grundstücken der Realinstanz s. „Behördenorganisation"). Die zu enteignende Grundfläche muß genau bezeichnet werden und gilt eine nur beiläufige Normirung des abzutretenden Grundbesitzes als Maximalausmaß (E. M. J. vom 7./11. 70, Z. 13890). Das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung bewilligt werden soll, muß gesetzlich genau bestimmt und sichergestellt sein (E. M. J. vom 3./4. 84, Z. 18980). — Daß eine Enteignung nur zur Förderung gemeinnütziger Unternehmungen und nur, so weit dies wirklich nothwendig ist, bewilligt werden kann, wurde direct anerkannt durch E. M. J. vom 6./12. 80, Z. 14001, welche erklärte, daß „eine Eigenthumsbeschränkung nur zur besseren und leichteren Bewirthschaftung von Grundstücken . . . weder nach § 365 a. b. G. B. noch nach einer anderen gesetzlichen Bestimmung" berechtigt ist (die Enteignung war zum Zwecke der Erlangung besserer Zufahrt zu Grundstücken gewünscht worden).

Die Enteignung ist perfect, sobald das Expropriationserkenntniß der Administrativbehörde in Rechtskraft erwachsen ist; alles Uebrige, insbesondere Ermittelung und Bezahlung der Entschädigung, sowie die Besitzeinweisung gehört zur Durchführung der Enteignung. Der Enteignende kann hiernach die Besitzeinweisung verlangen; vorzeitige Occupation eines Grundstückes, dessen Enteignung behördlich ausgesprochen wurde, ist eine Besitzstörung (E. vom 25./6. 89, Z. 6884). Der Expropriirende kann (E. M. J. vom 20./11. 76, Z. 15828) im politischen Wege nicht zur Besitzergreifung der enteigneten Realität verhalten werden; der Expropriirte kann aber darnach auf Feststellung und Zahlung der Entschädigung dringen. Nach E. vom 15./3. 71, Slg. 4094, kann der Expropriirende nicht zur Uebernahme des enteigneten Grundes verhalten werden, sondern einseitig zurücktreten; daß auf die zuerkannte Expropriation verzichtet werden kann, erklären auch die E. v. 7./6. 83, Slg. 9471 und vom 25./11. 75, Slg. 5921 (in der Literatur, insbesondere von Randa, das Eigenthumsrecht, S. 174, Anm. 103 bestritten, „denn der staatliche Machtspruch hat neues Recht unter den Parteien endgiltig geschaffen . . . dadurch [durch den einseitigen Rücktritt] wird der Expropriat der Willkür des Enteigners bloßgestellt"). Bei Enteignungen anläßlich eines Bahnbaues ist die Unternehmung innerhalb eines Jahres, wenn die Enteignung noch nicht vollzogen oder die Entschädigung noch nicht festgestellt ist, nach dem Eintritte der Rechtskraft des Erkenntnisses, der Enteignete aber nach Ablauf dieser Frist berechtigt, bei der erkennenden politischen Landesbehörde die Aufhebung des Enteignungserkenntnisses zu begehren. Dieses Rechtes kann sich jene Partei, welche bereits um gerichtliche Feststellung der Entschädigung angesucht hat, nicht mehr bedienen. Die Eisenbahnunternehmung hat für den Schaden, welcher dadurch entsteht, daß sie eine Enteignung nicht in Vollzug setzen ließ, Ersatz zu leisten.

Der Enteigner erwirbt das Eigenthumsrecht an der expropriirten Sache erst mit der Bezahlung (oder gerichtlichen Deponirung, für welche keine Gebühr zu entrichten ist) des Entschädigungsbetrages und nicht schon mit der Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses; von diesem Momente an hat der Enteigner das Benützungsrecht des Grundstückes (E. vom 7./7. 74, Slg. 5411). Mit E. vom 14./10. 74, Slg. 5503, wurde einer Bahngesellschaft das Recht, den Bau zu beginnen, zugesprochen, nachdem der Entschädigungsbetrag selbst unter Verwahrung gegen dessen Erfolglassung deponirt worden war. — Der gerichtlich deponirte Schätzungswerth ist (nach E. vom 28./12. 71, Slg. 4377) an den Expropriaten über dessen Verlangen unbedingt auszufolgen, selbst dann, wenn über die Höhe der Entschädigung zwischen den beiden Parteien noch Differenzen obwalten.

Der Enteignete kann für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachtheile (nicht aber für entzogene Annehmlichkeiten) Ersatz verlangen, und zwar den gemeinen und den besonderen, nicht aber den Affectionswerth, wohl aber entgangenen (vermögensrechtlichen) Gewinn. Wirthschaftserschwernisse als Folgen der Expropriation sind bei Bemessung der Entschädigung zu berücksichtigen (E. vom 5./5. 74, Slg. 5355, und vom 20./5. 73, Slg. 4975). Verhältnisse, welche in der Absicht hervorgerufen wurden, um sie als Grundlage für die Erhöhung der Entschädigungsansprüche zu benützen, und ebenso eine Wertherhöhung, welche der Gegenstand der Enteignung in Folge der Anlage einer Eisenbahn erfährt, bleiben außer Betracht. Die Nachtheile, welche Nutzungsberechtigte, Pächter u. dgl. durch die Enteignung erleiden, soweit deren Vergütung dem Enteigneten obliegt, müssen berücksichtigt werden, soferne der Entschädigungsbetrag nicht zur Befriedigung der gegen den Enteigneten zustehenden Entschädigungsansprüche zu dienen hat. Wird nur ein Theil eines Grundstückes enteignet, so ist auch auf die Verminderung des Werthes, welche der zurückbleibende Theil des Grundbesitzes erleidet, Rücksicht zu nehmen. Die Entschädigung ist in baarem Gelde zu leisten, bei dauernder Enteignung durch Zahlung eines Capitalsbetrages, bei vorübergehender durch eine Rente. Wenn jedoch im letzteren Falle eine bei Bestimmung der Rente nicht berücksichtigte Werthverminderung eintritt, so ist hiefür nach Aufhören der vorübergehenden Enteignung Ersatz zu leisten. Insoweit die Ermittelung eines Capitalsbetrages nicht vollständig erfolgen kann, weil der abzuschätzende Nachtheil sich nicht im Vorhinein bestimmen läßt, ist jede Partei berechtigt, in angemessenen Zeitabschnitten von mindestens einem Jahre die Feststellung der für die in der Zwischenzeit erkennbar gewordenen Nachtheile gebührenden Entschädigung zu begehren. Nach Ablauf eines vom Zeitpunkte des Vollzuges einer dauernden Enteignung zu berechnenden Zeitpunktes von drei Jahren, beziehungsweise nach dem Aufhören einer vorübergehenden Enteignung kann die Feststellung des zu leistenden Capitalsbetrages begehrt werden. Der

Enteignende muß (mit Ausnahme des Aerars) auf Verlangen des Entschädigungsberechtigten entsprechende Sicherheit leisten. — Das Recht des Enteigneten, auf dem Rechtswege eine höhere Entschädigungssumme zu beanspruchen, wurde z. B. durch E. vom 24./11. 69, Slg. 3581, anerkannt. — Daß der Expropriirende die durch die Majorität der Schätzleute festgesetzte Entschädigung zu hoch findet, ist kein Grund zur Aufhebung der Expropriation (E. vom 25./5. 81, Slg. 8405). — Die Entschädigung wird zunächst durch die Verwaltungsbehörde vorläufig festgestellt, dagegen aber Jenen, welche sich damit nicht zufrieden geben und auch den behördlich versuchten Vergleich nicht annehmen, der Rechtsweg offen gelassen. Bei Expropriationen für Eisenbahnen wird, wenn über die Höhe der Entschädigung ein Uebereinkommen zwischen den Betheiligten nicht zu Stande kommt, die Höhe der Entschädigung gerichtlich fixirt, unter Zuziehung von drei Sachverständigen; das Gericht bestimmt die Höhe der Entschädigung, ohne an Beweisregeln gebunden zu sein, gegen Recurs (binnen 14 Tagen). Die Kosten für diese Feststellung der Entschädigungssumme (sowie des Enteignungsverfahrens überhaupt) trägt die Eisenbahnunternehmung, soweit sie nicht durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten einer Partei hervorgerufen sind.

Eine Entschädigung gebührt seitens der Expropriirenden neben dem Eigenthümer auch dem Realservituten-Berechtigten (s. Dienstbarkeiten); die übrigen Berechtigten (Personalservituten, Pfandgläubiger, Pächter, worunter auch Jagdpächter gehören, Miether, vertragsmäßig Berechtigte) erhalten von dem Expropriirten ihre Entschädigung. Bei persönlichen Servituten tritt an Stelle des Naturalgenusses ein entsprechender Ersatzbetrag, ebenso bei Reallasten (z. B. Ausgedingen) eine Rente an Stelle der Naturalleistung, welche also von dem Expropriirenden nicht übernommen zu werden braucht, sondern abgefunden wird. Hypothekare erhalten aus dem Enschädigungsbetrage Befriedigung nach ihrer bücherlichen Rangordnung, ebenso Bestandnehmer (Miether, Pächter). Wenn ein solcher einen wirthschaftlichen Nachtheil erleidet, welcher innerhalb der Eigenthumsentschädigung keine Deckung findet, z. B. wenn der Pächter in Rücksicht auf einen langdauernden Pachtvertrag umfangreiche Investitionen und Meliorationen gemacht hat, welche in Folge der Expropriation sich noch nicht amortisirt haben, so muß der Expropriirende hiefür gesonderte Entschädigung leisten. Ein Pächter braucht übrigens zur Verhandlung über die Expropriation nicht zugezogen werden (E. vom 5./9. 71, Slg. 4259). — Wird die Entschädigung nicht binnen 14 Tagen nach Abschluß des Vergleiches, beziehungsweise nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Entschädigungssumme geleistet, so kann die Leistung der Entschädigung und der (5procentigen [Ges. vom 15./5. 85, R. G. Bl. Nr. 77]) Verzugszinsen, beziehungsweise Leistung einer Sicherstellung gerichtlich begehrt werden.

Wenn das Enteignungsverfahren bereits eingeleitet ist, so muß das Erkenntniß gefällt werden, selbst wenn der Enteignete nachträglich seine Zustimmung zur Abtretung des Objectes erklärt. Durch die Enteignung geht das Eigenthumsrecht auf den Enteigner über und erlöschen alle dinglichen Rechte Dritter an demselben; Gefahr und Nutzungen übergehen mit dem Eigenthumswechsel auf den neuen Eigenthümer. Die Erwerbung des Eigenthumsrechtes an expropriirten Grundstücken gilt als „eine besondere, im b. G. B. nicht vorgesehene Erwerbungsart, indem das Eigenthum durch den Erlag des Entschädigungsbetrages ipso facto auf den Exproprianten übergeht" (E. vom 7./6. 83, Slg. 9471). Ein Beweis für die absolute Art der Erwerbung des Eigenthumsrechtes liegt z. B. darin, daß ein expropriirter Theil eines Grundstückes, der von diesem noch nicht abgetrennt ist, dann wenn das ganze Grundstück in Execution gezogen ist, durch diese nicht betroffen wird, sondern von der Execution ausgenommen ist (E. vom 10./6. 79, Slg. 7510). Intabulirung ist für den Eigenthumserwerb an dem enteigneten Grundstücke nicht nothwendig, aber gestattet und erwünscht; bei Gütern, welche nach der Expropriation dem Gemeingebrauche gewidmet werden (Grundstücke, welche zu Straßen verwendet werden), erfolgt eine Intabulirung nicht, weil diese öffentliches Gut werden und solche Grundstücke ins Grundbuch nicht aufgenommen werden.

Aus dem öffentlichen Charakter der Enteignung ergibt sich, daß derselben Veräußerungsverbote nicht entgegenstehen, daß also z. B. auch Kirchen- und Fideicommißgüter enteignet werden können, ferner daß der Enteignete nicht Gewähr zu leisten und bei der Besitzübertragung nicht mitzuwirken braucht und daß alle dinglichen Lasten, welche mit dem Zwecke der Expropriation nicht vereinbar sind, auf den Grundstücken erlöschen.

Das umfassendste Gesetz über die Enteignung datirt vom 18./2. 78, R. G. Bl. Nr. 30, für Eisenbahnen, ist aber sinngemäß auf alle Enteignungen anwendbar.

Wenn einem Eigenthümer seine Sache entzogen wird, so steht ihm gegen den Besitzer derselben die Eigenthumsklage (rei vindicatio) zu. (Ueber das Verhältniß, welches dadurch zwischen diesen Parteien entsteht s. „Besitz" S. 14.) Diese Klage setzt unter Anderem voraus, daß sich die mit derselben zurückgeforderte Sache individuell von allen anderen Sachen unterscheiden lasse, kann also z. B. in der Regel bei Zurückforderung von Geld u. s. w. nicht angestellt werden und ist unter gewissen Voraussetzungen ausgeschlossen: „Wenn ein redlicher Besitzer beweist, daß er seine bewegliche Sache bei einer öffentlichen (unter behördlicher Aufsicht stattfindenden) Versteigerung oder von einem zu diesem Verkehre befugten Gewerbsmanne oder gegen Entgelt von Jemandem an sich gebracht hat, dem sie der Kläger selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung oder in was immer für einer anderen Absicht anvertraut hat" (§ 367). In diesen Fällen wird mit Rück-

sicht auf die Sicherheit des Verkehres dem redlichen Besitzer das Eigenthumsrecht an diesen Sachen zugesprochen und steht dem (früheren) Eigenthümer nicht das Recht zu, die Sache zurückzufordern, sondern nur gegen Jene, welche ihm dafür verantwortlich sind, Schadloshaltung geltend zu machen.

Zueignung. Freistehende Sachen (s. S. 6) kann sich Jedermann zueignen. Wenn Bienen oder andere zahme oder zahmgemachte Thiere, erstere binnen zwei Tagen, nicht verfolgt wurden, letztere durch 42 Tage von selbst ausgeblieben sind, so werden sie zu freistehenden Sachen, welche auf öffentlichem Grunde Jedermann, auf privatem der Grundeigenthümer sich zueignen kann. Ueber den Thierfang s. Bd. II, Jagd, Fischerei, Vogelschutz, Bienen.

Fund (§ 388 ff). Gegenstände eines Staatsmonopoles (Kochsalz, Tabak und Schießpulver; das Salpetermonopol ist durch kais. Pat. vom 31./3. 53, R. G. Bl. Nr. 91, vom 1./7. 54 an aufgehoben) kann Niemand finden und darf sie sich daher auch nicht zueignen (§ 385). Die zum Bergregale gehörigen sogenannten vorbehaltenen Mineralien sind nach § 3 des Ges. vom 23./5. 54 alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benützbar sind, ferner gehören hierher die Cementwässer, d. h. die zum Bergbaubetriebe nöthigen und dabei erschrotenen Gewässer, Graphit- und Erdharze und alle Arten von Schwarz- und Braunkohle, der Bergtheer (Erdöl). Die Aufsuchung und Gewinnung solcher Mineralien kann nur nach erfolgter bergbehördlicher Bewilligung (Freischurf) vorgenommen werden.

Nachdem im Zweifel nicht vermuthet werden kann, daß Jemand seine Sache aufgeben (derelinquiren) wolle, so darf man sich eine gefundene Sache nicht ohneweiters zueignen. Wenn daher der Eigenthümer der Sache dem Finder bekannt ist oder aus den mit der Sache verbundenen Merkmalen (Gravirung, Inschrift, Halsband, Brandzeichen u. dgl.) erkannt werden kann, so gilt die Sache nicht als verloren, sondern muß vom Finder, ohne daß er auf Aufforderung hierzu wartet, ohne unnöthigen Aufschub dem Eigenthümer zurückgestellt oder behördlich deponirt werden. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, dann ist die Sache wirklich als verloren zu betrachten, und hat nun der Finder im Allgemeinen die Pflicht, den Eigenthümer zu eruiren. Nur wenn die gefundene Sache nicht mehr als 1 fl. werth ist, braucht der Finder Schritte zur Erforschung des Eigenthümers nicht zu thun, doch darf er sich auch solche Sachen nicht zueignen. Hat die Sache mehr als 1, aber weniger als 12 fl. Werth, so hat der Finder die Kundmachung innerhalb acht Tagen auf die an dem Fundorte gewöhnliche Art (Ausrufen, Austrommeln u. dgl.) zu veranlassen. Ist die Sache zwischen 12 und 25 fl. werth, so muß der Finder spätestens binnen acht Tagen der Ortsobrigkeit (Gemeindevorstand, Polizeidirection) die Anzeige machen.

und hat diese dann die ortsübliche Verlautbarung durchzuführen; ist die Sache über 25 fl. werth, so muß überdies Kundmachung durch Zeitungen stattfinden.

Die Sache bleibt regelmäßig in der Verwahrung des Finders; sollte dies nicht unbedenklich sein, so ist sie bei der Behörde oder bei einem Dritten zu deponiren, unterliegt sie dem Verderben, so ist sie öffentlich zu versteigern oder der Erlös zu deponiren. Gefundene Thiere braucht der Finder nicht aufzubewahren.

Meldet sich binnen Jahresfrist der Eigenthümer oder frühere Inhaber und beweist er sein Recht, so ist ihm die Sache sammt Zuwachs, beziehungsweise der Erlös für dieselbe auszufolgen gegen Vergütung der Auslagen; Eigenthümer und Finder stehen bei dieser Auseinandersetzung wie Eigenthümer und redlicher Besitzer einander gegenüber. Ferner hat der Eigenthümer dem Finder über Verlangen 10 Procent des gemeinen Werthes als Finderlohn zu geben; hat der Finderlohn auf diese Weise 1000 fl. erreicht, so sind vom Rest nur 5 Procent zu vergüten. — Meldet sich binnen Jahresfrist Niemand, so kann der Finder die Sache, beziehungsweise den Erlös aus derselben benützen. Nach der Verjährungsfrist (drei Jahre vom Tage der geschehenen Kundmachung an) wird der Finder Eigenthümer der Sache, beziehungsweise des Erlöses. — Fundverheimlichung benimmt dem Finder das Recht auf den Finderlohn und ist als Betrug nach dem Strafgesetze zu bestrafen. Wenn mehrere Personen eine Sache zugleich gefunden oder nach derselben gestrebt haben, so haben sie gleiche Rechte und Verbindlichkeiten gegenüber der Sache. Unter die Mitfinder gehört auch Derjenige, welcher zuerst die Sache entdeckt und nach derselben gestrebt hat, obgleich ein Anderer sie früher an sich gezogen hat.

Verborgene Gegenstände, deren Aufenthaltsort der Eigenthümer erweislich kannte, sind nicht als gefundene Sachen zu behandeln und ist deren Eigenthümer auch nicht zur Zahlung eines Finderlohnes verpflichtet.

„Bestehen die entdeckten Sachen in Geld, Schmuck und anderen Kostbarkeiten, die so lange im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren vorigen Eigenthümer nicht mehr erfahren kann, dann heißen sie ein Schatz" (§ 398). Ein auf öffentlichem Grunde gefundener Schatz gehört dem Finder allein, ebenso wenn der Grundeigenthümer auf seinem Grunde einen Schatz gefunden hat. Findet Jemand auf fremdem Grund und Boden entweder zufällig oder mit Erlaubniß des Grundeigenthümers einen Schatz, so gehört die Hälfte dem Finder, die andere Hälfte dem Grundeigenthümer. Hat Jemand ohne oder gegen den Willen des Grundeigenthümers auf dessen Grund und Boden nach einem Schatze gesucht, so verwirkt er sein Antheilsrecht hieran zu Gunsten des Grundeigenthümers oder in Ermangelung desselben des Staates, ebenso Derjenige, der sich bei Aufsuchung des Schatzes unerlaubter Handlungen schuldig gemacht hat, nicht so, wenn er den Schatz

nicht); ebensowenig kennt das österreichische Civilrecht die Bestimmung, daß Baulichkeiten irgend welcher Art (Stallungen, Brunnen, Düngergruben, lebende Hecken u. s. w.) nur in einer gewissen Entfernung vom Nachbargrunde angebracht werden dürfen (s. Band II, S. 218 ff.). — Die Anlage von Fenstern auf ein Nachbargrundstück kann von dem Besitzer desselben nicht untersagt werden, doch müssen sie über Verlangen des letzteren vergittert, beziehungsweise so eingerichtet werden, daß die Fensterflügel beim Oeffnen derselben nicht in den fremden Luftraum hinübergreifen.

Das österreichische Recht kennt auch darüber keine Normen, daß der Grundeigenthümer Anstalten verbieten dürfte, durch welche die Nachbarn ihn indirect durch Rauch, Staub, Geruch, Bodenerschütterung, Lärm u. dgl. belästigen, gefährden oder beschädigen; wollte er Derartiges untersagen, so bedürfte er hierzu eines Servitutsrechtes. Jeder Eigenthümer kann sein Recht insolange ausüben, als er nicht die allgemeinen gesetzlichen Normen, welche zur Erhaltung und Förderung des allgemeinen Wohles bestehen, übertritt und als er hierdurch nicht „in die Rechte eines Dritten" eingreift (§ 364). Das bloße Interesse eines Dritten (Nachbars) ist durch das Civilrecht nicht geschützt, gleichgiltig ob die Belästigung eine gewöhnliche oder eine ungewöhnliche ist. Von einem „Eingriffe in die Rechte eines Dritten" ist aber keine Rede, wenn in Folge der Benützung einer Sache irgend welche Stoffe von mir ohne mein Zuthun lediglich durch die Naturkräfte auf Nachbargrund kommen, also z. B. wenn Kalkstaub, Rauch, Dämpfe, Regenwasser u. dgl. auf den Nachbargrund kommen. Unter „Eingriff" können nur Handlungen verstanden werden, welche unmittelbar und nothwendig in die räumliche Rechtssphäre eines Anderen übergreifen; so braucht z. B. der Nachbar den Jaucheabfluß von der künstlich errichteten Düngergrube des Anderen nicht zu dulden, wenn er dadurch geschädigt wird. Der Nachbar kann eben solche Anlagen verbieten, durch welche feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, insbesonders belästigender Art, naturnothwendig und unmittelbar auf den Grund (oder in den Luftraum) des Nachbars geleitet oder getrieben werden, da hierin eine Benützung fremden Eigenthums gelegen ist. — Die aus dem sogenannten „Nachbarrechte" fließenden Beschränkungen des Grundeigenthümers durch mittelbaren Eingriff gehören nicht vor die Gerichte, sondern vor die Verwaltungsbehörden, denn diese haben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Sanität, als bau- und feuerpolizeiliche Organe corrigirend einzuwirken und daher eventuell Vorgänge auf einem Grundstücke vom polizeilichen Standpunkte aus zu verbieten oder zu mildern, gegen welche den Nachbarn civilrechtliche Mittel nicht zustehen (s. Besitzstörung).

Enteignung. Bei unausweichlichem und unlösbarem Widerstreite zwischen privatem und öffentlichem Rechte muß ersteres weichen; man spricht dann von Enteignung (Expropriation) und versteht darunter das zwangs-

weise Aufgeben des Eigenthumsrechtes im Namen des allgemeinen Wohles gegen angemessene Schadloshaltung (§ 365). Die Enteignung darf daher nicht weiter reichen, als es das (behördlich anerkannte) Gemeinwohl *nothwendig* erheischt, darf erst dann angewendet werden, wenn die gütlichen Mittel (Kauf, Tausch u. dgl.) erfolglos geblieben sind, und muß volle Entschädigung bringen. Zur Anwendung der Enteignung genügen also Rücksichten der Nützlichkeit, Annehmlichkeit oder Schönheit nicht, noch weniger bloße fiscalische Motive, sondern es darf die Enteignung nur so weit gehen, als dies zur Erreichung des angestrebten Zweckes unerläßlich nothwendig ist. Der Begriff des „allgemeinen Besten" setzt aber nicht voraus, daß das Unternehmen allen Staatsbürgern zugute kommt, sondern verlangt nur, daß dasselbe, wenn auch zunächst ein Privatunternehmen, zufolge seines Zusammenhanges mit dem gesammten staatlichen, socialen und wirthschaftlichen Leben eine Voraussetzung der gedeihlichen Entwickelung des gesammten Gemeinwesens bildet. — Die Enteignung kann auf gänzliche Entziehung oder auch nur auf Beschränkung des Eigenthumsrechtes sich erstrecken, kann bewegliche oder unbewegliche Sachen zum Gegenstande haben und eine dauernde oder eine vorübergehende sein. Dauert letztere länger als sechs Monate (für eine Eisenbahn länger als zwei Jahre), so kann die wirkliche Einlösung begehrt werden. Die vorübergehende Benützung erstreckt sich nicht auf Gebäude und Wohnräume und nicht auf solche Grundstücke, deren Substanz durch die beabsichtigte Benützung voraussichtlich wesentlich oder dauernd verändert würde, was z. B. bei noch nicht haubaren Waldungen, bei Gärten u. dgl. zutrifft. — Die Enteignung eines Immobiles erstreckt sich nur auf dieses selbst, ohne die Früchte, also z. B. nicht auf Bäume, Getreide u. dgl. (E. M. J. vom 7./11. 70, Z. 13890); Zugehör (s. oben) kann allerdings der Enteignung unterworfen werden. — Enteignen kann nur der Unternehmer und nicht der Staat, außer wenn er selbst Unternehmer ist; falls der Staat für ein gemeinnütziges Unternehmen (Straße u. dgl.) einer Enteignung bedarf, müssen die competenten behördlichen Organe hierüber in der gewöhnlichen Weise amthandeln.

Verfahren. Ob eine Enteignung zu bewilligen ist und worauf sie sich zu erstrecken hat, das wird, wie nach dem eingangs Gesagten leicht erklärlich, durch die *politischen* Behörden, und zwar meistens durch die politische Landesstelle entschieden, und zwar nach *freiem Ermessen* dieser Behörden (E. V. G. H. vom 20./3. 84, Budw. 2063), so daß zwar ein (aufschiebender) Recurs (binnen acht Tagen) an die höhere Administrativinstanz (Min. d. J.), nicht aber die Aufrufung des V. G. H. zulässig ist (in der Literatur nicht unbestritten). Execution der Entscheidung hat ebenfalls die politische Behörde. Die eigentliche Durchführung der Enteignung, die Aufhebung des Eigenthumsrechtes und Uebertragung desselben an den Unternehmer, für welchen die Enteignung vollzogen wurde, steht den

keit blos den positiven Schaden (damnum emergens) oder auch den entgangenen Gewinn (lucrum cessans) leisten.

„Werden fremde Materialien blos zur Ausbesserung der eigenen Sache verwendet, so fällt die fremde Materie dem Eigenthümer der Hauptsache zu, und dieser ist verbunden, nach Beschaffenheit seines redlichen oder unredlichen Verfahrens dem vorigen Eigenthümer der verbrauchten Materialien den Werth derselben zu bezahlen" (§ 416).

Eine Specification besteht darin, daß aus einer fremden Sache eine ihrem Begriffe und Wesen nach bisher noch nicht vorhandene Sache gebildet wird, z. B. aus Getreide Mehl, aus Trauben Most, aus Stämmen Bretter oder Fourniere oder Holzwolle u. s. w. Kann aus der neuen Species die frühere Sache wiederhergestellt werden, z. B. ein Metallgegenstand wieder umgegossen werden, so muß dies geschehen und hat der schuldtragende Theil den etwaigen Schaden zu vergüten. Ist die Rückversetzung nicht mehr möglich und sind beide Theile an der Verarbeitung unschuldig, so hat, je nachdem in dem neuen Product die Arbeit oder der Stoff mehr werth ist, der Specificant oder der Eigenthümer des Stoffes das Recht, die neue Sache gegen Vergütung des gemeinen Werthes des Stoffes, beziehungsweise der Arbeit an den Anderen für sich zu behalten. Ist der Specificant aber im Verschulden, so hat der Eigenthümer des Stoffes die Wahl, die Sache gegen Vergütung der Arbeit für sich zu behalten oder sie dem Specificanten gegen Ersatz des besonderen, beziehungsweise auch des Affectionswerthes zu überlassen; außerdem kann der Schuldlose Schadenersatz begehren.

Hat ein Grundeigenthümer auf seinem Grunde mit fremden Materialien einen Bau aufgeführt, mit fremdem Samen gesäet oder fremde Pflänzlinge eingepflanzt, so wachsen diese Materialien dem Grundeigenthümer zu, und kann sie der Eigenthümer der Materialien nicht mehr beanspruchen. Je nach seiner Redlichkeit oder Unredlichkeit muß er aber dem Letzteren Ersatz für die verwendeten Materialien (Pflänzlinge u. dgl.) gewähren; im Falle seiner Redlichkeit den gemeinen Preis, im Falle der Unredlichkeit den höchsten Preis der Materialien und überdies allen durch seine Handlungsweise entstandenen Schaden.

Hat Jemand umgekehrt mit eigenen Materialien (Samen, Pflänzlingen u. s. w.) auf fremdem Grunde gebaut, so gehört der Bau, die Pflänzlinge u. s. w. ebenfalls dem Grundeigenthümer. War der Bauende redlich, also z. B. im Irrthum, so kann er den Ersatz der nothwendigen und nützlichen Auslagen verlangen, verliert aber seine Materialien; war er hingegen unredlich, d. h. wußte er, daß er auf fremdem Grunde baue, so wird er wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag behandelt (s. S. 16). Hat hingegen der Grundeigenthümer die Bauführung des Anderen auf seinem Grunde bemerkt und sie nicht sogleich gehindert, so hat er unredlich gehandelt

und muß dafür dem Bauenden, wenn dieser es verlangt, den bebauten Grund um den gemeinen Werth verkaufen. — Waren beide Theile unredlich, so gehört der Bau dem Grundeigenthümer, doch kann der Bauende den Ersatz des nothwendigen und des nützlichen Aufwandes verlangen.

Der dritte denkbare Fall, daß Jemand mit fremden Materialien auf fremdem Grunde baut, löst sich in die beiden hier besprochenen Fälle auf und ist darnach zu entscheiden. Der Bau, die Pflänzlinge gehören immer dem Grundeigenthümer.

Der Eigenthumserwerb geschieht hier durch das Gesetz und bedarf es eines speciellen Zueignungsactes nicht, doch ist eventuelle Intabulirung räthlich (§§ 417 bis 420).

„Das Eigenthum eines Baumes wird nicht nach den Wurzeln, die sich in einem angrenzenden Grunde verbreiten, sondern nach dem Stamme bestimmt, der aus dem Grunde hervorragt. Steht der Baum auf den Grenzen mehrerer Eigenthümer, so ist ihnen der Baum gemeinsam. — Jeder Grundeigenthümer kann die Wurzeln eines fremden Baumes aus seinem Boden reißen und die über seinem Luftraume hängenden Aeste abschneiden oder sonst benützen" (§§ 421 und 422). Der Grenzbaum ist den mehreren Eigenthümern zu gleichen Theilen gemeinsam. Das Holz der ausgehauenen Wurzeln und überhängenden abgeschnittenen Aeste gehört Dem, welcher sie abgeschnitten und nicht dem Eigenthümer des Baumes, weil das Gesetz dem Nachbar die Benützung des Ueberhanges gestattet, das bloße Abschneiden aber, wenn die Aeste wieder herausgegeben werden müssen, keine Benützung darstellt. Will der Nachbar die Aeste nicht abschneiden, so kann er alle Früchte derselben für sich behalten und darf der Eigenthümer des Baumes die Aeste nicht etwa zur Aberntung derselben zu sich herüberbiegen und sie dann wieder in ihre natürliche Lage bringen. Wohl aber kann der Baumeigenthümer das Wachsthum der überhängenden Aeste durch Hinüberbiegen u. s. w. so beeinflussen, daß die Aeste ganz oder theilweise wieder in seinen Luftraum herüberwachsen; er ist nicht verpflichtet, die Aeste ungehindert in den nachbarlichen Luftraum hinüberwachsen zu lassen. Früchte, welche nicht vom Ueberhange herrühren, die aber auf den Nachbargrund gerathen sind, gehören nicht dem Nachbar. — Die hier genannten Rechte genießt der Eigenthümer des Grundstückes, in dessen Luftraum die Aeste hängen, auch dann, wenn die Bäume vertragsmäßig die Grenze zwischen zwei Grundstücken bilden (E. vom 21./7. 58, Slg. 600), nicht aber der Miteigenthümer eines Baumes, welcher auf der Grenze zwischen mehreren Grundstücken steht. — Wächst ein Baum schief, so daß nicht nur Aeste, sondern auch ein Theil des Schaftes über den Luftraum zu stehen kommt, so kann der Nachbar auch die überhängenden Baumkronen benützen, beziehungsweise abhauen (E. vom 6./10. 69, Slg. 3527). Selbstverständlich kann der Eigenthümer eines schief wachsenden Baumes demselben nach Möglichkeit

Enteignende muß (mit Ausnahme des Aerars) auf Verlangen des Entschädigungsberechtigten entsprechende Sicherheit leisten. — Das Recht des Enteigneten, auf dem Rechtswege eine höhere Entschädigungssumme zu beanspruchen, wurde z. B. durch E. vom 24./11. 69, Slg. 3581, anerkannt. — Daß der Expropriirende die durch die Majorität der Schätzleute festgesetzte Entschädigung zu hoch findet, ist kein Grund zur Aufhebung der Expropriation (E. vom 25./5. 81, Slg. 8405). — Die Entschädigung wird zunächst durch die Verwaltungsbehörde vorläufig festgestellt, dagegen aber Jenen, welche sich damit nicht zufrieden geben und auch den behördlich versuchten Vergleich nicht annehmen, der Rechtsweg offen gelassen. Bei Expropriationen für Eisenbahnen wird, wenn über die Höhe der Entschädigung ein Uebereinkommen zwischen den Betheiligten nicht zu Stande kommt, die Höhe der Entschädigung gerichtlich fixirt, unter Zuziehung von drei Sachverständigen; das Gericht bestimmt die Höhe der Entschädigung, ohne an Beweisregeln gebunden zu sein, gegen Recurs (binnen 14 Tagen). Die Kosten für diese Feststellung der Entschädigungssumme (sowie des Enteignungsverfahrens überhaupt) trägt die Eisenbahnunternehmung, soweit sie nicht durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten einer Partei hervorgerufen sind.

Eine Entschädigung gebührt seitens der Expropriirenden neben dem Eigenthümer auch dem Realservituten-Berechtigten (s. Dienstbarkeiten); die übrigen Berechtigten (Personalservituten, Pfandgläubiger, Pächter, worunter auch Jagdpächter gehören, Miether, vertragsmäßig Berechtigte) erhalten von dem Expropriirten ihre Entschädigung. Bei persönlichen Servituten tritt an Stelle des Naturalgenusses ein entsprechender Ersatzbetrag, ebenso bei Reallasten (z. B. Ausgedingen) eine Rente an Stelle der Naturalleistung, welche also von dem Expropriirenden nicht übernommen zu werden braucht, sondern abgefunden wird. Hypothekare erhalten aus dem Entschädigungsbetrage Befriedigung nach ihrer bücherlichen Rangordnung, ebenso Bestandnehmer (Miether, Pächter). Wenn ein solcher einen wirthschaftlichen Nachtheil erleidet, welcher innerhalb der Eigenthumsentschädigung keine Deckung findet, z. B. wenn der Pächter in Rücksicht auf einen langdauernden Pachtvertrag umfangreiche Investitionen und Meliorationen gemacht hat, welche in Folge der Expropriation sich noch nicht amortisirt haben, so muß der Expropriirende hiefür gesonderte Entschädigung leisten. Ein Pächter braucht übrigens zur Verhandlung über die Expropriation nicht zugezogen werden (E. vom 5./9. 71, Slg. 4259). — Wird die Entschädigung nicht binnen 14 Tagen nach Abschluß des Vergleiches, beziehungsweise nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Entschädigungssumme geleistet, so kann die Leistung der Entschädigung und der (5procentigen [Ges. vom 15./5. 85, R. G. Bl. Nr. 77]) Verzugszinsen, beziehungsweise Leistung einer Sicherstellung gerichtlich begehrt werden.

Ohne Intabulirung wird Eigenthumsrecht an Grund und Boden z. B. in folgenden Fällen erworben: Erwerb der Inseln und des verlassenen Flußbettes (s. S. 36 und 37); herrenlose Grundstücke durch Zueignung; enteignete Grundstücke erwirbt man schon durch Zahlung oder Erlag des Schätzungswerthes; an Baulichkeiten mit fremden Materialien (s. S. 38); durch Ersitzung; bei executiven Feilbietungen durch den Zuschlag; in jenen Ländern, in welchen keine eigentlichen Grundbücher bestehen. — Im Allgemeinen aber wird Eigenthumsrecht an Immobilien nur durch Bucheintrag erworben, ohne Bucheintrag nur redlicher Besitz. Dieses sogenannte Naturaleigenthum (im Gegensatz zum Bucheigenthum) gibt dem Besitzer das Recht, sich im Besitze zu schützen, die Klage aus dem sogenannten vermutheten Eigenthumsrechte, das Recht, das Grundstück als redlicher Besitzer zu benützen und sich gegen die Klage des Bucheigenthümers (Verkäufers) auf Herausgabe der Sache durch die Einrede der obligatorischen Verpflichtung des Letzteren zu schützen. Der Naturaleigenthümer kann jederzeit unter Vorlage der entsprechenden Behelfe auf Bucheintragung klagen, um den Grundbuchsstand zu ordnen; diese Klage ist unverjährbar. Der Naturaleigenthümer ist aber folgendermaßen beschränkt: 1. Kann er über die Realität bücherlich nicht verfügen, eine Veräußerung, Verpfändung, Bestellung einer Servitut u. s. w. bücherlich nicht durchführen lassen. 2. Wenn ein Dritter das Buchobject im guten Glauben von dem bisherigen bücherlichen Eigenthümer erwirbt, d. h. ohne zu wissen, daß dieser die Sache an den dermaligen Naturaleigenthümer veräußert hat, so muß der Letztere weichen und kann sich der redliche Erwerber ins Grundbuch eintragen lassen. Ebenso sind bücherliche Rechte (Servituten, Pfandrechte u. s. w.), welche dritte Personen gutgläubig gegen den dermaligen Bucheigenthümer erworben haben, giltig; z. B. ist eine Hypothekarlast wirksam, wenn sie der dermalige Bucheigenthümer, obwohl er das Gut an einen Anderen veräußert hat, dieser Erwerber aber sein Eigenthumsrecht bücherlich nicht durchführen ließ, bestellt hat und der Hypothekargläubiger von dem Naturaleigenthume des Dritten nichts gewußt hat, sondern den gegenwärtigen Bucheigenthümer für vollberechtigt angesehen hat.

Grundbuchsrecht. Das Grundbuchsgesetz datirt vom 25./7. 71, R. G. Bl. Nr. 95 und 96, und ist wirksam seit 15./2. 72 in jenen Provinzen, in welchen eigentliche Grundbücher bestehen, d. h. solche Bücher, welche nach dem System der Realfolien (jede Realität hat ihr Folium) mit einem Hauptbuche (d. h. einem Buche, in welches die Eintragungen der erworbenen oder übertragenen Rechte gemacht werden und wodurch eben diese Rechte dann als erworben, beziehungsweise übertragen angesehen werden) eingerichtet sind. Die Grundbücher überwiegen in Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Stadt Triest. In Tirol und Vorarlberg

bestehen Verfachbücher, welche aus bloßen Urkundenabschriften gebildet sind, in Krakau, Zara, Spalato und Ragusa lediglich Hypothekenbücher, in Cattaro, Monfalcone und Istrien Notifikenbücher, d. h. Urkundensammlungen mit Namensregister zum Beweise eines Vertragsabschlusses und der Schuldpriorität; in anderen Gebieten bestehen wieder, abgesehen von den Landtafeln, entweder keine öffentlichen Bücher oder solche von zweifelhafter Beschaffenheit, so z. B. in Görz-Gradiska, auch in Istrien, zumeist auf dem flachen Lande in der Bukowina und in Galizien. — Ueber die innere Einrichtung der Grundbücher bestehen in allen Ländern, mit Ausnahme von Tirol, Vorarlberg und Triest, Gesetze, welche die Anlegung neuer Grundbücher vermitteln. Etwa drei Viertel aller Katastralgemeinden sind bereits in neue Grundbücher eingetragen.

In Oesterreich bestehen: a) Landtafeln (Lehentafeln), das sind jene Grundbücher, welche über die früher gutsherrlichen Besitzungen geführt werden; keine Landtafeln bestehen in Salzburg, Tirol, Görz-Gradiska, Istrien, Dalmatien und Krakau. Für die Landtafeln besteht in den Provinzen nur je ein Buch, welches (mit Ausnahme von Galizien) in den Landeshauptstädten bei den Landesgerichten geführt wird; b) Grundbücher über die anderen Realitäten. Ueber städtischen Grundbesitz werden sie in den Städten bei den Gerichtshöfen erster Instanz geführt, über die anderen Besitzungen bei den Bezirksgerichten; c) Eisenbahnbücher über die Eisenbahnrealitäten (Ges. vom 19./5. 74, R. G. Bl. Nr. 70), endlich d) Bergbücher.

Die Grundbücher (b) bestehen aus zwei Theilen: a) dem Hauptbuche, b) der Urkundensammlung. In ersteres erfolgen die Eintragungen, letztere fungirt als Archiv.

In die Grundbuchseinlagen, welche aus mindestens zwei Blättern bestehen, werden die Grundbuchskörper und Aenderungen an denselben, sowie die sich auf dieselben beziehenden bücherlichen Rechte und deren Aenderungen eingetragen. Regelmäßig enthält eine Einlage einen Grundbuchskörper. Mehrere, auch physisch nicht zusammenhängende können nur dann in einer Einlage vereinigt werden, wenn sie demselben Eigenthümer gehören, das Eigenthumsrecht an den einzelnen Grundbuchskörpern das gleiche ist und sie nicht verschieden belastet sind. — Ueber Abtrennungen einzelner Parcellen s. Band II, S. 8. Solche Abtrennungen sind, wenn keine Arrondirung oder bessere Bewirthschaftung bewirkt wird, doppelt gebührenpflichtig, für die Ab- und für die Zuschreibung (E. V. G. H. vom 5./5. 85, Budw. 2541).

Die Grundbuchseinlagen sind mit fortlaufenden Nummern versehen und zerfallen in drei Blätter:

a) Das Gutsbestands- (Besitz- oder Besitzstands-) Blatt hat die Identität und die Beschaffenheit des Grundbuchskörpers auszuweisen. Es enthält zunächst: α) Die Bezeichnung des Objectes nach Lage und Um-

fang durch Angabe des Namens, der Hausnummer, Bezeichnung der Culturgattung unter Hinweis auf das Kataster. Die Uebereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster besteht thatsächlich leider nicht, doch sollte sie jeder Gutsbesitzer ernstlich anstreben. Durch das Ges. vom 23./5. 83 (D. V. des Fin. M. vom 11./6. 83) wurde die Evidenzhaltung des Katasters durch eigene Organe (Geometer) angeordnet; es ist räthlich, alle Veränderungen im Gutskörper dem Evidenzhaltungsgeometer, dessen Ankunft in einer Gemeinde mehrere Tage früher öffentlich kundgemacht wird, anzuzeigen. Angaben über Flächeninhalt sind ausgeschlossen, für solche über Kaufpreis oder Schätzungswerth wird keine Haftung übernommen. β) Angaben über die rechtliche Qualität des Tabularkörpers, z. B. ob das Gut Fideicommiß oder ein geistliches Beneficium u. s. w. ist, ferner die mit dem Gute verbundenen Realrechte (Dienstbarkeiten, radicirte Gewerbe u. s. w.).

b) Das Eigenthumsblatt enthält alle Eintragungen, durch welche das Eigenthumsrecht ganz oder theilweise übertragen wird, Name (Firma) des Eigenthümers, Angabe der für die einzelnen Miteigenthümer entfallenden Eigenthumsquoten; ferner die subjectiven Beschränkungen des Eigenthümers (Minderjährigkeit, Curatel, Concurs); außerdem sind aus dem Lastenblatte die objectiven Beschränkungen im Eigenthumsblatte ersichtlich zu machen, z. B. Vorkaufs- oder Rückverkaufsrechte, Fideicommißband, Substitutionen.

c) Das Lastenblatt enthält die Eintragungen betreffend Begründung, Modification oder Aufhebung aller den Grundbuchskörper belastenden dinglichen Rechte und der an diesen erworbenen Rechte (Pfand- und Afterpfandrechte, Dienstbarkeiten als Verpflichtung, Reallasten [Ausgedinge, Fischereiverpflichtungen u. s. w.],) Wiederkaufs- und Rückverkaufs-, sowie Bestandes- (Mieth- und Pacht-) Rechte, endlich solche Verfügungsbeschränkungen, welchen jeder Eigenthümer des betreffenden Grundstückes unterworfen ist.

Fischereirechte sind (nach § 298 b. G. B.) unbewegliche Sachen und können, wenn sie an einem fremden Gewässer zustehen, beim dienenden Grundstücke (Gewässer) intabulirt werden (E. vom 10./12. 61 Slg. 1431), hingegen kann das dem Wassereigenthümer zustehende Fischereirecht nicht selbstständig intabulirt werden und darf ein solches Fischereirecht in das neue Grundbuch nicht ein-, beziehungsweise übertragen werden, selbst wenn im alten Grundbuche hiefür eine besondere Einlage bestanden hätte; Fischereirechte als solche bilden eben keinen Gegenstand des Grundbuches, sondern nur die Gewässer selbst, und konnte in einem concreten Falle die Eintragung dieses Rechtes nicht erfolgen, „weil der Gesuchsteller nicht die Liegenschaft der Bäche, sondern nur das Recht, darinnen zu fischen, besitzt und die Angabe der Liegenschaft fehlt, gegen welche als dienendes Gut dieses Recht in Ausübung kommen soll" (E. vom 11./3. 85, Nr. 2720).

Zur Orientirung werden **Sachregister** geführt, und zwar eines über die Grundbuchskörper und eines über die Personen, für und gegen welche Eintragungen geschehen sind.

In das Grundbuch können nur Eintragungen an **Privatgütern, nicht aber an öffentlichem Gute kommen**; ausgeschlossen sind daher öffentliche Straßen, öffentliche Flüsse und Rechte an öffentlichem Gute. So können z. B. Fischereirechte an einem öffentlichen Gewässer nicht in das Grundbuch eingetragen werden, weder bei dem herrschenden noch bei dem dienenden Grundstücke, weil öffentliche Gewässer keinen Gegenstand des öffentlichen Buches bilden (E. vom 1. 4. 84, Z. 3680).

Staatsdomänen und Gemeindebesitzthümer gehören aber ins Grundbuch, weil diese Güter nicht öffentliche sind, sondern im Privateigenthumsrechte dieser Corporationen stehen.

Gegenstand der Eintragungen sind nur **Vermögensrechte**, und zwar: Eigenthumsrecht, Dienstbarkeiten, Pfand- und Afterpfandrechte, Bestandesrechte (Miethe und Pacht), Reallasten bei dem dienenden Grundstücke, endlich Wieder- und Vorkaufsrechte.

Die Eintragungen können sein:

a) **Einverleibungen** (Intabulation oder Eintragung, Extabulation oder Löschung); durch dieselben werden bücherliche Rechte unbedingt erworben, beziehungsweise verloren. Können nur einzelne Voraussetzungen für die Einverleibungen erfüllt werden, so ist

b) **Vormerkung** (Pränotation) möglich. Durch dieselbe werden Rechte weder erworben noch verloren, sondern wird nur ein gewisser Zeitpunkt gewahrt. Gelingt es dem Vormerkenden, innerhalb einer gewissen Frist die Vormerkung zu rechtfertigen (justificiren), indem er die für die Einverleibung erforderlichen Behelfe beibringt, so wird dieselbe in eine Einverleibung umgewandelt und gilt als solche von dem Momente der Eintragung der Vormerkung.

c) **Anmerkungen** (Adnotationen) sind Eintragungen von sehr weittragender Anwendbarkeit, welche einen bestimmten, für den Realcredit und die juridischen Geschicke des Tabularkörpers wichtigen juristischen Sachverhalt bücherlich feststellen und dadurch künftige Eintragungen sichern, beschränken oder hindern sollen. In dieser Rubrik können z. B. solche Realrechte eingetragen werden, welche, wie z. B. Vorkaufs- und Wiederkaufsrechte, objective Dispositionsbeschränkungen in Ansehung des Grundbuchskörpers bewirken. Weitaus häufiger jedoch haben die Anmerkungen nicht Rechte zum Gegenstande, sondern bezwecken die Ersichtlichmachung persönlicher Verhältnisse, z. B. Großjährigkeitserklärung, Curatelsverhängung, Concurseröffnung, Belastungs- und Veräußerungsverbote, Verhängung der Sequestration u. s. w. Endlich enthalten die Anmerkungen noch häufig sehr wichtige rechtliche Angaben, wie z. B. bei Hypotheken die Rangordnung,

besitzern, sonst den beiderseitigen Ufereigenthümern, und zwar nach jenen Theilen, welche durch einen in der Mitte des Gewässers gezogenen Strich für die beiden Uferseiten entfallen. Solche Inseltheile müssen speciell in Besitz genommen werden. Ist ein Wasserbett vollkommen ausgetrocknet, so wächst es in der gleichen Weise den Uferbesitzern zu. Hat aber das Gewässer sein Bett verlassen und sich ein neues gegraben, so wird das verlassene Bett gemeinschaftliches Eigenthum der durch den neuen Wasserlauf geschädigten Grundeigenthümer; Theilung hat in natura nach Maßgabe ihres Verlustes zu geschehen, können sie sich nicht einigen oder würde durch die Theilung der Grundwerth oder dessen Brauchbarkeit zu sehr vermindert, so ist der Grund öffentlich feilzubieten und der Erlös unter die Beschädigten zu vertheilen. Bleibt noch Grund übrig, so gebührt er nach obigen Grundsätzen den Ufereigenthümern.

Was ein Gewässer unmerklich an ein Ufergrundstück anspült (Alluvion), das gehört dem Ufereigenthümer, ohne daß es einer Besitzergreifung bedürfte. Ist aber „ein merklicher Erdtheil" abgerissen und an ein Ufergrundstück angelegt worden, so erwirbt der Ufereigenthümer, ebenfalls ohne daß es specieller Zueignung bedürfte, das Eigenthumsrecht an dieser Avulsion, wenn der Eigenthümer derselben sein Besitzrecht binnen Jahresfrist nicht ausübt. —

Jeder Grundeigenthümer kann seine Ufer gegen Ausreißen des Flusses befestigen, doch darf hierdurch nicht der ordentliche Lauf des Flusses verändert oder anderen Rechten Nachtheil zugefügt werden, und dürfen solche Anlagen nur mit Bewilligung der politischen Behörde gemacht werden (s. Bd. II, S. 23).

Wenn Sachen, welche verschiedenen Personen gehören, vermengt, vermischt oder vereinigt werden (Getreide, Holz, Mehl, Wein, Thiere u. s. w.), so muß vor Allem die Sonderung derselben angestrebt werden. Ist die Wiederherstellung des früheren Standes möglich, so bleiben die Eigenthumsrechte ungeändert und hat nur der etwa Beschädigte das Recht, Ersatz zu fordern. Ist die Sonderung nicht möglich, so wird das Gemisch den Eigenthümern der Theile gemeinsam. Derjenige, beziehungsweise sein Personale, welcher an der Vermischung unschuldig ist, hat das Recht, entweder das Gemisch gegen Ersatz des gemeinen Werthes der Verbesserung für sich zu behalten (ist das Gemisch durch die Zuthat nicht werthvoller geworden, so kann er dasselbe ohne Entschädigung behalten) oder er kann verlangen, daß der schuldtragende Theil das Gemisch gegen Ersatz des besonderen Werthes, bei strafbaren Handlungen auch des Werthes der besonderen Vorliebe übernehme. Trifft keinen Theil oder beide Theile ein Verschulden, so hat das Wahlrecht Derjenige, dessen Antheil am Gemisch der werthvollere ist, doch erfolgt dann der Ersatz nur nach gemeinem Werthe. Außer diesem Ersatze muß der Schuldtragende auch Schadenersatz, je nach seiner Redlichkeit oder Unredlich-

nicht bewilligt werden darf, wenn nur Vormerkung erbeten ist, selbst wenn erstere möglich wäre.

Die Erfordernisse einer Tabularurkunde[1]) sind zunächst allgemeine, d. h. solche, welche immer erfüllt sein müssen für jede Eintragung. Es darf aus der Urkunde kein öffentlich rechtlicher Grund ihrer Ungiltigkeit sich ergeben (z. B. unerlaubte Verträge, unsittliche Geschäfte; Spielschulden können intabulirt werden). Ferner muß die Urkunde glaubwürdig sein, was der Richter frei beurtheilt; es dürfen keine wichtigeren Radirungen, Nachtragungen u. s. w. vorhanden sein, bei Urkunden aus mehreren Bogen muß dieselbe so geheftet sein, daß kein Bogen unterschoben werden kann; die Personen müssen in einer jede Verwechslung ausschließenden Weise bezeichnet sein; das vollständige Datum (Ort, Tag, Monat und Jahr) muß beigesetzt sein und muß die Urkunde im Originale mit einer (gerichtlich oder notariell) beglaubigten (stempelfreien) Abschrift vorliegen. Urkunden, welche in einer nicht gerichtsüblichen Sprache verfaßt sind, müssen von einer beglaubigten Uebersetzung begleitet sein, sonst kann etwa bis zum Einlangen des Originales u. s. w. nur die Anmerkung der Rangordnung u. dgl. eingetragen werden. In einer Urkunde, durch welche eine Einverleibung oder Vormerkung erwirkt werden soll, muß außerdem ein giltiger Rechtsgrund (Titel, d. i. Vertrag, letzwillige Anordnung, richterlicher Spruch, Gesetz) angeführt sein. — Weiters muß das Object, an welchem die Eintragung vorgenommen werden soll, zweifellos bezeichnet sein (der Grundbuchskörper, beziehungsweise die Quote des Miteigenthümers daran, bei einem Afterpfandrechte die zu belastende Satzpost oder deren Theil); ferner die ausdrückliche Erklärung Desjenigen, dessen Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder übertragen werden soll, daß er in die Einverleibung einwillige (Intabulationsclausel). Ist diese Erklärung in einer selbstständigen Urkunde abgegeben, so heißt diese die Auffandungsurkunde (Send = Gericht); diese muß dann alle Erfordernisse einer Tabularurkunde an sich haben.

Formell wird erfordert, daß die vorgelegten Urkunden entweder öffentliche sind, d. h. solche, welche von einer Behörde über Vorgänge, welche sich in ihrem amtlichen Wirkungskreise ergeben haben, ausgestellt sind (denselben gleichgehalten sind notarielle Urkunden) oder daß bei Privaturkunden die Unterschriften gerichtlich oder notariell beglaubigt sind (Legalisirungszwang).

Nach dem Ges. vom 4./6. 82, R. G. Bl. Nr. 67 (giltig vom 1./9. 82) brauchen nur die Unterschriften jener Personen beglaubigt zu sein, deren Rechte belastet, beschränkt, aufgehoben oder auf andere Personen übertragen werden. Ist die Unterschrift des Ausstellers einer Privaturkunde gerichtlich

[1]) Ueber die Stempelpflichtigkeit von Tabularurkunden s. unter „Gebühren".

oder notariell beglaubigt, so ist die vom a. b. G. B. verlangte Mitfertigung von zwei glaubwürdigen Männern als Zeugen überflüssig. Die Legalisirung kann entfallen, wenn eine Urkunde mit der genehmigenden Clausel einer Behörde des Staates, Landes oder Bezirkes versehen ist, welche die Interessen Desjenigen wahrzunehmen haben, dessen Rechte beschränkt, belastet, aufgehoben oder übertragen werden sollen. Die zu legalisirenden Unterschriften dürfen erst in Gegenwart des Legalisirenden beigesetzt werden und können daher Urkunden, welche schon unterfertigt sind, nicht zur Legalisirung vorgelegt werden. Im Allgemeinen sind zur Legalisirung, wenn die unterschreibenden Personen dem Gerichte oder Notare nicht bekannt sind, zwei den letzteren, sowie dem zu Beglaubigenden bekannte Identitätszeugen nöthig. Die Identitätszeugen müssen mindestens 20 Jahre alt und vollkommen glaubwürdig sein; Frauen können nur als zweite Identitätszeugen verwendet werden. Der Notar kann eine bei ihm bedienstete Person nicht als Identitätszeugen verwenden. Wird die Identität einer Person durch einen anderen Notar bestätigt, so bedarf es keiner Zeugen. Der zweite Identitätszeuge kann entfallen, wenn Derjenige, dessen Unterschrift zu legalisiren ist, Legitimationspapiere beibringt, z. B. Auszüge aus Geburts- und Ehematriken, Heimatschein, Reisepaß, Anstellungsdecret, Matrikelschein, Dienstzeugnisse, amtliche Verständigungen u. s. w., deren Besitz für seine Identität spricht, wenn sich gegen die Annahme der Identität aus den Papieren selbst kein Bedenken ergibt. — Die Kosten der Legalisirung sind folgende: Eingaben und Protokolle, welche das Ansuchen um Legalisirung enthalten, sind stempelfrei. Die gerichtlichen Legalisirungen unterliegen einer Stempelgebühr von 36 kr., ohne Unterschied, ob gleichzeitig eine oder mehrere Unterschriften auf derselben Urkunde beglaubigt werden. Notarielle Legalisirungen auf Tabularurkunden unterliegen der Stempelgebühr von 10 kr., ohne Unterschied, ob gleichzeitig eine oder mehrere Unterschriften beglaubigt werden.

Die Erfordernisse der Tabularurkunden für die Vormerkung unterscheiden sich von jenen für die Einverleibung nur durch die Art und Kraft der Belege, indem bei der letzteren tabularmäßige Gewißheit für die Voraussetzungen des Begehrens vorhanden, bei der Vormerkung dieselben nur „hinlänglich bescheinigt sein müssen". Doch ist jedenfalls der Nachweis eines bestehenden Rechtstitels für das gestellte Verlangen nothwendig und es genügt die bloße Wahrscheinlichkeit, z. B. ein briefliches Schuldbekenntniß des Schuldners ohne Angabe des Rechtsgrundes für eine Vormerkung nicht. Dieselbe wird gerechtfertigt (justificirt) durch eine Erklärung des Verpflichteten, durch Executionsfähigkeit (Rechtskräftigwerdung) des behördlichen Erkenntnisses, auf welches sich der Vormerkungswerber zur Zeit, als es noch nicht rechtskräftig gewesen ist, gestützt hat, endlich durch eine auf Anerkennung der Vormerkung durch den Schuldner gerichtete Klage, welche der Berechtigte 14 Tage nach der Vormerkung einzureichen hat.

Das Grundbuch ist öffentlich, d. h. Jedermann kann in Gegenwart des Grundbuchsbeamten dasselbe einsehen (E. vom 22./5. 83, Slg. 9445) und Abschriften oder Auszüge (Extracte) aus demselben verlangen. Nach dem Ges. vom 12./7. 72, R. G. Bl. Nr. 112, kann Derjenige, welchem durch einen richterlichen Beamten in der Ausübung seiner Amtspflicht durch Uebertretung derselben eine Rechtsverletzung und dadurch Schaden zugefügt wurde, gegen den schuldtragenden Beamten oder den Staat oder gegen beide klagend auftreten und Entschädigung verlangen. Die Grundbuchsauszüge haben pro Bogen einen Stempel von 1 fl. zu tragen.

Neben diesem formellen Inhalt des Publicitätsprincipes hat dasselbe aber auch einen materiellen. Derselbe besteht darin, daß Rechte an Grundbuchskörpern nur durch bücherliche Eintragung (Eintragungsprincip) entstehen können und daß das Grundbuch vollständig und wahr sein muß, d. h. jede formal correcte Eintragung für Denjenigen, welcher dieselbe gutgläubig benützt, keinen Schaden bringen darf. Aus diesem Grundsatze folgt zunächst die Pflicht, daß sich Jedermann von dem Grundbuchstande Kenntniß verschaffe. Hat aber Jemand das Grundbuch eingesehen und hält er die Eintragungen bona fide für richtig und stützt er sich nun auf dieselben, so kann er keinen Schaden erleiden, selbst wenn die Eintragungen thatsächlich unrichtig wären. Die Abhilfe liegt hier in einer obligatorischen Auseinandersetzung zwischen den Rechtsparteien, deren Rechte bücherlich fixirt wurden. Wenn also A. bücherlich als Eigenthümer eingetragen ist und er verkauft das Grundstück an C., obwohl er es früher an B. verkauft hatte, ohne daß aber dieser Eigenthumsübergang bücherlich durchgeführt worden wäre, und C. weiß von dieser Transaction nichts und kann sie auch nicht vermuthen, so kann er sich unmittelbar nach A. als Eigenthümer eintragen lassen; zwischen A. und B. erfolgt daneben unmittelbare Auseinandersetzung mit Forderung auf Schadenersatz u. s. w. Ebenso sind Fälle mit Hypothekareintragungen zu beurtheilen, wenn die Hypothek ganz oder theilweise bezahlt ist, davon aber bücherlich nichts zu bemerken ist.

Will Jemand eine solche Action unterbrechen, so muß er, bevor die neue Eintragung rechtskräftig wird (also binnen 30 Tagen, wenn beide Parteien in dem Sprengel desselben Oberlandesgerichtes wohnen, sonst binnen 60 Tagen) eine Streitanmerkung erwirken und binnen 60 weiteren Tagen die Löschungsklage einreichen. Demnach sind Eintragungen, für welche die Recursfrist (30, beziehungsweise 60 Tage) verstrichen ist, ohne daß eine Streitanmerkung erwirkt worden wäre, vollkommen glaubwürdig —, einen Fall ausgenommen (§ 64 Grundb. Ges.). Diese Ausnahme besteht darin, daß man Tabulareintragungen drei Jahre hindurch anfechten kann, wenn man die Verständigung, daß die Eintragung vollzogen ist, nicht erhalten hat. Dadurch leidet die Glaubwürdigkeit des Grundbuches wesentlich, indem, damit die Eintragung als wirklich rechtsgiltig angesehen werden kann, nicht

blos die Recursfrist ohne Streitanmerkung verstrichen sein muß, sondern man sich (außerbücherlich) Gewißheit darüber verschafft haben muß, daß alle Interessenten von der geschehenen Eintragung wirklich verständigt worden sind (s. auch „Pfandrecht").

Das Eigenthumsrecht *erlischt*, indem der Eigenthümer seine Sache verläßt (derelinquirt) oder das Eigenthumsrecht an derselben auf einen Anderen überträgt; weiter in gewissen Fällen durch das Gesetz, z. B. bei Feilbietungen, Bepflanzen von Grundstücken mit fremden Materialien, Specification, Ueberhangsrecht u. s. w.; ferner durch richterlichen Ausspruch im Theilungsprocesse oder im Executionsverfahren, durch den Untergang der Sache (nicht aber durch vorübergehende Unbenützbarkeit derselben), durch Expropriation, ferner wenn die Sache dem Verkehre entzogen wird, wenn ein wildes Thier seine natürliche Freiheit wiedererlangt, ein zahmgemachtes Thier durch 42 Tage nicht wiederkehrt oder ein Bienenschwarm zwei Tage lang nicht verfolgt wird. Tabulareigenthum geht durch Löschung verloren.

Gemeinschaft des Eigenthumes. Wenn mehreren (physischen oder juristischen) Personen das Eigenthumsrecht oder ein anderes dingliches Recht (Pfandrecht, Dienstbarkeit, Erbrecht) an der nämlichen Sache dergestalt zusteht, daß Jedem ein ideeller Theil an der gemeinschaftlichen Sache gehört, so ist eine Gemeinschaft vorhanden. In diesem Falle ist die Sache nicht physisch getheilt, sondern der Rechtsinhalt an derselben getheilt. Jeder Theilgenosse kann über seinen (ideellen) Antheil, so lange er die Rechte der Mitgenossen nicht verletzt, frei verfügen, also z. B. seine Miteigenthumsquote an einem Grundstücke verpfänden, verkaufen. — Sind die Genossen uneinig, so kann Keiner in der gemeinschaftlichen Sache eine Veränderung vornehmen, wodurch über den Antheil des Anderen verfügt würde (§§ 828 und 829). Jeder Genosse kann auf Rechnungslegung und Vertheilung des Ertrages dringen und die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, aber nicht zur Unzeit oder zum Nachtheile der Uebrigen, und muß sich daher in solchem Falle entsprechenden Aufschub gefallen lassen. Ewige Gemeinschaft ist ausgeschlossen (§ 832 und E. vom 3./3. 58, Slg. 520) und kann daher auch nicht gestiftet werden.

Ueber die normale Verwaltung der gemeinschaftlichen Sache entscheidet die Stimmenmehrheit, nach Verhältniß der Antheile berechnet. Bei wichtigen Veränderungen der Hauptsache entscheidet zwar auch die Majorität, doch kann die Minorität Sicherstellung für künftigen Schaden, oder wenn dies verweigert wird, Austritt aus der Gemeinschaft verlangen (§§ 834 und 835). — Auch ein Verwalter der gemeinschaftlichen Sache wird durch Stimmenmehrheit bestimmt, in deren Abgang durch den Richter. Der Verwalter (sowie der etwa verwaltende Theilgenosse) gilt als Bevollmächtigter; unter mehreren Verwaltern entscheidet Stimmenmehrheit (§§ 836 bis 838). Die Nutzungen werden nach Maßgabe der Antheile, welche im Zweifel als gleich groß

gelten, in natura ausgetheilt; ist dieser Modus nicht möglich, der Feilbietungserlös (§§ 839 und 840). — Können sich die Theilgenossen nach Aufhebung der Gemeinschaft nicht einigen (Majorisirung ist ausgeschlossen), so entscheidet das Los oder ein Schiedsmann, eventuell der Richter; kann die Sache nicht oder nicht ohne beträchtliche Werthverminderung getheilt werden, so ist sie, wenn es auch nur Ein Theilgenosse verlangt, gerichtlich feilzubieten und der Erlös zu theilen (§§ 841 bis 843).

„Servituten, Grenzzeichen und die zum gemeinschaftlichen Gebrauche nöthigen Urkunden sind keiner Theilung fähig. Die Grunddienstbarkeiten kommen allen Theilhabern zu statten. Die Urkunden werden, wenn sonst nichts im Wege steht, bei dem ältesten Theilnehmer niedergelegt. Die Uebrigen erhalten auf ihre Kosten beglaubigte Abschriften" (§ 844; s. über Gemeintheilungen Bd. II, S. 11 ff.). Bei Grundtheilungen müssen die Grenzen auf eine deutliche und unwandelbare Art bezeichnet werden. Flüsse, Berge und Straßen sind natürliche Grenzen. In die Grenzsteine, Pfähle u. s. w. sollen deutliche Markzeichen gehauen oder darunter eingegraben werden.

Grenzerneuerung (§ 850). Sind die Grenzen derart verletzt worden, daß sie unkenntlich werden könnten, so kann jeder Theilhaber eine gemeinschaftliche Grenzerneuerung verlangen; dieses Begehren setzt also nicht streitige Grenzen voraus (E. vom 20./9. 81, Slg. 9756), kann aber selbst dann gestellt werden, wenn die Grenzen bereits ganz unkenntlich geworden sind (E. vom 20./2. 83, Slg. 9316). Die Kosten dieser Grenzerneuerung sind gemeinschaftlich zu tragen (E. vom 1./4. 79, Slg. 7397) nach Maßgabe der Grenzlinien.

Dieser Vorgang ist nicht anwendbar, wenn unbekannte Grenzen fixirt werden sollen; es wird überhaupt hierbei immer vorausgesetzt, daß früher Grenzzeichen vorhanden gewesen seien, welche durch das Verfahren aufzusuchen sind (E. vom 8./5. 73, Slg. 4966). Diese Grenzerneuerung ist im außergerichtlichen Verfahren, also nicht durch Klage einzuleiten (E. vom 28./1. 73, Slg. 4857). Die Anrainer sind vorzuladen.

Ergibt sich aber oder besteht über die Grenzen ein Streit, so hat der Richter vor Allem den letzten ungestörten (redlichen und echten) Besitzstand zu schützen; fühlt sich Jemand hierdurch in seinen Rechten verletzt, so kann er die Grenzscheidungsklage anstellen (§ 851). Liegen die angrenzenden Grundstücke im Sprengel verschiedener Realinstanzen, so hat der Kläger unter denselben die Wahl (E. vom 23./5. 85, Slg. 9450). Die wichtigsten Klagebehelfe sind gerichtlicher Augenschein, mit Zuziehung von Sachverständigen, Ausmessung und Mappirung, Katastralmappen, Theilungsprotokolle, Zeugen u. s. w.

Wird das Ersuchen auf Grenzerneuerung gestellt, so ist der Gegentheil zunächst zu der Erklärung aufzufordern, ob er sich dem Grenzerneuerungsverfahren anschließt, was auch für einen Grenzproceß gilt (E. vom

29./11. 81, Slg. 8867). Das Recht, im Nothfalle auf Grenzerneuerung zu dringen, verjährt nicht (§ 1481).

Beweist im Grenzproceß keine Partei ausschließliches Besitz- oder Eigenthumsrecht, so vertheilt das Gericht den streitigen Raum nach dem ruhigen Besitzstand; ist aber auch dieser zweifelhaft, so werden die Grundstücke den Eigenthümern gemeinsam und vertheilt denselben der Richter unter Zuziehung von Sachverständigen an die Parteien (nach der Proportionssumme der Längen aller an den streitigen Raum anstoßenden Grundstücke zu dem Flächeninhalte des ganzen streitigen Raumes, wie die Länge des einzelnen Grundstückes zu dem jedem Theilhaber zuzumessenden Antheile).

Absichtliche Versetzung oder Wegräumung von Grenzmarken ist nach § 199, lit. e Str. G., Verbrechen des Betruges (Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen von ein bis fünf Jahren). Nicht böswillig vorgenommene Verrückung oder Beseitigung von Grenzzeichen ist als Feldfrevel zu bestrafen (1 bis 40 fl., eventuell Arrest von sechs Stunden bis acht Tage, durch den Gemeindevorstand; s. Bd. II, S. 64 und 84 ff.).

Grenzregulirung zwischen Gemeinden gehört (nach Min. Vdg. vom 19./1. 53, R. G. Bl. Nr. 10, vom 23./9. 68, R. G. Bl. Nr. 92, vom 24./3. 60, R. G. Bl. Nr. 80 und des Ges. vom 19./5. 68, R. G. Bl. Nr. 44) vor die politischen (und nicht vor die autonomen) Behörden.

„Erdfurchen, Zäune, Hecken, Planken, Mauern, Privatbäche, Canäle, Plätze und andere dergleichen Scheidewände, die sich zwischen benachbarten Grundstücken befinden, werden für ein gemeinschaftliches Eigenthum angesehen, wenn nicht Wappen, Auf- oder Inschriften oder andere Kennzeichen und Behelfe das Gegentheil beweisen" (§ 854).

„Jeder Mitgenosse kann eine gemeinschaftliche Mauer auf seiner Seite bis zur Hälfte in der Dicke benützen, auch Blindthüren und Wandschränke dort anbringen, wo auf der entgegengesetzten Seite noch keine angebracht sind. Doch darf das Gebäude durch einen Schornstein, Feuerherd oder andere Anlagen nicht in Gefahr gesetzt und der Nachbar auf keine Art in dem Gebrauche seines Antheiles gehindert werden" (§ 855). Der Besitz des Benützungsrechtes an der Grenzmauer dauert fort nach Demolirung und Wiederaufbau derselben (E. vom 7./1. 63, Slg. 1626). — „Alle Miteigenthümer tragen zur Erhaltung solcher gemeinschaftlichen Scheidewände verhältnißmäßig bei. Wo sie doppelt vorhanden sind oder das Eigenthum getheilt ist, bestreitet Jeder die Unterhaltungskosten für das, was ihm allein gehört" (§ 856).

Ist die Stellung einer Scheidewand von der Art, daß Ziegel, Latten oder Steine nur auf Einer Seite verlaufen oder abhängen, oder sind die Pfeiler, Säulen, Ständer, Bachställe auf Einer Seite eingegraben, so ist im Zweifel auf dieser Seite das ungetheilte Eigenthum der Scheidewand, wenn nicht aus einer beiderseitigen Belastung, Einfügung, aus

anderen Kennzeichen oder sonstigen Beweisen das Gegentheil erhellt. Auch Derjenige wird für den ausschließenden Besitzer einer Mauer gehalten, welcher eine in der Richtung gleich fortlaufende Mauer von gleicher Höhe und Dicke unstreitig besitzt" (§ 857).

„In der Regel ist der ausschließende Besitzer nicht schuldig, seine verfallene Mauer oder Planke neu aufzuführen; nur dann muß er sie in gutem Stande erhalten, wenn durch die Oeffnung für den Grenznachbar Schaden zu befürchten stünde. Es ist aber jeder Eigenthümer verbunden, auf der rechten Seite seines Haupteinganges für die nöthige Einschließung seines Raumes und für die Abtheilung von dem fremden Raume zu sorgen" (§ 858).

c) Pfandrecht.

Durch das Pfandrecht wird aus dem Vermögen des Schuldners ein Theil zu dem Zwecke herausgegriffen, damit der Gläubiger für den Fall, als der Schuldner seine Verbindlichkeit zur bestimmten Zeit nicht erfüllt, sicher Befriedigung erlange. Ist die Pfandsache beweglich, so heißt sie Hand- oder Faustpfand; ist sie unbeweglich: Grundpfand oder Hypothek.

Im Allgemeinen kann als Pfand jede Sache dienen, welche im Verkehre steht. Doch sind gewisse Sachen von der Verpfändung ausgenommen. Es sind dies hauptsächlich folgende:

Brandschadenvergütung für versicherte Gebäude (Hfdecr. vom 18./7. 28); ständige Bezüge der öffentlichen Beamten (d. h. Gehalt, Wartegebühr, Personal-, Functionszulagen u. dgl. von Beamten und Lehrern, welche im Dienste des Hofes, Staates, eines Landes, Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds stehen, einschließlich der Diener, nach Ges. vom 21./4. 82, R. G. Bl. Nr. 123), können nur bis zu einem Drittel in Execution gezogen werden, doch müssen mindestens 800 fl. pro Jahr frei bleiben. Nur im Falle der Execution wegen Leistung des gesetzmäßig obliegenden Unterhaltes kann die Execution bis auf 300 fl. freien Jahresbezug ausgedehnt werden. Der Execution gänzlich entzogen und auch in den freien Jahresbezug nicht einzurechnen sind jene (Geld- oder Natural-) Bezüge des Executen, welche zur Bestreitung eines im öffentlichen Dienste zu machenden Aufwandes bestimmt sind. — Naturalbezüge, welche bei Feststellung des Dienstbezuges in diesen eingerechnet wurden, sind nach der hierbei angenommenen Bewerthung in Anschlag zu bringen. Anderenfalls ist das reine Naturaleinkommen mit jenem Betrage, welcher durch eine zu anderen amtlichen Zwecken erfolgte Bewerthung festgestellt wurde, bei mehreren voneinander abweichenden Bewerthungen aber mit dem geringsten Betrage in Anschlag zu bringen. — Auf Quartiergelder kann nur wegen des Miethzinses Execution geführt werden; bei

Berechnung des der Execution unterliegenden Theiles der Dienstbezüge sind Quartiergelder nicht in Anschlag zu bringen.

Von Ruhegenüssen aller Art, dann von den der Witwe oder den Kindern eines solchen Beamten verliehenen Bezügen unterliegt der Execution nur ein Drittel, mit der Beschränkung, daß dem Executen von der Gesammtsumme der Bezüge ein Jahresbezug von 500 fl. frei bleiben muß. Die Behandlung der Naturalbezüge und Quartiergelder wie oben.

Diese Vorschriften können durch Uebereinkommen zwischen Gläubiger und Schuldner weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Jede widersprechende Verfügung durch Cession, Verpfändung u. s. w., durch welche die obigen Bestimmungen beeinträchtigt werden, ist ohne rechtliche Wirkung. Vor dem 22./10. 82 (dem Tage, an welchem obiges Gesetz wirksam wurde) erwirkte Verbote sind über Antrag des Schuldners aufzuheben.

Für Privatbeamte (und sonstiges auf längere Zeit angestelltes Personale) gelten nach Ges. vom 29./4. 73, R. G. Bl. 68, folgende Beschränkungen: Gehalt und sonstige Dienstbezüge solcher Personen, welche ihren Lebensunterhalt hauptsächlich oder ausschließlich durch Arbeit erwerben, können, wenn dieselben in Privatdiensten dauernd angestellt sind, überhaupt nicht in Execution gezogen werden, wenn die Bezüge 600 fl. nicht übersteigen; über diesen Betrag hinaus finden die allgemeinen Executionsvorschriften Anwendung. Als dauernd gilt das Dienstverhältniß, wenn dasselbe nach Gesetz, Vertrag oder Gewohnheit mindestens auf ein Jahr bestimmt oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist. Diese Begünstigungen finden daher bei Privatbeamten, deren Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, wie dies der Normalfall ist, nur dann statt, wenn eine dreimonatliche Kündigung ausbedungen ist, worauf bei Abschluß von Dienstverträgen Rücksicht zu nehmen ist.

Rückvergütungen für gemachte Auslagen an den Beamten müssen von seinem Verdienste abgezogen werden. — Vertragsmäßige Beschränkung oder Ausschließung dieser Begünstigungen ist verboten, so wie jede Umgehung durch Cession, Verpfändung u. s. w. ohne rechtliche Wirkung ist.

Forderungen an Unfallsversicherungsgesellschaften können nicht exequirt werden (s. Bd. II, S. 47).

Nach der sogenannten Executionsnovelle vom 10./6. 87, R. G. Bl. 74, sind außerdem folgende Gegenstände von der Executionsführung zur Hereinbringung von Geldforderungen ausgenommen:

1. „Gegenstände, welche zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft verwendet werden. Auf Kreuzpartikeln und Reliquien ist die Execution unzulässig, deren Fassung aber ist derselben unterworfen, jedoch ohne Verletzung der daran befindlichen Authentica."

2. „Die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengeräthe; insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstboten unentbehrlich sind.“ — Unter Hausgeräthe gehören selbstverständlich auch Möbel. Unter „Familienglieder“ subsumirt man nicht blos Ehegatten und Kinder, sondern auch andere Familienglieder, wie Eltern, Geschwister u. s. w.

3. „Die für den Schuldner und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstleute auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel.“

4. „Eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners zwei Ziegen oder drei Schafe, nebst den zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter- und Streuvorräthen, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind.“

5. „Bei Officieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern, Advocaten, Notaren, Aerzten und Künstlern, sowie bei anderen Personen, welche einen wissenschaftlichen Beruf ausüben, die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung.“ Unter „Officiere“ sind auch die Officiere der Landwehr und Reserve zu verstehen, nicht aber die im Ruhestande oder „außer Dienst“ befindlichen. Zu den „Beamten“ gehören die activen Beamten, mögen sie im öffentlichen oder Privatdienste stehen. Als Lehrer sind alle öffentlichen und Privatlehrer anzusehen, vorausgesetzt, daß sie diesen Beruf wirklich ausüben. Zu den „Aerzten“ sind auch Wundärzte und diplomirte Thierärzte zu zählen, nicht aber Curschmiede, welche unter Z. 6 fallen. Zu den Personen, welche „einen wissenschaftlichen Beruf ausüben“, gehören zweifellos Civilingenieure, Geometer und Culturtechniker.

6. „Bei Handwerkern, Hand- und Fabriksarbeitern, sowie Hebammen, die zur persönlichen Ausübung ihrer Beschäftigung erforderlichen Gegenstände“. Hierher gehören auch die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter, überhaupt alle jene Arbeiter, deren Arbeit eine vorwiegend körperliche im Gegensatze zur geistigen Arbeit ist, z. B. Curschmiede, Viehschneider u. s. w. Unter „Gegenstände“ sind nicht blos Werkzeuge, sondern überhaupt alles zu verstehen, was zur Ausübung der Beschäftigung erforderlich ist. Für die Gegenstände, welche zur Vollziehung der Arbeit durch Gehilfen nöthig ist, wird keine Ausnahme gewährt, indem nur „die zur persönlichen Ausübung“ der Beschäftigung erforderlichen Gegenstände geschützt sind.

7. „Bei jenen Personen, deren Bezüge nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Execution gänzlich oder theilweise entzogen sind, ein Geldbetrag, welcher dem der Execution nicht unterworfenen Theile des

Bezuges für die Zeit von der Vornahme der Execution bis zum nächsten Zahlungstermine des Bezuges gleichkommt."

8. „Die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waarenvorräthe, unbeschadet der Zulässigkeit der Sequestration dieses Betriebes und der hierzu gehörigen Gegenstände."

9. „Die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder in der Kirche oder Schule bestimmt sind."

10. „Der Ehering des Schuldners, dann Briefe, Schriften und die Familienbilder mit Ausnahme der Rahmen." Werthpapiere, Forderungsurkunden, z. B. Schuldscheine u. dgl., können exequirt werden.

11. „Orden und Ehrenzeichen" des mit denselben Ausgezeichneten.

Auf diese Begünstigungen kann der Schuldner weder bei der Executionsvornahme noch wann immer vorher oder nachher, namentlich auch nicht bei Einhebung der Schuld verzichten, weil diese Executionsbeschränkungen aus Rücksichten des öffentlichen Interesses eingeführt sind. Trotzdem kann aber der Schuldner auch über die hier bezeichneten Gegenstände frei verfügen, also dieselben verkaufen, freiwillig verpfänden u. s. w.; sobald nämlich eines dieser Objecte aus der Beziehung, in welcher sie zum Schuldner standen, durch denselben gebracht werden, hört auch der Grund des gesetzlichen Schutzes auf.

Die oben angeführten Executionsbeschränkungen müssen auch bei Geltendmachung eines gesetzlichen Pfandrechtes geachtet werden, also z. B. seitens des Staates, wenn er Steuerrückstände eintreibt, seitens des Verpächters, wenn er den säumigen Pächter wegen Pachtzinsrückständen exequirt u. s. w.

Nach § 3 der Executionsnovelle „darf das auf einer Liegenschaft befindliche Zugehör (s. S. 7 ff.) nur mit dieser Liegenschaft selbst in Execution gezogen werden und ist daher in die executive Schätzung derselben einzubeziehen. In jenen Fällen, in welchen die executive Feilbietung einer Liegenschaft ohne vorhergehende executive Schätzung stattfindet, ist vor Bewilligung der Feilbietung dieses Zugehör von Amtswegen zu beschreiben und sohin in die Feilbietung einzubeziehen". Diese Bestimmung enthält eigentlich nur die Wiederholung der schon durch Hofdecr. vom 7./4. 26 erlassenen Bestimmung, welche aber in der Praxis nicht beachtet wurde. Dieses Hofdecret sagt: „. . . Da das auf einem unbeweglichen Gute befindliche Getreide, Holz, Futter, Geräthe und Vieh, insofern dasselbe zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich ist, nach §§ 294 und 296 a. b. G. B. als eine unbewegliche Sache und als Zugehör, mithin als Bestandtheil des Gutes selbst zu betrachten ist, so können dergleichen Gegenstände nicht abgesondert in die Execution gezogen . . . . ., sondern nur mit unbeweglichem Gute, wozu sie gehören, zugleich und nach den für

unbewegliches Vermögen geltenden Gesetzen gepfändet, geschätzt und versteigert werden." Abgesonderte Execution des Zugehörs ist daher sowohl bei Grundstücken als bei Gebäuden unbedingt ausgeschlossen. Eine Verzichtleistung des Executen auf diese, zunächst im Interesse der Landwirthschaft eingeführte Begünstigung ist wirkungslos, weil diese Bestimmung durch die Gerichte von Amtswegen zu handhaben ist. — Der Schuldner kann allerdings solche Gegenstände verkaufen und verpfänden, d. h. die Verbindung zwischen denselben und seinem Besitzthume lösen, doch können solche Handlungen des Schuldners nach dem Ges. vom 16./3. 84, R. G. Bl. 36, angefochten werden, wenn der Gläubiger dadurch zu Schaden kommt, und besteht auch strafrechtliche Ahndung für eine solche Handlungsweise nach dem Ges. vom 25./5. 83, R. G. Bl. 78 (Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre, eventuell sechs Monaten bis zwei Jahre).

Nach § 4 des citirten Gesetzes hat „eine Execution auf bewegliche Sachen zu unterbleiben, und sind die etwa vorgenommenen Executionsschritte als unwirksam zu erklären, sobald sich nicht erwarten läßt, daß der Erlös für die zu verkaufenden Gegenstände einen Ueberschuß über die Kosten dieser Execution ergeben werde". Auch auf dieses Beneficium, welches durch die Gerichte von Amtswegen zu beachten ist, kann der Schuldner nicht verzichten; wird bei der Execution über die Kosten kein Ueberschuß erzielt, so bleibt dieselbe dennoch giltig.

Ob die in den §§ 1 bis 4 der Executionsnovelle gegebenen Vorschriften in einem concreten Falle anwendbar sind, entscheidet das Gericht (praktisch zumeist der Gerichtsdiener) nach freiem Ermessen gegen Recurs.

„Zur Feilbietung beweglicher, sowie unbeweglicher Sachen sind nur zwei Termine anzuordnen, bei deren letztem sie, wenn der Schätzungswerth nicht zu erhalten ist, auch unter demselben veräußert werden sollen" (§ 8). — Die anderen Bestimmungen der Executionsnovelle beziehen sich auf Hypotheken und werden unten mitgetheilt.

Nicht gepfändet können ferner werden Dienstbarkeiten, weil dieselben von dem Träger derselben untrennbar sind, ebensowenig ein Ausgedingrecht (E. vom 19./2. 73, Slg. 4881); wohl aber kann z. B. gepfändet werden das Pfandrecht selbst (Afterpfand), Bestandesrechte, z. B. Propinationspachtung u. s. w.

Das Pfandrecht ist entweder ein freiwilliges (vertragsmäßig und letztwillig) oder ein nothwendiges (richterliches und gesetzliches). — Das Faustpfandrecht wird bestellt durch wirkliche Uebergabe der Pfandsache, bei der Hypothek durch Eintragung in das öffentliche Buch. Das Pfandrecht, welches durch ein Handpfand gedeckt ist, verjährt durch Nichtausübung nicht, soweit die Forderung durch den Werth der Pfandsache gedeckt ist; insoweit die Forderung den Werth des Pfandes übersteigt, unterliegt sie der Verjährung. Hypothekarisch gedeckte Forderungsrechte verjähren wie

alle übrigen Rechte dieser Art in 30 Jahren, die jährlichen Raten in drei Jahren (§§ 1480 und 1483).

Wir führen nun einige für uns wichtige Fälle des gesetzlichen Pfandrechtes vor:

Zur Sicherstellung des Mieth- oder Pachtzinses hat der Vermiether und Verpächter ein gesetzliches Pfandrecht (s. Bestandvertrag § 1101).

Dreijährige Rückstände an staatlichen Realsteuern sammt Zuschlägen (nach Hfdecr. vom 16./9. 25, J. G. S. 2132); hierher gehören die Grund- und Gebäudesteuer, dann die Erwerbs- und Einkommensteuer (I. Classe) bezüglich der radicirten Gewerbe und jener Gewerbsbetriebe, welche mit dem Pfandgute untrennbar verbunden sind (Mühlen, Ziegeleien, Fabriken). Die 5procentige Steuer bei den von der Hauszinssteuer befreiten Häusern genießt vom Jahre 1879 an dieses Vorrecht ebenfalls, nicht aber die sogenannten Personalsteuern, also die eigentliche Einkommensteuer, ebensowenig die Verzehrungssteuer.

Die gleiche Begünstigung wie die eigentlichen Realsteuern genießen die Vermögensübertragungsgebühren bei Uebertragungen unter Lebenden, sowie in Folge Todesfalles. Diese Gebühren gehen allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen voraus. Die Tabulargebühren zur Erwerbung dinglicher Rechte (Eigenthum, Dienstbarkeit, Pfandrecht) haften auf dem durch die Eintragung erworbenen dinglichen Rechte und gehen ebenfalls den aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen voraus. Dieses Vorrecht erlischt jedoch (zufolge Abs. 14 der Fin. Min. Vdg. vom 3./5. 50, R. G. Bl. 181) nach drei Jahren von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Gebühr zufolge Zahlungsauftrages vom Steuerpflichtigen hätte bezahlt werden sollen; das Forderungsrecht des Staates auf diese Gebühren bleibt aber aufrecht. Das Vorzugsrecht bei Gebühren erstreckt sich auch auf die Verzugszinsen (E. vom 9./12. 68, Slg. 3186).

Ferner gehören hierher Grundentlastungsschulden sammt 3jährigen Zinsen, ohne Beschränkung auf 3jährige Rückstände (E. vom 26./3. 74, Slg. 5309).

Weiters alle durch Staats- oder Landesgesetze festgestellten und den Grundstücken als solchen auferlegten Lasten, vorausgesetzt, daß dieselben wie die Steuern eingetrieben werden (nach Hfdecr. vom 4./1. 36, J. G. S. 113, E. vom 27./6. 65, Slg. 2210), z. B. Schulconcurrenzen, Gemeindeumlagen zu Flußregulirungen und Wasserbauten (E. vom 13./2. 72, Slg. 4477, und vom 11./10. 71, Slg. 4270). Die Wasserlast bei Wassergenossenschaften (s. Bd. II, S. 32) hat bis zu 3jährigen Rückständen den Vorrang vor anderen Reallasten unmittelbar nach den öffentlichen Abgaben.

Das Vorrecht der Steuern und Gebühren des Staates besteht darin, daß dieselben (dreijährige Rückstände) vor allen eingetragenen Hypothekar-

rechten bei der Feilbietung befriedigt werden, nach ihnen kommen die Hypotheken in ihrer Rangordnung; ältere Rückstände als dreijährige kommen unmittelbar hinter den Hypotheken, noch vor den persönlichen Schulden des Besitzers.

Nach § 200 der Zoll- und Monop. Obg. vom 11./7. 35 haftet die Zollgebühr, so lange die Waare auf dem Transporte von der Zolllinie zum Grenzzollamte, auf dem Amtsplatze eines Zollamtes, in zollämtlicher Verwahrung sich befindet, auf der Waare und geht allen privatrechtlichen Ansprüchen voraus. Ebenso haftet der Lagerzins auf der Waare, so lange sie in ämtlicher Verwahrung ist, und kann deren Ausfolgung vor Bezahlung des Lagerzinses aus gar keinem Rechtstitel verlangt werden. — Feuerlöschkosten auf dem Hause mit Vorrecht vor allen auf dem Hause noch haftenden Forderungen.

„Wer auf seinem Grund und Boden fremdes Vieh antrifft, ist deswegen noch nicht berechtigt, es zu tödten. Er kann es durch anpassende Gewalt verjagen oder, wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privatpfändung über so viele Stücke Viehes ausüben, als zu seiner Entschädigung hinreicht. Doch muß er binnen acht Tagen sich mit dem Eigenthümer abfinden oder seine Klage vor den Richter bringen, widrigens aber das gepfändete Vieh zurückstellen. — Das gepfändete Vieh muß auch zurückgestellt werden, wenn der Eigenthümer eine andere angemessene Sicherheit leistet" (§§ 1321 und 1322). Hat der Beschädigte das Vieh entweder auf Grund der hier vorgebrachten Bestimmungen oder überhaupt freiwillig zurückgestellt, so bleibt ihm aber trotzdem das Recht auf Schadenersatz gewahrt; er hat nur das Pfand verloren. — Die Kosten, welche er für das Vieh aufgewendet hat, kann er als redlicher Besitzer ersetzt verlangen (s. S. 15), s. hierüber auch „Feldschutz" Bd. II, S. 79 ff.

Wenn eine Forderung mitsammt dem zu ihrem Schutze bestellten Pfandrechte verpfändet wird, so liegt Afterpfandrecht vor. Die Wirkung desselben besteht darin, daß der Schuldner ohne Einwilligung des Afterpfandgläubigers an seinen eigentlichen Gläubiger Zahlung nicht leisten darf, wenn er von der Afterverpfändung verständigt wurde; der Afterpfandgläubiger kann für seine Forderung Deckung aus der Pfandsache suchen, aber nicht durch Veräußerung der Pfandsache, sondern durch Veräußerung der Forderung. Ein unmittelbares Recht gegen den Schuldner hat der Afterpfandgläubiger nicht, auch nicht der Afterhypothekar gegen den Hypothekarschuldner (E. vom 23./7. 78, Slg. 7080). Der Schuldner kann sich von seiner Verpflichtung auch durch gerichtliche Hinterlegung seiner Schuld befreien. Bezahlt er ohne Zustimmung des Afterpfandgläubigers den ersten Schuldner direct, so bleibt das Pfand dem Afterpfandgläubiger verhaftet (§§ 454 und 455).

Das Pfandrecht erstreckt sich auf die Sache und den gesammten, während der Dauer der Verpfändung dazukommenden Zuwachs, ebenso auf das

Zugehör; die nicht abgesonderten Früchte, die zuwachsenden Anpflanzungen u. dgl. sind pfandrechtlich verhaftet. Die Früchte werden nach ihrer Absonderung ebenfalls dem Pfandgläubiger gehören, wenn Sequestration erwirkt wurde, weil diese eben in der Verpfändung der entstehenden Früchte besteht. — Eine Brandschadenversicherungssumme darf aber dem Hypothekar nicht ausgefolgt werden, sondern muß zum Wiederaufbau des Hauses verwendet werden (E. vom 6./2. 74, Slg. 5249), doch ist sie den Hypothekaren auszufolgen, wenn sie nicht zum Wiederaufbau verwendet werden kann, und ist daher separate Execution auf dieselbe unzulässig (E. vom 21./6. 82, Slg. 9025). Das Recht des Hypothekars erstreckt sich aber z. B. auf Entschädigungsbeträge, welche für Benützung der Realität bezahlt werden (E. vom 30./6. 82, Slg. 9802), ebenso auf die Expropriationssumme (E. vom 16./5. 82, Slg. 8989), aber z. B. wieder nicht auf die in Execution einbezogene Ablösung einer Propinationsgerechtigkeit (E. vom 10./2. 74, Slg. 5256).

Der Gläubiger kann von dem Schuldner ein anderes angemessenes Pfand, beziehungsweise Nachdeckung verlangen, wenn der Werth eines Pfandes durch Verschulden des Pfandgebers oder wegen eines erst offenbar gewordenen Mangels der Sache zur Bedeckung der Schuld nicht mehr zureichend befunden wird (§ 458). Ist der Gläubiger an der Werthverminderung schuld, so kann er keine Nachdeckung verlangen, sondern muß hiefür haften; hat ein Zufall das Pfand verschlechtert, so ist Nachdeckung nicht nothwendig, sondern muß der Gläubiger den Zufall tragen. War aber der (Werth-) Mangel der Pfandsache schon zur Zeit der Bestellung vorhanden, aber noch nicht offenbar, so muß Nachdeckung geleistet, beziehungsweise dieselbe etwa durch eine Klage gefordert werden. Angemessen ist ein Pfand, wenn bei Häusern nicht mehr als die Hälfte, bei Grundstücken nicht mehr als zwei Drittel des Schätzungswerthes als Deckung angenommen werden (§ 1347). Könnte der Schuldner angemessene Nachdeckung nicht leisten, so dürfte der Gläubiger den Vertrag sofort einlösen, d. h. die Schuld sofort eintreiben können. Hätte Jemand irrthümlich ein übermäßig werthvolles Pfand bestellt, so kommen die Normen über Irrthum bei Verträgen (s. S. 78) zur Geltung und dürfte daher der Schuldner andere angemessene Sicherheit leisten.

Der Pfandgläubiger darf die Pfandsache nicht benützen, sondern muß sie „genau bewahren" und für dieselbe haften, wenn sie durch sein Verschulden in Verlust geräth. Bei eigenmächtiger Afterverpfändung seitens des Gläubigers haftet derselbe sogar für den Zufall, wodurch dieselbe bei ihm nicht zugrunde gegangen oder verschlechtert worden wäre (§§ 459 und 460).

Ist die Schuld fällig, aber nicht beglichen, so kann die Feilbietung des Pfandes verlangt werden, doch braucht der Gläubiger bei Eintreibung seiner Forderung sich nicht an die Pfandsache zu halten, sondern kann auch

anderen Kennzeichen oder sonstigen Beweisen das Gegentheil erhellt. Auch Derjenige wird für den ausschließenden Besitzer einer Mauer gehalten, welcher eine in der Richtung gleich fortlaufende Mauer von gleicher Höhe und Dicke unstreitig besitzt" (§ 857).

„In der Regel ist der ausschließende Besitzer nicht schuldig, seine verfallene Mauer oder Planke neu aufzuführen; nur dann muß er sie in gutem Stande erhalten, wenn durch die Oeffnung für den Grenznachbar Schaden zu befürchten stünde. Es ist aber jeder Eigenthümer verbunden, auf der rechten Seite seines Haupteinganges für die nöthige Einschließung seines Raumes und für die Abtheilung von dem fremden Raume zu sorgen" (§ 858).

c) Pfandrecht.

Durch das Pfandrecht wird aus dem Vermögen des Schuldners ein Theil zu dem Zwecke herausgegriffen, damit der Gläubiger für den Fall, als der Schuldner seine Verbindlichkeit zur bestimmten Zeit nicht erfüllt, sicher Befriedigung erlange. Ist die Pfandsache beweglich, so heißt sie Hand- oder Faustpfand; ist sie unbeweglich: Grundpfand oder Hypothek.

Im Allgemeinen kann als Pfand jede Sache dienen, welche im Verkehre steht. Doch sind gewisse Sachen von der Verpfändung ausgenommen. Es sind dies hauptsächlich folgende:

Brandschadenvergütung für versicherte Gebäude (Hfdecr. vom 18./7. 28); ständige Bezüge der öffentlichen Beamten (d. h. Gehalt, Wartegebühr, Personal-, Functionszulagen u. dgl. von Beamten und Lehrern, welche im Dienste des Hofes, Staates, eines Landes, Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds stehen, einschließlich der Diener, nach Ges. vom 21./4. 82, R. G. Bl. Nr. 123), können nur bis zu einem Drittel in Execution gezogen werden, doch müssen mindestens 800 fl. pro Jahr frei bleiben. Nur im Falle der Execution wegen Leistung des gesetzmäßig obliegenden Unterhaltes kann die Execution bis auf 300 fl. freien Jahresbezug ausgedehnt werden. Der Execution gänzlich entzogen und auch in den freien Jahresbezug nicht einzurechnen sind jene (Geld- oder Natural-) Bezüge des Executen, welche zur Bestreitung eines im öffentlichen Dienste zu machenden Aufwandes bestimmt sind. — Naturalbezüge, welche bei Feststellung des Dienstbezuges in diesen eingerechnet wurden, sind nach der hierbei angenommenen Bewerthung in Anschlag zu bringen. Anderenfalls ist das reine Naturaleinkommen mit jenem Betrage, welcher durch eine zu anderen amtlichen Zwecken erfolgte Bewerthung festgestellt wurde, bei mehreren voneinander abweichenden Bewerthungen aber mit dem geringsten Betrage in Anschlag zu bringen. — Auf Quartiergelder kann nur wegen des Miethzinses Execution geführt werden; bei

z. B., so lange die getilgte Hypothekarschuld nicht gelöscht ist, Afterhypotheken giltig begründet werden (E. vom 18./11. 84, Slg. 10252), vorausgesetzt, daß der Afterhypothekar von der Tilgung der Hypothek keine Kenntniß hatte. — Eine Hypothek, welche schon getilgt, aber nicht gelöscht ist, kann giltig cedirt und muß nochmals bezahlt werden (E. vom 4./5. 71, Sgl. 4153), unter der gleichen Voraussetzung der Gutgläubigkeit des Erwerbenden und mit der Consequenz, daß der Schuldner, welcher die Schuld zweimal bezahlt hat, gegen seinen Gläubiger das Recht auf Schadenersatz hat. — Hier liegt eben eine Wirkung des Publicitätsprincipes des Grundbuches vor (s. S. 48).

Hypothekareintragungen müssen auf ziffermäßig bestimmte Geldsummen lauten (eventuell Maximalbeträge). Generalhypotheken, d. h. Verpfändung des ganzen Vermögens des Schuldners, ist unzulässig; Gegenstand der Hypothek können nur einzelne Grundbuchskörper bilden. Die Hypotheken haben regelmäßig den Rang der Priorität, in welcher sie eingetragen sind, d. h. die früher eingetragene Hypothek geht bei Vertheilung des Feilbietungserlöses der später intabulirten voraus. Die Ausnahmen hiefür bilden die gesetzlichen und privilegirten Hypotheken (s. S. 56 ff.).

Wenn das Pfandrecht für eine und dieselbe Forderung ungetheilt auf mehreren Grundbuchskörpern eingetragen ist, so ist eine *Simultanhypothek* vorhanden. Die Zweige dieser Hypothek sind selbstständig existirende Pfandrechte, doch bilden sie eine Einheit, weil sie für die nämliche Forderung haften. Sie können durch *ein* Grundbuchsgesuch erwirkt werden, wenn nur Ein Grundbuchsgericht zu fungiren hat. Die Gebühren sind nur einmal zu bezahlen. Die einzelnen Zweige der Simultanhypothek können verschiedene Priorität haben, ein einzelner Zweig kann durch ein blos ihn betreffendes Rechtsgeschäft beschränkt oder aufgehoben werden, sie können in verschiedenen Zeitpunkten begründet werden. — Jedes Pfandstück haftet für die ganze Schuld, so daß die Credit- und Werthverminderung durch eine Simultanhypothek sehr bedeutend ist. Ist die Forderung Einmal bezahlt, so werden auch die anderen Grundbuchskörper frei, doch muß die Löschung der Anmerkung der Simultanhaftung speciell angesucht werden. Uebrigens können die Beträge, für welche die einzelnen Grundbuchskörper haften, verschieden groß sein. — Bei Abtrennung eines Theiles von einem Grundbuchskörper kann ex lege Simultanhaftung entstehen (s. Bd. II, S. 3).

Im Allgemeinen bedarf eine Hypothek einer giltigen Forderung; mit dieser fällt auch die Hypothek. Nach dem österreichischen Grundbuchsrechte existirt, als Ausnahme von diesem Satze, zwar nicht eine Eigenthümerhypothek, wohl aber die Anmerkung des *Rangvorbehaltes*. Der Grundbesitzer kann bei seinem Grundstücke diese Anmerkung eintragen lassen bei einer Hypothek, welche noch gar nicht existirt, sondern welche der Eigenthümer nur zu seiner sofortigen Verfügung bereit halten will. Diese Anmerkung gilt durch 60 Tage und wird dann von Amtswegen gelöscht, wenn

sie nicht inzwischen wieder erneuert worden ist. Wird das Grundstück verkauft, so hat der Eigenthümer derselben aber nicht das Recht, sich den entsprechenden Betrag aus dem Feilbietungserlöse zu nehmen, denn diese Anmerkung erlischt durch die executive Feilbietung des Pfandobjectes.

Jedem Hypothekargläubiger haftet die ganze Pfandsache, doch wird er durch die besser gestellten (älteren oder privilegirten) Rechte beschränkt. Fällt ein solches Recht weg, so rücken die später Eingetragenen, allerdings ohne daß es ein Recht auf diese Vorrückung gibt. Für getilgte, aber nicht gelöschte Hypotheken kann der später Intabulirte die Löschung nicht erzwingen.

Die Hypothekargläubiger können ihren Rang untereinander freiwillig tauschen (Satzweichung, Nachstehung), nur darf den Zwischenhypothekaren hierdurch kein größerer Betrag vorgeschoben werden, als dies früher der Fall war.

Ein Nachhypothekar kann aber einen vor ihm Eingetragenen zwingen, daß er die Valuta für seine Forderung von ihm annehme und ihm dafür seine Forderung cedire (Jus offerendi). Ein später Eingetragener wird eine ihm vorgehende Hypothek vielleicht deshalb einlösen, um den Anderen zu verhindern, das Grundstück zur Unzeit feilbieten zu lassen. Erweist sich diese eingelöste Forderung als ganz oder theilweise ungiltig, so hat der Einlösende nur im Falle des Betruges den Rückgriff auf den Vorhypothekar, denn er hat die Forderung auf seine Gefahr gekauft. — Dieses Jus offerendi hat jeder Hypothekargläubiger, auch der Afterpfandgläubiger, ebenso auch der Servitutsberechtigte, der Bestandsnehmer (Miether und Pächter), sowie der Reallastberechtigte. Das Recht muß vor der Feilbietung ausgeübt werden, d. h. es besteht bis unmittelbar vor dem Zuschlag an den Meistbietenden.

Die Executionsnovelle vom 10./6. 87 enthält bezüglich der executiven Geltendmachung von Hypothekarrechten folgende Bestimmungen:

„Die Schätzungs- und Feilbietungskosten genießen bei Vertheilung des Meistbotes einer executiv veräußerten Liegenschaft kein Vorzugsrecht vor allen Hypothekargläubigern, sondern sind nur in der Priorität der Forderung, wegen welcher die Feilbietung erfolgte, zu befriedigen" (§ 9). Nachdem durch viele E. des O. G. H. der Grundsatz aufgestellt worden war, daß die Schätzungs- und Feilbietungskosten (nicht aber sonstige Kosten, also z. B. nicht jene der Pfandrechtseinverleibung u. s. w.) den Vorrang vor allen eingetragenen Rechten genießen, so war der Gläubiger nicht selten veranlaßt, executive Feilbietung des Immobiles zu versuchen; im ungünstigsten Falle erhielt er die Executionskosten vergütet, erwarb vielleicht das Grundstück billig oder behielt seine ungedeckte Forderung, manchmal auch neben dem billigen Erwerb des Grundbesitzes, als persönlichen Anspruch gegenüber dem Schuldner. Nachdem das Vorzugsrecht der Executionskosten erwiesenermaßen häufig zu Unfugen, insbesondere zur Ausschrotung kleiner

Landrealitäten geführt hat, so wird durch diese Norm der Executionsnovelle der Landwirthschaft gewiß ein werthvoller Dienst erwiesen. — Auf die Execution beweglicher Sachen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

„Wenn bei einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung eines unbeweglichen Gutes der von dem Ersteher gebotene Preis zwei Drittel des Schätzungswerthes oder, in Ermangelung eines solchen, zwei Drittel des Ausrufspreises nicht erreicht, so kann die erfolgte Veräußerung durch ein die Anordnung einer neuerlichen Feilbietung bezweckendes Ueberbot unwirksam gemacht werden. Ein solches Ueberbot ist jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn dem Ueberbieter kein Hinderniß entgegensteht, das ihn vom Bieten ausschließt, und wenn er sich erbietet, einen den früheren Meistbot mindestens um den fünften Theil übersteigenden Preis zu entrichten, die Feilbietungsbedingungen zu erfüllen, sowie alle Kosten der neuen Feilbietung zu bezahlen und den fünften Theil des angebotenen Betrages durch gerichtlichen oder notariellen Erlag von Geld oder Werthpapieren sicherstellt" (§ 10). (Ob durch die deponirten Werthpapiere genügende Sicherheit geboten wird, beurtheilt das Gericht, weil eine Beschränkung auf gewisse Werthpapiere im Gesetze nicht ausgesprochen ist.) „Das Ueberbot ist innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen vom Tage der geschlossenen Versteigerung (d. h. von dem Tage, an welchem das Meistbot erzielt wurde, auch wenn z. B. das Gericht erst später über die Annahme und Rechtskraft der Feilbietung einen Spruch gefällt hätte) schriftlich bei dem Gerichte, welches die Feilbietung vorgenommen hat, zu überreichen und ist mit diesem Gesuche der erfolgte Erlag des sicherzustellenden Betrages auszuweisen" (§ 11). — „Unter mehreren Ueberbietern wird Derjenige zugelassen, welcher den höchsten Preis angeboten hat; wenn die Ueberbote gleich sind, so entscheidet das Zuvorkommen. Das Ueberbot kann nicht zurückgezogen werden" (§ 12). — „Nach Ablauf der für die Erklärung von Ueberboten bestimmten 14tägigen Frist hat das Gericht über die Annahme derselben mittelst Bescheid zu erkennen. Gegen diese Entscheidung steht der Recurs dem früheren Ersteher und allen Denjenigen, welche Ueberbote gemacht haben, gegen eine Entscheidung, mit welcher das Ueberbot abgewiesen wird, auch dem Executen offen" (§ 13). — „Durch den Eintritt der Rechtskraft der Annahme eines Ueberbotes verliert die frühere Veräußerung ihre Wirksamkeit. Die von dem früheren Ersteher, sowie von den nicht zugelassenen Ueberbietern erlegten Gelder und Werthpapiere sind zurückzustellen" (§ 14). — „Nach Rechtskraft der Annahme eines Ueberbotes hat das Gericht eine neuerliche Feilbietungstagfahrt anzuordnen und hiervon außer den Ueberbietern und dem früheren Ersteher alle Jene zu verständigen, welche nach den hierüber bestehenden Vorschriften von der Feilbietung zu verständigen sind. Mit dieser Anordnung ist, wenn die frühere Feilbietung durch einen Recurs angefochten wurde, bis zur rechtskräftigen Erledigung derselben innezuhalten. Gegen die An-

ordnung der neuerlichen Feilbietungstagfahrt ist ein Recurs nicht zulässig. In dem Feilbietungsedicte ist der von dem Ueberbieter gebotene Preis anzugeben und zu bemerken, daß bei der Versteigerung nur ein diesen Betrag übersteigendes Anbot angenommen wird. Wird ein diesen Betrag übersteigendes Anbot bei der neuerlichen Feilbietungstagfahrt nicht erzielt, so ist die Liegenschaft dem zugelassenen Ueberbieter, selbst wenn er bei der Feilbietung nicht erscheint, um den von ihm angebotenen Preis zugeschlagen. Gegen diesen Zuschlag wird ein weiteres Ueberbot nicht zugelassen" (§ 15). — „Die für die erste Feilbietung festgestellten Bedingungen bleiben auch bei der neuerlichen Feilbietung maßgebend, sofern sie nicht in Folge eines gegen die erfolgte Veränderung ergriffenen Recurses abgeändert worden sind. Die durch die Annahme eines Ueberbieters für denselben entstandenen Rechte und Pflichten erlöschen, wenn in Folge der rechtskräftigen Erledigung eines Recurses gegen den von dem Ueberbote ertheilten Zuschlag die Feilbietungsbedingungen geändert wurden. Außer diesem Falle bleibt der Ueberbieter, auch wenn er nicht Ersteher wird, bis zum Eintritte der Rechtskraft der neuerlichen Meistbietung der versteigerten Liegenschaft an sein Anbot gebunden, sofern nicht die Execution auf diese Liegenschaft in einem früheren Zeitpunkte aufgehoben wurde" (§ 16).

„Nach Vornahme der Feilbietung kann, insoferne die Feilbietungsbedingnisse nicht etwas Anderes festsetzen, die executive Sequestration eines unbeweglichen Gutes gegen den Schuldner außer von den Realgläubigern auch von dem Ersteher und von dem zugelassenen Ueberbieter begehrt werden.

Auch gegen den in den Besitz des erstandenen Gutes eingewiesenen, aber säumigen Ersteher kann das Begehren um Bewilligung einer sicherungsweisen Sequestration des Gutes gerichtet werden, so lange dieses Gut demselben nicht in das Eigenthum übergeben ist. Der Sequester ist in allen Fällen von dem Gerichte ohne Rücksicht auf die Vorschläge der Parteien zu bestellen" (§ 17). Der Umstand, daß der Ersteher oft erst nach Monaten in den wirklichen Besitz des Gutes kommt, setzt denselben der Gefahr aus, daß er nicht nur in dieser Zwischenzeit die Früchte des Gutes verliert, sondern daß auch auf dem Gute zu seinem Nachtheile eine Raubwirthschaft geführt, der fundus instructus verschleudert wird, Obst- und andere Bäume gefällt werden u. s. w. Auch müssen die Gläubiger gegen eine unheilvolle Wirthschaft geschützt werden, wenn der Ersteher die Feilbietungsbedingnisse nicht erfüllt. Diesem Uebelstande wird durch die Sequestration des Gutes vorgebeugt, indem zu Sequestern solche Personen gerichtlich bestellt werden, welche sich hierzu durch Erfahrung und Redlichkeit eignen. Eine solche Bestimmung ist bei Einführung des Ueberbotes um so nothwendiger, weil hierdurch eine neue Gelegenheit zur Verschleppung der Execution, beziehungsweise Besitzeinweisung geboten ist.

Execution von Immobilien.

Ein neues, weder in Oesterreich noch im Auslande bisher erprobtes Rechtsinstitut wird durch die folgenden Bestimmungen der Executionsnovelle eingeführt. Der Zweck desselben ist abermals der, Verschleuderungen von Immobilien hintanzuhalten.

„Wenn bei einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung eines unbeweglichen Gutes der von dem Ersteher gebotene Preis nicht einmal ein Drittel des Schätzungswerthes oder in Ermangelung eines solchen ein Drittel des Ausrufspreises erreicht und die Durchführung dieser Veräußerung das wirthschaftliche Verderben des Schuldners herbeiführen müßte, so ist derselbe berechtigt, bei dem Gerichte, welches die Feilbietung vorgenommen hat, das Begehren zu stellen, daß die erfolgte zwangsweise Veräußerung als unwirksam erklärt werde" (§ 18). — Dieses Begehren ist von dem Schuldner schriftlich oder zu Protokoll innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen zu stellen. Die Frist läuft, falls ein Ueberbot innerhalb der im § 11 festgesetzten Frist nicht gemacht wurde, vom Tage nach Ablauf der letzterwähnten Frist, falls aber ein Ueberbot rechtzeitig gemacht wurde, vom Tage nach der in Gemäßheit des § 15 vorgenommenen neuerlichen Feilbietung, beziehungsweise von der rechtskräftigen Abweisung des Ueberbotes. Das Gericht hat über ein solches Begehren des Schuldners, falls dasselbe nicht offenbar unbegründet ist, eine Tagfahrt auf möglichst kurze Frist anzuordnen und zu derselben den Schuldner, den Executionsführer und den Ersteher, sowie jene Personen, welche nach den hierüber bestehenden Vorschriften von der Feilbietung zu verständigen sind, von Amtswegen vorzuladen. Das Gericht hat ferner noch vor der Tagfahrt über die wirthschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die etwa erforderlichen Auskünfte von der Gemeinde oder von der politischen Bezirksbehörde von Amtswegen einzuholen" (§ 19). „Nach Einvernehmung der Vorgeladenen und, falls diese nicht erscheinen, auch über deren Ausbleiben hat das Gericht, nachdem es aus den Erklärungen der Erschienenen und aus anderen, ohne Einleitung eines förmlichen Beweisverfahrens herbeizuschaffenden Belegen einen verläßlichen Ueberblick der Sachlage erlangt hat, nach freiem Ermessen über das Begehren des Schuldners durch Bescheid unter Bekanntgabe der Entscheidungsgründe zu erkennen. Wird dem Begehren um Unwirksamerklärung der vollzogenen zwangsweisen Veräußerung stattgegeben, so ist zugleich auszusprechen, daß vor Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkte, in welchem dieser Ausspruch die Rechtskraft erlangt, eine neuerliche executive Feilbietung des Gutes wegen derselben Forderung nicht begehrt werden kann. Gegen die Entscheidung über das Begehren des Schuldners um Unwirksamerklärung der vollzogenen zwangsweisen Veräußerung ist der Recurs zulässig" (§ 20). „Nach Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners kann das Begehren um Unwirksamerklärung einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung weder von dem

rechten bei der Feilbietung befriedigt werden, nach ihnen kommen die Hypotheken in ihrer Rangordnung; ältere Rückstände als dreijährige kommen unmittelbar hinter den Hypotheken, noch vor den persönlichen Schulden des Besitzers.

Nach § 200 der Zoll- und Monop. Odg. vom 11./7. 35 haftet die Zollgebühr, so lange die Waare auf dem Transporte von der Zolllinie zum Grenzzollamte, auf dem Amtsplatze eines Zollamtes, in zollämtlicher Verwahrung sich befindet, auf der Waare und geht allen privatrechtlichen Ansprüchen voraus. Ebenso haftet der Lagerzins auf der Waare, so lange sie in ämtlicher Verwahrung ist, und kann deren Ausfolgung vor Bezahlung des Lagerzinses aus gar keinem Rechtstitel verlangt werden. — Feuerlöschkosten auf dem Hause mit Vorrecht vor allen auf dem Hause noch haftenden Forderungen.

„Wer auf seinem Grund und Boden fremdes Vieh antrifft, ist deswegen noch nicht berechtigt, es zu tödten. Er kann es durch anpassende Gewalt verjagen oder, wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privatpfändung über so viele Stücke Viehes ausüben, als zu seiner Entschädigung hinreicht. Doch muß er binnen acht Tagen sich mit dem Eigenthümer abfinden oder seine Klage vor den Richter bringen, widrigens aber das gepfändete Vieh zurückstellen. — Das gepfändete Vieh muß auch zurückgestellt werden, wenn der Eigenthümer eine andere angemessene Sicherheit leistet" (§§ 1321 und 1322). Hat der Beschädigte das Vieh entweder auf Grund der hier vorgebrachten Bestimmungen oder überhaupt freiwillig zurückgestellt, so bleibt ihm aber trotzdem das Recht auf Schadenersatz gewahrt; er hat nur das Pfand verloren. — Die Kosten, welche er für das Vieh aufgewendet hat, kann er als redlicher Besitzer ersetzt verlangen (s. S. 15), s. hierüber auch „Feldschutz" Bd. II, S. 79 ff.

Wenn eine Forderung mitsammt dem zu ihrem Schutze bestellten Pfandrechte verpfändet wird, so liegt Afterpfandrecht vor. Die Wirkung desselben besteht darin, daß der Schuldner ohne Einwilligung des Afterpfandgläubigers an seinen eigentlichen Gläubiger Zahlung nicht leisten darf, wenn er von der Afterverpfändung verständigt wurde; der Afterpfandgläubiger kann für seine Forderung Deckung aus der Pfandsache suchen, aber nicht durch Veräußerung der Pfandsache, sondern durch Veräußerung der Forderung. Ein unmittelbares Recht gegen den Schuldner hat der Afterpfandgläubiger nicht, auch nicht der Afterhypothekar gegen den Hypothekarschuldner (E. vom 23./7. 78, Slg. 7080). Der Schuldner kann sich von seiner Verpflichtung auch durch gerichtliche Hinterlegung seiner Schuld befreien. Bezahlt er ohne Zustimmung des Afterpfandgläubigers den ersten Schuldner direct, so bleibt das Pfand dem Afterpfandgläubiger verhaftet (§§ 454 und 455).

Das Pfandrecht erstreckt sich auf die Sache und den gesammten, während der Dauer der Verpfändung dazukommenden Zuwachs, ebenso auf das

Zugehör; die nicht abgesonderten Früchte, die zuwachsenden Anpflanzungen u. dgl. sind pfandrechtlich verhaftet. Die Früchte werden nach ihrer Absonderung ebenfalls dem Pfandgläubiger gehören, wenn Sequestration erwirkt wurde, weil diese eben in der Verpfändung der entstehenden Früchte besteht. — Eine Brandschadenversicherungssumme darf aber dem Hypothekar nicht ausgefolgt werden, sondern muß zum Wiederaufbau des Hauses verwendet werden (E. vom 6./2. 74, Slg. 5249), doch ist sie den Hypothekaren auszufolgen, wenn sie nicht zum Wiederaufbau verwendet werden kann, und ist daher separate Execution auf dieselbe unzulässig (E. vom 21./6. 82, Slg. 9025). Das Recht des Hypothekars erstreckt sich aber z. B. auf Entschädigungsbeträge, welche für Benützung der Realität bezahlt werden (E. vom 30./6. 82, Slg. 9802), ebenso auf die Expropriationssumme (E. vom 16./5. 82, Slg. 8989), aber z. B. wieder nicht auf die in Execution einbezogene Ablösung einer Propinationsgerechtigkeit (E. vom 10./2. 74, Slg. 5256).

Der Gläubiger kann von dem Schuldner ein anderes angemessenes Pfand, beziehungsweise Nachdeckung verlangen, wenn der Werth eines Pfandes durch Verschulden des Pfandgebers oder wegen eines erst offenbar gewordenen Mangels der Sache zur Bedeckung der Schuld nicht mehr zureichend befunden wird (§ 458). Ist der Gläubiger an der Werthverminderung schuld, so kann er keine Nachdeckung verlangen, sondern muß hiefür haften; hat ein Zufall das Pfand verschlechtert, so ist Nachdeckung nicht nothwendig, sondern muß der Gläubiger den Zufall tragen. War aber der (Werth-) Mangel der Pfandsache schon zur Zeit der Bestellung vorhanden, aber noch nicht offenbar, so muß Nachdeckung geleistet, beziehungsweise dieselbe etwa durch eine Klage gefordert werden. Angemessen ist ein Pfand, wenn bei Häusern nicht mehr als die Hälfte, bei Grundstücken nicht mehr als zwei Drittel des Schätzungswerthes als Deckung angenommen werden (§ 1347). Könnte der Schuldner angemessene Nachdeckung nicht leisten, so dürfte der Gläubiger den Vertrag sofort einlösen, d. h. die Schuld sofort eintreiben können. Hätte Jemand irrthümlich ein übermäßig werthvolles Pfand bestellt, so kommen die Normen über Irrthum bei Verträgen (s. S. 78) zur Geltung und dürfte daher der Schuldner andere angemessene Sicherheit leisten.

Der Pfandgläubiger darf die Pfandsache nicht benützen, sondern muß sie „genau bewahren" und für dieselbe haften, wenn sie durch sein Verschulden in Verlust geräth. Bei eigenmächtiger Afterverpfändung seitens des Gläubigers haftet derselbe sogar für den Zufall, wodurch dieselbe bei ihm nicht zugrunde gegangen oder verschlechtert worden wäre (§§ 459 und 460).

Ist die Schuld fällig, aber nicht beglichen, so kann die Feilbietung des Pfandes verlangt werden, doch braucht der Gläubiger bei Eintreibung seiner Forderung sich nicht an die Pfandsache zu halten, sondern kann auch

gegen Vergütung des angerichteten Schadens ausbringen zu lassen, wenn die Bringung sonst entweder gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten möglich ist (worüber im Zweifel die politische Bezirksbehörde entscheidet). Ueber die Dienstbarkeit der Wasserleitung s. Bd. II, S. 25, ebenso bei Ausübung der Fischerei u. s. w.

Das a. b. G. B. kennt drei persönliche Servituten: Gebrauch (usus), Fruchtnießung (ususfructus), Wohnung (habitus); doch können nicht nur die beiden erstgenannten Servituten auch Grunddienstbarkeiten sein, sondern die im b. G. B. als Grunddienstbarkeiten aufgezählten Servituten können auch persönlich sein, wenn sie einer Person zustehen. Doch werden die obgenannten drei Servituten in der Regel persönliche sein.

Gebrauch (usus) besteht darin, daß Jemand befugt ist, eine fremde Sache, ohne Verletzung der Substanz, blos zu seinem Bedürfnisse zu gebrauchen (§ 504), d. h. eventuell auch deren Früchte, aber nur zu seinem Bedürfnisse, zu beziehen oder die Sache auch sonst zu gebrauchen. Der Berechtigte kann also z. B. von einem Thiere Milch, Wolle und die Jungen, zu seinem Bedarfe, beziehen, die unbewegliche Sache benützen zum Spazierengehen, zum Bleichen, beziehungsweise die Früchte zu seinem Bedarfe beziehen. Unter Gebrauch versteht man nur den für die betreffende Sache normalen Gebrauch. —

Entscheidend für das Ausmaß des Gebrauches ist das Bedürfniß des Berechtigten nach seinem Stande, d. h. seiner bürgerlichen Stellung, seinem Gewerbe, d. i. die Beschäftigung, durch welche er seinen Unterhalt erwirbt und nach seinem Hauswesen, d. h. die Zahl seiner Familienglieder und Dienstboten in dem Momente der Bestellung der Servitut. Nachfolgende Einschränkungen in diesen Richtungen beschränken auch den Umfang der Servitut, nachfolgende Erweiterungen dehnen denselben nicht aus, mit Ausnahme der Vergrößerung der Familie, mit welcher auch das Gebrauchsrecht wächst. Die übrigbleibenden Nutzungen gebühren dem Eigenthümer der dienenden Sache, dafür hat sie dieser auf seine Kosten in gutem Zustande zu erhalten und alle darauf haftenden Lasten zu tragen. Nur wenn die Kosten seinen Nutzen übersteigen, hat der Berechtigte den Ueberschuß zu tragen oder vom Gebrauche abzustehen.

Fruchtnießung (ususfructus) gewährt das Recht, eine fremde Sache mit Schonung der Substanz ohne alle Einschränkung zu genießen (§ 509). Der Berechtigte unterscheidet sich vom Eigenthümer dadurch, daß er die Substanz nicht angreifen darf, doch ist er für normale Abnützung nicht verantwortlich und kann selbst die Substanz angreifen, wenn die Nutzung der Sache nur auf diese Weise möglich ist, z. B. bei Steinbrüchen, Thonlagern u. s. w. Der Berechtigte kann zwar das Recht nicht an einen Anderen übertragen, wohl aber die Ausübung desselben, also die Sache auch verpachten und verpfänden.

Dem Fruchtnießer gebührt aller Ertrag, der ordentliche und der außerordentliche, also z. B. auch die Mieth- und Pachtzinse der in Bestand gegebenen Realitäten, der Ertrag der Jagd, Fischerei, des Vogelfanges, sowie das „forstmäßig geschlagene Holz"; Windbruch wird nicht darunter gehören. Auf einen Schatz hat er keinen Anspruch, weil derselbe nach dem Gesetze (s. S. 35) ganz oder theilweise dem Grundeigenthümer ausdrücklich vorbehalten ist. — Da der Fruchtnießer nur auf den Reinertrag Anspruch hat, so trägt er alle zur Zeit der bewilligten Fruchtnießung mit der Sache verbundenen Lasten, daher auch die Zinsen der intabulirten Capitalien und die Dienstbarkeiten. Er muß sich auch Sequestration oder Execution auf Grund eines vor der Nutznießung bestandenen Pfandrechtes gefallen lassen und könnte Ersatz vom Eigenthümer nur im Falle der Gewährleistung verlangen (s. S. 86). Ebenso trägt der Fruchtnießer alle anderen Lasten, z. B. Steuern, Kriegsbeiträge, Einquartierung, Gemeindeabgaben u. s. w., selbst dann, wenn sie zur Zeit der Bestellung der Servitut noch nicht bestanden, weil sie auf dem öffentlichen Rechte beruhen und daher von dem Willen des Eigenthümers unabhängig sind. Diese Lasten trägt er aber nur, insoweit sie aus den während der Dauer der Fruchtnießung gezogenen Nutznießungen bestritten werden können.

Der Fruchtnießer muß die Sache als „guter Haushälter" im Stande erhalten und hat aus dem Ertrage die Ausbesserungen, Ergänzungen und Herstellungen zu besorgen. Er darf daher keine die Substanz berührenden Umgestaltungen vornehmen, also z. B. Feld nicht in Wald verwandeln, und umgekehrt; er muß die nöthigen Nachpflanzungen vornehmen, den fundus instructus erhalten u. s. w.

Wenn der Eigenthümer Bauführungen, welche durch das Alter des Gebäudes oder durch einen Zufall nothwendig gemacht werden, über Anzeige des Fruchtnießers auf seine Kosten besorgt, so ist ihm der Fruchtnießer, nach Maß der dadurch verbesserten Fruchtnießung, die Zinsen des verwendeten Capitales zu ersetzen schuldig. Waren die Bauführungen schon zur Zeit des bewilligten Fruchtgenusses nothwendig, so braucht sie der Eigenthümer nicht zu vollziehen. Will aber der Eigenthümer erst während der Fruchtnießung nothwendig werdende Bauführungen nicht machen, so kann sie der Fruchtnießer aufführen und nach Beendigung des Fruchtgenusses Ersatz wie ein redlicher Besitzer begehren (s. S. 15), oder er kann für die unterlassene Bauführung angemessene Vergütung verlangen. Hierunter dürfte der, etwa von Sachverständigen, zu bestimmende reine Nutzen zu verstehen sein, welchen der Nutznießer bezogen hätte, wenn der Eigenthümer den Bau geführt hätte.

Meliorationen kann der Fruchtnießer zurücknehmen, wenn sie sich ohne Schädigung der Substanz von der Sache trennen lassen, sonst wird er als Geschäftsführer ohne Auftrag behandelt (s. S. 16).

sie nicht inzwischen wieder erneuert worden ist. Wird das Grundstück verkauft, so hat der Eigenthümer derselben aber nicht das Recht, sich den entsprechenden Betrag aus dem Feilbietungserlöse zu nehmen, denn diese Anmerkung erlischt durch die executive Feilbietung des Pfandobjectes.

Jedem Hypothekargläubiger haftet die ganze Pfandsache, doch wird er durch die besser gestellten (älteren oder privilegirten) Rechte beschränkt. Fällt ein solches Recht weg, so rücken die später Eingetragenen, allerdings ohne daß es ein Recht auf diese Vorrückung gibt. Für getilgte, aber nicht gelöschte Hypotheken kann der später Intabulirte die Löschung nicht erzwingen.

Die Hypothekargläubiger können ihren Rang untereinander freiwillig tauschen (Satzweichung, Nachstehung), nur darf den Zwischenhypothekaren hierdurch kein größerer Betrag vorgeschoben werden, als dies früher der Fall war.

Ein Nachhypothekar kann aber einen vor ihm Eingetragenen zwingen, daß er die Valuta für seine Forderung von ihm annehme und ihm dafür seine Forderung cedire (Jus offerendi). Ein später Eingetragener wird eine ihm vorgehende Hypothek vielleicht deshalb einlösen, um den Anderen zu verhindern, das Grundstück zur Unzeit feilbieten zu lassen. Erweist sich diese eingelöste Forderung als ganz oder theilweise ungiltig, so hat der Einlösende nur im Falle des Betruges den Rückgriff auf den Vorhypothekar, denn er hat die Forderung auf seine Gefahr gekauft. — Dieses Jus offerendi hat jeder Hypothekargläubiger, auch der Afterpfandgläubiger, ebenso auch der Servitutsberechtigte, der Bestandsnehmer (Miether und Pächter), sowie der Reallastberechtigte. Das Recht muß vor der Feilbietung ausgeübt werden, d. h. es besteht bis unmittelbar vor dem Zuschlag an den Meistbietenden.

Die Executionsnovelle vom 10./6. 87 enthält bezüglich der executiven Geltendmachung von Hypothekarrechten folgende Bestimmungen:

„Die Schätzungs- und Feilbietungskosten genießen bei Vertheilung des Meistbotes einer executiv veräußerten Liegenschaft kein Vorzugsrecht vor allen Hypothekargläubigern, sondern sind nur in der Priorität der Forderung, wegen welcher die Feilbietung erfolgte, zu befriedigen" (§ 9). Nachdem durch viele E. des O. G. H. der Grundsatz aufgestellt worden war, daß die Schätzungs- und Feilbietungskosten (nicht aber sonstige Kosten, also z. B. nicht jene der Pfandrechtseinverleibung u. s. w.) den Vorrang vor allen eingetragenen Rechten genießen, so war der Gläubiger nicht selten veranlaßt, executive Feilbietung des Immobiles zu versuchen; im ungünstigsten Falle erhielt er die Executionskosten vergütet, erwarb vielleicht das Grundstück billig oder behielt seine ungedeckte Forderung, manchmal auch neben dem billigen Erwerb des Grundbesitzes, als persönlichen Anspruch gegenüber dem Schuldner. Nachdem das Vorzugsrecht der Executionskosten erwiesenermaßen häufig zu Unfugen, insbesondere zur Ausschrotung kleiner

Landrealitäten geführt hat, so wird durch diese Norm der Executionsnovelle der Landwirthschaft gewiß ein werthvoller Dienst erwiesen. — Auf die Execution beweglicher Sachen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

„Wenn bei einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung eines unbeweglichen Gutes der von dem Ersteher gebotene Preis zwei Drittel des Schätzungswerthes oder, in Ermangelung eines solchen, zwei Drittel des Ausrufspreises nicht erreicht, so kann die erfolgte Veräußerung durch ein die Anordnung einer neuerlichen Feilbietung bezweckendes Ueberbot unwirksam gemacht werden. Ein solches Ueberbot ist jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn dem Ueberbieter kein Hinderniß entgegensteht, das ihn vom Bieten ausschließt, und wenn er sich erbietet, einen den früheren Meistbot mindestens um den fünften Theil übersteigenden Preis zu entrichten, die Feilbietungsbedingungen zu erfüllen, sowie alle Kosten der neuen Feilbietung zu bezahlen und den fünften Theil des angebotenen Betrages durch gerichtlichen oder notariellen Erlag von Geld oder Werthpapieren sicherstellt" (§ 10). (Ob durch die deponirten Werthpapiere genügende Sicherheit geboten wird, beurtheilt das Gericht, weil eine Beschränkung auf gewisse Werthpapiere im Gesetze nicht ausgesprochen ist.) „Das Ueberbot ist innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen vom Tage der geschlossenen Versteigerung (d. h. von dem Tage, an welchem das Meistbot erzielt wurde, auch wenn z. B. das Gericht erst später über die Annahme und Rechtskraft der Feilbietung einen Spruch gefällt hätte) schriftlich bei dem Gerichte, welches die Feilbietung vorgenommen hat, zu überreichen und ist mit diesem Gesuche der erfolgte Erlag des sicherzustellenden Betrages auszuweisen" (§ 11). — „Unter mehreren Ueberbietern wird Derjenige zugelassen, welcher den höchsten Preis angeboten hat; wenn die Ueberbote gleich sind, so entscheidet das Zuvorkommen. Das Ueberbot kann nicht zurückgezogen werden" (§ 12). — „Nach Ablauf der für die Erklärung von Ueberboten bestimmten 14tägigen Frist hat das Gericht über die Annahme derselben mittelst Bescheid zu erkennen. Gegen diese Entscheidung steht der Recurs dem früheren Ersteher und allen Denjenigen, welche Ueberbote gemacht haben, gegen eine Entscheidung, mit welcher das Ueberbot abgewiesen wird, auch dem Executen offen" (§ 13). — „Durch den Eintritt der Rechtskraft der Annahme eines Ueberbotes verliert die frühere Veräußerung ihre Wirksamkeit. Die von dem früheren Ersteher, sowie von den nicht zugelassenen Ueberbietern erlegten Gelder und Werthpapiere sind zurückzustellen" (§ 14). — „Nach Rechtskraft der Annahme eines Ueberbotes hat das Gericht eine neuerliche Feilbietungstagfahrt anzuordnen und hiervon außer den Ueberbietern und dem früheren Ersteher alle Jene zu verständigen, welche nach den hierüber bestehenden Vorschriften von der Feilbietung zu verständigen sind. Mit dieser Anordnung ist, wenn die frühere Feilbietung durch einen Recurs angefochten wurde, bis zur rechtskräftigen Erledigung derselben innezuhalten. Gegen die An-

zeitig hinwegräumen, wie auch die zum Abflusse bestimmten Rinnen unterhalten. Der Berechtigte hat die Auslagen für Rinnen, Wasserkästen und andere dazu gehörige Anstalten allein zu bestreiten. — Erfordern die abzuführenden Flüssigkeiten Gräben und Canäle, so muß sie der Eigenthümer des herrschenden Grundes errichten; er muß sie auch ordentlich decken und reinigen und dadurch die Last des dienenden Grundes erleichtern (§§ 489 bis 491).

Wenn das Regenwasser in Folge der Lage zweier Häuser zu einander im natürlichen Falle (ohne Rinnen u. dgl.) von einem Dache auf das Haus oder das Grundstück des Nachbars fließt, so bedarf es hierzu keiner Servitut, sondern muß der Nachbar dies dulden, doch kann er auf seinem Grundstücke Vorkehrungen treffen, um die ihm etwa schädlichen Wirkungen des Regenwassers zu paralysiren. Auch der Hauseigenthümer kann dem natürlichen Regenwasserabfluß kein Hinderniß entgegensetzen, wohl aber dasselbe verbrauchen (s. Wasserwesen, Bd. II, S. 21).

Das Recht des Fußsteiges begreift das Recht in sich, auf diesem Steige zu gehen, sich von Menschen tragen oder andere Menschen zu sich kommen zu lassen, nicht aber das Recht, sich durch Thiere tragen zu lassen oder Vieh darüber zu treiben. Das Recht des Viehtriebes umfaßt das Fußsteigrecht, dann das Recht, freigelassenes Vieh zu treiben und einen Schiebkarren zu gebrauchen, nicht aber schwere Lasten (z. B. Steine, Balken) über den dienstbaren Grund zu schleifen. — Das Recht des Fahrweges endlich umfaßt das Fußsteigrecht, ferner das Recht, über das dienende Grundstück zu reiten, mit einem oder mehreren Zügen darüber zu fahren, wohl auch schwere Lasten darüber zu schleifen, dagegen ist das Treiben von frei gelassenem Vieh verboten ohne specielle Gestattung (§§ 492 und 493).

Zur Erhaltung des Weges, der Brücken und Stege tragen verhältnißmäßig alle Personen oder Grundbesitzer bei, denen der Gebrauch derselben zusteht, folglich auch der Besitzer des dienenden Grundstückes so weit als er davon Nutzen zieht. — Der Raum für diese drei Servituten muß dem nöthigen Gebrauche und den Umständen des Ortes angemessen sein. Werden Wege und Steige durch Ueberschwemmungen oder durch einen anderen Zufall unbrauchbar, so muß bis zur Herstellung in den vorigen Stand, wenn nicht schon die politische Behörde eine Vorkehrung getroffen hat, ein neuer Raum angewiesen werden (§§ 494 und 495).

Ist der für die Ausübung dieser Servituten bestimmte Raum nicht schon vertragsmäßig, letztwillig oder durch richterlichen Ausspruch bestimmt, so hat (nach § 906, nach welchem bei mehrfachen Möglichkeiten der Erfüllung einer Verpflichtung immer der Verpflichtete die Wahl hat) der Eigenthümer des dienenden Grundstückes die Wahl, doch kann er von der einmal getroffenen Wahl für sich allein, d. h. ohne Zustimmung des Berechtigten, nicht mehr abgehen, es wäre denn, daß ein Zufall eine Aenderung nothwendig macht. — In einem concreten Falle hatte ein Berechtigter die Servitut

des Fußsteiges über eine Wiese. Nachdem über diese Wiese mehrere derartige Wege bestanden, ließ der Eigenthümer alle Wege bis auf einen, zu dem beabsichtigten Zwecke (Kirchgang) geeigneten Weg absperren und wies auf diesen einen Weg. Der O. G. H. hat dies mit E. vom 13./1. 63, Nr. 8398, als berechtigt erklärt, weil Dienstbarkeiten einschränkend ausgelegt werden müssen. Sollten die Parteien über die Frage der Eignung eines angewiesenen Weges u. s. w. für den beabsichtigten Zweck in Streit gerathen, so entscheidet der Richter, z. B. über die Breite des Weges u. s. w. — Werden Brücken, Wege u. dgl. zufällig (Ueberschwemmung, Abrutschung) unbrauchbar, so hätte, wenn der Verpflichtete nicht selbst geeignete Vorkehrungen trifft, dies die politische Behörde zu thun, ohne sich aber in die Auseinandersetzung streitiger Rechtsansprüche einzulassen. Jedenfalls müßte bis zur Herstellung des vorigen Standes ein neuer Raum für die Servitut gewährt werden, da dieselbe auf dem ganzen Grundstücke ruht, und würde auch hier wieder der Richter, eventuell unter Zuziehung von Sachverständigen, zu entscheiden haben. Ebenso wenn der Verpflichtete die Unbrauchbarkeit des Weges u. s. w. durch sein Verschulden herbeigeführt hat, nicht aber wenn der Berechtigte schuld ist, indem er z. B. einen von ihm allein benützten Steg verfallen läßt.

Weiderecht. Wenn über den Inhalt und Umfang des Weiderechtes ein Zweifel entsteht, so ist der letzte ruhige Besitz zu schützen; ist derselbe seit 30 Jahren ungestört, so bedarf es keiner Angabe eines Titels, doch schützt nachgewiesene Unredlichkeit eines solchen Besitzes denselben nicht vor Anfechtung (s. Ersitzung). Beim Weiderecht, sowie bei jeder Servitut, wird Inhalt und Umfang derselben zunächst durch die bestehenden Verabredungen bestimmt. Bestehen solche nicht, so erstreckt sich das Weiderecht (nach § 499) „auf jede Gattung Zug-, Rind- und Schafvieh, aber nicht auf Schweine und Federvieh, ebensowenig in waldigen Gegenden auf Ziegen. Unreines, ungesundes und fremdes Vieh ist stets von der Weide ausgeschlossen". Die Zulassung von Schweinen und Federvieh, in waldigen Gegenden von Ziegen, muß daher speciell gestattet werden. Ueber Ziegenweide s. Bd. II, S. 108.

Ist die Zahl des Weideviehes nicht bestimmt und zweifelhaft, so wird der Durchschnitt aus den ersten drei Jahren der Weideausübung angenommen, indem die Summe der in jedem dieser drei Jahre aufgetriebenen Viehstücke durch 3 getheilt wird. Ergibt sich hierbei ein Bruchtheil von einem Drittel oder zwei Dritteln, so würde der Servitutsinhaber berechtigt sein, abwechselnd alle drei Jahre um ein oder zwei Stück mehr aufzutreiben. — Läßt sich dieser Durchschnitt nicht auffinden, so ist die Zahl nach Billigkeitsrücksichten eventuell durch Sachverständige festzusetzen mit Bezug auf Beschaffenheit der Weide und Bedarf des Berechtigten. Dieser wird regelmäßig nach dem Durchwinterungsprincipe in der Weise festgestellt, daß der Berechtigte keinesfalls mehr Vieh auf die fremde Weide auftreiben darf, als er mit dem auf

seinem Grundbesitze gewonnenen Futter durchwintern kann. Erzeugt der Berechtigte selbst gar kein Futter, so tritt Schätzung des Bedarfes unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Weide ein. — Fremdes Vieh ist niemals zuzulassen, doch ist hierdurch jenes Vieh offenbar nicht ausgeschlossen, dessen der Servitutsberechtigte zur Landwirthschaft bedarf, das er aber nicht selbst benützt, sondern in Bestand genommen hat. Vieh, welches blos zum Handel bestimmt ist, darf nicht aufgenommen werden. Säugevieh wird nicht gerechnet, weil es seine Nahrung nicht unmittelbar von der Weide bezieht. — Der Weideeigenthümer darf in der Regel von der Mitweide nicht ausgeschlossen werden, es wäre denn, daß dem Weideberechtigten das ausschließliche Hutungsrecht zusteht, oder daß der Servitutsberechtigte ein solches Untersagungsrecht besonders erworben, etwa ersessen hätte. Ist die Weide im Laufe der Zeiten verringert worden (durch Abschwemmen oder durch geringere Fruchtbarkeit), so daß sie nicht mehr für die Heerden beider Theile ausreicht, so dürfte in dem Falle, als die Zahl des vom Servitutsberechtigten aufzutreibenden Viehes bestimmt ist, der Eigenthümer der Weide dem Servitutsberechtigten verhältnißmäßig weichen müssen. Ist die Zahl des Weideviehes nicht bestimmt, so dürfte mit Rücksicht auf das Weidegrundstück verhältnißmäßige Minderung der Heerden beider Theile eintreten müssen.

Die Weide wird ausgeübt auf den Grundstücken, für welche dies stipulirt ist. Liegt solche Festsetzung nicht vor, so sind nur eigentliche Hutweiden, Waldungen, Stoppel- und Brachfelder als Weidegründe anzusehen, nicht aber Wiesen, Weingärten, Saatfelder u. s. w.

Die Triftzeit wird durch den unangefochtenen Gebrauch bestimmt. Bebaute Grundstücke können erst nach der Aberntung beweidet werden. Für Wiesen normirte die Vdg. vom 14./1. 1775, daß im Frühjahr der Viehtrieb auf Wiesen gänzlich einzustellen ist, zur Herbstzeit aber nicht vor Michaelis vorgenommen werden könne, auf nassen Wiesen aber zu keiner Zeit gestattet ist; das Hftzlbecr. vom 8./5. 31 gestattet dann dem Eigenthümer die Beweidung seiner Wiesen durch eigenes Vieh zu jeder Zeit, untersagt aber das Beweiden der Wiesen durch Dritte gegen den Willen des Eigenthümers überhaupt, wenn dieses Recht nicht ausdrücklich erworben wäre. Besteht ein solches, ist aber über die Triftzeit nichts bestimmt oder herkömmlich, so müßte die Norm der Vdg. vom Jahre 1775 platzgreifen.

Das Weiderecht erstreckt sich nur auf das Recht, Vieh auf das dienende Grundstück zu treiben, keineswegs aber auf andere Benützungen des Grundes, also z. B. nicht auf das Abmähen des Grases, Plaggenhauen u. s. w., selbst nicht, wenn der Berechtigte weniges oder kein Vieh aufgetrieben hätte. Weil die Servitut möglichst eingeschränkt ausgeübt werden muß, so hat das Vieh, wenn nöthig, nicht vereinzelt, sondern heerdenweise, unter Aufsicht eines von dem Berechtigten aufzustellenden Hirten zu weiden. Hat der

Eigenthümer des dienenden Grundstückes Antheil an der Weide, so ist er zur Tragung der Kosten für den Hirten pro rata verpflichtet.

In Wäldern darf das Vieh nicht in die Schonflächen eingetrieben werden, der Zutrieb zur Weide muß mit Schonung des Waldes und nöthigenfalls auf Umwegen geschehen (§ 10 Forstgesetz).

Die Servituten *erlöschen* durch den völligen *Untergang* des herrschenden oder des dienenden Grundstückes, bei persönlichen Servituten des berechtigten Subjectes oder der dienenden Sache. Der Untergang der Grundstücke und der Sache muß ein vollkommener, nicht etwa nur vorübergehend sein. Wird z. B. die dienende Sache wiederhergestellt, so lebt die Servitut wieder auf.

Weiters erlöschen Servituten dadurch, daß der Eigenthümer des herrschenden Grundes auch Eigenthümer des dienenden Grundes wird (*confusio*). Kommen die Grundstücke später wieder an verschiedene Eigenthümer, so lebt die Servitut nicht wieder auf, es wäre denn, daß sie intabulirt war und während der Zeit des vereinigten Eigenthums nicht gelöscht wurde.

Durch *Ablauf der Zeit*, wenn die Servitut auf Zeit beschränkt war oder das Recht des Bestellers ein zeitlich begrenztes war. Konnte man diese Beschränkung aus den öffentlichen Büchern ersehen, so wird dieselbe auch in dem Falle wirksam, wenn der Berechtigte in dieselben nicht Einsicht genommen hätte, weil er für diese Nachlässigkeit immer einzustehen hat. War aber die Beschränkung nicht aus den öffentlichen Büchern ersichtlich, so würde die Servitut auch nach aufgehobenem Rechte ihres Bestellers fortdauern, wenn sich nicht erweisen ließe, daß dieselbe dem Inhaber bekannt war, oder bei Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit bekannt sein mußte.

Sind *persönliche* Servituten auf die Erben ausgedehnt, so sind im Zweifel hierunter nur die ersten Erben verstanden; das einer Familie übertragene Recht geht aber auf alle Mitglieder derselben über, die einer juristischen Person zustehende Dienstbarkeit dauert so lange, als diese Person zu Recht besteht.

Sollte der *Vortheil* für den Berechtigten aufhören, so erlischt auch die Dienstbarkeit; ebenso können solche aus *öffentlichen* Rücksichten aufgehoben oder zeitweise sistirt werden, z. B. bei Wildbachverbauungen innerhalb des Arbeitsfeldes. Ueber die Ablösung und Regulirung der Forstservituten s. in *Dombrowski's* Encyklopädie für die Forst- und Jagdwissenschaften: meinen Artikel „Dienstbarkeiten"; außerdem noch „Schonungsflächen", „Wildbach".

Endlich hören Dienstbarkeiten auf durch *Verjährung* bei 30jährigem Nichtgebrauch; widersetzt sich aber der Verpflichtete der weiteren Ausübung der Servitut und übt der Berechtigte dieselbe durch drei Jahre nicht aus, so ist sie ebenfalls verjährt.

Reallasten sind mit den Servituten nicht zu verwechseln. Sie bestehen darin, daß ein Grundeigenthümer eine bestimmte Leistung übernimmt (Auszahlung einer zeitlichen oder ewigen Rente, Apanage, Ausgedinge, Uebernahme der Erhaltung einer Wasserleitung, Wasserlast u. s. w.). Die Reallasten sind schon deshalb keine Servituten, weil sie in einem Leisten, Thun bestehen, sie sind auch übertragbar. Sie ruhen als Ganzes auf dem Grundstücke, die einzelnen Raten jedoch sind persönliche Verpflichtungen des jeweiligen Besitzers des dienenden Grundstückes und gehen daher auch nicht auf den Nachfolger im Grundbesitze über. Die Reallast wird intabulirt und muß daher von jedem Grundbesitzer mit dem Grundstücke selbst übernommen werden; von der Pflicht als Ganzes kann sich der Grundbesitzer dadurch befreien, daß er das Grundstück aufgibt (derelinquirt), wodurch er aber von den schon fälligen Raten nicht befreit wird. Das Recht selbst verjährt durch Nichtgebrauch von 30 Jahren, die einzelne Rate in drei Jahren.

3. Verträge.

a) Allgemeines.

Die übereinstimmend erklärte Einigung des Willens zweier oder mehrerer Personen zur Begründung, Abänderung oder Auflösung eines rechtlichen Verhältnisses heißt ein Vertrag.

In der Regel kommt derselbe dadurch zu Stande, daß Jemand ein Versprechen (ausdrücklich oder mittelbar) gibt und der andere Theil dasselbe (mit Worten, durch Zeichen, schriftlich oder durch Handlungen) annimmt. Wenn für die Annahme eines Versprechens eine Ueberlegungsfrist ausbedungen wurde, so gilt dieselbe. Wurde keine solche verabredet, so muß ein mündliches Versprechen (d. h. unter Gegenwärtigen, auch wenn z. B. wegen Taubstummheit Zeichen oder Schriftlichkeit angewendet wurde) „ohne Verzug" angenommen werden. Wurde ein Versprechen schriftlich gegeben und eine Ueberlegungsfrist nicht verabredet, so muß das Versprechen, wenn die contrahirenden Parteien in demselben Orte (Stadt, Markt, Dorf) wohnen, binnen 24 Stunden angenommen werden, wohnen sie nicht in demselben Orte, so gilt jene Frist, welche zur zweimaligen Beantwortung nöthig ist (mindestens aber 24 Stunden), als Ueberlegungsfrist. Nach diesen Fristen ist der Versprechende nicht mehr gebunden, vor Ablauf derselben kann er aber nicht zurücktreten. Die Fristen werden von dem Momente des Eintreffens des Versprechens gerechnet, auch wenn dasselbe dem Anderen nicht wirklich bekannt geworden wäre, er also zufällig oder absichtlich, etwa auch in Folge eines unverschuldeten Hindernisses, wie Erkrankung, Abwesenheit u. dgl. den Brief nicht eröffnet hätte. Innerhalb der oben angegebenen Frist muß dem Versprechenden die Antwort zugestellt sein und ist er, wenn dies

nicht der Fall ist, nicht gebunden, selbst dann nicht, wenn die Antwort rechtzeitig aufgegeben, aber dem Adressaten aus irgend einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt worden wäre. Bei der Beantwortung werden nur die normalen Beförderungsmittel vorausgesetzt, telegraphische Antwort kann also nicht vorausgesetzt werden, sondern müßte verabredet sein. Ist dies der Fall, so müßte die Annahme binnen 24 Stunden nach Eintreffen der telegraphischen Offerte geschehen, von jenem Momente an gerechnet, da die Depesche dem Adressaten oder dessen Stellvertreter übergeben wurde, gleichgiltig ob derselbe den Inhalt zur Kenntniß genommen hat oder nicht.

Zur Giltigkeit eines Vertrages ist nothwendig: a) Vertragsfähigkeit der Contrahenten; b) wahre Einwilligung; c) Möglichkeit der Leistung.

a) Ueber den Einfluß des Alters auf die Vertragsfähigkeit s. S. 2 ff. Personen, welche geistesgestört oder im Zustande vorübergehender Sinnesverwirrung (Volltrunkenheit, Fieberanfall, heftiger Zorn u. dgl.) sich befinden, können für sich allein keinen giltigen Vertrag eingehen. Wer seine Vertragsfähigkeit listig vorgibt und dadurch Jemanden, der darüber nicht leicht Erkundigung einholen könnte, hintergeht, ist zur vollen Genugthuung verpflichtet, d. h. das Geschäft wird nicht aufrecht erhalten, obwohl der Irreführende dies nachträglich kann, sondern der Beschädigte erhält Vergütung des positiven Schadens und des entgangenen Gewinnes.

b) Die Einwilligung in einen Vertrag muß frei, ernstlich, bestimmt und verständlich erklärt werden. Ist die Erklärung unverständlich, ganz unbestimmt oder erfolgt die Annahme unter anderen Bestimmungen, als unter welchen das Versprechen geschehen ist, so entsteht kein Vertrag. Wer sich absichtlich undeutlicher Ausdrücke bedient oder eine Scheinhandlung unternimmt, leistet Genugthuung. Hat z. B. jeder Contrahent eine andere Sache oder ein anderes Geschäft im Auge, oder bezieht sich das Mißverständniß auf die Quantität (Maß, Gewicht, Preis u. s. w.), so kommt ein Vertrag nicht zu Stande. — Handelt es sich um wesentliche Eigenschaften der Sache und sind die Contrahenten darüber uneinig, so kommt ein Vertrag nicht zu Stande, bei unwesentlichen entsteht der Vertrag, doch kann eventuell Ergänzung gefordert werden (s. Gewährleistung S. 86). — Wegen Unbestimmtheit der Ausdrucksweise ist z. B. das Versprechen, Jemandem eine Summe Geldes zu bezahlen, wenn der Versprechende bei einem Geschäfte „verdienen" sollte, wirkungslos, ebenso das Versprechen einer sorgenfreien Zukunft oder das Versprechen, einen Bestandesvertrag nicht zu kündigen, wenn man mit dem Bestandnehmer (z. B. Pächter) „zufrieden" sein werde.

„Wer von dem annehmenden Theile durch ungerechte und gegründete Furcht zu einem Vertrage gezwungen worden, ist ihn zu halten nicht verbunden. Ob die Furcht gegründet war, muß von dem Richter aus den Umständen beurtheilt werden" (§ 870). Drohung mit einer verdienten Anzeige

bei der Behörde ist kein ungerechtes Zwangsmittel (E. vom 26./9. 82, Slg. 9102); ebensowenig vermag die Drohung mit strafgerichtlicher Anzeige gegründete Furcht zu erwecken, wenn dem Drohenden keine gewichtigen Beweise zu Gebote stehen (E. vom 19./3. 62, Slg. 1499). Der Gezwungene braucht nicht zu leisten, hat er es schon gethan, so kann er die geleistete Sache zurückverlangen, beziehungsweise wenn dies nicht mehr möglich wäre, entsprechende Vergütung der Leistung und Schadenersatz.

Hat ein Contrahent entweder selbst oder durch einen Dritten den anderen Contrahenten in Irrthum geführt oder dessen bereits bestehenden Irrthum benützt und ist der Irrthum ein wesentlicher, so ist der Irrende an den Vertrag nicht gebunden, obwohl ihm dessen Aufrechthaltung freisteht. Wesentlich ist z. B. der Irrthum über den Inhalt und die Natur des Geschäftes, während der Irrthum über das Motiv des Geschäftsabschlusses in der Regel gleichgiltig ist. Irrthum über den Gegenstand und dessen Gattung ist wesentlich und macht den Vertrag eventuell ungiltig, Irrthum in der Quantität hingegen berechtigt nur zur Forderung der Ergänzung, beziehungsweise Schadenersatzes. Ein Irrthum über wesentliche oder als wesentlich bezeichnete (speciell verlangte) Eigenschaften einer Sache machen den Vertrag ungiltig, wenn dies der Irrende verlangt, nicht so bei unwesentlichen Eigenschaften (s. Gewährleistung). Irrthum in der Person des Mitcontrahenten hebt den Vertrag auf, wenn ohne den Irrthum der Vertrag entweder gar nicht oder doch nicht auf solche Art errichtet worden wäre.

Neben diesen Verpflichtungen obliegt dem Zwingenden oder den Irrthum Veranlassenden noch die, denjenigen Schaden, welcher dem Gezwungenen oder Irrenden noch außerdem zugefügt worden ist, zu vergüten, z. B. wenn derselbe in Krankheit verfallen ist oder für das vermeintlich gekaufte Vieh einen Stall gemiethet hätte und denselben nun nicht benützen kann u. s. w. War die Furcht gerecht, so ist kein Ersatz zu leisten, war sie ungerecht, die volle Genugthuung, d. h. positiver Schade und entgangener Gewinn, ebenso für absichtlichen wesentlichen Irrthum. War hingegen die Täuschung unabsichtlich, aber verschuldet, so tritt wohl nur Ersatzpflicht für den positiven Schaden (einfache Schadloshaltung) ein, war die Täuschung unverschuldet, so gelten zwar die obigen Grundsätze, aber es entfällt die Pflicht zu dem hier besprochenen Schadenersatze. —

Selbstverschuldeten Irrthum hat der Irrende selbst zu tragen, insbesondere jenen, der aus dem Grundbuche als Irrthum zu erkennen gewesen wäre (E. vom 22./9. 70, Slg. 3883).

c) Was nicht geleistet werden kann, nicht im Verkehre steht, was geradezu unmöglich und unerlaubt ist, kann kein Gegenstand eines giltigen Vertrages werden. Werden Sachen außer Verkehr gesetzt, bevor sie übergeben sind, so hört der Vertrag auf; ein Ausfuhrverbot ist aber keine Außerverkehrsetzung (E. vom 21./9. 64, Slg. 1978). Eine absolut unsittliche oder

eine rechtswidrige Handlung kann nicht Gegenstand eines Vertrages werden, weil in solchen Fällen die richterliche Hilfe ausgeschlossen ist, z. B. Zuwiderhandlungen gegen das Wuchergesetz, Contrahirung über strafgesetzlich verbotene Handlungen u. dgl. Ungiltig ist ferner noch die Verpflichtung, bei einer öffentlichen Versteigerung nicht oder nur bis zu einem bestimmten Preise mitzubieten, ferner unablösbare Forstservituten zu bewilligen, eine gepachtete Jagd ohne Bewilligung der politischen Behörde Jemandem in Afterpacht zu geben u. s. w.

Sind mögliche und unmögliche Dinge zugleich versprochen worden, so müssen die möglichen erfüllt werden, außer es wäre verabredet worden, daß kein Theil des Vertrages ohne den anderen erfüllt werden kann.

Bezüglich der Form der Verträge anerkennt unser Civilrecht volle Freiheit; die Verträge können im Allgemeinen mündlich oder schriftlich, mit oder ohne Zuziehung von Zeugen, vor einem Notar oder vor Gericht abgeschlossen werden. Eines Notariatsactes bedürfen zwischen Ehegatten geschlossene Kauf-, Tausch-, Renten-, Darlehensverträge und Schuldbekenntnisse, Bestätigungen über den Empfang von Heiratsgut, Schenkungsverträge ohne wirkliche Uebergabe (in allen Provinzen mit Ausnahme von Bukowina, Salzburg und Tirol, außer den Gerichtssprengeln von Trient und Roveredo; in diesen Ländern bedarf Schenkung ohne Uebergabe einer schriftlichen Urkunde). Ferner Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welche von Blinden, oder welche von Tauben, die nicht lesen oder von Stummen, die nicht schreiben können, in eigener Person errichtet werden. Bei wichtigen Geschäften ist die Zuziehung eines Notars überhaupt räthlich, weil die Durchsetzbarkeit des Anspruches hierdurch wesentlich erleichtert wird (§ 883).

Haben die Parteien schriftlichen Vertrag verabredet, so ist derselbe perfect, wenn die beiden Parteien denselben unterschrieben haben. Wer des Schreibens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen zu schreiben unfähig ist, muß zwei Zeugen, deren einer dessen Namen unterfertigt, beiziehen und sein gewöhnliches Handzeichen beisetzen. Die Zeugen brauchen den Inhalt der von ihnen unterschriebenen Urkunde nicht zu kennen, doch hat der Aussteller den Zeugen die Versicherung zu ertheilen, daß die Urkunde seinem Willen gemäß sei (§§ 884, 886).

Eine Verabredung über Hauptpunkte eines Vertrages (Punctation) ist bindend. — Wenn neben einem schriftlichen Vertrage mündliche Verabredungen gehen, sind dieselben so weit giltig, als sie der Urkunde nicht widersprechen (§§ 885, 887).

Bei den Verträgen können auf einer oder auf beiden Seiten mehrere Personen sich befinden. Das Verhältniß kann derart geregelt sein, daß Jeder für seinen Kopftheil zu fordern, beziehungsweise zu haften hat, und zwar hat dies, wenn keine Verabredung entgegensteht, zu gleichen Theilen zu geschehen

Bei dieser pro rata- (parte-) Haftung theilt sich die Obligatio in so viele Theile, als Personen auf der einen und der anderen Seite stehen. Haften z. B. mehrere Personen pro rata und erfüllt eine davon die Verbindlichkeit nicht, so haben die anderen Schuldner den unberichtigt gebliebenen Theil nicht zu übernehmen. — Eine Aenderung erfährt diese pro rata-Haftung, wenn der Gegenstand der Leistung untheilbar ist (z. B. ein Stück Vieh); in diesem Falle kann ein Gläubiger, wenn er mehrere Schuldner sich gegenüber hat, von jedem Beliebigen derselben die ganze Sache fordern, von Allen aber nur einmal; sind mehrere Gläubiger und nur Ein Schuldner vorhanden, so braucht dieser die Leistung nur gegen Sicherstellung zu prästiren, also z. B. nur gegen Empfangsbestätigung und kann, wenn die Gläubiger sich nicht einigen, welcher von ihnen die Sache zu übernehmen hat, dieselbe gerichtlich hinterlegen. Diese Berechtigungen und Verpflichtungen entspringen aus der Untheilbarkeit der Leistung; fällt sie hinweg, tritt z. B. an Stelle der untheilbaren Sache die Leistung auf Schadenersatz für dieselbe, so wird die Haftung wieder eine kopfweise (pro rata).

Dem gegenüber steht die eigentliche Correalität, die Haftung zur ungetheilten Hand, Solidarhaftung, Einer für Alle und Alle für Einen. — Hier haftet jede Person für das Ganze, und steht es dem Gläubiger frei, ob er von Allen oder nur von einem oder von mehreren Mitschuldnern die Leistung verlangen wolle. Der Gläubiger kann in diesem Falle alle oder mehrere Schuldner in einer gemeinsamen Klage belangen und die Forderung auch theilweise von den einzelnen Schuldnern eintreiben oder sie von einem Einzigen gedeckt verlangen. — Sind mehrere Gläubiger einem Correalschuldner gegenüber, so muß dieser die Schuld ganz demjenigen Gläubiger entrichten, der ihn früher darum angegangen hat. — Hat von mehreren Mitschuldnern Einer die ganze Schuld bezahlt, so ist dieselbe damit auch für die anderen Schuldner beglichen, und haben die anderen Mitgläubiger keine Forderung mehr. — Hat einer von mehreren Gläubigern die ganze Leistung erhalten, so ist er, wenn zwischen den mehreren Gläubigern nichts Anderes festgesetzt ist, den Uebrigen keine Rechenschaft schuldig. — Hat einer der Correalschuldner die ganze Forderung bezahlt, so kann er, wenn kein anderes Verhältniß stipulirt ist, von seinen Mitschuldnern den Rückersatz kopfweise verlangen, doch haften die Mitschuldner diesem Einen nicht solidarisch, wohl aber wird der kopfweise Ausfall auf die übrigen Mitschuldner überwälzt.

Die Correalverpflichtung wird entweder vertragsmäßig übernommen oder sie tritt gesetzlich ein; letzteres ist z. B. bei Strafgeldern der Fall, ebenso bezüglich der Kosten des Strafverfahrens (§§ 888 bis 896).

Anders geartet als die civilrechtliche ist aber die Solidarhaft des Genossenschaftsgesetzes vom 9./4. 73, R. G. Bl. 70, indem dieselbe richtiger als Solidarbürgschaft zu bezeichnen wäre. Dieselbe ist bei

Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung nach § 53 Genoss. Ges. folgende: Die Genossenschaften „haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft, insofern zur Deckung derselben im Falle der Liquidation oder des Concurses die Activen der Genossenschaft nicht ausreichen, solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen"; weiters § 60: „Sobald der Concurs beendigt ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, jedoch nur wenn solche im Concursverfahren angemeldet und als richtig festgestellt sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen." Für angemeldete und richtig befundene Forderungen kann gegen den Genossenschafter, ohne daß es eines neuerlichen rechtlichen Verfahrens bedarf, die Execution erwirkt werden. — Der Vorstand, sowie im Falle der Liquidation die Liquidatoren sind verpflichtet, bei eigener Verantwortlichkeit den Concurs über das Vermögen der Genossenschaft eröffnen zu lassen, wenn die Activen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsantheile zur Deckung der Passiva nicht hinreichen (§§ 49 und 84 des Genoss. Ges.). — Während des Concursverfahrens hat der Vorstand eine Beitragsberechnung zu verfassen, wie viel jeder Genossenschafter nach dem Genossenschaftsvertrage zur Befriedigung der Gläubiger wegen des im Concurse erlittenen Ausfalles beizutragen hat. Das Gericht hat nach durchgeführter Tagfahrt über diese Beitragsberechnung und nach geschehener Prüfung dieselbe zu bestätigen, und ist sie 14 Tage nach Publication derselben durch das Gericht executionsfähig. — Diese Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Genossenschaft passiv ist, aber der Concurs noch nicht eröffnet wurde.

Hieraus ergibt sich bezüglich der genossenschaftlichen Solidarhaft Folgendes: Dieselbe wird erst wirksam, d. h. der Gläubiger kann einen einzelnen Genossenschafter erst dann belangen, wenn die Genossenschaft selbst nicht zahlungsfähig ist, also nur für den nach Realisirung der genossenschaftlichen Activen noch verbleibenden Ausfall, kann daher nicht sofort einen Genossenschafter zur Zahlung zwingen, wenn seine Forderung seitens der Genossenschaft bei Verfall derselben nicht bezahlt worden wäre. — Aber auch für den Ausfall wird der Gläubiger, obwohl er dies kann, nicht leicht einen einzelnen Genossenschafter zur Zahlung verhalten, weil er ja die oberwähnte executionsfähige Beitragsberechnung zur Verfügung hat, während er einen einzelnen Genossenschafter erst klagen und das Urtheil executionsfähig werden lassen muß, also wohl viel später in den Besitz eines executionsfähigen Urtheiles gegen den Einzelnen kommt, als er die executionsfähige Beitragsberechnung gegen alle Genossenschafter in der Hand hat. Demnach kann der einzelne Genossenschafter erst herangezogen werden, nachdem constatirt ist, daß die Activa der Genossenschaft nicht hinreichen, selbst dann aber wird der Gläubiger höchst wahrscheinlich auf den Angriff gegen den einzelnen Genossenschafter verzichten, weil er die Gesammtheit rascher exequiren kann

als den Einzelnen. So stellt sich denn in praxi die unbeschränkte Solidarhaft bei Genossenschaften für den einzelnen Genossenschafter doch als eine kopfweise beschränkte dar und verliert bei halbwegs aufmerksamer Gebarung seitens des Aufsichtsrathes und der Generalversammlung ihre Gefährlichkeit vollkommen, bewahrt aber dennoch ihre bedeutende Kraft nach außen indem sie die Creditfähigkeit der Genossenschaft außerordentlich fördert; für Creditgenossenschaften bildet sie jedenfalls eine unersetzliche Grundlage, ohne doch gefährlich zu sein. — Der Vorstand ist der Genossenschaft für Ueberschreitung der ihm durch den Genossenschaftsvertrag und Beschlüsse der Generalversammlung gezogenen Grenzen haftbar.

Eine bedeutsame Schwächung der Haftung ergibt sich auch daraus, daß gegen den Genossenschafter, welcher aus der Genossenschaft ausgetreten ist, Klagen wegen Forderungen, welche während seiner Mitgliedschaft entstanden sind, nur zwei Jahre nach seinem Austritte, beziehungsweise nach der Fälligkeit oder dem Ablaufe der Kündigungsfrist der Forderung eingebracht werden können, d. h. die Zahlungspflicht verjährt regelmäßig in zwei Jahren, während die Verpflichtung aus der civilrechtlichen Solidarhaftung erst in 30 Jahren verjährt.

Verträge müssen zu der Zeit, an dem Orte und auf die Art vollzogen werden, wie es die Parteien verabredet haben. Ist kein bestimmter Zeitpunkt für die Erfüllung verabredet, so kann die Erfüllung des Vertrages ohne unnöthigen Aufschub, eventuell also sofort, verlangt werden. Dem Gläubiger kann die Leistung nicht vorzeitig aufgedrängt werden, doch muß er sie zur gehörigen Zeit übernehmen, widrigens die Folgen auf ihn fallen; der Schuldner ist berechtigt, die abzutretende Sache gerichtlich zu deponiren, oder wenn sie sich hierzu nicht eignet, die gerichtliche Einleitung zu ihrer Verwahrung, beziehungsweise Sequestrirung anzusuchen, wodurch er von seiner Verbindlichkeit befreit und die Gefahr auf den Gläubiger abgewälzt wird.

Wenn in einem Vertrage der Ausdruck „Tag" gebraucht ist, so bedeutet das einen Zeitraum von 24 Stunden, berechnet von Mitternacht zu Mitternacht. Der Erwerb eines Rechtes ist mit dem Beginne des festgesetzten Tages vollzogen, d. h. unmittelbar nach Mitternacht, also z. B. die Großjährigkeit erworben nach Eintritt der Mitternacht, welche den 28. vom 29. Mai trennt, wenn der Geburtstag auf den 29. fällt, und ist es hierbei gleichgiltig, zu welcher Stunde des 29. Mai der Betreffende geboren ist. — Für Erfüllung der Verbindlichkeit kommt dem Einzelnen der ganze Tag bis Mitternacht zu statten, so daß man erst am folgenden Tage von wirklichem Versäumniß bei Erfüllung der Verpflichtung sprechen kann. — Eine Woche umfaßt sieben Tage, ein Monat 30 Tage, wenn nicht ein bestimmter Monat bezeichnet wäre, und ein Jahr 365 Tage, wenn nicht ein gewisses Datum festgesetzt wurde.

Ist der Ort vertragsmäßig bestimmt, so darf nirgends sonst geleistet werden. Würde die Leistung an diesem Orte unmöglich, z. B. wenn für eine Lieferung ins Ausland ein Ausfuhrverbot eintritt, so hört der Vertrag wegen Unmöglichkeit der Leistung und weil hier die Ortsbestimmung eine wesentliche ist, auf; sonst müßte ein anderer entsprechender Ort für die Erfüllung der Leistung gewählt werden. — Häufig ergibt sich der Erfüllungsort aus der Natur und dem Zwecke des Geschäftes. Läßt sich aber auch auf diese Weise der Ort nicht feststellen, so sind unbewegliche Sachen dort, wo sie liegen, zu übergeben, bei beweglichen Sachen ist der Ort, an welchem das Versprechen gemacht wurde, auch als Erfüllungsort anzusehen. Wurde nichts Anderes vertragsmäßig festgesetzt, so gelten die Münz-, Maß- und Gewichtsvorschriften des Erfüllungsortes für die Vertragsleistung (§905).

Kann der Verpflichtete den Vertrag nach seiner Willkür erfüllen und handelt es sich um eine höchst persönliche, nicht vererbbare Pflicht, so muß im Nothfalle durch den Richter die Erfüllungszeit nach Billigkeit festgesetzt werden, sonst muß man eventuell den Tod des Versprechenden abwarten und sich dann an die Erben halten (bei einfachen Vermögensleistungen). Die Festsetzung durch den Richter tritt auch dann ein, wenn der Verpflichtete die Leistung „nach Möglichkeit und Thunlichkeit" versprochen hat; das Versprechen zu bezahlen, „wenn Gott helfen werde", ist wegen seiner Unbestimmtheit überhaupt wirkungslos. — Verpflichtet sich Jemand zu einer Leistung nach erreichter Großjährigkeit, so wird dieselbe erst fällig mit dem Eintritte der physischen Großjährigkeit und nicht schon bei Großjährigkeitserklärung (§§ 902 bis 904).

Kann das Versprechen auf mehrere Arten erfüllt werden, so hat der Verpflichtete, wenn vertragsmäßig nichts bestimmt ist, die Wahl, wie er dasselbe erfüllen will; hat er aber eine Wahl getroffen, so kann er ohne Zustimmung des Gläubigers von der getroffenen Wahl nicht mehr abgehen, ebensowenig der Gläubiger, wenn ihm das Wahlrecht eingeräumt ist. Hat der Verpflichtete nicht vertragsmäßig, sondern nur auf Grundlage dieser gesetzlichen Bestimmung (§ 906) das Wahlrecht und es geht eine oder es gehen mehrere Wahlgegenstände zugrunde, so daß er in seiner Wahl beschränkt oder daß dieselbe gänzlich beseitigt ist, so muß er den Vertrag doch erfüllen. War hingegen einem der Contrahenten das Wahlrecht vertragsmäßig zugestanden und es geht ein Wahlgegenstand vor der Leistung zugrunde, so braucht er sich an den Vertrag nicht zu halten, kann es aber thun. Trifft Jemanden (etwa den Verpflichteten) hierbei ein Verschulden, so muß Schadenersatz geleistet werden. Die gleiche Wirkung hätte es, wenn ein Wahlgegenstand dem Verkehre entzogen würde, verloren ginge oder über die Hälfte am Werthe verloren hätte.

Angeld (Darangabe, arrha, Vadium) ist alles dasjenige, was bei Eingehung eines Vertrages als Zeichen des wirklich geschlossenen Vertrages

Reallasten sind mit den Servituten nicht zu verwechseln. Sie bestehen darin, daß ein Grundeigenthümer eine bestimmte Leistung übernimmt (Auszahlung einer zeitlichen oder ewigen Rente, Apanage, Ausgedinge, Uebernahme der Erhaltung einer Wasserleitung, Wasserlast u. s. w.). Die Reallasten sind schon deshalb keine Servituten, weil sie in einem Leisten, Thun bestehen, sie sind auch übertragbar. Sie ruhen als Ganzes auf dem Grundstücke, die einzelnen Raten jedoch sind persönliche Verpflichtungen des jeweiligen Besitzers des dienenden Grundstückes und gehen daher auch nicht auf den Nachfolger im Grundbesitze über. Die Reallast wird intabulirt und muß daher von jedem Grundbesitzer mit dem Grundstücke selbst übernommen werden; von der Pflicht als Ganzes kann sich der Grundbesitzer dadurch befreien, daß er das Grundstück aufgibt (derelinquirt), wodurch er aber von den schon fälligen Raten nicht befreit wird. Das Recht selbst verjährt durch Nichtgebrauch von 30 Jahren, die einzelne Rate in drei Jahren.

3. Verträge.

a) Allgemeines.

Die übereinstimmend erklärte Einigung des Willens zweier oder mehrerer Personen zur Begründung, Abänderung oder Auflösung eines rechtlichen Verhältnisses heißt ein Vertrag.

In der Regel kommt derselbe dadurch zu Stande, daß Jemand ein Versprechen (ausdrücklich oder mittelbar) gibt und der andere Theil dasselbe (mit Worten, durch Zeichen, schriftlich oder durch Handlungen) annimmt. Wenn für die Annahme eines Versprechens eine Ueberlegungsfrist ausbedungen wurde, so gilt diefelbe. Wurde keine solche verabredet, so muß ein mündliches Versprechen (d. h. unter Gegenwärtigen, auch wenn z. B. wegen Taubstummheit Zeichen oder Schriftlichkeit angewendet wurde) „ohne Verzug" angenommen werden. Wurde ein Versprechen schriftlich gegeben und eine Ueberlegungsfrist nicht verabredet, so muß das Versprechen, wenn die contrahirenden Parteien in demselben Orte (Stadt, Markt, Dorf) wohnen, binnen 24 Stunden angenommen werden, wohnen sie nicht in demselben Orte, so gilt jene Frist, welche zur zweimaligen Beantwortung nöthig ist (mindestens aber 24 Stunden), als Ueberlegungsfrist. Nach diesen Fristen ist der Versprechende nicht mehr gebunden, vor Ablauf derselben kann er aber nicht zurücktreten. Die Fristen werden von dem Momente des Eintreffens des Versprechens gerechnet, auch wenn dasselbe dem Anderen nicht wirklich bekannt geworden wäre, er also zufällig oder absichtlich, etwa auch in Folge eines unverschuldeten Hindernisses, wie Erkrankung, Abwesenheit u. dgl. den Brief nicht eröffnet hätte. Innerhalb der oben angegebenen Frist muß dem Versprechenden die Antwort zugestellt sein und ist er, wenn dies

nicht der Fall ist, nicht gebunden, selbst dann nicht, wenn die Antwort rechtzeitig aufgegeben, aber dem Adressaten aus irgend einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt worden wäre. Bei der Beantwortung werden nur die normalen Beförderungsmittel vorausgesetzt, telegraphische Antwort kann also nicht vorausgesetzt werden, sondern müßte verabredet sein. Ist dies der Fall, so müßte die Annahme binnen 24 Stunden nach Eintreffen der telegraphischen Offerte geschehen, von jenem Momente an gerechnet, da die Depesche dem Adressaten oder dessen Stellvertreter übergeben wurde, gleichgiltig ob derselbe den Inhalt zur Kenntniß genommen hat oder nicht.

Zur Giltigkeit eines Vertrages ist nothwendig: a) Vertragsfähigkeit der Contrahenten; b) wahre Einwilligung; c) Möglichkeit der Leistung.

a) Ueber den Einfluß des Alters auf die Vertragsfähigkeit s. S. 2 ff. Personen, welche geistesgestört oder im Zustande vorübergehender Sinnesverwirrung (Volltrunkenheit, Fieberanfall, heftiger Zorn u. dgl.) sich befinden, können für sich allein keinen giltigen Vertrag eingehen. Wer seine Vertragsfähigkeit listig vorgibt und dadurch Jemanden, der darüber nicht leicht Erkundigung einholen könnte, hintergeht, ist zur vollen Genugthuung verpflichtet, d. h. das Geschäft wird nicht aufrecht erhalten, obwohl der Irreführende dies nachträglich kann, sondern der Beschädigte erhält Vergütung des positiven Schadens und des entgangenen Gewinnes.

b) Die Einwilligung in einen Vertrag muß frei, ernstlich, bestimmt und verständlich erklärt werden. Ist die Erklärung unverständlich, ganz unbestimmt oder erfolgt die Annahme unter anderen Bestimmungen, als unter welchen das Versprechen geschehen ist, so entsteht kein Vertrag. Wer sich absichtlich undeutlicher Ausdrücke bedient oder eine Scheinhandlung unternimmt, leistet Genugthuung. Hat z. B. jeder Contrahent eine andere Sache oder ein anderes Geschäft im Auge, oder bezieht sich das Mißverständniß auf die Quantität (Maß, Gewicht, Preis u. s. w.), so kommt ein Vertrag nicht zu Stande. — Handelt es sich um wesentliche Eigenschaften der Sache und sind die Contrahenten darüber uneinig, so kommt ein Vertrag nicht zu Stande, bei unwesentlichen entsteht der Vertrag, doch kann eventuell Ergänzung gefordert werden (s. Gewährleistung S. 86). — Wegen Unbestimmtheit der Ausdrucksweise ist z. B. das Versprechen, Jemandem eine Summe Geldes zu bezahlen, wenn der Versprechende bei einem Geschäfte „verdienen" sollte, wirkungslos, ebenso das Versprechen einer sorgenfreien Zukunft oder das Versprechen, einen Bestandesvertrag nicht zu kündigen, wenn man mit dem Bestandnehmer (z. B. Pächter) „zufrieden" sein werde.

„Wer von dem annehmenden Theile durch ungerechte und gegründete Furcht zu einem Vertrage gezwungen worden, ist ihn zu halten nicht verbunden. Ob die Furcht gegründet war, muß von dem Richter aus den Umständen beurtheilt werden" (§ 870). Drohung mit einer verdienten Anzeige

lung des Vertrages zufällig unmöglich geworden, so ist dadurch die Verbindlichkeit aufgehoben; bei absichtlichem oder weitgehendem Verschulden (dolus, culpa lata) haftet der Schuldtragende für den Ersatz des wirklich erlittenen Schadens (damnum emergens) und des entgangenen Gewinnes (lucrum cessans) (volle Genugthuung), sonst nur für den ersteren (Schadloshaltung), bei strafbaren Handlungen auch für den Werth der besonderen Vorliebe (pretium affectionis).

Gewährleistung (§§ 922 bis 928). Bei entgeltlichen Verträgen haftet der Veräußernde dafür, daß dem Erwerber die Sache durch einen Dritten nicht abgestritten (evincirt) werde, d. h. daß er zur Veräußerung derselben wirklich berechtigt gewesen, und haftet ferner für das Vorhandensein der normalen Eigenschaften derartiger Sachen, das Nichtvorhandensein anormaler Fehler, eventuell für das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein gewisser als vorhanden oder nicht vorhanden bedungener Eigenschaften oder Mängel. Die Gewährleistungspflicht entfällt jedoch, wenn die Mängel in die Augen fallend waren oder aus den öffentlichen Büchern ersehen werden konnten, denn für die Nichteinsicht in das öffentliche Buch trifft den Säumigen der Schaden; hätte aber der Verkäufer ausdrücklich z. B. die völlige Lastenfreiheit des Grundes zugesichert, obwohl im Grundbuche Lasten verzeichnet sind, und der Käufer läßt sich durch diese Versicherung abhalten, ins Grundbuch Einsicht zu nehmen, so kann er Gewährleistung verlangen.

Während Lasten, z. B. Dienstbarkeiten, welche auf Grundstücken haften, nicht vertreten werden müssen, wenn sie aus dem Grundbuche ersichtlich sind, den Fall ausdrücklicher Zusicherung der Lastenfreiheit ausgenommen, „müssen Schulden und Rückstände immer vertreten werden". Unter „Schulden" versteht man jene Leistungen, welche aus einem Privatrechtstitel entrichtet werden müssen, also insbesondere Hypothekarlasten. „Rückstände" sind Steuern, Gemeindeabgaben, Reallasten u. dgl. (s. S. 76 und Wasserlast Bd. II, S. 32), welche schon vor dem Vertrage berichtigt hätten sein sollen. Für solche Schulden und Rückstände muß der Uebernehmer aufkommen, doch müssen sie von dem Uebergeber „vertreten", d. h. ersetzt werden, es wäre denn, daß ausdrücklich darauf verzichtet worden wäre. — Der Uebernehmer muß jedoch bei Zahlung solcher Schulden vorsichtig sein und den Vormann jedenfalls vor der Zahlung verständigen, damit dieser gegen den Fordernden alle ihm zustehenden Einwendungen geltend machen kann, z. B. die Einwendung, daß die Schuld bereits theilweise bezahlt ist.

Werden Sachen in Bausch und Bogen übergeben, „nämlich so, wie sie liegen und stehen, ohne Zahl, Maß und Gewicht, so ist der Uebergeber, außer dem Falle, daß eine von ihm vorgegebene oder von dem Empfänger bedungene Beschaffenheit mangelt, für die darin entdeckten Fehler nicht verantwortlich", z. B. bei Uebergabe einer Heerde, eines Waarenlagers,

eines Weinlagers, überhaupt einer Gesammtsache (s. S. 11). Hierbei müssen also die ausbedungenen oder fälschlich vorgegebenen Eigenschaften und Mängel vertreten werden, ebenso wenn der ganzen Sache gewisse Eigenschaften mangeln, z. B. wenn eine Viehheerde nicht einem bestimmten Viehschlag angehört; auch muß Gewähr geleistet werden, wenn die Sache als Ganzes evincirt wird und ebenso für darauf haftende „Schulden und Rückstände".

Wer die Gewährleistung begehren will, muß seinen Vormann davon benachrichtigen, widrigens er zwar nicht das Recht auf Schadloshaltung verliert, aber alle jene Einwendungen gegen sich gelten lassen muß, welche der Vormann geltend machen hätte können, welche aber der die Gewährleistung Beanspruchende nicht erhoben hat.

Die Wirkung der Gewährleistung besteht darin, daß der Verkürzte die Aufhebung des Vertrages verlangen kann, wenn der Mangel nicht mehr behoben werden kann oder den ordentlichen Gebrauch der Sache hindert; läßt sich hingegen das Fehlende, z. B. an Maß und Gewicht, nachtragen, so kann nur dieser Nachtrag verlangt werden; in beiden Fällen aber außerdem Schadenersatz. Dieser erstreckt sich auf Rückversetzung in den vorigen Stand, beziehungsweise Ersatz des wirklich erlittenen positiven Schadens (damnum emergens), wenn der Uebergeber redlich gehandelt hat, hingegen auch auf den entgangenen Gewinn (lucrum cessans), wenn er unredlich war, d. h. den Mangel gekannt hat.

Das Recht, die Gewährleistung zu verlangen, verjährt bei Immobilien in drei Jahren, bei beweglichen Sachen in sechs Monaten, von dem Zeitpunkte der Uebergabe gerechnet.

Gewährleistung beim Viehhandel: „Wenn ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebernahme erkrankt und umfällt, so wird vermuthet, daß es schon vor der Uebernahme krank gewesen sei. Die nämliche Vermuthung gilt: a) Wenn binnen acht Tagen bei Schweinen die Finne und bei den Schafen die Pocken oder die Räude (Schäbe), oder wenn bei den letzteren binnen zwei Monaten die Lungen- und Egelwürmer entdeckt werden; b) wenn bei dem Rindvieh binnen 30 Tagen nach der Uebernahme die Drüsenkrankheit (sogenannte Stiersucht) gefunden wird; c) wenn bei Pferden und Lastthieren binnen 15 Tagen nach der Uebergabe die verdächtige Drüse oder der Rotz, wie auch der Dampf, oder wenn binnen 30 Tagen der Dummkoller, der Wurm, die Stätigkeit, der schwarze Staar oder die Mondblindheit entdeckt wird" (§§ 924 und 925). Bei anderen Krankheiten, z. B. der Drehkrankheit der Schafe, Rinderpest u. s. w., tritt die Vermuthung nur ein, wenn die Erkrankung binnen 24 Stunden nach der Uebergabe sich zeigt.

Damit in diesen Fällen die Gewährleistung verlangt werden kann, muß dem Uebergebenden ohne unnöthigen Aufschub von der Thatsache der

Erkrankung Nachricht gegeben werden; wäre der Uebergebende nicht anwesend, so hat der Uebernehmende sich entweder an das Gericht des Ortes zu wenden, welches den Augenschein unter Zuziehung von Sachverständigen vorzunehmen hat, oder denselben gleich selbst durch Sachverständige vornehmen zu lassen. Es genügt hierzu auch Ein Sachverständiger und brauchen dieselben in der Veterinärkunde nicht geprüft zu sein, so daß eventuell auch ein Viehhirte hierzu genügt (E. vom 6./9. 65 und vom 26./5. 69, Slg. 3424). Durch Vernachlässigung dieser Vorsichten verliert zwar der Uebernehmer das Recht auf Schadloshaltung nicht, doch muß er dann den Beweis liefern, daß das übernommene Vieh bereits bei der Uebernahme mit der Krankheit behaftet war, während sonst der Uebergebende den Beweis zu liefern hat, daß das Vieh bei der Uebergabe noch gesund war. Diesen Beweis kann der Uebergebende immer antreten, auch wenn gegen ihn die obige Vermuthung streitet, weil dies eben nur eine (gesetzliche) Vermuthung und kein Beweis ist.

Wenn bei zweiseitigen Geschäften der eine Theil nicht einmal die Hälfte des gemeinen Werthes dessen als Gegenleistung erhalten hat, was er dem anderen gegeben hat, so kann er das Empfangene zurückstellen und dafür Rückleistung des Gegebenen, d. h. die Aufhebung des Vertrages verlangen. Kann er also das Empfangene nicht mehr zurückstellen, so ist dieses „Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte" nicht anwendbar, ebensowenig dann, wenn das von dem Verletzten Geleistete bereits in der Hand eines Dritten ist, weil dieses Rechtsmittel nur zwischen den Contrahenten selbst möglich ist. — Der Andere kann jedoch die Ergänzung bis zum gewöhnlichen Werthe nachleisten, wenn dies der Natur der Sache nach möglich ist. — Hätte Jemand die geringere Gegenleistung mit Bewußtsein angenommen, ferner wenn sich der eigentliche Werth der Sache nicht mehr erheben läßt oder wenn die Sache gerichtlich versteigert wurde (s. S. 33), so ist dieses Rechtsmittel ausgeschlossen (§§ 934 und 935).

b) Verwahrungsvertrag (Depositum) (§§ 957 bis 970).

Wenn Jemandem von einem Dritten (Deponent)eine ihm fremde Sache übergeben und von diesem in Obsorge übernommen wird (Depositar), so ist ein Verwahrungsvertrag vorhanden. Gegenstand können bewegliche und unbewegliche, verbrauchbare und unverbrauchbare Sachen sein. Der Deponent ist Inhaber (nicht Besitzer) und darf ohne Erlaubniß die Sache nicht benützen. Ist ihm die Benützung einer verbrauchbaren Sache gestattet, so geht der Vertrag in ein Darlehen (s. S. 92) über, bei einer unverbrauchbaren in einen Leihvertrag (s. S. 91); würde in letzterem Falle der Gebrauch auf Widerruf gestattet, so liegt ein Bittleihen (Precarium, s. Leihvertrag) vor. Würde der Verwahrer die Sache nicht blos aufzubewahren, sondern

mit derselben (abgesehen von ihrer Erhaltung) etwas zu thun haben, so läge ein Bevollmächtigungsvertrag vor (s. S. 95).

Der Depositar hat die Sache sorgfältig und zweckentsprechend vor Schaden zu bewahren und dieselbe nach Ablauf der stipulirten Verwahrungsfrist oder auf Verlangen des Deponenten sofort diesem mit allem Zuwachs zurückzustellen. Fordert der Deponent die Sache vor Ablauf der festgesetzten Frist zurück und hätte der Depositar mit Rücksicht auf die länger dauernde Verwahrung Auslagen gehabt, z. B. ein Magazin, einen Stall gemiethet, so kann er den Ersatz des durch vorzeitige Rücknahme der Sache erlittenen Schadens, beziehungsweise unnöthig gewordenen Aufwandes verlangen. — Der Depositar darf die Sache vor Endigung der Vertragsfrist nicht zurückstellen, es wäre denn, daß ihn ein unvorhergesehener Umstand außer Stand setzte, die Sache mit Sicherheit und ohne seinen eigenen Nachtheil zu verwahren. — Die Rückgabe der Sache kann nicht verweigert werden, auch wenn der Depositar Gegenforderungen an den Deponenten hat. — Ist eine Verwahrungszeit nicht verabredet und ergibt sie sich auch nicht aus der Natur der Sache, so kann beiderseits die Verwahrung nach Belieben aufgekündigt, d. h. sofort zurückverlangt und zurückgegeben werden.

Die Haftung des Verwahrers erstreckt sich auf jeden, auch nur durch leichtes Verschulden veranlaßten Schaden (omnis culpa), für den Zufall nur dann, wenn er ihn durch sein Verschulden herbeigeführt hat, d. h. durch seine Handlungsweise die Veranlassung war, daß die Sache durch den Zufall getroffen wurde, z. B. wenn Jemand ein ihm anvertrautes Gewehr auf die Jagd mitnimmt und dasselbe dort beschädigt wird. Gibt der Verwahrer ohne Noth und ohne Erlaubniß die anvertraute Sache einem Dritten zur Aufbewahrung, so haftet er auch für jenen Zufall, der die Sache bei dem Dritten getroffen hat, wenn derselbe die Sache bei ihm (dem Depositar) nicht erreicht hätte. Verzögert der Depositar die Rückstellung der Sache unrechtmäßig, so haftet er für den Zufall, dem sie beim Deponenten nicht ausgesetzt gewesen wäre, wenn die Rückgabe rechtzeitig geschehen wäre. — Für den eigentlichen Zufall aber haftet der Verwahrer nicht, selbst dann nicht, wenn er bei einem solchen die fremde, wenn auch kostbarere Sache mit Aufopferung seiner eigenen hätte retten können, weil er zum Preisgeben seiner Sache zu Gunsten einer anderen nicht verpflichtet ist, sondern nur dazu, die fremde Sache nach Thunlichkeit vor Schaden zu bewahren.

Wurden Sachen verschlossen oder versiegelt hinterlegt, so haftet der Verwahrer nur für die Unverletztheit des Verschlusses und müßte bei einer behaupteten Schädigung der Verwahrer die Beschädigung selbst, sowie den Betrag derselben beweisen.

Der Deponent muß dem Depositar allen Schaden vergüten, den dieser durch die Aufbewahrung in Folge Verschuldens des Depositar erlitten hat, wenn die Sache etwa mit einem den Depositar schädigenden

als den Einzelnen. So stellt sich denn in praxi die unbeschränkte Solidarhaft bei Genossenschaften für den einzelnen Genossenschafter doch als eine kopfweise beschränkte dar und verliert bei halbwegs aufmerksamer Gebarung seitens des Aufsichtsrathes und der Generalversammlung ihre Gefährlichkeit vollkommen, bewahrt aber dennoch ihre bedeutende Kraft nach außen indem sie die Creditfähigkeit der Genossenschaft außerordentlich fördert; für Creditgenossenschaften bildet sie jedenfalls eine unersetzliche Grundlage, ohne doch gefährlich zu sein. — Der Vorstand ist der Genossenschaft für Ueberschreitung der ihm durch den Genossenschaftsvertrag und Beschlüsse der Generalversammlung gezogenen Grenzen haftbar.

Eine bedeutsame Schwächung der Haftung ergibt sich auch daraus, daß gegen den Genossenschafter, welcher aus der Genossenschaft ausgetreten ist, Klagen wegen Forderungen, welche während seiner Mitgliedschaft entstanden sind, nur zwei Jahre nach seinem Austritte, beziehungsweise nach der Fälligkeit oder dem Ablaufe der Kündigungsfrist der Forderung eingebracht werden können, d. h. die Zahlungspflicht verjährt regelmäßig in zwei Jahren, während die Verpflichtung aus der civilrechtlichen Solidarhaftung erst in 30 Jahren verjährt.

Verträge müssen zu der Zeit, an dem Orte und auf die Art vollzogen werden, wie es die Parteien verabredet haben. Ist kein bestimmter Zeitpunkt für die Erfüllung verabredet, so kann die Erfüllung des Vertrages ohne unnöthigen Aufschub, eventuell also sofort, verlangt werden. Dem Gläubiger kann die Leistung nicht vorzeitig aufgedrängt werden, doch muß er sie zur gehörigen Zeit übernehmen, widrigens die Folgen auf ihn fallen; der Schuldner ist berechtigt, die abzutretende Sache gerichtlich zu deponiren, oder wenn sie sich hierzu nicht eignet, die gerichtliche Einleitung zu ihrer Verwahrung, beziehungsweise Sequestrirung anzusuchen, wodurch er von seiner Verbindlichkeit befreit und die Gefahr auf den Gläubiger abgewälzt wird.

Wenn in einem Vertrage der Ausdruck „Tag" gebraucht ist, so bedeutet das einen Zeitraum von 24 Stunden, berechnet von Mitternacht zu Mitternacht. Der Erwerb eines Rechtes ist mit dem Beginne des festgesetzten Tages vollzogen, d. h. unmittelbar nach Mitternacht, also z. B. die Großjährigkeit erworben nach Eintritt der Mitternacht, welche den 28. vom 29. Mai trennt, wenn der Geburtstag auf den 29. fällt, und ist es hierbei gleichgiltig, zu welcher Stunde des 29. Mai der Betreffende geboren ist. — Für Erfüllung der Verbindlichkeit kommt dem Einzelnen der ganze Tag bis Mitternacht zu statten, so daß man erst am folgenden Tage von wirklichem Versäumniß bei Erfüllung der Verpflichtung sprechen kann. — Eine Woche umfaßt sieben Tage, ein Monat 30 Tage, wenn nicht ein bestimmter Monat bezeichnet wäre, und ein Jahr 365 Tage, wenn nicht ein gewisses Datum festgesetzt wurde.

Ist der Ort vertragsmäßig bestimmt, so darf nirgends sonst geleistet werden. Würde die Leistung an diesem Orte unmöglich, z. B. wenn für eine Lieferung ins Ausland ein Ausfuhrverbot eintritt, so hört der Vertrag wegen Unmöglichkeit der Leistung und weil hier die Ortsbestimmung eine wesentliche ist, auf; sonst müßte ein anderer entsprechender Ort für die Erfüllung der Leistung gewählt werden. — Häufig ergibt sich der Erfüllungsort aus der Natur und dem Zwecke des Geschäftes. Läßt sich aber auch auf diese Weise der Ort nicht feststellen, so sind unbewegliche Sachen dort, wo sie liegen, zu übergeben, bei beweglichen Sachen ist der Ort, an welchem das Versprechen gemacht wurde, auch als Erfüllungsort anzusehen. Wurde nichts Anderes vertragsmäßig festgesetzt, so gelten die Münz-, Maß- und Gewichtsvorschriften des Erfüllungsortes für die Vertragsleistung (§ 905).

Kann der Verpflichtete den Vertrag nach seiner Willkür erfüllen und handelt es sich um eine höchst persönliche, nicht vererbbare Pflicht, so muß im Nothfalle durch den Richter die Erfüllungszeit nach Billigkeit festgesetzt werden, sonst muß man eventuell den Tod des Versprechenden abwarten und sich dann an die Erben halten (bei einfachen Vermögensleistungen). Die Festsetzung durch den Richter tritt auch dann ein, wenn der Verpflichtete die Leistung „nach Möglichkeit und Thunlichkeit" versprochen hat; das Versprechen zu bezahlen, „wenn Gott helfen werde", ist wegen seiner Unbestimmtheit überhaupt wirkungslos. — Verpflichtet sich Jemand zu einer Leistung nach erreichter Großjährigkeit, so wird dieselbe erst fällig mit dem Eintritte der physischen Großjährigkeit und nicht schon bei Großjährigkeitserklärung (§§ 902 bis 904).

Kann das Versprechen auf mehrere Arten erfüllt werden, so hat der Verpflichtete, wenn vertragsmäßig nichts bestimmt ist, die Wahl, wie er dasselbe erfüllen will; hat er aber eine Wahl getroffen, so kann er ohne Zustimmung des Gläubigers von der getroffenen Wahl nicht mehr abgehen, ebensowenig der Gläubiger, wenn ihm das Wahlrecht eingeräumt ist. Hat der Verpflichtete nicht vertragsmäßig, sondern nur auf Grundlage dieser gesetzlichen Bestimmung (§ 906) das Wahlrecht und es geht eine oder es gehen mehrere Wahlgegenstände zugrunde, so daß er in seiner Wahl beschränkt oder daß dieselbe gänzlich beseitigt ist, so muß er den Vertrag doch erfüllen. War hingegen einem der Contrahenten das Wahlrecht vertragsmäßig zugestanden und es geht ein Wahlgegenstand vor der Leistung zugrunde, so braucht er sich an den Vertrag nicht zu halten, kann es aber thun. Trifft Jemanden (etwa den Verpflichteten) hierbei ein Verschulden, so muß Schadenersatz geleistet werden. Die gleiche Wirkung hätte es, wenn ein Wahlgegenstand dem Verkehre entzogen würde, verloren ginge oder über die Hälfte am Werthe verloren hätte.

Angeld (Darangabe, arrha, Vadium) ist alles dasjenige, was bei Eingehung eines Vertrages als Zeichen des wirklich geschlossenen Vertrages

Der Entlehner haftet gleich einem Verwahrer für die Sache (s. oben), also für omnis culpa und den verschuldeten Zufall. Dieser gilt als vorhanden, wenn der Entlehner einen nicht verabredeten oder anormalen Gebrauch von der entlehnten Sache macht, z. B. einen Jagdhund als Zughund verwendet und dieser dadurch Schaden leidet; ferner wenn der Entlehner ohne Erlaubniß die Sache einem Dritten weiterverliehen hat und endlich wenn in Folge verzögerter Rückstellung die Sache einen Schaden erleidet, welchem sie bei dem Verleiher nicht ausgesetzt gewesen wäre. Der gewöhnliche sonstige Zufall geht auf Rechnung des Eigenthümers der Sache.

Kann der Entlehner eine Sache, welche verloren gegangen ist, nicht mehr zurückstellen, so muß er den Werth ersetzen, je nach seinem Verschulden einfache Schadloshaltung oder volle Genugthuung. Wird die Sache wieder gefunden, so hat der Verleiher die Wahl, ob er die Sache gegen Rückgabe des empfangenen Ersatzes wieder an sich nehmen oder dieselbe dem Entlehner überlassen will.

Die mit dem Gebrauche ordentlicherweise verbundenen Kosten muß der Entlehner selbst bestreiten: Futter für Thiere, Heizmateriale für Locomobile u. s. w. Die außerordentlichen Erhaltungskosten, z. B. Heilkosten für ein erkranktes Thier, hat der Entlehner vorzuschießen, wenn er die Sache dem Verleiher nicht zur eigenen Besorgung überlassen kann oder will; doch kann er Rückvergütung wie ein redlicher Besitzer verlangen (s. S. 15). Meliorationen oder Voluptuaraufwand erhält der Commodatar, wenn ihn ein Geschäftsführer ohne Auftrag verlangen kann (s. S. 16). — Hätte der Commodant durch das Leihen der Sache dem Commodatar schuldbarerweise einen Schaden zugefügt, so haftet er wie ein Verwahrer (s. oben) für omnis culpa.

Sind Reparaturen in Folge der natürlichen Gebrauchsabnützung nothwendig geworden, so muß sie der Entlehner tragen; sind sie aber ganz oder theilweise in Folge der früheren Abnützung nöthig geworden und sind sie zugleich mit einer Melioration verbunden, so gehören sie theils in die Rubrik der nothwendigen Erhaltungskosten, theils in jene der Verbesserungen. — Verjährung 30 Tage nach Zurückstellung der Sache wie beim Verwahrungsvertrage.

d) Darleihensvertrag (mutuum) (§§ 983 bis 1001).

Wenn Jemandem vertretbare Sachen (s. S. 10) zu seiner freien Verfügung übergeben werden gegen die Verpflichtung, daß derselbe Gegenstände der gleichen Gattung, Menge und Güte zurückstelle, so ist ein Darleihensvertrag geschlossen. Gegenstand dieses Vertrages ist gewöhnlich Geld, doch können auch andere vertretbare Sachen als Darlehen gegeben werden. Wenn z. B. Jemandem Werthpapiere gegeben werden mit der Berechtigung, daß er sich auf dieselben Geld ausborge, so ist das ein Darleihensvertrag; wenn

hingegen Jemandem Werthpapiere geliehen werden, damit er dieselben als Caution, wenn auch für sich, hinterlege, ein Leihvertrag, weil im ersten Falle nicht dieselben Individuen zurückgegeben werden müssen, wohl aber im zweiten Falle.

Bildete Geld den Gegenstand des Darlehens und wurde in der Zeit von der Gewährung bis zur Rückzahlung des Darlehens der innere Werth des Geldes verändert, so muß die Zahlung nach dem inneren Werthe geleistet werden; wenn also z. B. die Valuta in Conventionsmünze zugezählt wurde, so muß die Rückzahlung in österreichischer Währung nach dem Verhältnisse von 100 : 105 erfolgen. Waren hingegen andere Sachen Gegenstand des Darlehens, so muß nur gleiches Quantum und Quale zurückgegeben werden und macht es hierbei keinen Unterschied, wenn diese Gegenstände inzwischen an Werth gestiegen oder gefallen sind.

Der entgeltliche Darleihensvertrag heißt Zinsenvertrag. Die Beschränkungen über die auszubedingenden Zinsen, das Verbot des Zinseszinses, des vorläufigen Abzuges der Zinsen vom Capital u. s. w. sind durch die kais. Vdg. vom 14./12. 66, R. G. Bl. 160 und das Ges. vom 14./6. 68, R. G. Bl. 62, weggefallen. — Durch das Ges. vom 15./5. 85, R. G. Bl. Nr. 77, wurde das Maß der gesetzlichen Zinsen auf 5 Procent festgesetzt und gilt dieser Satz, wenn z. B. schlechtweg Verzinslichkeit stipulirt wurde.

Ein Schuldschein bedarf zu seiner Beweiskraft die zweifellose Bezeichnung von Gläubiger und Schuldner, Gegenstand und Betrag des Darlehens, eventuell Geldgattung, sowie die auf die Hauptschuld und die Zinsen bezüglichen Bedingungen. —

Schuldscheine können vom Aussteller vollkommen eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein (holograph), und sind dann giltig, sonst bedarf es außer der Unterschrift des Ausstellers noch jener von zwei Zeugen (allograph). Stempelung nach Scala II, doch gehört dieselbe nicht zur Giltigkeit, sondern würde deren Außerachtlassung eine Stempelstrafe nach sich ziehen, wenn eine Behörde des ungestempelten Schuldscheines ansichtig wird.

Wenn Jemand einen Schuldschein eines Anderen besitzt, so wird angenommen, daß der Aussteller auch wirklich die Darlehensvaluta erhalten habe und müßte der Aussteller, wenn dies nicht der Fall wäre, das Gegentheil beweisen; es ist daher räthlich, einen Schuldschein nicht aus der Hand zu geben, bis die Darlehensvaluta thatsächlich zugezählt ist.

Durch Ges. vom 28./5. 81, R. G. Bl. 47, wurden Vorschriften zur „Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften" (Wucher) erlassen; das am 19./7. 77, R. G. Bl. 66, für Galizien und Bukowina erlassene Wuchergesetz wurde durch das erstgenannte Gesetz, welches jetzt in ganz Westösterreich gilt, aufgehoben.

„Wer bei Gewährung oder Verlängerung von Credit den Leichtsinn oder die ihm bekannte Nothlage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufregung des Creditnehmers dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche durch ihre Maßlosigkeit das wirthschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest in der Dauer von ein bis drei Monaten und mit Geld von 100 bis 500 fl. bestraft. Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig und unterliegt derselben Strafe, wer eine Forderung erwirbt und dieselbe weiter veräußert oder geltend macht, von der er weiß, daß sie auf die vorstehend angegebene Art entstanden ist" (§ 1). Der Richter beurtheilt nach seinem Ermessen, ob die von dem Gesetze geforderten mannigfachen Voraussetzungen für das Vorhandensein von „Wucher" vorliegen oder nicht und hat damit eine ebenso schwierige als bedeutsame Aufgabe auf sich.

„Wenn zur Verdeckung eines im § 1 bezeichneten Geschäftes ein Scheinvertrag geschlossen, eine Urkunde, welche unwahre Umstände enthält, errichtet oder über eine noch nicht bestehende Forderung ein gerichtliches Erkenntniß (Urtheil, Zahlungsbefehl, Mandat), ein gerichtlicher Vergleich oder schiedsrichterlicher Spruch erwirkt wurde; oder wenn sich der Creditgeber die Erfüllung der aus einem im § 1 bezeichneten Geschäfte eingegangenen Verpflichtung unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlicher Betheuerung versprechen ließ, so ist auf strengen Arrest von drei bis sechs Monaten und auf eine Geldstrafe von 500 bis 1000 fl. zu erkennen. Auch kann auf Abschaffung erkannt werden. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher in Kenntniß dieser Umstände eine Forderung unter den im § 1 angegebenen Voraussetzungen erwirbt und weiter veräußert oder geltend macht" (§ 2). „Bei wiederholter Verurtheilung ist auf strengen Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre und auf eine Geldstrafe von 500 bis 2000 fl. zu erkennen. Auch kann auf Abschaffung erkannt werden" (§ 3). „Wenn Geschäfte der im § 1 bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben werden (d. h. nach E. vom 16./3. 85, Z. 12748, zur Schaffung einer ständigen Einkommensquelle), so ist auf strengen Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und auf eine Geldstrafe von 1000 bis 3000 fl., sowie auf Abschaffung zu erkennen" (§ 4). Bei Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe gelten 10 fl. = 1 Tag Arrest. — „Die Strafbarkeit erlischt, wenn der Thäter, bevor der öffentliche Ankläger oder das Strafgericht von der That Kenntniß erlangt, den gesetzwidrigen Vorgang behebt und dem Creditnehmer das bezogene Uebermaß sammt gesetzlichen Zinsen vom Tage des Bezuges an zurückerstattet" (§ 7).

Hat der Strafrichter verurtheilt, so wird das Geschäft nichtig und ist das von Creditgeber und Creditnehmer gegenseitig Geleistete sammt gesetz-

lichen Zinsen vom Tage der Leistung an zurückzuerstatten. Kann der Strafrichter die Nichtigkeit des Geschäftes nicht aussprechen, so sind die Parteien auf den Civilrechtsweg zu verweisen. Der Civilrichter hat, wenn die Voraussetzungen des § 1 festgestellt sind, das Geschäft, ebenfalls ohne an Beweisregeln gebunden zu sein, als nichtig zu erklären. Auf Ersuchen des Strafrichters hat der Civilrichter mit der etwa anhängigen Eintreibung einer Forderung innezuhalten (§ 11). Das Wuchergesetz wirkt in civilrechtlicher, nicht aber in strafrechtlicher Beziehung zurück auf alle vor demselben entstandenen, aber weder getilgten noch durch Richterspruch oder Vergleich entschiedenen Forderungen. Auf Handelsgeschäfte findet dieses Gesetz keine Anwendung. —

„Wer sich von einem Minderjährigen oder von einer Person, für welche die Nichteinhaltung einer unter Ehrenwort übernommenen Verpflichtung die Strafe des Verlustes ihrer Dienstesstellung zur Folge haben kann, die Erfüllung der Verpflichtung aus einem Creditgeschäfte unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlichen Betheuerungen versprechen läßt, macht sich einer Uebertretung schuldig und wird mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher eine Forderung, von der er weiß, daß sie auf die angegebene Weise entstanden ist, erwirbt und dieselbe weiter veräußert oder geltend macht. Bei wiederholter Verurtheilung, oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben werden, kann auf strengen Arrest und zudem auf Abschaffung erkannt werden. Die Untersuchung und Bestrafung dieser Uebertretung steht dem Bezirksgerichte zu“ (§ 15).

e) Bevollmächtigungsvertrag (mandatum) (§§ 1002 bis 1044).

Ein solcher Vertrag liegt vor, wenn Jemand (Mandatar) ein ihm aufgetragenes Geschäft, durch welches nach der Absicht des Auftraggebers (Mandant) Rechte begründet, umgeändert oder aufgehoben werden sollen, im Namen des Anderen zur Besorgung übernimmt, um den Vortheil des Machtgebers zu fördern. Hierdurch unterscheidet sich das Mandat von anderen Verträgen, welche nicht das Eingehen von Rechtsgeschäften, sondern z. B. die Verwahrung einer fremden Sache, Dienstleistungen für Andere u. dgl. zum Gegenstande haben. Insoferne als aber z. B. einem Verwahrer, einem Pächter, zugleich die Besorgung gewisser Geschäfte übertragen wird, gilt er in dieser Hinsicht als Bevollmächtigter. — Personen, welche zur Besorgung fremder Geschäfte bestellt sind, wie z. B. Notare, Sensale u. dgl., dürfen in der Regel ohne gegründete Ursache die Vertretung, um welche sie angegangen werden, nicht ablehnen und müssen sich jedenfalls ohne unnöthigen Aufschub über Annahme oder Ablehnung der Vertretung erklären. Würde durch verspätete Erklärung hierüber dem Auftragenden ein erweislicher Nachtheil zugehen, so ist der Beauftragte zum Ersatz verpflichtet.

Erkrankung Nachricht gegeben werden; wäre der Uebergebende nicht anwesend, so hat der Uebernehmende sich entweder an das Gericht des Ortes zu wenden, welches den Augenschein unter Zuziehung von Sachverständigen vorzunehmen hat, oder denselben gleich selbst durch Sachverständige vornehmen zu lassen. Es genügt hierzu auch Ein Sachverständiger und brauchen dieselben in der Veterinärkunde nicht geprüft zu sein, so daß eventuell auch ein Viehhirte hierzu genügt (E. vom 6./9. 65 und vom 26./5. 69, Slg. 3424). Durch Vernachlässigung dieser Vorsichten verliert zwar der Uebernehmer das Recht auf Schadloshaltung nicht, doch muß er dann den Beweis liefern, daß das übernommene Vieh bereits bei der Uebernahme mit der Krankheit behaftet war, während sonst der Uebergebende den Beweis zu liefern hat, daß das Vieh bei der Uebergabe noch gesund war. Diesen Beweis kann der Uebergebende immer antreten, auch wenn gegen ihn die obige Vermuthung streitet, weil dies eben nur eine (gesetzliche) Vermuthung und kein Beweis ist.

Wenn bei zweiseitigen Geschäften der eine Theil nicht einmal die Hälfte des gemeinen Werthes dessen als Gegenleistung erhalten hat, was er dem anderen gegeben hat, so kann er das Empfangene zurückstellen und dafür Rückleistung des Gegebenen, d. h. die Aufhebung des Vertrages verlangen. Kann er also das Empfangene nicht mehr zurückstellen, so ist dieses „Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte" nicht anwendbar, ebensowenig dann, wenn das von dem Verletzten Geleistete bereits in der Hand eines Dritten ist, weil dieses Rechtsmittel nur zwischen den Contrahenten selbst möglich ist. — Der Andere kann jedoch die Ergänzung bis zum gewöhnlichen Werthe nachleisten, wenn dies der Natur der Sache nach möglich ist. — Hätte Jemand die geringere Gegenleistung mit Bewußtsein angenommen, ferner wenn sich der eigentliche Werth der Sache nicht mehr erheben läßt oder wenn die Sache gerichtlich versteigert wurde (s. S. 33), so ist dieses Rechtsmittel ausgeschlossen (§§ 934 und 935).

b) Verwahrungsvertrag (Depositum) (§§ 957 bis 970).

Wenn Jemandem von einem Dritten (Deponent)eine ihm fremde Sache übergeben und von diesem in Obsorge übernommen wird (Depositar), so ist ein Verwahrungsvertrag vorhanden. Gegenstand können bewegliche und unbewegliche, verbrauchbare und unverbrauchbare Sachen sein. Der Deponent ist Inhaber (nicht Besitzer) und darf ohne Erlaubniß die Sache nicht benützen. Ist ihm die Benützung einer verbrauchbaren Sache gestattet, so geht der Vertrag in ein Darlehen (s. S. 92) über, bei einer unverbrauchbaren in einen Leihvertrag (s. S. 91); würde in letzterem Falle der Gebrauch auf Widerruf gestattet, so liegt ein Bittleihen (Precarium, s. Leihvertrag) vor. Würde der Verwahrer die Sache nicht blos aufzubewahren, sondern

mit derselben (abgesehen von ihrer Erhaltung) etwas zu thun haben, so läge ein Bevollmächtigungsvertrag vor (s. S. 95).

Der Depositar hat die Sache sorgfältig und zweckentsprechend vor Schaden zu bewahren und dieselbe nach Ablauf der stipulirten Verwahrungsfrist oder auf Verlangen des Deponenten sofort diesem mit allem Zuwachs zurückzustellen. Fordert der Deponent die Sache vor Ablauf der festgesetzten Frist zurück und hätte der Depositar mit Rücksicht auf die länger dauernde Verwahrung Auslagen gehabt, z. B. ein Magazin, einen Stall gemiethet, so kann er den Ersatz des durch vorzeitige Rücknahme der Sache erlittenen Schadens, beziehungsweise unnöthig gewordenen Aufwandes verlangen. — Der Depositar darf die Sache vor Endigung der Vertragsfrist nicht zurückstellen, es wäre denn, daß ihn ein unvorhergesehener Umstand außer Stand setzte, die Sache mit Sicherheit und ohne seinen eigenen Nachtheil zu verwahren. — Die Rückgabe der Sache kann nicht verweigert werden, auch wenn der Depositar Gegenforderungen an den Deponenten hat. — Ist eine Verwahrungszeit nicht verabredet und ergibt sie sich auch nicht aus der Natur der Sache, so kann beiderseits die Verwahrung nach Belieben aufgekündigt, d. h. sofort zurückverlangt und zurückgegeben werden.

Die Haftung des Verwahrers erstreckt sich auf jeden, auch nur durch leichtes Verschulden veranlaßten Schaden (omnis culpa), für den Zufall nur dann, wenn er ihn durch sein Verschulden herbeigeführt hat, d. h. durch seine Handlungsweise die Veranlassung war, daß die Sache durch den Zufall getroffen wurde, z. B. wenn Jemand ein ihm anvertrautes Gewehr auf die Jagd mitnimmt und dasselbe dort beschädigt wird. Gibt der Verwahrer ohne Noth und ohne Erlaubniß die anvertraute Sache einem Dritten zur Aufbewahrung, so haftet er auch für jenen Zufall, der die Sache bei dem Dritten getroffen hat, wenn derselbe die Sache bei ihm (dem Depositar) nicht erreicht hätte. Verzögert der Depositar die Rückstellung der Sache unrechtmäßig, so haftet er für den Zufall, dem sie beim Deponenten nicht ausgesetzt gewesen wäre, wenn die Rückgabe rechtzeitig geschehen wäre. — Für den eigentlichen Zufall aber haftet der Verwahrer nicht, selbst dann nicht, wenn er bei einem solchen die fremde, wenn auch kostbarere Sache mit Aufopferung seiner eigenen hätte retten können, weil er zum Preisgeben seiner Sache zu Gunsten einer anderen nicht verpflichtet ist, sondern nur dazu, die fremde Sache nach Thunlichkeit vor Schaden zu bewahren.

Wurden Sachen verschlossen oder versiegelt hinterlegt, so haftet der Verwahrer nur für die Unverletztheit des Verschlusses und müßte bei einer behaupteten Schädigung der Verwahrer die Beschädigung selbst, sowie den Betrag derselben beweisen.

Der Deponent muß dem Depositar allen Schaden vergüten, den dieser durch die Aufbewahrung in Folge Verschuldens des Depositar erlitten hat, wenn die Sache etwa mit einem den Depositar schädigenden

Der Bevollmächtigungsvertrag wird als unentgeltlicher Vertrag angesehen, wenn nicht Entgeltlichkeit verabredet wird oder aus den Umständen hervorgeht, insbesondere daraus, daß der Beauftragte aus der Besorgung fremder Geschäfte seinen Erwerb findet. — Ist die Vollmacht schriftlich ertheilt, so bedarf sie eines 50 kr.-Stempels.

Eine allgemeine (General-) Vollmacht ist dann vorhanden, wenn Jemandem die Besorgung aller Geschäfte übertragen wird, sonst eine besondere (Special-) Vollmacht; diese kann auf gewisse Gattungen von Geschäften oder auf einzelne Geschäfte lauten. Kann der Bevollmächtigte nach seinem besten Wissen und Gewissen (Ermessen) das Geschäft führen, so ist die Vollmacht unbeschränkt, auch wenn sie z. B. nur ein einziges Geschäft betrifft, hat hingegen der Mandant Instructionen in dieser Richtung gegeben, so ist sie beschränkt, auch wenn eine Generalvollmacht vorläge. — Sollen im Namen eines Anderen Sachen veräußert oder entgeltlich übernommen, Anlehen oder Darlehen geschlossen, Geld oder Geldeswerth erhoben, Processe anhängig gemacht, Eide aufgetragen, angenommen oder zurückgeschoben, oder Vergleiche getroffen werden, so bedarf es hierzu einer besonderen, auf diese Gattung von Geschäften lautenden Vollmacht. Wenn aber eine Erbschaft unbedingt angenommen oder ausgeschlagen, Gesellschaftsverträge errichtet, Schenkungen gemacht, das Befugniß, einen Schiedsrichter zu wählen, eingeräumt oder Rechte unentgeltlich aufgegeben werden sollen, so ist eine besondere, auf das einzelne Geschäft ausgestellte Vollmacht nothwendig. Allgemeine, selbst unbeschränkte Vollmachten genügen in diesen letztgenannten Fällen nur dann, wenn die Gattung des Geschäftes in der Vollmacht bezeichnet ist, d. h. der betreffende Passus im Contexte einer Generalvollmacht vorkommt.

Die Hauptpflicht des Vollmachtnehmers ist, den übernommenen Auftrag der Vollmacht gemäß, emsig und redlich zu erfüllen und allen Nutzen aus dem Geschäfte seinem Vollmachtgeber zu überlassen. Ueberschreitet der Bevollmächtigte die Grenzen seiner Vollmacht, so wird der Mandant nur insoweit verpflichtet, als er die Ueberschreitung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, indem er sich z. B. den aus dem Geschäfte entspringenden Vortheil zuwendet; der Bevollmächtigte kann sich dieser Ratification der Ueberschreitung nicht widersetzen.

Der Mandatar hat das übertragene Geschäft persönlich auszuführen, außer es wäre ihm die Bestellung eines Substituten vertragsmäßig gestattet oder eine solche durch die Umstände unvermeidlich; in beiden Fällen haftet der Mandatar für ein Verschulden in der Auswahl der Person des Stellvertreters. Der Mandant kann sich in solchen Fällen nur an seinen Beauftragten, nicht aber an den Stellvertreter halten; letzteres tritt aber dann ein, wenn die Stellvertretung gestattet oder genehmigt wurde. Trägt der Bevollmächtigte die Besorgung des Geschäftes ohne Erlaubniß oder ohne

Nöthigung einem Substituten auf, so haftet Ersterer allein, d. h. sogar für den zufälligen Schaden. — Bei mangelhafter Ausführung des Auftrages haftet der Mandatar für omnis culpa. Sind mehrere Mandatare bestellt, so müssen sie Alle an der Besorgung des Geschäftes sich betheiligen, wenn nichts Anderes stipulirt ist. Für Schaden haften sie pro rata, bei dolosen Handlungen solidarisch (s. S. 79 und 80). — Der Mandant kann jederzeit ausführliche Rechnungslegung verlangen. — Geschenksannahme ist dem Mandatar ohne Zustimmung des Mandanten verboten; die erhaltenen Geschenke werden, wenn der Mandant dies verlangt, für die Armencasse des Ortes eingezogen, an welchem die Geschenkannahme stattgefunden.

Der Mandant ist verpflichtet, dem Mandatar allen zur Besorgung des Geschäftes nothwendig oder nützlich gemachten Aufwand (sammt Zinsen), selbst bei fehlgeschlagenem Erfolge zu ersetzen und ihm auf Verlangen zur Bestreitung der baaren Auslagen auch einen angemessenen Vorschuß zu leisten; würde der Mandant dies nicht thun, so könnte der Mandatar ohne Verantwortlichkeit den Auftrag unerfüllt lassen. Für den seitens des Mandatars erlittenen Schaden hat der Mandant aufzukommen, wenn ihn hieran ein Verschulden trifft, indem er z. B. beim Transporte eines bösartigen Thieres die nöthigen Rathschläge unterlassen hat; ist der Schaden ein zufälliger, so kann nur der das Geschäft unentgeltlich besorgende Mandatar Ersatz fordern, aber höchstens jenen, etwa durch Sachverständige auszumittelnden Lohn, welchen er bei einem entgeltlichen Mandate hätte für seine Mühewaltung beanspruchen können. — Neben diesen Ansprüchen gehen selbstverständlich jene auf Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w. Geheime Instructionen zu einer Vollmacht haben nur zwischen den beiden Vertragschließenden ihre Wirksamkeit, nicht aber nach außen hin. — Mala fides des Mandatars schadet dem Mandanten, d. h. er erwirbt das betreffende Recht nicht.

Das Mandat erlischt: a) Durch Ausführung des Auftrages oder eingetretene Unmöglichkeit der Ausführung, sowie durch den Ablauf der Vertragszeit; b) durch wechselseitige Uebereinkunft; c) durch Widerruf seitens des Mandanten. Nachdem das Vollmachtsverhältniß ein auf Vertrauen beruhendes ist, so kann dasselbe jederzeit widerrufen (gekündigt) werden durch den Mandanten, selbst dann, wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist, es wäre denn Kündigungsfrist vereinbart, welche zu beachten ist. Der Widerruf (Aufkündigung) gilt von dem Momente, in welchem er dem Mandatar bekannt geworden ist. Eine unwiderrufliche (unkündbare) Vollmacht ist unzulässig, beziehungsweise in dieser Richtung nicht giltig. Ob die Bestellung eines anderen Mandatars oder die eigene Besorgung der Geschäfte durch den Mandanten (z. B. bei einer Gutswirthschaft gegenüber dem Verwalter) eine stillschweigende Kündigung (Widerruf) bedeutet, muß aus den Umständen entnommen werden. Die schon auf-

Der Entlehner haftet gleich einem Verwahrer für die Sache (s. oben), also für omnis culpa und den verschuldeten Zufall. Dieser gilt als vorhanden, wenn der Entlehner einen nicht verabredeten oder anormalen Gebrauch von der entlehnten Sache macht, z. B. einen Jagdhund als Zughund verwendet und dieser dadurch Schaden leidet; ferner wenn der Entlehner ohne Erlaubniß die Sache einem Dritten weiterverliehen hat und endlich wenn in Folge verzögerter Rückstellung die Sache einen Schaden erleidet, welchem sie bei dem Verleiher nicht ausgesetzt gewesen wäre. Der gewöhnliche sonstige Zufall geht auf Rechnung des Eigenthümers der Sache.

Kann der Entlehner eine Sache, welche verloren gegangen ist, nicht mehr zurückstellen, so muß er den Werth ersetzen, je nach seinem Verschulden einfache Schadloshaltung oder volle Genugthuung. Wird die Sache wieder gefunden, so hat der Verleiher die Wahl, ob er die Sache gegen Rückgabe des empfangenen Ersatzes wieder an sich nehmen oder dieselbe dem Entlehner überlassen will.

Die mit dem Gebrauche ordentlicherweise verbundenen Kosten muß der Entlehner selbst bestreiten: Futter für Thiere, Heizmateriale für Locomobile u. s. w. Die außerordentlichen Erhaltungskosten, z. B. Heilkosten für ein erkranktes Thier, hat der Entlehner vorzuschießen, wenn er die Sache dem Verleiher nicht zur eigenen Besorgung überlassen kann oder will; doch kann er Rückvergütung wie ein redlicher Besitzer verlangen (s. S. 15). Meliorationen oder Voluptuaraufwand erhält der Commodatar, wenn ihn ein Geschäftsführer ohne Auftrag verlangen kann (s. S. 16). — Hätte der Commodant durch das Leihen der Sache dem Commodatar schuldbarerweise einen Schaden zugefügt, so haftet er wie ein Verwahrer (s. oben) für omnis culpa.

Sind Reparaturen in Folge der natürlichen Gebrauchsabnützung nothwendig geworden, so muß sie der Entlehner tragen; sind sie aber ganz oder theilweise in Folge der früheren Abnützung nöthig geworden und sind sie zugleich mit einer Melioration verbunden, so gehören sie theils in die Rubrik der nothwendigen Erhaltungskosten, theils in jene der Verbesserungen. — Verjährung 30 Tage nach Zurückstellung der Sache wie beim Verwahrungsvertrage.

d) Darleihensvertrag (mutuum) (§§ 983 bis 1001).

Wenn Jemandem vertretbare Sachen (s. S. 10) zu seiner freien Verfügung übergeben werden gegen die Verpflichtung, daß derselbe Gegenstände der gleichen Gattung, Menge und Güte zurückstelle, so ist ein Darleihensvertrag geschlossen. Gegenstand dieses Vertrages ist gewöhnlich Geld, doch können auch andere vertretbare Sachen als Darlehen gegeben werden. Wenn z. B. Jemandem Werthpapiere gegeben werden mit der Berechtigung, daß er sich auf dieselben Geld ausborge, so ist das ein Darleihensvertrag; wenn

Alle, welche daraus Vortheil zogen, verhältnißmäßig entschädigen. Die Gefahr muß hierbei eine gemeinsame gewesen sein (Ueberschwemmung, Feuersbrunst) und muß durch die absichtliche Aufopferung einzelner Bedrohter wirklich ganz oder theilweise abgewendet worden sein. Sämmtliche Sachen, die geretteten wie die verlorenen, werden geschätzt und der Schade dann nach dem Verhältniß des Werthes vertheilt.

Die Vorschriften über den Bevollmächtigungsvertrag finden Anwendung auf die Stellung der landwirthschaftlichen Privatbeamten gegenüber ihren Dienstgebern, und umgekehrt. Näheres hierüber siehe: Marchet, Die rechtliche Stellung der land- und forstwirthschaftlichen Privatbeamten in Oesterreich. Wien, Hugo H. Hitschmann, 1884.

f) Tauschvertrag (permutatio) (§§ 1045 bis 1052).

Wenn Sachen gegen Sachen (und nicht gegen Geld) gegeben und genommen werden, so liegt ein Tauschvertrag vor, ebenso wenn Sachen gegen Geld gegeben werden, letzteres aber nicht einmal den halben Werth der Sache ausmacht. Zu den vertauschbaren Sachen gehören auch Rechte, z. B. das Jagdrecht (s. Bd. II, S. 221), bei Gemeindejagdpachtungen nur mit Zustimmung der politischen Behörde, nicht aber Dienstleistungen, weil sonst ein Lohnvertrag vorliegen würde. Geld kann insoferne Gegenstand des Tauschvertrages bilden, als Geld gegen Geld getauscht wird.

Die Tauschgegenstände sind in dem verabredeten Zustande, bei sonstiger Pflicht zum Schadenersatz, mit allem Zubehör, am gehörigen Orte und zur festgesetzten Zeit zu übergeben. Ist ein Zeitpunkt für die Uebergabe bedungen, so trägt die Gefahr der Verschlechterung und Vernichtung der Sache vor diesem Zeitpunkte der zur Uebergabe Verpflichtete, jeden Zufall nach diesem Zeitpunkte der Uebernehmer. Ist die Uebergabe nicht ausbedungen, so entscheidet die wirklich geschehene Uebergabe für die Tragung der Gefahr. Bei Immobilien kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Verbücherung, sondern auf jenen der physischen Uebergabe an. Wäre vor diesem Zeitpunkte eine Tauschsache zufällig um mehr als die Hälfte ihres Werthes verschlechtert worden, so gilt der Tausch als gelöst. — Beim Tausch in Bausch und Bogen, z. B. einer Heerde, eines fundus instructus, hat der Uebernehmer wegen zufälliger Vernichtung einzelner Stücke kein Rücktrittsrecht, sondern nur dann, wenn die Sache ganz zugrunde geht oder über die Hälfte am Werthe vermindert wird. — Waren Sachen nur der Gattung nach (eine Kuh, ein Pferd) oder durch Zahl, Maß oder Quantität (100 *hl* Getreide) bestimmt, und diese Gegenstände gehen vor dem Tausche zugrunde oder werden verschlechtert, so bleibt der Tauschende verpflichtet.

Bis zu dem Zeitpunkte der bedungenen, beziehungsweise geschehenen Uebergabe gebühren alle Natural- und Civilfrüchte, sowie der Zuwachs dem Uebergeber. Die Nutzungen sind die ordentlichen und außerordentlichen und

„Wer bei Gewährung oder Verlängerung von Credit den Leichtsinn oder die ihm bekannte Nothlage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufregung des Creditnehmers dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche durch ihre Maßlosigkeit das wirthschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest in der Dauer von ein bis drei Monaten und mit Geld von 100 bis 500 fl. bestraft. Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig und unterliegt derselben Strafe, wer eine Forderung erwirbt und dieselbe weiter veräußert oder geltend macht, von der er weiß, daß sie auf die vorstehend angegebene Art entstanden ist" (§ 1). Der Richter beurtheilt nach seinem Ermessen, ob die von dem Gesetze geforderten mannigfachen Voraussetzungen für das Vorhandensein von „Wucher" vorliegen oder nicht und hat damit eine ebenso schwierige als bedeutsame Aufgabe auf sich.

„Wenn zur Verdeckung eines im § 1 bezeichneten Geschäftes ein Scheinvertrag geschlossen, eine Urkunde, welche unwahre Umstände enthält, errichtet oder über eine noch nicht bestehende Forderung ein gerichtliches Erkenntniß (Urtheil, Zahlungsbefehl, Mandat), ein gerichtlicher Vergleich oder schiedsrichterlicher Spruch erwirkt wurde; oder wenn sich der Creditgeber die Erfüllung der aus einem im § 1 bezeichneten Geschäfte eingegangenen Verpflichtung unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlicher Betheuerung versprechen ließ, so ist auf strengen Arrest von drei bis sechs Monaten und auf eine Geldstrafe von 500 bis 1000 fl. zu erkennen. Auch kann auf Abschaffung erkannt werden. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher in Kenntniß dieser Umstände eine Forderung unter den im § 1 angegebenen Voraussetzungen erwirbt und weiter veräußert oder geltend macht" (§ 2). „Bei wiederholter Verurtheilung ist auf strengen Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre und auf eine Geldstrafe von 500 bis 2000 fl. zu erkennen. Auch kann auf Abschaffung erkannt werden" (§ 3). „Wenn Geschäfte der im § 1 bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben werden (d. h. nach E. vom 16./3. 85, Z. 12748, zur Schaffung einer ständigen Einkommensquelle), so ist auf strengen Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und auf eine Geldstrafe von 1000 bis 3000 fl., sowie auf Abschaffung zu erkennen" (§ 4). Bei Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe gelten 10 fl. = 1 Tag Arrest. — „Die Strafbarkeit erlischt, wenn der Thäter, bevor der öffentliche Ankläger oder das Strafgericht von der That Kenntniß erlangt, den gesetzwidrigen Vorgang behebt und dem Creditnehmer das bezogene Uebermaß sammt gesetzlichen Zinsen vom Tage des Bezuges an zurückerstattet" (§ 7).

Hat der Strafrichter verurtheilt, so wird das Geschäft nichtig und ist das von Creditgeber und Creditnehmer gegenseitig Geleistete sammt gesetz-

lichen Zinsen vom Tage der Leistung an zurückzuerstatten. Kann der Strafrichter die Nichtigkeit des Geschäftes nicht aussprechen, so sind die Parteien auf den Civilrechtsweg zu verweisen. Der Civilrichter hat, wenn die Voraussetzungen des § 1 festgestellt sind, das Geschäft, ebenfalls ohne an Beweisregeln gebunden zu sein, als nichtig zu erklären. Auf Ersuchen des Strafrichters hat der Civilrichter mit der etwa anhängigen Eintreibung einer Forderung innezuhalten (§ 11). Das Wuchergesetz wirkt in civilrechtlicher, nicht aber in strafrechtlicher Beziehung zurück auf alle vor demselben entstandenen, aber weder getilgten noch durch Richterspruch oder Vergleich entschiedenen Forderungen. Auf Handelsgeschäfte findet dieses Gesetz keine Anwendung. —

„Wer sich von einem Minderjährigen oder von einer Person, für welche die Nichteinhaltung einer unter Ehrenwort übernommenen Verpflichtung die Strafe des Verlustes ihrer Dienstesstellung zur Folge haben kann, die Erfüllung der Verpflichtung aus einem Creditgeschäfte unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlichen Betheuerungen versprechen läßt, macht sich einer Uebertretung schuldig und wird mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher eine Forderung, von der er weiß, daß sie auf die angegebene Weise entstanden ist, erwirbt und dieselbe weiter veräußert oder geltend macht. Bei wiederholter Verurtheilung, oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben werden, kann auf strengen Arrest und zudem auf Abschaffung erkannt werden. Die Untersuchung und Bestrafung dieser Uebertretung steht dem Bezirksgerichte zu“ (§ 15).

e) Bevollmächtigungsvertrag (mandatum) (§§ 1002 bis 1044).

Ein solcher Vertrag liegt vor, wenn Jemand (Mandatar) ein ihm aufgetragenes Geschäft, durch welches nach der Absicht des Auftraggebers (Mandant) Rechte begründet, umgeändert oder aufgehoben werden sollen, im Namen des Anderen zur Besorgung übernimmt, um den Vortheil des Machtgebers zu fördern. Hierdurch unterscheidet sich das Mandat von anderen Verträgen, welche nicht das Eingehen von Rechtsgeschäften, sondern z. B. die Verwahrung einer fremden Sache, Dienstleistungen für Andere u. dgl. zum Gegenstande haben. Insoferne als aber z. B. einem Verwahrer, einem Pächter, zugleich die Besorgung gewisser Geschäfte übertragen wird, gilt er in dieser Hinsicht als Bevollmächtigter. — Personen, welche zur Besorgung fremder Geschäfte bestellt sind, wie z. B. Notare, Sensale u. dgl., dürfen in der Regel ohne gegründete Ursache die Vertretung, um welche sie angegangen werden, nicht ablehnen und müssen sich jedenfalls ohne unnöthigen Aufschub über Annahme oder Ablehnung der Vertretung erklären. Würde durch verspätete Erklärung hierüber dem Auftragenden ein erweislicher Nachtheil zugehen, so ist der Beauftragte zum Ersatz verpflichtet.

werden und ist nur an unbeweglichen Gütern zulässig. Diese Normen können auch durch Verabredung der Parteien nicht abgeändert werden.

Analog sind die Normen über den Rückverkauf, d. h. die Berechtigung des Käufers, dem Verkäufer die Sache wieder zu verkaufen.

Das Vorkaufsrecht besteht in dem Rechte, die Einlösung einer Sache angeboten zu erhalten, bevor dieselbe verkauft wird. Auch dieses Recht ist ein persönliches, unveräußerliches und unvererbliches, jedoch auf bewegliche und unbewegliche Sachen erstreckt und kann durch Intabulirung ebenfalls absolut wirksam gemacht werden. Will der Eigenthümer seine Sachen verkaufen, so muß er sie dem Vorkaufsberechtigten anbieten, und dieser muß sich bei beweglichen Sachen binnen 24 Stunden, bei unbeweglichen binnen 30 Tagen erklären, ob er von seinem Vorkaufsrechte Gebrauch machen will oder nicht und im ersten Falle alles das entrichten, was dem Eigenthümer von einem Dritten angeboten ist, einschließlich aller Nebenbedingungen; kann er z. B. letztere nicht erfüllen und lassen sie sich auch nicht durch einen Schätzungswerth ausgleichen, so kann das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden. Die 24stündige Frist läuft von dem Momente des Anerbietens, in die 30tägige wird der Tag der Anerbietung nicht eingerechnet. — Bei einer gerichtlichen (freiwilligen oder executiven) Feilbietung muß der intabulirte Vorkaufsberechtigte insbesondere zur Feilbietung vorgeladen werden; bei nichtgerichtlichen (den meisten freiwilligen, welche durch die politische Behörde oder Gemeinde vorgenommen werden) Feilbietungen muß das Anerbieten an den Vorkaufsberechtigten erfolgen. — Wäre der Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nachgekommen, so haftet er dem Berechtigten für allen Schaden. Ist das unberücksichtigt gebliebene Vorkaufsrecht intabulirt, so kann (obwohl dies nicht unbestritten ist) die veräußerte Sache dem Dritten abgefordert werden, und wird dieser bezüglich der Auseinandersetzung je nach seinem redlichen oder unredlichen Besitze behandelt, aber als redlich nur dann angesehen werden, wenn ihm keine auffallende Sorglosigkeit zur Last fällt. — Einstandsrechte werden als Vorkaufsrechte behandelt.

Probekäufe. Der Kauf auf Probe findet statt, wenn der Käufer die Waare prüfen will und sie bis zur erfolgten Billigung nicht bezahlt. Die Sache bleibt im Eigenthume des Verkäufers, er trägt die Gefahr, der Käufer wird nur Entlehner und wird das Rechtsverhältniß daher nach den Regeln des Leihvertrages (s. S. 91) beurtheilt. Der Käufer kann vor Ablauf der Probezeit die Sache beliebig zurückstellen, nach Ablauf derselben geht sie in sein Eigenthum über, mag er sie geprüft und gebilligt haben oder nicht. — Hat der Käufer bei einem solchen Kauf auf Probe den Kaufpreis bezahlt, so hat er dadurch sofort das Eigenthumsrecht erworben, dieser trägt daher auch die Gefahr, doch kann er vor Ablauf der Probezeit die Sache zurückgeben und Rückerstattung des Kaufpreises verlangen. — Ist keine Probezeit ausbedungen, so umfaßt sie bei beweglichen Sachen drei Tage.

bei unbeweglichen ein Jahr; die Fristen beginnen mit dem Tage der Uebergabe, gleichgiltig, ob der Uebernehmer intabulirt ist oder nicht.

Kauf nach Probe ist unbedingter Kauf, bei welchem der Verkäufer jedoch die Verpflichtung hat, daß die gelieferte Waare einem bestimmten Muster entspricht. Kauf zur Probe ist ebenfalls ein unbedingter Kauf, bei welchem der Käufer nur den Beweggrund angibt, weshalb er überhaupt kauft, und größere Käufe in Aussicht stellt, wenn ihm das Probestück zusagt.

h. Bestandvertrag (locatio conductio, Miethe und Pacht), §§ 1090 bis 1150.

Wenn Jemand dem Gebrauch, die Benützung einer unverbrauchbaren Sache gegen einen bestimmten Preis einem Anderen überläßt, so entsteht ein Bestandvertrag. Die Sache muß unverbrauchbar, kann aber körperlich oder unkörperlich sein, indem auch Rechte Gegenstand des Bestandvertages sind, z. B. das Recht zu jagen, zu fischen u. s. w., und das Bestandesrecht selbst, in welchem Falle ein Afterbestand entsteht (Aftermiethe, Afterpacht). Der Preis wird wie das Kaufgeld entrichtet, braucht aber nicht in baarem Gelde zu bestehen; jedoch darf derselbe nicht in einem aliquoten Theile der Nutzungen bestehen (Halbpacht, metayage, colonat), weil dies ein Gesellschafts- und kein Bestandvertrag ist. Die Ausschließlichkeit des Gebrauches der Bestandsache ist kein Erforderniß für den Bestandvertrag; die Ueberlassung eines Grundstückes für so lange, als der Zins pünktlich bezahlt wird, ist wegen Unbestimmtheit der Verabredung kein giltiger Pachtvertrag (E. vom 10./1. 60, Slg. 1053). Ein Bestandvertrag kann auch auf unbestimmte Zeit eingegangen werden gegen (ausdrücklich bestimmte oder die gesetzliche, s. unten) Aufkündigungsfrist, doch darf der Bestandgeber die Sache nicht nach Willkür zurückfordern.

Der Unterschied zwischen Miethe und Pacht wird im a. b. G. B. (§ 1091) dahin bestimmt, daß Miethvertrag dann vorhanden ist, „wenn sich die in Bestand gegebene Sache ohne weitere Bearbeitung gebrauchen läßt," ein Pachtvertrag dann, „wenn sie nur durch Fleiß und Mühe benützt werden kann". Werden Sachen beider Art in Bestand gegeben, so ist der Vertrag nach Beschaffenheit der Hauptsache zu beurtheilen. Richtiger dürfte der Unterschied dahin zu fassen sein, daß bei der Miethe die bloße Benützung der Sache, bei der Pachtung hingegen das Beziehen von (zumeist land- oder forstwirthschaftlichen) Früchten und Erträgnissen beabsichtigt wird. Gegenstand der Miethe ist z. B. die Benützung einer Dreschmaschine, eines Hauses zum Bewohnen, eines Gartens zum Spazierengehen u. dgl. Wird aber ein Garten wegen Gewinnung der Früchte in Bestand genommen, so spricht man von Pachtung, ebenso bei Gebäuden zu landwirthschaftlichen Zwecken. Servituten können nicht gepachtet werden, weil sie untrennbar sind.

Der Bestandvertrag ist in dem Momente abgeschlossen, in welchem die Parteien über die Sache und den Preis ihrer Nutzung übereingekommen

gewendeten Kosten, den bereits erlittenen Schaden, die fällige Quote des Gehaltes ist der Mandant zu ersetzen verpflichtet. — Wird die Besorgung des Geschäftes durch einen in der Person des Machtgebers vorgekommenen Zufall unmöglich, so muß dieser den Schaden tragen. d) Durch Kündigung von Seite des Machthabers, welche auch jederzeit, aber nicht zur Unzeit erfolgen darf, d. h. also z. B. nicht mitten in der Besorgung eines Geschäftes, ohne daß der Mandant in der Lage ist, rechtzeitig für Ersatz zu sorgen. Der Mandatar darf daher sich von den Geschäften erst dann zurückziehen, wenn der Mandant für einen Nachfolger gesorgt hat oder sorgen hätte können. Für den durch vorzeitigen Austritt angerichteten Schaden haftet der Mandatar. Ist derselbe durch ein unvorhergesehenes und unvermeidliches Hinderniß, z. B. Erkrankung, an der Fortführung der Geschäfte gehindert, so ist er nicht ersatzpflichtig. Vereinbarte Kündigungsfristen müssen geachtet werden. e) Durch den Tod des Gewaltgebers oder Gewalthabers (Aufhören der juristischen Person). Läßt sich aber das angefangene Geschäft ohne offenbaren Nachtheil der Erben nicht unterbrechen oder erstreckt sich die Vollmacht selbst auf den Sterbefall des Gewaltgebers, so hat der Gewalthaber das Recht und die Pflicht, das Geschäft zu vollenden. — Concurs zieht die gleichen Wirkungen nach sich wie der Tod.

Wird die Vollmacht durch Widerruf, Aufkündigung oder Tod aufgehoben, so müssen doch die unaufschiebbaren Geschäfte so lange fortgesetzt werden, bis von dem Machtgeber oder dessen Erben eine andere Verfügung getroffen worden ist oder füglich getroffen werden konnte. Haben die Erben des verstorbenen Gewaltgebers den Mandatar von dem Tode desselben nicht verständigt, so kann dieser die Besorgung der ihm aufgetragenen Geschäfte immer noch mit voller Wirksamkeit vornehmen.

Durch das Verhältniß eines Dienstboten zu seinem Dienstherrn oder eines Hausgenossen zum Familienhaupte wird an sich noch kein Vollmachtsverhältniß geschaffen und sind die Dienstgeber und Familienhäupter durch Handlungen der Anderen nur insoweit verpflichtet, als eine ausdrückliche oder stillschweigende Vollmacht zu Grunde liegt. Dies wird angenommen, wenn zwischen dem Borgnehmer und Borggeber ein ordentliches Einschreibebuch, worin die ausgeborgten Sachen aufgezeichnet sind, besteht; in diesem Falle gilt die Vermuthung, daß der Ueberbringer des Buches ermächtigt sei, die Waare auf Borg zu nehmen.

Ueber die Geschäftsführung ohne Auftrag s. S. 16.

Wer für einen Anderen einen Aufwand, den dieser nach dem Gesetze, also nicht vertragsmäßig, selbst hätte machen müssen, macht, hat das Recht, einen Ersatz zu fordern. Hierher gehören z. B. Erziehungs- und Unterhaltskosten, Bezahlung der Grundsteuer u. dgl.

Hat Jemand in einem Nothfalle, um einen größeren Schaden von sich und Anderen abzuwenden, sein Eigenthum aufgeopfert, so müssen ihn

Alle, welche daraus Vortheil zogen, verhältnißmäßig entschädigen. Die Gefahr muß hierbei eine gemeinsame gewesen sein (Ueberschwemmung, Feuersbrunst) und muß durch die absichtliche Aufopferung einzelner Bedrohter wirklich ganz oder theilweise abgewendet worden sein. Sämmtliche Sachen, die geretteten wie die verlorenen, werden geschätzt und der Schade dann nach dem Verhältniß des Werthes vertheilt.

Die Vorschriften über den Bevollmächtigungsvertrag finden Anwendung auf die Stellung der landwirthschaftlichen Privatbeamten gegenüber ihren Dienstgebern, und umgekehrt. Näheres hierüber siehe: Marchet, Die rechtliche Stellung der land- und forstwirthschaftlichen Privatbeamten in Oesterreich. Wien, Hugo H. Hitschmann, 1884.

f) Tauschvertrag (permutatio) (§§ 1045 bis 1052).

Wenn Sachen gegen Sachen (und nicht gegen Geld) gegeben und genommen werden, so liegt ein Tauschvertrag vor, ebenso wenn Sachen gegen Geld gegeben werden, letzteres aber nicht einmal den halben Werth der Sache ausmacht. Zu den vertauschbaren Sachen gehören auch Rechte, z. B. das Jagdrecht (s. Bd. II, S. 221), bei Gemeindejagdpachtungen nur mit Zustimmung der politischen Behörde, nicht aber Dienstleistungen, weil sonst ein Lohnvertrag vorliegen würde. Geld kann insoferne Gegenstand des Tauschvertrages bilden, als Geld gegen Geld getauscht wird.

Die Tauschgegenstände sind in dem verabredeten Zustande, bei sonstiger Pflicht zum Schadenersatz, mit allem Zubehör, am gehörigen Orte und zur festgesetzten Zeit zu übergeben. Ist ein Zeitpunkt für die Uebergabe bedungen, so trägt die Gefahr der Verschlechterung und Vernichtung der Sache vor diesem Zeitpunkte der zur Uebergabe Verpflichtete, jeden Zufall nach diesem Zeitpunkte der Uebernehmer. Ist die Uebergabe nicht ausbedungen, so entscheidet die wirklich geschehene Uebergabe für die Tragung der Gefahr. Bei Immobilien kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Verbücherung, sondern auf jenen der physischen Uebergabe an. Wäre vor diesem Zeitpunkte eine Tauschsache zufällig um mehr als die Hälfte ihres Werthes verschlechtert worden, so gilt der Tausch als gelöst. — Beim Tausch in Bausch und Bogen, z. B. einer Heerde, eines fundus instructus, hat der Uebernehmer wegen zufälliger Vernichtung einzelner Stücke kein Rücktrittsrecht, sondern nur dann, wenn die Sache ganz zugrunde geht oder über die Hälfte am Werthe vermindert wird. — Waren Sachen nur der Gattung nach (eine Kuh, ein Pferd) oder durch Zahl, Maß oder Quantität (100 *hl* Getreide) bestimmt, und diese Gegenstände gehen vor dem Tausche zugrunde oder werden verschlechtert, so bleibt der Tauschende verpflichtet.

Bis zu dem Zeitpunkte der bedungenen, beziehungsweise geschehenen Uebergabe gebühren alle Natural- und Civilfrüchte, sowie der Zuwachs dem Uebergeber. Die Nutzungen sind die ordentlichen und außerordentlichen und

ist die Theilung der Civilfrüchte zu berechnen wie bei der Nutznießung (s. S. 70). Zuwachs kann der Uebergeber abtrennen, ist dies nicht möglich, eine angemessene Erhöhung des Entgeltes verlangen.

g) Kaufvertrag (emtio venditio) (§§ 1053 bis 1089).

Wenn Jemandem das Eigenthumsrecht an einer Sache um eine bestimmte Summe Geldes überlassen wird, entsteht ein Kaufvertrag. Wird nicht das Eigenthumsrecht, sondern der Gebrauch einer unverbrauchbaren, Sache entgeltlich auf Jemanden übertragen, so entsteht ein Bestandesvertrag; wenn Dienstleistungen entgeltlich übertragen werden, ein Lohnvertrag. Der Kaufvertrag ist perfect in dem Momente, in welchem die beiden Contrahenten über Gegenstand und Kaufpreis einig geworden sind; der Uebergang des Eigenthumsrechtes ist durch die Uebergabe und Uebernahme des Kaufgegenstandes erfolgt. — Wenn bei Bestellung eines Werkes (einer Maschine u. dgl.) der Bestellte auch den Stoff geliefert hat, so liegt ein Kaufvertrag vor, hat hingegen der Besteller den Stoff gegeben und der Bestellte denselben blos bearbeitet, so liegt Lohnvertrag vor (z. B. wenn Jemand aus dem von ihm gelieferten Leder oder Tuch Sattelzeug oder Kleider anfertigen ließ). Ist für die Hälfte oder mehr als die Hälfte des gemeinen Werthes der Sache Geld gegeben worden und für den Rest andere Sachen, so liegt Kaufvertrag vor, sonst Tausch.

Der Kaufpreis muß in baarem Gelde bestehen, also nicht in Werthpapieren (Effecten) oder anderen Sachen, doch gehören zum Baargelde auch jene öffentlichen Creditpapiere, welche im Umlaufe die Stelle des baaren Geldes vertreten (z. B. Bank- und Staatsnoten). Der Kaufpreis muß ferner bestimmt sein, doch kann dessen Festsetzung auch einer dritten bestimmten Person überlassen bleiben, oder nach einem künftig erscheinenden Marktberichte normirt werden. Hat die bestimmte Person den Preis innerhalb der festgesetzten Frist nicht normirt, so gilt der Kaufvertrag als gelöst, ebenso kann, wenn keine Frist bestimmt ist, jeder Theil vor der Preisbestimmung noch zurücktreten. — Ist schlechtweg „Marktpreis" zu Grunde gelegt, so gilt der mittlere Marktpreis des Ortes und der Zeit, wo und wann der Vertrag erfüllt werden muß. — Endlich darf der Kaufpreis nicht gesetzwidrig sein, d. h. wenn Taxvorschriften bestehen, diesen nicht widersprechen.

Der Verkäufer muß die Sache zur richtigen Zeit und am rechten Orte übergeben, der Käufer zugleich den Kaufpreis entrichten, wenn nicht ausdrücklich oder stillschweigend ein Borgkauf geschlossen wird. Letzteres wird vermuthet, wenn der Verkäufer dem Käufer die Sache mit der Absicht, das Eigenthumsrecht auf ihn zu übertragen, übergeben oder überschickt hat, ohne auf gleichzeitiger Bezahlung des Kaufpreises zu bestehen. Bei Borgkauf geht das Eigenthumsrecht an der Sache sofort auf den Käufer über

und kann der Verkäufer sein Recht auf Zahlung des Kaufpreises nur als persönliches Recht gegen den Käufer geltend machen, nicht aber die Waare zurückfordern, wenn er sich das Eigenthumsrecht hieran nicht bis zur Bezahlung des Preises vorbehalten hätte.

Gefahr und Nutzungen einer gekauften, aber nicht übergebenen Sache wie beim Tausche.

Hoffnungskauf (§§ 1275 und 1276). Wenn Jemand für ein bestimmtes Maß von einem künftigen Erträgnisse einer Sache einen gewissen Preis bietet, so schließt er einen ordentlichen Kaufvertrag; z. B. ich kaufe im Frühjahr 100 *hl* Weizen von einem bestimmten Felde oder einem gewissen Grundbesitzer zu 8 fl. pro Hektoliter. Würde das Feld nicht 100 *hl* bringen, so wird auch nur die geringere Menge gekauft sein; das Wagniß bezieht sich hier nur auf die Qualität der Sache. Das Gleiche ist der Fall, wenn z. B. das Maß des gekauften Gegenstandes ungewiß ist, wenn also z. B. die ganze oder die halbe Ernte gekauft wurde, der Preis sich aber nach dem Maße des Erträgnisses richtet, indem die ganze Weizenernte zu 8 fl. pro Hektoliter gekauft wird.

Ein Glücksvertrag liegt aber dann vor, wenn eine zukünftig entstehende oder dermalen ungewisse Sache um einen bestimmten Preis gekauft wird; die Ernte eines Gutes, das Ergebniß einer Zuckercampagne, eines Fischzuges, das Junge eines Thieres, der Abschuß einer Jagd wird um fixen Preis gekauft.

Der Käufer muß den Preis bezahlen, es mag der Ertrag noch so gering sein, selbst dann, wenn ein solcher überhaupt nicht vorhanden ist, dafür erhält er aber auch den die Hoffnung noch so sehr übersteigenden ordentlichen Ertrag. Außerordentliche Nutzungen kommen ihm aber nicht zugute, z. B. wenn bei einem Fischzuge nicht nur Fische, sondern auch ein werthvolles Gefäß aus dem Wasser gezogen wurde.

Ist der Kauf mit Vorbehalt des Wiederkaufes abgeschlossen, so kann der Verkäufer nach Ablauf einer bestimmten Frist oder bei Eintritt eines gewissen Ereignisses die verkaufte Sache wieder an sich lösen und wird, wenn nichts Anderes verabredet ist, Rückgabe der Sache in nicht verschlimmertem Zustande gegen Rückstellung des erlegten Kaufgeldes vollzogen, während die beiderseitig in der Zwischenzeit aus der Sache und dem Kaufgelde bezogenen Nutzungen einander aufheben. Auseinandersetzung wie zwischen Eigenthümer und redlichem Besitzer (s. S. 14 ff.). Für zufällige Verschlechterungen oder Vernichtung der Sache haftet der Käufer nicht, verschuldete muß er vertreten. — Dieses Recht ist ein höchst persönliches und kann daher von dem Berechtigten weder unter Lebenden noch durch eine letztwillige Verfügung übertragen werden. Durch Intabulirung wird es gegen jeden Besitzer des damit belasteten Grundes wirksam. Das Wiederkaufsrecht kann nur zu Gunsten des Verkäufers, nicht auch dritter Personen bestellt

gewendeten Kosten, den bereits erlittenen Schaden, die fällige Quote des Gehaltes ist der Mandant zu ersetzen verpflichtet. — Wird die Besorgung des Geschäftes durch einen in der Person des Machtgebers vorgekommenen Zufall unmöglich, so muß dieser den Schaden tragen. d) Durch Kündigung von Seite des Machthabers, welche auch jederzeit, aber nicht zur Unzeit erfolgen darf, d. h. also z. B. nicht mitten in der Besorgung eines Geschäftes, ohne daß der Mandant in der Lage ist, rechtzeitig für Ersatz zu sorgen. Der Mandatar darf daher sich von den Geschäften erst dann zurückziehen, wenn der Mandant für einen Nachfolger gesorgt hat oder sorgen hätte können. Für den durch vorzeitigen Austritt angerichteten Schaden haftet der Mandatar. Ist derselbe durch ein unvorhergesehenes und unvermeidliches Hinderniß, z. B. Erkrankung, an der Fortführung der Geschäfte gehindert, so ist er nicht ersatzpflichtig. Vereinbarte Kündigungsfristen müssen geachtet werden. e) Durch den Tod des Gewaltgebers oder Gewalthabers (Aufhören der juristischen Person). Läßt sich aber das angefangene Geschäft ohne offenbaren Nachtheil der Erben nicht unterbrechen oder erstreckt sich die Vollmacht selbst auf den Sterbefall des Gewaltgebers, so hat der Gewalthaber das Recht und die Pflicht, das Geschäft zu vollenden. — Concurs zieht die gleichen Wirkungen nach sich wie der Tod.

Wird die Vollmacht durch Widerruf, Aufkündigung oder Tod aufgehoben, so müssen doch die unaufschiebbaren Geschäfte so lange fortgesetzt werden, bis von dem Machtgeber oder dessen Erben eine andere Verfügung getroffen worden ist oder füglich getroffen werden konnte. Haben die Erben des verstorbenen Gewaltgebers den Mandatar von dem Tode desselben nicht verständigt, so kann dieser die Besorgung der ihm aufgetragenen Geschäfte immer noch mit voller Wirksamkeit vornehmen.

Durch das Verhältniß eines Dienstboten zu seinem Dienstherrn oder eines Hausgenossen zum Familienhaupte wird an sich noch kein Vollmachtsverhältniß geschaffen und sind die Dienstgeber und Familienhäupter durch Handlungen der Anderen nur insoweit verpflichtet, als eine ausdrückliche oder stillschweigende Vollmacht zu Grunde liegt. Dies wird angenommen, wenn zwischen dem Borgnehmer und Borggeber ein ordentliches Einschreibebuch, worin die ausgeborgten Sachen aufgezeichnet sind, besteht; in diesem Falle gilt die Vermuthung, daß der Ueberbringer des Buches ermächtigt sei, die Waare auf Borg zu nehmen.

Ueber die Geschäftsführung ohne Auftrag s. S. 16.

Wer für einen Anderen einen Aufwand, den dieser nach dem Gesetze, also nicht vertragsmäßig, selbst hätte machen müssen, macht, hat das Recht, einen Ersatz zu fordern. Hierher gehören z. B. Erziehungs- und Unterhaltskosten, Bezahlung der Grundsteuer u. dgl.

Hat Jemand in einem Nothfalle, um einen größeren Schaden von sich und Anderen abzuwenden, sein Eigenthum aufgeopfert, so müssen ihn

Alle, welche daraus Vortheil zogen, verhältnißmäßig entschädigen. Die Gefahr muß hierbei eine gemeinsame gewesen sein (Ueberschwemmung, Feuersbrunst) und muß durch die absichtliche Aufopferung einzelner Bedrohter wirklich ganz oder theilweise abgewendet worden sein. Sämmtliche Sachen, die geretteten wie die verlorenen, werden geschätzt und der Schade dann nach dem Verhältniß des Werthes vertheilt.

Die Vorschriften über den Bevollmächtigungsvertrag finden Anwendung auf die Stellung der landwirthschaftlichen Privatbeamten gegenüber ihren Dienstgebern, und umgekehrt. Näheres hierüber siehe: Marchet, Die rechtliche Stellung der land- und forstwirthschaftlichen Privatbeamten in Oesterreich. Wien, Hugo H. Hitschmann, 1884.

f) Tauschvertrag (permutatio) (§§ 1045 bis 1052).

Wenn Sachen gegen Sachen (und nicht gegen Geld) gegeben und genommen werden, so liegt ein Tauschvertrag vor, ebenso wenn Sachen gegen Geld gegeben werden, letzteres aber nicht einmal den halben Werth der Sache ausmacht. Zu den vertauschbaren Sachen gehören auch Rechte, z. B. das Jagdrecht (s. Bd. II, S. 221), bei Gemeindejagdpachtungen nur mit Zustimmung der politischen Behörde, nicht aber Dienstleistungen, weil sonst ein Lohnvertrag vorliegen würde. Geld kann insoferne Gegenstand des Tauschvertrages bilden, als Geld gegen Geld getauscht wird.

Die Tauschgegenstände sind in dem verabredeten Zustande, bei sonstiger Pflicht zum Schadenersatz, mit allem Zubehör, am gehörigen Orte und zur festgesetzten Zeit zu übergeben. Ist ein Zeitpunkt für die Uebergabe bedungen, so trägt die Gefahr der Verschlechterung und Vernichtung der Sache vor diesem Zeitpunkte der zur Uebergabe Verpflichtete, jeden Zufall nach diesem Zeitpunkte der Uebernehmer. Ist die Uebergabe nicht ausbedungen, so entscheidet die wirklich geschehene Uebergabe für die Tragung der Gefahr. Bei Immobilien kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Verbücherung, sondern auf jenen der physischen Uebergabe an. Wäre vor diesem Zeitpunkte eine Tauschsache zufällig um mehr als die Hälfte ihres Werthes verschlechtert worden, so gilt der Tausch als gelöst. — Beim Tausch in Bausch und Bogen, z. B. einer Heerde, eines fundus instructus, hat der Uebernehmer wegen zufälliger Vernichtung einzelner Stücke kein Rücktrittsrecht, sondern nur dann, wenn die Sache ganz zugrunde geht oder über die Hälfte am Werthe vermindert wird. — Waren Sachen nur der Gattung nach (eine Kuh, ein Pferd) oder durch Zahl, Maß oder Quantität (100 *hl* Getreide) bestimmt, und diese Gegenstände gehen vor dem Tausche zugrunde oder werden verschlechtert, so bleibt der Tauschende verpflichtet.

Bis zu dem Zeitpunkte der bedungenen, beziehungsweise geschehenen Uebergabe gebühren alle Natural- und Civilfrüchte, sowie der Zuwachs dem Uebergeber. Die Nutzungen sind die ordentlichen und außerordentlichen und

ist die Theilung der Civilfrüchte zu berechnen wie bei der Nutznießung (s. S. 70). Zuwachs kann der Uebergeber abtrennen, ist dies nicht möglich, eine angemessene Erhöhung des Entgeltes verlangen.

g) Kaufvertrag (emtio venditio) (§§ 1053 bis 1089).

Wenn Jemandem das Eigenthumsrecht an einer Sache um eine bestimmte Summe Geldes überlassen wird, entsteht ein Kaufvertrag. Wird nicht das Eigenthumsrecht, sondern der Gebrauch einer unverbrauchbaren, Sache entgeltlich auf Jemanden übertragen, so entsteht ein Bestandesvertrag; wenn Dienstleistungen entgeltlich übertragen werden, ein Lohnvertrag. Der Kaufvertrag ist perfect in dem Momente, in welchem die beiden Contrahenten über Gegenstand und Kaufpreis einig geworden sind; der Uebergang des Eigenthumsrechtes ist durch die Uebergabe und Uebernahme des Kaufgegenstandes erfolgt. — Wenn bei Bestellung eines Werkes (einer Maschine u. dgl.) der Bestellte auch den Stoff geliefert hat, so liegt ein Kaufvertrag vor, hat hingegen der Besteller den Stoff gegeben und der Bestellte denselben blos bearbeitet, so liegt Lohnvertrag vor (z. B. wenn Jemand aus dem von ihm gelieferten Leder oder Tuch Sattelzeug oder Kleider anfertigen ließ). Ist für die Hälfte oder mehr als die Hälfte des gemeinen Werthes der Sache Geld gegeben worden und für den Rest andere Sachen, so liegt Kaufvertrag vor, sonst Tausch.

Der Kaufpreis muß in baarem Gelde bestehen, also nicht in Werthpapieren (Effecten) oder anderen Sachen, doch gehören zum Baargelde auch jene öffentlichen Creditpapiere, welche im Umlaufe die Stelle des baaren Geldes vertreten (z. B. Bank- und Staatsnoten). Der Kaufpreis muß ferner bestimmt sein, doch kann dessen Festsetzung auch einer dritten bestimmten Person überlassen bleiben, oder nach einem künftig erscheinenden Marktberichte normirt werden. Hat die bestimmte Person den Preis innerhalb der festgesetzten Frist nicht normirt, so gilt der Kaufvertrag als gelöst, ebenso kann, wenn keine Frist bestimmt ist, jeder Theil vor der Preisbestimmung noch zurücktreten. — Ist schlechtweg „Marktpreis" zu Grunde gelegt, so gilt der mittlere Marktpreis des Ortes und der Zeit, wo und wann der Vertrag erfüllt werden muß. — Endlich darf der Kaufpreis nicht gesetzwidrig sein, d. h. wenn Taxvorschriften bestehen, diesen nicht widersprechen.

Der Verkäufer muß die Sache zur richtigen Zeit und am rechten Orte übergeben, der Käufer zugleich den Kaufpreis entrichten, wenn nicht ausdrücklich oder stillschweigend ein Borgkauf geschlossen wird. Letzteres wird vermuthet, wenn der Verkäufer dem Käufer die Sache mit der Absicht, das Eigenthumsrecht auf ihn zu übertragen, übergeben oder überschickt hat, ohne auf gleichzeitiger Bezahlung des Kaufpreises zu bestehen. Bei Borgkauf geht das Eigenthumsrecht an der Sache sofort auf den Käufer über

und kann der Verkäufer sein Recht auf Zahlung des Kaufpreises nur als persönliches Recht gegen den Käufer geltend machen, nicht aber die Waare zurückfordern, wenn er sich das Eigenthumsrecht hieran nicht bis zur Bezahlung des Preises vorbehalten hätte.

Gefahr und Nutzungen einer gekauften, aber nicht übergebenen Sache wie beim Tausche.

Hoffnungskauf (§§ 1275 und 1276). Wenn Jemand für ein bestimmtes Maß von einem künftigen Erträgnisse einer Sache einen gewissen Preis bietet, so schließt er einen ordentlichen Kaufvertrag; z. B. ich kaufe im Frühjahr 100 *hl* Weizen von einem bestimmten Felde oder einem gewissen Grundbesitzer zu 8 fl. pro Hektoliter. Würde das Feld nicht 100 *hl* bringen, so wird auch nur die geringere Menge gekauft sein; das Wagniß bezieht sich hier nur auf die Qualität der Sache. Das Gleiche ist der Fall, wenn z. B. das Maß des gekauften Gegenstandes ungewiß ist, wenn also z. B. die ganze oder die halbe Ernte gekauft wurde, der Preis sich aber nach dem Maße des Erträgnisses richtet, indem die ganze Weizenernte zu 8 fl. pro Hektoliter gekauft wird.

Ein Glücksvertrag liegt aber dann vor, wenn eine zukünftig entstehende oder dermalen ungewisse Sache um einen bestimmten Preis gekauft wird; die Ernte eines Gutes, das Ergebniß einer Zuckercampagne, eines Fischzuges, das Junge eines Thieres, der Abschuß einer Jagd wird um fixen Preis gekauft.

Der Käufer muß den Preis bezahlen, es mag der Ertrag noch so gering sein, selbst dann, wenn ein solcher überhaupt nicht vorhanden ist, dafür erhält er aber auch den die Hoffnung noch so sehr übersteigenden ordentlichen Ertrag. Außerordentliche Nutzungen kommen ihm aber nicht zugute, z. B. wenn bei einem Fischzuge nicht nur Fische, sondern auch ein werthvolles Gefäß aus dem Wasser gezogen wurde.

Ist der Kauf mit Vorbehalt des Wiederkaufes abgeschlossen, so kann der Verkäufer nach Ablauf einer bestimmten Frist oder bei Eintritt eines gewissen Ereignisses die verkaufte Sache wieder an sich lösen und wird, wenn nichts Anderes verabredet ist, Rückgabe der Sache in nicht verschlimmertem Zustande gegen Rückstellung des erlegten Kaufgeldes vollzogen, während die beiderseitig in der Zwischenzeit aus der Sache und dem Kaufgelde bezogenen Nutzungen einander aufheben. Auseinandersetzung wie zwischen Eigenthümer und redlichem Besitzer (s. S. 14 ff.). Für zufällige Verschlechterungen oder Vernichtung der Sache haftet der Käufer nicht, verschuldete muß er vertreten. — Dieses Recht ist ein höchst persönliches und kann daher von dem Berechtigten weder unter Lebenden noch durch eine letztwillige Verfügung übertragen werden. Durch Intabulirung wird es gegen jeden Besitzer des damit belasteten Grundes wirksam. Das Wiederkaufsrecht kann nur zu Gunsten des Verkäufers, nicht auch dritter Personen bestellt

werden und ist nur an unbeweglichen Gütern zulässig. Diese Normen können auch durch Verabredung der Parteien nicht abgeändert werden.

Analog sind die Normen über den **Rückverkauf**, d. h. die Berechtigung des Käufers, dem Verkäufer die Sache wieder zu verkaufen.

Das **Vorkaufsrecht** besteht in dem Rechte, die Einlösung einer Sache angeboten zu erhalten, bevor dieselbe verkauft wird. Auch dieses Recht ist ein persönliches, unveräußerliches und unvererbliches, jedoch auf bewegliche und unbewegliche Sachen erstreckt und kann durch Intabulirung ebenfalls absolut wirksam gemacht werden. Will der Eigenthümer seine Sachen verkaufen, so muß er sie dem Vorkaufsberechtigten anbieten, und dieser muß sich bei beweglichen Sachen binnen 24 Stunden, bei unbeweglichen binnen 30 Tagen erklären, ob er von seinem Vorkaufsrechte Gebrauch machen will oder nicht und im ersten Falle alles das entrichten, was dem Eigenthümer von einem Dritten angeboten ist, einschließlich aller Nebenbedingungen; kann er z. B. letztere nicht erfüllen und lassen sie sich auch nicht durch einen Schätzungswerth ausgleichen, so kann das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden. Die 24stündige Frist läuft von dem Momente des Anerbietens, in die 30tägige wird der Tag der Anerbietung nicht eingerechnet. — Bei einer gerichtlichen (freiwilligen oder executiven) Feilbietung muß der intabulirte Vorkaufsberechtigte insbesondere zur Feilbietung vorgeladen werden; bei nichtgerichtlichen (den meisten freiwilligen, welche durch die politische Behörde oder Gemeinde vorgenommen werden) Feilbietungen muß das Anerbieten an den Vorkaufsberechtigten erfolgen. — Wäre der Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nachgekommen, so haftet er dem Berechtigten für allen Schaden. Ist das unberücksichtigt gebliebene Vorkaufsrecht intabulirt, so kann (obwohl dies nicht unbestritten ist) die veräußerte Sache dem Dritten abgefordert werden, und wird dieser bezüglich der Auseinandersetzung je nach seinem redlichen oder unredlichen Besitze behandelt, aber als redlich nur dann angesehen werden, wenn ihm keine auffallende Sorglosigkeit zur Last fällt. — Einstandsrechte werden als Vorkaufsrechte behandelt.

Probekäufe. Der Kauf **auf Probe** findet statt, wenn der Käufer die Waare prüfen will und sie bis zur erfolgten Billigung nicht bezahlt. Die Sache bleibt im Eigenthume des Verkäufers, er trägt die Gefahr, der Käufer wird nur Entlehner und wird das Rechtsverhältniß daher nach den Regeln des Leihvertrages (s. S. 91) beurtheilt. Der Käufer kann vor Ablauf der Probezeit die Sache beliebig zurückstellen, nach Ablauf derselben geht sie in sein Eigenthum über, mag er sie geprüft und gebilligt haben oder nicht. — Hat der Käufer bei einem solchen Kauf auf Probe den Kaufpreis bezahlt, so hat er dadurch sofort das Eigenthumsrecht erworben, dieser trägt daher auch die Gefahr, doch kann er vor Ablauf der Probezeit die Sache zurückgeben und Rückerstattung des Kaufpreises verlangen. — Ist keine Probezeit ausbedungen, so umfaßt sie bei beweglichen Sachen drei Tage.

bei unbeweglichen ein Jahr; die Fristen beginnen mit dem Tage der Uebergabe, gleichgiltig, ob der Uebernehmer intabulirt ist oder nicht.

Kauf nach Probe ist unbedingter Kauf, bei welchem der Verkäufer jedoch die Verpflichtung hat, daß die gelieferte Waare einem bestimmten Muster entspricht. Kauf zur Probe ist ebenfalls ein unbedingter Kauf, bei welchem der Käufer nur den Beweggrund angibt, weshalb er überhaupt kauft, und größere Käufe in Aussicht stellt, wenn ihm das Probestück zusagt.

h) Bestandvertrag (locatio conductio, Miethe und Pacht), §§ 1090 bis 1150.

Wenn Jemand dem Gebrauch, die Benützung einer unverbrauchbaren Sache gegen einen bestimmten Preis einem Anderen überläßt, so entsteht ein Bestandvertrag. Die Sache muß unverbrauchbar, kann aber körperlich oder unkörperlich sein, indem auch Rechte Gegenstand des Bestandvertages sind, z. B. das Recht zu jagen, zu fischen u. s. w., und das Bestandesrecht selbst, in welchem Falle ein Afterbestand entsteht (Aftermiethe, Afterpacht). Der Preis wird wie das Kaufgeld entrichtet, braucht aber nicht in baarem Gelde zu bestehen; jedoch darf derselbe nicht in einem aliquoten Theile der Nutzungen bestehen (Halbpacht, metayage, colonat), weil dies ein Gesellschafts- und kein Bestandvertrag ist. Die Ausschließlichkeit des Gebrauches der Bestandsache ist kein Erforderniß für den Bestandvertrag; die Ueberlassung eines Grundstückes für so lange, als der Zins pünktlich bezahlt wird, ist wegen Unbestimmtheit der Verabredung kein giltiger Pachtvertrag (E. vom 10./1. 60, Slg. 1053). Ein Bestandvertrag kann auch auf unbestimmte Zeit eingegangen werden gegen (ausdrücklich bestimmte oder die gesetzliche, s. unten) Aufkündigungsfrist, doch darf der Bestandgeber die Sache nicht nach Willkür zurückfordern.

Der Unterschied zwischen Miethe und Pacht wird im a. b. G. B. (§ 1091) dahin bestimmt, daß Miethvertrag dann vorhanden ist, „wenn sich die in Bestand gegebene Sache ohne weitere Bearbeitung gebrauchen läßt," ein Pachtvertrag dann, „wenn sie nur durch Fleiß und Mühe benützt werden kann". Werden Sachen beider Art in Bestand gegeben, so ist der Vertrag nach Beschaffenheit der Hauptsache zu beurtheilen. Richtiger dürfte der Unterschied dahin zu fassen sein, daß bei der Miethe die bloße Benützung der Sache, bei der Pachtung hingegen das Beziehen von (zumeist land- oder forstwirthschaftlichen) Früchten und Erträgnissen beabsichtigt wird. Gegenstand der Miethe ist z. B. die Benützung einer Dreschmaschine, eines Hauses zum Bewohnen, eines Gartens zum Spazierengehen u. dgl. Wird aber ein Garten wegen Gewinnung der Früchte in Bestand genommen, so spricht man von Pachtung, ebenso bei Gebäuden zu landwirthschaftlichen Zwecken. Servituten können nicht gepachtet werden, weil sie untrennbar sind.

Der Bestandvertrag ist in dem Momente abgeschlossen, in welchem die Parteien über die Sache und den Preis ihrer Nutzung übereingekommen

sind; sollten diese beiden Punkte nicht feststehen, so ist ein Vertrag nicht zu Stande gekommen, selbst wenn z. B. die Wohnung oder das Pachtgut bezogen wurde. Durch Intabulation wird der Bestandvertrag gegen jeden Besitzer des belasteten Gutes wirksam.

Der Bestandgeber ist verpflichtet, das Bestandstück auf eigene Kosten in brauchbarem (gutem) Zustande zu übergeben und zu erhalten, sowie den Bestandnehmer in dem gewöhnlichen oder bedungenen Gebrauche nicht zu stören. Wurde das Bestandstück vor der Uebergabe dem Verkehr entzogen oder zufällig ganz oder über die Hälfte vom Werthe zugrunde gerichtet, oder wäre ein beträchtlicher Theil desselben für längere Zeit unbrauchbar geworden, so ist der Bestandvertrag als nicht geschlossen anzusehen. — Würde der Bestandgeber den Bestandnehmer in der (normalen oder verabredeten) Benützung der Sache stören, so könnte dieser gegen jenen die Besitzstörungsklage anstellen. — Die Brauchbarerhaltung der Bestandsache durch den Eigenthümer verlangt z. B. Beseitigung der durch Zufälle eingetretenen Schädigungen. Der Bestandnehmer hat von derartigen Vorkommnissen, durch welche die Brauchbarkeit der Sache beeinträchtigt wird, dem Bestandgeber Anzeige zu erstatten, darf aber die nöthigen Auslagen nicht selbst machen und dafür Ersatz ansprechen. Hätte er es doch gethan oder hätte er ohne Zustimmung des Eigenthümers nützlichen Aufwand gemacht, so wird er wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag behandelt (s. S. 16). Ist aber das Pachtgut durch außerordentliche Zufälle (Feuer, Wasser, Erdbeben u. s. w.) verwüstet worden, so braucht der Eigenthümer dasselbe nicht wieder herzustellen und ist auch nicht zu Schadenersatz, sondern nur zu entsprechendem Zinsnachlaß verpflichtet (E. vom 30./12. 63, Slg. 1843). — Der Verpächter hat die gewöhnlichen Ausbesserungen der Wirthschaftsgebäude, insoweit sie mit den Materialien des Gutes (den daselbst gebrochenen Steinen, auf demselben geschlagenen Holze) bestritten werden können, vorzunehmen, die übrigen aber dem Eigenthümer zur Besorgung anzuzeigen. — Verjährung der Ersatzklagen gegen den Bestandgeber binnen sechs Monaten nach Rückstellung des Bestandobjectes.

Bestandnehmer hat das Recht, die Sache dem Vertrage gemäß oder in üblicher Weise zu benützen, auch in Afterbestand zu geben, wenn dies ohne Nachtheil des Eigenthümers geschehen kann und gesetzlich gestattet ist (s. Jagd, Bd. II, besonders S. 225). Die Bedingungen des Afterbestandes dürfen über jene des Bestandvertrages keinesfalls hinausgreifen. Der Pächter erwirbt die Früchte im Momente ihrer (zufälligen oder absichtlich herbeigeführten) Trennung von der Hauptsache sofort ohne weitere Besitzergreifung ins Eigenthum.

Bei Miethverträgen trägt sämmtliche Lasten der Vermiether. Bei Pachtungen ist zu unterscheiden, ob sie in Bausch und Bogen oder nach Anschlag geschlossen wurden. Im ersteren Falle übernimmt der Pächter

alle Lasten, mit Ausnahme der Hypothekarlasten; der Verpächter hat demnach Zinsen und Amortisation der Hypotheken zu tragen, doch müßte der Pächter es sich gefallen lassen, daß ein Gläubiger z. B. das Pachtgut sequestrirt, und müßte, wenn er dies vermeiden will, dem Gläubiger die Forderung bezahlen, wofür er allerdings Ersatz vom Verpächter verlangen kann. — Wird der Pacht nach Anschlag geschlossen, so trägt der Pächter jene Lasten, welche bei Veranschlagung des Ertrages abgezogen wurden, und trägt außerdem alle Lasten, welche nicht vom Grund und Boden, sondern von den Früchten, seinem Einkommen, entrichtet werden müssen. Verabredungen können diese Vorschriften modificiren. Die Kosten der Einquartierung z. B. trägt der Verpächter (E. vom 8./10. 70, Slg. 3898), die der Einquartierung feindlicher Truppen hingegen der Pächter (E. vom 26./10. 70, Slg. 3923); der Pächter („in Bausch und Bogen") hat die Beiträge zur wechselseitigen Landes- und Unfallsversicherung zu leisten.

Ist nichts verabredet oder gesetzlich bestimmt (bei Miethverträgen), so wird der Bestandeszins im Nachhinein bezahlt, bei Jahresverträgen halbjährig, sonst nach Ablauf des Bestandesvertrages.

„Zur Sicherstellung des Mieth- oder Pachtzinses hat der Vermiether einer Wohnung das Pfandrecht auf die eingebrachten, dem Miether oder Aftermiether eigenthümlichen oder von einem Dritten ihnen anvertrauten (§ 367) Einrichtungsstücke und Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage noch darin befindlich sind. Der Aftermiether aber haftet nach Maß seines Miethzinses, doch ohne die Einwendung einer dem Hauptmiether geschehenen Vorauszahlung entgegensetzen zu können. Dem Verpächter eines Grundstückes hingegen steht das Pfandrecht auf das auf dem Pachtgute vorhandene Vieh und die Wirthschaftsgeräthschaften und die darauf noch befindlichen Früchte zu" (§ 1101).

Dieses gesetzliche und privilegirte Pfandrecht dient lediglich zur Sicherstellung des Bestandeszinses, nicht aber für andere Forderungen, auch wenn dieselben aus dem Bestandesvertrage entsprungen wären; also z. B. nicht zur Befriedigung von Ersatzansprüchen, welche der Verpächter an den Pächter wegen Verschlechterung des Pachtobjectes hat. Dieses Pfandrecht steht auch dem Aftervermiether und Afterverpächter gegen den Aftermiether und Afterpächter zu.

Zur näheren Beleuchtung dieses Rechtes diene Folgendes:

Unter „Wohnung" sind alle gemietheten (nicht gepachteten) Localitäten zu verstehen, also alle Baulichkeiten, welche nicht zu landwirthschaftlichen Zwecken dienen, dann auch jene Grundstücke, welche nicht landwirthschaftlich benützt werden: Bleichplätze, Reitbahnen u. dgl. — Unter „Einrichtungsstücken" versteht man die zum anständigen Gebrauche der Wohnung und zur Führung des Haushaltes erforderlichen Geräthschaften; unter „Fahrnissen" dürfte wohl das bewegliche Vermögen überhaupt verstanden

werden und gehören unter die Ausdrücke „Einrichtungsstücke und Fahrnisse" jedenfalls alle beweglichen Sachen, welche in den gemietheten Localitäten untergebracht zu werden pflegen, also z. B. Maschinen, Waaren aller Art, Werthpapiere aller Art und Geld. Die zu pfändenden Gegenstände müssen in der Wohnung und auf dem Pachtgute sich befinden, für welche der Zins rückständig ist. Die bei Erörterung des Pfandrechtes mitgetheilten Executionsbefreiungen, sowie jene der Executionsnovelle vom 10./7. 87 haben auch gegenüber diesem privilegirten Pfandrechte Geltung, d. h. es darf auch der Vermiether und Verpächter die dort von der Execution ausgenommenen Gegenstände nicht pfänden.

Das Pfandrecht des Vermiethers erstreckt sich auch auf die dem Aftermiether gehörigen Gegenstände, jedoch nur insoweit, als die Zinsforderung des Aftervermiethers reicht; doch kann sich der Aftermiether auf eine dem Aftervermiether geleistete Vorauszahlung nicht berufen, worunter solche Zahlungen zu verstehen, welche vor ihrer Fälligkeit geleistet wurden. Der Hauptvermiether hat aber gegen den Aftermiether keinen persönlichen Anspruch und auch kein Pfandrecht an dem Aftermiethzins, sondern wird durch den Aftervermiether gegenüber dem Aftermiether vertreten.

Das gesetzliche Pfandrecht des Bestandgebers erstreckt sich auf fremde, dem Bestandnehmer von einem Dritten *anvertraute* Gegenstände, bei Miethverträgen auf die anvertrauten „Einrichtungsstücke und Fahrnisse", bei Pachtungen auf das anvertraute Vieh und die anvertrauten Wirthschaftsgeräthschaften; daß dies auch bei Pachtungen zutrifft, hat der O. G. H. mit E. vom 7./1. 58, Slg. 498 (eingetragen in das Judicatenbuch des O. G. H. unter Nr. 24), erklärt. Das Wort „anvertraut" und die Citation des § 367 bedeuten, daß das Pfandrecht auf die hier bezeichneten fremden Sachen nur dann dem Bestandgeber zusteht, wenn er sich in gutem Glauben befindet, d. h. wenn er weder wußte, noch aus den Umständen vermuthen mußte, daß die im Besitze des Bestandnehmers befindlichen Gegenstände nicht dem Bestandnehmer, sondern einem Dritten gehören; wußte er das oder mußte er es aus den Umständen vermuthen, so kann das Pfandrecht auf eine solche Sache nicht ausgeübt werden. — Ebensowenig auf dem Bestandnehmer nicht gehörige, aber demselben nicht anvertraute, sondern von demselben etwa gefundene oder gestohlene Gegenstände. — Diese bona fides muß in dem Momente vorhanden gewesen sein, in welchem die Gegenstände „eingebracht" wurden; nachfolgende mala fides schadet nicht.

Das Pfandrecht *entsteht* in dem Momente, in welchem die betreffenden Gegenstände in die Wohnung, auf das Pachtgut gebracht wurden (Illation) und haftet auf den Sachen so lange, als sie sich dort befinden. Der Bestandgeber kann daher, ohne sich einer Besitzstörung schuldig zu machen, die Wegschaffung der Sachen verhindern. Dieses Pfandrecht geht

demnach allen erst nach der Illation erworbenen Pfandrechten an diesen Sachen voraus, gleichgiltig, wann der Bestandgeber sein Recht geltend gemacht hat.

Waren die Gegenstände dieses gesetzlichen Pfandrechtes schon im Momente der Illation verpfändet und der Bestandgeber wußte davon, so kann er sein Pfandrecht nicht ausüben, wohl aber wenn er von deren Verpfändung nichts wußte. Damit eine Verschleppung der Sachen nicht stattfinden kann, wird der Bestandgeber, wenn er diese Gefahr wahrscheinlich macht, um Sequestration ansuchen können, auch bevor er die eigentliche Pfandklage einbringt.

Der Verpächter hat die bereits bezogenen, nicht aber die noch stehenden Früchte (inclusive der Civilfrüchte) als Sicherstellung des rückständigen Zinses, weil die Früchte im Momente der (freiwilligen oder unabsichtlichen) Trennung, beziehungsweise Perception, ins Eigenthum des Pächters kommen und daher gepfändet werden können. — Ferner dienen zur Deckung des Pachtzinses „das auf dem Pachtgute vorhandene Vieh und die Wirthschaftsgeräthschaften"; von ersteren wohl nur die zum landwirthschaftlichen Betriebe im weitesten Sinne gehörigen Thiere, also Nutz- und Zuchtvieh aller Art, aber auch die z. B. zur Nachsichtspflege nöthigen Zugthiere, nicht aber eigentliche Luxusthiere; von den Wirthschaftsgeräthschaften ebenfalls die zum Betriebe dienenden, aber nicht etwa die als Handelswaare auf dem Gute erzeugten, wohl aber die anvertrauten (s. oben). Das Gesetz unterscheidet hierbei nicht, ob das Pachtgut in Afterbestand gegeben wurde oder nicht, d. h. bei Afterpacht sind dem Pfandrechte des Hauptverpächters unterworfen alle derartigen Früchte, Vieh und Wirthschaftsgeräthschaften, sie mögen dem Pächter oder dem Afterpächter gehören, und zwar ohne Rücksicht auf das Maß des vom Afterpächter etwa zu entrichtenden Pachtzinses.

Bei Vorausbezahlung des Bestandeszinses kann der Bestandnehmer, wenn er mehr als eine Friſtzahlung voraus geleistet hat, dieselbe später eingetragenen Gläubigern (etwa im Falle einer Execution) nur dann entgegensetzen, wenn dieselbe intabulirt ist (in Form einer „Anmerkung", s. S. 44). Sollte also durch den Bestandnehmer mehr als eine Rate vorausbezahlt werden, so ist räthlich, diese Vorauszahlung grundbücherlich feststellen zu lassen.

Zinsnachlaß. Bestandeszins braucht nicht entrichtet zu werden, wenn der Bestandgeber den Bestandnehmer durch sein Verschulden an der Benützung der Bestandessache hindert oder wenn die Benützung derselben in Folge „außerordentlicher Zufälle", als Feuer, Krieg oder Seuche, wegen großer Ueberschwemmungen, Wetterschlägen oder wegen gänzlichen Mißwachses gar nicht gebraucht oder benützt werden kann" (§ 1104). Hat sich der Zufall in der Person des Bestandnehmers ereignet, hat er die schon

abgesonderten Früchte betroffen, war er kein außerordentlicher, sondern ein gewöhnlich eintretender, hat sie der Bestandnehmer vertragsmäßig auf sich genommen oder wäre die Benützung nicht gänzlich unmöglich geworden, sondern nur mehr oder minder geschmälert, so besteht das Recht auf Zinserlaß nicht. Zu den hier aufgezählten Zufällen gehören aber auch andere derartige Ereignisse, z. B. innere Unruhen, Erdbeben, Heuschreckenfraß, Phylloxera, Peronospora, Kartoffelkäfer u. dgl. So lange die Unterbrechung in der Benützung der Bestandessache dauert, ist kein Zins zu entrichten; bereits vorausbezahlter Zins kann zurückverlangt oder bei der nächsten Rate in Abrechnung gebracht werden.

Theilweiser Zinserlaß hat beim Miethvertrage stattzufinden, wenn und insoweit die Benützung der Sache unmöglich ist; z. B. tritt bei einem gemietheten Pferde, bei einer gemietheten Dreschmaschine, so lange diese Gegenstände nicht benützt werden können, aliquoter Zinserlaß ein. Beim Pachtvertrage hingegen kann ein Zinsnachlaß nur dann begehrt werden, wenn das Gut nur auf Ein Jahr (Eine Nutzungsperiode) gepachtet ist und der erzielte Nutzen durch außerordentliche Zufälle unter die Hälfte des gewöhnlichen Ertrages gesunken ist; der Normalertrag müßte eventuell durch Sachverständige festgesetzt werden. „Der Verpächter ist so viel zu erlassen schuldig, als durch diesen Abfall an dem Pachtzinse mangelt" (§ 1105). Dieser Satz heißt wahrscheinlich, daß der Pächter das erzielte Erträgniß zur Zahlung des Pachtzinses verwenden muß, aber aus Eigenem nichts beizusteuern braucht, wenn das erzielte Erträgniß den Pachtzins nicht deckt; dieses eventuelle Deficit müßte der Verpächter tragen.

„Hat der Bestandnehmer unbestimmt alle Gefahren auf sich genommen, so werden darunter nur die Feuer- und Wasserschäden und Wetterschläge verstanden. Andere außerordentliche Unglücksfälle kommen nicht auf seine Gefahr. Verbindet er sich aber ausdrücklich, auch alle anderen außerordentlichen Unglücksfälle zu tragen, so wird deswegen noch nicht vermuthet, daß er auch für den zufälligen Untergang des ganzen Pachtstückes haften wolle" (§ 1106). Ausgeschlossen wären also im Allgemeinen die ungewöhnlichen Unglücksfälle, wie z. B. Krieg, Erdbeben u. dgl. Sollten auch diese Gefahren vom Bestandnehmer getragen werden, so müßte dies ausdrücklich erklärt werden, z. B. „alle Gefahren ohne Ausnahmen". Aber auch in diesem Falle kann gänzlicher Erlaß des Bestandeszinses nur verlangt werden, wenn die Bestandessache gänzlich zugrunde gegangen ist (nicht blos einige Zeit hindurch, z. B. wegen Ueberfluthung unbrauchbar gemacht wird) und daher gar nicht gebraucht werden konnte.

Der Bestandnehmer hat den Bestandgeber von dem Unglücksfalle, wegen dessen er Erlaß oder Nachlaß verlangen will, ohne Zeitverlust zu verständigen und den ihm dadurch zugegangenen Schaden entweder gerichtlich oder wenigstens „durch zwei sachkundige Männer erheben zu lassen; ohne

diese Vorsicht wird er nicht gehört" (§ 1108). Von dieser Pflicht ist er nur befreit, wenn die Begebenheit „landkundig" ist.

Zurückstellung (§§ 1109 bis 1111). Nach beendigtem Bestandesvertrage hat der Bestandnehmer dieselbe Sache in natura zurückzustellen, und zwar selbst dann, wenn er Gegenforderungen an den Bestandgeber oder sonstige Rechte an der Bestandessache hätte. Ist das Bestandesobject durch Zufall beschädigt worden, so haftet der Bestandnehmer dafür ebensowenig wie für die normale Abnützung der Sache; wohl aber haftet er für Beschädigungen, welche er oder der Afterbestandnehmer der Sache in böser Absicht oder durch Verschulden zugefügt haben. Gepachtete Grundstücke müssen in jenem Culturzustande übergeben werden, welcher der Jahreszeit der Uebergabe entspricht, und darf daher deren Bearbeitung im Hinblick auf die bevorstehende Zurückstellung nicht unterlassen werden. — Bei Abschluß des Vertrages ist es zweckmäßig, ein genaues Inventar zu errichten, weil dieses bei der Rückgabe als Anhaltspunkt dient, indem das Uebergebene wieder in gleicher Menge und Güte zurückgegeben werden muß. Ist kein Inventar vorhanden, so wird durchschnittliche Quantität und Qualität vermuthet, welche eventuell durch Sachverständige festzustellen ist, wie bei der Fruchtnießung (s. S. 70). — Ueber Meliorationen enthält das a. b. G. B. keine Bestimmungen und ist es daher räthlich, hierüber im Vertrage selbst, insbesondere bei Pachtungen, Vorsorge zu treffen. Die in natura abtrennbaren Meliorationen kann der Pächter jedenfalls mitnehmen, also z. B. auch Bäume, welche er neu gepflanzt hat, wieder an sich nehmen, d. h. auch umhauen. Für andere Meliorationen (Drainage u. dgl.) wird er wahrscheinlich keinen Ersatz beanspruchen können, da er dieselben im eigenen Interesse gemacht hat. Weigert sich der Bestandnehmer, die Sache zurückzustellen, so begeht er zwar keine Besitzstörung, wohl aber kann der Bestandgeber die Hilfe des Gerichtes behufs Besitzeinweisung in Anspruch nehmen, darf sich aber ebenfalls bei sonstiger Ersatzpflicht nicht eigenmächtig in Besitz setzen (nach § 19 kais. Vdg. vom 16./11. 58, R. G. Bl. 213).

Auflösung des Bestandesvertrages. a) Durch gänzlichen Untergang der Bestandessache; bei nur theilweisem Untergange oder zeitweiliger Unmöglichkeit des Gebrauches der Sache kann eventuell der Bestandnehmer vom Vertrage zurücktreten (s. unten). Der Vertrag wird gelöst, auch wenn die Sache durch Verschulden eines der Vertragstheile zugrunde gerichtet wurde, doch ist in diesem Falle der Schuldtragende dem Anderen zum Ersatze des in Folge vorzeitiger Endigung entstehenden Schadens verpflichtet; bei zufälligem vorzeitigen Untergange besteht für keinen Theil Ersatzpflicht.

b) Ist für den Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend ein Zeitraum fixirt, so erlischt derselbe mit Ablauf der Zeit; der Vertrag kann selbstverständlich ausdrücklich wieder erneuert werden Stillschweigende Ver-

längerung tritt bei einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Bestandesvertrage dann ein, wenn für einen oder beide Theile Kündigung bedungen, dieselbe aber mit Bewußtsein unterlassen wurde; unabsichtliche Unterlassung der Kündigung bringt die Wiedererneuerung nicht mit sich. Ist keine Aufkündigung bedungen, so erfolgt die stillschweigende Verlängerung dadurch, daß der Bestandnehmer nach Verlauf der Bestandeszeit fortfährt, die Sache zu gebrauchen oder zu benützen, und der Bestandgeber es dabei bewenden läßt, d. h. binnen 14 Tagen nach Ablauf der Bestandeszeit weder von Seite des Bestandgebers noch von Seite des Bestandnehmers eine Klage auf Zurückgabe, beziehungsweise Zurücknahme der Bestandessache eingebracht wird (§ 1114 und kais. Vdg. vom 16./11. 58). Die Vereinbarung, daß überhaupt keine Aufkündigung stattfinden dürfe, ist ungiltig, weil ein Bestandesvertrag zeitlich begrenzt sein muß; dagegen ist die Vereinbarung, daß während einer bestimmten Zeit nicht gekündigt werde, vollkommen zulässig und gilt als Festsetzung einer bestimmten Bestandeszeit, an welche auch der andere Theil gebunden ist. — Stillschweigende Wiedererneuerung erfolgt unter den gleichen Bedingungen wie der abgelaufene Vertrag, mit Ausnahme der Bestandeszeit. Pachtungen werden nur auf Ein Jahr, beziehungsweise eine Nutzungsperiode (z. B. bei Fisch- und Krebszucht) erneuert, Miethverträge auf ein halbes Jahr, wenn der Miethzins ganz- oder halbjährig bezahlt wird, sonst auf die Zeit des früheren Vertrages. Wiederholte Erneuerungen vollziehen sich in gleicher Weise.

c) Aufkündigung. Ist ein Bestandesvertrag ohne ausdrückliche oder stillschweigende Festsetzung einer bestimmten Frist, aber kündbar abgeschlossen oder ist auch die Kündbarkeit nicht ausdrücklich normirt, so kann die Kündigung jederzeit angebracht werden und hört der Vertrag nach geschehener Kündigung bei Pachtungen nach sechs Monaten, bei Miethungen unbeweglicher Sachen nach 14 Tagen, bei Miethungen beweglicher Sachen nach 24 Stunden auf (§ 1116). Die Kündigung kann gerichtlich oder außergerichtlich erfolgen, muß aber vor Ablauf der oben angegebenen oder der vertragsmäßig oder gesetzlich oder ortsüblich bestehenden Kündigungsfrist dem anderen Theile zugestellt sein; eine rechtzeitig bei Gericht überreichte aber nicht innerhalb der Kündigungsfrist zugestellte Kündigung ist als verspätet anzusehen, wenn binnen acht Tagen Einwendungen gegen die Kündigung erhoben werden. Außergerichtliche Kündigungen haben die Wirkungen der gerichtlichen nur dann, wenn die Kündigung notariell beglaubigt und eine von der gekündigten Partei nach der Gerichtsordnung beweiskräftige Bescheinigung über die empfangene Kündigung vorgebracht wird, worin die für die Kündigung wichtigen Daten bestätigt werden. Kündigungen werden daher am zweckmäßigsten durch das Bezirksgericht vorgenommen. — Nach einer rechtsgiltigen Kündigung ist, wenn nichts Anderes vertragsmäßig, gesetzlich oder ortsüblich normirt ist, bei Miethungen spätestens am

dritten Tage vor Ablauf der Miethzeit die Räumung zu beginnen und dem Nachfolger zur Unterbringung seiner Fahrnisse entsprechender Platz zu gewähren; bei Pachtungen beginnt die Räumung am achten Tage vor Ablauf der Pachtzeit und sind dem Uebernehmer so viele und so geartete Räumlichkeiten zu überlassen, als zur Unterbringung eines Theiles seiner Fahrnisse und zur Fortsetzung des Wirthschaftsbetriebes nöthig sind, um 12 Uhr Mittags des letzten Tages ist der Mieth- oder Pachtgegenstand völlig zu räumen, beziehungsweise zu übergeben. Aufkündigungen gelten auch gegen den Afterbestandnehmer, auch wenn derselbe nicht speciell in die Kündigung einbezogen wäre.

In einzelnen Ländern bestehen Vorschriften über die Kündigungsfristen bei Miethverträgen. — Für Pachtungen ist der Räumungstag im Küstenlande (nach Statth. Vdg. vom 16./11. 65, L. G. Bl. Nr. 10): bei Pachtungen von Landwirthschaften und Colonien der 11./11.; von Fischereien der 15./3.; von Mühlen in Görz-Gradiska der 11./11., in Istrien der 1./9.; von Oelgärten in Görz der 1./5., in Istrien der 1./3.; von Schafweiden in den Görzer Alpen der 24./6., in Istrien der 20./5. — in allen diesen Fällen nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung. Im Triester Gebiete (Statth. Vdg. vom 14./12. 65, L. G. Bl. Nr. 11) die Pachtungen von Landwirthschaften und Colonien am 11./11. nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung.

Vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Zeit kann der Bestandnehmer vom Vertrage abstehen, wenn die Sache ihrer mangelhaften Beschaffenheit halber zu dem ordentlichen Gebrauche untauglich ist, wenn der Bestandgeber die Sache nicht mehr in brauchbarem Zustande erhält oder wenn ein beträchtlicher Theil der Sache, wenn auch nur durch Zufall, auf längere Zeit unbenützbar wird; über diese Fragen hat eventuell mit Rücksicht auf den Stand und die Bedürfnisse des Bestandnehmers überhaupt der Richter, gestützt auf sachverständiges Gutachten, zu urtheilen. Das Recht, vor Ablauf des Vertrages denselben aufzulösen, hat der Bestandgeber (§§ 1118 und 1119), wenn der Bestandnehmer die Sache nicht so gebraucht, wie dies sein soll, z. B. gemiethete Thiere mißbraucht, mit Feuer und Licht sorglos hantirt und die Sache dadurch sehr gefährdet, die wirthschaftliche Cultur eines Pachtgutes wesentlich vernachlässigt, eine Jagdbarkeit sehr unpfleglich behandelt und durch dieses Verhalten den Bestandgeber erheblich schädigt. In wichtigen und dringenden Fällen kann Sequestration des Gutes oder die Untersagung gewisser Handlungen, eventuell unter Androhung von Geld- oder Arreststrafen verfügt werden, und zwar bei bescheinigter dringender Gefahr sogar ohne Vernehmung des Gegentheiles durch das Gericht.

Dieses Recht hat der Bestandgeber auch dann, wenn der Bestandnehmer mit der Entrichtung des Zinses säumig ist in der Weise, daß die zweite

Rate bereits fällig ist, ohne daß die erste bezahlt ist. Damit vorzeitige Auflösung des Vertrages verlangt werden kann, muß aber der Bestandgeber in diesem Falle den Säumigen gemahnt haben, weil dieser sonst an stillschweigende Stundung des Zinses glauben kann. Bei der Relicitation eines Pachtgutes darf der säumige Pächter nicht mitbieten (Hfkmdecr. vom 12./5. 14, Pol. G. S. Bd. 42).

Endlich ist vorzeitige Auflösung zu verlangen, wenn ein vermiethetes Gebäude ganz neu aufgeführt werden muß. Entschädigung hiefür hätte der Bestandgeber nur dann zu leisten, wenn ihm die Nothwendigkeit des Neubaues schon zur Zeit des Vertragsabschlusses bekannt gewesen sein mußte, er aber den Vertrag trotzdem einging. Er müßte in diesem Falle dem Miether für die noch fehlende Zeit des Miethvertrages eine entsprechende Wohnung beschaffen oder ihm ein etwa auflaufendes Mehr an Zins sammt den Uebersiedelungskosten bezahlen. — Diese Bestimmungen sind nach dem b. G. B. zwar nur für den Miethvertrag gegeben, dürften aber auch auf Pachtverträge anwendbar sein, insoweit nicht nach § 1096 (s. S. 104) die Pächter die Ausbesserungspflicht trifft.

In diesen Fällen braucht der Vertrag nicht erst gekündigt zu werden, sondern kann die Räumung der Bestandessache ohne unnöthigen Aufschub verlangt werden.

Bei Pachtungen von Gütern, welche dem Staate gehören oder in seiner Verwaltung stehen (z. B. Religionsfondsgüter) gelten nach Pat. vom 31./12. 1800, J. G. S. Nr. 514, folgende Bestimmungen: Wenn ein Pächter sich eine Handlung oder Unterlassung zu Schulden kommen läßt, worauf im Vertrage die Rücknahme des Gutes und Aufhebung der Pachtung gesetzt ist, so wird demselben über Ansuchen der verwaltenden Staatsbehörde bedeutet, daß er binnen 14 Tagen das Bedungene zu erfüllen oder die Verkürzung gutzumachen habe, widrigens ihm das Pachtgut ohne weitere gerichtliche Verhandlung abgenommen „und alles weitere Recht wider ihn der Ordnung nach angebracht werden würde". Bei Gefahr im Verzuge oder einer offenbaren „Abwürdigung" (Deteriorirung) des Gutes hat die politische Behörde sogleich die Verhältnisse zu erheben und entweder die vierzehntägige Frist entsprechend abzukürzen oder bis zum Ablauf derselben Sequestration zu verhängen. Hat der Pächter nach Ablauf der Frist den Vorschriften nicht entsprochen, so hat die Gerichtsbehörde auf Ansuchen der verwaltenden Behörde zur Abnahme des Gutes zu schreiten. Der Pächter, ein Vertreter der verwaltenden Behörde und zwei benachbarte unparteiische Wirthschaftsbeamte haben bei Uebergabe des Gutes die erforderlichen Beschreibungen, Schätzungen u. s. w. genau vorzunehmen, hierüber ein Protokoll zu verfassen und jedem der beiden Theile eine Abschrift zuzustellen. Erscheint der Pächter oder dessen Stellvertreter nicht oder will er diese Urkunden nicht unterschreiben, so gelten dieselben trotzdem gegen ihn, wenn

er keinen Gegenbeweis führen könnte. Der Pächter kann wegen der geschehenen Einziehung des Gutes mit aufschiebender Wirkung gegen die Finanzprocuratur klagend auftreten; über Ansuchen der Finanzprocuratur verfügt aber das Gericht die einstweilige Beschlagnahme, wenn dies die politische Bezirksbehörde nicht schon wegen dringender Gefahr gethan hätte. —

Die vorzeitige Lösung des Bestandesvertrages von der einen oder anderen Seite kann mittelst Klage oder durch vorzeitige Kündigung stattfinden.

Bauführungen muß sowohl Miether als Pächter dulden, wenn sie nothwendig sind, und kann wegen hierdurch entstandener Unbequemlichkeit keinen Ersatz verlangen. Wird dem Miether durch diese Bauführung der Gebrauch des Objectes theilweise oder zeitlich entzogen, so kann er verhältnißmäßigen Nachlaß am Miethzinse verlangen; wurde durch den Bau die Bestandessache für längere Zeit dem Gebrauche entzogen, so können Miether und Pächter die vorzeitige Aufhebung des Vertrages verlangen (§ 1117). Wurde der Neubau nothwendig durch Vernachlässigung kleiner, dem Bestandgeber obliegender Reparaturen, so kann der Bestandnehmer angemessene Entschädigung verlangen, der Pächter also nur insoweit, als nicht ihm die Ausbesserungen obliegen. Blos nützliche Bauführungen braucht der Bestandnehmer überhaupt nicht zu gestatten, wenn sie ihm irgend welchen Nachtheil bringen; wäre dies nicht der Fall, so hat er sie zu dulden.

d) Veräußerung der Sache (Kauf bricht Miethe) (§§ 1120 und 1121). Wird die Bestandessache veräußert, so wird dadurch der Vertrag an sich nicht aufgelöst, wohl aber kann der neue Eigenthümer, wenn ihm das Bestandesobject bereits übergeben ist (und wenn die Immobilien intabulirt sind), den Vertrag, auch wenn er auf eine bestimmte Zeit geschlossen ist, unter Beobachtung der vertrags- oder gesetzmäßig normirten Fristen kündigen (also nicht etwa sofort auf Räumung klagen). Verdrängung ohne Kündigung wäre Besitzstörung (E. vom 9./2. 81, Slg. 8288). Ist der Bestandesnehmer jedoch intabulirt, so kann der Vertrag vor Ablauf der Vertragsfrist nicht gekündigt werden; unbestimmte Verträge können, auch wenn sie intabulirt sind, gekündigt werden. — Auch der intabulirte Bestandnehmer muß aber dem neuen (intabulirten) Eigenthümer weichen, wenn dieser das Gut „bei einer nothwendigen gerichtlichen Veräußerung" (auch bei einer zur Einbringung von Steuerrückständen eingeleiteten) erworben hat, d. h. dieser kann normal (vertrags- oder gesetzmäßig) kündigen; ohne Kündigung ist der Vertrag auch bei executiver Versteigerung nicht gelöst (E. vom 26./1. 71, Slg. 4038 und vom 4./12. 79, Slg. 8709).

In allen diesen Fällen hat aber der vorzeitig entfernte Bestandnehmer (Miether oder Pächter) gegen den früheren Eigenthümer, welcher ihn durch

den Verkauf des Bestandesobjectes in diese Lage gebracht hat, das Recht auf volle Genugthuung (positiver Schade und entgangener Gewinn). War der Bestandnehmer intabulirt und ist das Gut executiv feilgeboten worden, so hat sein Schadenersatzanspruch bei der Vertheilung des Feilbietungserlöses jenen Rang, welchen sein eingetragenes Bestandesrecht hatte, d. h. er wird mit seinem Ersatzanspruch vor allen nach seinem Bestandesrechte intabulirten anderen Berechtigten befriedigt. — Würde der Bestandnehmer ohne Clausel in den Verkauf des Bestandesobjectes willigen, so läge darin ein Verzicht auf Entschädigung (E. vom 5./6. 84, Slg. 6148), ebenso darin, daß er, ohne die Besitzstörungsklage anzustellen, dem Käufer, der ihm nicht gehörig (d. h. in den gesetzlichen Fristen, wobei Vereinbarungen mit dem Verkäufer wirkungslos sind) gekündigt hat, weicht (E. vom 2./9. 85, Slg. 8755). Uebrigens kann bei Verkauf auch der Bestandnehmer (Miether oder Pächter) dem neuen Eigenthümer in den gesetzlichen Terminen kündigen und dadurch die Lösung des Vertrages herbeiführen (z. B. E. vom 17./8. 77, Slg. 6537).

Ueber Stempelung der Pachtverträge s. „Gebühren".

i) Lohnvertrag (locatio conductio operarum und l. c. operis) (§§ 1151 bis 1174).

Wenn Jemand sich verpflichtet, einem Anderen gewisse Dienste zu leisten oder eine bestimmte Arbeit anzufertigen und hiefür Entgelt erhält, so ist ein Lohnvertrag abgeschlossen. Derselbe umfaßt die eigentliche Dienstmiethe, bei welcher die unmittelbare Arbeitsthätigkeit den Gegenstand des Vertrages bildet (hierher gehört insbesondere auch die Thätigkeit der land- und forstwirthschaftlichen Privatbeamten,[1]) dann die Uebernahme einer Bestellung, z. B. auf Anfertigung einer Dreschmaschine, eines Wagens, eines Kleidungsstückes u. s. w. Wann ein solcher Vertrag ein Lohn- und wann ein Kaufvertrag ist, s. S. 100.

Ein Lohnvertrag (Dienstmiethe) setzt zu seinem Entstehen ein bleibendes, im Vorhinein fest bestimmtes Dienst- oder Arbeitsverhältniß voraus; ist letzteres unbestimmt, so kommt kein Lohnvertrag zu Stande. In Steiermark hatte ein Gutsbesitzer einen sogenannten Inwohner sammt Familie aufgenommen und mit demselben einen ausführlichen Vertrag abgeschlossen. Dem Arbeiter wurde Wohnung, Deputatfeld, Holznutzung aus dem herrschaftlichen Walde zugewiesen und die Verpflichtung auferlegt, daß er „auf Anordnung der Gutsverwaltung Taglöhnerdienste mit allen seinen arbeits-

[1]) Ueber die Anwendung der Bestimmungen des Lohnvertrages auf das Rechtsverhältniß zwischen landwirthschaftlichen Privatbeamten und deren Dienstgebern, s. Marchet, Die rechtliche Stellung der land- und forstwirthschaftlichen Privatbeamten in Oesterreich. Wien, H. H. Hitschmann's Journalverlag, 1884.

fähigen Familiengliedern oder auch allein, je nachdem es angeordnet wird, ohne Widerspruch um den festgesetzten Lohn zu leisten habe". Durch E. M. J. vom 6./9. 86, Z. 14163, wurde erklärt, daß hier kein eigentlicher Dienstvertrag vorliege, weil kein im Vorhinein bestimmtes Dienst- oder Arbeitsverhältniß normirt sei, sondern daß ein civilrechtliches Uebereinkommen mit dem Charakter eines Bestandesvertrages vorhanden sei.

Das Entgelt kann in Geld oder in Naturalien (z. B. Antheil am Drusch) oder aus beiden Elementen gemischt bestehen. Hat Jemand die Dienste eines Anderen für sich in Anspruch genommen oder eine Arbeit bestellt, so wird angenommen, daß er auch in einen entsprechenden Lohn gewilligt habe; ist derselbe weder durch Vertrag noch durch Gesetz (Taxe) festgestellt, so bestimmt ihn im Streitfalle der Richter.

Der Bestellte hat die übernommene Arbeit zu leisten, das bestellte Werk anzufertigen, der Besteller den Lohn nach Fertigstellung der Arbeit nach Leistung der Dienste zu bezahlen. „Wird aber die Arbeit oder das Werk in gewissen Abtheilungen der Zeit oder des Werkes geleistet, oder sind Auslagen damit verbunden, welche der Bestellte nicht auf sich genommen hat, so ist dieser befugt, einen mit der Dienstleistung oder dem Werke verhältnißmäßigen Theil des Lohnes und den Ersatz der gemachten Auslagen vor vollendetem Werke oder gänzlich verrichteter Arbeit zu fordern" (§ 1156)

Auch für Dienste und Arbeiten, die nicht zu Stande gekommen sind, gebührt der bestellten Person eine angemessene Entschädigung, „wenn sie das Geschäft zu verrichten bereit war und von dem Besteller durch Schuld oder einen Zufall, der sich in seiner Person ereignet hat, daran verhindert oder überhaupt durch Zeitverlust verkürzt worden ist" (§ 1155). Wenn sich der Zufall in dem Vermögen (nicht in der Person) des Bestellers ereignet hat, wenn also z. B. eine Zuckerfabrik, für welche Arbeiter bestellt sind, abgebrannt ist, so dürften die Arbeiter wohl auch eine „angemessene Entschädigung" beanspruchen dürfen, weil der Zufall immer Denjenigen trifft, in dessen Person oder Vermögen er sich ereignet. Die „angemessene Entschädigung" kann auch in dem ausbedungenen Lohne bestehen (E. vom 22./2. 77, Slg. 6386) und bezieht sich auch auf den durch die Ereignung erlittenen Verdienstentgang (E. vom 2./11. 59, Slg. 898), wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob der Bestellte seine Arbeitskraft anderwärts hätte verwenden können oder nicht.

„Wenn durch einen bloßen Zufall der zur Verfertigung eines Werkes vorbereitete Stoff oder das Werk selbst ganz oder zum Theile zugrunde geht, so trägt der Eigenthümer des Stoffes oder des Werkes den Schaden. Hat aber der Besteller einen zur zweckmäßigen Bearbeitung offenbar ungeeigneten Stoff geliefert, so ist der Arbeiter, wenn die Arbeit aus diesem Grunde mangelhaft ausfällt und er den Besteller nicht gewarnt hat, für den Schaden verantwortlich" (§ 1157), weil angenommen wird, daß der

Arbeiter als Fachmann die mangelnde Eignung des Stoffes erkennen mußte und seine Arbeitskraft nicht an einen ungeeigneten Stoff wenden durfte.

„Arbeiter, welche auf eine bestimmte Zeit oder bis zur Vollendung eines gewissen Werkes bestellt worden sind, können ohne rechtmäßigen Grund vor verlaufener Zeit und vor vollendetem Werke weder die Arbeit aufgeben noch verabschiedet werden. Wird die Arbeit unterbrochen, so verantwortet jeder Theil sein Verschulden, aber Keiner den Zufall" (§ 1160). Es sind dies die Normen unseres Civilrechtes über Arbeitseinstellung (strike) und Arbeiterausspserrung (lock-out). — Hierzu kommen folgende E. O. G. H.:

Vor Ablauf der Zeit darf auch ein auf bestimmte Probezeit aufgenommener Arbeiter ohne rechtmäßigen Grund nicht entlassen werden (E. vom 25./7. 52, Z. 5302), doch kann wegen Auflassung eines Geschäftes das Dienstverhältniß gegen angemessene Entschädigung der Bestellten vorzeitig gelöst werden (E. vom 27./5. 70, Slg. 4405). Wenn der Betrieb eingeschränkt wurde und ein Arbeiter, welcher überflüssig wurde, einen anderen geeigneten Posten in dem Betriebe abgelehnt hatte, so verliert er hierdurch den Anspruch auf angemessene Entschädigung (E. vom 4./7. 67, Slg. 2819); Personalreduction überhaupt berechtigt nicht an sich zu vorzeitiger Kündigung, wenn das nicht in der Dienstpragmatik vorgesehen sein sollte. — Wurde die Unterbrechung des Betriebes durch einen Zufall nothwendig, so trägt jeder Theil die Folgen des Zufalles und hat Keiner an den Anderen einen Entschädigungsanspruch.

Ein Lohnvertrag kann *vorzeitig*, vor Ablauf desselben, nur dann gekündigt werden, wenn der Kündigende physisch oder rechtlich außer Stande ist, die übernommene Verbindlichkeit zu erfüllen, der Arbeiter z. B. erkrankt, zum Militärdienst einberufen wird, der Dienstgeber in Geistesstörung verfällt u. s. w.

Kündigung des Lohnvertrages ist im Allgemeinen *jederzeit* zulässig, wenn keine Kündigungsfristen verabredet oder gesetzlich normirt sind, wie letzteres z. B. bei Dienstboten der Fall ist. Abgelaufene oder gekündigte Dienstverträge können, analog wie der Bestandesvertrag, stillschweigend *wieder erneuert* werden; ein solcher erneuerter Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wird aber im Uebrigen unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen, unter welchen der ursprüngliche Vertrag eingegangen war.

Die übernommene Dienstleistung oder Arbeit hat der Bestellte *persönlich* zu vollziehen, d. h. er darf, wenn ihm dies nicht vertragsmäßig gestattet ist oder durch „dringende Umstände" gerechtfertigt wird, keinen Stellvertreter mit der Führung des Geschäftes oder der Leistung der Arbeit und des Dienstes betrauen. Selbst wenn Stellvertretung aus dem einen oder anderen Grunde zulässig ist, so haftet der Bestellte für Verschulden in der Auswahl der Person, d. h. für den Schaden, welchen der Stell-

vertreter vermöge seiner geringeren Fähigkeit zur Besorgung der in Frage stehenden Arbeiten anrichtet. Wäre die Stellvertretung unberechtigt gewesen, so haftet der Arbeiter für den ganzen durch den Stellvertreter angerichteten Schaden. Bei höchstpersönlichen Leistungen ist eine Stellvertretung überhaupt ausgeschlossen.

Erlöschen des Lohnvertrages erfolgt zunächst durch vollständige Abwickelung des Geschäftes, durch Unmöglichwerden der Arbeitsleistung, durch Ablauf der Zeit, für welche der Vertrag geschlossen war.

Außerdem kann der Besteller bei „wesentlichen Mängeln, die das Werk zum Gebrauche untauglich machen oder der ausdrücklichen Bedingung zuwiderlaufen, vom Vertrage abgehen. Will er dieses nicht oder sind die Mängel weder wesentlich noch gegen die ausdrückliche Bedingung, so kann er entweder die Verbesserung oder eine angemessene Schadloshaltung fordern und zu dem Ende einen verhältnißmäßigen Theil des Lohnes zurückhalten" (§ 1153). Wenn also z. B. eine bestellte Maschine untauglich ist oder nicht nach dem verabredeten System gebaut ist, so kann der Besteller vom Vertrage zurücktreten, d. h. die Maschine dem Fabrikanten zur Disposition stellen. Außerdem steht dem Besteller noch das Recht auf Ersatz des Schadens zu, welcher ihm in Folge der unrichtigen Lieferung erwachsen ist, also z. B. die Preisdifferenz, welche wegen verspäteter Bestellung und dadurch verursachten höheren Kosten oder wegen größeren Transportkosten u. s. w. bei der neuen Bestellung sich ergibt. — Obwohl hier ein Analogon zur Gewährleistung vorliegt, dürfen doch die Specialvorschriften für diese, z. B. die Verjährungsfristen für deren Geltendmachung, nicht hierher bezogen werden.

„Wenn der Bestellte aus seiner Schuld das Versprechen in der zur Bedingung gesetzten Zeit nicht erfüllt, so ist der Besteller nicht mehr schuldig, die bestellte Sache anzunehmen; er kann auch für den daraus entstandenen Schaden Ersatz fordern. Zögert aber der Besteller mit der Entrichtung des Lohnes, so ist auch er verbunden, den Bestellten vollkommen zu entschädigen" (§ 1154). Ist die Zeit für die Erfüllung des Lohnvertrages ausdrücklich oder stillschweigend (z. B. Schnitter, eine Mähmaschine für die Ernte) bestimmt, so muß dieser Zeitpunkt eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, so kommt § 904 zur Anwendung (s. S. 82), d. h. die Erfüllung des Vertrages kann ohne unnöthigen Aufschub verlangt werden, wenn der Bestellte die Erfüllung nicht seiner Willkür vorbehalten hat. — Ist die pünktliche Einhaltung eines gewissen Zeitpunktes (Lieferung eines Diffusionsapparates für die Zuckercampagne an einem bestimmten Tage, Beistellung von Reservegespannen für die Einbringung der Ernte u. s. w.) zur Bedingung gemacht worden, so kann der Besteller vom Vertrage zurücktreten und Schadenersatz verlangen, ob die Nichterfüllung des Vertrages in einem Verschulden des Bestellten oder in einem Zufalle, der ihn getroffen hat,

begründet ist. — Hat der Besteller durch die nicht rechtzeitige Erfüllung des Vertrages oder Ablieferung des bestellten Werkes noch anderweitigen Schaden erlitten, so haftet der Säumige für den durch sein Verschulden angerichteten Schaden, nicht aber für den auf eine zufällige Verzögerung zurückzuführenden; auch in diesen Fällen braucht der Besteller weder die verspätete Lieferung anzunehmen, noch den Lohn zu bezahlen. — Auch eine *frühere* Leistung, als zur ausdrücklich festgesetzten Zeit, braucht der Besteller nicht anzunehmen; sollte er aber deren vorzeitige Annahme ohne zwingenden Grund ablehnen, so kann der Lieferant die Sache gerichtlich hinterlegen oder deren Verwahrung unter Intervention des Gerichtes beanspruchen. Vorzeitige Dienstleistungen brauchen nicht angenommen zu werden. — Die im § 1153 gewährte Berechtigung auf *Zurückhalten* einer entsprechenden Lohnquote bei mangelhafter Ausführung des Lohnvertrages besteht im Falle des § 1154, wegen verspäteter Erfüllung desselben, *nicht*. — In den Fällen der beiden Paragraphen ist aber der Contrahent, welcher in Folge mangelhafter oder verspäteter Erfüllung vom Vertrage abzugehen berechtigt ist, ebensosehr befugt, den Vertrag aufrechtzuerhalten und entweder Verbesserung der Leistung und Lieferung, eventuell mit Schadenersatz, oder überhaupt nur Ersatz des erlittenen Schadens bei Annahme der verspäteten oder mangelhaften Leistung zu verlangen. Zögert der Besteller mit der Auszahlung des Lohnes, so ist er zur Leistung der *Verzugszinsen* (5 Procent), nicht aber zu sonstigem Schadenersatz verpflichtet (Hfkzldecr. vom 22./1. 42, J. G. S. Nr. 292).

Der *Tod* des Bestellten endigt den Lohnvertrag in der Regel, wenn den Gegenstand desselben persönliche Dienstleistungen, z. B. eines Beamten, gebildet haben. Nachdem auch bei bestellten Arbeiten in der Regel der Bestellte persönlich das Werk zu vollenden hat, so erlischt der Lohnvertrag durch den Tod des Bestellten auch in diesem Falle, wenn bei der Bestellung des Werkes „auf die besondere Geschicklichkeit der Person Rücksicht" genommen wurde. In letzterem Falle können die Erben „nur den Preis des zubereiteten brauchbaren Stoffes und einen dem Werthe der geleisteten Arbeiten angemessenen Theil des Lohnes fordern (§ 1162). Zubereitet ist jener Stoff, welcher für die betreffende Arbeit bereits unmittelbar bestimmt ist; der Stoff muß aber auch so brauchbar sein, daß er von Dritten zu dem beabsichtigten Zweck verarbeitet werden kann und muß selbstverständlich, wenn Ersatz dafür verlangt und gegeben wird, dem Besteller ausgeliefert werden.

Ein angemessener Theil des Lohnes kann nur dann gefordert werden, wenn die bereits geleisteten Arbeiten einen wirklichen Nutzen gestiftet, also das Werk selbst gefördert haben. Die Bemessung des auszubezahlenden Lohnes geschieht im Verhältniß zwischen den bereits geleisteten und noch zu leistenden Arbeiten zum ganzen Lohne.

Der Lohnvertrag endigt aber durch den Tod des Bestellten nicht unbedingt, wenn demselben das Recht eingeräumt war, einen Stellvertreter zu ernennen, in welchem Falle der ernannte Stellvertreter die Arbeit weiter zu führen befugt ist; oder wenn die übertragene Arbeit eine gewöhnliche war, bei welcher die persönliche Geschicklichkeit keine Rolle spielt, in welchem Falle die Erben, wenn sie geeignet und geneigt sind zur Uebernahme der Arbeit, dieselbe vollenden lassen können.

Stirbt der Besteller, so gehen seine Verpflichtungen aus dem Lohnvertrage wie alle übrigen nicht höchst persönlichen Obliegenheiten auf die Erben über; diese müssen den Vertrag entweder fortsetzen oder dem Bestellten volle Entschädigung leisten. War der Vertrag nicht auf Vollendung eines Werkes, sondern auf Leistung von Diensten gerichtet und nicht auf bestimmte Zeit abgeschlossen (wie dies z. B. häufig bei Beamten der Fall ist), so löst zwar der Tod des Bestellers (z. B. des Gutsbesitzers) den Vertrag nicht ipso facto auf, aber die Erben können denselben kündigen, innerhalb der vertragsmäßigen Kündigungsfristen oder, wenn keine solchen oder gesetzliche vorhanden sind, sofort.

Gesinderecht.[1]) Für das Rechtsverhältniß zwischen Dienstboten und Dienstgebern bestehen folgende Specialvorschriften, abgesehen von den Städten: Böhmen: Ges. vom 7./4. 66, Nr. 11; Bukowina: Erl. des Landespräs. vom 25./11. 57, Nr. 48; Dalmatien: Statth. Vdg. vom 28./8. 54, Nr. 33; Galizien: für das Lemberger Verwaltungsgebiet Statth. Vdg. vom 1./7. 57, Nr. 12, für das Krakauer Verwaltungsgebiet Statth. Vdg. vom 11./3. 55, Nr. 14; Kärnten: Ges. vom 19./3. 74, Nr. 14; Krain: Statth. Vdg. vom 18./3. 58, Nr. 21; Küstenland: Statth. Vdg. vom 10./7. 57, Nr. 7; Mähren: Ges. vom 2./5. 86, Nr. 53; Niederösterreich: Ges. vom 23./1. 77, Nr. 6; Oberösterreich: Ges. vom 1./3. 74, Nr. 3; Salzburg: Vdg. des Landespräs. vom 1./4. 56, Nr. 10, und Ges. vom 14./9. 76, Nr. 31; Schlesien: Ges. vom 25./3. 67, Nr. 12, vom 16./2. 74, Nr. 14, und vom 19./11. 82, Nr. 36; Steiermark: Ges. vom 17./2. 85, Nr. 8; Tirol: Ges. vom 22./1. 79, Nr. 13; Vorarlberg: Statth. Erl. vom 14./3. 57, Nr. 6.

Diese Dienstbotenordnungen gelten ausschließlich für eigentliche Dienstboten, nicht aber für andere Lohnverträge, z. B. mit Taglöhnern, Arbeitern, niederen Beamten u. dgl., und zwar weder direct, noch per analogiam, weil das Gesinderecht ein streng auszulegendes Sonderrecht ist.

Die Darstellung des gesammten Gesinderechtes mit seinen Details ist hier ausgeschlossen und muß sich dieselbe auf die Wiedergabe der Hauptpunkte, insoweit dieselben in den einzelnen Provinzen übereinstimmen, beschränken.

Wesentliche Merkmale des Gesindevertrages sind a) die Verdingung zu niederen Leistungen in Haus- oder Landwirthschaft, b) Eintritt in die Hausgenossenschaft des Dienstgebers und damit Unterwerfung unter die hausherrliche Botmäßigkeit des Letzteren. Nach E. O. G. H. vom 20./9. 76,

[1]) Siehe auch hierüber die obencitirte Monographie von Marchet: Die rechtliche Stellung der land- und forstwirthschaftlichen Privatbeamten in Oesterreich. Wien 1884.

Z. 8569, ist ein „Oekonom" kein Dienstbote, und nach E. M. J. vom 17./3. 72, Z. 663, auch ein Gemeindehirte nicht, weil im letzteren Falle die Hausgenossenschaft fehlt.

Die Hausgenossenschaft bringt es mit sich, daß der Dienstgeber auch das Recht der häuslichen Zucht und Züchtigung gegenüber dem Dienstboten hat. Zur Aufrechthaltung der häuslichen Ruhe und Ordnung, sowie zur Erzielung eines anständigen Betragens und des schuldigen Gehorsams seitens des Dienstboten kann der Dienstgeber dann, wenn „ernstliche Ermahnungen, Verweise oder sonstige mildere Zurechtweisungen nichts fruchten, von dem strengeren Mittel der häuslichen Zucht auf eine mäßige und der Gesundheit des Dienstboten nicht schädliche Weise Gebrauch machen". Die Grenzlinie hiefür liegt im § 413 Strafgesetz: „Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zur Mißhandlung ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte an seinem Körper Schaden nimmt". Wenn also trotz Verweisen und Abmahnungen ein Dienstbote störrisch bleibt, so kann der Gutsbesitzer den Dienstboten z. B. auf kürzere Zeit einsperren, in einer Weise, daß er dadurch nicht Schaden nimmt. — Dies hat auch der O. G. H. mit E. vom 17./10. 81, Z. 4327, anerkannt. Das Recht der Züchtigung steht dem Dienstgeber zweifellos zu, doch darf derselbe „nicht als Freibrief für solche Handlungen gelten, welche nach dem Strafgesetze zu behandeln sind"; auch der O. G. H. stellt den § 413 Strafgesetz als Schranke hin, vorausgesetzt, daß nicht etwa in der Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes eine schwerere strafbare Handlung liegt, etwa schwere körperliche Beschädigung.

Der Dienstvertrag ist giltig, sobald die Contrahenten über den Gegenstand des Vertrages und das Entgelt (Geld und Naturalien) übereingekommen sind; in Böhmen, Schlesien, Tirol wird der Vertrag erst durch Geben und Annehmen des Darangeldes (s. S. 83) giltig. Die Angabe darf aber ein Zwanzigstel des Jahreslohnes nicht übersteigen und wird in den Lohn regelmäßig eingerechnet. Bedingungen, welche mit guter Hauszucht unvereinbar sind oder bestimmten Vorschriften zuwiderlaufen, dürfen nicht festgesetzt werden. Hat ein Dienstbote von Mehreren Darangabe angenommen, so muß er bei Demjenigen eintreten, von welchem er dasselbe zuerst angenommen hat, den Uebrigen muß er die Angabe zurückstellen, den durch sein Vorgehen etwa angerichteten Schaden vergüten und wird außerdem noch strafbar, eventuell sogar nach dem Strafgesetze; ebenso ist das Abreden vom Dienste strafbar.

Verweigert der Dienstbote den Eintritt in den Dienst, so ist er strafbar und eventuell zwangsweise hierzu zu verhalten; doch kann in einem solchen Falle der Dienstherr auf die zwangsweise Einführung des Dienstboten verzichten und nebst der Rückgabe der doppelten Darangabe Schadenersatz begehren. Weigert sich hingegen der Dienstgeber, einen aufgedungenen

Dienstboten wirklich in Dienst zu nehmen, so verliert er die Darangabe und muß Lohn und Kost bei einjährigem Vertrage für 1/4 Jahr, sonst für einen Monat geben; er kann aber aus denselben Gründen die Aufnahme des Dienstboten verweigern, wegen welcher der Dienstbote vor Ablauf der Vertragszeit entlassen werden kann (s. unten). Die Aufnahme der landwirthschaftlichen Dienstboten erfolgt gewöhnlich für ein Jahr.

Der Dienstbote ist verpflichtet zu Gehorsam, Fleiß, Treue, Ehrerbietung, Aufmerksamkeit, Wahrhaftigkeit und zur Beobachtung der Hausordnung. Wer von den Dienstboten eine bestimmte Arbeit zu vollziehen hat, das bestimmt der Dienstgeber; wenn Erkrankung anderer Dienstboten oder Gefahr im Verzuge (z. B. bei der Ernte, vor einem Gewitter u. dgl.) es erheischt, so muß jeder Dienstbote, auch wenn er sonst zu bestimmten Arbeiten gedungen wäre, jede ihm übertragene Arbeit vollziehen, doch darf dem Dienstboten nicht Arbeit über seine Kräfte aufgebürdet werden. An den früheren, abgebrachten Feiertagen darf sich der Dienstbote der Arbeitsleistung nicht entziehen.

Der Lohn ist zur bestimmten Zeit, in der Regel nachhinein, auszubezahlen; ist über dessen Höhe keine Verabredung getroffen, so gilt der ortsübliche Lohn, ebenso gelten die ortsüblichen Zahlungsfristen, wenn keine verabredet sind, eventuell bei ganzjährigem Dienste vierteljährige, sonst monatliche Raten.

Die Kost muß gesund und hinreichend sein; besondere Bedingungen über Art und Menge der Kost sind untersagt.

Für erkrankte Dienstboten hat der Dienstgeber (meistens vier Wochen) zu sorgen entweder durch häusliche oder Spitalspflege, auf seine Kosten. Lohnabzug ist nur dann gestattet, wenn der Dienstbote an seiner Erkrankung schuld ist.

Der Gesindevertrag erlischt durch den Tod des Dienstgebers, wenn die Erben den Vertrag nicht fortsetzen wollen. Hört der Vertrag auf, so müssen die Erben dem abgehenden Dienstboten bei einjährigem Vertrage Lohn und Kost für drei Monate, sonst für einen Monat vergüten; war dem Dienstboten bereits gekündigt, so gilt die Vergütung nur für den Rest der Zeit. Diese Bestimmungen gelten auch in den Fällen, in welchen eine Gutswirthschaft durch Kauf, Erbgang, Tausch oder Pachtung u. s. w. in andere Hände übergeht.

Insoferne nicht ausdrücklich festgesetzt ist, daß der Dienstvertrag nach Ablauf der Dienstzeit nicht weiter fortgesetzt werden soll, bewirkt der Ablauf der Zeit die Aufhebung des Dienstvertrages nur nach vorausgegangener Aufkündigung; dieselbe hat bei ganzjährigen Verträgen zu erfolgen spätestens sechs Wochen, sonst 14 Tage vor Ablauf der Dienstzeit, widrigens der Vertrag stillschweigend unter den gleichen Bedingungen wie bisher erneuert ist.

Ohne Aufkündigung kann ein Dienstbote entlassen werden, wenn er aus was immer für einer Ursache zur Vollziehung des Dienstes gänzlich unbrauchbar wird;[1]) wenn er seine Dienstpflicht gröblich, insbesondere durch Ungehorsam verletzt; wenn er den Dienstherrn oder dessen Familienangehörige thätlich oder wörtlich beleidigt oder ehrenrühriger Nachreden sich schuldig macht; wenn ein Dienstbote seine Mitdienstboten aufhetzt, wahrgenommene Unredlichkeiten derselben nicht anzeigt oder sich selbst eines Diebstahles, einer Veruntreuung u. s. w. schuldig macht; wenn er trotz Abmahnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht oder das ihm anvertraute Vieh durch Mißhandlung oder schlechte Wartung Schaden nehmen läßt; wenn er auf Rechnung des Dienstgebers ohne dessen Zustimmung Waaren borgt; wenn er auf länger als acht Tage gefänglich eingezogen wird; wenn er der Trunkenheit, dem Spiele oder anderer Unsittlichkeit fröhnt; wenn er ohne Erlaubniß über Nacht ausbleibt oder Fremde übernachten läßt; wenn er sich durch sein Verschulden eine ekelhafte Krankheit zuzieht oder wenn er ohne Verschulden des Dienstgebers über vier Wochen erkrankt. — Im Falle solcher vorzeitiger Entlassung hat der Dienstgeber dem Gemeindevorsteher Anzeige zu erstatten.

Der Dienstbote kann vor Ablauf der Vertragszeit ohne Kündigung den Dienst verlassen, wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit den Dienst nicht weiter versehen kann; wenn durch Ueberschreitung der häuslichen Zucht das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten gefährdet wird; wenn der Dienstgeber den Dienstboten zu unsittlichen Handlungen zu verleiten sucht oder ihn vor solchen Zumuthungen Anderer nicht schützt; wenn der Dienstgeber auf länger, als der Dienst dauert, eine Reise unternehmen will oder seinen Wohnsitz in einen über 6 Meilen vom Dienstorte entfernten Ort verlegt und den Dienstboten gegen dessen Willen mitnehmen will. — Ohne Bewilligung des Gemeindevorstehers kann der Dienstbote den Dienst nicht verlassen, außer im Falle einer augenscheinlichen Gefahr für das Leben oder einer persönlichen Schädigung. Bei Ueberschreitung der häuslichen Zucht und bei Verleitung zu unsittlichen Handlungen kann der Dienstbote noch Kost und Lohn bei einjährigen Verträgen für 1/4 Jahr, sonst für den Rest der Vertragszeit verlangen.

Vor Ablauf der Zeit aber nur gegen Kündigung, von sechs Wochen bei ganzjährigen Verträgen, sonst von 14 Tagen, kann der Dienstbote den Dienst verlassen, wenn ein weiblicher Dienstbote heiraten kann; wenn ein männlicher Dienstbote eine eigene Wirthschaft erhält; wenn in Folge einer ihm angefallenen Erbschaft oder sonstiger persönlicher Angelegenheit seine längere Abwesenheit vom Dienstorte nöthig wird; wenn die Eltern wegen einer erst nach Dienstesantritt eingetretenen Aenderung den Dienstboten zur

[1]) Siehe hierüber Bd. II, „Unfallversicherung", S. 43 ff.

Führung der häuslichen Wirthschaft benöthigen. — Auch hiervon muß der Gemeindevorsteher vor Abgang des Dienstboten verständigt werden.

Jeder Dienstbote muß ein Dienstbotenbuch haben und dasselbe dem Dienstgeber während der Zeit des Dienstes zur Aufbewahrung überantworten. Dieser hat es ihm nach geschehener Aufkündigung behufs Auffuchung eines anderen Dienstpostens zu übergeben. „Wer einen Dienstboten ohne Zeugniß aufnimmt oder eine durch ihre Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit gefährliche Person im Dienste wissentlich behält, oder einem (ihm) bekannten Verbrecher Aufenthalt gibt, haftet dem Hausherrn und den Hausgenossen für den Ersatz des durch die gefährliche Beschaffenheit dieser Personen verursachten Schadens" (§ 1314 b. G. B.).

Die Handhabung der Dienstbotenordnungen obliegt dem Gemeindevorsteher, ebenso auch die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten während der Dauer oder 30 Tage nach Auflösung des Dienstvertrages; nach diesem Zeitpunkte gehören Streitigkeiten vor den Richter.

Streitigkeiten der Land- und Forstwirthe mit ihren Hilfsarbeitern und Taglöhnern gehören vor die politische Bezirksbehörde, wenn sie während des Dienstverhältnisses oder vor 30 Tagen nach Auflösung desselben angebracht werden; nach diesem Zeitpunkte vor die Gerichte (Min. Vdg. vom 15./3. 60, R. G. Bl. Nr. 73).

Die selbstverständliche Voraussetzung ist für diese Behördencompetenz die, daß ein eigentliches Dienstbotenverhältniß vorliegt (E. M. J. vom 9./12. 70, Z. 17733), weil für andere Rechtsstreitigkeiten, auch aus dem Lohnvertrage, die Gerichte competent sind. Ausgenommen hiervon sind innerhalb der Frist von 30 Tagen nur Streitigkeiten mit land- und forstwirthschaftlichen Hilfsarbeitern. Daß hiefür auch dermalen noch (nach der Min. Vdg. vom 15./3. 60, welche auf der Min. Vdg. vom 7./12. 56, R. G. Bl. Nr. 224, fußt) die politischen Behörden competent sind, anerkannte das M. J. in dem (an die galizische Statthalterei gerichteten) Erl. vom 27./11. 73, Z. 6663. — Ist ein Gemeinde-(Gutsgebiets-)Vorsteher in einem Dienstbotenstreite als befangen anzusehen, so hat (nach demselben Erlasse) die politische Bezirksbehörde an seiner Stelle die Entscheidung des Streites vorzunehmen.

Wenn ein Dienstbote seinen Dienst widerrechtlich und ohne Anzeige an den Gemeindevorsteher verlassen hat, so ist zur Bestrafung der Vorsteher jener Gemeinde competent, in welcher der verlassene Dienstort liegt.

Unbefugte Dienstzubringung, sowie Abreden vom Dienste und Aufnahme eines entwichenen Dienstboten ist an allen Theilen strafbar. In letzterem Falle ist der Vorsteher jener Gemeinde zur Bestrafung des Dienstboten competent, aus dessen Gemeinde derselbe entwichen ist; die Aufnahme selbst ist von dem Vorsteher jener Gemeinde zu bestrafen, in welcher die Aufnahme des Dienstboten erfolgte.

Am 2./5. 86, L. G. Bl. Nr. 26, wurde für Steiermark eine Winzerordnung erlassen mit folgendem Inhalte:

„Personen, welche gegen Lohn im Gelde, sonstige Bezüge oder beides zugleich vorzugsweise zur Bearbeitung der Weingärten in Dienst aufgenommen werden und eigene Haushaltung führen, heißen Winzer oder Weingartmeier“ (§ 1). Die Aufnahme der Winzer geschieht gewöhnlich auf ein Jahr (Winzerjahr), welches mit 2. Februar (Lichtmeß) beginnt. Zur beiderseitigen Aufkündigung ist die Zeit vom 11. November (Martini) bis Ende November und zum Wandern die Zeit vom 15. Januar bis 2. Februar bestimmt. Erfolgt in dieser Zeit keine Aufkündigung, so ist der Vertrag gegenseitig auf ein Jahr verlängert (§ 4). Jeder Winzer hat ein Winzerbuch zu besitzen; dasselbe wird von der Heimatsgemeinde des Winzers ausgefolgt, kann aber auf Grund von Nachweisungen über das Heimatsrecht auch von der Aufenthaltsgemeinde ausgefertigt werden, wenn weder gegen das Befugniß, sich zu verdingen, noch sonst ein Hinderniß obwaltet. Die Eintragungen in das Winzerbuch macht der Gemeindevorsteher oder bestätigt die vom Weingartenbesitzer gemachten Eintragungen. Bei Unzufriedenheit mit dem Winzer wird die das Verhalten desselben betreffende Rubrik nicht ausgefüllt (§ 5). Das Winzerbuch bewahrt während des Dienstvertrages der Weingartenbesitzer, muß es aber nach der Kündigung dem Winzer behufs Annahme eines anderen Postens ausfolgen (§ 6). Der Dienstvertrag wird giltig, wenn der Weingartenbesitzer dem Winzer eine Darangabe (Leihkauf) und der Letztere dem Ersteren das Winzerbuch einhändigt. Die Darangabe ist in ortsüblicher Höhe, aber nicht über 5 fl., zu geben; sie kann wenn nichts Anderes vereinbart ist, in den Lohn eingerechnet werden. Die Aufnahme des Winzers hat der Weingartenbesitzer im Winzerbuche einzutragen (§ 8). Wer einen Winzer aufnimmt, den schon ein Anderer aufgenommen hat, verliert die Darangabe zu Gunsten der Gemeindecasse und unterliegt einer Strafe von 5 bis 25 fl. (§ 9). Winzer und Weingartenbesitzer haben einander in dem Antritte und der Leistung des Dienstes nicht zu hindern, Ersterer hat auch die etwa bedungenen Hausthiere mitzubringen und den Dienstesantritt dem Gemeindevorsteher anzumelden (§ 10). Der Winzer ist verpflichtet, die Weingartenarbeiten ordentlich und zur gehörigen Zeit zu verrichten und ist verpflichtet, selbst, mit seinen Hilfsarbeitern und Zugthieren alle verlangten Arbeiten für die Weingartenrealität um den vereinbarten oder gegendüblichen Winzertagelohn zu leisten (§ 11). Der Winzer hat dem Weingartenbesitzer in allen auf den Dienst bezüglichen Anordnungen Folge zu leisten, ihm und seinen Angehörigen mit Achtung zu begegnen, jeden Schaden an Grund und Gebäuden dem Besitzer anzuzeigen und hat überhaupt alle Kräfte anzuwenden, um Schäden, besonders durch Feuer, Diebstahl an Trauben, Obst, Futter, Streu, Holz, Werkzeugen u. s. w. fernezuhalten (§ 12). Der Winzer hat den von ihm, seinen Angehörigen, Dienstleuten oder In-

leuten oder seinen Hausthieren im Weingarten angerichteten Schaden nach den Bestimmungen des b. G. B. zu vergüten (§ 13). Er darf ohne Bewilligung des Weingartenbesitzers keine Inleute oder Gäste in die ihm zugewiesene Winzerei aufnehmen (§ 14). Ist über den Lohn keine Verabredung getroffen, so wird derselbe im ortsüblichen Ausmaße festgesetzt und ist nichts vereinbart, in Geld auszuzahlen unmittelbar nach Vollendung einzelner Weingartenarbeiten (Bestände, Gedinge) oder wenn er in einem Jahrespauschale besteht, vierteljährig im Nachhinein. Dem Winzer ist der durch Vernachlässigung der Obliegenheiten des Weingartenbesitzers entstandene Schaden zu vergüten und ist er überhaupt anständig zu behandeln (§ 16).— Vor Ablauf des Winzerjahres kann dem Winzer gekündigt werden und hat der Winzer 14 Tage später den Dienst zu verlassen, wenn er: a) eines Verbrechens überhaupt, der Uebertretung des Diebstahles, des Betruges oder der Veruntreuung schuldig erkannt wird oder überhaupt länger als 14 Tage gefänglich eingezogen ist; b) die bedungene Anzahl der Hilfsarbeiter oder Hausthiere ohne Einwilligung des Dienstgebers vermindert und der an ihn ergangenen Aufforderung zur Ergänzung binnen einem Monat keine Folge leistet; c) seine Dienstpflichten gröblich verletzt, insbesondere gegen die erhaltenen Befehle beharrlich Ungehorsam und Widerspenstigkeit zeigt oder durch fortgesetzte Trunkenheit sich zur Besorgung seines Dienstes unfähig zeigt; d) die ihm zur Benützung überlassenen Hausthiere ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung gänzlich vernachlässigt; e) wenn er seine Arbeitskräfte gegen die Bestimmung des § 11 ohne Zustimmung des Weingartenbesitzers und ungeachtet der an ihn ergangenen Warnung bei Anderen verwendet; f) sich einer Beschimpfung oder Mißhandlung gegen den Weingartenbesitzer oder dessen Angehörige zu Schulden kommen läßt; g) wenn er dem Spiele oder anderen Ausschweifungen und Unsittlichkeiten sich ergibt (§ 17). Der Winzer kann jederzeit kündigen und 14 Tage später den Dienst verlassen: a) wenn er oder seine Angehörigen vom Weingartenbesitzer oder dessen Angehörigen mißhandelt worden sind, oder b) wenn er den bedungenen Geldlohn oder die anderen Bezüge, sowie die Vergütung des ihm zuerkannten Schadens (§ 16) nach erfolgtem Begehren binnen acht Tagen nicht erhält (§ 18). Erfolgt die Wanderung zur festgesetzten Zeit, so kann der Winzer in dem Falle, als er bei seinem Dienstesantritte Futter mitgebracht hat und bei seinem Austritte eigene Rinder besitzt, von dem geernteten Futter so viel mitnehmen, daß auf jedes beigestellte und wieder mitgenommene Rind 6 q Futter, zur Hälfte aus Heu oder Grummet, zur Hälfte aus Stroh bestehend, auf jedes Stück Jungvieh die Hälfte dieser Futtermenge entfällt (§ 19). Bei vorzeitigem Kündigen des Vertrages durch den Winzer oder den Weingartenbesitzer erhält der Erstere den abverdienten Lohn und sonstige Bezüge, wobei die Zeit nach Wochen zu berechnen ist und jede angefangene Woche als vollendet gilt; bei Gedingarbeiten ist der Lohn nach

der verrichteten Arbeit auszuzahlen. Bestehen die Bezüge in Fechsungen und sind die Saaten bestellt, so erhält der Winzer eine der Jahreszeit entsprechende Entschädigung. Von dem bereits vom Winzer geernteten Futter erhält derselbe nur so viel, als zur Ernährung seiner vertragsmäßig beigestellten Rinder für einen Monat nothwendig ist, wobei zwei Stück Jungvieh unter zwei Jahren einem erwachsenen Rinde gleich gehalten werden. Gehören die Rinder dem Weingartenbesitzer, so hat das geerntete Futter aller Art zurückzubleiben (§ 20). Dünger bleibt unter allen Verhältnissen ohne Entschädigung der Weingartenrealität, ebenso das dem Winzer etwa zum Gebrauche zugewiesene Holz und die Streu (§ 21). Die Kosten der Wanderung hat in der Regel der Winzer zu tragen; verläßt der Winzer aber in Folge § 18 im Laufe des ersten Jahres den Dienst, so sind ihm die von ihm bestrittenen Wanderungskosten zu vergüten (§ 22). Der Winzer hat bei seinem Abgange alles, was ihm anvertraut und übergeben wurde, dem Weingartenbesitzer ordentlich zurückzustellen (§ 23). Stirbt ein verehelichter Winzer, so wird angenommen, daß auf die Witwe die Pflichten und Rechte ihres Mannes für das laufende Winzerjahr übergehen, ebenso daß bei Veränderungen in der Person des Weingartenbesitzers sowohl der Besitznachfolger als der Winzer das Verhältniß fortbestehen lassen wollen. Auflösung desselben kann durch dreimonatliche Kündigung beiderseits erfolgen. Für die Entschädigung gelten §§ 19 und 20, im ersten Dienstjahre auch § 22 (§ 24). Wenn ein Winzer den Dienst eigenmächtig verläßt, so ist er dem zuständigen Gemeindeamte anzuzeigen und von diesem auf Verlangen des Weingartenbesitzers selbst durch Zwang zur Rückkehr in den Dienst zu verhalten. Ein solcher Winzer wird nach § 29 bestraft und hat den durch die unerlaubte Dienstesverlassung entstandenen Schaden zu vergüten. Der Weingartenbesitzer kann ihm den Wiedereintritt in den Dienst verweigern (§ 25). Wer wissentlich einen Winzer, welcher eigenmächtig einen Dienst verlassen hat, in seine Dienste aufnimmt, ist mit 5 bis 25 fl. zu bestrafen und hat dem früheren Weingartenbesitzer den aus der unbefugten Dienstesverlassung entstandenen Schaden zur ungetheilten Hand mit dem Winzer zu vergüten (§ 26). Streitigkeiten und Beschwerden aus diesem Dienstverhältnisse während der Dauer desselben und 14 Tage nach Endigung desselben gehören vor den Vorsteher jener Gemeinde, in welcher die Weingartenrealität liegt, nachher vor das Gericht. Der Gemeindevorsteher entscheidet auch über Entschädigungsansprüche bis zu 10 fl. Darüber hinaus hat er einen Vergleichsversuch zu machen und bei dessen Fruchtlosigkeit die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen (§ 27). Berufungen gehen den normalen Instanzenzug, gegen zwei gleichlautende Berufungen keine Berufung zulässig (§ 28). Jede absichtliche Verletzung oder grobe Vernachlässigung der in diesem Gesetze aufgeführten Pflichten des Weingartenbesitzers oder Winzers, für welche darin keine Strafe oder sonstige Folge bestimmt ist, wird auf Verlangen

mit einer Ordnungsstrafe von 2 bis 5 fl. geahndet (§ 29). Die Geldstrafen können bei Zahlungsunfähigkeit in Arrest (bis zu 5 Tagen) umgewandelt werden; die Geldstrafen fließen in die Casse derjenigen Gemeinde, in deren Gebiet die Weingartenrealität liegt (§ 30).

4. Schadenersatz. (§§ 1293 bis 1341)

Zum Ersatze des Schadens ist man dann verpflichtet, wenn man denselben entweder in böser Absicht (dolos, d. h. in dem Bewußtsein, daß eine Handlung oder Unterlassung dem Anderen einen bestimmten Schaden bereiten wird) oder aus einem Versehen (culpos) zufügt; zufällig entstandenen Schaden trägt Derjenige, „in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet" (§ 1311). „Im Zweifel gilt die Vermuthung, daß ein Schade ohne Verschulden eines Anderen entstanden sei" (§ 1296), d. h. es hat im Zweifel der Beschädigte das Verschulden des Gegners zu beweisen und nicht dieser seine Schuldlosigkeit. — Zugleich wird aber vermuthet, daß jeder Handlungsfähige (s. S. 3 ff.) durchschnittlichen Fleißes und ebensolcher Aufmerksamkeit fähig sei und wird verlangt, daß Jeder diesen durchschnittlichen Eifer aufwende, widrigens er haftet.

Strenger haften die Sachverständigen, z. B. Rechtsbeistände, Thierärzte, Brennereibeamte, Culturtechniker u. s. w.: „Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt (d. h. allgemein seine Dienste anbietet) oder wer ohne Noth freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntniß oder einen nicht ungewöhnlichen Fleiß erfordert (einerlei, ob er sich über Ersuchen zur Uebernahme des Geschäftes bereit finden ließ oder sich gewissermaßen dazu gedrängt hat), gibt dadurch zu erkennen, daß er sich den nothwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue; er muß daher den Mangel derselben vertreten. Hat aber Derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewußt oder bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem Letzteren ein Versehen zur Last" (§ 1299), und es haben daher beide Theile verhältnißmäßig den Schaden zu tragen; doch gilt dies nur von jenem Nachtheile, der durch den Mangel der besonderen Fachkenntnisse und des außerordentlichen Fleißes herbeigeführt wurde, da für die gewöhnliche Aufmerksamkeit Jedermann haftet. — „Ein Sachverständiger ist auch dann verantwortlich, wenn er gegen Belohnung in Angelegenheiten seiner Kunst oder Wissenschaft aus Versehen einen nachtheiligen Rath ertheilt" (§ 1300). Für einen unentgeltlich ertheilten Rath würde dem Sachverständigen demnach nur dann Schadenersatzpflicht obliegen, wenn er den nachtheiligen Rath mit Bewußtsein (arglistig, dolos) gegeben hat. — Sonstige Rathgeber haften für den ertheilten Rath immer nur im Falle der bösen Absicht.

entweder gar nicht oder nur durch eine über das durchschnittliche Maß von Aufmerksamkeit, Fleiß und Fähigkeiten hinausgehende Anwendung derselben hintangehalten werden könnte.

Zu den Fällen des casus mixtus (verschuldeter Zufall) würde es beispielsweise gehören, wenn Jemand bei heftigem Winde Kartoffelkraut auf seinem Acker verbrennt und dadurch bei dem Nachbar ein Schadenfeuer hervorruft oder wenn er ein Schutzwehr unvorsichtig öffnet und dadurch den Nachbargrund überschwemmt. Solcher zufälliger Schaden muß auch dann ersetzt werden, wenn derselbe durch Uebertretung einer zur Abwendung solcher Schäden erlassenen gesetzlichen Norm oder einer behördlichen Anordnung verursacht wurde, z. B. durch Nichtbeachtung der Seuchenvorschriften hervorgerufene Schädigung fremden Viehstapels, durch Nichtvertilgung der Kleeseide u. dgl. verursachter Feldschaden (s. Bd. II, S. 113 ff. und S. 95 ff.) Auch bei unnöthiger Geschäftsführung ohne Auftrag (s. S. 16) haftet der sich Einmengende für den angerichteten Schaden. Bei einer durch einen Nothfall verursachten Einmengung in fremde Geschäfte haftet der Geschäftsführer ohne Auftrag nur insoweit, als er einen Anderen, der mehr geleistet hätte und von dessen größerer Leistungsfähigkeit der sich Einmengende Kenntniß hatte, an der Leistung gehindert hat.

Beschädigung durch Thiere. § 388 des Str. G. ordnet an, daß Niemand ohne Erlaubniß wilde oder überhaupt schädliche Thiere halten darf; auch bei ertheilter Erlaubniß ist der Eigenthümer wegen sicherer Verwahrung des Thieres verantwortlich, sowie der Eigenthümer eines bösartigen Hausthieres. — Ueber Hundswuth s. Bd. II, S. 155. Nach § 392 Str. G. begeht eine Uebertretung Derjenige, welcher eine von einem Thiere zugefügte Beschädigung durch Anreizen oder ein sonstiges absichtliches Zuthun veranlaßt hat. Vor Beschädigungen durch Thiere kann man sich zunächst durch Verjagen „mit anpassender Gewalt" schützen, und außerdem dadurch, daß man seine körperliche Unverletztheit durch Vertheidigung, eventuell sogar Tödtung eines Thieres schützt, z. B. einen scheu gewordenen Ochsen zur Vertheidigung der eigenen Person oder Anderer, welche in Gefahr schweben, unschädlich macht. Dies ist aber nur als Act der Nothwehr gestattet, nicht aber zur Verhinderung einer Vermögensbeschädigung (s. Bd. II, S. 80 und oben S. 58) unter „Viehpfändung"). Wer ein Thier zur Beschädigung angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat, ist dafür verantwortlich; kann Niemand zur Verantwortung gezogen werden, so liegt Zufall vor (§ 1320).

Der Umfang des Ersatzes erstreckt sich bei bösem Vorsatze und weitgehendem Verschulden (culpa lata) auf volle Genugthuung, d. h. es muß nicht nur alles in den vorigen Stand versetzt oder wenn dies nicht thunlich ist, der Schätzungswerth für den wirklich erlittenen Schaden (damnum emergens) vergütet werden (d. h. Schadloshaltung), sondern auch der

entgangene Gewinn (lucrum cessans). Bei leichtem Verschulden wird blos Schadloshaltung geleistet, bei strafbaren Handlungen auch der Werth der besonderen Vorliebe.

Wer Jemanden an seinem Körper verletzt (§§ 1325 bis 1328), bestreitet die Heilungskosten des Verletzten, das sind alle jene Kosten, welche zur thunlichsten Wiederherstellung des früheren Gesundheitszustandes nöthig sind, z. B. Honorar für ärztliche Behandlung, Auslagen für Arzneien, Krankenpflege, kostspieligere Nahrung während der Krankheit und Reconvalescenz, Bäder, künstliche Gliedmaßen u. s. w. Die Wahl des Arztes hat der Beschädigte, doch trägt er verhältnißmäßig an dem Schaden mit, wenn er durch unzweckmäßige Wahl die Krankheit verschlimmert hat (Quacksalberei); jedoch darf in dieser Richtung auch nicht unnöthiger Aufwand auf fremde Kosten getrieben werden und wäre z. B. die Zuziehung eines zweiten Arztes wegen geringfügiger Verletzungen nicht zu ersetzen. Dem Beschädigten gebührt ferner der entgangene Verdienst nach Maßgabe seines bisherigen Erwerbes und der in Folge der Verletzung künftig entgehende Verdienst, sowie über Verlangen angemessenes Schmerzensgeld. In Bezug auf die Höhe der Entschädigung entscheidet der Richter auf Grundlage sachverständigen Gutachtens nach billigem Ermessen. — Ist körperliche Verunstaltung und damit Erschwerung des Fortkommens eingetreten, so ist bei Bemessung der Entschädigung auch hierauf Rücksicht zu nehmen. — Erfolgt aus der Verletzung der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten, sondern der Witwe und den (ehelichen) Waisen das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden; den unehelichen Kindern bei Tödtung der Mutter, nicht aber den wenn auch mittellosen Eltern des Getödteten; den Kindern ist die Alimentation nur bis Selbsterhaltungsfähigkeit zuzusprechen. Zu den zu ersetzenden Kosten gehören auch die für ein ortsübliches Todtenmahl auflaufenden Kosten. — Neben dieser civilrechtlichen Ersatzpflicht geht selbstverständlich die Ahndung der Handlungsweise durch das Strafgericht oder die politische Behörde, je nach der Beschaffenheit des Falles. (Ueber den Ersatz von Betriebsunfällen s. Bd. II, S. 43 ff.)

„Der Schaden, welchen der Schuldner seinem Gläubiger durch Verzögerung der bedungenen Zahlung des schuldigen Capitals zugefügt hat, wird durch die von dem Gesetze bestimmten Zinsen vergütet" (Verzugs- oder Zögerungszinsen; nach dem Ges. vom 15./5. 85, R. G. Bl. Nr. 77, 5 Procent (§ 1333). Verzögerung liegt vor, wenn der Schuldner seine Verpflichtung nicht an dem vertragsmäßig, gesetzlich oder letztwillig bestimmten Zahlungstage erfüllt hat; die Verzögerung beginnt an dem dem Zahlungstage folgenden Tage (s. S. 82). Ist der Zahlungstag nicht bestimmt, so wird der Verzug begründet durch Einmahnung von Seite des Gläubigers; die Säumigkeit beginnt auch hier mit dem Tage nach der dem Verpflichteten bekannt gewordenen Mahnung und dauert bis zur Zahlung. Die Mahnung

kann schriftlich oder mündlich, gerichtlich (Klage, Kündigung) oder außergerichtlich geschehen; zweckmäßig ist es, sie in leicht beweisbarer Form vorzunehmen.

Im Falle des Zahlungsversäumnisses haftet der Schuldner sogar für die zufällig eintretende Unmöglichkeit der Leistung, soferne diese Unmöglichkeit noch nicht zur Zeit der Fälligkeit der Schuld bestand oder soferne nicht derselbe Zufall den Gläubiger auch bei rechtzeitiger Erfüllung getroffen hätte. Außerdem hat der Schuldner Verzugszinsen zu bezahlen; wären für den Fall der Säumigkeit noch andere Verabredungen getroffen worden, z. B. Rücktrittsrecht, Fälligkeit der ganzen Schuld bei Nichteinhaltung einer Rate, Pönale u. s. w., so treten diese Folgen ebenfalls ein. Mit Rücksicht auf den klaren Wortlaut des § 1333 muß sich aber, wenn keine sonstigen Verabredungen vorliegen, der Gläubiger mit den Zögerungszinsen begnügen, selbst wenn er beweisen könnte, daß er durch die Verzögerung der Leistung durch den Schuldner einen größeren Schaden, als ihn die Verzugszinsen decken, erlitten hätte; ebenso kann der Gläubiger bei Zögerung des Schuldners die Verzugszinsen von dem Momente der Säumniß an verlangen, auch wenn die Forderung an sich gar nicht oder nur niederer verzinslich gewesen ist als die Verzögerungszinsen sind. — Diese Verzugszinsen sind nur bei Leistung eines „Capitals" zu bezahlen, also einer Geldforderung, sie mag aus einem Darlehensvertrage oder einem anderen Rechtsgeschäfte herrühren, z. B. rückständiger Kaufschilling, Erbportion, Pachtzins u. s. w. Auf andere Leistungen außer Geld, also z. B. Versäumniß bei Lieferung von Getreide, Vieh u. dgl., haben die Vorschriften über Verzugszinsen keine Anwendung.

„Hat der Gläubiger ohne gerichtliche Einmahnung die Zinsen bis auf den Betrag der Hauptschuld steigen lassen (das sogenannte alterum tantum), so erlischt das Recht, von dem Capitale weitere Zinsen zu fordern. Von dem Tage der erhobenen Klage können jedoch neuerdings Zinsen verlangt werden" (§ 1335).

Ersatzverbindlichkeiten gehen auf die Erben des Verpflichteten über, da sie auf dem Vermögen haften, auch wenn die Pflicht zum Schadenersatze aus der Verabsäumung einer höchst persönlichen Verpflichtung des Verstorbenen entspringt (§ 1337).

Nach dem Ges. vom 16./3. 84, R. G. Bl. Nr. 63, können gewisse Rechtshandlungen eines zahlungsunfähigen Schuldners, durch welche der Gläubiger beschädigt werden könnte, angefochten werden (Anfechtungsgesetz).

Ist der Concurs über das Vermögen eines Schuldners eröffnet worden, so können angefochten werden alle mit der Benachtheiligungsabsicht des Schuldners und unter erwiesener Mitwissenschaft des anderen Theiles geschehenen, den Gläubiger wirklich benachtheiligenden Rechtshand-

lungen, welche in den letzten zehn Jahren vor der Concurseröffnung vorgenommen wurden (§ 2); hier muß dolus erwiesen sein. — Anfechtbar sind ferner die in den letzten sechs Monaten vor Eröffnung des Concurses vom Schuldner eingegangenen Kauf-, Tausch- und Lieferungsgeschäfte, soferne der andere Theil eine die Gläubiger benachtheiligende Verschleuderung erkennen mußte (§ 4); hier genügt also culpa. Ferner sind anfechtbar die sechs Monate vor der Concurseröffnung die Gläubiger schon durch den Abschluß benachtheiligenden Rechtsgeschäfte, welche von dem Contrahenten bei Kenntniß der Vermögenslage des Schuldners eingegangen wurden (§ 9), z. B. Leistungen oder Sicherstellungen, welche der Contrahent zu beanspruchen nicht berechtigt war. — Anfechtbar sind ferner alle ein Jahr vor der Concurseröffnung geschehenen benachtheiligenden Rechtshandlungen, wodurch einem Gläubiger Sicherheit oder Befriedigung gewährt wurde, welche so nicht oder zur Zeit nicht oder überhaupt nicht zu beanspruchen waren, wenn sie zwei Wochen vor oder nach dem Begehren um Concurseröffnung oder dieser selbst erfolgten und der andere Theil nicht beweist, daß ihm weder die Zahlungseinstellung noch die Begünstigungsabsicht bekannt war (§ 5). — Unbedingt anfechtbar sind die im letzten Jahre vor der Concurseröffnung vorgenommenen unentgeltlichen, die Gläubiger benachtheiligenden Verfügungen des Schuldners über sein exequirbares Vermögen (§ 3). — Endlich sind anfechtbar die im letzten Jahre vorgenommene freiwillige Sicherstellung oder Rückstellung des Heiratsgutes, der Widerlage, des Witwengehaltes des Mannes an seine Frau, dann die rechtlich nicht gebotene Sicherstellung oder Erfüllung der Forderung des Mannes aus der Zusicherung eines Heiratsgutes seitens der Frau, ferner alle entgeltlichen Verträge des Cridatars mit dem Gatten oder nahen Angehörigen, soferne schon durch den Abschluß dieser Verträge die Gläubiger benachtheiligt werden und der andere Theil nicht die Unbekanntschaft mit der Benachtheiligungsabsicht beweist. Nahe Angehörige sind jene Personen, welche mit dem Cridatar oder dessen Gatten in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind (§ 3).

Außerhalb des Concursverfahrens sind anfechtbar folgende Vorgänge: Die in den letzten zehn Jahren vor der gerichtlichen Geltendmachung der Anfechtung unter Mitwissenschaft des anderen Contrahenten vor der Benachtheiligung vorgenommenen Rechtshandlungen des Schuldners (§ 29). Ferner ohne Rücksicht auf die Mitwissenschaft des anderen Contrahenten die im letzten Jahre vor der gerichtlichen Anfechtung vorgenommenen, die Gläubiger benachtheiligenden Verfügungen des Schuldners über sein exequirbares Vermögen (einschließlich der dem Schuldner etwa angefallenen Erbrechte und Vermächtnisse) (§ 30). Ferner auch die oben angeführten Rechtshandlungen zu Gunsten des Ehegatten oder naher Angehöriger. — Wenn der Anfechtende seine Anfechtungsabsicht mittelst gerichtlicher oder notarieller

kann schriftlich oder mündlich, gerichtlich (Klage, Kündigung) oder außergerichtlich geschehen; zweckmäßig ist es, sie in leicht beweisbarer Form vorzunehmen.

Im Falle des Zahlungsversäumnisses haftet der Schuldner sogar für die zufällig eintretende Unmöglichkeit der Leistung, soferne diese Unmöglichkeit noch nicht zur Zeit der Fälligkeit der Schuld bestand oder soferne nicht derselbe Zufall den Gläubiger auch bei rechtzeitiger Erfüllung getroffen hätte. Außerdem hat der Schuldner Verzugszinsen zu bezahlen; wären für den Fall der Säumigkeit noch andere Verabredungen getroffen worden, z. B. Rücktrittsrecht, Fälligkeit der ganzen Schuld bei Nichteinhaltung einer Rate, Pönale u. s. w., so treten diese Folgen ebenfalls ein. Mit Rücksicht auf den klaren Wortlaut des § 1333 muß sich aber, wenn keine sonstigen Verabredungen vorliegen, der Gläubiger mit den Zögerungszinsen begnügen, selbst wenn er beweisen könnte, daß er durch die Verzögerung der Leistung durch den Schuldner einen größeren Schaden, als ihn die Verzugszinsen decken, erlitten hätte; ebenso kann der Gläubiger bei Zögerung des Schuldners die Verzugszinsen von dem Momente der Säumniß an verlangen, auch wenn die Forderung an sich gar nicht oder nur niederer verzinslich gewesen ist als die Verzögerungszinsen sind. — Diese Verzugszinsen sind nur bei Leistung eines „Capitals" zu bezahlen, also einer Geldforderung, sie mag aus einem Darlehensvertrage oder einem anderen Rechtsgeschäfte herrühren, z. B. rückständiger Kaufschilling, Erbportion, Pachtzins u. s. w. Auf andere Leistungen außer Geld, also z. B. Versäumniß bei Lieferung von Getreide, Vieh u. dgl., haben die Vorschriften über Verzugszinsen keine Anwendung.

„Hat der Gläubiger ohne gerichtliche Einmahnung die Zinsen bis auf den Betrag der Hauptschuld steigen lassen (das sogenannte alterum tantum), so erlischt das Recht, von dem Capitale weitere Zinsen zu fordern. Von dem Tage der erhobenen Klage können jedoch neuerdings Zinsen verlangt werden" (§ 1335).

Ersatzverbindlichkeiten gehen auf die Erben des Verpflichteten über, da sie auf dem Vermögen haften, auch wenn die Pflicht zum Schadenersatze aus der Verabsäumung einer höchst persönlichen Verpflichtung des Verstorbenen entspringt (§ 1337).

Nach dem Ges. vom 16./3. 84, R. G. Bl. Nr. 63, können gewisse Rechtshandlungen eines zahlungsunfähigen Schuldners, durch welche der Gläubiger beschädigt werden könnte, angefochten werden (Anfechtungsgesetz).

Ist der Concurs über das Vermögen eines Schuldners eröffnet worden, so können angefochten werden alle mit der Benachtheiligungsabsicht des Schuldners und unter erwiesener Mitwissenschaft des anderen Theiles geschehenen, den Gläubiger wirklich benachtheiligenden Rechtshand-

lungen, welche in den letzten zehn Jahren vor der Concurseröffnung vorgenommen wurden (§ 2); hier muß dolus erwiesen sein. — Anfechtbar sind ferner die in den letzten sechs Monaten vor Eröffnung des Concurses vom Schuldner eingegangenen Kauf-, Tausch- und Lieferungsgeschäfte, soferne der andere Theil eine die Gläubiger benachtheiligende Verschleuderung erkennen mußte (§ 4); hier genügt also culpa. Ferner sind anfechtbar die sechs Monate vor der Concurseröffnung die Gläubiger schon durch den Abschluß benachtheiligenden Rechtsgeschäfte, welche von dem Contrahenten bei Kenntniß der Vermögenslage des Schuldners eingegangen wurden (§ 9), z. B. Leistungen oder Sicherstellungen, welche der Contrahent zu beanspruchen nicht berechtigt war. — Anfechtbar sind ferner alle ein Jahr vor der Concurseröffnung geschehenen benachtheiligenden Rechtshandlungen, wodurch einem Gläubiger Sicherheit oder Befriedigung gewährt wurde, welche so nicht oder zur Zeit nicht oder überhaupt nicht zu beanspruchen waren, wenn sie zwei Wochen vor oder nach dem Begehren um Concurseröffnung oder dieser selbst erfolgten und der andere Theil nicht beweist, daß ihm weder die Zahlungseinstellung noch die Begünstigungsabsicht bekannt war (§ 5). — Unbedingt anfechtbar sind die im letzten Jahre vor der Concurseröffnung vorgenommenen unentgeltlichen, die Gläubiger benachtheiligenden Verfügungen des Schuldners über sein exequirbares Vermögen (§ 3). — Endlich sind anfechtbar die im letzten Jahre vorgenommene freiwillige Sicherstellung oder Rückstellung des Heiratsgutes, der Widerlage, des Witwengehaltes des Mannes an seine Frau, dann die rechtlich nicht gebotene Sicherstellung oder Erfüllung der Forderung des Mannes aus der Zusicherung eines Heiratsgutes seitens der Frau, ferner alle entgeltlichen Verträge des Cridatars mit dem Gatten oder nahen Angehörigen, soferne schon durch den Abschluß dieser Verträge die Gläubiger benachtheiligt werden und der andere Theil nicht die Unbekanntschaft mit der Benachtheiligungsabsicht beweist. Nahe Angehörige sind jene Personen, welche mit dem Cridatar oder dessen Gatten in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind (§ 3).

Außerhalb des Concursverfahrens sind anfechtbar folgende Vorgänge: Die in den letzten zehn Jahren vor der gerichtlichen Geltendmachung der Anfechtung unter Mitwissenschaft des anderen Contrahenten vor der Benachtheiligung vorgenommenen Rechtshandlungen des Schuldners (§ 29). Ferner ohne Rücksicht auf die Mitwissenschaft des anderen Contrahenten die im letzten Jahre vor der gerichtlichen Anfechtung vorgenommenen, die Gläubiger benachtheiligenden Verfügungen des Schuldners über sein exequirbares Vermögen (einschließlich der dem Schuldner etwa angefallenen Erbrechte und Vermächtnisse) (§ 30). Ferner auch die oben angeführten Rechtshandlungen zu Gunsten des Ehegatten oder naher Angehöriger. — Wenn der Anfechtende seine Anfechtungsabsicht mittelst gerichtlicher oder notarieller

Zustellung kundgibt, so wird die einjährige Frist vom Zeitpunkte der Zustellung des Protestes zurückgerechnet, soferne in zwei Jahren nach der gerichtlichen Zustellung die gerichtliche Anfechtung wirklich erfolgt. Voraussetzung der Anfechtung außerhalb des Concurses ist eine exequirbare Forderung des Anfechtenden, sowie die erwiesene oder vermuthliche Uneinbringlichkeit dieser Forderung.

Der Anfechtungsanspruch ist seinem Wesen nach ein Ersatzanspruch, der die Giltigkeit des anfechtbaren Geschäftes unberührt läßt, nur sollen die Wirkungen desselben in ihrer die Gläubiger benachtheiligenden Richtung beseitigt werden, sei es durch Restitution der enttragenen Gegenstände oder durch Unterlassung der Geltendmachung der anfechtbaren, dem Beklagten zustehenden Forderungs- und Pfandrechte gegenüber der Concursmasse. Der Geklagte hat demnach in der Regel der benachtheiligten Gläubigerschaft alles zu erstatten, was ihm aus dem Vermögen des Schuldners auf Grund des anfechtbaren Geschäftes zugekommen ist, mag er diese Vortheile zur Zeit der Klage noch besitzen oder nicht. Der redliche Empfänger einer unentgeltlichen Leistung erstattet blos die noch vorhandene Bereicherung. Der Rückerstattende erhält seine Gegenleistung, soweit dieselbe in der Concursmasse vorhanden oder diese bereichert ist, zurück. — Bei Anfechtungen außerhalb des Concurses gilt dasselbe wie beim Concurse, nur hat der Geklagte gegen den Kläger kein Recht auf Restitution der Gegenleistung.

Hat ein richterlicher Beamter, z. B. auch ein Grundbuchsbeamter, Jemanden durch seine richterliche Thätigkeit beschädigt, so kann der Beschädigte (nach Ges. vom 12./7. 72, R. G. Bl. Nr. 112) den Beamten allein, den Staat allein oder beide auf Ersatz des Schadens belangen und tritt der Staat als Bürge und Zahler für seinen Beamten ein. — Hinsichtlich der Verwaltungsbeamten gilt das Hfdecr. vom 14./3. 03, J. G. S. Nr. 758, wonach Staatsbeamte wegen ihrer Amtshandlungen nicht vor dem Richter belangt werden können. Jedenfalls kann der Beschädigte seinen Ersatzanspruch bei der vorgesetzten Administrativbehörde geltend machen. Das im Staatsgrundgesetze vom 21./12. 67, R. G. Bl. Nr. 145, über die civilrechtliche Haftung der Verwaltungsbeamten für deren pflichtwidriges Verhalten in Aussicht gestellte Gesetz ist bisher noch nicht erlassen worden.

Haftung der Eisenbahnen.

Nach dem Ges. vom 5./3. 69, R. G. Bl. Nr. 27, wird im Falle der körperlichen Verletzung oder Tödtung eines Menschen im Verkehre einer Dampfeisenbahn vermuthet, daß die Ereignung durch ein Verschulden der Unternehmung oder ihres Personales eingetreten sei, d. h. das Verschulden und die Ersatzpflichtigkeit der Unternehmung wird vermuthet. Von dieser Ersatzpflicht kann sich die Bahnunternehmung nur insoweit befreien, als sie beweist, daß die Ereignung durch einen unabwendbaren Zufall (vis major)

oder durch eine unabwendbare Handlung einer dritten Person, deren Verschulden sie nicht zu vertreten hat, also keines Bahnbediensteten oder durch den Beschädigten selbst erfolgte. — Diese Norm findet auch bei Verletzungen und Tödtungen von Bahnbediensteten Anwendung (Erl. des Hand. Min. vom 6./4. 74, Z. 10634). Ersatzklagen nach obigem Gesetze gehören nach der Wahl des Klägers vor das Handelsgericht, in dessen Sprengel die Unternehmung ihren Sitz hat oder die Ereignung eingetreten ist. Zu dem „Verkehre" gehören auch Unglücksfälle von Arbeitern bei Manipulationen im Bahnhofe.

Die Eisenbahnbetriebsordnung (kais. Vdg. vom 16./11. 51, R. G. Bl. Nr. 1 ex 52) macht die Unternehmung haftbar für die durch ihr eigenes oder das Verschulden ihrer Beamten und Diener an (Personen und) „Sachen zugefügten Beschädigungen: a) im Sinne der eingegangenen Verbindlichkeit und nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Anordnungen; b) in Ermangelung solcher nach den Bestimmungen des a. b. G. B. über Schadenersatz" (§ 19); ebenso das Eisenbahnconcessionsgesetz (Min. Vdg. vom 14./9. 54, R. G. Bl. Nr. 238, § 10, lit. b).

Näheres hierüber enthält das Betriebsreglement der Eisenbahnen (Vdg. des Hand. Min. vom 10./6. 74, R. G. Bl. Nr. 75). Die Eisenbahn haftet vom Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheines für die richtige und unbeschädigte Ablieferung des Reisegepäckes (§§ 29 und 31). Im Falle des Verlustes oder Beschädigung desselben wird der wirkliche Schade vergütet, höchstens aber mit 6 fl. pro 1 *kg* nach Abzug des Gewichtes des unversehrten Inhaltes des beschädigten Gepäcksstückes; ist ein höherer Werth declarirt worden, so wird ein Frachtzuschlag für jede wenn auch nur angefangenen 150 *km*, im Minimum 10 kr., im Maximum 2 Promille der declarirten Summe eingehoben. Die Verantwortlichkeit für das Reisegepäck hört auf, wenn dasselbe nicht spätestens binnen acht Tagen nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation abgefordert wird. — Für nicht aufgegebenes Reisegepäck wird nur dann Ersatz geleistet, wenn Verschulden der Bahnunternehmung oder ihrer Leute nachgewiesen ist. — Ist für versäumte Lieferzeit des Reisegepäckes Ersatz bedungen worden, so wird für nachgewiesenen Schaden 10 kr. pro 1 *kg* und jeden angefangenen Tag des Versäumnisses Ersatz geleistet. Die Extravergütung hiefür an die Eisenbahn beträgt mindestens 50 kr., im Maximum 2 Promille für jede angefangenen 150 *km*. Die Unternehmung ist von der Haftung befreit, wenn sie beweisen kann, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Bei versandten Fahrzeugen (§ 38) (Equipagen, Fahrzeugen u. dgl.) haftet die Unternehmung nicht für den Schaden, welcher durch die dem Fahrzeuge beigegebene Begleitung entstanden ist, und auch nicht für den Schaden, welchen die in dem Fahrzeuge etwa befindlichen Gegenstände erlitten haben.

kann schriftlich oder mündlich, gerichtlich (Klage, Kündigung) oder außergerichtlich geschehen; zweckmäßig ist es, sie in leicht beweisbarer Form vorzunehmen.

Im Falle des Zahlungsversäumnisses haftet der Schuldner sogar für die zufällig eintretende Unmöglichkeit der Leistung, soferne diese Unmöglichkeit noch nicht zur Zeit der Fälligkeit der Schuld bestand oder soferne nicht derselbe Zufall den Gläubiger auch bei rechtzeitiger Erfüllung getroffen hätte. Außerdem hat der Schuldner Verzugszinsen zu bezahlen; wären für den Fall der Säumigkeit noch andere Verabredungen getroffen worden, z. B. Rücktrittsrecht, Fälligkeit der ganzen Schuld bei Nichteinhaltung einer Rate, Pönale u. s. w., so treten diese Folgen ebenfalls ein. Mit Rücksicht auf den klaren Wortlaut des § 1333 muß sich aber, wenn keine sonstigen Verabredungen vorliegen, der Gläubiger mit den Zögerungszinsen begnügen, selbst wenn er beweisen könnte, daß er durch die Verzögerung der Leistung durch den Schuldner einen größeren Schaden, als ihn die Verzugszinsen decken, erlitten hätte; ebenso kann der Gläubiger bei Zögerung des Schuldners die Verzugszinsen von dem Momente der Säumniß an verlangen, auch wenn die Forderung an sich gar nicht oder nur niederer verzinslich gewesen ist als die Verzögerungszinsen sind. — Diese Verzugszinsen sind nur bei Leistung eines „Capitals" zu bezahlen, also einer Geldforderung, sie mag aus einem Darlehensvertrage oder einem anderen Rechtsgeschäfte herrühren, z. B. rückständiger Kaufschilling, Erbportion, Pachtzins u. s. w. Auf andere Leistungen außer Geld, also z. B. Versäumniß bei Lieferung von Getreide, Vieh u. dgl., haben die Vorschriften über Verzugszinsen keine Anwendung.

„Hat der Gläubiger ohne gerichtliche Einmahnung die Zinsen bis auf den Betrag der Hauptschuld steigen lassen (das sogenannte alterum tantum), so erlischt das Recht, von dem Capitale weitere Zinsen zu fordern. Von dem Tage der erhobenen Klage können jedoch neuerdings Zinsen verlangt werden" (§ 1335).

Ersatzverbindlichkeiten gehen auf die Erben des Verpflichteten über, da sie auf dem Vermögen haften, auch wenn die Pflicht zum Schadenersatze aus der Verabsäumung einer höchst persönlichen Verpflichtung des Verstorbenen entspringt (§ 1337).

Nach dem Ges. vom 16./3. 84, R. G. Bl. Nr. 63, können gewisse Rechtshandlungen eines zahlungsunfähigen Schuldners, durch welche der Gläubiger beschädigt werden könnte, angefochten werden (Anfechtungsgesetz).

Ist der Concurs über das Vermögen eines Schuldners eröffnet worden, so können angefochten werden alle mit der Benachtheiligungsabsicht des Schuldners und unter erwiesener Mitwissenschaft des anderen Theiles geschehenen, den Gläubiger wirklich benachtheiligenden Rechtshand-

lungen, welche in den letzten zehn Jahren vor der Concurseröffnung vorgenommen wurden (§ 2); hier muß dolus erwiesen sein. — Anfechtbar sind ferner die in den letzten sechs Monaten vor Eröffnung des Concurses vom Schuldner eingegangenen Kauf-, Tausch- und Lieferungsgeschäfte, soferne der andere Theil eine die Gläubiger benachtheiligende Verschleuderung erkennen mußte (§ 4); hier genügt also culpa. Ferner sind anfechtbar die sechs Monate vor der Concurseröffnung die Gläubiger schon durch den Abschluß benachtheiligenden Rechtsgeschäfte, welche von dem Contrahenten bei Kenntniß der Vermögenslage des Schuldners eingegangen wurden (§ 9), z. B. Leistungen oder Sicherstellungen, welche der Contrahent zu beanspruchen nicht berechtigt war. — Anfechtbar sind ferner alle ein Jahr vor der Concurseröffnung geschehenen benachtheiligenden Rechtshandlungen, wodurch einem Gläubiger Sicherheit oder Befriedigung gewährt wurde, welche so nicht oder zur Zeit nicht oder überhaupt nicht zu beanspruchen waren, wenn sie zwei Wochen vor oder nach dem Begehren um Concurseröffnung oder dieser selbst erfolgten und der andere Theil nicht beweist, daß ihm weder die Zahlungseinstellung noch die Begünstigungsabsicht bekannt war (§ 5). — Unbedingt anfechtbar sind die im letzten Jahre vor der Concurseröffnung vorgenommenen unentgeltlichen, die Gläubiger benachtheiligenden Verfügungen des Schuldners über sein exequirbares Vermögen (§ 3). — Endlich sind anfechtbar die im letzten Jahre vorgenommene freiwillige Sicherstellung oder Rückstellung des Heiratsgutes, der Widerlage, des Witwengehaltes des Mannes an seine Frau, dann die rechtlich nicht gebotene Sicherstellung oder Erfüllung der Forderung des Mannes aus der Zusicherung eines Heiratsgutes seitens der Frau, ferner alle entgeltlichen Verträge des Cridatars mit dem Gatten oder nahen Angehörigen, soferne schon durch den Abschluß dieser Verträge die Gläubiger benachtheiligt werden und der andere Theil nicht die Unbekanntschaft mit der Benachtheiligungsabsicht beweist. Nahe Angehörige sind jene Personen, welche mit dem Cridatar oder dessen Gatten in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind (§ 3).

Außerhalb des Concursverfahrens sind anfechtbar folgende Vorgänge: Die in den letzten zehn Jahren vor der gerichtlichen Geltendmachung der Anfechtung unter Mitwissenschaft des anderen Contrahenten vor der Benachtheiligung vorgenommenen Rechtshandlungen des Schuldners (§ 29). Ferner ohne Rücksicht auf die Mitwissenschaft des anderen Contrahenten die im letzten Jahre vor der gerichtlichen Anfechtung vorgenommenen, die Gläubiger benachtheiligenden Verfügungen des Schuldners über sein exequirbares Vermögen (einschließlich der dem Schuldner etwa angefallenen Erbrechte und Vermächtnisse) (§ 30). Ferner auch die oben angeführten Rechtshandlungen zu Gunsten des Ehegatten oder naher Angehöriger. — Wenn der Anfechtende seine Anfechtungsabsicht mittelst gerichtlicher oder notarieller

verbundenen Gefahr entsteht. Der Tarif bestimmt, welche Güter in offenen Wagen transportirt werden dürfen; wünscht der Absender diese Transportart nicht, so muß er Transport in gedeckten Wagen auf dem Frachtbriefe ausdrücklich verlangen.

Sind Güter, welche einer Verpackung bedürfen, nach Erklärung des Absenders unverpackt oder mangelhaft verpackt zu transportiren, so haftet die Eisenbahn nicht, ebensowenig für die tarifmäßig oder über Vereinbarung von einer Partei abgeladenen Güter bezüglich der hierdurch entstandenen Schäden, sowie nicht für die begleiteten Güter, insoweit die Abhaltung des Schadens durch die Begleitung bezweckt war.

Gewichtsmängel werden nicht vergütet, soweit für die ganze durchlaufene Strecke das Fehlende bei trockenen Gütern nicht mehr als 1 Procent, bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlene Farbhölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Tabak, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabaksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes oder gebackenes Obst, Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz oder gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen und frische Kitte gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als 2 Procent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absendestation festgestellten Gewichtes beträgt. Dieser Procentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einem Frachtbriefe transportirt worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder Maß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist. — Diese Befreiungen von der Haftpflicht treten nicht ein, wenn und insoweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nicht Folge der natürlichen Beschaffenheit ist oder daß der angenommene Procentsatz nicht zutrifft.

Der Geldwerth der Haftung wird nach folgenden Grundsätzen bemessen (§ 68): Bei gänzlichem oder theilweisem Verluste wird der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth, in Ermangelung eines solchen der gemeine Werth zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle und Unkosten zu Grunde gelegt; im Maximum wird 30 fl. Silber pro 50 *kg* brutto angenommen, wenn auf der Adreßseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle nicht ein höherer Werth mit Buchstaben declarirt ist, welche Summe dann den Maximalsatz der Entschädigung bildet. Hiefür ist ein Tarifzuschlag zu entrichten von mindestens 5 kr. und höchstens $^1/_{10}$ Promille der ganzen declarirten Summe für jede angefangenen 150 *km*, welche das Gut innerhalb der einzelnen Bahnen, respective des einzelnen Verbandes zu durchlaufen hat. Bei böslicher Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder angegebenen Werth des Gutes nicht geltend gemacht werden.

Haftpflicht für Versäumniß der Lieferzeit (§ 69). Die Eisenbahn haftet für den so entstandenen Schaden, soferne sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können. Durch Annahme des Gutes seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute und durch Bezahlung der Fracht erlöschen alle Ansprüche aus Versäumniß der Lieferzeit, soferne solche nicht binnen acht Tagen nach Ablieferung, beziehungsweise Bezahlung der Fracht erhoben worden sind. Ist das Gut nicht angenommen oder die Fracht nicht bezahlt, so verjähren sie nach einem Jahre vom Tage der geschehenen Ablieferung, und wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, vom Ablaufe der Lieferungszeit an.

Geldwerth der Haftung für versäumte Lieferzeit (§ 70). Für Versäumung der Lieferzeit vergütet die Eisenbahn, ohne den Beweis eines hierdurch erlittenen wirklichen Schadens zu verlangen: a) Bei Frachtgütern, wenn die Verspätung mehr als einen Tag beträgt bis zu drei Tagen ein Viertel, bis zu acht Tagen ein Drittel, darüber hinaus die Hälfte der Fracht; b) bei Eilgütern, wenn die Verspätung mehr als zwölf Stunden beträgt bis zu 24 Stunden ein Viertel, bis zu drei Tagen ein Drittel, bei mehr als drei Tagen die Hälfte der Fracht. Bei höherem Ersatzanspruch muß der Beschädigte beweisen, daß er wirklich höheren Schaden erlitten hat. In diesem Falle wird dann folgender Ersatz geleistet: Im Falle rechtzeitige Lieferung versichert wurde, die als „Interesse" hieran auf dem Frachtbriefe ersichtlich gemachte Summe. — Bei nicht „versicherter Lieferzeit" wird die halbe Fracht vergütet, wenn die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, bei größerer Verspätung die ganze Fracht. Höherer Ersatzanspruch bestünde nur bei Herbeiführung der Verspätung durch bösliche Handlungsweise der Unternehmung oder ihrer Leute. Für die „Lieferzeitversicherung" kann die Eisenbahn einen Frachtzuschlag einheben, welcher für je 5 fl. der declarirten Summe für die ersten 150 *km* $^1/_2$ kr., für die folgenden 225 *km* $^1/_4$ kr., für jede folgenden 375 *km* $^1/_4$ kr. nicht übersteigen darf, im Minimum aber 5 kr. beträgt.

Aus diesen letzten Bestimmungen bezüglich des Ersatzanspruches für Verspätungen von Gütern, ergibt sich Folgendes: Wenn z. B. ein Viehbesitzer sein Vieh auf einen Markt sendet und das Vieh kommt nach Abhaltung des Marktes am Ablieferungsorte an, so hat er den Anspruch auf Vergütung des ihm hierdurch wirklich zugegangenen Schadens nicht, sondern er kann in der Regel nur eine mit der Länge der Verspätung im Verhältniß stehende Quote der Frachtgebühr ersetzt verlangen. Aber auch das nur dann, wenn bei Frachtgütern die Verspätung einen Tag, bei Eilgütern zwölf Stunden übersteigt; Verspätungen innerhalb dieser Grenzen werden überhaupt nicht vergütet, ebensowenig diejenigen, bezüglich welcher die Eisenbahn nachweist, daß sie dieselben durch Anwendung der Sorgfalt eines

ordentlichen Frachtführers nicht abwenden konnte. — Wenn aber der Viehbesitzer einen höheren als den durch Ersatz der oben sub a) und b) normirten Frachtquote gedeckten nachweisen kann, so erhält er abermals nicht den wirklich nachgewiesenen Schaden, sondern wenn er Lieferzeit versichert hatte, die an der rechtzeitigen Lieferung als Interesse angegebene Summe, die sonach den Charakter einer Conventionalstrafe (s. S. 85) trägt; wird ohne Lieferungszeitversicherung höherer Schaden als der oben bemessene erwiesen, so erhält der Beschädigte eine höhere Frachtvergütung bei etwas kürzerer Fristversäumniß. Eine noch höhere Vergütung, also wohl die des wirklich erlittenen und erwiesenen Schadens, erhält die Partei nur dann, wenn die Verspätung von Seite der Bahnorgane absichtlich herbeigeführt wurde — ein Fall, welcher sich wohl nicht leicht ereignen wird. Demnach werden Schädigungen, welche der versendende Viehbesitzer dadurch, daß sein Vieh nach Schluß des Marktes ankommt, erleidet, mögen sie noch so empfindlich sein, nur durch eine mehr oder minder hohe Frachtquote vergütet, niemals aber kann im Proceßwege der wirklich erlittene Schaden erstritten werden; hier kann nur das Entgegenkommen der Bahngesellschaft mildernd wirken und muß daher jeder Versender z. B. von Vieh möglichst früh das Vieh absenden, damit dasselbe rechtzeitig eintreffen kann, umsomehr, als bei Frachtgütern die Bahn für eine 24stündige Verspätung überhaupt nicht haftbar ist.

Die Eisenbahnen können Schaden anrichten durch Funkenflug. Die hieraus resultirende Ersatzpflicht ist zwar in der Literatur bestritten, aber doch ganz allgemein fixirt durch das Eisenbahnconcessionsgesetz (Vdg. Hand. M. vom 14./9. 54, R. G. Bl. Nr. 238, § 10, lit. b): „Die Eisenbahnunternehmungen haben solche Vorkehrungen zu treffen, daß die angrenzenden Grundstücke, Gebäude u. s. w. durch die Bahn weder während des Baues derselben, noch in der Folge Schaden leiden und sind verpflichtet, für derlei Beschädigungen zu haften.“ Wenn also durch den Bau oder Betrieb einer Eisenbahn angrenzende Grundstücke, Früchte auf denselben, Gebäude u. dgl. Schaden erlitten haben, so frägt es sich zunächst, ob die Eisenbahn solche „Vorkehrungen“ getroffen hat, welche geeignet sind, den Schaden hintanzuhalten; diese Frage haben häufig zunächst Sachverständige zu lösen. Nachdem nun heute angenommen wird, daß Funkenflug vollständig vermeidbar ist, so haftet die Eisenbahn für hierdurch entstandene Brandschäden. Die E. vom 30./11. 81, Slg. 8568, geht von derselben Ansicht aus und verurtheilte die Bahn zur Tragung des von der politischen Behörde zugesprochenen Schadenersatzes an den Grundbesitzer für Brandschaden, veranlaßt durch Funkenflug, weil nach dem Ausspruche der Sachverständigen „durch zweckentsprechende Apparate der Ausflug zündender Funken vollständig vermeidlich ist“. Sollte jedoch den Grundbesitzer an einem derartigen Brande ebenfalls ein Verschulden treffen, indem er trotz der vorhandenen

Brandgefahr z. B. langes dürres Gras u. dgl. nicht rechtzeitig beseitigt hat, so trifft ihn aliquoter Antheil an dem entstandenen Schaden (s. unten).

Schadenersatzanspruch aus Anlaß eines durch den Eisenbahnbetrieb entstandenen Waldbrandes ist auch ohne Einleitung eines polizeistrafrechtlichen Verfahrens zulässig; competent sind die politischen Behörden, in letzter Instanz das Ackerbau-Ministerium, nicht aber der Verwaltungsgerichtshof (E. V. G. H. vom 27./4. 89, Budw. 4653). Diese Entscheidung hat nur für Waldbrände Giltigkeit, nicht aber für Feldschäden, weil eine Schadenersatzverhandlung bei Feldschäden nur zulässig ist, wenn zugleich ein Straferkenntniß gefällt wurde (s. Bd. II, S. 68).

Zur Vermeidung von Bränden normirt die Vdg. des Hand. M. vom 25./1. 79, R. G. Bl. Nr. 19, einen Feuerrayon (§ 25). Es ist dies jener Raum, welcher von einem im Verhältniß von 1:3 geneigten fictiven Dache überdeckt würde, dessen First 10 *m* über der Schienenoberkante in der Geleismitte hinliefe und dessen Breite auf jeder der beiden Bahnseiten 30 *m*, von der Geleismitte an, betrüge. Innerhalb des Feuerrayons sind an Gebäuden Holz- und Strohdächer ausgeschlossen, ebenso Bretter- und Blockwände, falls sie nicht mit einem Mörtelanwurfe versehen sind. Als feuersicheres Eindeckungsmittel gilt auch Dachpappe. Deren Anbringung auf Wohn- und solchen Gebäuden, welche zur Unterbringung von Lebensmitteln und Futtervorräthen dienen, soll jedoch nur mit Zustimmung des Besitzers stattfinden. Riegelwandbauten mit ausgemauerten Feldern sind als feuersicher anzusehen. Falls die herrschende Windrichtung oder die sonstigen localen Verhältnisse es zulässig machen, können Erleichterungen (insbesondere Schindeldächer) innerhalb des Feuerrayons gewährt werden. — Dabei ist die Bahnunternehmung die feuersichere Eindeckung des Hauses nur in dem Maße vorzunehmen verpflichtet, als dies erforderlich erscheint, um den durch den Bahnbetrieb herbeigeführten Feuersgefahren zu begegnen (E. V. G. H. vom 5./4. 89, Budw. 4613).

Für Bauführungen in der Nähe von Eisenbahnen gelten schon nach dem Hfdecr. vom 28./12. 43, Pol. Ges. S. Bd. 71, Nr. 137 (unverändert oder mit geringen Modificationen in die meisten Landesbauordnungen übergegangen), folgende Vorschriften: a) Innerhalb der Zone von 19 bis 57 *m*, von der Bahnkrone bestimmt, wird feuersichere Ausführung von Neu-, Zu- oder Umbauten verlangt und Vermeidung oder feste Verwahrung von bahnseitigen Oeffnungen in der Bedachung; b) in der Zone von 9·5 bis 19 *m* wird außerdem noch verlangt, daß in der Richtung der Bahn Ausgänge nur dann gelassen werden, wenn durch Schranken und weitere Vorsichtsmaßregeln den zu besorgenden Gefahren wirksam begegnet wird; c) endlich in der Entfernung unter 9·5 *m* ist die Errichtung neuer Bauobjecte in der Regel unzulässig und unter besonderer Zustimmung der Eisenbahnaufsichtsbehörde nur dann zu gestatten, wenn die eigenthümlichen örtlichen

Verhältnisse oder jene des Bahnbetriebes dies zulässig machen; die Vermeidung der Errichtung von Gebäuden kann angeordnet werden, wenn damit die Nothwendigkeit zur Anlage eines neuen Ueberganges im Niveau der Bahn verbunden wäre.

Die Eisenbahnbetriebsordnung (kais. Vdg. vom 16./11. 51, R. G. Bl. Nr. 1 ex 52) normirt im Anschlusse hieran Folgendes: „In der Umgebung der Bahn dürfen von den Anrainern Anstalten nicht getroffen oder Herstellungen nicht ausgeführt werden, welche den Bestand der Bahn oder ihres Zugehörs oder die regelmäßige und sichere Benützung derselben gefährden, oder welche eine Feuersgefahr herbeiführen könnten. Zu Terrainveränderungen, wodurch die Stelle, wo die Veränderung vorgenommen werden soll, dem Bahneigenthume näher gerückt würde, dann zu Bauführungen, welche in dem als feuergefährlich erklärten Bereiche vorgenommen werden wollen, muß immer vorläufig die Bewilligung der zur Oberaufsicht über den Betrieb berufenen, sowie von der betreffenden politischen Behörde eingeholt werden."

„Die freie Lagerung von feuergefährlichen Stoffen im Bereiche der Feuersgefahr der Bahn ist zu vermeiden, für den gehörigen Verschluß der an und für sich zwar feuersicheren, aber zur Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände gewidmeten Räume stets zu sorgen."

„Die zur Einfuhr bereit liegenden Feldfrüchte sind in thunlichste Entfernung von der Bahn zu bringen, endlich ist bei Waldanlagen und überhaupt bei Baumpflanzungen auf die Beseitigung der Möglichkeit, daß durch Windbrüche die Bahn verlegt würde, Rücksicht zu nehmen" (§ 99).

„Das Abtreiben der Waldungen, Gebüsche oder Sträuche, das Fällen oder Herablassen einzelner Bäume, das Austreiben des Viehes auf die Weide, die Gewinnung von Schotter, das Graben von Lehm und überhaupt jede Handlung, durch welche das Erdreich aufgelockert wird, Gegenstände auf die Bahn fallen, Erdrutschungen oder Steinablösungen hervorgebracht werden können, ist auf denjenigen Strecken und Punkten der Grundstücke, welche von der dazu berufenen Behörde ausdrücklich aus diesem Anlasse bezeichnet worden sind, untersagt" (§ 100).

Gemeindevorstände, Sicherheitsorgane und überhaupt die politischen Behörden haben über die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen und dem Bahnpersonale wirksame Assistenz zu leisten, die Uebertreter nach Umständen in Gewahrsam zu nehmen und der competenten Gerichtsbehörde zur Bestrafung zu übergeben (§ 101).

„Die Angestellten der Bahn sind berechtigt, Uebertreter dieser Vorschriften, welche den an sie ergangenen Mahnungen nicht Folge leisten oder eine die Sicherheit des Betriebes störende oder sie gefährdende Handlung bereits verübt haben, in Fällen, wo die Hilfe der Polizei- (politischen) oder richterlichen Behörde nicht sogleich bei der Hand ist, anzuhalten und

der nächsten politischen, Staatsanwaltschafts- oder richterlichen Behörde zur weiteren Behandlung zu übergeben." Hierzu wird das Bahnpersonale beeidet (§ 102).

5. Ersitzung und Verjährung (§§ 1451 bis 1502).

Wenn Jemand den Inhalt eines Rechtes unter gewissen Voraussetzungen und eine bestimmte Zeit hindurch im eigenen Namen ausübt, so steht ihm nach Ablauf des Zeitraumes dasselbe als wirkliches Recht zu. Diese Verwandlung eines factischen Zustandes in einen rechtlichen nennt man die Ersitzung. Hat das fragliche Recht bisher noch Niemand besessen, z. B. eine neue Dienstbarkeit, so spricht man von einer bestellenden (constitutiven) Ersitzung; verliert Jemand zugleich dasselbe Recht, welches der Ersitzende erwirbt, so liegt eine übertragende (translative) Ersitzung vor, z. B. dann, wenn Jemand das Eigenthumsrecht an einer Sache, welches bisher einem Anderen zustand, erwirbt; hier geht mit der Ersitzung eine Verjährung (Verlust eines Rechtes durch Nichtgebrauch desselben während der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit) Hand in Hand und werden Ersitzung und Verjährung gleichzeitig vollzogen. — Die eigentliche (Extinctiv-) Verjährung liegt dann vor, wenn Jemand ein ihm zustehendes Recht eine bestimmte Zeit hindurch nicht ausübt und dieses verloren geht, ohne daß es Jemand erwirbt; wenn z. B. ein Gläubiger von seinem Schuldner die ihm zustehende Forderung während der Verjährungsfrist nicht einhebt oder wenigstens klagt.

Ersitzung. Jeder Erwerbsfähige kann, soweit seine Erwerbsfähigkeit reicht, auch ersitzen, weil die Ersitzung eine Erwerbungsart von Rechten bildet. Die Ersitzung „kann gegen alle Privatpersonen, welche ihre Rechte selbst auszuüben fähig sind, stattfinden"; auch gegen das Staatsoberhaupt, insoferne es sich um dessen Privatrechte handelt, ebenso gegen den Staat, wenn auch längere Zeit verstreichen muß (s. unten); über die hiervon stattfindenden Ausnahmen (Minderjährige, Geistesgestörte, Gatten u. s. w.) s. unten.

Alle Rechte (Sachen), an welchen Besitz möglich ist, können auch ersessen werden, doch müssen dies immer Vermögensrechte sein, weil die Personenrechte, z. B. die Rechte der Gatten untereinander, Kinder gegen ihre Eltern u. s. w. unübertragbar sind. Rechte an Sachen, welche unveräußerlich sind, z. B. weil sie dem Verkehre entzogen sind, wie etwa verbotene Waffen, derartige Druckschriften u. s. w., können nicht ersessen werden. — Die Ersitzung ist eine privatrechtliche Institution und sind daher alle dem öffentlichen Rechte angehörigen Befugnisse der Ersitzung entzogen. Hierher gehören z. B. alle dem Staatsoberhaupte als solchem zustehenden Rechte, wie das Recht, Steuern zu erheben, Zölle aufzuerlegen, Münzen zu prägen, Rechte aus dem Tabak- und Salzmonopole. Das Privatvermögen

des Landesfürsten, sowie die eigentlichen Staatsgüter unterliegen der Ersitzung, und können daher z. B. das Eigenthumsrecht von Domänengrundstücken oder Dienstbarkeiten an denselben ersessen werden, wenn auch nicht in der normalen Ersitzungszeit; öffentliche Wege und Gewässer sind von der Ersitzung ausgenommen, da sie nicht zum Staats-, sondern zum öffentlichen Gute gehören, ebenso sind ausgenommen die Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen, nicht aber die im Eigenthume dieser Corporationen stehenden Güter, wie z. B. Grundstücke, Häuser, Fahrnisse.

Das sogenannte Servituten-Ablösungs- und Regulirungspatent vom 5./7. 53 verbietet (im § 43), daß „alle wie immer benannten Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und sonstigen Forstproducten in oder aus einem fremden Walde, die Weiderechte auf fremdem Grund und Boden und alle Feldservituten, bei denen das dienstbare Gut Wald oder zur Waldcultur gewidmeter Boden ist", sowie „alle jene Einforstungen, Waldnutzungs- und Weiderechte, welche in den dem Landesfürsten zufolge des Hoheitsrechtes zustehenden Wäldern verliehen oder aus l. f. Gnade gestattet wurden, und zwar auch dann, wenn sie nach Maßgabe der über die Ausübung des Forsthoheitsrechtes bestehenden Gesetze und Vorschriften als widerruflich angesehen werden", ersessen werden. Auch sogenannte „Reservatwälder" können nicht ersessen werden (E. vom 23./5. 55, Slg. 91) und auch nicht Dienstbarkeiten an solchen Wäldern (E. vom 16./12. und 17./12. 57, Slg. 488).

Die Erfordernisse der Ersitzung sind neben der Ersitzungs- (Besitz-) Fähigkeit der Person und der Sache folgende: Besitz und Ersitzungszeit.

Besitz (s. S. 11 ff.). Das Wort „Besitz" muß im eigentlichen Sinne, wie dies oben entwickelt wurde, aufgefaßt werden und genügt daher die bloße Innehabung (ohne Besitzwillen) nicht; darum kann der Verwahrer, der Pfandgläubiger, der Pächter u. s. w. die in seiner Innehabung befindlichen Sachen nicht ersitzen.

Der Besitz muß, um zur Ersitzung führen zu können, jedenfalls redlich und echt sein, und zwar ununterbrochen während der ganzen Ersitzungszeit; ist er außerdem rechtmäßig, so wird die Ersitzung in kürzerer Zeit vollzogen, als wenn der Besitz blos redlich und echt wäre. Hat Jemand einen unredlichen oder unechten Besitzvorgänger, ist er selbst aber im redlichen und echten Besitze, so beginnt die Ersitzung mit seinem Besitzerwerbe; die Unechtheit des Besitzes wirkt auch auf die Erben, hindert aber nicht die Ersitzung eines (echten) Particularnachfolgers im Besitze. Besaßen der Vormann und der Besitznachfolger redlich und echt, so kann sich der Nachfolger die Ersitzungszeit seines Vormannes einrechnen, d. h. die Ersitzungszeit aller redlichen und echten Besitzer wird zusammengerechnet.

Ersitzungszeit. Die Ersitzung beginnt mit dem Tage des ersitzungsfähigen Besitzes und wird dieser Tag als Ersitzungstag gerechnet, gleich-

giltig, zu welcher Stunde des Tages der Besitz begonnen hat. Sie ist vollendet mit dem völligen Verlaufe des letzten Tages (nicht schon mit dem Beginne desselben); ein Jahr wird auch hier mit 365 Tagen gerechnet, Schalttage werden (nach der Meinung der meisten Autoren) nicht mitgezählt.

Ist der Besitz rechtmäßig, redlich und echt, so spricht man von einer ordentlichen Ersitzung; ist er blos redlich und echt, von einer außerordentlichen. Für beide Arten der Ersitzung unterscheidet man wieder eine ordentliche und eine außerordentliche Ersitzungszeit, und normirt das Gesetz hiefür folgende Zeitgrenzen:

	ordentliche Ersitzung	außerordentliche Ersitzung
ordentliche Ersitzungszeit	3, beziehungsweise 30 Jahre	30 Jahre
außerordentliche „	6, „ 40 „	40 „

Rechte an beweglichen Sachen, sowie die auf den Namen des Ersitzenden intabulirten Rechte an unbeweglichen Sachen werden, wenn alle Erfordernisse der Ersitzung vereinigt sind (insbesondere also, wenn der Besitz rechtmäßig, redlich und echt ist) in drei Jahren ersessen; ist der Besitz hingegen nur redlich und echt, oder ist das Recht nicht auf den Namen des Ersitzenden intabulirt, oder bestehen in einer Provinz keine ordentlichen Grundbücher (s. S. 41), so müssen 30 Jahre zur Ersitzung verfließen — ordentliche Ersitzungszeit.

Gewissen Personen gegenüber genügt jedoch diese Ersitzungszeit nicht, sondern muß die 6-, beziehungsweise 40jährige vollzogen werden — außerordentliche Ersitzungszeit. Hierher gehört zunächst der Fiscus, und zwar sowohl für eigentliche Aerarialgüter als auch für die in der Verwaltung des Staates stehenden Güter (z. B. Religionsfondsgüter), ferner „die Verwalter der Güter der Kirchen, Gemeinden und anderer erlaubter Körper" (§ 1472). Dazu gehören Zünfte, Innungen, Stiftungen (s. S. 5), wohl auch (wenngleich in der Literatur nicht unbestritten) Gesellschaften und Vereine; ausgenommen dürften nur jene Gesellschaften sein, bei denen sämmtliche Mitglieder das Gesellschaftsvermögen verwalten (s. S. 6 und 49), also meistens kleinere Erwerbsgesellschaften, während Actiengesellschaften dieses Beneficiums theilhaftig sein dürften.

Bezüglich der Ersitzung von Rechten an Immobilien hat jedoch das Grundbuchsgesetz vom 25./7. 71, R. G. Bl. Nr. 95 (§§ 61 bis 63), einschneidende Modificationen an den obigen Bestimmungen des b. G. B. vorgenommen (vgl. hierzu S. 41 ff., insbesondere 48).

Der heutige Stand der sogenannten Tabularersitzung ist folgender:

Mit Rücksicht auf das in unserer neuen Grundbuchsgesetzgebung umfassend festgehaltene Publicitätsprincip (Glaubwürdigkeit, publica fides) wird der redlich Intabulirte sofort nach Rechtskräftigwerdung der Eintragung vollberechtigt und nicht erst nach drei Jahren. Der Eingetragene muß aber, wie erwähnt, redlich gewesen sein, d. h. von der materiellen

Mangelhaftigkeit seines Rechtes keine Kenntniß gehabt haben oder bei Anwendung normaler Aufmerksamkeit nicht haben können; ferner darf durch die Eintragung ein bücherliches Recht nicht verletzt worden sein; weiters müssen von der geschehenen Eintragung alle Interessenten zu eigenen Handen verständigt worden sein; endlich darf binnen der Recursfrist[1]) weder ein Recurs eingebracht, noch die „Streitanmerkung" erwirkt und binnen weiteren 60 Tagen nicht die Löschungsklage überreicht worden sein. — Treffen alle diese Voraussetzungen zusammen, so wird der Intabulirte nach Rechtskräftigwerdung der Eintragung vollberechtigt und braucht daher die dreijährige Ersitzungszeit, welche im a. b. G. B. noch vorgeschrieben ist, nicht zu vollziehen; treffen sie nicht zusammen und ist Ersitzung überhaupt möglich, so ist dieselbe nach drei Jahren vollendet.

Bestehen in einem Lande keine öffentlichen Bücher oder ist das fragliche Recht nicht auf den Namen des Ersitzenden intabulirt, so ist die Ersitzung erst nach 30 Jahren vollendet; gegen den Fiscus und die anderen oben genannten begünstigten Personen bedarf es in diesen Fällen der 40jährigen Ersitzungszeit. Diese Fälle würden also z. B. eintreten, wenn Jemand, ohne intabulirt zu sein, ein Grundstück besitzt oder eine Dienstbarkeit ausübt, ebenso dann, wenn es sich um Grundstücke oder Rechte handelt, welche nicht in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, z. B. ganz öde oder durch eine Flußregulirung trocken gelegte Grundstücke, oder Fischereirechte u. dgl. (s. S. 43 ff.). Die Ersitzung beginnt hier mit dem Zeitpunkte, in welchem der Ersitzende in den Besitz des unbeweglichen Gutes kommt; etwaige Eintragung in die Gerichtsacten oder andere Urkunden (Kataster u. dgl.) entscheidet nicht, da dieselbe mit der Eintragung in das Grundbuch hinsichtlich ihrer Wirksamkeit nicht auf eine Linie gestellt werden kann.

Rechte an fremdem Grund und Boden, welche nur selten ausgeübt werden können, werden, die Bedingungen zur Ersitzung überhaupt vorausgesetzt, in 30 Jahren ersessen, wenn ein solches Recht innerhalb dieser Frist mindestens dreimal ausgeübt werden konnte und auch wirklich dreimal ausgeübt wurde. Hat sich die Möglichkeit der Ausübung innerhalb der 30 Jahre nicht dreimal ergeben, so muß die Ersitzungszeit so weit ausgedehnt werden, bis die dreimalige Ausübung möglich war und vollzogen wurde; hat sie sich innerhalb der 30 Jahre öfter ergeben und wurde sie auch benützt, so müssen doch 30 Jahre abgewartet werden, bis die Ersitzung als vollzogen angesehen werden kann, doch müssen alle sich bietenden Gelegenheiten benützt worden sein, weil sonst der Besitz unterbrochen ist. Solche Rechte sind z. B. das Recht, einen fremden Teich auszufischen, in einem fremden Walde forstmäßig Holz zu schlagen, eine auf einem dinglichen Patronate beruhende Pfründe

[1]) Die Recursfrist beträgt bei Zustellungen innerhalb desselben Oberlandesgerichtssprengels 30 Tage, sonst 60 Tage.

zu vergeben, Jemanden bei Herstellung eines Weges oder einer Brücke zu einer Beitragsleistung zu verhalten u. s. w.

Wenn Jemand eine bewegliche Sache unmittelbar von einem unredlichen oder unechten Besitzer an sich gebracht hat, oder seinen Vormann nicht anzugeben vermag, kann er, wenn er redlich und echt im Besitze steht, zwar für sich die Ersitzung beginnen, aber die Besitzzeit seines Vormannes nicht einrechnen und muß die Ersitzungszeit doppelt vollziehen, d. h. anstatt drei Jahre sechs Jahre den Besitz fortsetzen, weil er durch seinen Vormann selbst verdächtig wird und man dem Berechtigten in solchen Fällen, welche häufig eine gewisse Heimlichkeit an sich haben, länger Zeit zur Verfolgung seines Rechtes geben will.

Die Ersitzung kann gehemmt oder unterbrochen werden. Bei der Hemmung kann die Ersitzung entweder nicht beginnen oder die schon begonnene wird bis zur Beseitigung des Hindernisses sistirt; nach dem Wegfalle desselben läuft sie weiter, d. h. die schon abgelaufene Ersitzungszeit wird eingerechnet. Personen, gegen welche die Ersitzung nicht begonnen oder die begonnene sistirt wird, sind solche, welche ihre Angelegenheiten selbstständig (ohne Vertreter) zu besorgen unfähig sind. Gegen Minderjährige, mögen sie unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, Wahn- oder Blödsinnige, mögen sie gerichtlich als solche erklärt sein oder nicht, sowie gegen gerichtlich erklärte Verschwender kann, so lange sie einen Vertreter nicht haben (was also auf ein Kind unter väterlicher Gewalt nicht anwendbar ist), eine Ersitzung überhaupt nicht beginnen und eine begonnene nicht fortgesetzt werden; haben sie einen gesetzlichen Vertreter, so läuft die begonnene Ersitzung zwar fort, kann aber nicht früher als zwei Jahre nach Beseitigung des Hindernisses (Erlangung der physischen oder juristischen Großjährigkeit, Wiedererlangung der Geisteskräfte, Aufhebung der Erklärung zum Verschwender) vollendet werden, so daß eine solche Person jedenfalls noch zwei Jahre Zeit hat, persönlich ihre Rechte, unter Anderem auch gegen Verlust durch Ersitzung seitens eines Anderen, zu wahren. — Außerdem kann zwischen Ehegatten, so lange die eheliche Verbindung dauert, zwischen Eltern und Kindern (auch Adoptivkindern) Vormündern und Mündeln, so lange die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt dauert, eine Ersitzung weder begonnen noch fortgesetzt werden.

Bei willkürlicher (im Gegensatze zu der durch Civil- oder Kriegsdienst herbeigeführten) und schuldloser Abwesenheit außer der Provinz muß, wenn dieselbe mindestens ein Jahr dauert, die Ersitzungszeit doppelt vollzogen werden; schuldbare Abwesenheit, welche z. B. in Folge einer Gesetzesübertretung erfolgt oder in einer rechtswidrigen Handlung des Abwesenden ihren Grund hat, z. B. Flucht eines Cridatars oder endlich Gefangenhaltung wegen einer strafbaren Handlung außerhalb der Provinz, genießt keine Begünstigung. Begünstigt ist offenbar auch jene Abwesenheit, welche zwar

des Landesfürsten, sowie die eigentlichen Staatsgüter unterliegen der Ersitzung, und können daher z. B. das Eigenthumsrecht von Domänengrundstücken oder Dienstbarkeiten an denselben ersessen werden, wenn auch nicht in der normalen Ersitzungszeit; öffentliche Wege und Gewässer sind von der Ersitzung ausgenommen, da sie nicht zum Staats-, sondern zum öffentlichen Gute gehören, ebenso sind ausgenommen die Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen, nicht aber die im Eigenthume dieser Corporationen stehenden Güter, wie z. B. Grundstücke, Häuser, Fahrnisse.

Das sogenannte Servituten-Ablösungs- und Regulirungspatent vom 5./7. 53 verbietet (im § 43), daß „alle wie immer benannten Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und sonstigen Forstproducten in oder aus einem fremden Walde, die Weiderechte auf fremdem Grund und Boden und alle Feldservituten, bei denen das dienstbare Gut Wald oder zur Waldcultur gewidmeter Boden ist", sowie „alle jene Einforstungen, Waldnutzungs- und Weiderechte, welche in den dem Landesfürsten zufolge des Hoheitsrechtes zustehenden Wäldern verliehen oder aus l. f. Gnade gestattet wurden, und zwar auch dann, wenn sie nach Maßgabe der über die Ausübung des Forsthoheitsrechtes bestehenden Gesetze und Vorschriften als widerruflich angesehen werden", ersessen werden. Auch sogenannte „Reservatwälder" können nicht ersessen werden (E. vom 23./5. 55, Slg. 91) und auch nicht Dienstbarkeiten an solchen Wäldern (E. vom 16./12. und 17./12. 57, Slg. 488).

Die Erfordernisse der Ersitzung sind neben der Ersitzungs- (Besitz-) Fähigkeit der Person und der Sache folgende: Besitz und Ersitzungszeit.

Besitz (s. S. 11 ff.). Das Wort „Besitz" muß im eigentlichen Sinne, wie dies oben entwickelt wurde, aufgefaßt werden und genügt daher die bloße Innehabung (ohne Besitzwillen) nicht; darum kann der Verwahrer, der Pfandgläubiger, der Pächter u. s. w. die in seiner Innehabung befindlichen Sachen nicht ersitzen.

Der Besitz muß, um zur Ersitzung führen zu können, jedenfalls redlich und echt sein, und zwar ununterbrochen während der ganzen Ersitzungszeit; ist er außerdem rechtmäßig, so wird die Ersitzung in kürzerer Zeit vollzogen, als wenn der Besitz blos redlich und echt wäre. Hat Jemand einen unredlichen oder unechten Besitzvorgänger, ist er selbst aber im redlichen und echten Besitze, so beginnt die Ersitzung mit seinem Besitzerwerbe; die Unechtheit des Besitzes wirkt auch auf die Erben, hindert aber nicht die Ersitzung eines (echten) Particularnachfolgers im Besitze. Besaßen der Vormann und der Besitznachfolger redlich und echt, so kann sich der Nachfolger die Ersitzungszeit seines Vormannes einrechnen, d. h. die Ersitzungszeit aller redlichen und echten Besitzer wird zusammengerechnet.

Ersitzungszeit. Die Ersitzung beginnt mit dem Tage des ersitzungsfähigen Besitzes und wird dieser Tag als Ersitzungstag gerechnet, gleich-

giltig, zu welcher Stunde des Tages der Besitz begonnen hat. Sie ist vollendet mit dem völligen Verlaufe des letzten Tages (nicht schon mit dem Beginne desselben); ein Jahr wird auch hier mit 365 Tagen gerechnet, Schalttage werden (nach der Meinung der meisten Autoren) nicht mitgezählt.

Ist der Besitz rechtmäßig, redlich und echt, so spricht man von einer ordentlichen Ersitzung; ist er blos redlich und echt, von einer außerordentlichen. Für beide Arten der Ersitzung unterscheidet man wieder eine ordentliche und eine außerordentliche Ersitzungszeit, und normirt das Gesetz hiefür folgende Zeitgrenzen:

	ordentliche Ersitzung	außerordentliche Ersitzung
ordentliche Ersitzungszeit	3, beziehungsweise 30 Jahre	30 Jahre
außerordentliche „	6, „ 40 „	40 „

Rechte an beweglichen Sachen, sowie die auf den Namen des Ersitzenden intabulirten Rechte an unbeweglichen Sachen werden, wenn alle Erfordernisse der Ersitzung vereinigt sind (insbesondere also, wenn der Besitz rechtmäßig, redlich und echt ist) in drei Jahren ersessen; ist der Besitz hingegen nur redlich und echt, oder ist das Recht nicht auf den Namen des Ersitzenden intabulirt, oder bestehen in einer Provinz keine ordentlichen Grundbücher (s. S. 41), so müssen 30 Jahre zur Ersitzung verfließen — ordentliche Ersitzungszeit.

Gewissen Personen gegenüber genügt jedoch diese Ersitzungszeit nicht, sondern muß die 6-, beziehungsweise 40jährige vollzogen werden — außerordentliche Ersitzungszeit. Hierher gehört zunächst der Fiscus, und zwar sowohl für eigentliche Aerarialgüter als auch für die in der Verwaltung des Staates stehenden Güter (z. B. Religionsfondsgüter), ferner „die Verwalter der Güter der Kirchen, Gemeinden und anderer erlaubter Körper" (§ 1472). Dazu gehören Zünfte, Innungen, Stiftungen (s. S. 5), wohl auch (wenngleich in der Literatur nicht unbestritten) Gesellschaften und Vereine; ausgenommen dürften nur jene Gesellschaften sein, bei denen sämmtliche Mitglieder das Gesellschaftsvermögen verwalten (s. S. 6 und 49), also meistens kleinere Erwerbsgesellschaften, während Actiengesellschaften dieses Beneficiums theilhaftig sein dürften.

Bezüglich der Ersitzung von Rechten an Immobilien hat jedoch das Grundbuchsgesetz vom 25./7. 71, R. G. Bl. Nr. 95 (§§ 61 bis 63), einschneidende Modificationen an den obigen Bestimmungen des b. G. B. vorgenommen (vgl. hierzu S. 41 ff., insbesondere 48).

Der heutige Stand der sogenannten Tabularersitzung ist folgender:

Mit Rücksicht auf das in unserer neuen Grundbuchsgesetzgebung umfassend festgehaltene Publicitätsprincip (Glaubwürdigkeit, publica fides) wird der redlich Intabulirte sofort nach Rechtskräftigwerdung der Eintragung vollberechtigt und nicht erst nach drei Jahren. Der Eingetragene muß aber, wie erwähnt, redlich gewesen sein, d. h. von der materiellen

nicht willkürlich, aber doch unverschuldet ist, wie wenn Jemand außerhalb der Provinz widerrechtlich gefangen gehalten wird, erkrankt u. s. w. — Unter „Provinz" ist ein Kronland zu verstehen. — Abwesenheit in Civil- oder Kriegsdienst, sowie gänzlicher Stillstand der Rechtspflege, z. B. in Pest- und Kriegszeiten, verhindert sowohl den Beginn, sowie, so lange das Hinderniß dauert, auch die Fortsetzung der Ersitzung.

Die Ersitzung kann auch *unterbrochen* werden, und zwar ist dies dann der Fall, wenn ein Ereigniß eintritt, durch welches die bereits verflossene Ersitzungszeit annullirt wird und daher die Ersitzung völlig neu beginnen muß. Die Unterbrechung findet nun zunächst statt durch *Anerkennung* des in Ersitzung befindlichen Rechtes von Seite des Verpflichteten oder seines Stellvertreters, z. B. eines Gutsverwalters, diese Anerkennung mag ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Hierher zu rechnen wäre z. B. bei Ersitzung einer Dienstbarkeit das Ersuchen seitens des Ersitzenden um Gestattung des betreffenden Actes, welcher den Inhalt der Servitut bildet. Hätte also Jemand eine Reihe von Jahren die Fahrgerechtigkeit ausgeübt und würde der Grundeigenthümer sich geweigert haben, diese Gerechtigkeit anzuerkennen, indem er einen versperrbaren Schranken aufstellt und der die Servitut Behauptende hätte nunmehr das Ersuchen um Ausfolgung des Schlüssels gestellt, so ist die Ersitzung unterbrochen. Ferner wird die Ersitzung unterbrochen durch Anstellung einer *Klage* von Seite Desjenigen, gegen welchen dieselbe läuft, beispielsweise also dadurch, daß der Grundeigenthümer gegen den die Dienstbarkeit des Fahrweges Behauptenden die Klage auf Nichtbestehen der Servitut beim competenten Gerichte einbringt. Eine bei einem incompetenten Gerichte eingebrachte und daher zurückgewiesene oder eine sonst mangelhafte Klage, welche etwa wegen Formgebrechen abgewiesen wird, oder eine Klage, welche zwar correct eingebracht ist, aber schließlich wegen mangelnder Berechtigung des Klägers durch Richterspruch für unstatthaft erklärt wird, unterbricht die Ersitzung nicht. Endlich wird die Ersitzung unterbrochen durch *Verlust* des Besitzes als solchen oder einer der zur Ersitzung nothwendigen Eigenschaften desselben, insbesondere also der Redlichkeit desselben.

Eine eigenthümliche Beschränkung erfährt die Ersitzung von Rechten an Immobilien zu Gunsten der Glaubwürdigkeit des Grundbuches. Wenn nämlich z. B. Jemand das Eigenthumsrecht an einem Grundstücke thatsächlich bereits ersessen hat, aber dasselbe nicht intabuliren ließ, ein Dritter aber im Vertrauen auf das Grundbuch, ohne daß er von der Ersitzung gewußt oder bei normaler Aufmerksamkeit hätte wissen können, von dem Bucheigenthümer das Grundstück erwirbt und sich intabuliren läßt, so kann der Ersitzende gegen den neu Eingetragenen sich auf seine Ersitzung nicht berufen, sondern kann sich nur an Denjenigen halten, gegen den er ursprünglich die Ersitzung vollzogen hat, d. h. an den vorletzten Bucheigenthümer.

Wer im Vertrauen auf das öffentliche Buch handelt, darf dadurch nicht zu Schaden kommen, lautet ein Hauptgrundsatz unseres Grundbuchsrechtes.

Verjährung. Mit der sogenannten translativen Ersitzung ist immer eine Verjährung verbunden; das von dem Einen durch Ersitzung erworbene Recht wird gleichzeitig von dem bisher Berechtigten durch Verjährung verloren. Hier wird die Verjährung selbstverständlich in jenem Zeitraume vollendet, in welchem die Ersitzung vollzogen ist.

Daneben gibt es aber die reine (erlöschende, Extinctiv-) Verjährung, d. i. jene, bei welcher durch Nichtgebrauch ein Recht verloren geht, ohne daß ein Dritter dieses Recht erwirbt. Man muß hier unterscheiden zwischen der Verjährung des Rechtes und der Verjährung der Klage auf Geltendmachung des Rechtes; im ersten Falle ist das Recht selbst verloren, im zweiten Falle besteht es zwar noch, kann aber durch Klage nicht mehr geltend gemacht werden.

Dieser Verjährung gänzlich entzogen sind die eigentlichen Personenrechte, ferner die staatlichen Hoheitsrechte (über die Verjährung von Ansprüchen auf Steuern u. s. w. s. unten), endlich das Recht „eines Menschen über seine Handlungen" und die Ausübung seines Eigenthums, „z. B. eine Waare da oder dort zu kaufen, seine Wiesen oder sein Wasser zu benutzen" (§ 1459). Verjährbar sind also überhaupt nur Vermögensrechte. Das Eigenthumsrecht als solches ist unverjährbar; nur die Eigenthumsklage, d. h. das Recht auf Zurückforderung eines Eigenthumsobjectes durch den Eigenthümer vom Besitzer, ist verjährbar. Die translative Verjährung des Eigenthumsrechtes, durch welche dieses Recht auf einen Anderen übergeht, beginnt mit dem Momente, in welchem ein Anderer redlicherweise die Befugnisse eines Eigenthümers im eigenen Namen ausübt und der dermalige Eigenthümer binnen der Ersitzungszeit die Eigenthumsklage nicht anstellt.

Im Allgemeinen sind alle Klagen verjährbar; ausgenommen, also unverjährbar, sind die Klagen auf Beseitigung einer bestehenden oder drohenden Grenzverwirrung (s. S. 50), dann die Klagen auf Theilung einer gemeinschaftlichen Sache, endlich Klagen auf Gestattung der Verbücherung, sei es des Erwerbes noch unverbücherter, sei es des Ueberganges bereits verbücherter, sei es der Erlöschung noch verbücherter Rechte, sofern durch die Klagen nur angestrebt wird, den Buchstand mit der geschützten, außerbücherlich bereits eingetretenen Rechtslage in Uebereinstimmung zu bringen.

Ueber die Verjährung der Ansprüche des Staates auf rückständige Steuern und Abgaben enthält das Ges. vom 18./3. 78, R. G. Bl. Nr. 31, folgende Bestimmungen: Das Recht des Staates, die Abgabe zu bemessen, verjährt in der Regel in vier Jahren, bei Stempeln und unmittelbaren Gebühren in fünf Jahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Verwaltungsjahres, in welchem die Partei ihrer Verpflichtung zur Anzeige, beziehungsweise zur Lieferung der Grundlagen für die Vorschreibung und

Bemessung nachgekommen ist oder wenn der Partei eine solche Verpflichtung nicht obliegt, mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist (§ 1). Wenn in Folge einer Pflichtversäumniß der Partei die Bemessung der Abgabe oder die Berichtigung einer ohne amtliche Bemessung einzuzahlenden Gebühr ganz oder theilweise unterblieben ist, so beginnen die obigen Verjährungsfristen erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Behörde in die Lage versetzt wurde, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen. — Bei stempelpflichtigen, aber nicht gestempelten Urkunden beginnt die Verjährung mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem ein solches Schriftstück zur Kenntniß der Finanzbehörde kommt oder von der Urkunde ein anderer amtlicher Gebrauch gemacht wird. Sind jedoch, ehe die Behörde in die Lage kommt, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen, 30 Jahre seit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist, verstrichen, so kann das Bemessungsrecht nicht mehr ausgeübt werden, es wäre denn, daß von einem stempelpflichtigen Schriftstück amtlicher Gebrauch gemacht wird, in welchem Falle jene Stempelgebühr zu bemessen ist, die zur Zeit der Ausfertigung der Urkunde zu entrichten war (§ 2). — Das Recht, Beträge, um welche zufolge unrichtiger Bemessungen der Abgabe zu *wenig* vorgeschrieben wurde, zu *bemessen*, verjährt in der Regel binnen zwei Jahren, bei Stempeln und unmittelbaren Gebühren aber binnen drei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist (§ 3). Die Verjährung wird unterbrochen durch die zum Zwecke der Bemessung unternommenen und der Partei bekanntgegebenen Amtshandlungen (§ 4). Das Recht des Staates, fällige Abgaben *einzufordern*, verjährt binnen sechs Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist (§ 5). Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch Zustellung einer gegen den Abgabepflichtigen erlassenen Zahlungsaufforderung, durch Einleitung der Execution oder durch Bewilligung einer Zahlungsfrist unterbrochen (§ 6). Wenn für fällige Abgaben der Fiscus ein Faustpfand besitzt, so kann die Verjährung nur insoweit platzgreifen, als der Werth der Pfandsache hinter der Größe der Forderung zurücksteht (s. S. 56). War eine fällige Abgabe hypothekarisch gesichert, so ist innerhalb 30 Jahren nach erfolgter Eintragung oder Vormerkung die Verjährung ausgeschlossen (§ 7).

Die normale *Verjährungsfrist* ist eine 30jährige, gegenüber den begünstigten Personen („Staat, Kirche, Gemeinden und andere erlaubte Körper"; s. S. 5) die 40jährige; die Eigenschaft eines Fideicommißgutes geht ebenfalls erst in 40 Jahren verloren. Es ist hierbei gleichgiltig, ob ein Recht intabulirt war oder nicht. Die Verjährung beginnt, sobald ein Recht klagbar geworden ist; sie ist vollendet mit dem Ablauf des letzten Kalendertages der Frist. Nach abgelaufener Verjährung ist das betreffende

Recht erloschen und kann eine verjährte Forderung in keiner Weise, auch nicht mehr zur Compensation, geltend gemacht werden. Bezahlt jedoch der Schuldner eine verjährte Forderung dennoch, so kann er das (wenn auch irrthümlich) Bezahlte nicht mehr zurückfordern. Abwesenheit des Berechtigten außer der Provinz hat bei der Verjährung die gleiche Wirkung wie bei der Ersitzung (s. S. 147). Auch bei der Verjährung kann man die schon verflossene Verjährungszeit der Vormänner einrechnen und bedarf es hierzu nicht der sogenannten Redlichkeit wie bei der Ersitzung, weil die Verjährung auch dann läuft, selbst wenn der Berechtigte und der Verpflichtete mit Bewußtsein ihr Recht nicht ausüben, beziehungsweise ihre Pflicht nicht erfüllen. — Die Verjährung der Hypothekarklage beginnt ebenfalls mit der Fälligkeit der Pfandschuld, keinesfalls vor Eintragung der Hypothek. — Die Klage aus einer Hypothek für Forderungen von kürzerer Verjährungsfrist verjährt gleichwohl erst nach 30 Jahren. Die Klage auf Herausgabe einer Dienstcaution beginnt erst nach dem Dienstantritte und nach ertheiltem Absolutorium, wenn eine Verrechnung zu pflegen war. — Bei Berufung auf eine Verjährung genügt der Beweis ihres Beginnes; es ist Sache des Gegners, ihre Unterbrechung zu beweisen.

Für einzelne Rechtsansprüche und Klagen sind kürzere Verjährungsfristen festgesetzt. Einzelne derselben wurden bereits angeführt, z. B. beim Verwahrungs-, Leihvertrag, bei Gewährleistung, Wasserlast u. s. w.

Forderungen von rückständigen jährlichen Abgaben, Zinsen, Renten oder Dienstleistungen erlöschen in drei Jahren; das Recht selbst wird durch einen Nichtgebrauch von 30 Jahren verjährt (§ 1480). Hierher gehören die aus Privatrechtstiteln bestehenden Forderungen (im Gegensatze zu den öffentlichen Abgaben), dann die Leistungen zu Gemeinde-, Schul- und Kirchenzwecken, ferner Zinsen und Verzugszinsen von Capitalien, Mieth- und Pachtzinsraten, Raten der Reallasten (Ausgedinge, Leibrenten u. s. w.); Zinsen von öffentlichen Schuldverschreibungen verjähren erst nach sechs Jahren, der Anspruch auf Verzinsung einer Staatsschuldverschreibung überhaupt verjährt in 30 Jahren, gegen die anderen begünstigten Personen des § 1472 in 40 Jahren (Ges. vom 28./3. 75, R. G. Bl. Nr. 49). Fällige Lohnansprüche aus einem Lohnvertrage erlöschen erst nach 30 Jahren (E. vom 27./6. 82, Slg. 9035), ebenso der Anspruch auf Ersatz für entzogene Civilfrüchte (E. vom 9./12. 75, Slg. 5932). — Ueber die Verjährung der Pfandklage wurde bereits gesprochen.

Können Rechte nur selten ausgeübt werden, so verjähren dieselben in 30 Jahren, vorausgesetzt, daß während dieser Frist von drei sich bietenden Gelegenheiten kein Gebrauch gemacht wurde; hätten sich innerhalb 30 Jahren nicht drei Gelegenheiten ergeben, so müßte die dritte Gelegenheit abgewartet werden; hätten sich mehr als drei Gelegenheiten ergeben, so muß doch der 30jährige Zeitraum verfließen und darf der, gegen den die Verjährung

geltend gemacht werden soll, keine dieser Gelegenheiten benützt haben; hätte er dies gethan, so hat er hierdurch die Verjährung unterbrochen und kann sie ihm gegenüber dann nicht geltend gemacht werden, beziehungsweise es beginnt von der letzten Ausübung des Rechtes neuerlich die 30jährige Frist zu laufen.

Wer auf einem fremden Grundstücke als Ganzes ein Recht ausüben konnte oder dasselbe auf verschiedene Art ausüben durfte, es aber, wenn auch durch noch so lange Zeit nur auf einem Theile des Grundes oder nur auf eine bestimmte Weise ausübte, wird dadurch in seinem Rechte, dasselbe später an einem anderen Theile des Grundes oder auf eine andere Art auszuüben, nicht behindert. Wenn z. B. Jemand die Dienstbarkeit des Fußweges an einem Grundstücke hatte und lange Zeit hindurch nur über einen bestimmten Weg gegangen ist, nachher aber auf einem anderen Wege das Grundstück überschreiten will, kann daran nicht gehindert werden; ebensowenig kann Jemand, wenn er die Dienstbarkeit des Fahrweges hatte und lange Zeit hindurch nur mit einem Zuge gefahren oder auf diesem Wege immer nur gegangen ist, nun aber mit mehreren Zügen fahren oder nicht mehr blos gehen, sondern fahren oder reiten will, daran mit Berufung auf sein früheres Verhalten gehindert werden. Dies wäre nur möglich, wenn der Verpflichtete inzwischen ein Untersagungsrecht gegenüber dem Berechtigten für die weitere Ausübung seines Rechtes erworben hätte.

Eine Dienstbarkeit verjährt ebenfalls durch 30jährige Nichtausübung des Rechtes gegenüber dem Staat u. s. w. in 40 Jahren; hat sich aber der Verpflichtete gegen die Ausübung (ganz oder gegen bestimmte Arten der Ausübung) widersetzt und der Berechtigte fügt sich dieser Widersetzung durch drei Jahre, so ist die Servitut erloschen. Dieser Verjährung unterliegen auch letztwillig zugewiesene Servituten (§ 1488). Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Nichtausübung zu laufen, sobald die objective Möglichkeit hierzu vorhanden war, was bei Servituten, welche immer ausgeübt werden können, vom Tage nach der letzten Ausübung derselben der Fall ist. Die Verjährung wird durch jeden Act der Ausübung unterbrochen. Kann dagegen die Ausübung nur zu gewissen Zeiten stattfinden, so beginnt sie mit der nächsten Gelegenheit zur Ausübung, welche unbenützt geblieben ist. Hätte also z. B. Jemand das Weiderecht im Herbste eines Jahres ausgeübt, so beginnt die Verjährung nicht schon nach dem Abtriebe des Viehes an zu laufen, sondern erst von der im nächsten Jahre darauffolgenden Weideperiode. — Bei sogenannten ständigen Servituten, deren Zweck die Herbeiführung und Erhaltung eines gewissen Zustandes ist, z. B. eine Mauer an eine fremde Mauer zu lehnen, zu verlangen, daß ein Grundstück der Aussicht halber nicht verbaut werde, daß in einer gewissen Entfernung von einem Garten ein Stall nicht errichtet werde u. s. w., beginnt die Verjährung in dem Momente, in welchem der Berechtigte einen seiner Berech-

tigung entgegenstehenden Zustand duldete; wenn also z. B. die Nachbarmauer so weit von der eigenen errichtet wurde, daß diese in der ersteren keinen Halt mehr findet, wenn der Nachbar das Grundstück zu verbauen, einen Stall zu errichten begann. In den beiden letzten Fällen greift die dreijährige Verjährung Platz, weil in der Errichtung des Stalles, dem Verbauen des Aussichtsgrundstückes eine thatsächliche Widersetzung gegen die weitere Ausübung der Servitut liegt. — Würde hingegen die Servitut sistirt, weil deren Ausübung unmöglich geworden ist, z. B. ein Weiderecht wegen Ueberschwemmung der Weide, Servitut des Wasserholens wegen Versiegens der Quelle, so hat eine Verjährung nicht begonnen, weil diese nur dann platzgreift, wenn der Berechtigte die Ausübung seines Rechtes unterläßt, obwohl er das Recht ausüben könnte.

Die kürzere Verjährungsfrist bei Dienstbarkeiten tritt bei Widersetzlichkeit seitens des Verpflichteten ein, mag diese durch wörtliche oder schriftliche Untersagung oder thatsächliche Verhinderung (Verschlagung eines Fußweges, Aufrichten eines versperrbaren Schrankens vor einem Fahrwege, Einplanken der Quelle und Versperren des Zuganges, gewaltsames Abtreiben des Weideviehes u. s. w.) geschehen sein. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte der Verweigerung, wenn es der bisher Berechtigte dabei bewenden ließ. Hätte dieser innerhalb der drei Jahre sein Recht wieder sichtbar geltend gemacht, so beginnt wieder die 30jährige Verjährung zu laufen bis zu einer eventuellen neuerlichen Weigerung. Hierbei ist es gleichgiltig, ob der sich Weigernde im guten Glauben war, das Verbotsrecht zu besitzen, oder ob er wußte oder wissen mußte, daß er dieses Recht nicht habe (s. hierzu Besitzstörung S. 17 ff.).

Entschädigungsklagen erlöschen „nach drei Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schade dem Beschädigten bekannt wurde. Ist ihm der Schade nicht bekannt geworden oder ist derselbe aus einem Verbrechen entstanden, so verjährt sich das Klagerecht nur nach 30 Jahren" (§ 1489). Es ist hierbei gleichgiltig, wie der Schade entstand, ob in Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden oder böser Absicht (wenn nur nicht durch ein Verbrechen), ob es sich um bloße Schadloshaltung oder volle Genugthuung handelt; es gehören hierher auch Schadenersatzansprüche wegen Vollmachtüberschreitung z. B. einem Beamten gegenüber, Ansprüche auf Conventionalstrafe.

In dem Momente, in welchem dem Beschädigten die Thatsache der Beschädigung und die Höhe des Schadens bekannt wurden (E. vom 14./2. 83, Slg. 9309), beginnt die Verjährung und ist dann in drei Jahren vollendet. Hat der Beschädigte dies nicht erfahren, so ist die Verjährung erst nach 30 Jahren (beziehungsweise 40 Jahren) vollendet und beginnt mit dem Zeitpunkte der zugefügten Beschädigung; hätte der Beschädigte auch innerhalb dieser Frist von der Beschädigung keine Kenntniß erhalten, so ist der

Entschädigungsanspruch doch mit Ablauf von 30 Jahren erloschen. — Wurde die Beschädigung durch ein Verbrechen im strafrechtlichen Sinne zugefügt, so verjährt das Klagerecht auf Entschädigung gegen den Verbrecher in 30 (beziehungsweise 40) Jahren, wobei aber das Recht auf strafgerichtliche Verfolgung nicht inbegriffen ist. Die Verjährungsfrist für Verbrechen, auf welche lebenslänglicher Kerker gesetzt ist, beträgt 20 Jahre, bei Verbrechen mit Strafe von 10 bis 20 Jahren 10 Jahre, für alle übrigen Verbrechen fünf Jahre (§ 228 Strafgesetz). Entschädigungsklagen aus einem Vergehen oder einer Uebertretung verjähren in drei Jahren, wie alle Entschädigungsklagen (E. vom 14./4. 53, Z. 3412). — Die dreijährige Verjährungsfrist des § 1489 läuft auch gegen den Fiscus und die übrigen im § 1472 genannten Körperschaften (Besch. O. G. H. vom 20./3. 58, Z. 1075, eingetragen in das Judicatenbuch sub Nr. 18).

Entschädigungsklagen aus Injurien, welche durch Wort, Schrift oder Geberden zugefügt wurden, verjähren in einem Jahre, bei Realinjurien nach drei Jahren (§ 1490). Wurde im letzteren Falle dem Beschädigten die Beschädigung nicht bekannt, so verjährt die Klage aber erst in 30 Jahren. Nicht zu verwechseln hiermit ist aber die Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung der Injurien, weil diese in dem Strafgesetze geregelt ist, das b. G. B. aber nur von der Klage auf die durch die Injurie zugefügte materielle Schädigung spricht. — Die strafgerichtliche Verfolgung einer Ehrenbeleidigung verjährt regelmäßig in drei Monaten.

„Das Recht, einen letzten Willen umzustoßen, den Pflichttheil oder dessen Ergänzung zu fordern, eine Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten zu widerrufen, einen entgeltlichen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte aufzuheben oder die vorgenommene Theilung eines gemeinschaftlichen Gutes zu bestreiten und die Forderung wegen einer bei dem Vertrage unterlaufenen Furcht oder eines Irrthums, wobei sich der andere vertragmachende Theil keiner List schuldig gemacht hat", verjähren in drei Jahren (§ 1487). Bei Anfechtung eines Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte beginnt die Verjährung mit dem Abschlusse des Vertrages. — Theilung eines gemeinschaftlichen Gutes kann nur angefochten werden, wenn dieselbe ohne oder gegen den Willen des Beschädigten stattgefunden hat; die Verjährung beginnt mit der Vornahme der Theilung. — Hätte sich bei einem Vertrage, welcher aus Irrthum oder Furcht (Zwang) abgeschlossen wurde, der andere Contrahent keiner List schuldig gemacht, so verjährt das Anfechtungsrecht erst nach 30, beziehungsweise 40 Jahren (s. S. 77 ff.). Die Verjährung beginnt mit dem Abschlusse des Vertrages. — Das Recht auf Rückforderung einer aus Irrthum bezahlten Nichtschuld verjährt erst nach 30 Jahren.

Ueber die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung gilt im Allgemeinen das hierüber bei der Ersitzung Gesagte (s. oben).

Wirkung der Verjährung.

Die Wirkung der Verjährung besteht darin, daß der bisher Berechtigte sein Recht nicht mehr ausüben kann, der bisher Verpflichtete also die Löschung seiner Verpflichtung aus dem öffentlichen Buche, beziehungsweise die Nichtigkeitserklärung des bisherigen Befugnisses des Berechtigten durch das Gericht verlangen kann. — War mit der Verjährung eine Ersitzung verbunden, so kann der Ersitzende die Anerkennung seines Rechtes durch das Gericht verlangen, beziehungsweise sein Recht intabuliren lassen.

Im Interesse der Glaubwürdigkeit des öffentlichen Buches besteht aber die Bestimmung, daß, wenn Jemand gegen einen Intabulirten ein Recht ersessen hat, es aber nicht intabuliren ließ, der Intabulirte aber über das Tabularobject weiter verfügt und der neue Berechtigte sich vor dem Ersitzenden redlich intabuliren läßt, der Letztere gegen den Intabulirten seine Ersitzung nicht geltend machen kann, weil Niemand, der im Vertrauen auf das öffentliche Buch handelt, dadurch zu Schaden kommen darf. Die Ersitzung gilt also dann nur gegen Denjenigen, gegen den sie unmittelbar erfolgte. Ebensowenig kann man, wenn ein intabulirtes Recht verjährt, aber nicht gelöscht ist, der Intabulirte über dieses Recht, als ob es noch bestünde, verfügt, die Verjährung gegen den gutgläubigen Erwerber dieses Rechtes, z. B. einer bereits verjährten Hypothekarforderung, geltend machen, sondern muß seiner Verpflichtung nachkommen als ob sie noch aufrecht bestünde und kann sich nur an den unredlichen ersten Intabulirten halten. Wäre aber die Verjährung aus dem Grundbuche ersichtlich gewesen oder hätte der neue Erwerber von dem Nichtbestehen des verbücherten Rechtes bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen müssen, so kann auch ihm gegenüber die Einwendung der Verjährung erhoben werden.

Auf diese Verhältnisse wird von Amtswegen keine Rücksicht genommen, sondern müssen die Parteien dieselben bei Gericht geltend machen; auf die Verjährung überhaupt muß die Partei immer aufmerksam machen, da die Behörden dieselbe sonst nicht berücksichtigen, sondern ihren Spruch so fällen, als ob eine Verjährung nicht vorliegen würde (§§ 1500 und 1501).

„Der Verjährung kann weder im Voraus entsagt, noch kann eine längere Verjährungsfrist, als durch die Gesetze bestimmt ist, bedungen werden" (§ 1502), doch können sich die Parteien auf eine kürzere Verjährungsfrist, als die gesetzliche ist, einigen und kann Jeder auf den Vortheil der vollzogenen Verjährung verzichten, also z. B. eine wenn auch verjährte Schuld anerkennen und bezahlen; hierbei wird vorausgesetzt, daß er von dem Verlaufe der Verjährung wirklich gewußt und sich daher nicht im Irrthume befunden hat.

6. Civilproceß.[1])

Der normale Civilproceß wurde durch Pat. vom 1./5. 1781 eingeführt; er beruht auf geheimem und schriftlichem Verfahren. Wir vermeiden hier Angaben über denselben, weil der Landwirth allein nie in die Lage kommen kann, einen solchen Proceß zu führen, sondern sich hierzu eines Advocaten bedienen muß.

Gegenüber diesem sehr weitläufigen und auf veralteten Grundsätzen beruhenden und in veralteten Formen sich bewegenden Proceßverfahren wurde durch Just. Hfdecr. vom 24./10. 45 das summarische Verfahren eingeführt für Rechtsstreitigkeiten über bestimmte Geldsummen, welche ohne Zinsen und ohne Nebengebühren den Betrag von 500 fl. ö. W. (Ges. vom 16./5. 74, R. G. Bl. Nr. 69) nicht übersteigen; übrigens können die Parteien bei allen Rechtsstreitigkeiten das summarische Verfahren anzuwenden beschließen. Obwohl hier Advocatenzwang nicht besteht, ist dieses Verfahren doch noch immer so complicirt, daß der Landwirth nicht in die Lage kommen wird, einen solchen Proceß ohne Rechtsbeistand zu führen; darum unterlassen wir es auch, hierüber Näheres vorzubringen.

Anders steht es mit den nunmehr zu behandelnden besonderen Proceßarten, weil die Führung derselben Jedermann möglich ist und auch der Landwirth nicht selten in die Lage kommen wird, sich derselben zu bedienen.

a) Bagatellverfahren (Ges. vom 27./4. 73, R. G. Bl. Nr. 66).

Zu diesem Verfahren eignen sich jene Rechtsstreitigkeiten über bestimmte Geldsummen oder auch über andere Gegenstände, wenn der Klageanspruch zu einem alternativen Begehren auf Zuerkennung einer Geldsumme sich eignet oder wenn der Kläger sich ausdrücklich erbietet, eine Geldsumme als Abfindungsbetrag anzunehmen, vorausgesetzt, daß diese Summe ohne Hinzurechnung der Zinsen und anderer Nebengebühren (z. B. Pönale u. dgl.) den Betrag von 50 fl. nicht übersteigt (Ges. vom 1./3. 76, R. G. Bl. Nr. 23). Durch Uebereinkommen der Parteien können Streitigkeiten bis zu 500 fl. vor dem Bagatellgerichte zum Austrage kommen, wenn sie sich überhaupt zur Bagatellverhandlung eignen (§§ 1 und 5).

Die Bezirksgerichte sind die competenten Bagatellgerichte, doch ist das Bagatellverfahren bei Streitigkeiten aus Wechselgeschäften und bei solchen, welche ausdrücklich der Realgerichtsbarkeit zugewiesen sind (das sind Klagen, welche ein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut zum Gegenstande haben, also Eigenthums- oder Pfandrecht und Dienstbarkeiten an Immobilien betreffen), ausgeschlossen; ebenso Klagen aus dem Mieth- und Pachtvertrage, wenn sie nicht ausschließlich auf die Eintreibung von Bestandeszinsen gerichtet sind (§ 4).

---

[1]) Ueber die Gebühren bei Processen siehe „Gebühren".

Die Parteien können im Bagatellverfahren den Rechtsstreit persönlich oder durch Bevollmächtigte führen; letztere brauchen nicht Advocaten zu sein, sondern müssen nur in der Regel männlichen Geschlechtes und vom Gegenstande des Streites vollkommen unterrichtet sein. Erscheint die Partei mit dem Bevollmächtigten persönlich vor Gericht, so kann die Vollmacht zu Protokoll gegeben werden, sonst muß der Bevollmächtigte eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Bekannte Winkelschreiber darf der Richter als Bevollmächtigte nicht zulassen; Ehegattinnen können als Bevollmächtigte ihrer Gatten auftreten (§ 9). — Wenn das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder anerkannten Feiertag fällt, so ist der nächste Werktag als der letzte Tag der Frist anzusehen. Die Tage des Postlaufes sind in die Fristen nicht einzurechnen (§ 11).

Die Klage kann schriftlich oder mündlich eingebracht werden. Mehrere Ansprüche desselben Klägers wider denselben Geklagten können, auch wenn sie nicht in thatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhange stehen, in derselben Klage geltend gemacht werden, wenn sie für das Bagatellverfahren geeignet sind und zusammen die für dieses Verfahren maßgebende Summe nicht überschreiten (§ 12). Aenderungen der Klage sind mit Zustimmung des Gegners oder des Richters während des Verfahrens gestattet (§ 25).

Die Tagsatzung ist wo möglich nicht über zwei Wochen nach der Klage anzuordnen, in dringenden Fällen kann sie sogar auf denselben Tag, an welchem die Klage erhoben wurde, anberaumt werden (§ 14). Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich; das Ablesen schriftlicher Aufsätze ist nicht gestattet. Als Zuhörer sind nur erwachsene Personen zuzulassen; die Oeffentlichkeit ist auf übereinstimmenden Antrag beider Theile, von Amtswegen aber dann auszuschließen, wenn durch dieselbe die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit gefährdet erscheint. Wird die Oeffentlichkeit ausgeschlossen, so kann jede Partei verlangen, daß außer ihrem Bevollmächtigten drei Personen ihres Vertrauens der Zutritt gestattet werde (§ 17). Der Richter hat die Verhandlungsdisciplin und kann Personen, welche durch unangemessenes Betragen die Verhandlung stören, nach fruchtlos ertheilter Ermahnung aus dem Gerichtssaale entfernen und gegen Denjenigen, der sich einer größeren Ungebühr schuldig macht, eine Geldstrafe bis zu 10 fl. oder Arrest bis zu 24 Stunden verhängen. Diese Beschlüsse sind sofort vollstreckbar (§ 18).

Der Richter leitet die Verhandlung und hat für die Klarstellung des Rechtsstreites zu sorgen und den Parteien hierbei an die Hand zu gehen (§§ 19 bis 22). Nachdem die Parteien gehört wurden, hat der Richter einen Vergleich zu versuchen; der erzielte Vergleich oder die Bemerkung, daß der Vergleichsversuch resultatlos geblieben, ist in das Verhandlungsprotokoll einzutragen (§ 23).

Erscheint eine Partei bei der Tagsatzung nicht und gesteht der Gegner eine Erstreckung der Tagsatzung nicht freiwillig zu, so sind die thatsächlichen

Angaben des Letzteren über den Gegenstand der Klage, sofern sie durch die dem Richter vorliegenden Beweismittel nicht widerlegt sind, für wahr zu halten und ist auf dieser Grundlage durch Urtheil zu entscheiden. Auf schriftliche Aufsätze, welche die ausgebliebene Partei etwa eingesendet hat, ist kein Bedacht zu nehmen (§ 28).

Gesuche um Rechtfertigung des Ausbleibens sind binnen acht Tagen, nachdem das Hinderniß, bei der Tagsatzung zu erscheinen, aufgehört hat, mündlich oder schriftlich anzubringen. Der Gesuchsteller hat die in Folge der Verzögerung entstehenden Kosten zu tragen. Wird ein solches Gesuch nach Verkündigung des Urtheiles eingebracht, so wird die Execution des Urtheiles dadurch nicht gehemmt, doch kann der Richter, wenn der Partei durch die Execution ein unersetzlicher Nachtheil droht, über Antrag verfügen, daß die Execution nur zur Sicherstellung stattfinde und daher die Feilbietung unterbleibe. Offenbar verspätete Gesuche sind von Amtswegen zurückzuweisen (§ 29).

Der Richter hat die Aufnahme der Beweise zu leiten und nach seinem Ermessen zu beurtheilen, ob eine gemachte Angabe, insbesondere auch ein Zugeständniß der Partei für wahr zu halten ist.

Als unzulässige Zeugen sind von Amtswegen auszuschließen: a) Personen, welche zur Mittheilung ihrer Wahrnehmungen unfähig sind, oder welche zur Zeit, auf welche sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Thatsache unfähig waren. Es sind dies Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zu correcter Wahrnehmung und Wiedergabe des Wahrgenommenen unfähig sind oder z. B. wegen vorübergehender Sinnesverwirrung, Trunkenheit u. dgl. momentan diese Fähigkeit eingebüßt haben; b) Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen in der Beichte mitgetheilt worden ist; c) Staatsbeamte, wenn sie durch ihre Aussage das ihnen obliegende Amtsgeheimniß verletzen würden, insoferne sie dieser Pflicht nicht durch ihre Vorgesetzten entbunden sind. Bei Privatbeamten besteht diese Beschränkung nicht. — Der Richter hat die Glaubwürdigkeit und Unbefangenheit des Zeugen nach freier Ueberzeugung sorgfältig zu würdigen (§ 41).

Die Aussage darf verweigert werden: a) Ueber Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, seinem Ehegatten oder einer Person, mit welcher er in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert oder mit welcher er durch Adoption verbunden ist, zur Schande gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde; b) über Fragen, deren Beantwortung den sub a) genannten Personen vermögensrechtlichen Nachtheil zuziehen würde; c) in Bezug auf Thatsachen, über welche der Zeuge nicht würde aussagen können, ohne die ihm berufsmäßig obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen, insoferne er hiervon nicht entbunden ist (§ 42).

Die Zeugen sind vor ihrer Abhörung in der Regel zu beeidigen, nicht aber solche, welche das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben oder wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides verurtheilt worden sind (§§ 43 und 44).

Auch die Parteien selbst können über streitige, für die Entscheidung erhebliche Thatsachen als Zeugen eidlich vernommen werden (§ 53). Gibt eine Partei als Zeuge eine falsche Aussage ab, so ist dies als ein vor Gericht abgelegtes falsches Zeugniß anzusehen (§ 58), was als Verbrechen des Betruges behandelt wird (Strafe: Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen von einem bis fünf Jahren; bei falschem Eide wird schwerer Kerker in dem angegebenen Ausmaße verhängt, §§ 199, 202 und 204 Str. G.). Die Anwendung von Zwangsmaßregeln, um eine Partei zum Erscheinen vor Gericht als Zeuge oder zur Ablegung der Aussage zu verhalten, ist unstatthaft (§ 62). Erscheint eine Partei nicht, so treten die Folgen des § 28 ein.

Wenn feststeht, daß einer Partei Ersatz eines Schadens gebührt oder daß sie sonst eine Forderung zu stellen hat, der Beweis über deren Höhe aber gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten zu erbringen ist, so kann der Richter diesen Betrag, unter Beachtung aller hiefür maßgebenden Umstände, nach Billigkeit festsetzen (§ 63).

Erachtet der Richter die Streitsache zur Entscheidung reif, so hat er die Verhandlung für geschlossen zu erklären, kann aber, wenn sich dies zur Urtheilsschöpfung nöthig zeigt, die Wiedereröffnung der Verhandlung verfügen (§ 66). So lange der Richter nicht das Urtheil gefällt hat, können die Parteien noch immer ihnen wichtig erscheinendes Materiale vorbringen und ist das Vorgebrachte entsprechend zu berücksichtigen (§ 67).

Das Urtheil kann nur von demjenigen Richter gefällt werden, welcher die Streitverhandlung persönlich geleitet hat. Muß vor Urtheilsschöpfung eine Aenderung der Person des Richters eintreten, so ist die mündliche Verhandlung von dem neu eintretenden Richter mit Benützung der Klage, der vorgebrachten Beweise und der protokollarischen Beurkundungen von neuem vorzunehmen (§ 70). Das Urtheil ist sofort nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu fällen und mündlich zu verkündigen. Nur aus sehr wichtigen Gründen kann vom Richter zur Verkündigung des Urtheils eine besondere Tagsatzung, welche jedoch nicht über eine Woche hinaus anzuordnen und den Parteien sofort bekannt zu geben ist, anberaumt werden. — Mit dem Urtheile sind die Entscheidungsgründe zu verkündigen. Folgt die Verkündigung unmittelbar auf den Schluß der mündlichen Verhandlung, so kann sich der Richter auf die Eröffnung der wesentlichen Entscheidungsgründe beschränken (§ 72). Waren beide Parteien bei der Verkündigung des Urtheiles anwesend, so erfolgt die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung desselben nur auf Verlangen der Partei. Außer

diesem Falle ist beiden Parteien eine schriftliche Ausfertigung von Amtswegen zuzustellen (§ 73). Die unterliegende Partei hat die Kosten zu tragen. Wenn jede Partei theils obsiegt, theils unterliegt, so sind die Kosten verhältnißmäßig zu theilen oder gegenseitig aufzuheben. Es kann jedoch der einen Partei der volle Kostenersatz auferlegt werden, wenn die Gegenpartei nur mit einem verhältnißmäßig geringfügigen Theile, dessen Geltendmachung besondere Kosten nicht veranlaßt hat, unterlegen ist (§ 74).

Die durch das Urtheil dem Unterliegenden auferlegte Verbindlichkeit ist binnen acht Tagen zu erfüllen; wenn es sich aber um die Verrichtung einer Arbeit oder eines Geschäftes handelt, so ist eine angemessene Zeit hiefür zu bestimmen. Diese Frist beginnt, wenn beide Parteien bei der Verkündigung des Urtheiles anwesend waren, von dem Tage nach der Verkündigung, sonst von dem Tage nach der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung (§ 75).

Ueber die mündliche Verhandlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, in welches den Parteien jederzeit die Einsicht offen steht (§ 77).

Gegen Beschlüsse des Richters, durch welche die Einleitung des Bagatellverfahrens verweigert oder das eingeleitete eingestellt wurde, und gegen Bescheide, durch welche das Gesuch um Rechtfertigung des Ausbleibens oder um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels abgewiesen wurde, kann der Recurs binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen bei dem Richter erster Instanz mündlich oder schriftlich angebracht werden. Schriftliche Recurse müssen mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein (§ 84). Alle anderen Bescheide, Beschlüsse und Verfügungen des Richters im Bagatellverfahren können durch Recurs nicht angefochten werden (§ 85).

Die Urtheile im Bagatellverfahren können nur durch Nullitätsbeschwerde angefochten werden, deren Zweck die Aufhebung (Nullitätserklärung) des Urtheiles und Anordnung eines neuen Verfahrens, Delegirung eines anderen Richters u. s. w. ist.

Gründe für die Nullitätsbeschwerde sind: a) Wenn das Bagatellverfahren in dem Streitfalle nicht zulässig war; b) wenn das Urtheil von einem nicht zuständigen Gerichte gefällt wurde; c) wenn das Urtheil von einem Richter gefällt wurde, welcher zu dem Richteramte im Bagatellverfahren nicht berufen war (also z. B. nicht von dem zuständigen Bezirksrichter), oder von einem Richter, welcher nicht die ganze Streitverhandlung von Anfang bis zu Ende geleitet hat oder der befangen war; d) wenn ungerechtfertigterweise die Oeffentlichkeit ausgeschlossen wurde; e) wenn eine Person verhandelt hat, welche hierzu gesetzlich nicht befähigt oder nicht berechtigt war; f) wenn einer Partei die Möglichkeit, vor Gericht zu verhandeln, durch ungesetzlichen Vorgang entzogen wurde; g) wenn in der Hauptsache über den Antrag

einer Partei hinaus erkannt wurde (§ 78). Die Nullitätsbeschwerde ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen bei dem Richter erster Instanz mündlich oder schriftlich anzubringen; im letzteren Falle muß sie mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein. Die Frist beginnt bei schriftlicher Ausfertigung des Urtheiles mit dem Tage nach der Zustellung des Urtheiles, sonst mit dem Tage nach der mündlichen Verkündigung des Urtheiles (§ 79). Die Nullitätsbeschwerde wird dem Oberlandesgerichte zur weiteren Verfügung vorgelegt; gegen die Entscheidung dieses Gerichtes ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig (§§ 80 und 81). Durch die Erhebung der Nullitätsbeschwerde wird die Execution des Urtheiles nicht gehemmt, doch kann der Richter erster Instanz oder das Oberlandesgericht, wenn der Partei ein schwer zu ersetzender Nachtheil droht, auf Antrag verfügen, daß nur die Execution zur Sicherstellung stattfindet und daher die eventuelle Feilbietung unterbleibt (§ 82).

b) Mandatsproceß.

Derselbe umfaßt das Verfahren bei Einbringung von durch Notariatsacte bewiesenen Forderungen (kais. Vdg. vom 21./5. 55, R. G. Bl. Nr. 95) und das Verfahren bei Einbringung der durch öffentliche oder legalisirte Urkunden bewiesenen, dann der grundbücherlich einverleibten Forderungen (Vdg. Just. M. vom 18./7. 59, R. G. Bl. Nr. 130).

Wenn der Kläger alle Thatsachen, welche seiner, es sei auf eine Geldforderung oder auf Erfüllung einer anderen persönlichen Verbindlichkeit gerichteten Klage zu Grunde liegen, durch einen correcten Notariatsact zu beweisen vermag und denselben im Originale beilegt, so hat das Gericht auf sein Verlangen dem Geklagten, ohne dessen vorläufige Vernehmung, durch Bescheid zu eröffnen, daß er binnen 14 Tagen, oder wenn der Geklagte sich außer dem Kronlande im In- oder Auslande befindet, oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist, oder wenn es sich um Verrichtung einer Arbeit handelt, auch einer längeren Frist, welche aber 45 Tage nicht überschreiten darf, bei Vermeidung der Execution die angesprochene Verbindlichkeit zu erfüllen oder seine Einwendungen, und zwar binnen der ihm für Erfüllung seiner Verbindlichkeit gesetzten Frist, schriftlich oder mündlich dagegen anzubringen habe. Diese Frist beginnt vom Tage der Zustellung des Zahlungsbefehles; in dieselbe sind die Tage des Postlaufes nicht einzurechnen. — Gegen den Zahlungsbefehl findet abgesonderter Recurs nicht statt, wohl aber gegen Verweigerung der Erlassung eines solchen binnen acht Tagen.

Ueber die angebrachten Einwendungen ist eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit anzuordnen und in der Regel nach den Vorschriften des summarischen Verfahrens zu verhandeln. Trotz des eingeleiteten Verfahrens ist aber dem Kläger über sein Ansuchen nach Ablauf der im Zahlungsbefehle

festgesetzten Frist, wenn er nicht schon hinreichende Sicherstellung besitzt, die Execution zur Sicherstellung mittelst Pfändung und Schätzung zu bewilligen. — Die Wirkung dieses Verfahrens ist also, daß der Besitzer eines Notariatsactes trotz eines schwebenden Processes thunlichst schnell zur Sicherstellung seiner Ansprüche kommt.

Diese Vorschriften haben auch dann platzzugreifen, wenn der Klageanspruch durch eine öffentliche oder eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde (wobei aber der Inhalt der Urkunde, nicht aber blos die Unterschriften, legalisirt sein muß) oder durch Urkunden erwiesen ist, auf deren Grund die eingeklagte Forderung grundbücherlich einverleibt ist, wenn gegen die Einverleibung weder ein Recurs anhängig noch die Streitanmerkung erwirkt ist. Findet der Geklagte, daß der Zahlungsbefehl gegen ihn nicht hätte erlassen werden sollen, so hat er binnen acht Tagen bei der ersten Instanz einzuschreiten; diese Eingabe wird als Recurs behandelt und dem Oberlandesgerichte vorgelegt. — Die Execution zur Sicherstellung wird ohne Vernehmung des Geklagten bewilligt; unbewegliche Güter können unter Sequester gestellt werden. — Beweist der Geklagte durch gleichwerthige Urkunden wie die des Klägers, daß die Forderung des Klägers nicht oder nur mehr theilweise zu Recht besteht, so ist auf sein Ansuchen sogleich die gänzliche oder theilweise Einstellung der Execution zu verfügen. Der Geklagte kann jederzeit einen zur Deckung der Forderung sammt Zinsen nöthigen Betrag in Baargeld oder cotirten Werthpapieren gerichtlich erlegen, worauf es von der Execution zur Sicherstellung abzukommen hat. Wurde die Execution in zu großem Umfange bewilligt, so kann um Beschränkung derselben angesucht werden. — Vorkehrungen zur Erhaltung der in Verwahrung genommenen Sachen sind, wenn nöthig, vorzunehmen. Recurse gegen getroffene Verfügungen sind binnen acht Tagen nach Zustellung der betreffenden Erledigung anzubringen. Der Vollzug der bewilligten Execution wird durch den Recurs nicht gehemmt. — Der Zweck dieses Verfahrens ist derselbe wie bei dem erstgenannten.

o) Das Mahnverfahren (Ges. vom 27./4. 73, R. G. Bl. Nr. 67).

Zur Eintreibung fälliger Forderungen an Geld oder anderen vertretbaren Sachen bis zu 200 fl., ohne Hinzurechnung von Zinsen und Nebengebühren, kann bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Schuldner seinen ordentlichen Wohnsitz hat, ein bedingter Zahlungsbefehl erlassen werden; Wechselforderungen sind ausgeschlossen. Das Gesuch kann mündlich oder schriftlich eingebracht werden. Bei Forderungen auf andere vertretbare Sachen als Geld muß der Gläubiger jenen Betrag bezeichnen, den er anstatt dieser Sachen anzunehmen bereit ist. — Für mehrere Forderungen desselben Gläubigers gegen denselben Schuldner kann, auch wenn sie nicht in thatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhange stehen, die Er-

lassung eines Zahlungsbefehles durch dasselbe Gesuch begehrt werden, wenn diese Forderungen 200 fl. nicht übersteigen. Das Gesuch ist ohne Anhörung des Schuldners zu erledigen. — Der Zahlungsbefehl hat unter Anderem den Auftrag zu enthalten, daß der Schuldner binnen 14 Tagen nach Zustellung desselben die Forderung zu begleichen oder gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch erheben müsse. Durch rechtzeitig erhobenen Widerspruch verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Zur Erhebung des Widerspruches genügt die bei Gericht schriftlich oder mündlich abgegebene Erklärung, daß er gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch erhebe; einer Angabe von Gründen bedarf es nicht. — Die Kosten eines widersprochenen Zahlungsbefehles hat der Gläubiger zu tragen.

Hat der Schuldner weder Zahlung geleistet noch rechtzeitig Widerspruch erhoben, so ist dem Gläubiger über sein Ansuchen die Execution auf Grund des Zahlungsbefehles zu bewilligen; hier liegt die eigentliche Wirkung des Mahnverfahrens vor, welche also, im Falle der Zahlungsbefehl unwidersprochen bleibt, eine wesentliche Abkürzung der Eintreibung von Forderungen mit sich bringt. — Würde der Gläubiger binnen sechs Monaten nach Zahlung des Zahlungsbefehles die Execution nicht begehren, so tritt der Zahlungsbefehl außer Kraft. — Sogenannte Rubriken brauchen im Mahnverfahren nicht vorgelegt werden. — Personen, welche im Namen des Schuldners Widerspruch erheben, brauchen hierzu keine Vollmacht auszuweisen; ist aber keine Vollmacht beigebracht worden, so hat die Zustellung der gerichtlichen Erledigung an den Auftraggeber selbst zu geschehen. — Wird gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben, so ist über die Klage eine Tagsatzung anzuberaumen und entsprechend zu verhandeln. — Findet das Gericht einen Zahlungsbefehl nicht zu erlassen, so hat es sofort eine Tagsatzung zum gesetzlichen Verfahren anzuordnen.

Finanzrecht.

I. Directe Steuern.

1. Allgemeines.

Die oberste Verwaltung aller die Finanzen betreffenden Geschäftsgegenstände steht dem Finanzministerium zu, daher auch die oberste Verwaltung der directen Steuern. Als zweite Instanzen fungiren die Finanzlandes- und Finanzdirectionen unter dem Vorsitze der betreffenden Landeschefs. Als erste Instanz wirken die Bezirkshauptmannschaften, für größere Städte die Steueradministrationen, für kleine die Steuerlocalcommissionen; als ausübende Aemter fungiren die Steuerämter, deren je eines in jedem Gerichtsbezirke erster Instanz am Sitze des Bezirksgerichtes besteht (in

Galizien fallen die Steuerbezirke mit den Bezirken der Bezirkshauptmannschaften zusammen).

Recurse, Vorstellungen und Beschwerden gegen Vorschreibungen einer Steuer oder sonstige Verfügungen der Finanzorgane müssen binnen 30 Tagen, gegen Ordnungsstrafen binnen acht Tagen bei der entscheidenden Behörde eingebracht werden; gegen Pächter bei der Finanzbehörde.

Die directen Steuern sind an ihrem Fälligkeitstage zu bezahlen; werden sie später als 14 Tage nach diesem Termine bezahlt, so sind pro Tag und 100 fl. $1^1/_2$ kr. als Verzugszinsen zu bezahlen, wenn die ordentliche Steuer sammt Zuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt. Die Berechnung der Verzugszinsen erfolgt dem Geiste des Gesetzes gemäß erst vom 15. Tage nach dem Fälligkeitstermine, indem die 14tägige Zahlungsfrist deshalb bestimmt ist, weil an Einem Tage die Empfangnahme aller Steuerzahlungen unmöglich wäre; ist aber Jemand, der am 14. Tage die Steuer bezahlt, noch nicht im Verzuge, so kann ihm, wenn er 28 Tage nach dem Fälligkeitstage bezahlt, nicht ein Versäumniß von 28, sondern nur von 14 Tagen angerechnet werden. — Eine Nachsicht der Verzugszinsen findet in der Regel nicht statt; sie kann nur über Entscheidung des Finanzministers dann stattfinden, wenn die erhobenen Vermögensverhältnisse des Rückständners derart sind, daß ihm die Entrichtung der Verzugszinsen neben der Steuer offenbar empfindlich fallen und auf seine Steuerkraft lähmend einwirken müßte. Ist die Steuerschuldigkeit binnen vier Wochen nach dem Einzahlungstermine nicht abgestattet, so ist dieselbe sammt Verzugszinsen mittelst Zwangsverfahrens einzubringen, wenn nicht ein von der politischen Behörde als berechtigt anerkanntes Gesuch um Nachlaß oder Stundung der Steuer vorliegt.

Die zwangsweise Einbringung (Execution) der directen Steuern wird (nach dem die Vorschriften hierüber zusammenfassenden Erl. des Fin. M. vom 4./3. 78, Z. 2702) durch die Bezirkshauptmannschaften geleitet; diese verwenden hierzu in erster Linie die Steuerexecutoren oder fallweise bestimmte, für die einzelnen Executionsacte autorisirte Personen oder auch Militärmannschaft. Die Steuerexecutoren dürfen Steuergelder, Executionsgebühren und sonstige beim Steueramte zu verrechnende Geldleistungen nicht erheben oder übernehmen; sie dürfen sich auch nicht bei den Steuerrückständnern einquartieren oder von denselben unentgeltlich verpflegen lassen. Die Gendarmerie hat executive Amtshandlungen nur insofern zu unterstützen, als es sich um die Aufrechterhaltung des Schutzes oder Ansehens der abgeordneten Amtsorgane gegen ungeziemendes Benehmen der Parteien handelt. Keineswegs darf aber die Gendarmerie bei Pfändungen oder sonstigen Executionsmaßregeln selbst Hand anlegen.

Der erste Grad der Execution ist die executive Mahnung; dieselbe erfolgt entweder durch das Militär, die Steuerexecutoren oder durch Strafboten und besteht darin, daß der Rückständner mündlich zur Einzahlung

des Rückstandes aufgefordert und ihm ein „Mahnzettel" eingehändigt wird, in welchem der rückständige Steuerbetrag, die Aufforderung zur Entrichtung desselben und der Zustellungstag desselben ersichtlich ist. In jenen Gemeinden, in welchen die individuelle Steuererhebung durch die Gemeindeämter besorgt wird, hat das Vollzugsorgan vorerst beim Gemeindeamte festzustellen, welche Rückständner inzwischen ihre Schuldigkeit vollständig entrichtet haben und diesen gegenüber die Zustellung des Mahnzettels zu unterlassen. Unbestellbare oder abgelehnte Mahnzettel sind dem Gemeindevorstande zu übergeben und von diesem in geeigneter Weise zuzustellen.

Wird der executiv eingemahnte Rückstand innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des Mahnzettels gerechnet, nicht vollständig berichtigt, so ist zur Pfändung und Schätzung der beweglichen Güter des Rückständners zu schreiten. Zur Schätzung sind geeignete Schätzleute aus dem Orte, in welchem die Schätzung stattfindet, beizuziehen. Die Pfändung hat in Gegenwart des Gemeindevorstehers oder des von diesem bestimmten Stellvertreters zu geschehen. Die Pfändung ist auf solche Gegenstände zu beschränken, deren muthmaßlicher Werth zur Deckung des Steuerrückstandes und der Executionskosten hinreicht; hierbei sind die von der Execution ausgenommenen Gegenstände ebenfalls frei zu lassen (s. S. 52 ff. und 62 ff.). Der die Pfändung leitende Beamte, beziehungsweise der Gemeindevorsteher hat zu bestimmen, ob die gepfändeten Gegenstände einstweilen bei dem Executen verbleiben können oder in besondere Verwahrung und in letzterem Falle wohin zu bringen sind. Ueber die Pfändung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von allen Theilen zu fertigen und der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen ist. — Werden bei dem Rückständner keine geeigneten Fahrnisse vorgefunden oder könnte die Pfändung aus anderen Gründen nicht vorgenommen werden, so hat das Pfändungsorgan darüber zu berichten und gleichzeitig anzuzeigen, ob der Rückständner, von den unpfändbaren Gegenständen abgesehen, ganz vermögenslos ist oder welches bewegliche oder unbewegliche Vermögen er irgendwo besitzt.

Wird die Rückstandsumme abermals nicht bezahlt, so wird durch die Bezirkshauptmannschaft die Feilbietung angeordnet, nicht unter 14 und nicht über 30 Tage vom Tage der Ausfertigung des Feilbietungsedictes an. Dem Rückständner ist das Edict zuzustellen mit dem Bemerken, daß er innerhalb der festgesetzten Frist die Auslösung der feilzubietenden Gegenstände durch Zahlung des Rückstandes und der Executionskosten bewirken könne. Bekannte Gläubiger, denen die zu veräußernden Sachen verpfändet sind, werden durch Zusendung eines Feilbietungsedictes verständigt, ebenso jene Personen, welche Eigenthumsansprüche an den feilzubietenden Gegenständen haben; bis zur Austragung der Eigenthumsansprüche ist mit der Feilbietung innezuhalten. Die Feilbietung hat in der Regel im Pfändungsorte zu geschehen, außerhalb dieses Ortes nur dann, wenn eine vortheil-

haftere Verwerthung der gepfändeten Gegenstände in sicherer Aussicht steht. Hätte der Rückständner vor der Feilbietung den Rückstand ganz oder zum Theile berichtigt, so ist die Feilbietung entsprechend einzuschränken; wären die Pfandgläubiger nicht verständigt oder die Verlautbarung des Edictes nicht erfolgt, so ist die Feilbietung nicht vorzunehmen. — Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Ausrufen gegen sofortige baare Bezahlung; erfolgt die Zahlung nicht vor Schluß der Feilbietungsverhandlung, so sind die Gegenstände neuerlich auszubieten. Steuerexecutoren, Steuerbeamte und Diener dürfen nicht mitbieten. — Mit der Feilbietung ist innezuhalten, sobald durch den erzielten Erlös der Rückstand sammt den Executionskosten gedeckt ist oder wenn während der Feilbietung der rückständige Betrag durch den Rückständner oder einen Dritten für ihn baar erlegt wird. — Hat der Steuerexecutor die Feilbietung vorgenommen, so hat er den Erlös dem Gemeindevorsteher zur Abfuhr an das Steueramt zu übergeben; eigens zur Feilbietung abgeordnete Functionäre haben den Erlös unmittelbar an das Steueramt abzuführen.

Werden bei einem Grundbesitzer keine zur Pfändung geeigneten Mobilien gefunden oder ist der Rückstand so bedeutend, daß er durch die Pfändung und Feilbietung sämmtlicher Fahrnisse nicht vollständig berichtigt werden kann, so haben sich die Steuerämter an die Gerichte behufs Erwirkung der executiven Sequestration der Erträgnisse der Realitäten des Rückständners zu wenden.

Zur Einbringung von Rückständen der Gebäudesteuer von vermietheten Häusern kann die Sequestration der Miethzinse auch vor Einleitung der Pfändung verhängt werden und erfolgt die Sequestration in diesem Falle durch die Bezirkshauptmannschaft (politische Sequestration). — Als Sequester sind in der Regel vertrauenswürdige Personen aus dem Privatstande zu bestellen, in deren Abgang Staatsbeamte. — Dem Gesuche um gerichtliche Sequestration hat die Intabulation des executiven Pfandrechtes auf der Realität wegen der Steuerforderung sammt Nebengebühren vorauszugehen (s. über dieses gesetzliche Pfandrecht S. 57).

Wenn durch die bisher erwähnten Mittel der Rückstand nicht völlig hereingebracht werden kann, so ist zur Realexecution, d. h. zur executiven Veräußerung des im Besitze des Rückständners befindlichen unbeweglichen Gutes zu schreiten. Auch hier sind die bei Erörterung des Pfandrechtes und der Feilbietung von Immobilien gegebenen Vorschriften zu beachten, insbesondere jene der Executionsnovelle vom 10./7. 87 (s. S. 52 ff. und 62 ff.).

Nach dem Erl. des F. M. vom 25./11. 81, Z. 8949, ist der erste Grad der Realexecution, die executive Einverleibung des Pfandrechtes, bezüglich der an Realitäten haftenden Steuer- und Gebührenrückstände erst dann zu bewirken, wenn bei fruchtlos gebliebener Mobilarexecution (wobei jedoch das Zugehör nicht abgesondert gepfändet und veräußert werden darf) seit der Fälligkeit des Rückstandes Ein Jahr verstrichen ist.

Die Kosten des Zwangsverfahrens sind von den Rückständnern zu bestreiten, beziehungsweise dem Staatsschatze, aus welchem sie vorschußweise bestritten werden, zu ersetzen. Sie bestehen: a) In dem Aufwande für die Steuerexecutionsorgane (Executoren, Militär und andere zur Durchführung des Zwangsverfahrens bestellte Personen); b) in den erwachsenden baaren Auslagen, wie: Gebühren für Schätzleute, Sachverständige, Ausrufer, Vergütung für die Verwahrung und Transferirung der Pfandobjecte, Sequestratoren u. s. w.

Zur Deckung dieser Kosten sind bestimmt: a) Die von den Rückständnern für die Zustellung der „Mahnzettel" bestimmten Beträge von täglich 5 kr. für die ersten sieben Tage, von 10 kr. für die weiteren sieben Tage; diese Gebühr ist auch in dem Falle einzuheben, wenn der Steuerrückstand noch am Zustellungstage des Mahnzettels erlegt wird; b) die für die Executionsacte zu berichtigenden Gebühren, und zwar:

	Bei einem Rückstande									
	bis ausschließlich 5 fl.		von 5 bis 10 fl.		von 10 bis 50 fl.		von 50 bis 100 fl.		über 100 fl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Für die Vornahme der Pfändung (Befinden sich die einem und demselben Rückständner gehörigen, in die Pfändung zu ziehenden Gegenstände an verschiedenen, 1 km voneinander entfernten Orten, so ist für jeden einzelnen Ort die Pfändungsgebühr in Aufrechnung zu bringen.)	—	10	—	20	—	40	1	—	2	—
Für die Ausfertigung der Feilbietungsedicte	—	5	—	10	—	20	—	30	—	60
Für die Vornahme der Feilbietung (Die Gebühren für Schätzleute, Ausrufer, Transferirung u. s. w. sind von Fall zu Fall nach den Localverhältnissen von der Bezirkshauptmannschaft festzustellen.)	—	15	—	30	—	50	1	50	3	—

c) die sonstigen für einzelne Executionsacte von der Bezirkshauptmannschaft besonders bestimmte oder von der Gerichtsbehörde zuerkannte Kostenersätze (für Schätzleute, Ausrufer, Sachverständige u. s. w.).

Die Einhebung der Pfändungs-, Schätzungs-, Feilbietungsgebühren u. s. w. erfolgt gleichzeitig mit den Steuerrückständen und sind aus jedem in Folge des Executionsverfahrens eingezahlten Betrage außer den etwaigen Verzugszinsen auch die Executionsgebühren vorweg zu berichtigen und erst der Restbetrag auf die rückständigen Steuern zu verrechnen.

2. Grundsteuer.

Die maßgebenden Vorschriften über die Grundsteuer enthalten folgende Gesetze und Verordnungen: Ges. vom 24./5. 69, R. G. Bl. Nr. 88 (Hauptgesetz); Ges. vom 7./6. 81, R. G. Bl. Nr. 49 (Feststellung der Grundsteuerhauptsumme); Vdg. des Fin. M. vom 8./6. 81, R. G. Bl. Nr. 55, und vom 22./6. 83, R. G. Bl. Nr. 119 (Feststellung des Grundsteuerprocentes); Ges. vom 23./5. 83, R. G. Bl. Nr. 83 (Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters); Ges. vom 6./6. 88, R. G. Bl. Nr. 81 und Vdg. des Fin. M. vom 1./7. 88, R. G. Bl. Nr. 105 (über Grundsteuerabschreibung wegen Elementarschäden). — Die Vorschriften über die Anlegung der neuen Grundsteuer, Einschätzung, Reclamationen u. s. w. übergehen wir, da dieselben keine actuale Bedeutung mehr besitzen.

Die dermalige Grundsteuer beruht ebenso wie die in den meisten Provinzen Westösterreichs bisher bestandene auf dem Parcellen-Reinertragskataster, d. h. die Steuer wird auf Grundlage eines für jede Parcelle festgesetzten durchschnittlichen Reinertrages ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Grundbesitzes (Verschuldung, Zersplitterung u. s. w.) umgelegt. Doch soll die gegenwärtige Grundsteuer durch das Evidenzhaltungsgesetz vom Jahre 1883 den Veränderungen, welche sich im Grundbesitze von dem Momente der Anlegung der Steuer bis zum Eintritte der periodischen Hauptrevision ergeben, einigermaßen angepaßt werden und sind auch die provinziellen Verschiedenheiten in der Grundsteuergesetzgebung dermalen verschwunden, indem das gegenwärtig giltige Grundsteuergesetz in Westösterreich allgemein eingeführt ist. Ein noch zu erwähnender principieller Unterschied gegen die frühere Grundsteuer nach dem sogenannten stabilen Kataster vom 23./12. 17 besteht darin, daß die Grundsteuer heute eine Repartitionssteuer ist, während sie früher im Allgemeinen eine Quotitätssteuer war.

Der Grundsteuer unterliegen dermalen „alle Grundoberflächen, welche im Wege der landwirthschaftlichen Bodencultur benützbar sind, und zwar auch dann, wenn sie dieser Benützung durch eine die Steuerfreiheit nicht begründende Widmung entzogen sind" (§ 1). Von der Grundsteuer befreit sind: 1. Unproductive Grundflächen. 2. Sümpfe, Seen und Teiche, insoferne sie nicht landwirthschaftlich cultivirt werden und weder durch Fischerei noch durch Rohrschlag oder Gewinnung von Torf einen Ertrag abwerfen. 3. Die öffentlichen Fuß- und Fahrwege, Leinpfade und Straßen, Ortsplätze, Kirchenplätze und Gassen, dann die zu öffentlichen Zwecken dienenden Canäle und Wasserleitungen und das Bett der Flüsse und Bäche. 4. Oeffentliche Beerdigungsplätze, insolange dieselben keine andere Widmung erhalten. 5. Die Bauarea und die Hofräume. 6. Die zur Bereitung des Meersalzes bestimmten Grundflächen (§ 2).

Die Grundsteuerhauptsumme beträgt vom 1./1. 81 an für die Dauer von 15 Jahren 37,500.000 fl. und das Grundsteuerprocent für die Periode vom 1./1. 83, dem Beginne der definitiven Steuerbemessung, bis 31./12. 95 22·7 Procent des nach den Beschlüssen der Centralcommission für die Grundsteuerregulirung ermittelten Steuerbetrages. Der nach dem Einkommensteuer-

patente vom 10./10. 49, R. G. Bl. Nr. 439, festgesetzte Drittelzuschlag zur Grundsteuer hat zu entfallen (s. Einkommensteuer).

Die Repartition der Grundsteuerhauptsumme wird durch die Steuerämter unter Controle der Bezirkshauptmannschaften vollzogen. Der nach Abschluß des Reclamationsverfahrens auf die einzelnen Grundparcellen entfallende Steuerbetrag darf binnen 15 Jahren nicht erhöht werden; ausgenommen davon ist die jährliche, um 10 Procent steigende Grundsteuerquote, welche Diejenigen zu bezahlen haben, denen durch neue Grundsteuerregulirung eine höhere Steuer vorgeschrieben wurde. Nach 15 Jahren wird in Perioden von 15 zu 15 Jahren eine Revision des Grundsteuerkatasters in allen Ländern gleichzeitig vorgenommen.

Wenn eine unbewegliche Sache zum Zwecke der Gebührenbemessung bewerthet wird, so geschieht dies in folgender Weise: a) Im Falle, als die gebührenpflichtige Uebertragung vor dem 9./6. 81 (dem Kundmachungstage des Ges. vom 7./6. 81) erfolgte, gilt das 100fache der Grundsteuer als Werth des Gutes; b) im Falle der Uebertragung nach dem 8./6. 81 aber vor dem 1./1. 83, das 72fache der Grundsteuer (nach Art. III, al. 1 des Ges. vom 7./6. 81); c) ist die gebührenpflichtige Uebertragung am 1./1. 83 oder später erfolgt, das 70fache der Grundsteuer (Erl. des Fin. M. vom 25./1. 84, R. G. Bl. Nr. 18).

Culturgattungen unterscheidet das Gesetz folgende: „Aecker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Hutweiden, Alpen, Waldungen, Seen, Sümpfe und Teiche, Parificationsland, das sind jene Flächen, welche durch eine andere Benützung der Urproduction entzogen sind: Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Torf-, Thongruben, Lager- und Werkplätze, Privatcanäle, Ufer, Raine, Alleen, Privatwege, das Territorium der Eisenbahnen, dann die zu Steinbrüchen und bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Flächen" (§ 16). Innerhalb der Culturgattungen werden (höchstens acht) Bonitätsclassen unterschieden. Als steuerpflichtiger Reinertrag gilt jener Ertrag, welcher bei einer von der Mehrheit der Grundbesitzer gewöhnlich geübten Bewirthschaftungsweise nach Abschlag aller nothwendigen, gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungs- und Gewinnungskosten im Durchschnitte einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren für jeden Besitzer ergibt. Hierbei werden die Productenpreise die Preise der Hand- und Zugarbeit, die Verkaufspreise, sowie Nachweise über Naturalerträge aus den letzten 15 Jahren benützt.

Die neue Grundsteuerregulirung hat die früher steuerfrei gewesene Grundfläche wesentlich vermindert, obwohl die Bauarea und Hofräume, welche nach dem stabilen Kataster nur zum kleinen Theile steuerfrei waren, nach der gegenwärtigen Grundsteuergesetzgebung steuerfrei sind. Theils wurden früher als „unproductiv" bezeichnete Flächen unter die productiven eingereiht, theils wurden früher steuerfreie Flächen als Parificationsland neu

der Steuer unterworfen; zudem hat die Kategorie der Gewässer eine wesentliche Steigerung erfahren.

Die Culturarten sind nach der neuen Grundsteuerregulirung wesentlich anders vertheilt als früher. In den Ländern des stabilen Katasters participiren an der Vermehrung des Culturlandes Aecker mit fast 365.000 Joch (26·3 Procent), Gärten mit 178.000 Joch (12·9 Procent), Weingärten mit 68.600 Joch (4·9 Procent), Waldungen mit 668.000 Joch (48·1 Procent), endlich Seen, Sümpfe und Teiche mit 109.000 Joch (7·8 Procent); eine Abnahme weisen auf Wiesen mit 55.000 Joch (4·6 Procent) und Hutweiden und Alpen mit 1,148.000 Joch (95·4 Procent). Demnach sind wohl Hutweiden und Alpen vielfach in Waldungen, vielleicht auch in Aecker umgewandelt worden, Wiesen in Aecker, Gärten oder Weingärten, was einen Fortschritt zur intensiveren Bodenbewirthschaftung beweist.

In den Ländern der Grundsteuerprovisorien (Galizien und Bukowina, Tirol und Vorarlberg) ist das Bild der Entwickelung nicht günstig. In Galizien und Bukowina hat das Ackerland zwar zugenommen, ebenso aber auch das eigentliche Weideland; Wald hat in Galizien fast nicht zu-, in der Bukowina abgenommen, in allen Ländern sind Wiesen und Gärten zurückgegangen, in Tirol und Vorarlberg sehr bedeutend auch das Weinland, dafür hat in hohem Maße das Weideland zugenommen.

Der Grundreinertrag hat nach den definitiven Resultaten der Grundsteuerregelung noch viel bedeutender zugenommen als die steuerpflichtigen Grundstücke selbst, nämlich in ganz Westösterreich um 24,500.000 fl. (17·4 Procent); abgenommen hat derselbe nur in Böhmen (um 1,576.551 fl. = 3 Procent); in Krain (um 723.057 fl. = 20·4 Procent) und Schlesien (um 49.901 fl. = 1·4 Procent).

Die procentuelle Veränderung des katastralen Reinertrages zwischen dem stabilen Kataster und der neuen Steuerregulirung ist in den Ländern des stabilen Katasters folgende: Aecker + 11·6 Procent, Wiesen + 11·0 Procent, Gärten + 64·4 Procent, Weingärten — 6·3 Procent, Hutweiden und Alpen — 37·2 Procent, Waldungen + 26 Procent, Seeen, Sümpfe und Teiche + 868 Procent. In absoluter Zahl betrug die Nettosteigerung des Grundsteuereinertrages 14,830.000 fl. — In den Ländern der Grundsteuerprovisorien betrug die Steigerung des Reinertrages etwas über 9,000.000 fl.; per Joch 27 kr. In den Katastralländern ist die Steigerung bei Aeckern und Waldungen überwiegend das Resultat einer Ertragserhöhung per Joch, bei Seen, Sümpfen und Teichen das Resultat der Zunahme der steuerbaren Fläche; in den Ländern der Grundsteuerprovisorien ist die Zunahme des Reinertrages jedenfalls mehr auf die Vermehrung der steuerpflichtigen Fläche zurückzuführen.

Evidenzhaltung des Katasters. Gegenstand der Evidenzhaltung sind alle Veränderungen hinsichtlich des Umfanges der Steuergemeinde, der

Person des Besitzers, der steuerpflichtigen Objecte, endlich in Folge der Richtigstellung des ursprünglichen Grundbesitzbogenoperates und der Mappen. Damit Kataster und Grundbuch in steter Uebereinstimmung sich befinden, sind die vorfallenden Aenderungen rücksichtlich des Grundbuchskörpers der Bezeichnung der einzelnen Objecte und deren Darstellung auf der Mappe, im Kataster und im Grundbuche durchzuführen.

Die Aufnahme der einzelnen Aenderungen und deren Durchführung im Kataster erfolgt unter Oberleitung des Finanzministeriums, beziehungsweise der Finanzlandesbehörden, durch die hiefür bestellten technisch vorgebildeten Vermessungsbeamten, welche unter Mitwirkung der öffentlichen Behörden und Organe den Katastralstand erheben und richtigstellen. Die Gemeinden haben das zu den Verhandlungen des Vermessungsbeamten nöthige Locale unentgeltlich beizustellen; ferner haben sie über Verlangen diesen Beamten Vorspann gegen die normale Gebühr zu leisten, Handlanger, Boten und etwa nöthige Wasserfahrzeuge nebst Schiffsleuten für den ortsüblichen Taglohn, endlich Signale, Pflöcke, beziehungsweise das zur Vermarkung nöthige Materiale gegen Vergütung der Localpreise beizustellen. Die Gemeindevorstände und ihre Stellvertreter, sowie Vertrauenspersonen haben für ihre Function zum Zwecke der Evidenzhaltung auf eine Entschädigung von Seite des Aerars keinen Anspruch.

Die Grundbesitzer sind verpflichtet, jede bei ihrem Grundbesitze eintretende Veränderung in der Person des Besitzers oder im Objecte der Grundsteuer innerhalb sechs Wochen dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten schriftlich oder mündlich anzuzeigen, und zwar rücksichtlich des Besitzwechsels nach erfolgter Besitzübertragung, rücksichtlich der Objectsveränderungen, nachdem das einen Abfall oder Zuwachs im Objecte begründende Ereigniß eingetreten ist. Das Steueramt hat die Anzeige jederzeit entgegenzunehmen, doch hat die Partei, wenn dies zur entsprechenden Durchführung der Aenderung nöthig ist, außerdem noch beim Vermessungsbeamten zu erscheinen. Der Vermessungsbeamte hat die Anzeigen der Grundbesitzer sowohl gelegentlich seiner Anwesenheit in der Gemeinde, als während seines in jedem dritten Monate durch mindestens drei Tage am Sitze des Steueramtes zu nehmenden Aufenthaltes entgegenzunehmen. Er hat sein Erscheinen in der Gemeinde acht Tage vorher oder seinen Aufenthalt am Sitze des Steueramtes mindestens einen Monat vorher durch die Gemeindevorstände ortsüblich kundzumachen. Es ist je dem Grundbesitzer dringend zu empfehlen, die Anzeigen nicht zu versäumen, denn der im Grundsteuerkataster eingetragene Grundbesitzer haftet bis zu der im Evidenzhaltungswege bewirkten Steuerumschreibung für die Entrichtung der Grundsteuer (E. V. G. H. vom 7./4. 88, Budw. 4030).

Auf Grund der Anzeigen hat der Vermessungsbeamte jährlich vom 1. Mai bis Ende October die Erhebungen an Ort und Stelle vorzunehmen.

Die Grundbesitzer sind aufzufordern, in der Kanzlei zu erscheinen und dem Vermessungsbeamten die eingetretenen Veränderungen nachzuweisen. Der Beamte hat über die ihm angezeigten oder sonst wahrgenommenen Aenderungen unter Beiziehung des Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters, des Grundbesitzers und zweier vom Vermessungsbeamten zu bestimmenden sachkundigen Vertrauensmänner aus der betreffenden Gemeinde an Ort und Stelle die Erhebungen vorzunehmen; durch Nichterscheinen des Besitzers wird diese Amtshandlung nicht gehemmt.

Ueber angezeigte Grundtheilungen ist in der Regel die örtliche Vermessung vorzunehmen; diese hat zu unterbleiben, wenn die Begrenzungslinien der Parcelle entweder ein Quadrat oder ein Rechteck mit einer Breite von höchstens 20 *m* bilden und die Theilung nach aliquoten Theilen der Parcelle vorgenommen werden soll; ebenso wenn von der Partei ein durch einen behördlich autorisirten Privattechniker verfaßter und beglaubigter geometrischer Situationsplan beigebracht wird.

Im Verlaufe von mindestens je drei Jahren hat der Vermessungsbeamte in dem ihm zugewiesenen Rayon eine vollständige Revision des Besitzstandes vorzunehmen, so daß bezüglich keiner Gemeinde, selbst wenn Anzeigen über Veränderungen nicht vorgekommen wären, der Zeitraum von drei Jahren verstreichen darf, ohne daß der Vermessungsbeamte die Richtigkeit der Indicationen sowohl rücksichtlich der Personen des Besitzers, als auch der steuerpflichtigen Objecte einer vollständigen Revision unterzogen hätte. Erforderlichenfalls hat eine Begehung der Fluren unter Beiziehung des Gemeindevorstehers oder dessen Vertreters und zweier mit den Besitzverhältnissen vertrauter ortskundiger Grundbesitzer aus der betreffenden Gemeinde stattzufinden und sind hierzu die Grundbesitzer mittelst besonderer Verständigung einzuladen. Mit dieser Revision ist 1884 zu beginnen.

Grundstücke, welche im Kataster als productiver Boden einzutragen sind, jedoch zur Bauarea verwendet werden, sind erst von dem Momente aus der Grundsteuer zu bringen, mit welchem die Gebäudesteuer zur Vorschreibung gelangt.

Gegen eine Vermessung, Reinertrags- und Steuerbemessung im Wege der Evidenzhaltung ist Recurs ohne aufschiebende Wirkung an die Finanzlandesbehörde zulässig; diese entscheidet endgiltig.

Die Eingaben über eingetretene Veränderungen, sowie die zur Constatirung derselben vom Vermessungsbeamten aufgenommenen Acten und die Recurse sind stempel- und gebührenfrei.

Ungerechtfertigtes Nichterscheinen des Vorgeladenen oder dessen Stellvertreters, z. B. eines Gutsverwalters zu einer Amtshandlung des Vermessungsbeamten, für welche rechtzeitig eine individuelle Vorladung erfolgte, ist von dem Vermessungsbeamten mit einer Ordnungsstrafe von 1 fl. zu belegen; dieselben sind beim Steueramte einzuzahlen und werden eventuell

wie die l. f. Steuern eingetrieben, sie fallen dem Armenfonds der betreffenden Gemeinde zu.

In die Katastralmappen und Evidenzhaltungsoperate kann Jedermann bei dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten Einsicht nehmen.

Für Evidenzamtshandlungen zum Behufe der Besitzeinschreibung ist eine Gebühr an den Staatsschatz zu entrichten und je nachdem eine Vermessung erforderlich war oder nicht, nach Tarif I oder II (s. unten) zu bemessen. War eine Vermessung entbehrlich, weil ein von einem behördlich autorisirten Privattechniker ausgefertigter und beglaubigter Situationsplan vorlag, so ist Tarif I anzuwenden. — Bei Uebertragung eines ganzen Besitzthumes oder ganzer Parcellen ist die Gebühr von dem Erwerber allein zu tragen; bei Grundtheilungen haben die sämmtlichen Erwerber nach Maßgabe der Gesammtfläche, eventuell des Gesammtreinertrages der jedem derselben zufallenden Antheile an der Gebühr zu participiren. — Die Besitzumschreibung anläßlich einer aus öffentlichen Rücksichten oder einer Commassation hat gebührenfrei zu erfolgen. — Die Gebühr ist gleichzeitig mit der Grundsteuer einzuheben.

Tarif I (Katastralumschreibungsgebühren).

Die Umschreibung des gesammten, den Gegenstand Eines Grundbesitzbogens bildenden Besitzes wird mit dem fixen Betrage von 10 kr. berechnet.

Bei Uebertragung einzelner ganzer Parcellen wird die Umschreibungsgebühr von dem Reinertrage der gesammten, mit Einem Erwerbungsacte an den neuen Besitzer übergehenden Parcellen berechnet, und zwar bis einschließlich

			10	fl.	mit	—	fl.	5	kr.,	
von	10	bis	20	„	„	—	„	10	„	
„	20	„	30	„	„	—	„	15	„	
„	30	„	40	„	„	—	„	20	„	
„	40	„	60	„	„	—	„	30	„	
„	60	„	80	„	„	—	„	40	„	
„	80	„	100	„	„	—	„	50	„	
„	100	„	160	„	„	—	„	65	„	
„	160	„	220	„	„	—	„	80	„	
„	220	„	280	„	„	—	„	95	„	
„	280	„	340	„	„	1	„	10	„	
„	340	„	400	„	„	1	„	25	„	
„	400	„	600	„	„	1	„	40	„	u. s. w.,

von je 200 fl. um 15 kr. mehr, wobei ein Restbetrag unter 200 fl. als voll anzunehmen ist.

Tarif II (Vermeſſungsgebühren).

Die Gebühr wird berechnet bei einem Flächeninhalte bis einſchließlich

			30 *a*	mit	—	fl.	40	kr.,
von	30	bis	100 *a*	„	—	„	50	„
„	100	„	250 *a*	„	—	„	60	„
„	250	„	500 *a*	„	—	„	70	„
„	500	„	750 *a*	„	—	„	80	„
„	750	„	1000 *a*	„	1	„	—	„
„	1000	„	1250 *a*	„	1	„	20	„
„	1250	„	1500 *a*	„	1	„	40	„ u. ſ. w.,

für je 250 bis 5000 *a* um 20 kr. mehr; von 5000 bis 10.000 *a* für je 500 *a* um 20 kr. mehr; von 10.000 *a* bis 17.000 *a* für je 1000 *a* um 20 kr. mehr; darüber hinaus für je 2000 *a* um 20 kr. mehr, wobei ein Reſt unter 2000 *a* als voll anzunehmen iſt. Wurde von dem Vermeſſungsbeamten auch eine Vermarkung vorgenommen, ſo hat zu dieſen Gebühren ein Aufſchlag von 20 Procent ſtattzufinden. Nebſtdem haben die erwerbenden Grundbeſitzer die Koſten der Beſchaffung des Vermarkungsmateriales zu erſetzen.

Befreiungen und Nachläſſe der Grundſteuer.

Nach § 3 des Geſ. vom 24./5. 69 „findet eine zeitliche Befreiung von der Grundſteuer ſtatt bei öden oder durch Elementarereigniſſe unproductiv gewordenen Grundſtücken, welche durch Beurbarung productiv gemacht werden, auf die Dauer von zehn Jahren, bei neuen Anlagen von Hochwäldern jedoch von 25 Jahren von dem der vollendeten Urbarmachung nachfolgenden Jahre". Dieſe Steuerbefreiung greift aber nur dann platz, wenn entweder öde geweſene oder unproductiv gewordene Grundſtücke wieder productiv gemacht, beziehungsweiſe zu Hochwäldern umgeſtaltet wurden, nicht aber z. B., wenn eine Hutweide aufgeforſtet wird.

Außerdem erfolgt eine Steuerbefreiung bei dauernden Objectsänderungen, und zwar:

1. Wenn Grundſtücke oder Theile derſelben durch Erderſchütterungen (Erdrutſchungen, Felsſtürze), Abſpülungen, Aenderungen im Laufe der Flüſſe oder Ueberfluthung des Meeres gänzlich vernichtet oder durch dieſe, ſowie ſonſtige außergewöhnliche Elementarereigniſſe dauernd unproductiv werden;

2. wenn einzelne Parcellen eine der nachſtehenden Beſtimmungen erhalten, als: a) zu Sümpfen, Seen und Teichen, inſoferne ſie nicht landwirthſchaftlich cultivirt werden und weder durch Fiſcherei noch durch Rohrſchlag oder Gewinnung von Torf einen Ertrag abwerfen; b) zu öffentlichen Fuß- und Fahrwegen, Leinpfaden und Straßen, Orts- und Kirchenplätzen und Gaſſen, zu Canälen und Waſſerleitungen, welche öffentlichen

Zwecken dienen, zum Bett der Flüſſe und Bäche; c) zu öffentlichen Beerdigungsplätzen; d) zu Bauarea oder zu Hofräumen; e) zur Bereitung des Meerſalzes (§ 5 des Geſ. vom 23./5. 83).

Steuerbefreiung bei zeitweiligen Objectsänderungen erfolgt, wenn „durch außergewöhnliche Elementarereignisſe rückſichtlich ganzer Grundſtücke oder Theile derſelben der productive Obergrund in einem Grade verſchottert oder verſandet wird, daß über das Jahr hinaus, in welchem das Elementarereigniß ſtattfand, eine vollſtändige Ertragsloſigkeit des beſchädigten Grundſtückes oder Theiles eingetreten iſt und dieſe Unterbrechung der regelmäßigen Bewirthſchaftung nur durch Anwendung menſchlicher Kraft, welche jedoch nicht durch die übliche Bewirthſchaftungsmethode bedingt wird, behoben, beziehungsweiſe nur auf dieſe Art wieder ein landwirthſchaftlicher Ertrag erzielt werden kann. Solche zeitweilige Objectsänderungen ſind jedoch nur beim Ackerlande, bei Wieſen, Gärten, Weingärten und Hutweiden zu berückſichtigen, und auch bezüglich dieſer Culturen begründen jene Elementarereigniſſe keinen Anſpruch auf Berückſichtigung, welche periodiſch wiederkehrenden örtlichen oder klimatiſchen Urſachen zuzuſchreiben ſind und daher ſchon bei der zum Zwecke der Regelung der Grundſteuer vorgenommenen Ertrags-, Ab- und Einſchätzung in Rechnung gezogen wurden." — Die Freilaſſung von der Grundſteuer hat ſich „auf jene Anzahl von Jahren zu erſtrecken, welche nach den bei der Mehrzahl der von dem Elementarereigniſſe betroffenen Grundbeſitzer des innerhalb der Gemeinde, beziehungsweiſe des Steuerbezirkes gelegenen Verwüſtungsgebietes erhobenen Verhältniſſe erforderlich iſt, um die Urſache der Ertragsloſigkeit zu beſeitigen und wieder einen landwirthſchaftlichen Ertrag zu erzielen. Ueber dieſe Jahre hinaus hat ferner eine zeitliche Steuerfreiheit beim Ackerlande, bei Wieſen, Gärten und Weingärten auf zwei Jahre, bei Hutweiden auf ein Jahr einzutreten. Inſoferne nur Theile von Grundſtücken beſchädigt wurden, hat ſich die Steuerfreilaſſung auch nur auf die auf den beſchädigten Theil entfallende Steuerquote zu beſchränken". — „Behufs Erwirkung der zeitlichen Steuerfreiheit iſt der politiſchen Bezirksbehörde oder dem Steueramte binnen vier Wochen nach vollendeter Urbarmachung oder nach Eintritt des Elementarereigniſſes die Anzeige zu erſtatten." Wird dieſe Friſt überſchritten, ſo tritt die Steuerfreiheit erſt von dem auf den Tag der Anzeige folgenden zweitnächſten Jahre ein. Die Entſcheidung in allen dieſen Fällen hat die Finanzlandesbehörde; Recurs an das Finanzminiſterium (§§ 6, 31 und 33, Geſ. vom 23./5. 83).

Ueber die Abſchreibung (Nachlaß) der Grundſteuer wegen Elementarſchäden enthalten das Geſ. vom 6./6. 81 und die Vdg. des Fin. M. vom 1./7. 88 folgende Beſtimmungen: Steuerabſchreibung hat einzutreten, vorausgeſetzt, daß nicht nach den oben mitgetheilten Normen gänzliche oder zeitliche Steuerfreiheit platzgreift, „wenn bei landwirthſchaftlichen Grund-

parcellen bis zu 4 *ha*[1]) Ausmaß mindestens der vierte Theil des Naturalerträgnisses der Parcelle, bei Parcellen von über 4 *ha* Ausmaß aber das Naturalerträgniß von mindestens 1 *ha* durch Hagel, Wasser oder Feuer vernichtet worden ist. — Bei Waldungen hat eine Abschreibung an der Grundsteuer dann einzutreten, wenn mindestens der vierte Theil des Holzbestandes der Waldparcelle, bei Parcellen von mehr als 40 *ha* Ausmaß aber, wenn mindestens der Holzbestand von 10 *ha* derselben durch Brand vernichtet wurde. Hierbei ist auch die in Folge Insectenfraßes behufs Verhütung der weiteren Ausbreitung derselben nothwendig gewordene Zerstörung der Holzbestände durch Feuer als Brandschaden zu behandeln" (§ 1, Ges. vom 6./6. 88). „Ein Anspruch auf Steuerabschreibung ist nicht vorhanden, wenn zwar der Holzbestand ganz oder theilweise abgetrieben, jedoch nicht durch Feuer vernichtet wurde, sondern eine Verwerthung stattgefunden hat" (§ 11 der Vdg. vom 1./7. 88). — In diesen Fällen entsteht nach dem Gesagten ein rechtlicher Anspruch auf entsprechende Steuerabschreibung.

Außerdem bezeichnet aber das Gesetz gewisse Fälle, in welchen der Finanzminister entsprechenden Steuernachlaß gewähren kann, und setzt hiefür die Grenzen fest.

„Bei Eintritt anderer unabwendbarer und in außergewöhnlicher Art auftretender Ereignisse, als: Frost, anhaltende Dürre, andauerndes Regenwetter während der Erntezeit, Insecten- oder Mäusefraß, der Peronospora viticola genannte Pilz oder das Oidium (Traubenpilz), kann der Finanzminister ... entsprechende Abschreibung an der Grundsteuer gestatten, wenn 1. das Erträgniß der Landwirthschaft in einer solchen Ausdehnung vernichtet wurde, daß hiervon die Mehrheit der Wirthschaftskörper in der Steuergemeinde betroffen erscheint, und 2. wenn hinsichtlich der einzelnen Wirthschaftskörper jener auf die beschädigten Parcellen nach dem Grundsteueroperate entfallende Reinertrag, welcher nach Maßgabe des Grades der Beschädigung als vernichtet anzusehen ist, mehr als ein Drittel des Gesammtreinerträgnisses des Wirthschaftskörpers beträgt, oder 3. wenn einzelne Grundbesitzer einen solchen Verlust am Naturalertrage erlitten, daß dieselben hierdurch in eine zeitweilige Nothlage gerathen sind."

Gleich zu behandeln sind Verwüstungen durch Schneebruch in einem Waldcomplex, „wenn auf einer einzelnen oder auf mehreren Flächen des Waldcomplexes, welche einzeln oder zusammen mindestens ein Drittel des letzteren ausmachen und deren jeder für sich wenigstens 1 *ha* beträgt, ganze Partien des Holzbestandes niedergedrückt oder zerbrochen werden, so daß solche Flächen nur durch Aufforstung wieder ertragsfähig gemacht werden können" (§ 1 Ges. vom 6./6. 88).

[1]) 1 *ha* = 1 Joch 1180 Quadratklafter; 4 *ha* = 6 Joch 1521 Quadratklafter; 10 *ha* = 17 Joch 604 Quadratklafter; 40 *ha* = 69 Joch 815 Quadratklafter.

Nach der Min. Vdg. vom 1./7. 88 genügt es nicht, daß durch das schädigende Ereigniß blos einzelne Wirthschaftskörper und von diesen etwa wieder nur einige Parcellen betroffen wurden, sondern muß unter der Elementarcalamität „die Mehrheit der landwirthschaftlichen Unternehmungen in der Steuergemeinde zu leiden haben"; eine Ausnahme hiervon besteht nur in dem Falle, daß einzelne Grundbesitzer durch das Naturereigniß in „zeitweilige Nothlage gerathen sind". — „Als Wirthschaftskörper ist hier . . . der innerhalb einer Steuergemeinde liegende Gesammtbestand von landwirthschaftlichem Culturboden eines Besitzers, ohne Unterschied, ob derselbe von dieser oder einer anderen Gemeinde aus bewirthschaftet wird, zu verstehen." „In Bezug auf die Intensität (den Grad) der Beschädigung ist nicht die beschädigte Parcelle an sich maßgebend, sondern es muß der Ertrag des Wirthschaftskörpers in der betroffenen Steuergemeinde als Ganzes ins Auge gefaßt werden."

Hinsichtlich der Schneebruchbeschädigung ist unter Waldcomplex ein zusammenhängender Waldbestand, der auch mehrere Waldparcellen enthalten kann, jedoch einem und demselben Grundbesitzer in der Gemeinde gehört, zu verstehen, insoferne derselbe die durch die gesetzliche Bestimmung bedingte Ausdehnung erreicht." Jeder Waldcomplex muß mindestens 3 *ha* (5 Joch 341 Quadratklafter) umfassen und ein Drittel hiervon durch Schneebruch beschädigt sein. Wurde durch den Schneebruch die Holzmasse nicht gänzlich vernichtet, sondern nur in einen veränderten Zustand versetzt und hierdurch der Werth der Holzmasse bedeutend vermindert, so ist dieser Werth, beziehungsweise der für die Holzmasse erzielbare Geldbetrag bei der Schadensermittelung entsprechend in Berücksichtigung zu ziehen.

Das Ges. vom 6./6. 88 normirt weiters (§ 2), daß „behufs Beurtheilung des Grades des am Naturalertrage der landwirthschaftlichen Culturen verursachten Schadens lediglich der **bebaute** Theil der Parcellen in Betracht zu ziehen und sodann der Grad der Vernichtung des auf dem bebauten Theile gewärtigten Ertrages zu bestimmen ist. Parcellen oder Parcellentheile, welche bei Eintritt des Elementarereignisses noch nicht landwirthschaftlich bestellt, jedoch nach der gemeindeüblichen Bewirthschaftungsmethode **zum Anbaue bestimmt** waren, sind in dem Falle in die Schadensermittelung einzubeziehen, wenn sie durch das Ereigniß für das Bewirthschaftungsjahr ganz ertragsunfähig wurden."

„Bei Waldparcellen ist der Steuerabschreibung der vernichtete Holzmassevorrath (Massengehalt) zu Grunde zu legen, welcher sich aus dem im Katastraloperate pro Joch veranschlagten jährlichen Holzzuwachse (jährlicher Naturalertrag), bezogen auf die Fläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde, und vervielfältigt mit dem Alter des Holzbestandes, ergibt." Hat die Holzvernichtung nur „sprungweise" stattgefunden, so ist bezüglich dieses Gebietes auf einer Probefläche von mindestens 1 Joch der Grad der

Vernichtung pro Joch zu erheben und sodann auf die beschädigte Gesammtfläche in Anschlag zu bringen." „Der jährliche Naturalertrag (Holzzuwachs) ist mit jenem Geldbetrage in Anschlag zu bringen, welcher nach dem Durchschnitte des Abtriebsalters (Turnus) als jährlicher Reinertrag pro Joch der beschädigten Parcelle im Operate des Grundsteuerkatasters eingetragen ist." „Sind vorhandene Bonitätsclassen im Waldbestande genau abgegrenzt, so sind sie für sich in Betracht zu ziehen, sonst der durchschnittliche Reinertrag pro Joch."

„Tritt eines der im § 1, al. 1 bezeichneten Elementarereignisse zu einem Zeitpunkte ein, in welchem die landwirthschaftlichen Bodenproducte bereits geerntet, d. i. entweder unter Dach gebracht oder auf dem Felde in landesüblicher Weise aufbewahrt worden sind, so hat eine Steuerabschreibung wegen Beschädigung der geernteten Bodenproducte nicht stattzufinden" (§ 3, Ges. vom 6./6. 88). — § 7 der Min. Vdg. vom 1./7. 88 constatirt, daß daher Steuerabschreibung allerdings zu erfolgen hat, „auch für bereits vom Boden getrennte, aber noch nicht geerntete Bodenproducte, falls selbe während der Zeit nach erfolgter Trennung derselben vom Boden bis zu dem Zeitpunkte der Einheimsung durch Elementarunfälle zerstört werden." Vom Boden getrenntes und dann zur Austrocknung in Mandeln aufgestelltes Getreide gilt nach dem Wortlaute des Gesetzes offenbar nicht als geerntet, da es unmittelbar zur Einheimsung bestimmt ist; ebenso zum Trocknen aufgehäuftes Heu u. dgl. Wenn aber Feldfrüchte auf dem Felde aufbewahrt, also nicht zur Einheimsung und Aufbewahrung auf dem Wirthschaftshofe bestimmt sind, so ist wegen Vernichtung derselben Steuerabschreibung nicht zulässig.

Für die Beurtheilung des Umfanges der Beschädigung ist hinsichtlich der landwirthschaftlichen Culturen der Jahresertrag ins Auge zu fassen, welcher in dem Bewirthschaftungsjahre, in welchem das Ereigniß eintrat, erzielt werden sollte. In dieser Hinsicht ist (nach § 4, Ges. vom 6./6. 88) Nachstehendes zu beachten:

„1. Sind hinsichtlich der Cultur, in welcher die Parcelle steht, zwei Ernten im Jahre gemeindeüblich, so ist die erste Frucht mit zwei Dritteln und die zweite Frucht mit einem Drittel des Jahresertrages zu bewerthen. 2. In gleicher Weise ist der vernichtete erste Anbau in dem Falle nur mit zwei Dritteln des Jahresertrages anzunehmen, wenn durch neuen Anbau ein Naturalertrag erzielt werden konnte. 3. Bei gemischten Culturen ist die Beschädigung der Hauptfrucht mit zwei Dritteln, jene der Nebenfrucht mit einem Drittel des Jahresertrages anzunehmen. Als Hauptfrucht ist jene zu betrachten, welche der im Grundsteueroperate eingetragenen Culturgattung entspricht. 4. Bei wiederholter Beschädigung der Parcelle in demselben Bewirthschaftungsjahre ist auf die wegen der vorangegangenen Beschädigung gesetzlich begründeten oder bereits bewilligten Steuerabschreibungen inso-

ferne Rücksicht zu nehmen, als die in einem Jahre zu bewilligenden Steuerabschreibungen die von dem Grundstücke entfallende Jahressteuer nicht überschreiten dürfen."

„Die Höhe der Steuerabschreibung richtet sich bei den landwirthschaftlichen Culturen nach der Größe des erlittenen Schadens am Naturalertrage in folgenden Abstufungen (§ 5, Ges. vom 6./6. 88):

1. Bei Zerstörung eines Viertheiles bis zur Hälfte des Naturalertrages werden 25 Procent der Jahressteuer; 2. bei Zerstörung der Hälfte bis zu drei Vierteln des Naturalertrages werden 50 Procent; 3. bei Zerstörung von drei Vierteln des Naturalertrages werden 75 Procent, und 4. bei Zerstörung des ganzen Naturalertrages wird die ganze Jahressteuer von der betroffenen Parcelle zur Abschreibung bewilligt." Für die Steuerabschreibung ist die thatsächliche Vorschreibung für das Jahr, in welchem das Elementarereigniß stattfand, zu Grunde zu legen.

Bei Waldschäden ist die thatsächliche Steuervorschreibung pro Joch von dem Jahre angefangen, in welchem das Elementarereigniß eintrat, zurückgerechnet, für alle dem maßgebenden Alter des Holzbestandes gleichkommenden Jahre zu ermitteln und sodann auf jene Fläche zu veranschlagen, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde." Bei verschiedenen Altersclassen ist die Steuervorschreibung pro Joch und Jahr für jede Altersclasse abgesondert vorzunehmen; ist dies unthunlich, so ist das durchschnittliche Alter des vernichteten Holzbestandes aus dem auf einer Probefläche ermittelten durchschnittlichen Stammesalter sicherzustellen. — Nach § 20 der Min. Vdg. vom 1./7. 88 ist in Betracht zu ziehen, ob das Holz im Walde oder an Holzlegestätten oder im Absatzorte selbst verkauft werden kann.

„Jede Beschädigung am Naturalertrage, für welche eine Steuerabschreibung in Anspruch genommen wird, ist bei Verlust dieses Anspruches binnen acht Tagen nach Eintritt des Schadens von dem Beschädigten oder dessen Bevollmächtigten der Steuerbehörde erster Instanz anzuzeigen. Bei schriftlichen Anzeigen sind die Tage des Postlaufes in diese Frist nicht einzurechnen. Sind von dem Schaden mehrere Grundbesitzer betroffen, so können sie die Anzeige vereint durch einen mit einer stempelfreien Vollmacht auszustattenden Vertreter oder durch den Gemeindevorsteher überreichen, welcher als Bevollmächtigter derselben angesehen wird" (§ 6, Ges. vom 6./6. 88). „Bei Eintritt einer außergewöhnlichen Störung des Verkehres zwischen der Gemeinde, in welcher der Schade stattgefunden hat, und dem Sitze der Steuerbehörde erster Instanz ist es ausnahmsweise gestattet, die Schadenanzeige in der festgesetzten Präclusivfrist mit gleicher Wirkung bei dem näher gelegenen Steueramte einzubringen" (§ 7, Ges. vom 6./6. 88). Diese Anzeigen sind nach Tar. P. 44 q des Ges. vom 13./12. 62, R. G. Bl. Nr. 89, stempelfrei.

dem für 1850 vorgeschriebenen Modus eingehoben wird (E. Fin. M. vom 6./6. 57, Z. 12243).

In der zweiten Classe der Einkommensteuer sind befreit folgende auch von der Erwerbsteuer befreite Personen: Jene Personen, welche sich mit der Erzeugung und Veräußerung von Rohproducten beschäftigen; ferner alle Hilfsarbeiter, welche rein mechanische Hilfeleistungen verrichten, gleichgiltig unter welcher Bezeichnung ihnen das Entgelt für ihre Leistungen gewährt wird, ob die Bezüge stehende oder veränderliche sind und in welchen Zeitabschnitten die Auszahlung der Bezüge erfolgt; hierher gehören Knechte, Gesellen, Diener u. s. w., welche entweder nach gewissen Zeitabschnitten oder von einem Unternehmer nach verfertigten Arbeitsstücken entlohnt werden. Ferner Taglöhner und Arbeiter, welche die gemeinsten Arbeiten gegen einen Taglohn verrichten. — Die Dienstbezüge der im activen Dienste stehenden Soldaten und Militärofficiere (nicht Militärbeamten). — Die Steuer nach Classe II wird überhaupt nur von solchen Personen erhoben, deren Jahreseinkommen 630 fl. übersteigt, welcher Betrag also das Existenzminimum bildet.

In der dritten Classe sind steuerfrei die Zinsen von den Sparcasseeinlagen, sowie das Einkommen der cumulativen Waisenfonds. In dieser Classe bildet das Existenzminimum der Betrag von 315 fl., welchen das Gesammteinkommen einer physischen oder juristischen Person, ohne Abzug der Schulden, nicht übersteigen darf. Ausgedinge fallen nicht unter die Leibrenten und sind daher der Einkommensteuer nicht zu unterziehen (E. Fin. M. vom 13./5. 50, Z. 12713). Die Befreiung der Ausgedinge wurde zwar nur pro 1850 ausgesprochen, gilt aber auch heute noch, da die Einkommensteuer noch in derselben Weise wie 1850 eingehoben wird.

Zum Zwecke der Bemessung der Einkommensteuer muß jeder Steuerpflichtige in der Regel sein Einkommen einbekennen, fatiren; diese Verpflichtung tritt aber nicht ein bei fixen Staatsbezügen und bei den auf Grund- oder Hausbesitz bücherlich versicherten Zinsen oder Renten, von welchen der Hypothekarschuldner ohne Fassion 5 Procent abzuziehen berechtigt ist. Bei Pachtungen ist das Object zu benennen und zugleich eine Abschrift der Pachtverträge für die letzten drei Jahre beizuschließen (Vollz. Vorschr. vom 11./1. 50, § 10). Es ist ferner das Capital des Unternehmens, das stehende und das umlaufende, anzugeben und zugleich zu bemerken, worin dasselbe besteht.

Größe der Steuer (Steuermaß). Seit 1869 beträgt die Steuer in der I. und III. Classe 10 Procent; in der Classe II wurde ein progressiver Steuersatz eingeführt, und zwar von einem Einkommen über 630 fl. bis einschließlich 1050 fl. 2 Procent, über 1050 fl. bis einschließlich 2100 fl. 4 Procent u. s. f., um 1050 fl. steigend 2 Procent mehr, bis 20 Procent

bei einem Einkommen über 9450 fl. — In der I. Classe ist die Einkommensteuer nie mit einem geringeren Betrage zu bemessen, als die Erwerbsteuer mit einem Drittel Zuschlag (als Einkommensteuer) ausmacht.

Wer aus dem Staatsschatze oder einem öffentlichen Fonds bezahlt wird, hat, wenn er stabil angestellt oder sein Gehalt erhöht wird, ein Drittel seines Gehaltes sammt Naturalbezügen oder ein Drittel der Gehaltserhöhung als Taxe zu bezahlen, soweit seine Bezüge 315 fl. übersteigen. Privatbeamte haben solchen Beitrag zu dem Pensionsfonds der Witwen und Waisen nicht zu leisten und werden ihnen die Beiträge, welche sie zu einem Pensionsfonds oder zur Sicherung sonstiger Versorgungsgenüsse u. dgl. für sich oder ihre Angehörigen einzahlen, bei Bemessung der Einkommensteuer von ihren Bezügen nicht abgerechnet. — Als Analogon zu der obenerwähnten Pflicht der Staatsbeamten, bei ihrer definitiven Anstellung oder bei einer Gehaltserhöhung Taxen zu bezahlen, erhebt der Staat von den Privatbeamten eine Stempelgebühr nach Tar. P. 40 a) des Gebührengef. Hiernach wird bei einem entgeltlichen Vertrage über Dienstleistungen, d. i. die Uebertragung von geistlichen und weltlichen Aemtern und von Dienstesstellen zur Besorgung dauernder oder wiederkehrender Geschäfte anderer Art, als welche von Taglöhnern, Dienstboten u. dgl. besorgt zu werden pflegen (mit Ausnahme derjenigen Bedienstungen, welche der Dienstverleihungstaxe unterliegen — Staatsdienste), eine Stempelgebühr nach Scala III nach dem Betrage aller mit der Bedienstung erhobenen Jahresgenüsse erhoben. Die Summe, von welcher die Bemessung erfolgt, ist verschieden groß, je nach dem Inhalte und insbesondere der Dauer des Vertrages. Ist der Vertrag mit dem Privatbeamten, wie dies wohl die Regel sein wird, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so wird der dreifache Betrag der Jahresbezüge der Vergebührung unterzogen; in anderen Fällen schwankt die pflichtige Summe zwischen dem 10- und 20fachen der Jahresbezüge (s. unter „Gebühren").

Die Bemessung der Einkommensteuer erfolgt durch die Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise Steueradministrationen und Localcommissionen in erster Instanz gegen Recurs binnen 30 Tagen, einzubringen bei der Behörde erster Instanz, ohne aufschiebende Wirkung. Jedermann ist zur Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen über thatsächliche Verhältnisse, welche für die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens von Bedeutung sind, verpflichtet, eventuell zur Eröffnung seiner Bücher; jedem Beamten, Vertrauensmann und Sachverständigen ist strenge Geheimhaltung zur Pflicht gemacht. Die Steuerbemessungsbehörden erster Instanz sind nicht an jene Vertrauensmänner und Sachverständigen gebunden, welche der Gemeindevorstand bezeichnet, sondern können hierbei vollkommen nach ihrem Ermessen vorgehen (E. V. G. H. vom 30./5. 79, Budw. 503).

Einer strafbaren Uebertretung macht sich schuldig: a) Wer der Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses oder anderer

vermiethet sind und bisher in eine der drei untersten Classen der Hausclassensteuer eingereiht waren, in der Hausclassensteuer zu verbleiben.

Ob ein Ort zur Hauszinssteuer heranzuziehen ist oder nicht, entscheiden die Steuerbehörden erster Instanz; gegen diese Entscheidung steht sowohl der Gemeindevertretung als auch jedem Hausbesitzer der Recurs (mit aufschiebender Wirkung) an die Finanzlandesbehörde (binnen 30 Tagen) offen (nach Ges. vom 19./3. 76, R. G. Bl. Nr. 28). In den meisten Landeshauptstädten und einigen Badeorten wird die Hauszinssteuer jedenfalls für alle Gebäude angelegt.

In einem hauszinssteuerpflichtigen Orte sind alle Gebäude, ohne Unterschied, ob sie Wohngebäude sind oder nicht, der Besteuerung nach dem Zinserträgnisse zu unterziehen (E. V. G. H. vom 26./10. 78, Budw. 346).

„Die Zahl der Wohnräume und der Umstand, daß neben den Wohnauch noch andere Localitäten vorhanden sind, ist für die Frage, ob ein Gebäude im Sinne des Gebäudesteuergesetzes als Wohngebäude angesehen werden muß, nicht entscheidend; daher hat nicht nur die auf die Wohnbestandtheile entfallende Quote, sondern der gesammte Zinsertrag die Grundlage für die Steuerbemessung zu bilden" (E. V. G. H. vom 24./2. 80, Budw. 708).

Als Werth eines hauszinssteuerpflichtigen Gebäudes ist für Berechnung von Gebühren die 60fache volle Hauszinssteuer anzunehmen.

Nicht als Vermiethung ist es anzusehen, wenn Gebäude von ihren Besitzern ganz oder theilweise an das in ihrem Dienste stehende Wirthschafts- oder Forstpersonale unentgeltlich überlassen werden (Erl. des Fin. M. vom 7./2. 74, Z. 22479).

In den unbedingt hauszinssteuerpflichtigen Orten wird für Erhaltungs- und Amortisationskosten ein Abzug von 15 Procent, in allen übrigen der Hauszinssteuer ganz unterliegenden Orten, sowie in Zara und Czernowitz von 30 Procent vom Bruttozins gestattet. Die Hauszinssteuer wird in den erstgenannten Orten mit $26^2/_3$ Procent, in den übrigen mit 20 Procent des restlichen Zinsbetrages berechnet; in Tirol und Vorarlberg (mit Ausnahme von Innsbruck) mit 15 Procent. Für einzelne Landeshauptstädte und für die in Tirol und Vorarlberg der Hauszinssteuer unterliegenden Ortschaften wurden für die Zahlung der neuen Hauszinssteuer Uebergangsperioden bestimmt, welche in Tirol und Vorarlberg zehn Jahre beträgt. In diesen beiden Ländern beginnt 1882 die Steuerzahlungspflicht mit 50 Procent der neuen Steuer, steigt jährlich um 5 Procent, bis sie 1892 die volle Steuersumme erreicht hat.

Der Hauseigenthümer braucht für die von ihm selbst benützten oder leerstehenden Gebäudebestandtheile einen sogenannten Parificationszins nicht mehr anzugeben, sondern hat nur die Bestandtheile einer Wohnung, beziehungsweise die nicht benützten Gebäudebestandtheile nach ihren Gattungen

genau zu bezeichnen. — Die Bezirkshauptmannschaft bemißt die Steuer, gegen Recurs an die Finanzlandesbehörde binnen 30 Tagen.

b) Hausclassensteuer. Die Gebäude werden je nach der Zahl der Wohnbestandtheile in 16 Classen eingetheilt und wird jede Classe mit einem fixen Steuersatze belegt.

Classe	Für ein Haus mit Wohnbestandtheilen	Steuersatz fl.	kr.
I	40—36	220	—
II	35—30	180	—
III	29—28	150	—
IV	27—25	125	—
V	24—22	100	—
VI	21—19	75	—
VII	18—15	50	—
VIII	14—10	30	—
IX	9—8	20	—
X	7	15	—
XI	6	10	—
XII	5	5	50
XIII	4	4	90
XIV	3	2	10
XV	2	1	70
XVI	1	1	50
		—	75

Der Steuersatz von 75 kr. gilt für Rohr- und Erdhütten ohne Mauerwerk oder aus bloßem Ruthenflechtwerk oder eingerammten Pflöcken errichtete Hütten, dann für die Morlakenhütten in Dalmatien. Dieser Steuersatz kann auch für jene Gebäude in Galizien und der Bukowina in Anwendung gebracht werden, welche einzeln und ohne Zusammenhang mit einer Ortschaft liegen und nicht mehr als einen Wohnbestandtheil enthalten. — Die in den Vorarlberger Alpen (meist in Voralpen und Maiensäßen) mit den bloßen Alphütten vereinten und nur zeitweise wegen eigenartigen Wirthschaftsbetriebes benützten Wohngebäude sind mit dem halben Satze der betreffenden Tarifclasse zu besteuern. Bei jenen Gebäuden, welche über 40 Wohnbestandtheile enthalten, sind dem Tarifsatze der höchsten Classe für je einen Wohnbestandtheil mehr je 5 fl. zuzurechnen. — Ein außerordentlicher Zuschlag zu diesen Steuersätzen wird nicht eingehoben.

Im Lande Salzburg haben jene Gebäude, welche bereits vor dem Ges. vom 9./2. 82 besteuert waren und mehr als 3, aber weniger als 15 Wohnbestandtheile enthalten, sowie die Gebäude in Dalmatien, welche bereits besteuert sind und weniger als sechs Wohnbestandtheile haben, den halben Tarifsatz zu bezahlen. Die für Salzburg giltigen Normen kommen

auch in Tirol und Vorarlberg für jene Gebäude in Anwendung, welche mit 1./1. 82 in die Besteuerung einbezogen werden. In Salzburg, Dalmatien, Tirol und Vorarlberg wurden 10jährige Uebergangsperioden eingeführt.

Dieser Steuer unterliegen nur Wohngebäude, d. h. solche, welche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benützt werden oder zu dieser Benützung bestimmt sind; es sind also kein Gegenstand dieser Steuer, z. B. Scheuern, Stallungen, Schüttkästen u. s. w., so lange sie blos ihrem eigentlichen Zwecke dienen und als Wohnung weder benützt werden, noch benützt werden können. Wie groß die Bevölkerung des Ortes ist und aus welchem Materiale die Gebäude aufgeführt sind, ist unentscheidend.

Eine steuerfreie Hütte ist (nach E. V. G. H. vom 8./5. 86, Budw. 3050) „ein gemeiniglich auf kurze Zeit von der Witterung bedeckter eingeschlossener Raum, allerlei Vorrichtungen darin vorzunehmen, dergleichen aus Stroh, Rohr, Baumzweigen, Brettern u. s. w. verfertigt wird und ein Mittelding ist zwischen einem Gezelte und einem Gebäude in engerer Bedeutung, ein leicht aufgeführtes Gebäude eigentlich als Wohnort im Gegensatze einerseits des fester aufgeführten größeren Hauses, andererseits des beweglichen Zeltes".

Als Wohnbestandtheile werden blos Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden oder zur Bewohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, während welcher, oder die Art, in welcher sie benützt werden, angesehen. Es werden also Zimmer und Kammern eines Gebäudes, welches ganz oder zum Theile unbewohnt ist, selbst dann als Wohnbestandtheil aufgenommen, auch wenn es ungewiß ist, ob und wann dieselben bewohnt werden. Ebenso sind Vorzimmer, Säle, Gesellschaftszimmer, Schreibstuben u. dgl. als Wohnbestandtheile zu rechnen. Dagegen werden als solche nicht angesehen: Küchen, Keller, Bodenräume (mit Ausnahme der Wohnzimmer unter Dach); ebensowenig Schulzimmer, Werkstätten, Amtsräume, es sei denn, daß dieselben vom Eigenthümer des Gebäudes vermiethet wären, in welchem Falle dann die Gebäudezinssteuer eintritt.

c) Die fünfprocentige Steuer. Von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, ist vom Jahre 1882 angefangen eine Steuer von 5 Procent von dem aus diesen Gebäuden erzielten Reinertrage zu entrichten. Das steuerpflichtige Reinerträgniß ergibt sich, wenn man von dem ganzjährigen Bruttozinse die Erhaltungs- und Amortisationsquote (für landwirthschaftliche Besitzer zumeist 30 Procent) und bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden überdies noch die erweislich im Steuerjahre fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Capitalien in Abzug bringt; diese Zinsen mögen auf diesem Objecte allein oder simultan mit anderen der Hauszins- oder Hausclassensteuer unterliegenden Objecten

haften. Maßgebend für die 5procentige Steuer ist, daß das Gebäude ganz hauszinssteuerfrei ist; für nur theilweise zinssteuerpflichtige Gebäude, mag auch der zinssteuerpflichtige Theil noch so klein sein (z. B. ein Keller), kann die 5procentige Steuer nicht beansprucht werden, sondern können nur die gesetzlichen Erhaltungs- und Amortisationsprocente in Abzug gebracht werden (E. V. G. H. vom 8./4. 84, Budw. 2085).

Ein außerordentlicher Zuschlag zu der 5procentigen Steuer wird nicht eingehoben.

Befreiungen von der Gebäudesteuer (Ges. vom 25./3. 81, R. G. Bl. Nr. 39, wirksam vom 1./1. 81). Zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer findet statt: a) Wenn ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau); b) wenn ein bestehendes Gebäude bis auf die Erdoberfläche niedergerissen und von da an neu aufgebaut wird (Umbau). Das Benützen von gemeinschaftlichen Mauern eines Nachbargebäudes benimmt dem Gebäude den Charakter eines Umbaues nicht; c) wenn ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer früher unverbauten Fläche oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß ein neues steuerbares Object entsteht d) wenn ganze, zur selbstständigen Benützung geeignete Theile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergerissen oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden (theilweiser Umbau). — Reparaturen eines Gebäudes, Umgestaltungen im Inneren eines Gebäudes, diese mögen mit oder ohne Beseitigung des alten Daches, mit oder ohne Erhöhung des Mauerwerkes vorgenommen werden, sowie Erweiterungen von Gebäudebestandtheilen geben keinen Anspruch auf Steuerbefreiung.

Die Steuerbefreiung gilt für 12 Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren thatsächlichen Benützung; maßgebend ist der im Bewohnungs- oder Benützungsconsense bezeichnete Tag, an welchem die Bewohnung oder Benützung eintreten darf, in Ermangelung der Bestimmung eines solchen Tages der Tag der Ausstellung dieses Consenses oder der Beginn des gesetzlichen oder ortsüblichen Zeitabschnittes, innerhalb dessen die Bewohnung oder Benützung gestattet wird.

Die Befreiung von der Staatssteuer begründet jedoch keinen Anspruch auf die Befreiung von anderen öffentlichen Lasten (Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen), welche die Hausbesitzer rücksichtlich ihres Hausbesitzes zu tragen haben.

Die Gesuche um Steuerbefreiung sind bei der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz, in deren Amtsbereich das betreffende Bauobject gelegen ist, einzubringen, und zwar für jedes vollendete Steuerobject abgesondert, längstens 45 Tage nach vollendetem Bau; eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig. Beim Gesuche ist beizulegen ein Zeugniß jenes Organes, welches

zur Ertheilung des Bauconsenses competent ist, über den Zeitpunkt der Vollendung des Bauobjectes; der Bauconsens; der behördlich bestätigte Bauplan; der Bewohnungs- oder Benützungsconsens; die topographische Beschreibung des Gebäudes. — Wenn ein Gesuch nach eingetretener Benützung des Objectes oder nach Ablauf der 45tägigen Frist eingebracht wird und sich die für die Steuerfreiheit entscheidenden Thatsachen noch constatiren lassen, so wird die Steuerfreiheit nur für jenen Zeitraum gewährt, welcher von dem dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der 12jährigen Steuerfreiheit noch nicht abgelaufen ist.

Wurde ein hauszinssteuerpflichtiges Gebäude durch einen Elementarunfall so zerstört, daß es keinen oder nur geringen Zins abwerfen kann, so entfällt die Fatirung und die Steuerpflicht von selbst und ist daher ein Einschreiten um Bewilligung eines Nachlasses nicht erforderlich. War die Zinssteuer von einem Gebäude bereits vorgeschrieben und bleiben in demselben in Folge Elementarunfalles alle oder einige Wohnungen leer stehen, so ist die Leerstehung ebenso anzuzeigen, wie wenn dieselbe in Folge von nicht geschehener Vermiethung eintritt. Bleibt eine Wohnung leer, so ist binnen 14 Tagen, nachdem die Wohnung leer bleibt und ein Zins dafür nicht eingehoben wird, eine stempelfreie Anzeige an die Steuerbehörde zu machen; dieselbe hat, nachdem sie die Richtigkeit der Angabe geprüft, verhältnißmäßige Steuerabschreibung, oder wenn die Steuer bereits eingezahlt war, entsprechende Rückvergütung derselben zu veranlassen.

Wurde ein hausclassensteuerpflichtiges Gebäude durch einen Elementarunfall ganz oder theilweise unbewohnbar gemacht, so wird über Ansuchen der Partei, nachdem sich die Behörde von der Richtigkeit der Angaben überzeugt hat, die Abschreibung der Gebäudeclassensteuer bewilligt und das Gebäude erst, nachdem es neu erbaut oder hergestellt ist, nach Maßgabe seiner neuen Beschaffenheit in das Kataster wieder aufgenommen und der Steuer unterzogen.

4. Erwerbsteuer (Pat. vom 31./12. 12).

Zum Wesen einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung oder Beschäftigung gehört im Allgemeinen, daß dieselbe ihrem Zwecke nach auf Erwerb gerichtet ist und demnach für den Unternehmer oder Beschäftigten gewinnbringend sein kann (E. V. G. H. vom 10./12. 78, Budw. 378); doch bildet die Erwerbsteuer nicht so wie die Einkommensteuer eine nach dem Gewinn zu berechnende Aufgabe, sondern sie ist vielmehr als Belegung der Productionsfähigkeit überhaupt anzusehen (E. V. G. H. vom 29./1. 89, Budw. 4494), deshalb wird sie auch in einem für die Orts- und Betriebsclassen feststehenden Betrage erhoben.

Befreiungen von der Erwerbsteuer.

Nach dem Gesetze sind die erwerbsteuerpflichtigen Personen in vier Classen getheilt: 1. Die sogenannten landesbefugten Fabrikanten und Großhändler; 2. Handeltreibende; darunter gehören auch jene Personen, welche Handel mit landwirthschaftlichen (Roh-) Producten betreiben, ausgenommen, wenn sich der Handel nur auf die selbsterzeugten Rohproducte erstreckt, in welchem Falle Erwerbsteuer nicht zu bezahlen ist; 3. Fabrikanten, Gewerbetreibende aller Art und die sogenannten freien Gewerbe (liberalen Berufe), insoferne sie ein selbstständiges bürgerliches Dasein gewähren und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen; 4. erwerbsmäßig betriebene Dienstleistungen aller Art, sowie Ueberlassung von Sachen zu zeitlicher Nutznießung an Andere, einschließlich des Transportgewerbes.

Ausländer, welche im Inlande ein erwerbsteuerpflichtiges Gewerbe oder Handel betreiben, sind gleich den Inländern erwerbsteuerpflichtig, wenn nicht Staatsverträge eine Ausnahme statuiren.

Befreit von der Erwerbsteuer sind folgende Erwerbszweige:

1. Der Betrieb von Land- und Forstwirthschaft, insoferne sich dieser blos auf die Erzeugung roher Producte und auf die Veräußerung der von den Producenten selbst erzeugten rohen Producte bezieht und beschränkt. — Die Verarbeitung und Umgestaltung der Rohproducte (durch die sogenannten landwirthschaftlichen oder forstlichen Nebengewerbe, wie Brauerei, Brennerei, Theerschwelerei, Pottaschesiederei, Köhlerei u. s. w.) ist nicht erwerbsteuerfrei; ob derartige Beschäftigungen unter die Gewerbeordnung gehören oder nicht, hat auf die Frage nach der Erwerbsteuerpflicht derselben keinen Einfluß.

Die Betreibung von Steinbrüchen ist (nach Erl. des Fin. M. vom 6./1. 51, Z. 15718) als Urproduction anzusehen und daher erwerb- (und einkommen-) steuerfrei. Nur wenn die gebrochenen Steine durch kunstgerechte Bearbeitung in Verkaufsgegenstände umgestaltet werden (Stiegenstufen u. s. w.), so wird eine solche Unternehmung der Erwerb- (und Einkommen-) Steuer unterliegen. — Der V. G. H. hat mit E. vom 7./7. 88, Budw. 4210, die Schottererzeugung als erwerbsteuerfrei erklärt; die Gewinnung von Steinen aus Steinbrüchen erscheint zweifellos noch als Urproduction und wird ihr dieser Charakter dadurch nicht benommen, daß der gebrochene Stein, um ihn in verwendbare Form zu bringen, auch noch zerbrochen wird; auch wenn dies mit Maschinen erfolgt, so ist dies nicht als eigentliche Verarbeitung des Stoffes anzusehen. — Eine Ziegelbrennerei dagegen unterliegt der Erwerbsteuer selbst dann, wenn der Eigenthümer die erzeugten Ziegel zu seinem eigenen Gebrauch verwendet (Decr. des Fin. M. vom 27./7. 50, Z. 14496).

Nach E. des Fin. M. vom 30./6. 51, Z. 32193, ist die Erzeugung und Veräußerung von Milch von der mit der Landwirthschaft in Verbindung stehenden Viehzucht erwerbsteuerfrei. „Insoferne jedoch Unternehmungen

Gewerbsstätte einzubringen oder aus derselben wegzubringen beabsichtigt, dies rechtzeitig anzumelden. Diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch nicht auf den Ein- und Abtrieb von Weidevieh, noch auf das Arbeitsvieh, welches der Eigenthümer zu einer landwirthschaftlichen Arbeit auf seinen Grundbesitz oder zu einer anderen Leistung in einen anderen Ort sendet, insoferne als das Vieh nicht länger als sechs Tage aus den controlpflichtigen Räumen entfernt bleibt.

So oft Jemand, der kein steuerpflichtiges Gewerbe betreibt, eine steuerpflichtige Viehschlachtung oder eine steuerbare Veräußerung von Fleisch vorzunehmen beabsichtigt, so hat er hiervon dem Finanzorgane des Ortes, in welchem die Uebergabe des veräußerten Fleisches stattfinden soll, schriftliche oder mündliche Anmeldung zu erstatten und sofort gegen Ausfolgung der mit der Zahlungsbestätigung versehenen Steuerbollette die Steuer zu entrichten. Bevor der zur Anmeldung Verpflichtete nicht im Besitze dieser Steuerbollette ist, darf die steuerbare Handlung nicht vorgenommen, insbesondere das zur Veräußerung bestimmte Fleisch nicht ausgefolgt werden. Die unangemeldete Vornahme einer steuerbaren Schlachtung ist jedoch gestattet, wenn Vieh wegen Umstehungsgefahr ohne Aufschub zu einer Zeit geschlachtet werden muß, in welcher das Amtslocale des Finanzorganes geschlossen ist oder die Nothwendigkeit der Schlachtung eine so dringende ist, daß die Anmeldung und Versteuerung nicht ohne Nachtheil zu bewirken wären; in diesem Falle kann die Schlachtung gegen vorläufige oder gleichzeitige Anzeige an den Gemeindevorstand vollzogen werden, jedoch ist binnen 12 Stunden nach der Schlachtung oder wenn das Amtslocale zu dieser Zeit nicht geöffnet wäre, bei der nächsten Eröffnung desselben die Anmeldung nachzutragen, die Steuer zu entrichten und die Dringlichkeit der Schlachtung auf Verlangen des Finanzorganes glaubwürdig nachzuweisen. Vor Erlangung der Bestätigung über die entrichtete Steuer darf von dem geschlachteten Thiere nichts aus dem Schlachtlocale weggebracht werden. Werden diese Vorschriften nicht vollkommen erfüllt, so ist die Schlachtung als unangemeldetes steuerbares Verfahren zu bestrafen.

Auf Uebertretungen des Gesetzes ist das Gefällstrafgesetz anwendbar. Jede Zuwiderhandlung gegen das Gesetz, auch wenn die betreffende Handlung nicht steuerbar ist, aber der Anmeldung unterliegt, wird mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 100 fl. geahndet.

Steuertarif von Schlacht- und Stechvieh und Fleisch für das offene Land.

Benennung	I. Classe		II. Classe		III. Classe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ochsen, Stiere, Kühe, Kälber über 1 Jahr pro Stück	5	4	3	78	2	52
Kälber bis zu einem Jahr pro Stück	—	84	—	63	—	42
Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel und Schöpse pro Stück	—	32	—	25	—	17
Lämmer bis 14 *kg*, Kitze, Spanferkel pro Stück	—	21	—	17	—	11
Für Kitze in Tirol, Vorarlberg, Galizien und Bukowina pro Stück	—	9	—	7	—	4
Frischlinge, d. i. Schweine von 5 bis 19½ *kg* pro Stück	—	63	—	42	—	32
Schweine über 19½ *kg* pro Stück	1	26	—	95	—	63
Frisches Fleisch (s. oben), geräuchertes, eingesalzenes und gepökeltes Fleisch, geräucherter Speck, Conservefleisch und Fleischwürste pro 100 *kg*	1	87	1	50	—	94

Für Thiere, denen nur einzelne Theile (Kopf, Füße) abgenommen sind, ist die Steuer nach der Stückzahl zu entrichten. Als Kälber, die noch nicht das Alter von einem Jahr überschritten haben, werden diejenigen betrachtet, denen noch kein Milchzahn fehlt. Die obigen Gewichtsangaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Versteuerung. — Bei Ermittelung des Fleischgewichtes werden die zum menschlichen Genuß ungeeigneten Theile, welche mit dem Fleische in Verbindung sind, z. B. Knochen, nicht abgezogen.

In die erste Classe gehören alle Orte mit einer Bevölkerung von mehr als 20.000 Seelen, in die zweite Classe mit Bevölkerung von 10.000 bis 20.000 Seelen, in die dritte Classe alle übrigen Orte; maßgebend ist hierbei die bei der letzten Volkszählung als anwesend (Einheimische und Fremde) ermittelte Bevölkerung. — Landgemeinden, welche aus mehreren einzelnen Ortschaften, deren keine 10.000 Seelen hat, bestehen, gehören auch dann, wenn deren Gesammtbevölkerung 10.000 Seelen erreicht oder übersteigt, in die III. Classe.

und Häusler im Winter beschäftigen, weil dieselben kein selbstständiges Dasein gewähren.

9. Weibliche Handarbeiten, insoferne sie nicht ein selbstständiges Dasein gewähren.

10. Lohnweber, welche für erwerbsteuerpflichtige Fabrikanten und Verleger arbeiten, sowie jede Lohnweberei, wenn sie zu einem selbstständigen Dasein unzureichend ist.

11. Grundbesitzer, deren Hauptnahrungszweig die landwirthschaftliche Beschäftigung ist, wenn sie nur zeitweise und nicht regelmäßig Fuhrwerk betreiben.

Die Erwerb- (und Einkommen-) Steuer wird bei Fabriken und anderen Gewerbeunternehmungen, welche durch die Beschaffenheit ihres Geschäftsbetriebes oder ihre Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, dort vorgeschrieben und eingehoben, wo die Fabriksgebäude und Betriebsrealitäten, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird, sich befinden, es mag die Fabrik oder Unternehmung von einer einzelnen Person oder von einer Gesellschaft betrieben werden. Haben solche Fabriken oder Unternehmungen Zweigetablissements, welche mit der Hauptunternehmung in einem solchen nothwendigen Zusammenhange stehen, daß sie für sich allein als eine selbstständige Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden können, so werden die Hilfsetablissements mit der Hauptunternehmung am Orte der letzteren besteuert. Im entgegengesetzten Falle sind die Zweigunternehmungen an ihrem Standorte der Besteuerung zu unterziehen. — Fällt bei Gesellschaften der Standort der Fabriken oder anderen Gewerbsunternehmungen mit dem Sitze derselben nicht zusammen, so sind 20 Procent der gesammten Erwerb- (und Einkommen-) Steuer an diesem Orte, die restlichen 80 Procent dort vorzuschreiben und einzuheben, wo sich der Standort der Unternehmung befindet.

Die Erwerbsteuer wird nach den oben angegebenen vier Hauptclassen erhoben und innerhalb dieser Classen nach der Größe des Betriebes, beziehungsweise der Bewohnerzahl des Ortes, in welchem die Unternehmung betrieben wird, mit fixen Steuersätzen bemessen. Zu dem festgesetzten Steuerbetrage kommt dermalen ein Zuschlag in der Höhe des Ordinariums (100 Procent); bei jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer I. Classe oder an Einkommensteuer II. Classe (s. unten) 30 fl. ö. W. im Ordinarium nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur im Ausmaße von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben. Die Steuerpflichtigen werden in einem (Erwerbsteuer-) Kataster in Evidenz gehalten. Die Entscheidung, nach welcher Classe der einzelne Erwerbsteuerpflichtige zu besteuern ist, steht den Steuerbemessungsbehörden erster Instanz zu, nach ihrem auf die gesetzlich angeführten Momente begründeten Ermessen (E. V. G. H. vom 29./1. 89, Budw. 4494).

Die erwerbsteuerpflichtigen Parteien sind zur Abgabe der Erwerbsteuererklärung aufzufordern; gegen diese Aufforderung steht ihnen binnen 30 Tagen der Recurs offen. — Erwerbsteuererklärungen, durch welche der Betrieb eines freien Gewerbes angemeldet oder eine Concession zu einem Gewerbe angemeldet wird, unterliegen in Orten von mehr als 50.000 Seelen einer festen Gebühr von 4 fl.; in Orten von 10.000 bis 50.000 Einwohnern einer Gebühr von 3 fl., von 5000 bis 10.000 Einwohnern 2 fl., in allen übrigen Orten einer Gebühr von 1 fl. 50 kr. — Gesuche um Eintragung einer Firma in das Handelsregister oder einer Aenderung derselben unterliegen der Gebühr von 10 fl. vom ersten Bogen.

5. Einkommensteuer (Pat. vom 29./10. 49, R. G. Bl. Nr. 439).

Gegenstand der Einkommensteuer ist jedes reine Einkommen, welches die Bewohner von Westösterreich aus ihrem persönlichen Erwerbe oder aus ihrem in diesen Ländern verwendeten Vermögen beziehen, soweit durch das Gesetz nicht Ausnahmen gemacht werden. Reines Einkommen, welches im Auslande wohnende Ausländer von ihrem in Oesterreich verwendeten Vermögen beziehen und das reine Einkommen, welches Oesterreicher von ihrem im Auslande verwendeten Vermögen erhalten, ist daher in der Regel dieser Steuer nicht unterworfen. Wohnen jedoch Ausländer in Oesterreich, und beziehen sie aus einem persönlichen Erwerbe oder aus dem in Oesterreich verwendeten Vermögen reines Einkommen, so ist dieses der Einkommensteuer unterworfen; das Gesetz spricht von „Bewohnern des Staates" und nicht von Inländern oder Staatsbürgern und hat den umfassenderen Ausdruck offenbar absichtlich gewählt. — Besitzt ein Ausländer in Oesterreich eine Unternehmung, welche an einen bestimmten Standort gebunden ist, so wird sein Domicil als in diesen Ländern befindlich angenommen und er ist in Bezug auf diese Unternehmung einkommensteuerpflichtig; hat aber die Unternehmung des Ausländers im Inlande keinen festen Standort, z. B. beim Productenhandel, so ist er in der Regel einkommensteuerfrei; unterliegt er jedoch mit seiner Unternehmung der Erwerbsteuer, so muß er doch den Minimalbetrag der Einkommensteuer, mit einem Drittel der Erwerbsteuer als Zuschlag zu dieser Steuer, entrichten.

Bisher hatten die Grund- und Hausbesitzer die Einkommensteuer in der Weise zu entrichten, daß die von ihnen zu bezahlende Grund- und Gebäudesteuer aus dem Titel der Einkommensteuer um ein Drittel erhöht wurde. Seit Einführung der neuen Grund- und Gebäudesteuer ist dieser Drittelzuschlag weggefallen.

In eigenthümlicher Weise wird die Einkommensteuer von den Hypothekargläubigern erhoben. Der Staat verlangt (Erl. des Fin. M. vom 13./11. 51, Z. 16408) von dieser die Einkommensteuer für das von ihnen in Form von Hypothekarzinsen bezogene Einkommen nicht direct, sondern

Die Steuer wird mit 16·7 kr. pro Saccharometergrad und Hektoliter bemessen. Eine Verdünnung der angemeldeten und erzeugten Bierwürze ist nicht gestattet, doch können die Finanzbehörden von Fall zu Fall einen zweiten heißen Aufguß auf die Trebern gestatten und die Bedingungen dieser Gestattung festsetzen. Hierunter wird jener heiße Aufguß verstanden, welcher von den Biererzeugern nach Erzielung der ganzen angemeldeten Menge Bierwürze behufs der vollständigen Extrahirung des in den Malztrebern noch vorhandenen Restes an Zuckergehalt gemacht wird; das durch einen solchen Aufguß gewonnene Malzextract (Maischwürze) darf nur zum Einmaischen für ein folgendes Gebräude verwendet werden.

Jedes steuerbare Verfahren und somit auch jede Biererzeugung muß bei der Finanzbehörde angemeldet werden, unter Benützung des hiefür bestehenden Formulares. Der Gewerbebetrieb der Bierbereitung ist unter amtliche Aufsicht gestellt. Wer wegen einer schweren Gefällsübertretung zu Arrest verurtheilt wurde, kann unter verschärfte Aufsicht gestellt werden; in einem solchen Falle sind Erzeugungs- und Ausstoßregister zu führen, die Fässer, in welche das Bier gefüllt und in denen es abgesetzt wird, sind zu numeriren und in diesen Registern zu verzeichnen, die Stoffe, aus denen das Bier erzeugt wird, sind nach Art und Menge anzugeben und müssen vor ihrer Verwendung auf vom Steuerpflichtigen beizustellenden Wagen abgewogen werden.

Bierwürze oder Bier, das die Hauptgährung noch nicht überstanden hat, darf Niemand an sich bringen und nicht außerhalb der Gewerbsräume, welche zu ihrer Aufbewahrung bestimmt sind, ohne besondere Bewilligung gebracht werden; Zuwiderhandlungen werden als schwere Gefällsübertretung mit dem vier- bis achtfachen Steuerbetrage bestraft. Die Biererzeuger müssen bei Strafe von 2 bis 100 fl. ein Saccharometer und Thermometer besitzen und deren Benützung durch die Finanzbehörden gestatten. Verfälschung oder Unterschiebung eines Saccharometers ist mit 5 bis 200 fl. zu bestrafen, wenn die Handlung nicht nach dem Strafgesetz zu ahnden ist.

Die Finanzbehörden können, so oft ihnen dies nöthig erscheint, in den Gewerbsräumen Nachschau halten, Durchsuchungen vornehmen, die Vorweisung der Steuerbolletten begehren und Einsicht in die Gewerbsbücher nehmen. Diese Gewerbsbücher sind nach §§ 733 bis 737 des Gefällsstrafgesetzes zu führen und durch fünf Jahre aufzubewahren.

Im Allgemeinen ist die Biersteuer sofort nach Constatirung der für die Bemessung nöthigen Momente zu entrichten. Für das erzeugte Lager- und Unterzeugbier, in Oberösterreich und Salzburg auch hinsichtlich des aus ledigen Bierbrauabfällen erzeugten Branntweines, ist die Creditirung der Steuer zulässig. Hierdurch wird entweder die Steuerzahlung um höchstens einen Monat hinausgeschoben oder die Zahlung in mehreren Raten ermöglicht oder die Borgung gewährt, d. h. Creditirung über einen Monat.

Durch die kais. Entschl. vom 5./4. 33 (Hfkmdecr. vom 25./7. 33, Z. 29570) wurde den oberösterreichischen und salzburgischen Bierbrauern für das Unterzeugbier Creditirung ohne Sicherstellung in der Weise zugestanden, daß sie für das vom October bis März producirte Unterzeugbier die Verzehrungssteuer (und allfälligen Gemeindezuschlag) nur zu einem Sechstel sogleich, die übrigen fünf Sechstel in fünf gleichen Monatsraten entrichten; jeder Brauer, welcher hiervon Gebrauch machen will, hat das diesfällige Ansuchen 14 Tage früher bei der Finanzbehörde zu stellen. Versäumt der Brauer eine einzige Frist, so kann er für was immer für ein Gebräude, also auch nicht für Oberzeug, eine Bollette erhalten.

Eine Borgung der Biersteuer, welche aber die Borgung des allfälligen Gemeindezuschlages nicht umfaßt, kann jenen Brauern zugestanden werden, welche im Laufe eines Kalendermonates so viel Unterzeug- oder Lagerbier erzeugen, daß die für eine Gattung entfallende Verzehrungssteuer (ohne allfälligen Gemeindezuschlag) 100 fl. erreicht. Gegenstand der Borgung ist die Verzehrungssteuer, wenn die von einer Brauunternehmung für einen Monat im Vorhinein angemeldete Erzeugung von Unterzeug- oder Lagerbier den Betrag von wenigstens 100 fl. erreicht. Die Borgung erstreckt sich bei Lagerbier auf höchstens vier, bei Unterzeugbier auf höchstens zwei Monate vom Tage der Fälligkeit an; für die Borgefrist sind keine Capitalsinteressen zu bezahlen. Die Borgung findet nur über Ansuchen des Steuerpflichtigen und nur gegen volle Sicherstellung statt; auf Verlangen der Finanzverwaltung muß der Steuerpflichtige einen (stempelfreien) Wechsel für die geborgte Summe acceptiren, doch wird dermalen dieses Verlangen nur bei monatlicher Steuerleistung von mindestens 1000 fl. gestellt.

Rückvergütung der entrichteten Biersteuer greift platz bei dem Mißlingen oder der Hemmung des Fortganges eines Biergebräudes; wenn das angemeldete Gebräude in Folge zufälliger Hindernisse ganz unterblieb; bei der Ausfuhr des in geschlossenen Orten erzeugten und versteuerten Bieres auf das offene Land; bei Ausfuhr des Bieres aus dem Zollgebiete.

Wegen Mißlingens eines Gebräudes kann Rückvergütung nur gewährt werden, wenn unverzüglich und noch während der Fabrication bei dem nächsten Finanzorgane, oder wenn die politische Obrigkeit sich näher befindet, bei dieser um Untersuchung eingeschritten wird und das Erzeugniß unter gefällsamtlicher Aufsicht zum Genusse untauglich gemacht wird. Für Bier, welches nach vollendetem Erzeugungsprocesse in den Aufbewahrungsfässern verdirbt, wird keine Steuerrückvergütung geleistet.

Wird der Fortgang eines Gebräudes gehemmt, so hat der Unternehmer jedenfalls noch am selben Tage die Anzeige dem Finanzorgane zu erstatten; ist dieser Beamte oder die politische Behörde nicht am selben Orte, so kann die Anzeige auch beim Ortsvorsteher gemacht werden, von welchem er sich bei Gefahr im Verzuge das eingetretene Hinderniß bestätigen

tung, Reinigung u. s. w. bestritten werden müssen, ebensowenig Pferdepauschalien oder Reise- und Fuhrkostenvergütungen, Diäten, weil letztere als Ersatz von Reiseauslagen gelten.

„Die mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse oder die Erfordernisse der amtlichen Stellung gewährten besonderen Genüsse, als: die Benützung einer Amtswohnung, Quartiergeld, Functionszulagen u. dgl. sind unter der Einkommensteuer nicht inbegriffen.“ Damit die Befreiung für solche Bezüge beansprucht werden kann, muß es sich um „besondere Ortsverhältnisse“ handeln und ist daher nicht jedes Quartiergeld oder jede Functionszulage steuerfrei. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der stricten Interpretation des Begriffes „besondere Ortsverhältnisse“ und mit Rücksicht darauf, daß für Staatsbeamte durch das Ges. vom 15./4. 73, R. G. Bl. Nr. 47, an Stelle der bis dahin nur theilweise gewährten Quartiergelder nun allgemein die „Activitätszulage“ getreten ist, erklärte der E. Fin. M. vom 10./6. 75, Z. 9705, daß in jenen Fällen aus dem Titel „besondere Ortsverhältnisse“ die Steuerbefreiung in Ansehung der zur Bestreitung des Wohnungszinses dem Angestellten zukommenden Quote seiner Gesammtbezüge zugestanden werden kann, wenn der Bedienstete nachweisen kann, daß ihm eine Vergütung für den Wohnungszins zugestanden wurde. Für andere Genüsse, welche dem Bediensteten außer dem Quartiergelde, angeblich mit Rücksicht auf „besondere Ortsverhältnisse“ gewährt wurden, wie z. B. Localzulagen, Theuerungsbeiträge, Activitätszulagen u. dgl., kann nur das Finanzministerium die specielle Bewilligung zur Einkommensteuerbefreiung ertheilen.

Anläßlich der Steuerfreiheit des Quartiergeldes kann für das flache Land der Nachlaß folgende Quote nicht übersteigen:

Bei einem Gesammtbezuge bis 1500 fl.	16 Procent
über 1500 bis 2040 fl.	14 „
„ 2040 „ 2680 „	12 „
„ 2680 „ 3920 „	10 „
„ 3920 fl.	6 „

Functionszulagen, welche z. B. die höchsten Administrativbeamten mit Rücksicht auf die Erfordernisse ihrer amtlichen Stellung beziehen und von welchen sie die hiermit verbundenen Repräsentationsauslagen bestreiten müssen, unterliegen der Einkommensteuer nicht. Bezüge hingegen, welche Beamten, wenn auch unter der Bezeichnung „Functionszulagen“ gewährt werden, die jedoch blos eine Ergänzung oder Erhöhung des Gehaltes ohne Beziehung auf die Bestreitung gewisser Auslagen bilden, bleiben als nicht onerose Bezüge der Einkommensteuer unterworfen (E. Fin. M. vom 16./2. 52, Z. 1158). — Durch das Ges. vom 15./4. 73 wurde für die Staatsbeamten (nicht aber für andere, also z. B. auch nicht für Gemeindebeamte, E. V. G. H. vom 11./3. 79, Budw. 443) die Einkommensteuerfreiheit

ihrer Functions- und Activitätszulagen (Ersatz für Quartiergeld) ausgesprochen; diese Befreiung gilt aber ausschließlich für diese Bezüge, nicht aber für andere Diensteszulagen, Deputate u. dgl.

Die Taggelder der Katastralschätzungs- und Vermessungsbeamten, wie überhaupt Taggelder für Arbeiten und Dienstleistungen, welche der Erwerbsteuer nicht unterliegen, fallen unter die Classe II der Einkommensteuer (vorausgesetzt, daß sie den Jahresbetrag von 630 fl. übersteigen, s. unten); ebenso die Taggelder der Bezirksschätzungsreferenten bei der Grundsteuerregulirung, wobei zur Steuerbemessung selbstverständlich auch die übrigen stehenden Bezüge solcher Personen, welche etwa active oder pensionirte Beamte u. dgl. sind, eingerechnet werden.

In die zweite Classe der Einkommensteuer gehören weiters „die Pensionen, Quiescentengehalte und andere Ruhegenüsse, Gnadengaben oder Unterhaltsbeiträge, welche die in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzten Beamten, Diener oder Officiere, dann die Witwen oder Kinder der Beamten, Diener oder Officiere erhalten (§ 4). Diese Bezüge unterliegen der Einkommensteuer auch dann, wenn sie mit Bewilligung im Auslande verzehrt werden.

Ferner das Einkommen der Schriftsteller, Künstler, Aerzte, Wundärzte, Thierärzte, überhaupt jener Personen, welche sich mit der Heilung innerer oder äußerer Gebrechen von Menschen oder Thieren beschäftigen, sowie das Einkommen von Lehrern in Ortschaften mit höchstens 4000 Bewohnern. Weil diese Personen von der Erwerbsteuer befreit sind, wurden sie in die zweite Classe der Einkommensteuer, als der höheren Classe, gesetzt.

In der dritten Classe der Einkommensteuer werden besteuert: „Zinsen von Darlehen oder anderen stehenden Schuldforderungen, die Leibrenten oder andere den Zinsgenuß von einem Capitale vertretenden Renten, soweit diese Renten in der zweiten Classe nicht begriffen sind" (§ 4).

Befreiungen von der Einkommensteuer. In der ersten Classe sind gewisse erwerbsteuerpflichtige Personen, vorausgesetzt, daß sie in die unterste (geringste) Erwerbsteuerclasse eingereiht wurden, von der Einkommensteuer befreit. —

Für ganz kleine Grundpachtungen wurde durch E. Fin. M. vom 13./5. 50, Z. 12713, ebenfalls die Einkommensteuerfreiheit ausgesprochen unter folgenden Voraussetzungen: Wenn Jemand Grundstücke pachtet und sie selbst bearbeitet und der Gegenstand der Pachtung von so beschränktem Umfange ist, daß 5 Procent von dem Gewinne, den die Pachtung dem Pächter abwirft, den für die Orte der Pachtung geltenden Betrag der Erwerbsteuer erster (niederster) Classe für Gewerbe nicht überschreitet, insoferne der Pächter kein anderes der Einkommensteuer unterliegendes Einkommen bezieht. — Diese Bestimmung wurde zwar nur für 1850 erlassen, besteht aber auch heute noch, weil die Einkommensteuer noch immer nach

dem für 1850 vorgeschriebenen Modus eingehoben wird (E. Fin. M. vom 6./6. 57, Z. 12243).

In der zweiten Classe der Einkommensteuer sind befreit folgende auch von der Erwerbsteuer befreite Personen: Jene Personen, welche sich mit der Erzeugung und Veräußerung von Rohproducten beschäftigen; ferner alle Hilfsarbeiter, welche rein mechanische Hilfeleistungen verrichten, gleichgiltig unter welcher Bezeichnung ihnen das Entgelt für ihre Leistungen gewährt wird, ob die Bezüge stehende oder veränderliche sind und in welchen Zeitabschnitten die Auszahlung der Bezüge erfolgt; hierher gehören Knechte, Gesellen, Diener u. s. w., welche entweder nach gewissen Zeitabschnitten oder von einem Unternehmer nach verfertigten Arbeitsstücken entlohnt werden. Ferner Taglöhner und Arbeiter, welche die gemeinsten Arbeiten gegen einen Taglohn verrichten. — Die Dienstbezüge der im activen Dienste stehenden Soldaten und Militärofficiere (nicht Militärbeamten). — Die Steuer nach Classe II wird überhaupt nur von solchen Personen erhoben, deren Jahreseinkommen 630 fl. übersteigt, welcher Betrag also das Existenzminimum bildet.

In der dritten Classe sind steuerfrei die Zinsen von den Sparcasseeinlagen, sowie das Einkommen der cumulativen Waisenfonds. In dieser Classe bildet das Existenzminimum der Betrag von 315 fl., welchen das Gesammteinkommen einer physischen oder juristischen Person, ohne Abzug der Schulden, nicht übersteigen darf. Ausgedinge fallen nicht unter die Leibrenten und sind daher der Einkommensteuer nicht zu unterziehen (E. Fin. M. vom 13./5. 50, Z. 12713). Die Befreiung der Ausgedinge wurde zwar nur pro 1850 ausgesprochen, gilt aber auch heute noch, da die Einkommensteuer noch in derselben Weise wie 1850 eingehoben wird.

Zum Zwecke der Bemessung der Einkommensteuer muß jeder Steuerpflichtige in der Regel sein Einkommen einbekennen, fatiren; diese Verpflichtung tritt aber nicht ein bei fixen Staatsbezügen und bei den auf Grund- oder Hausbesitz bücherlich versicherten Zinsen oder Renten, von welchen der Hypothekarschuldner ohne Fassion 5 Procent abzuziehen berechtigt ist. Bei Pachtungen ist das Object zu benennen und zugleich eine Abschrift der Pachtverträge für die letzten drei Jahre beizuschließen (Vollz. Vorschr. vom 11./1. 50, § 10). Es ist ferner das Capital des Unternehmens, das stehende und das umlaufende, anzugeben und zugleich zu bemerken, worin dasselbe besteht.

Größe der Steuer (Steuermaß). Seit 1869 beträgt die Steuer in der I. und III. Classe 10 Procent; in der Classe II wurde ein progressiver Steuersatz eingeführt, und zwar von einem Einkommen über 630 fl. bis einschließlich 1050 fl. 2 Procent, über 1050 fl. bis einschließlich 2100 fl. 4 Procent u. s. f., um 1050 fl. steigend 2 Procent mehr, bis 20 Procent

bei einem Einkommen über 9450 fl. — In der I. Classe ist die Einkommensteuer nie mit einem geringeren Betrage zu bemessen, als die Erwerbsteuer mit einem Drittel Zuschlag (als Einkommensteuer) ausmacht.

Wer aus dem Staatsschatze oder einem öffentlichen Fonds bezahlt wird, hat, wenn er stabil angestellt oder sein Gehalt erhöht wird, ein Drittel seines Gehaltes sammt Naturalbezügen oder ein Drittel der Gehaltserhöhung als Taxe zu bezahlen, soweit seine Bezüge 315 fl. übersteigen. Privatbeamte haben solchen Beitrag zu dem Pensionsfonds der Witwen und Waisen nicht zu leisten und werden ihnen die Beiträge, welche sie zu einem Pensionsfonds oder zur Sicherung sonstiger Versorgungsgenüsse u. dgl. für sich oder ihre Angehörigen einzahlen, bei Bemessung der Einkommensteuer von ihren Bezügen nicht abgerechnet. — Als Analogon zu der obenerwähnten Pflicht der Staatsbeamten, bei ihrer definitiven Anstellung oder bei einer Gehaltserhöhung Taxen zu bezahlen, erhebt der Staat von den Privatbeamten eine Stempelgebühr nach Tar. P. 40 a) des Gebührengesetzes. Hiernach wird bei einem entgeltlichen Vertrage über Dienstleistungen, d. i. die Uebertragung von geistlichen und weltlichen Aemtern und von Dienstesstellen zur Besorgung dauernder oder wiederkehrender Geschäfte anderer Art, als welche von Taglöhnern, Dienstboten u. dgl. besorgt zu werden pflegen (mit Ausnahme derjenigen Bedienstungen, welche der Dienstverleihungstaxe unterliegen — Staatsdienste), eine Stempelgebühr nach Scala III nach dem Betrage aller mit der Bedienstung erhobenen Jahresgenüsse erhoben. Die Summe, von welcher die Bemessung erfolgt, ist verschieden groß, je nach dem Inhalte und insbesondere der Dauer des Vertrages. Ist der Vertrag mit dem Privatbeamten, wie dies wohl die Regel sein wird, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so wird der dreifache Betrag der Jahresbezüge der Vergebührung unterzogen; in anderen Fällen schwankt die pflichtige Summe zwischen dem 10- und 20fachen der Jahresbezüge (s. unter „Gebühren").

Die Bemessung der Einkommensteuer erfolgt durch die Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise Steueradministrationen und Localcommissionen in erster Instanz gegen Recurs binnen 30 Tagen, einzubringen bei der Behörde erster Instanz, ohne aufschiebende Wirkung. Jedermann ist zur Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen über thatsächliche Verhältnisse, welche für die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens von Bedeutung sind, verpflichtet, eventuell zur Eröffnung seiner Bücher; jedem Beamten, Vertrauensmann und Sachverständigen ist strenge Geheimhaltung zur Pflicht gemacht. Die Steuerbemessungsbehörden erster Instanz sind nicht an jene Vertrauensmänner und Sachverständigen gebunden, welche der Gemeindevorstand bezeichnet, sondern können hierbei vollkommen nach ihrem Ermessen vorgehen (E. V. G. H. vom 30./5. 79, Budw. 503).

Einer strafbaren Uebertretung macht sich schuldig: a) Wer der Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses oder anderer

Nachweisungen binnen der festgesetzten Frist nicht nachkommt; b) wer durch nicht rechtzeitige Ueberreichung eines Einbekenntnisses oder einer Anzeige sich oder einen Anderen der angeordneten Steuer zu entziehen sucht; c) wer ein Einkommen verschweigt; d) wer erhebliche Umstände unrichtig angibt, so daß dadurch die Steuer gänzlich umgangen oder mit einem geringeren Betrage bemessen wird. Im Falle a) ist die Geldstrafe arbiträr und hat nur den Zweck, zur Vornahme der aufgetragenen Handlung zu zwingen. Die Strafe muß den Umständen, sowie den Vermögensverhältnissen des zu Strafenden angemessen sein. In den übrigen Fällen wird die dreifache verkürzte oder der Verkürzung ausgesetzte Steuer als Strafe bemessen, so daß die Geldstrafe das Doppelte der hinterzogenen Steuer ausmacht. Gegen die Strafbemessung Recurse an die Finanzlandesbehörde, gegen Ordnungsstrafen binnen acht Tagen, gegen Steuerverkürzungsstrafen binnen 30 Tagen.

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Ges. vom 27./12. 80, R. G. Bl. Nr. 51, und vom 14./4. 85, R. G. Bl. Nr. 43), welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf ihre Mitglieder beschränken, auch wenn sie von Nichtmitgliedern Darleihen aufnehmen, Waaren kaufen oder ihre Cassenbestände bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen oder Anstalten (Banken u. dgl.) anlegen, ferner die auf Grund von Landesgesetzen aus den Contributions- und Steuergeldfonds entstandenen Vorschußcassen, endlich die Gemeindevorschußcassen sind bei der Entrichtung der Einkommensteuer begünstigt (sie sind von der Erwerbsteuer befreit, s. S. 188). Die Einkommensteuer wird von dem Reinertrage erhoben, das sind jene Ueberschüsse, welche in irgend einer Form vertheilt, in den Reservefonds hinterlegt oder auf künftige Rechnung vorgetragen werden; ebenso jene Beträge, welche zur Capitalvergrößerung des Unternehmens oder zur Rückzahlung von eingelegten oder entlehnten Capitalien dienen, zur Verzinsung von Capitalien, welche auf dem Realbesitze der Unternehmung hypothecirt sind, zu Spenden, Geschenken, sowie zur Zahlung der Einkommensteuer verwendet werden. Der auf das künftige Jahr übertragene Verlust darf im folgenden Jahre vom Erträgnisse in Abzug gebracht werden. — In die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen sind die bilanzmäßigen Gewinnvorträge aus den Vorjahren, die Erträgnisse aus Grund- und Gebäudesteuerobjecten, Gehalte und Remunerationen, die Zinsen der fremden Capitalien, welche von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern geliehen wurden, Abschreibungen und Amortisationen vom Inventar; bei den Contributions-Vorschußcassen die Zinsen der Hypothekaractivcapitalien. — Regiekosten sind (nach E. V. G. H. vom 24./10. 85, Budw. 2739) nicht in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen. — Die obenerwähnten Genossenschaften unterliegen der Einkommensteuer erst dann, wenn der erzielte Reinertrag 300 fl. übersteigt; sie sind dann für das erste Tausend mit 0·3, für das zweite Tausend mit 0·5 kr. und für weitere Beträge voll der Besteuerung zu

unterziehen. — Steuerbekenntniß ist längstens 14 Tage nach abgehaltener Generalversammlung, spätestens aber am 30. Juni, der Steuerbehörde erster Instanz vorzulegen, mit der vollständigen Bilanz, den Rechnungsabschlüssen und Geschäftsberichten. — Genossenschaften, welche ihre Statuten derart ändern, daß auf sie die obenerwähnten Merkmale passen, können die Einkommensteuerbemessung nach diesem Modus erst vom nächsten Steuerjahre ansprechen (E. V. G. H. vom 3./1. 82, Budw. 1250).

Die Raiffeisen'schen Vorschußvereine sind (durch Ges. vom 1./6. 89, R. G. Bl. Nr. 91, mit D. V. des Fin. M. vom 13./6. 89, R. G. Bl. Nr. 92) noch speciell begünstigt. Unter diesen Genossenschaften werden solche verstanden, welche auf unbeschränkter Haftung beruhen, ihre Wirksamkeit auf kleinere Bezirke (eine oder mehrere benachbarte Gemeinden) erstrecken, Geschäftsantheile nicht über 25 fl. haben und dieselben entweder gar nicht oder nicht höher als die Spareinlagen verzinsen, die Ueberschüsse dem Reservefonds (Vereinscapital), woran den Mitgliedern kein Antheil zusteht, überweisen, die Darlehensgewährung auf die eigenen Mitglieder beschränken, hierbei Wechsel ausschließen und den Darlehenszinsfuß mit Einschluß der Nebengebühren (Regiebeiträge u. s. w.) nicht höher stellen als höchstens $1^1/_2$ Procent über den Zinsfuß der Spareinlagen.

Die Specialbegünstigungen dieser Genossenschaften sind folgende: für Schuldscheine der Mitglieder wird Wechselstempel gewährt, mit Ausschluß der Urkunden über Hypothekardarlehen. — Die Empfangsbestätigungen dieser Vereine über von ihren Mitgliedern gezahlte Darlehenszinsen oder rückgezahlte Darlehenssummen unterliegen, wenn sie nicht (nach T. P. 48, lit. n des Gebührengef.) frei sind, bei Hypothekardarlehen der Scala II, sonst der Scala I.

Ferner sind die Correspondenzen dieser Genossenschaften mit den öffentlichen Behörden außer dem gerichtlichen Verfahren portofrei.

Um dieser Begünstigungen theilhaftig zu werden, haben dieselben von der Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirection, Gebührenbemessungsamt) entweder unmittelbar oder im Wege des Steueramtes des Bezirkes, in welchem die Genossenschaft ihren Sitz hat, die Anerkennung zu erwirken, daß sie unter dieses Gesetz fallen; diese Eingaben und Nachweise sind stempelfrei. Das Gesuch muß mit einem beglaubigten Exemplare der Statuten belegt sein. Die Entscheidung über das Gesuch steht bei der Finanzlandesbehörde, gegen Recurs binnen 30 Tagen an das Finanzministerium. Genossenschaften, welche diese Anerkennung erwirkt haben, müssen jede Statutenänderung der Finanzbehörde erster Instanz anzeigen.[1])

[1]) Ueber Begründung und Geschäftsführung dieser Genossenschaften s. die vom niederösterreichischen Landesausschusse herausgegebene Belehrung, in welcher alle nöthigen Behelfe, Formularien u. dgl. enthalten sind; zu beziehen durch die k. k. Staatsdruckerei für 1 fl.

verlangt dieselbe (dermalen in Form der neuen [erhöhten] Grund-, beziehungsweise Gebäudesteuer) vom Schuldner (dem Grund-, beziehungsweise Hausbesitzer), gibt aber dafür diesem letzteren das Recht, seinem Gläubiger 5 Procent des schuldigen Jahresbetrages als Ersatz für diese Steuerleistung abzuziehen, beziehungsweise zu verlangen, daß der Gläubiger den 20. Theil seiner Jahresforderung als empfangen quittire, obwohl er den Betrag nicht baar erhalten hat. Macht der Schuldner (Grund- oder Hausbesitzer) von diesem Abzugsrechte keinen Gebrauch, weil er sonst Kündigung des Capitals oder Erhöhung des Zinsfußes oder sonst eine ihm unangenehme Wirkung befürchtet und hintanhalten will, so bezahlt er eben für seinen Gläubiger die Einkommensteuer, ein Fall, der häufig genug vorkommt und diese Form der Erhebung der Einkommensteuer von Hypothekarzinsen zwar für den Staat als bequem, für den Schuldner aber als sehr nachtheilig erscheinen läßt. — Hat der Schuldner den Abzug nicht gemacht, so braucht der Gläubiger, etwa über nachträgliche Forderung, die Einkommensteuer später dem Schuldner nicht zurückzuerstatten, weil eine solche Verpflichtung nirgends ausgesprochen ist (Erl. des Fin. M. vom 27./10. 73, Z. 37735). — Nachdem dieses Abzugsrecht dem Schuldner zu seiner Steuererleichterung eingeräumt ist, so folgt, daß ein Hausbesitzer diesen Abzug seinem Gläubiger gegenüber nicht machen darf, wenn sein Haus von der Gebäudesteuer ganz, wohl aber, wenn es nur theilweise befreit ist, sowie daß der Schuldner diesen Abzug auch dann machen darf, wenn der Gläubiger in einem anderen Kronlande oder auch, wenn er Ausländer ist und im Auslande wohnt.

Der Passus, daß „alle anderen Arten des reinen Einkommens, das die Bewohner dieser Länder von ihrem persönlichen Erwerbe oder ihrem in diesen Ländern verwendeten Vermögen beziehen, soweit das Gesetz keine Ausnahme bewilligt, der Einkommensteuer unterworfen sind", wurde durch mehrere Entscheidungen und Erlässe näher bestimmt; aus denselben sind für uns etwa folgende von Bedeutung.

Das Propinationsrecht, die Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Mahlmühlen, Schindel- und Faßdaubenerzeugung, Brettsägemühlen, Pottaschesiedereien, Ziegel-, Kalk- und Gypserzeugung unterliegen der Erwerb- und Einkommensteuer (E. Fin. M. vom 5./5. 50, Z. 4758). Daß auch der aus der Verpachtung des Propinationsrechtes fließende Ertrag der Einkommensteuer zu unterziehen ist, wurde durch E. Fin. M. vom 20./8. 50, Z. 19833, speciell erklärt. — Sägewerke, auch wenn sie sich blos mit Verarbeitung der aus den eigenen Waldungen gewonnenen rohen Holzproducte zu Handelswaaren befassen, unterliegen der Erwerb- und Einkommensteuer, weil nur jene Unternehmungen frei bleiben, welche sich mit Erzeugung und Verkauf von selbsterzeugten Rohstoffen befassen, also ein Nebengewerbe bilden; das im eigenen Walde zum Verbrennen oder Verkohlen bestimmte Holz oder die Erzeugung zu weiterer Verarbeitung geeigneter Klötze gehört

allerdings in diese Kategorie, nicht aber jene Erzeugnisse, welche aus dem Rohproducte auf mechanischem oder chemischem Wege hergestellt werden und daher als Erzeugnisse einer (land- oder forstwirthschaftlichen) Industrie betrachtet werden müssen (E. Fin. M. vom 28./10. 73, Z. 27466).

Die Einkommensteuer wird nach drei Classen erhoben. In der ersten Classe werden durch die Einkommensteuer jene Erwerbsgattungen getroffen, welche der Erwerbsteuer unterliegen. Die zweite Classe kann man als Besoldungssteuer bezeichnen; die dritte Classe endlich als Capitalrentensteuer, indem sie die Zinsen von Schuldforderungen und Renten überhaupt trifft.

Neben den erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen wird zur ersten Classe der Einkommensteuer noch gerechnet das Einkommen aus Berg- und Hüttenbetrieb und der Gewinn, welchen Pächter aus Pachtungen beziehen, und zwar auch dann, wenn derartiges Einkommen der Erwerbsteuer nicht unterliegt. Der V. G. H. hat mit E. vom 29./1. 87 (Budw. 3367) constatirt, daß auch das Einkommen aus Grundpachtungen einkommensteuerpflichtig ist und nicht blos das aus der Verpachtung von erwerbsteuerpflichtigen Gewerben fließende Pachteinkommen.

Wird eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung (also nicht reine Urproduction) verpachtet, so entsteht ein doppeltes Einkommen: jenes des Verpächters, welches durch den Pachtschilling repräsentirt wird und der Gewinn, welcher dem Pächter nach Bezahlung des Pachtzinses übrig bleibt. Beide Arten des Einkommens unterliegen der Einkommensteuer; hätte der Pächter die Zahlung der Erwerbsteuer vertragsmäßig übernommen, so ändert das an der Einkommensteuerpflichtigkeit beider Theile nichts.

Bei Jagdpachtungen hat der verpachtende Grundbesitzer (auch bei Gemeindejagden) Einkommensteuer nicht zu bezahlen, wohl aber der Jagdpächter, insoferne er aus der Jagdpachtung reines Einkommen erzielt (E. Fin. M. vom 24./2. 53, Z. 40915, und vom 17./5. 53, Z. 14866).

In die zweite Classe der Einkommensteuer gehört das Einkommen als Entgelt für Arbeiten und Dienstleistungen, welche der Erwerbsteuer nicht unterliegen, insoweit dieselben von der Einkommensteuer nicht befreit sind; ferner die stehenden Jahresbezüge aus Versorgungs- und Lebensversicherungsanstalten, für welche die Einlagen in diese Anstalten geschehen.

Das Einkommen aus Arbeits- und Dienstleistungen umfaßt alle „Gehalte, Personalzulagen und überhaupt die im Vorhinein festgesetzten, periodisch auszuzahlenden, nicht mit der Verbindlichkeit zur Bestreitung bestimmter Dienstesauslagen verbundenen (nicht oneroſen) „Genüsse, welche öffentliche oder private Beamte oder Diener beziehen" (§ 4). Die sogenannten oneroſen Genüsse sind von der Einkommensteuer befreit, weil sie dazu bestimmt sind, gewisse, dem Beamten auferlegte Obliegenheiten zu decken; es sind demnach nicht in den einkommensteuerpflichtigen Gehalt einzurechnen Pauschalien, mit welchen Kanzleierforderniſse, Miethe, Beheizung, Beleuch-

Branntweinerzeugung aus mehligen Stoffen muß eine mindestens achttägige ununterbrochene Brennzeit umfassen, doch kann der Finanzminister diesen Zeitraum auf 24 Stunden herabsetzen. Das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung aus Obst aller Art einschließlich Wein und Weinlager, sowie Brauabfällen muß mindestens 24 Stunden umfassen. Das steuerbare Verfahren beginnt bei Verarbeitung von mehligen Stoffen mit der Uebertragung derselben in die Gährgefäße und bei der Verarbeitung von Obst u. dgl. mit der Uebertragung der Maische auf die Brennvorrichtung (§§ 21, 41, 45 und 47).

Es ist dem Unternehmer untersagt, außer den zur Erzeugungsstätte gehörigen Betriebsräumen Stoffe, welche zur Branntweinerzeugung verwendbar sind, im Zustande der Maische oder Schlempe im Brennlocale aufzubewahren, irgend ein Gefäß, mit Ausnahme des Maischbehälters, ohne besondere Erlaubniß in die Erde einzusenken, die Betriebsvorrichtungen und Gefäße mit Ausnahme der Mutterhefengefäße, Hefegähr- und Süßmaischhefengefäße von der denselben in der Erzeugungsstätte angewiesenen Stelle zu entfernen, es wäre denn auf kurze Zeit zur Reinigung; endlich ist untersagt, zum Betriebe nicht gehörige Vorrichtungen und Gefäße in den Betriebsräumen aufzubewahren. Ferner ist den der Productionsabgabe unterworfenen Brennereien untersagt, das Ueberlaufen der Maische durch irgend eine Vorrichtung an dem Gährungsgefäße zu hindern oder die überfließende Maische in nicht zu Gährungszwecken angemeldeten Gefäßen aufzufangen oder überhaupt den Rauminhalt der angemeldeten Gährgefäße über den angemeldeten Rauminhalt zu vergrößern; außerdem ist demselben untersagt, in der Erzeugungsstätte andere zur Branntweinerzeugung verwendbare als die für das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung angemeldeten Stoffe oder außer der Erzeugungsstätte derlei Stoffe im Zustande der Maische aufzubewahren (§ 24).

Das Ausleihen von Brennvorrichtungen ist zulässig, wenn der Besitzer die Anzeige der beabsichtigten Hinwegbringung derselben erstattet und der Entlehner den durch das Gesetz vorgezeichneten Bestimmungen nachkommt (V. V.).

Unter Erzeugungsstätte versteht man die Betriebsräume, d. i. die Räume, in welchen das technische Verfahren der Erzeugung oder Raffinirung von Branntwein ausgeführt wird, ferner die Räume, in denen das Erzeugniß aufbewahrt wird, insoferne sie von den angeführten Räumen nicht über 500 *m* entfernt sind, endlich alle mit derartigen Räumen in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume (V. V.).

Die steuerbare Alkoholmenge wird ermittelt: I. Im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung; II. auf Grund eines freiwilligen Uebereinkommens mit dem Brennereiunternehmer (Abfindung) nach der wahrscheinlichen Größe des Erzeugnisses

an Alkohol; III. auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmeßapparates nach dem wirklichen Erzeugnisse (§ 31).

Zu diesem Zwecke werden die Brennereien eingetheilt: I. In Brennereien, welche mehlige Stoffe (Erdäpfel, Getreidearten, Hülsenfrüchte) mit Ausnahme von Stärkemehl verarbeiten, wenn folgende Bedingungen vereint vorhanden sind: a) Die Unternehmer müssen Landwirthe sein, welche die Branntweinerzeugung nur aus selbsterzeugten Stoffen jährlich nur innerhalb eines im September, October oder November beginnenden sechsmonatlichen Zeitraumes und nur deshalb betreiben, um zur Erhaltung ihres Viehstandes Schlempe, und zwar nur in der diesem Viehstande entsprechenden Menge zu gewinnen, oder abgesehen davon, wenn der Erzeugungsstoff Getreide ist, blos nicht reif gewordenes oder verdorbenes Getreide der eigenen Fechsung verwenden; b) dieselben dürfen in einem und demselben Orte nur Eine Brennerei besitzen oder betreiben; c) der Gesammtgährraum darf 13 *hl* nicht übersteigen, und es darf nur eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung benützt werden, welche keine anderen Bestandtheile als Eine einzige Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange und nicht mehr als zwei gerade Kühlrohre und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat und deren Brennblase einen Rauminhalt von nicht mehr als 2 *hl* besitzt und überdies nur durch Abnahme ihres Helmes gefüllt werden kann.

II. In andere Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten.

III. In Brennereien, welche Cellulose, Stärkemehl, Topinambur, Rüben oder Melasse, welcher auch Abfälle der Zuckerfabrication: Syrup und andere Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte, gleichgestellt werden, verarbeiten.

IV. In Brennereien, welche Weinabfälle (Weintrester u. s. w.) verarbeiten und zugleich mit Branntwein weinsaure Salze erzeugen.

V. In Brennereien, welche andere als die in I, II und III bezeichneten Stoffe, wie Obst, Trebern, Beerenfrüchte, Wurzeln, Weinlager, Honigwasser u. s. w., verarbeiten (§ 32). — Die sub I bezeichneten Landwirthe haben bei der Anmeldung des Betriebes die Bestätigung des Gemeindevorstandes darüber beizubringen, daß sie wirklich Landwirthe sind, daß sie im Orte der Branntweinerzeugung nur Eine Brennerei besitzen oder betreiben und daß und welchen Viehstand sie zu erhalten haben, eventuell daß das zu verwendende Getreide von ihnen thatsächlich unreif gefechst wurde, beziehungsweise daß dasselbe verdorben ist; in dieser Bestätigung ist auch die Menge dieses Getreides anzugeben. Auf ein Hektoliter der täglich zum Abtriebe gelangenden Maische muß wenigstens ein Stück Rindvieh oder zehn Stück Borstenvieh oder Schafe entfallen. — Der größte Durchschnitt der Brennblase darf die Höhe der Blase, d. i. die Entfernung zwischen dem tiefsten Punkte am Boden und dem oberen Rande der Blase nicht überschreiten; bei der Höhe der Blase wird der Halsstutzen nicht mitgemessen,

zu lassen hat. Ebenso ist vorzugehen, wenn während des Brauverfahrens in Folge unvorhergesehener Hindernisse die Nothwendigkeit eintritt, statt des angemeldeten Unterzeugbieres Oberzeugbier zu erzeugen. In allen diesen Fällen kann nur die Finanzlandesbehörde die Rückvergütung bewilligen.

Bei Ausfuhr über die Zolllinie wird für Bier, das entkohlensäuert mindestens $2^1/_2$ Saccharometergrade hat und in Mengen von mindestens 1 *hl* ausgeführt wird, ohne Berücksichtigung des Extractivgehaltes der Bierwürze, aus welcher das Bier stammt, von jedem Hektoliter 1 fl. 50 kr. rückvergütet, mit Berücksichtigung des niedersten Extractivgehaltes, womit der exportirende Brauer vor der Ausfuhr Bierwürze erzeugt hat, pro Hektoliter und Saccharometergrad 16·7 kr. Hat also der Brauer z. B. 11-, 12- und 14grädiges Bier erzeugt, so wird ihm beim Export nur die Steuerrestitution für 10grädiges Bier gewährt. Die Bewilligung zur Bierausfuhr unter Vorbehalt der Steuerrückvergütung wird jedem Brauer, der darum ansucht, von der Finanzbezirksdirection oder dem Finanzinspector auf ein Jahr ertheilt. Die Vergütung erfolgt nach Wahl des Ansuchenden bei dem Amte, bei welchem er die Steuer für die Erzeugung von Bier einzahlt, oder bei dem Austrittsamte. Eine solche Bewilligung erhalten jene Personen, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung verurtheilt wurden, nicht. Der Anspruch auf Rückvergütung erlischt, wenn derselbe nicht binnen drei Monaten, vom Tage der Ausstellung der Austrittsbestätigung gerechnet, geltend gemacht wird.

Sobald die angemeldete Menge Bier erzielt ist, muß das Verfahren, wenn auch der angemeldete Zeitpunkt der Beendigung noch nicht eingetreten ist, abgebrochen und eingestellt werden.

Das sogenannte Aufkreisen des Bieres, d. i. das Verfahren, altes, bereits ausgegohrenes, zum Genusse minder geeignetes (ausgewittertes) oder gar schon sauer gewordenes Bier mittelst eines besonderen technischen Verfahrens wieder aufzufrischen, ist als der Gesundheit schädlich untersagt.

Endlich ist auch verboten, die von dem Kühlstocke abgelassene Biermenge auf irgend eine Art, somit auch nicht durch Nachfüllung von Wasser, zu vermehren; eine solche Vermehrung ist strafbar. Biererzeugung zum eigenen Gebrauch ist ebenfalls steuerpflichtig und muß angemeldet werden, bei Strafe von 2 bis 50 fl. (E. V. G. H. vom 21./12. 80, Budw. 959).

4. Branntweinsteuer.

(Ges. vom 20./6. 88, R. G. Bl. Nr. 95 und 96, Vollzugsvorschrift des Fin. M. vom 10./8. 88, R. G. Bl. Nr. 133; ferner E. des Fin. M. vom 2./7. 88, R. G. Bl. Nr. 124, betreffend die Spiritus-Controlmeßapparate; E. vom 26./9. 88, R. G. Bl. Nr. 150, über den Verschleiß von denaturirtem Branntwein; vom 4./11. 88, R. G. Bl. Nr. 165, über die Zuweisung der Alkoholmengen zum niedrigeren Satz der Consumabgabe; vom 17./12. 88, R. G. Bl. Nr. 190, über die persönliche Bürgschaft für die Versendung von abgabepflichtigem Branntwein.)

Beim Importe über die Zollgrenze ist nunmehr als Zoll zu bezahlen: Für Liqueure, Punschessenzen und andere versüßte geistige Flüssigkeiten, Arrak, Rum, Franzbranntwein, Cognac für 100 *kg* 76 fl.; für andere gebrannte geistige Flüssigkeiten, auch versetzt, für 100 *kg* 60 fl. (§ 1).[1])

Für den innerhalb der Zollinie erzeugten Branntwein wird die Steuer entweder als Productionsabgabe bei der Erzeugung oder als Consumabgabe bei dem Uebergange des Branntweines aus der amtlichen Controle in den freien Verkehr erhoben. Die Productionsabgabe beträgt 35 kr. für jedes Hektoliter und jeden Alkoholgrad nach dem vorgeschriebenen 100theiligen Alkoholometer. Die Consumabgabe beträgt 35, beziehungsweise 45 kr. für jeden Hektolitergrad (Liter) Alkohol (§ 2). Die Alkoholmenge, welche von den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien zu 35 kr. in der jährlichen Betriebsperiode (vom 1. September bis Ende August) erzeugt werden darf, wird bis Ende August 1898 mit 1,878.000 *hl* festgesetzt; hiervon entfallen auf Westösterreich 997.458 *hl*, auf die Länder der ungarischen Krone 872.542 *hl*, auf Bosnien und die Herzegowina 8.000 *hl* (Contingent) (§ 3).

Steuerfrei ist jener Branntwein, welcher aus selbsterzeugten Stoffen zu eigenem Gebrauche (oder zu dem der in Kost und Wohnung befindlichen Angehörigen und Dienstboten) erzeugt wird; die Maximalmenge solchen abgabefreien Branntweines ist pro Jahr mit 56 *l* festgesetzt, für Dalmatien, Tirol und Vorarlberg mit 112 *l*. Dieser Branntwein darf nach der 100theiligen Alkoholometerscala höchstens 50° aufweisen, also in 40 *l* nicht mehr als 20 Hektolitergrade (*l*) Alkohol enthalten.

Ferner ist abgabenfrei jener Branntwein, welcher als solcher oder in Liqueur und Rum, zu dem er verwendet wurde, oder in Wein, dem er zur Erhöhung des Alkoholgehaltes beigemischt wurde, über die Zollinie ausgeführt, oder welcher zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung zum Kochen, Heizen, Putzen, zur Beleuchtung, zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird; für den zu gewerblichen Zwecken abgabefrei angewiesenen Alkohol ist eine Controlgebühr von $1^1/_2$ kr. pro 1 *l* Alkohol von Demjenigen zu entrichten, auf welchen die abgabefreie Anweisung des Alkohols lautet (§§ 5 und 6).

Begünstigungen für landwirthschaftliche Brennereien (§ 7 dann § 2 V.V.) Als eine landwirthschaftliche Brennerei wird diejenige angesehen, bei welcher folgende Bedingungen vereint sind:

a) Die Brennerei muß mit einer Landwirthschaft derart verbunden sein, daß sie aus der Ernte dieser Landwirthschaft ausschließlich oder doch größtentheils die Stoffe zur Branntweinerzeugung erhält, dagegen an diese

[1]) Die citirten Paragraphen beziehen sich auf das Branntweinsteuergesetz vom 20./6. 88; die Bestimmungen der Vollzugsvorschrift des Fin. M. vom 10./8. 88 werden als V. V. citirt.

Landwirthschaft die bei der Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgibt, der von dem mittelst dieser Schlempe, sei es für eigene oder fremde Rechnung, gefütterten Vieh herrührt.

Eine Brennerei wird auch dann noch als eine landwirthschaftliche betrachtet, wenn die Landwirthschaft, mit welcher sie verbunden ist, blos in Folge einer notorischen Mißernte die Branntweinerzeugungsstoffe auch nicht größtentheils aus der eigenen Ernte an die Branntweinbrennerei liefern kann. Als notorisch wird eine Mißernte angesehen, wenn in der Gemeinde, in welcher die Landwirthschaft liegt, bekannt ist, daß auf den Grundstücken derselben eine Mißernte hinsichtlich der Branntweinerzeugungsstoffe eingetreten ist und wenn dies von dem Gemeindevorstande bestätigt wird; auf „Gutsgebieten" muß die Mißernte von der Bezirkshauptmannschaft bestätigt werden. Der Unternehmer hat sogleich nach der Ernte hiervon der Finanzbehörde erster Instanz Anzeige zu erstatten und diese Bestätigung vorzulegen.

Eine Brennerei, in welcher Melasse verarbeitet wird, gilt nur dann als eine landwirthschaftliche, wenn die Melasse nur als Zusatz zu den anderen Stoffen verwendet wird.

b) Der Betriebsumfang einer solchen Brennerei darf eine durchschnittliche tägliche Erzeugung von 7 *hl* Alkohol nicht übersteigen und muß zu der Fläche der zu der Landwirthschaft gehörigen Aecker, Wiesen und Weiden in einem solchen Verhältnisse stehen, daß auf 1 *ha* dieser Grundfläche die auf einen Betriebstag der monatlichen Anmeldungsperiode durchschnittlich entfallende Alkoholerzeugung 3 *l* Alkohol nicht übersteigt.

c) Ihre jährliche Betriebszeit muß auf einen im Monate September, October oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum beschränkt sein.

Setzt eine solche Brennerei ihren Betrieb über diesen achtmonatlichen Zeitraum hinaus noch fort, so wird sie der Begünstigungen der landwirthschaftlichen Brennerei verlustig.

Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf jene Brennereien, welche von Genossenschaften betrieben werden, wenn die Mitglieder dieser Genossenschaft Eigenthümer oder Pächter von Landwirthschaften sind.

Eine Brennerei, welche mit einer nicht landwirthschaftlichen sich unter einem Dache befindet oder von derselben die Betriebskraft erhält, kann als landwirthschaftliche Brennerei nicht behandelt werden.

Jene Grundstücke, welche für das Verhältniß der täglichen Alkoholerzeugung zur Grundfläche berücksichtigt werden sollen, dürfen nicht mehr als $7^1/_2$ *km* von den Wirthschaftsgebäuden entfernt sein. Sollten auf einer zusammenhängenden Grundfläche, die von einem Unternehmer bewirthschaftet wird, Wirthschaftsgebäude (Meierhöfe, Wirthschaftshöfe) an mehr als einem Punkte sich befinden, so ist doch die ganze Grundfläche als zu einer Landwirthschaft gehörig zu betrachten. Kein Acker, welcher angerechnet werden

soll, darf mehr als $7^1/_2$ *km*, keine Wiese mehr als 10 *km* von der Brennerei entfernt sein, ebenso Weiden, insoferne sie nicht in derselben Katastralgemeinde wie die Brennerei liegen. Die Entfernung ist nach dem kürzesten Fahr-, beziehungsweise Triebwege von dem Einfahrtsthore der Brennerei bis zu den betreffenden Grundstücken zu messen. — Im Falle der Brennereiunternehmer eine von dem Unternehmer der Landwirthschaft verschiedene Person ist und die gewonnene Schlempe nicht an die mit der Brennerei verbundene Landwirthschaft als Viehfutter abgibt, sondern mit dieser Schlempe für eigene oder für fremde Rechnung Mastvieh füttert und nur den von diesem Mastvieh herrührenden Dünger an die mit der Brennerei verbundene Landwirthschaft abgibt, darf die Entfernung der für dieses Mastvieh bestimmten Stallungen von der Branntweinbrennerei nicht mehr als $7^1/_2$ *km* betragen. — Diese Forderungen bezüglich der Entfernung zwischen Grundstücken und Wirthschaftsgebäuden, beziehungsweise Brennerei haben zu entfallen, wenn Brennerei und Grundstücke, deren Fläche für das Verhältniß zu der durchschnittlichen täglichen Alkoholmenge in Betracht kommt, zu dem Besitzstande einer und derselben Landwirthschaft gehören. Diese Forderungen entfallen auch bei genossenschaftlichen Brennereien, insofern nur bei jeder einzelnen Landwirthschaft der Genossenschafter die vorgeschriebene Entfernung zwischen Grundstücken und Wirthschaftsgebäuden besteht. — Werden in dem Falle, in welchem es sich um eine einzelne Landwirthschaft handelt, Brennerei und Landwirthschaft von einer und derselben Person betrieben, so kann auch die Nachweisung der Entfernung zwischen den Viehstallungen und der Brennerei entfallen.

Nicht im Eigenthume stehende, überhaupt in Frage kommende Grundstücke müssen für mindestens zwei Jahre gepachtet sein; ist jedoch die ganze Landwirthschaft gepachtet, so genügt die Pachtung derselben für eine Brennbetriebsperiode, wenn die Landwirthschaft schon für die vorhergehende Betriebsperiode eine Bonification genossen hat und wenn auch die die Erzeugungsstoffe für die Branntweinbrennerei liefernde Ernte an den Pächter übertragen wird, so daß, wenn es sich z. B. um die Betriebsperiode 1888/89 handelt, die Ernte des Jahres 1888 verstanden wird. — Wenn die als landwirthschaftlich zu behandelnde Brennerei und die Landwirthschaft nicht von einer und derselben Person betrieben werden, muß zwischen dem Unternehmer der Branntweinbrennerei und der Landwirthschaft ein Rechtsverhältniß bestehen, kraft dessen der Unternehmer der Landwirthschaft an die Brennerei die Branntweinerzeugungsstoffe ausschließlich oder doch größtentheils aus der Ernte zu liefern, dagegen der Brennereiunternehmer an dieselbe Landwirthschaft die gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger, welcher von dem von ihm mittelst dieser Schlempe für eigene oder fremde Rechnung gefütterten Mastvieh herrührt, abzuliefern hat. — Bei Genossenschaftsbrennereien muß dieses Rechtsverhältniß zwischen

der Brennerei und den von den einzelnen Genossenschaftern betriebenen Landwirthschaften im Genossenschaftsvertrage zum Ausdruck kommen.

Um die Einreihung unter die landwirthschaftlichen Brennereien zu erlangen, ist spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes schriftlich bei der Finanzbehörde erster Instanz einzuschreiten; um Zuweisung des nach dem niederen Satze zu versteuernden Alkoholcontingentes spätestens vier Wochen vor dem 1. September. Bei späterer Anmeldung wird die Bonification nur für jene Alkoholmenge (Contingent) gewährt, welche erst von dem Tage, an welchem die amtliche Verständigung über die Einreihung der Brennerei unter die landwirthschaftlichen hinausgegeben wurde, beziehungsweise von dem Tage, welcher auf einen vierwöchentlichen Zeitraum nach Ueberreichung der Anmeldung folgt, erzeugt worden ist.

Die Anmeldung des Anspruches auf Einreihung unter die landwirthschaftlichen Brennereien muß enthalten: a) Standort und Conscriptionsnummer der Brennerei; b) Namen des Eigenthümers und des Unternehmers; c) bestimmte Bezeichnung der Landwirthschaft, mit der die Brennerei verbunden ist; d) Namen des Unternehmers dieser Landwirthschaft; e) Namen des Eigenthümers derselben oder der einzelnen Grundstücke; f) Flächenmaß der Grundstücke (Aecker, Wiesen, Weiden) einzeln und zusammen; g) Gattung der Stoffe, welche in der Brennerei verarbeitet werden sollen; h) Angabe, woher diese Stoffe bezogen werden sollen; i) Angabe, ob die Viehstallungen bei der Landwirthschaft oder der Brennerei genug Raum bieten, um darin für jeden Hektoliter der täglich zum Abtriebe kommenden Maische wenigstens ein Stück Rindvieh (Ochs, Stier, Kuh) oder wenigstens 10 Stück Borstenvieh oder Schafe unterbringen zu können; k) eventuell Angabe des Vertragsverhältnisses zwischen Unternehmer der Brennerei und der Landwirthschaft hinsichtlich der Branntweinerzeugungsstoffe, der Schlempe und des Düngers. — Bei Genossenschaftsbrennereien muß die Anmeldung die sub c, d, e und f angeführten Daten auch hinsichtlich der einzelnen von den Genossenschaftern betriebenen Landwirthschaften enthalten.

Die Anmeldung muß belegt sein: a) Mit den Grundbuchsauszügen hinsichtlich der Eigenthumsverhältnisse der Brennerei und der Landwirthschaft; ist die Brennerei im Grundbuche nicht eingetragen, so genügt die Bestätigung des Gemeindevorstandes über die Eigenthumsverhältnisse derselben; b) mit den Katastralauszügen über die landwirthschaftlichen Grundstücke, insoferne das Flächenmaß oder der Umstand, ob sie Aecker, Wiesen oder Weiden sind, aus den Grundbuchsanzeigen nicht ersichtlich ist; c) mit der Bestätigung des Gemeindevorstandes, daß die Brennerei die Branntweinerzeugungsstoffe ausschließlich oder doch größtentheils aus der Ernte der betreffenden Landwirthschaft bezieht und dafür dieser die Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgibt, der von dem mittelst dieser Schlempe, sei es für eigene oder fremde Rechnung gefütterten Vieh herrührt;

d) mit der Bestätigung des Gemeindevorstandes darüber, daß die zu berücksichtigenden Grundstücke nicht über $7^1/_2$ *km* von den Wirthschaftsgebäuden und nicht über $7^1/_2$, beziehungsweise 10 *km* von der Brennerei entfernt sind; e) wenn der Brennereiunternehmer nicht zugleich Unternehmer der Landwirthschaft ist und in Brennereistallungen mit der Schlempe eigenes oder fremdes Vieh mästet und diesen Dünger an die Landwirthschaft abgibt, so muß der Gemeindevorstand bestätigen, daß diese Stallungen von der Brennerei nicht über $7^1/_2$ *km* entfernt sind; f) mit einer glaubwürdigen Nachweisung des Umfanges der Viehstallungen; g) endlich mit den etwa vorhandenen Pachtverträgen im Originale oder beglaubigter Abschrift; die Unterschriften dieser Urkunden müssen legalisirt sein, doch kann von der Legalisirung vorläufig abgesehen werden, wenn sich die Partei rechtsverbindlich verpflichtet, die Legalisirung bei sonstigem Verluste der Bonification binnen drei Monaten beizubringen; h) im Falle, als die Brennerei nicht vom Unternehmer der Landwirthschaft betrieben wird, muß der zwischen denselben bestehende Vertrag bestimmten Aufschluß darüber geben, daß die Brennerei die Stoffe zur Branntweinerzeugung ausschließlich oder doch größtentheils aus der Ernte dieser Landwirthschaft erhält und dafür diese von der Brennerei die Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger erhält, der von dem mittelst dieser Schlempe für eigene oder fremde Rechnung gefütterten Mastvieh herrührt. — Für „Gutsgebiete" ertheilen die betreffenden Bezirkshauptmannschaften diese Bestätigungen; — i) wenn es sich um eine Genossenschaftsbrennerei handelt, mit dem Genossenschaftsvertrage.

Ist die Anmeldung rechtzeitig eingebracht und mit allem Erforderlichen versehen, so wird die Brennerei unter die landwirthschaftlichen eingereiht und die Begünstigung für jenen Betrieb zugestanden, welcher in einen im Monat September, October oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum fällt; fällt die Eröffnung des Brennereibetriebes später als in den Monat November, so wird dieser Zeitraum vom November an gerechnet.

Ist die Anmeldung nicht mit allen Behelfen belegt oder sind diese mangelhaft, so wird sie nicht berücksichtigt und dem Einschreiter zurückgestellt. Die Finanzbehörde erster Instanz ist verpflichtet, jede solche Anmeldung ohne Verzug sofort der Erledigung zuzuführen und im Falle der Nichtberücksichtigung des Einschreitens der Partei Punkt für Punkt die Gründe der Abweisung bekannt zu geben. Werden die Mängel binnen vier Wochen nach der Verständigung behoben, so hat die Finanzbehörde erster Instanz das neuerliche Ansuchen im eigenen Wirkungskreise zu erledigen.

Sollte sich nachträglich zeigen, daß die Voraussetzungen für die Einreihung der Brennerei unter die landwirthschaftlichen schon ursprünglich fehlten oder nachträglich verloren gingen, so ist die zugestandene Berück-

sichtigung zurückzuziehen. Die Brennerei hat in einem solchen Falle die bezogene Bonification an den Staatsschatz zu ersetzen. Es wird berechnet, ob und welche Alkoholmenge der Brennerei zuzuweisen gewesen wäre und hat dieselbe dann sowohl die Bonification als eine etwaige Differenz der Verbrauchsabgabe zwischen dem höheren und niedrigeren Satze der Consumabgabe nachzuzahlen für jene Alkoholmenge, welche der Brennerei nicht zu dem niederen Satze zugewiesen worden wäre, wenn sie nicht als landwirthschaftliche behandelt worden wäre.

Die Bonification der landwirthschaftlichen Brennerei wird von der Finanzbehörde erster Instanz monatlich berechnet und angewiesen; diese Anweisung kann entweder behoben oder als Zahlung für die zu leistende Consumabgabe verwendet werden.

Die Begünstigungen der landwirthschaftlichen Brennereien bestehen in Folgendem:

Jede unter die Consumabgabe fallende landwirthschaftliche Brennerei erhält für jedes Hektoliter Alkohol, das aus ihrer Erzeugungsstätte unter Beobachtung der betreffenden Vorschriften weggebracht wird, eine Bonification aus der Staatscasse, und zwar:

a) Bei Alkohol, welcher zu 35 kr. versteuert wird und einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 *hl* 3 fl.
" " " " 2 " 4 *hl* 4 "
" " " bis 2 *hl* 5 "

b) bei Alkohol, welcher zu 45 kr. versteuert wird und einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 *hl* 1 fl.
" " " " 2 " 4 *hl* 2 "
" " " bis 2 *hl* 3 "

Nach § 3 Ges. vom 20./6. 88 werden von dem auf Westösterreich entfallenden Spirituscontingent 30 Procent nur unter die landwirthschaftlichen Brennereien, 70 Procent unter alle Brennereien, einschließlich der landwirthschaftlichen, vertheilt.

Bei jeder Vertheilung, welche auf die erste, die für die Betriebsperioden 1888/89, 1889/90 und 1890/91 gilt, folgen, werden die bereits betheilten Brennereien und die inzwischen neu entstandenen landwirthschaftlichen Brennereien berücksichtigt.

Nach Erl. des Fin. M. vom 4./11. 88 ist eine während der Betriebsperiode etwa frei werdende Alkoholmenge anderen Brennereien in dieser Betriebsperiode zuzuweisen. In erster Linie sind hierbei die von Kleingrundbesitzern begründeten genossenschaftlichen Brennereien, sodann neu entstandene landwirthschaftliche Brennereien zu berücksichtigen, welche noch nicht betheilt sind. Brennereiunternehmer, welche einen Antheil an dieser Alkoholmenge erlangen wollen, haben dies längstens bis 1. Januar jeder Betriebsperiode

bei der Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirks- oder Finanzdirection, Finanzinspector oder Oberinspector) schriftlich anzumelden; spätere Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.

Beim Exporte von abgabepflichtigem Spiritus in geaichten Behältern und in Mengen von mindestens 50*l* über die Zollinie wird für jeden Hektolitergrad Alkohol eine Steuerbonification von 5 kr. pro Liter gewährt; bei Export von Branntwein, auf welchem die Abgabe nicht haftet, wird, wenn er in solcher Menge exportirt wird, außerdem eine Rückvergütung von $17^1/_2$ kr. pro Liter Alkohol gewährt. Die Rückvergütung erfolgt sechs Monate nach dem Tage der Ausfuhr. — Branntweinproducenten, welche der Consumabgabe unterliegen, bedürfen einer besonderen Exportbewilligung nicht. Wer sonst diese Gestattung erlangen will, hat dies bei der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich anzusuchen; diese Bewilligung wird jedem im Inlande ansässigen handelsgerichtlich protokollirten Kaufmanne, welcher sich nicht einer schweren Gefällsübertretung schuldig gemacht hat, Einsicht in seine Bücher gewährt und entsprechende Sicherstellung leistet, ertheilt. Unternehmer, welche der Productionsabgabe unterliegen, haben nebst dem schriftlichen Ansuchen und den anderen benannten Bedingungen auch die Räumlichkeiten, wo sie ihre Branntweinvorräthe aufbewahren, anzuzeigen und sich zu verpflichten, den Finanzorganen die Einsicht in ihre Bücher, sowie den Eintritt in ihre Aufbewahrungsräume zu gestatten, damit diese die Vorräthe erheben und mit den Büchern vergleichen können.

Zur Zahlung der Productionsabgabe ist der Brennereiunternehmer und im Falle der Gefällsverkürzung der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers verpflichtet. Zur Zahlung der Consumabgabe ist verpflichtet Derjenige, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält, im Falle einer Gefällsverkürzung aber der Betriebsleiter der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers, ferner Derjenige, welcher Branntwein mit der Kenntniß des Umstandes, daß derselbe der Consumabgabe gesetzwidrig entzogen wurde, an sich bringt. Die Consumabgabe haftet auf dem Branntweine selbst, bevor er in den Consum übergegangen ist, und geht allen privatrechtlichen Ansprüchen vor; er kann in Folge eines Privatanspruches vor Entrichtung der Consumabgabe nicht in den Verkehr übergehen (§§ 15, 17).

Wer Branntwein zu erzeugen oder mittelst Destillation umzugestalten beabsichtigt, hat eine Beschreibung der Erzeugungsstätte und eine Uebersicht der Werksvorrichtungen, beziehungsweise die Betriebsanzeige einzubringen, und zwar vier Wochen vor Beginn des Betriebes; Aenderungen dürfen innerhalb der Erzeugungsperiode nicht vorgenommen werden, wenn sie auf die Leistungsfähigkeit Einfluß haben. Das steuerbare Verfahren selbst ist in der Regel 48 Stunden vor Beginn desselben anzuzeigen, doch kann die Finanzbehörde diese Frist abkürzen. Das steuerbare Verfahren der

Branntweinerzeugung aus mehligen Stoffen muß eine mindestens achttägige ununterbrochene Brennzeit umfassen, doch kann der Finanzminister diesen Zeitraum auf 24 Stunden herabsetzen. Das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung aus Obst aller Art einschließlich Wein und Weinlager, sowie Brauabfällen muß mindestens 24 Stunden umfassen. Das steuerbare Verfahren beginnt bei Verarbeitung von mehligen Stoffen mit der Uebertragung derselben in die Gährgefäße und bei der Verarbeitung von Obst u. dgl. mit der Uebertragung der Maische auf die Brennvorrichtung (§§ 21, 41, 45 und 47).

Es ist dem Unternehmer untersagt, außer den zur Erzeugungsstätte gehörigen Betriebsräumen Stoffe, welche zur Branntweinerzeugung verwendbar sind, im Zustande der Maische oder Schlempe im Brennlocale aufzubewahren, irgend ein Gefäß, mit Ausnahme des Maischbehälters, ohne besondere Erlaubniß in die Erde einzusenken, die Betriebsvorrichtungen und Gefäße mit Ausnahme der Mutterhefengefäße, Hefegähr- und Süßmaischhefengefäße von der denselben in der Erzeugungsstätte angewiesenen Stelle zu entfernen, es wäre denn auf kurze Zeit zur Reinigung; endlich ist untersagt, zum Betriebe nicht gehörige Vorrichtungen und Gefäße in den Betriebsräumen aufzubewahren. Ferner ist den der Productionsabgabe unterworfenen Brennereien untersagt, das Ueberlaufen der Maische durch irgend eine Vorrichtung an dem Gährungsgefäße zu hindern oder die überfließende Maische in nicht zu Gährungszwecken angemeldeten Gefäßen aufzufangen oder überhaupt den Rauminhalt der angemeldeten Gährgefäße über den angemeldeten Rauminhalt zu vergrößern; außerdem ist demselben untersagt, in der Erzeugungsstätte andere zur Branntweinerzeugung verwendbare als die für das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung angemeldeten Stoffe oder außer der Erzeugungsstätte derlei Stoffe im Zustande der Maische aufzubewahren (§ 24).

Das Ausleihen von Brennvorrichtungen ist zulässig, wenn der Besitzer die Anzeige der beabsichtigten Hinwegbringung derselben erstattet und der Entlehner den durch das Gesetz vorgezeichneten Bestimmungen nachkommt (V. V.).

Unter Erzeugungsstätte versteht man die Betriebsräume, d. i. die Räume, in welchen das technische Verfahren der Erzeugung oder Raffinirung von Branntwein ausgeführt wird, ferner die Räume, in denen das Erzeugniß aufbewahrt wird, insoferne sie von den angeführten Räumen nicht über 500 *m* entfernt sind, endlich alle mit derartigen Räumen in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume (V. V.).

Die steuerbare Alkoholmenge wird ermittelt: I. Im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung; II. auf Grund eines freiwilligen Uebereinkommens mit dem Brennereiunternehmer (Abfindung) nach der wahrscheinlichen Größe des Erzeugnisses

an Alkohol; III. auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmeßapparates nach dem wirklichen Erzeugnisse (§ 31).

Zu diesem Zwecke werden die Brennereien eingetheilt: I. In Brennereien, welche mehlige Stoffe (Erdäpfel, Getreidearten, Hülsenfrüchte) mit Ausnahme von Stärkemehl verarbeiten, wenn folgende Bedingungen vereint vorhanden sind: a) Die Unternehmer müssen Landwirthe sein, welche die Branntweinerzeugung nur aus selbsterzeugten Stoffen jährlich nur innerhalb eines im September, October oder November beginnenden sechsmonatlichen Zeitraumes und nur deshalb betreiben, um zur Erhaltung ihres Viehstandes Schlempe, und zwar nur in der diesem Viehstande entsprechenden Menge zu gewinnen, oder abgesehen davon, wenn der Erzeugungsstoff Getreide ist, blos nicht reif gewordenes oder verdorbenes Getreide der eigenen Fechsung verwenden; b) dieselben dürfen in einem und demselben Orte nur Eine Brennerei besitzen oder betreiben; c) der Gesammtgährraum darf 13 *hl* nicht übersteigen, und es darf nur eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung benützt werden, welche keine anderen Bestandtheile als Eine einzige Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange und nicht mehr als zwei gerade Kühlrohre und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat und deren Brennblase einen Rauminhalt von nicht mehr als 2 *hl* besitzt und überdies nur durch Abnahme ihres Helmes gefüllt werden kann.

II. In andere Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten.

III. In Brennereien, welche Cellulose, Stärkemehl, Topinambur, Rüben oder Melasse, welcher auch Abfälle der Zuckerfabrication: Syrup und andere Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte, gleichgestellt werden, verarbeiten.

IV. In Brennereien, welche Weinabfälle (Weintreſter u. s. w.) verarbeiten und zugleich mit Branntwein weinsaure Salze erzeugen.

V. In Brennereien, welche andere als die in I, II und III bezeichneten Stoffe, wie Obst, Trebern, Beerenfrüchte, Wurzeln, Weinlager, Honigwasser u. s. w., verarbeiten (§ 32). — Die sub I bezeichneten Landwirthe haben bei der Anmeldung des Betriebes die Bestätigung des Gemeindevorstandes darüber beizubringen, daß sie wirklich Landwirthe sind, daß sie im Orte der Branntweinerzeugung nur Eine Brennerei besitzen oder betreiben und daß und welchen Viehstand sie zu erhalten haben, eventuell daß das zu verwendende Getreide von ihnen thatsächlich unreif gefechst wurde, beziehungsweise daß dasselbe verdorben ist; in dieser Bestätigung ist auch die Menge dieses Getreides anzugeben. Auf ein Hektoliter der täglich zum Abtriebe gelangenden Maische muß wenigstens ein Stück Rindvieh oder zehn Stück Borstenvieh oder Schafe entfallen. — Der größte Durchschnitt der Brennblase darf die Höhe der Blase, d. i. die Entfernung zwischen dem tiefsten Punkte am Boden und dem oberen Rande der Blase nicht überschreiten; bei der Höhe der Blase wird der Halsstutzen nicht mitgemessen,

wenn derselbe nicht höher als 10 *cm* ist und sein Durchmesser die Hälfte des größten Durchmessers der Blase nicht übersteigt (V. V.).

Unter die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit fallen in der Regel die im § 32 I und V bezeichneten Brennereien, also in der Regel die eigentlichen landwirthschaftlichen Brennereien, wenn nicht die Abfindung eintritt oder für Brennereien § 32 V die Anwendung eines Controlmeßapparates für eine Betriebsperiode zugestanden wurde (§ 33).

Die Abfindung kann eintreten bei Brennereien, welche nicht mehr als zwei Brennvorrichtungen, und zwar solche mit unmittelbarer Feuerung, mit vorgeschriebener Heizfläche und keinen anderen Bestandtheilen als je einer einzigen Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlangen oder nicht mehr als zwei geraden Kühlrohren und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung benützen und deren Brennblasen zusammen keinen größeren Rauminhalt als 4 *hl* haben, wenn Grundbesitzer die Brennereiunternehmer sind und selbsterzeugtes Obst oder Weintrebern und Weinhefe aus der eigenen Weinernte oder Beerenfrüchte oder Wurzeln oder andere wildwachsende Früchte zur Branntweinerzeugung verwenden. Ferner bei Brennereien, deren Unternehmer Weintrebern aus der eigenen Weinernte mit einer Brennvorrichtung anderer als der oben bezeichneten Art bearbeiten. Ferner in allen hier bezeichneten Brennereien, wenn deren Unternehmer Weintrebern aus der eigenen Weinernte verarbeiten. — Außerdem bei Brennereien, wie sie sub § 32 I bezeichnet wurden, wenn sie nur eine Brennblase von höchstens 1 *hl* Rauminhalt (Rührwerk u. s. w. wie oben) besitzen und nur während sechs Monaten Brennerei betreiben, um für ihr Vieh entsprechende Schlempe zu erhalten oder um unreifes selbstgeerntetes Getreide zu verarbeiten und nur eine Brennerei in demselben Orte betreiben. — Endlich bei Brennereien, deren Unternehmer zugleich Bierbrauer sind und blos die Abfälle der eigenen Biererzeugung, verdorbenes Bier ausgenommen, zur Branntweinerzeugung verwenden (§ 34 und V. V.).

Die sub II, III und IV bezeichneten Brennereien werden nach der durch den Controlmeßapparat erhobenen Alkoholmenge besteuert (§ 35).

Bei Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit oder bei Abfindung wird die Abgabe bei der Erzeugung eingehoben, so daß die Branntweinsteuer für die meisten, eigentlich landwirthschaftlichen Brennereien als Productions- und nicht als Consumabgabe (s. oben) eingehoben wird. Ebenfalls bei der Erzeugung wird die Steuer eingehoben bei den sub § 32 IV, sowie bei den sub § 32 V bezeichneten Brennereien, in welchen die Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse ermittelt wird. Für Branntwein, welcher in den im § 32 II und III (gewöhnlich fabriksmäßig betriebenen, nicht landwirthschaftlichen) Brennereien erzeugt wird, wird die Steuer bei Uebergang des Branntweines aus der amtlichen Controle in den freien Verkehr (als Consumabgabe) erhoben (§ 36).

Angenommene Maischmenge und Alkoholausbeute.

Der Maßstab für die Pauschalirung liegt: a) In der Maischmenge, welche der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung entspricht, und b) in der für jedes Hektoliter dieser Maischmenge, die in Hektolitergraden je nach der verarbeiteten Stoffmenge festgestellte Alkoholausbeute (§ 37).

Als Maischmenge, welche binnen 24 Stunden abgetrieben werden kann, wird bei Verarbeitung von mehligen Stoffen das Vierfache des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase angenommen. Bei Verarbeitung von Obst, Trebern, Wurzeln u. dgl. für eine Brennvorrichtung, welche nur eine unmittelbar zu heizende Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm u. s. w. (wie § 32 I a) besitzt, das Dreifache der Brennblase; bei einer Brennvorrichtung, welche außerdem noch einen Maischwärmer hat, oder mit Rectificator, Lutterbehälter oder Dephlegmator u. s. w. versehen ist, mit dem Vierfachen der Brennblase; für eine mit Dampf zu heizende Brennvorrichtung wenigstens mit dem Achtfachen der Brennblase, in welche der Dampf eingelassen wird. Als Füllungsraum einer Brennblase werden vier Fünftel ihres vollen Rauminhaltes angenommen. — Werden Trebern gemengt mit Spiritus auf die Brennvorrichtung gebracht (sogenannter Durchzug erzeugt), so wird die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung blos mit vier Fünfteln des festgesetzten Ausmaßes angenommen (§§ 38 und 39).

Die Alkoholausbeute wird für jedes Hektoliter Maische festgesetzt: a) Bei mehligen Stoffen mit 6°; b) bei Sommer- und Winterzwetschken, Kirschen, Weichseln, Marillen, Pfirsichen und anderem Steinobst (mit Ausnahme von Schlehen), Wein, Weinlager, Wein- oder Obstmost, dann Trauben, Honigwasser mit 3°; c) bei Verwendung von Dirnteln, Schlehen, Hagebutten, Aepfeln und Birnen und anderem Kernobst, Beerengattungen und Wurzeln, Weintrebern und Bierabfällen mit 2°; d) bei abgepreßtem Kernobst mit $1^1/_4{}^0$. — Die Finanzbehörde kann für kleine landwirthschaftliche Brennereien, in welchen nur solche Weintrebern aus der eigenen Weinernte verwendet werden, welche in Folge des Wasseraufgusses zum Zwecke der Tagweinbereitung (Nachwein, vino piccolo) bereits einen sehr geringen Alkoholgehalt haben, die Alkoholausbeute auf 1° oder auf ein zwischen 1 und 2° liegendes Maß herabsetzen, wenn durch Bestätigung des Gemeindevorstandes nachgewiesen wird, daß in der Gemeinde der Wasseraufguß auf die Weintrebern zum Behufe der Tagweinbereitung üblich ist und daß die zur Branntweinerzeugung bestimmten Weintrebern aus der eigenen Weinernte herrühren.

Landwirthe, welche mehlige Stoffe, mit Ausnahme von Stärkemehl, in einer im § 32 I bezeichneten Brennerei verarbeiten und den 20procentigen Nachlaß an der Alkoholausbeute erlangen wollen, haben auch dann, wenn sie nur nicht reif gewordenes oder verdorbenes Getreide der eigenen Fechsung ausschließlich für den Schlempebedarf ihres Viehstandes verarbeiten,

die Beſtätigung des Gemeindevorſtandes darüber beizubringen, daß und welchen Viehſtand ſie haben (V. V.).

Betriebshinderniſſe geben im Allgemeinen keinen Anſpruch auf eine Abgaberückvergütung oder Abgabeabſchreibung. Wird aber der Betrieb der Brennvorrichtung durch ein Elementarereigniß gänzlich unmöglich gemacht, ſo wird die Rückvergütung oder Abſchreibung der Abgabe für den Zeitraum, durch welchen in Folge des Elementarereigniſſes der angemeldete Betrieb der Brennvorrichtung unmöglich war, unter der Bedingung gewährt, daß das eingetretene Elementarereigniß zum Zwecke der Conſtatirung der Betriebsſtörung ſogleich bei dem nächſten Finanzorgane ſchriftlich in doppelter Ausführung angezeigt wird, wobei geſtattet wird, daß, wenn binnen acht Stunden vom Zeitpunkte der Einhändigung der Anzeige an das Finanzorgan gerechnet, kein Beamter oder Angeſtellter der Finanzverwaltung erſcheinen ſollte, der Brennereiunternehmer das Betriebshinderniß, ſowie den Stand des Betriebes durch einen Abgeordneten des Gemeindevorſtandes unter Beiziehung zweier unbefangener Zeugen conſtatiren laſſen kann. Das eine mit der amtlichen Beſtätigung des Tages und der Stunde der Ueberreichung, ſowie mit der Namensfertigung des dieſelbe übernehmenden Finanzorganes verſehene Exemplar der Anzeige wird dem Brennereiunternehmer zu ſeiner Deckung zurückgeſtellt. — Brennereien, welche Brennvorrichtungen einfachſter Art (wie oben beſchrieben) verwenden, iſt die mündliche Anzeige geſtattet; ſie erhalten in dieſem Falle eine amtliche Beſcheinigung der Anzeige (§ 50). Dieſe Anzeige iſt bei jener Finanzwachabtheilung einzubringen, in deren Ueberwachungsbezirk die Brennerei liegt; bei derſelben Abtheilung iſt auch die abgeſonderte Anzeige über die Wiederaufnahme des Betriebes einzubringen (V. V.).

Die Productionsabgabe von Branntwein (§ 36) in den in den §§ 33 und 34 bezeichneten (zumeiſt landwirthſchaftlichen) Brennereien iſt in dem Momente fällig, in welchem die vorſchriftsmäßige Anmeldung überreicht wird und iſt, den Fall der Borgung ausgenommen, auch ſogleich gegen Empfang einer Bollette im vollen Betrage zu erlegen. — Die Conſumabgabe iſt in dem Momente fällig, in welchem der derſelben unterworfene Branntwein behufs Wegbringung aus der Erzeugungsſtätte einer Brennerei oder aus einem Freilager in den freien Verkehr angemeldet wird und iſt, den Fall der Borgung ausgenommen, auch ſogleich gegen Bollette zu berichtigen (§ 78).

Unternehmern der der Productionsabgabe unterliegenden Brennereien, welche jährlich mindeſtens 600 fl. an Steuer zu entrichten haben, wird gegen entſprechende Sicherſtellung geſtattet, die Steuer ſpäteſtens ſechs Monate nach ihrer Fälligkeit zu leiſten. — Die Conſumabgabe kann auf vier Monate gegen hinreichende Sicherheit geborgt werden. — Ausgeſchloſſen von der Borgung ſind jene Perſonen, welche wegen eines Verbrechens,

Vergehens oder einer Uebertretung, begangen aus Gewinnsucht, oder wegen einer im Betriebe ihrer Unternehmung begangenen schweren Gefällsübertretung verurtheilt wurden, sowie Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist. — Erfolgt die Consumabgabe im Vorhinein bei der Anmeldung baar, so wird unter allen Verhältnissen ein Disconto von $1^1/_3$ Procent gewährt (§ 79).

Die Bewilligung der Steuerborgung ist bei der Finanzbehörde erster Instanz anzusuchen; die Borgung wird nur immer für die innerhalb je einer Branntweinerzeugungsperiode entstehende Abgabeschuldigkeit gewährt gegen entsprechende Sicherheit. Diese kann geleistet werden durch folgende Effecten: K. k. Staatspapiere zum Tagescurse, aber nicht über ihren Nennwerth; ferner durch folgende österreichische Wertheffecten bis zu zwei Dritteln ihres Tagescurses: Pfandbriefe und Actien der Oesterreichisch-ungarischen Bank; von Hypothekar-, Bodencredit- und anderen zum Betriebe von Hypothekardarlehensgeschäften begründeten Anstalten mit staatlicher Genehmigung und unter staatlicher Aufsicht ausgegebene Pfandbriefe; Eisenbahnprioritäten, welche für Verzinsung und Rückzahlung des Capitales Staatsgarantie genießen; Obligationen des galizischen Nothstandsanlehens (1875); Obligationen der Anlehen der Stadt Wien (1867 und 1875); Obligationen des Anlehens der Stadt Prag (1875), der Stadt Graz (1876); Theilschuldverschreibungen der Donauregulirungsanlehen (1870 und 1878). — Ferner durch sämmtliche Effecten der ungarischen Staatsschuld, mit Inbegriff der Staats- und Theißlose, der Grundentlastungs-, Weinzehent- und Urbarial-Ablösungsobligationen, verzinslicher Cassenscheine, Prioritätsobligationen der die Garantie des ungarischen Staates genießenden, im vollen Betriebe stehenden Eisenbahnen zu zwei Dritteln des letzten an der Wiener, subsidiär an der Budapester Börse notirten Tagescurses, insoferne derselbe nicht länger her, als von 14 Tagen datirt, jedoch niemals über dem Nennwerthe. — Die Sicherstellung kann ferner geleistet werden durch eine pupillarmäßig ausgestellte Hypothekarverschreibung, durch Bürgschaft von staatlich beaufsichtigten Creditinstituten oder Einräumung des Pfandrechtes auf Branntwein, für welchen die Abgabe bereits entrichtet ist; der Werth solchen Branntweines wird mit 40 fl. pro 1 *hl* festgestellt (V. V.).

Strafen. Das Gefällstrafgesetz vom 11./7. 35 und Nachtragsverordnungen finden auch auf Uebertretungen der Vorschriften über die Branntweinsteuer Anwendung, insoferne dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt. In Dalmatien, wo das Gefällstrafgesetz nicht gilt, werden die Uebertretungen unter Anwendung des daselbst für Verzehrungssteuerübertretungen geltenden Strafverfahrens geahndet.

Das Ausmaß der Geldstrafe für schwere Gefällsübertretungen wird (in Abänderung des § 265 Gefällstrafgesetz) mit dem Acht- bis Zwölffachen der verkürzten oder der Bevortheilung ausgesetzten Productions- oder Consum-

abgabe festgestellt. Im Falle der Uebertreter wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung bereits bestraft wurde, kann die Strafe bis zum Sechszehnfachen der erwähnten Abgabe gesteigert werden.

Wird die Beschreibung der Gewerbsvorrichtungen und der Gewerbsstätte nicht überreicht, Strafe von 2 bis 200 fl.; Abweichungen in der Ausübung des steuerbaren Verfahrens oder in der Aufbewahrung der erzeugten oder bezogenen Gegenstände, 5 bis 200 fl.; Verletzungen oder Oeffnung amtlichen Verschlusses, 5 bis 500 fl. gegen den Urheber, Thäter und jeden Mitschuldigen oder Theilnehmer; läßt sich keine dieser Personen ermitteln und rechtfertigt Derjenige, welcher die unter Verschluß befindlichen Gegenstände oder Räumlichkeiten beaufsichtigt, die stattgefundene Eröffnung oder Verletzung des Verschlusses nicht durch ein von ihm unabhängiges Ereigniß, 2 bis 200 fl.; verweigert Jemand Beamten das Betreten der Erzeugungsstätten oder Einsicht in die Bücher, 100 bis 1000 fl.; läßt sich die der Strafbemessung zum Grunde zu legende Gebühr nicht mit Bestimmtheit ausmitteln, 200 bis 5000 fl. (§§ 80 und 81).

Der Betriebsleiter der Brennerei oder während seiner Abwesenheit von der Erzeugungsstätte sein Stellvertreter wird als Thäter des unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollette abweichenden steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung betrachtet; ebenso wenn Branntwein unangemeldet oder vorschriftswidrig aus der Erzeugungsstätte, beziehungsweise dem Freilager weggebracht wird. Der Unternehmer der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers haftet, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, unbedingt für die gegen den Betriebsleiter, beziehungsweise seinen Stellvertreter ausgesprochene Geldstrafe (§ 83). Die Verjährung für eine durch Straferkenntniß noch nicht ausgesprochene Geldstrafe bei Uebertretungen der Vorschriften über die Productions- und Consumabgabe von Branntwein erfolgt in drei Jahren (§ 84).

Als schwere Gefällsübertretungen nach obigem Strafsatze wird bestraft: 1. Wenn das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung (§ 41) ohne Anmeldung und ohne Steuerbollette vorgenommen wird; als unangemeldete Brennzeit werden mindestens acht Tage angenommen. 2. Wenn das Verfahren zwar vorschriftsmäßig angemeldet und die Bollette gelöst wurde, jedoch: a) Maische von mehligen Stoffen in anderen als den angemeldeten und amtlich bezeichneten Gefäßen bereitet oder untergebracht wird; b) wenn in Brennereien, welchen die Verwendung von Vormaischbottichen, Kühlschiffen gestattet wurde, in denselben gährende oder gegohrene Maische oder in den zur Aufbewahrung gegohrener Maische bestimmten Gefäßen gährende oder frische Maische oder eingeteigte Stoffe untergebracht werden; oder c) das steuerbare Verfahren mit anderen Stoffgattungen als den angemeldeten und versteuerten ausgeübt wird; oder d) die Uebertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung vor dem angemeldeten Zeitpunkte

begonnen wird, oder e) das steuerbare Verfahren über den angemeldeten Zeitpunkt fortgesetzt wird, oder f) der Abtrieb von Maische oder Lutter auf einer anderen als dem angemeldeten Brennvorrichtung oder an einem anderen als dem angemeldeten Orte vorgenommen wird. — Die Strafe ist zu bemessen in den Fällen a und b nach der Abgabe, welche für die vorschriftswidrig bereitete oder untergebrachte Maisch- oder Stoffmenge nach der im § 40 festgesetzten Alkoholausbeute entfällt; sonst nach der Steuer, welche nach Maßgabe der Pauschalirungsbestimmungen verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt gewesen ist, wobei im Falle f angenommen wird, daß gar keine Anmeldung und Abgabenentrichtung erfolgt ist.

Sollte aber der Abtrieb der Maische aus mehligen Stoffen auf einer Brennvorrichtung vollzogen werden, welche andere als sub § 32 I a bezeichnete Bestandtheile hat oder deren Rauminhalt 2 *hl* übersteigt, oder welche ohne Abnahme des Helmes gefüllt werden kann, so ist die Strafe nach der für die wirklich erzeugte Alkoholmenge nach dem oberen Satze entfallenden Consumabgabe, jedoch nicht unter 100 fl., zu bemessen. — Wenn Branntweinerzeugung aus mehligen Stoffen außerhalb des § 32 I a bezeichneten sechsmonatlichen Zeitraumes vorgenommen wird, oder wenn mehlige Stoffe im eingemaischten Zustande außer den Betriebsräumen (§ 26) aufbewahrt werden, so ist neben der obigen Strafbestimmung noch eine Geldstrafe von 20 bis 200 fl. zu verhängen, ebenso dann, wenn der Unternehmer einer im § 32 I bezeichneten Brennerei verbotswidrig andere als selbsterzeugte mehlige Stoffe verarbeitet.

III. Gebühren.

1. Allgemeines.

Die beiden wichtigsten Gebührengesetze datiren vom 9./2. 50, R. G. Bl. Nr. 50, und vom 13./12. 62, R. G. Bl. Nr. 89, letzteres mit V. Vdg. des Fin. M. vom 20./12. 62, R. G. Bl. Nr. 102; ferner das Ges. vom 29./2. 64, R. G. Bl. Nr. 20, die Vdg. des Fin. M. vom 2./10. 68, R. G. Bl. Nr. 135 u. s. w.

Das Gesetz stellt zunächst den Grundsatz auf: „Jedes Rechtsgeschäft, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, befestigt, umgeändert oder aufgehoben werden," unterliegt einer Gebühr und zählt, nach Feststellung allgemeiner Normen, in einem „Tarife", der nach „Tarifposten" (T. P.) geordnet ist, die Gebühren für die einzelnen Rechtsgeschäfte auf.

Die Gebühren werden entweder mittelst Stempelmarken, beziehungsweise durch amtlich gestempelte Blanquette oder unmittelbar bei den Gebühren- (Tax-) Aemtern entrichtet; erstere entweder in einem fixen Betrage oder nach Scalen, oder als Procentualabgabe. Mittelst Stempelmarken werden alle Gebühren bis 20 fl. (ohne Zuschlag) und die Procentualgebühren für grundbücherliche Eintragungen bis 4 fl. (ohne Zuschlag) ent-

richtet; höhere Gebühren können unmittelbar oder mittelst Stempel bezahlt werden.

Die Stempelmarken sind auf der ersten Seite der Urkunden zu befestigen, und zwar derart, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile, nie aber die Ueberschrift (Titel) oder die Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortläuft, so daß die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben werden muß. Wird die Stempelmarke nicht nur auf dem farbigen Felde, sondern auch im Raume des Stempelzeichens, daher mit zwei oder mehreren Zeilen überschrieben, so ist die Stempelmarke nur dann als vorhanden anzusehen, wenn keine sonstigen Bedenken obwalten (E. Fin. M. vom 10./3. 55, Z. 10362). Jede Stempelmarke, welche nachträglich über die Schrift selbst befestigt und mit dem überklebten Theile der Schrift überschrieben wird, muß als nicht vorhanden angesehen werden (E. Fin. M. vom 14./12. 58, R. G. Bl. Nr. 231), ebenso wenn ein Theil der Stempelmarke fehlt, wenn Markenbestandtheile getrennt und wieder zusammengesetzt worden sind (E. Fin. M. vom 28./3. 54, R. G. Bl. Nr. 70). — Die normale Größe des zu Urkunden zu verwendenden Papieres ist 1750 cm^2 (252 Quadratzoll); überschreitet das Papier dieses Maß, so ist für jeden Bogen eine Gebühr zu entrichten, welche die bei normaler Papiergröße zu entrichtende Gebühr um 50 kr. übersteigt, beträgt jedoch die normale Gebühr weniger als 50 kr., so ist diese geringere Gebühr doppelt zu entrichten.

Wenn eine Urkunde einer festen Stempelgebühr unterworfen ist, z. B. Klagen, Tabularurkunden, Zeugnisse u. dgl., so ist jeder Bogen dieser Urkunde mit dem Stempel zu versehen, welcher für den ersten Bogen vorgeschrieben ist; beträgt aber die Gebühr vom ersten Bogen mehr als 50 kr., so ist jeder weitere Bogen mit 50 kr. zu stempeln, mit Ausnahme der amtlichen und amtlich vidimirten Abschriften (s. unten), der Grundbuchsextracte (s. unten) und der Duplicate von amtlichen Ausfertigungen, von welchen jeder Bogen der Gebühr pro 1 fl. unterliegt. — Ist die Gebühr nach einer Scala zu entrichten, so ist für jeden weiteren Bogen der Stempel von 50 kr. vorgeschrieben, wenn nicht schon der erste Bogen einen geringeren Stempel trägt, in welchem Falle alle Bogen den gleichen Stempel zu tragen haben.

Wenn eine Urkunde mehrere Leistungen zum Gegenstande hat, so richtet sich die Gebühr nach der Summe der einzelnen Geldwerthe. — Fremde Währungen werden auf österreichische Währung umgerechnet; 20 Francs = 8 fl. ohne Agio, Silberrubel sind umzurechnen und nicht nach dem Curse zu berechnen.

Unter Einem Stempel darf nur Eine Rechtsurkunde, Eine amtliche Ausfertigung, Ein Zeugniß ausgestellt werden. Es ist daher nicht gestattet, auf einer bereits ausgefertigten Urkunde unter demselben Stempel eine zweite Urkunde oder Schrift beizufügen, wenn nicht die bezüglichen Geschäfte

untereinander in Verbindung stehen, die Urkunden unmittelbar untereinander ohne Leerlassung eines Zwischenraumes geschrieben werden und der Stempelbetrag das für sämmtliche vereinigte Urkunden entfallende Gebührenmaß erreicht. Einer besonderen Stempelung nicht bedürftig sind aber Zusätze und Nachtragsclauseln, welche einer schon völlig ausgefertigten Urkunde nachträglich beigefügt werden, wenn durch dieselben in dem Rechtsgeschäfte bezüglich Ort, Zeit, Art oder Umfang der Rechte oder Verbindlichkeiten eine Aenderung nicht bewirkt wird. — Saldirungsbestätigungen auf Rechnungen, welche nicht von Handels- und Gewerbetreibenden ausgestellt sind, unterliegen, wie Empfangsbestätigungen überhaupt, dem Stempel von 50 kr. pro Bogen, wenn nicht nach Scala II ein geringerer Betrag entfällt; Empfangsbestätigungen über Geld oder Sachen im Werthe unter 2 fl. sind stempelfrei. — Prolongationen gelten als neues Rechtsgeschäft. — Für Urkunden, durch welche nur die Höhe der Zinsen oder die Frist zur Rückzahlung geändert wird, z. B. bei Convertirung von Hypothekarzinsen, ist die Gebühr von 50 kr. pro Bogen zu entrichten, wenn das Geschäft ursprünglich der Gebühr unterzogen wurde und nach Scala II nicht eine geringere Gebühr entfällt.

Zur Entrichtung der Gebühr ist bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften Derjenige verpflichtet, zu dessen Vortheil die Urkunde errichtet wurde. Trifft die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr mehrere Personen, so haften dieselben solidarisch.

Bei den Procentualgebühren hat die Bemessung in Abstufungen von je 20 fl. zu erfolgen; jeder Restbetrag unter 20 fl., welcher mindestens 1 fl. beträgt, ist als voll anzunehmen, geringere Beträge bleiben unberücksichtigt.

Bei cotirten Börseneffecten ist der Tagescurs der Wiener Börse maßgebend, welcher im Morgenblatte der „Wiener Zeitung" veröffentlicht ist; eventuell, wenn eine Notirung an diesem Tage nicht vorliegt, die Notirung des letzten Börsentages, aber nicht über drei Monate zurück. Fehlt es an einer Notirung, sind die Papiere nicht (im amtlichen Cursblatte) cotirt und für Privatschuldverschreibungen ist zur Feststellung des Werthes der Nennwerth derselben anzusehen, doch kann gerichtliche Schätzung verlangt werden.

Beschwerden gegen Gebührenbemessungen sind bei der höheren Gefällsbehörde einzubringen, doch wird dadurch die vorläufige Einbringung der Gebühr nicht gehemmt, vielmehr muß dieselbe unbedingt bezahlt werden, ebenso wie auch eine Steuer, gegen welche aus irgend einem Grunde Recurs erhoben wurde.

Wenn die zu bezahlende Gebühr gar nicht oder in zu geringem Ausmaße bezahlt wurde, so ist das Dreifache der vorschriftsmäßig entfallenden Gebühr, nach Abrechnung des entrichteten Betrages, von den Ver-

pflichteten einzuheben. Das Doppelte der Gebühr ist, ohne Einleitung eines Strafverfahrens, nach Abrechnung des etwa geleisteten Stempelbetrages zu bezahlen, wenn unterlassen wird, gewisse einer Procentualgebühr unterliegende Geschäfte, zu welchen insbesondere Grundbuchseintragungen gehören, zur Gebührenbemessung anzumelden; die Frist ist regelmäßig, wenn nicht Verlängerung erwirkt wird, achttägig. Durch Ueberreichung der Urkunde, mittelst welcher das Eigenthumsrecht an Immobilien erworben wird, bei der Tabularbehörde zur Eintragung (binnen acht Tagen vom Vertragsabschlusse) wird der Anmeldungspflicht zur Gebührenbemessung genügt.

Wenn in einer nicht gerichtlichen Angelegenheit ein stempelpflichtiges Gesuch ohne Stempel persönlich überreicht wird, so ist die Eingabe der Partei sofort zurückzustellen; wird die Eingabe nicht persönlich überreicht, so wird über ein ungestempeltes Gesuch keine Amtshandlung vorgenommen, sondern dasselbe ad acta gelegt, aber allerdings auch keine Strafamtshandlung eingeleitet.

Andere Zuwiderhandlungen gegen die Gebührenpflicht werden nach dem Gefällsstrafgesetz behandelt und können mit dem Drei- bis Sechsfachen der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Gebühr bestraft werden.

Wir wollen nunmehr einige jener Gebühren anführen, welche für den Landwirth bei gerichtlichen Vorgängen oder sonst von Wichtigkeit sein können, allerdings ohne in dieser Richtung sehr ausführlich, geschweige denn vollständig sein zu können.

2. Gerichtsgebühren.

Eingaben im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen, also insbesondere auch Klagen, dann Protokolle, welche die Stelle einer gerichtlichen Eingabe vertreten, unterliegen dem Stempel von 36 kr. pro Bogen. — Gerichtliche Eingaben in Rechtsstreiten, wenn der Werth des Hauptstreitgegenstandes, ohne Nebengebühren, 50 fl. nicht übersteigt, unterliegen, mit Ausnahme der Recurse u. dgl., nur dem Stempel von 12 kr. pro Bogen. — Wenn bei einer Besitzstörungsklage der Kläger nicht ausdrücklich erklärt, anstatt des Streitgegenstandes einen Betrag von 50 fl. anzunehmen, so bedarf die Klage eines 36 kr.-Stempels. — Recurse in Rechtsstreiten, deren Gegenstand den Werth von 50 fl. nicht übersteigt, unterliegen dem Stempel von 50 kr. vom ersten Bogen; für Recurse und Nullitätsbeschwerden im Bagatell- und Mahnverfahren bei einem Streitgegenstande bis 50 fl. ist ein Stempel von 50 kr., bei einem höheren Werthe von 1 fl. für den ersten Bogen, dann von 12 kr., beziehungsweise 36 kr. für jeden weiteren Bogen zu verwenden. — Beschwerden (sowie deren Abschriften) an den V. G. H. unterliegen der Stempelgebühr von 50 kr.

Rubriken, d. i. Abschriften des Rubrums (Aufschrift) der Eingaben, sind mit einem 15 kr.-Stempel zu versehen; übersteigt der Streitgegenstand

nicht den Werth von 50 fl., 10 kr.-Stempel. Es müssen so viele Rubriken beigelegt werden, als Personen zu verständigen sind; werden weniger beigelegt, so ist für jede fehlende Rubrik die dreifache Stempelgebühr zu entrichten.

Beilagen, welche nicht schon mit einem gleichen oder höheren Stempel versehen sind, müssen einen 15 kr.-Stempel tragen, bei Rechtsstreiten, deren Werth 50 fl. nicht übersteigt, haben die Beilagen und Protokolle nur einen Stempel von 10 kr. pro Bogen zu tragen; bei anderem Gebrauche muß der etwa fehlende Stempelbetrag nachträglich ergänzt werden.

Abschriften unterliegen einem Stempel von 36 kr. pro Bogen, wenn sie von einem Gerichte ausgefertigt werden, von 50 kr., wenn sie von anderen Behörden ausgestellt sind. Werden solche Abschriften in einem Rechtsstreite verwendet, dessen Werth 50 fl. nicht übersteigt, so ist ein Stempel von 25 kr. pro Bogen zu verwenden, doch müssen neben dem Stempelzeichen die Gegenpartei, der Forderungsgegenstand und das Gericht, vor welchem der Rechtsstreit geführt werden soll, bezeichnet werden; bei einem anderen Gebrauche muß der Stempel auf die ordentliche Gebühr ergänzt werden. — Demzufolge unterliegt im Bagatell- und Mahnverfahren die dem Geklagten zuzustellende Abschrift einer protokollarisch aufgenommenen Klage dem Stempel von 25 oder 36 kr. pro Bogen, je nachdem der Werth des Streitgegenstandes bis 50 fl. oder mehr beträgt. Die Vergleichsintimationen unterliegen nach dem bezeichneten Werthunterschiede des Streitgegenstandes dem Stempel von 50 kr. oder 1 fl. pro Bogen.

Amtlich vidimirte Abschriften unterliegen der Gebühr von 1 fl. pro Bogen; werden solche Abschriften für einen Rechtsstreit verwendet, dessen Werth 50 fl. nicht übersteigt, so ist pro Bogen ein 50 kr.-Stempel zu verwenden, gegen Nachzahlung bei späterer anderer Verwendung.

Von den Parteien verfaßte Abschriften unterliegen dem Stempel von 50 kr. pro Bogen, wenn sie behördlich oder notariell beglaubigt werden.

Richterliche Entscheidungsgründe, auch im Bagatellverfahren, unterliegen dem Stempel von 50 kr. bis 1 fl. pro Bogen, wenn sie über Verlangen einer Partei ausgestellt werden, je nachdem der Streitgegenstand einen Werth bis oder über 50 fl. hat. Von Amtswegen zugestellte Entscheidungsgründe sind gebührenfrei.

Personen, deren **Armuth** durch ein gesetzlich ausgestelltes Zeugniß bestätigt ist, genießen im gerichtlichen Verfahren über ihre eigenen Streitangelegenheiten und rücksichtlich der dazu nöthigen Behelfe und Beweismittel persönliche Befreiung. Wird in einem Rechtsstreite zwischen einer armen und einer gebührenpflichtigen Person die letztere zum Ersatze der Kosten verurtheilt, so hat sie auch den Gebührenbetrag der befreiten Person zu leisten.

Für die Stempelfreiheit der Armen in Rechtsstreiten gilt Derjenige als arm, der von seiner Realität, seinem Capitale, seiner Rente, sowie durch

Arbeit oder Dienste kein größeres Einkommen als den am Wohnorte des Armen ortsüblichen Taglohn bezieht. — Die arme streitende Partei hat das regelrechte Armuthszeugniß (ausgestellt oder vidirt von der politischen Behörde, nicht älter als ein Jahr) dem Richter erster Instanz vorzulegen und jede Eingabe und Urkunde auf dem ersten Bogen mit dem Worte „Armenrecht" zu bezeichnen und den Tag der Uebergabe des Zeugnisses an das Gericht beizufügen; das Gericht hat das Zeugniß aufzubewahren, dasselbe gilt auch für die höheren Instanzen, es wird nicht zurückgestellt. — Armuthszeugnisse sind unbedingt, auch als Beilagen stempelfrei. — Gesuche um Gebührenbefreiung oder um Bestellung eines officiösen Vertreters sind unter Beilage des Armuthszeugnisses gebührenfrei. Die Gebührenbefreiung beginnt mit der Vorlegung des Armuthszeugnisses an das Gericht und wirkt auf früher erfolgte gebührenpflichtige Handlungen nicht zurück.

Bagatell- und Mahnverfahren. Das Uebereinkommen, durch welches sich die Parteien auf die Anwendung des Bagatellverfahrens einigen, unterliegt dem Stempel von 50 kr. pro Bogen, wenn hierüber eine besondere Urkunde errichtet wurde.

Vollmachten bedürfen eines 50 kr.-Stempels; derselbe ist auch dann zu entrichten, wenn die Vollmacht zu Protokoll gegeben wird.

Klagen pro Bogen Stempel von 12, beziehungsweise 36 kr., wie oben; ebenso Protokolle über mündlich angebrachte Klagen. Werden mehrere Ansprüche geltend gemacht, so ist die Summe der Werthe dieser Ansprüche als Werth des Streitgegenstandes zu behandeln. Steigt in Folge nachträglicher Abänderung des Klagebegehrens der Werth so, daß ein höherer Gebührensatz angewendet wird, so sind alle schon verwendeten Stempel auf den höheren Betrag zu ergänzen. Eine Verminderung wirkt nur für die der Aenderung nachfolgenden Acte und wird ein Rückersatz für die schon verwendeten Stempel nicht geleistet.

Das Verhandlungsprotokoll im Bagatellverfahren unterliegt dem Stempel von 12, beziehungsweise 36 kr. pro Bogen, je nachdem der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. erreicht oder übersteigt, und zwar auch dann nur der einmaligen Gebühr, wenn die Verhandlung durch mehrere Tage fortgesetzt oder nach ausgesprochenem Schlusse wieder eröffnet wird.

Die Vergleiche im Bagatellverfahren sind nach dem Werthe, worauf sich verglichen wird, nach Scala II gebührenpflichtig. Die Intimationen des Vergleiches (Verständigung) unterliegen je nach dem Werthe bis oder über 50 fl. dem Stempel von 50 kr. oder 1 fl. pro Bogen.

Die Urtheilsgebühr im Bagatellverfahren beträgt bei Streitgegenständen bis 25 fl. 50 kr., von 25 bis 50 fl. 1 fl., von 50 bis 200 fl. 2 fl. 50 kr., von mehr als 200 fl. 5 fl. Die Ausfertigung des Urtheiles in je einem Exemplar an den Kläger und den Beklagten erfolgt gebührenfrei; für jedes weitere Exemplar ist eine Gebühr von 50 kr. oder 1 fl. pro Bogen zu ent-

richten, je nachdem der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. oder mehr beträgt. Wird über mehrere Ansprüche in getrennten Urtheilen entschieden, so ist die Urtheilsgebühr separat zu entrichten; wurde aber mit einem gemeinschaftlichen Urtheile entschieden, so ist die Gebühr nach der Summe der Urtheilsgebühren zu entrichten.

Nullitätsbeschwerden und Recurse s. oben; Duplicate und Triplicate Stempel von 12, beziehungsweise 36 kr., je nachdem der Werth des Streitgegenstandes bis oder über 50 fl. ist. Dieselben Stempel wie bei den schriftlichen Nullitätsbeschwerden und Recursen sind zu entrichten, wenn dieselben mündlich bei Gericht zu Protokoll gegeben werden.

Gesuche um Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Tagsatzung und Klagen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumnisses haben einen Stempel von 12, beziehungsweise 36 kr. pro Bogen zu tragen, je nach dem Werthe des Streitgegenstandes bis oder über 50 fl.; den gleichen Stempel haben auch Protokolle über die Beweisaufnahme und aufgenommenen Augenschein zu tragen.

Die Befreiungen wegen Armuth (s. oben) haben auch hier Anwendung.

Zahlungsbefehle im Mahnverfahren unterliegen bei einem Werthe bis 25 fl. der Gebühr von 25 kr., von 25 bis 50 fl. von 50 kr., mehr als 50 fl. der Gebühr von 1 fl. Der Kläger hat bei Ueberreichung der Klage die für den Zahlungsbefehl nöthigen Stempel beizulegen; dieselben werden der Partei zurückgestellt, wenn ein Zahlungsbefehl nicht erlassen wird.

Die Eingaben im Mandatsverfahren unterliegen den oben angegebenen Gebühren; also z. B. der Antrag auf Erlassung eines Zahlungsbefehles auf Grund eines Notariatsactes je nach dem Werthe des Streitgegenstandes bis oder über 50 fl. 12, beziehungsweise 36 kr. pro Bogen; für die Klage auf Grund einer Urkunde über eine intabulirte Forderung Stempel pro 1 fl. 50 kr. vom ersten Bogen, weil die Erledigung derselben die bücherliche Anmerkung der Klage bedingt. — Der Zahlungsbefehl unterliegt in allen Fällen bei einem Werthe des Streitgegenstandes ohne Nebengebühren bis 50 fl. der Gebühr von 1 fl., von 50 bis 200 fl. der Gebühr von 2 fl. 50 kr., von 200 bis 800 fl. der Gebühr von 5 fl., über 800 fl. $^1/_2$ Procent, sammt Zuschlag von 25 Procent dieses Satzes, vom Werthe des Streitgegenstandes. — Recurs gegen den die Erlassung des Zahlungsbefehles verweigernden Bescheid 1 fl. für den ersten Bogen. — Einwendungen des Geklagten gegen den Zahlungsbefehl 36 kr.-Stempel pro Bogen, ebenso die an den Gegner hinauszugebende Abschrift der Einwendungen. — Von der Gebühr für das Erkenntniß ist die Gebühr des Zahlungsbefehles abzurechnen und ein etwaiger Mehrbetrag der letzteren über die erstere zurückzustellen. — Appellationen sind allgemein gebührenpflichtig, d. h. im Falle von dem Erkenntniß erster Instanz eine feste Gebühr von nicht mehr als 5 fl. zu entrichten ist, ein Stempel im Betrage der Gebühr vom Erkennt-

nisse der ersten Instanz, in allen übrigen Fällen 10 fl. für den ersten Bogen; es kommt hierbei nicht auf den Betrag an, wegen dessen appellirt wurde, sondern nur auf die Gebühr des Urtheiles der ersten Instanz.

Auch bei Besitzstörungsstreitigkeiten unterliegt die Klage dem Stempel von 12, beziehungsweise 36 kr. pro Bogen, je nachdem der Werth des Streitgegenstandes bis oder über 50 fl. beträgt. Wenn in der Klage nicht angeführt ist, daß der Kläger anstatt des eigentlichen Streitgegenstandes einen Betrag unter oder bis 50 fl. anzunehmen bereit ist, so ist für die Klage ein Stempel von 36 kr. und für die Rubriken ein Stempel von 15 kr. zu verwenden; bei einem Klagestempel von 12 kr. sind die Rubriken mit 10 kr. zu stempeln. Der Erkenntnißbescheid, sowie ein Recurs unterliegen bei einem Werthe des Streitgegenstandes bis 50 fl. der Gebühr von 1 fl., darüber hinaus dem normalen Urtheilsstempel von 2 fl. 50 kr. Beschwerden gegen richterliche Verfügungen im Zuge des Verfahrens sind je nach dem Werthe des Streitgegenstandes mit einem Stempel von 50 kr., beziehungsweise 1 fl. 25 kr. für den ersten Bogen zu versehen.

Außergerichtliche Aufkündigungen von Bestandverträgen erfordern einen Stempel von 50 kr. pro Bogen; die Empfangs- und Annahmsbestätigungen hierüber sind gebührenfrei, so lange davon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird. — Gerichtliche Aufkündigungen, welche mittelst Eingabe oder zu Protokoll erfolgen, unterliegen ebenso wie die Gesuche um gerichtlichen Auftrag zur Zurückstellung oder Zurücknahme des Bestandobjectes dem Stempel von 36 kr. pro Bogen. — Die Einwendungen gegen die Aufkündigung oder den gerichtlichen Räumungs-, beziehungsweise Rückstellungsauftrag (die sogenannte Rückerlage) bedürfen ebenfalls eines 36 kr.-Stempels pro Bogen. — Vergleichsprotokolle in dem über einen Kündigungsrückerlag eingeleiteten Verfahren unterliegen nebst dem Protokollsstempel von 36 kr. auch dem Vergleichsstempel (50 kr. pro Bogen, wenn der Gegenstand des Vergleiches nicht schätzbar ist oder wenn dadurch Uebertragung des Besitzes oder Eigenthumes einer unbeweglichen Sache erfolgt; im letzteren Falle unterliegt der Vergleich selbst der Procentualgebühr von $3^1/_2$ Procent und 25 Procent Zuschlag). — Für das Erkenntniß über die Giltigkeit der Aufkündigung eines Pacht- oder Miethvertrages ist die Gebühr von 2 fl. 50 kr. zu entrichten, ebenso für die Appellations- und Revisionsanmeldung gegen dieses Erkenntniß.

Schiedsrichterliche Erkenntnisse unterliegen für jede Ausfertigung dem Stempel von 50 kr., 1 fl. 25 kr. oder 2 fl. 50 kr., je nachdem der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 50 fl. nicht überschreitet, oder zwischen 50 und 200 fl., oder höher als 200 fl. ist. Im letzteren Falle ist der Schiedsspruch in allen Originalausfertigungen und in einer stempelfreien vidimirten Abschrift innerhalb acht Tage, nachdem er geschöpft wurde, dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte zu übergeben. — Bei

protokollarischer Aufnahme des Schiedsspruches ist neben dieser Gebühr auch der Protokollsstempel zu bezahlen; dieser Stempel ist regelmäßig 36 kr. pro Bogen, wenn aber der Werth des Streitgegenstandes ohne Nebengebühren 50 fl. nicht übersteigt, 12 kr. pro Bogen, mit Ausnahme der Protokolle über Appellations- und Revisionsanmeldungen. — Die Intimation eines Schiedsspruches an die Parteien ist als amtlich vidimirte Abschrift mit einem Stempel von 1 fl. pro Bogen zu versehen.

Wenn sich die Parteien in einem von Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche auf die Zahlung einer Geldsumme von oder unter 5 fl., oder statt der Leistung beweglicher Sachen auf die Zahlung eines 50 fl. nicht übersteigenden Geldbetrages an den Berechtigten verglichen haben, so ist bei Eintragung des Vergleiches in das Amtsbuch jener Stempel zu verwenden, der nach Scala II auf den verglichenen Betrag entfällt. Für Eintragung von Vergleichen über höhere Beträge in das Amtsbuch ist dieselbe Gebühr zu entrichten, wie von gerichtlichen Vergleichen; wenn ein ungewisses, zu Differenzen Anlaß gebendes Rechtsverhältniß in ein gewisses umgewandelt wird, so ist die Gebühr nach Scala II zu entrichten, nach dem Werthe, worauf sich verglichen wird, wenn der Gegenstand schätzbar und beweglich ist; ist der Gegenstand nicht schätzbar, 50 kr. pro Bogen; erfolgt durch den Vergleich die Uebertragung des Eigenthumes oder Besitzes einer unbeweglichen Sache, so unterliegt der Vergleich der Procentualgebühr von $3^1/_2$ Procent und 25 Procent Zuschlag. — Eingaben an die Vermittelungsämter zum Vergleichsversuche 50 kr.-Stempel; mündliches Ansuchen frei. Auch der in das Amtsbuch einzutragende Vergleich unterliegt dem Stempel von 50 kr. pro Bogen; das schiedsrichterliche Urtheil des Vermittelungsamtes unterliegt derselben Gebühr wie schiedsrichterliche Urtheile überhaupt.

3. Tabular- und Erbgebühren u. s. w.

Alle Eingaben um Eintragung in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen und die ihnen gleichgehaltenen Gerechtsame (sie mögen Einverleibungen, Löschungen, Vormerkungen, Anmerkungen, Verfachgesuche u. s. w. betreffen) unterliegen bei einem Werthe des einzutragenden Rechtes bis 50 fl. dem Stempel von 36 kr. pro Bogen, zwischen 50 fl. und 100 fl. dem Stempel von 75 kr. vom ersten Bogen und über 100 fl. dem Stempel von 1 fl. 50 kr. vom ersten Bogen. Wurde das Ansuchen um die Grundbuchshandlung mündlich gestellt, so unterliegt das betreffende Protokoll diesem Stempel. — Recurse in Grundbuchssachen unterliegen dem Stempel von 1 fl. vom ersten Bogen, Beschwerden und Vorstellungen an dieselbe Instanz 36 kr.-Stempel. — Auffandungen (s. S. 46) 50 kr. pro Bogen. Die für die Urkundensammlung vorzulegenden Urkundenabschriften sind gebührenfrei.

Hypothekarverschreibungen, womit zur Sicherstellung einer Forderung eine Hypothek bestellt wird, unterliegen nach dem schätzbaren Werthe der

Verbindlichkeit, für welche die Hypothek eingeräumt wird, der Gebühr nach Scala II. Ist die Verbindlichkeit, für welche die Hypothek eingeräumt wird, unbestimmt und läßt sich deren Werth auch nicht annähernd festsetzen, so richtet sich die Gebühr nach dem Werthe der Hypothek, wird aber nie unter 50 kr. von jedem Bogen bemessen. — Löschungserklärungen unterliegen der Gebühr nach dem Betrage, für welchen das zu löschende Pfandrecht bestellt ist. — Gerichtliche Aufkündigungen von Hypotheken unterliegen der Stempelgebühr von 36 kr., außergerichtliche von 50 kr. pro Bogen.

Ueber die Legalisirung der Unterschriften (Legalisirungszwang) s. S. 46.

Grundbuchsauszüge unterliegen dem Stempel von 1 fl. pro Bogen. Auszüge über mehrere Grundbuchskörper werden nicht nach der Zahl der Grundbuchskörper, sondern nur nach der Zahl der verwendeten Bogen gestempelt.

Eintragungen von Schuldforderungen in die öffentlichen Bücher unterliegen der Gebühr von $^1/_2$ Procent sammt Zuschlag (25 Procent) vom Werthe, nach Werthabstufungen von je 20 fl., Restbeträge unter 20 fl., wenn sie mindestens 1 fl. betragen, sind als voll anzusehen. — Für die Sicherstellung eines Lieferungsvertrages ist die Eintragungsgebühr vom Gesammtwerthe des bedungenen Lieferungsmateriales vorzuschreiben.

Die Gebühr für die Eintragung in die öffentlichen Bücher ist so oftmal zu entrichten, als Veränderungen eingetreten sind, ohne Unterschied, ob deren Eintragung auf einmal angesucht wurde oder nicht. — Diese Gebühren haften auf den durch die Eintragung erworbenen dinglichen Rechten und gehen auf denselben allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor.

Ist der Gegenstand der Eintragung nicht schätzbar (z. B. Rückverkaufs- oder Vorkaufsrecht) oder wenn der Werth desselben 100 fl. nicht übersteigt, so sind die Eintragungen gebührenfrei, ebenso die Eintragungen der vom Eigenthümer einer unbeweglichen Sache oder eines eingetragenen Rechtes bei Uebertragung seines Rechtes für seine Person auf derselben Sache bedungenen oder vorbehaltenen Rechte, wie z. B. Kaufschillingsforderungen, Renten, Ausgedinge, dann die Eintragung der Caution für die Nebenverbindlichkeiten des Kaufvertrages. — Die Sicherstellung von Erbansprüchen ist nur dann gebührenfrei, wenn die Uebernahme von Nachlaßrealitäten gegen Hinauszahlung der Miterben erfolgt. Die Sicherstellung von Hinauszahlungen im Grunde der letztwilligen Anordnung oder von Forderungen der Miterben in Folge der Ueberlassung von beweglichen Nachlaßsachen ist gebührenpflichtig. Die Eintragungen der weichenden Kinder, welche bei Uebertragung gesetzlich untheilbarer Sachen die Befriedigung ihrer Erbansprüche aus dem Werthe der erwähnten Sachen zu erhalten haben, sind gebührenfrei.

Die entgeltliche Erwerbung des Eigenthumsrechtes, sowie des Fruchtnießungs- und Gebrauchsrechtes an einem Grundstücke unterliegt der Procentualgebühr, welche sich nach der Zeitdauer, während welcher der Verkäufer das Grundstück besessen hat, abstuft. Bei einem Vorbesitze bis zwei Jahren entfällt 1 Procent vom Werthe des Grundstückes, beziehungsweise Hauses (s. S. 169 und S. 182), für je zwei Jahre länger um $^1/_2$ Procent steigend, so daß bei einem Vorbesitze von mehr als 10 Jahren die volle Gebühr mit $3^1/_2$ Procent vom Werthe zu entrichten ist; zu diesen Gebühren ist ein Zuschlag von 25 Procent zu rechnen, außerdem für die Urkunde 50 kr.-Stempel pro Bogen.

Die Eintragung des Eigenthumsrechtes an einer unbeweglichen Sache unterliegt der Eintragungsgebühr auch dann, wenn die Partei oder ihre Rechtsvorgänger bereits unvordenklich im physischen Besitze des Objectes gestanden sind, sich aber erst nachträglich intabuliren ließen (E. V. G. H. vom 30./10. 77, Budw. 141).

Bei unentgeltlicher Uebertragung dieser Rechte ist bei einem Vorbesitze bis vier Jahren $^1/_2$ Procent, bis acht Jahren 1 Procent, darüber hinaus $1^1/_2$ Procent (ebenfalls mit 25 Procent Zuschlag) zu bezahlen.

Neben dieser Gebühr ist dann bei Schenkungen unter Lebenden, sowie bei Vermögensübertragungen von Todes wegen (Erbsteuer) eine Procentualgebühr zu entrichten: a) Zwischen nicht getrennten Eheleuten, Eltern und (ehelichen oder unehelichen) Kindern und deren Nachkömmlingen, Adoptiveltern und Kindern $1^1/_4$ Procent vom Werthe; b) zwischen anderen Verwandten bis einschließlich Geschwisterkindern 5 Procent vom Werthe; c) in allen anderen Fällen 10 Procent vom Werthe.

Der Gebühr von $1^1/_4$ Procent unterliegen auch Vermächtnisse an Personen, welche zu dem Erblasser in einem Dienst- oder Lohnverhältnisse standen, vorausgesetzt, daß nicht mehr als eine Jahresrente von 50 fl. auf Lebensdauer oder eine bestimmte Anzahl Jahre oder ein Capital von höchstens 500 fl. zugewendet wurde (E. Fin. M. vom 31./8. 58, R. G. Bl. Nr. 138).

Für solche Personen darf die 10procentige Gebühr von Legaten über 500 fl. nur so bemessen werden, daß dem Legatar nie weniger verbleibt, als ihm mit Rücksicht auf die Gebühr von $1^1/_4$ Procent verbleiben würde, wenn ihm der Erblasser nicht mehr als 500 fl. zugewendet hätte (E. Fin. M. vom 6./4. 54, Z. 27412).

Durch a. h. Handschreiben vom 11./1. 60 wurde bestimmt, daß in Tirol bei Uebertragungen unter Lebenden und von Todeswegen von bäuerlichen Besitzungen, deren Werth 4000 fl. nicht übersteigt, nur die Hälfte des Werthes der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen ist. Der V. G. H. hat mit E. vom 16./12. 79, Budw. 646 und vom 2./3. 89, Budw. 4546, ausgesprochen, daß diese Begünstigung dem Wortlaute und

Geiste des a. h. Handschreibens zufolge nur den minder Bemittelten zukomme und daß daher, im Falle als größere Grundverkäufe willkürlich in mehrere Theile zerlegt werden, so daß jeder Theil Grundstücke unter 4000 fl. Werth umfaßt, diese Begünstigung nicht beansprucht werden kann. —

Uebertragungen von Großeltern an die Schwiegerkinder ihrer Enkel sind gleichfalls wie jene an Kinder zu behandeln (E. Fin. Min. 20./10. 60, Z. 58135); Uebertragungen von Schwiegerkindern an ihre Schwiegereltern oder von Stiefkindern an ihre Stiefeltern genießen aus dem Titel dieser Verwandtschaft keine Begünstigung (E. Fin. M. 3./8. 59, Z. 28546). — Die Ausdrücke Kinder, Wahlkinder, Stiefkinder begreifen alle Nachkommen in sich (E. Fin. M. vom 1./6. 60, Z. 17061). — Von Tisch und Bett geschiedene katholische Eheleute sind nicht als solche zu behandeln, deren Ehe getrennt ist (E. Fin. M. vom 11./6. 65, Z. 10223). Schenkungen unter Brautleuten sind nicht als Schenkungen unter Eheleuten zu behandeln, weil die Schenkung erst wirksam wird, wenn die beschenkte Person Ehegatte des Geschenkgebers geworden ist (E. Fin. M. vom 26./4. 54, Z. 14614). — Nachkommen der Geschwisterkinder ist die Erbgebühr nicht mit 5 Procent, sondern mit 10 Procent zu bemessen (E. V. G. H. vom 17./1. 88, Budw. 3882).

Der Nachlaßgebühr unterliegt aber nur der reine Nachlaß, d. i. derjenige, welcher nach Abschlag der auf demselben ruhenden Passiven, dann der Krankheits- und Begräbnißkosten sich herausstellt. Zu den letzteren gehören z. B. Kosten für ein übliches Todtenmahl, Beträge, welche zur Abhaltung von Seelenmessen ein- für allemal bestimmt sind, oder an Arme für die Antheilnahme an der Beerdigung. — Legate jeder Art, die vom Nachlasse als solchem zu entrichtenden Gebühren und Abgaben, ferner der gesetzliche sechswöchentliche Unterhalt für die hinterlassene Gattin, für Dienstboten und Hausgenossen dürfen vom Nachlaß vor Berechnung der Gebühr nicht abgezogen werden. Uebersteigen die Verlassenschaftspassiva die Activa, so wird eine Erbsteuer (Gebühr) nicht erhoben.

Wird Fruchtgenuß oder Gebrauch einer Sache auf Lebenszeit des Vermächtnißnehmers oder einer anderen Person oder auf unbestimmte Zeit oder auf länger als zehn Jahre vermacht, so ist der Werth der Sache, wovon diese Servitut legirt wird, zu erheben und von der einen Hälfte dieses Werthes die Gebühr für die Servitut, von der anderen Hälfte aber für die Uebertragung der Substanz nach dem Verhältnisse des Steuerpflichtigen zu dem Erblasser ($1^1/_2$, 5 oder 10 Procent) zu bemessen; sind diese Dienstbarkeiten nur bis zu zehn Jahren vermacht, so wird die Gebühr nach dem ganzen Werth derselben festgesetzt, von dem Reste des Werthes der Sache hat den Erben oder Legatar die Gebühr zu treffen.

Die in bäuerlichen Kreisen, insbesondere in den Gebirgsländern häufig vorkommenden „Uebergabsverträge" sind theils entgeltlich, theils

unentgeltlich. Das Entgelt wird in der Regel so geleistet, daß der Uebernehmer die hypothecirten und nicht hypothecirten Schulden auf sich nimmt, ferner ein Ausgeding, eventuell auch eine Baarzahlung an den Uebergeber. Stehen diese Leistungen zu dem wahren Werthe des Gutes in keinem Verhältnisse, so stellt sich der Uebergabsvertrag als ein unentgeltlicher dar (nach § 3 der kais. Vdg. vom 19./3. 53, R. G. Bl. Nr. 53) und unterliegt daher, nachdem es sich um Verträge zwischen Eltern und Kindern handelt, der Gebühr von 1¼ Procent. Für die bücherliche Eintragung des Eigenthumsrechtes ist dann je nach dem Vorbesitze die Procentualgebühr zu entrichten (½, 1 oder 1½ und 25 Procent Zuschlag), und zwar vom Werthe der Realität, ohne Rücksicht auf den Passivstand und den Rentenvorbehalt (E. Fin. M. vom 20./9. 50, Z. 25265).[1])

Absonderungsurkunden oder Protokolle, das sind solche Urkunden, welche zur Auseinandersetzung und Trennung der Eigenthumsrechte zweier oder mehrerer Personen in Bezug auf die Substanz oder die Früchte aufgenommen werden, es mag eine Gemeinschaft des Eigenthumes unter ihnen bestehen oder nicht, wenn dadurch eine Vermögensübertragung von einer der betheiligten Personen auf die andere oder einen Dritten nicht erfolgt, haben pro Bogen einen Stempel von 50 kr. zu tragen. Erfolgt eine Vermögensübertragung von einem Theile auf den anderen, so muß die entsprechende Procentualabgabe bezahlt werden. — Wenn aber derartige Auseinandersetzungen auf Grund von Landesgesetzen über die „Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke u. s. w." erfolgen, so sind sie binnen 15 Jahren gebührenfrei (s. Bd. II, S. 11 ff., insbesondere S. 15).

In gleicher Weise wie die Absonderungsurkunden sind zu behandeln Verträge über Grundzerstückelungen unter Personen, welche auf den Grund ein gemeinsames Recht haben und die sogenannten Insitzverträge, wodurch einem Erben vor den übrigen das Recht eingeräumt wird, eine Realität gegen Herauszahlung ihrer Erbschaftsforderungen allein in Besitz zu nehmen.

Ehepacte, Heiratscontracte u. dgl., welche in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden, unterliegen der Gebühr nach Scala II von dem Werthe, als welcher das Heiratsgut oder das ganze von einem oder von beiden Gatten in die Gütergemeinschaft bei Lebzeiten eingebrachte Vermögen anzunehmen ist. Rechte, welche erst auf den Todesfall des einen oder anderen Gatten wirksam werden sollen, bleiben als ein der unmittelbaren Gebührenentrichtung beim Erbanfalle unterliegender Gegenstand bei Bemessung der Gebühr von den Ehepacten außer Anschlag. — Bestellung eines Heiratsgutes unter Beiziehung der Gattin unterliegt auch dann der Gebühr nach Scala II, wenn diese Bestellung durch einen Dritten erfolgt (E. V. G. H. vom 5./4. 78, Budw. 245).

[1]) Ausführliche Belehrung über die Behandlung der Uebergabsverträge und des Ausgedinges enthält E. Fin. M. vom 17./10. 55, Z. 15255.

Zu den Uebertragungsgebühren gehört auch das sogenannte Gebührenäquivalent, d. h. jene Gebühr, welche von juristischen Personen anstatt der Erbsteuer und der Besitzwechselgebühren erhoben wird; es wird ein gewisser Besitzwechsel fingirt und von diesem die Gebühr erhoben, und zwar: Für je 10 Jahre „von Stiftungen, Beneficien, Kirchen, geistlichen und weltlichen Gemeinden, Vereinen, Anstalten und anderen Corporationen, deren Mitgliedern ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht" — von unbeweglichen Sachen 3·75 Procent vom Werthe, von beweglichen Sachen 1·875 Procent. Dieser letztere Procentsatz wird auch von unbeweglichen Sachen erhoben bei „Actienunternehmungen und anderen Erwerbsgesellschaften, deren Theilhabern an dem Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens ein Antheil zusteht".

Es ist gleichgiltig, ob die gebührenpflichtigen Gegenstände Rente tragen oder nicht. Bei Immobilien wird die Gebühr vom Bruttowerthe, ohne Abzug der Passiva, bemessen (nach E. Fin. M. vom 3./5. 50, R. G. Bl. Nr. 181, s. auch E. V. G. H. vom 14./2. 80, Budw. 953); bei beweglichen Sachen vom Nettowerthe, also nach Abzug der Passiva (E. Fin. M. vom 10./2. 63, Z. 5628, und vom 3./9. 64, Z. 22253). Die Actiengesellschaften bezahlen diese Gebühr für einen 15jährigen Zeitraum.

Befreit vom Gebührenäquivalente sind solche Immobilien, deren Genuß mit anderen Immobilien untrennbar verbunden ist, dann jene, welche von der Grund- und Gebäudesteuer (dauernd, aus dem Titel der Widmung) befreit sind, die zum Gottesdienste gewidmeten Mobilien und die der Stiftungen zu Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken, sowie Inhaber von Beneficien unter 500 fl. reinem Jahreseinkommen. — Die Zahlung des Gebührenäquivalentes hat (nach Ges. vom 18./3. 72, R. G. Bl. Nr. 33) in vierteljährigen Antecipativraten zu geschehen.

Nach Erl. Fin. M. vom 21./1. 61, R. G. Bl. Nr. 16, unterliegt der Werth des den Gemeinden zustehenden Jagdrechtes dem Gebührenäquivalente; der V. G. H. hat mit E. vom 16./5. 83, Budw. 1766, constatirt, daß von dem Gemeindejagdrecht „jener Werthantheil, der auf den Besitzumfang der Gemeindeinsassen fällt, als beweglich, der Werthantheil, der auf den Besitz der Gemeinde entfällt, als unbeweglich" zu behandeln und demnach mit 1·875, beziehungsweise 3·75 Procent zu belegen ist. — Von jenem Theile des Pachtschillings, der auf nicht dem Gebührenäquivalente unterliegende Personen fällt, kann das Gebührenäquivalent nicht abgenommen werden (E. Fin. M. vom 9./4. 62, Z. 16077).

4. Verschiedene Gebühren.

Anbote (Offerte, Versprechen) zur Eingehung eines Vertrages unterliegen dem Stempel von 50 kr. pro Bogen; die schriftliche Annahme eines

Versprechens gilt als der entsprechende Vertrag. In gleicher Weise wie Versprechen sind auch Kostenüberschläge zu behandeln, wenn sie nicht schon die schriftliche Annahme der Preisansätze seitens des anderen Theiles enthalten (E. V. G. H. vom 9./3. 80, Budw. 721). Kostenüberschläge mit genauen Ansätzen der zu leistenden Arbeit und der hiefür zu berechnenden Preise unterliegen dem Stempel pro 50 kr., wenn sie vom Unternehmer selbst gefertigt und an Stelle eines Anbotes überreicht werden (E. Fin. M. vom 22./4. 83, Z. 1562). Briefe, in welchen erklärt wird, speciell bezeichnete Objecte um einen fixirten Preis und unter bezeichneten Bedingungen und Zahlungsmodalitäten zu übernehmen, sind mindestens als ein Versprechen anzusehen, für welches ein Stempel von 50 kr. pro Bogen zu verwenden ist (E. V. G. H. vom 24./3. 85, Budw. 2474). Demselben Stempel unterliegen auch Consense der Tabulargläubiger zu Rechtsgeschäften des Realitätenbesitzers oder zur Löschung ihres Pfandrechtes von einem Theile der Realität.

Für Bestellung von Angeld oder Reugeld wird eine Gebühr nicht erhoben, weil durch dieselben ein Mehr an Rechten nicht erworben wird und daher das Object zur Gebührenbemessung fehlt. — Die Conventionalstrafe unterliegt jedoch der Scala II, ebenso Bürgschaft und Pfandvertrag.

Ueber die Gebührenpflicht bei Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall s. oben.

Bei Kaufverträgen über bewegliche Sachen, wenn eine Vertragsurkunde aufgesetzt wird, ist eine Gebühr nach dem Werthe und Scala III zu bemessen; bei unbeweglichen Sachen für die Vertragsurkunde von jedem Bogen ein Stempel pro 50 kr. und $3^1/_2$ Procent vom Werthe. Als Werth ist der Kaufschilling anzunehmen, d. i. die Baarzahlung mit allen Nebenleistungen, daher insoferne auf der Sache auch Passiva haften, auch der nebst der Baarzahlung vom Käufer übernommene Passivstand. — Derselben Gebühr unterliegen auch Käufe und Verkäufe im Wege der öffentlichen Versteigerung. — Verträge über Dienstleistungen (Lohnverträge), in welchen bei einer Bestellung der Arbeiter sich verpflichtet, den Stoff zu liefern, sind wie Kaufverträge zu behandeln (s. S. 100), ebenso Lieferungsverträge, wodurch Jemand Sachen oder Arbeiten um einen bedungenen Preis zu liefern übernimmt. Bei Lieferungsverträgen ist die Gebühr vom Werthe der für die ganze Vertragsdauer zu ermittelnden Menge zu bemessen. Ist der Vertrag auf ungewisse Dauer, jedoch mit Festsetzung der für einen Zeitabschnitt erforderlichen Menge abgeschlossen, so ist die Gebühr vom dreifachen Jahresquantum zu bemessen (E. V. G. H. vom 14./6. 81, Budw. 1123). Ein Hoffnungskauf (ebenso der Leibrentenvertrag) unterliegt der Gebühr nach Scala III vom bedungenen Kaufpreise, wenn der Gegenstand desselben beweglich ist, wozu auch Kuxe gehören. Hoffnungskäufe von unbeweglichen Sachen unterliegen dem Stempel von

50 kr. pro Bogen und der Procentualgebühr von 3½ Procent des bedungenen Kaufpreises (vorbehaltlich der Aenderungen nach dem Vorbesitze und des Zuschlages).

Beim Tausche von beweglichen Sachen ist die Gebühr nach Scala III zu entrichten, von unbeweglichen die Procentualgebühr von 3½ Procent. Ausgenommen sind Grundtäusche, durch welche Arrondirungen bewirkt werden, wenn die Zusammenlegung nach einem Commassations-Landesgesetze vorgenommen wird (s. Bd. II, S. 9).

Durch Ges. vom 3./3. 68, R. G. Bl. Nr. 17, wurde für freiwillige Commassationen, welche nicht nach den Commassations-Landesgesetzen vorgenommen werden, Gebührenfreiheit zugesichert, wenn die vertauschten Grundstücke von gleichem Werthe sind; bei ungleichem Werthe derselben wird die Uebertragungsgebühr von dem Werthunterschiede erhoben. Der Nachweis der Arrondirung wird durch Katastralmappen, durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes oder auf andere glaubwürdige Art geführt. — Wäre ein wahrheitswidriges Zeugniß vorgelegt worden, so ist die Gebühr zu entrichten und die entsprechende Strafe für Hinterziehung der Gebühr nach dem Gebührengesetze aufzuerlegen. — Die zur Durchführung der Zusammenlegung erforderlichen Urkunden, Protokolle, Beilagen und Eingaben sind auch stempelfrei, wenn die eingetauschten Grundstücke von gleichem Werthe sind oder der Werth eines Grundstückes den Werth des anderen um nicht mehr als 50 Procent übersteigt. — Diese Gebührenbegünstigungen gelten (nach Ges. vom 6./6. 88, R. G. Bl. Nr. 80) bis Ende 1893.

Leihverträge und unentgeltliche Verwahrungsverträge sind mit einem Stempel von 50 kr. pro Bogen zu versehen, entgeltliche Verwahrungsverträge unterliegen der Gebühr wie Lohnverträge; der gleichen Gebühr unterliegen unentgeltliche Prioritätsabtretungen.

Entgeltliche Verträge über Dienstleistungen (Lohnverträge) und entgeltliche Bevollmächtigungsverträge (Anstellungsdecrete, Bestellungsbriefe), gleichgiltig, ob die Urkunde nur vom Dienstgeber allein oder von beiden Contrahenten unterschrieben ist, unterliegen der Gebühr nach Scala III; hierher gehören die Anstellungsdecrete aller land- und forstwirthschaftlichen Privatbeamten, vorausgesetzt, daß die Anstellung definitiv ist; provisorische Decrete sind gebührenfrei. Es ist hierbei gleichgiltig, ob der Dienstgeber eine physische oder juristische Person ist, ob das Amt ein geistliches oder weltliches ist, wenn es sich nur um „Besorgung dauernder oder wiederkehrender Geschäfte anderer Art handelt, als welche von Taglöhnern Dienstboten u. dgl. besorgt zu werden pflegen". Den Maßstab der Gebührenbemessung bildet jenes Jahresentgelt, welches der Angestellte unter was immer für einer Benennung vertragsmäßig anzusprechen hat, somit auch der Jahreswerth des allfälligen Naturalquartieres und anderer Naturalbezüge (Deputat). Ausgeschieden können nur jene Be-

träge werden, welche der Angestellte als Kostenersatz (z. B. Pferdepauschale, Reisevergütungen u. dgl.) oder nur unter der Voraussetzung erhält, daß sie zu einem für den Dienstgeber bestimmten Zweck wirklich verwendet werden. — Dienstleistungsverträge mit Stofflieferung unterliegen der Gebühr nach Scala III vom Gesammtwerthe der Leistung und nicht blos vom Werthe der gelieferten Stoffe, und zwar auch dann, wenn sich dieselben nicht als Kaufverträge darstellen (E. V. G. H. vom 31./7. 77, Budw. 112), z. B. Herstellung eines Wehres, einer Wasserleitung u. dgl. — Die obige Gebühr für Lohn- und Bevollmächtigungsverträge (Anstellungstaxe) kann in zwölf gleichen Monatsraten abgestattet werden, wenn der Betrag derselben 20 fl. übersteigt. — Falls der Bedienstete von demselben Dienstgeber oder seinem Rechtsnachfolger eine andere, gleich oder höher dotirte Bedienstung erhält, so ist im ersten Falle nur die fixe Stempelgebühr von 50 kr. pro Bogen, im zweiten die Gebühr nur vom Mehrgenusse zu entrichten; es muß jedoch die Entrichtung der Gebühr von dem früher erlangten Genusse nachgewiesen werden. — Alle anderen entgeltlichen Verträge über Dienstleistungen sind nach dem Werthe und Scala II zu vergebühren. Als Werth ist der bedungene Lohn bei wiederkehrenden Leistungen nach § 16 Geb. Ges. (s. unten), oder wenn er nach bestimmten Größen der Gegenleistung, z. B. nach Stückzahl, nach Kubikmetern u. s. w. festgesetzt wurde, nach der ganzen bedungenen Arbeit zu berechnen.

Bei wiederkehrenden Leistungen wird nach § 16 Geb. Ges. der Werth der Leistung für die Gebührenbemessung folgendermaßen festgesetzt:

a) Ist eine wiederkehrende Leistung für eine bestimmte, aber 10 Jahre nicht erreichende Zeitdauer bedungen, so wird die Gebühr nach der Summe der für die ganze Dauer berechneten Geldwerthe bemessen.

b) Sollen wiederkehrende Leistungen durch 10 oder mehr als 10 Jahre fortdauern, so muß die Stempelgebühr nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung entrichtet werden; bestehen wiederkehrende Leistungen nicht aus jährlich gleichen Raten, so ist der Durchschnittsbetrag der jährlichen Leistungen der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen.

c) Ist die Dauer der wiederkehrenden Leistungen auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkt, so unterliegt sie der Gebühr nach dem Zehnfachen, im Falle sich die Dauer der wiederkehrenden Leistungen aber nach der Lebenszeit zweier oder mehrerer Personen zu richten hat, nach dem Fünfzehnfachen der jährlichen Leistung. Leistungen, welche bis zum Lebensende einer Person bedungen sind, jedoch beim Eintritte einer gewissen Bedingung auch früher aufhören können, sind ebenso zu behandeln. Werden wiederkehrende Leistungen für die Lebensdauer zweier oder mehrerer Personen in der Art bedungen, daß beim Ableben der einen sich die Leistung vermindert, so ist die bis zum Ableben der ersten bedungene Jahresleistung im zehnfachen, die nach deren Tode eintretende aber im fünffachen Betrage

der Gebührenbemessung zu Grunde legen. — Derlei Vorbehalte, wozu auch die Ausgedinge gehören, sind aber nach dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen Leistung zu berechnen, wenn es sich darum handelt, bei Gutsabtretungen den Werth des Gutes aus den Vertragsbedingungen festzustellen.

d) Lautet die Urkunde auf immerwährend wiederkehrende Leistungen oder hat sich die Dauer der Leistung nach dem Bestande einer auf unbestimmte Zeit errichteten Körperschaft oder Anstalt zu richten, so unterliegt sie dem Stempel nach dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen Leistung.

e) Ist die Leistung auf andere ungewisse Zeit bedungen, so muß die Stempelgebühr nach dem dreifachen Betrage der jährlichen Leistung entrichtet werden.

Ist bei einer Leistung nur das Maximum angegeben oder zwischen zwei Rechten und Verbindlichkeiten eine Wahl bedungen, so ist die Gebühr im ersten Falle nach dem Maximum, in dem anderen nach dem größeren zur Wahl gestellten Geldwerthe zu bemessen.

Bei unentgeltlichen Bevollmächtigungsverträgen von jedem Bogen Stempel pro 50 kr., ebenso bei Vollmachten überhaupt, auch wenn dieselben, z. B. beim Bagatellprocesse, mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Bei Zeugnissen trifft die Stempelpflicht Denjenigen, für den (oder in dessen Geschäft) das Zeugniß ausgefertigt wird. Zeugnisse, welche von l. f. Behörden oder Aemtern ausgestellt werden, unterliegen im Allgemeinen der Stempelgebühr von 1 fl. vom ersten Bogen; sind sie von anderen Behörden, Aemtern (z. B. Gemeinden) oder von Privatpersonen ausgestellt, Stempel von 50 kr. pro Bogen. Bei der Zeugnißgebühr begründet der Umstand keine Aenderung, daß dieselben von zwei oder mehreren Personen ausgestellt sind. — Zeugnisse für Dienstboten, Tagelöhner und überhaupt Personen, welche von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Verdienste leben, über ihre Dienstleistung, ihr Benehmen, ihre persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse müssen einen Stempel von 15 kr. pro Bogen tragen; ebenso Sittenzeugnisse, Jagd- und Fischereicertificate für solche Personen.

Schuldscheine sind nach Scala II zu stempeln. — Eine Nachtragserklärung zu einem Schuldscheine, welche eine Aenderung im Umfange des ursprünglich eingeräumten Pfandrechtes bewirkt, kann nicht als gebührenfreier Zusatz angesehen werden (E. V. G. H. vom 1./6. 80, Budw. 785). Ueber Prolongationen s. oben.

Bestandesverträge (Pacht- und Miethverträge) sind nach Scala II vom Werthe zu stempeln. Die Berechnung dieses stempelpflichtigen Werthes erfolgt in der Weise, wie dies oben für „wiederkehrende Leistungen" beim Lohnvertrage (Vertrag über Dienstleistungen) angegeben ist; s. auch Prolongationen.

Bestandesverträge, welche auf eine bestimmte Zeit, jedoch mit der Bestimmung geschlossen wurden, daß sie für ein weiteres Jahr zu gelten haben, wenn sie nicht eine gewisse Zeit vor Ablauf des Jahres gekündigt werden, sind rücksichtlich der ersten Verabredung zu berechnen, wie bei „wiederkehrenden Leistungen" sub a) angegeben wurde und nach Scala II zu stempeln; rücksichtlich der folgenden Perioden, der Pachtverlängerungen, nach lit. e) zu berechnen, jedoch darf hierbei das sub b) angegebene Ausmaß nicht überschritten werden (E. Fin. M. vom 2./9. 52, Z. 31404 und vom 4./11. 56, Z. 29630).

Afterpachtverträge unterliegen derselben Gebühr wie der betreffende Pachtvertrag (E. Fin. M. vom 6./7. 80, Z. 19228, und E. V. G. H. vom 20./3. 79, Budw. 453).

Pachtversteigerungs*protokolle* über Immobilien unterliegen ohne Rücksicht auf die Zahl der Bestbieter dem Protokollsstempel von 36 oder 50 kr. pro Bogen, je nachdem sie bei Gerichten oder Gemeinden aufgenommen wurden; die Gebühr nach Scala II ist abgesondert zu entrichten (E. Fin. M. vom 1./8. 77, Z. 15075).

Neben diesen für Verträge bestehenden Gebühren seien noch folgende erwähnt:

Protokolle über die Vermessung *streitiger Grenzen* sind mit einem Stempel von 36 kr. pro Bogen zu versehen, ob dieselben im oder außer dem Rechtswege aufgenommen wurden; im ersteren Falle unterliegen solche Protokolle auch der Stempelgebühr von 50 kr. pro Bogen, wie die Absonderungsurkunden (s. oben). — Die *einverständliche* Beschreibung von Grenzen durch die Grenznachbarn selbst, sowie die Reambulationsurkunden, welche von den Besitzern unbeweglicher Güter in Absicht auf die Grenzen ihres Besitzstandes aufgenommen wurden, sind mit einem Stempel von 50 kr. pro Bogen zu versehen.

Deputatbüchel, in welche die Schuldigkeit und deren Erfüllung vom Dienstherrn eingetragen wird und welche dem Angestellten nicht ausgefolgt werden, sind gebührenfrei, so lange darüber kein Rechtsstreit geführt wird, wie Rechnungen; werden diese Deputatbüchel dem Angestellten ausgefolgt, so sind sie wie die Urkunden über den Lohnvertrag zu behandeln; werden sie nicht ausgefolgt, aber die Deputatfassung von dem Bezugsberechtigten in denselben bestätigt, so sind sie wie Quittungen über den Lohn anzusehen und nach Scala II zu stempeln.

Rechnungen, welche Jemand aus seinem Dienst- oder Bevollmächtigungsverhältnisse zu legen hat, sowie die Bemängelungen und Erläuterungen sind gebührenfrei, so lange darüber kein Rechtsstreit geführt wird.

Rechnungen, welche Jemand über die eigene Vermögensgebarung selbst führt oder welche von Jemandem, der kein Handels- oder Gewerbetreibender ist, einer dritten Person über Forderungen an dieselbe zugestellt

werden, z. B. über gelieferte Milch, Getreide u. s. w., sind stempelfrei, wenn sie nicht mit der Bestätigung der Befriedigung des gestellten Anspruches versehen sind. Saldirungsbestätigungen auf solchen Rechnungen machen dieselben nach Scala II gebührenpflichtig.

Empfangsbestätigungen der Viehbesitzer über Entschädigungen, welche sie für ihre der Keulung unterzogenen Thiere aus dem Staatsschatze erhalten, sind nach dem empfangenen Werthe und Scala II zu stempeln (E. Fin. M. vom 8./7. 69, Z. 21360).

Urkunden zum Behufe der Steuerermäßigung, Abschreibung oder Zufristung aus Anlaß eines Elementarschadens, z. B. Grundsteuernachlaß, sind gebührenfrei, so lange kein Rechtsstreit darüber geführt wird. Empfangsbestätigungen über vertragsmäßig geleistete Elementar-Schadensvergütungen sind unbedingt gebührenfrei.

Urkunden, wodurch Jemandem der Titel zur Erwerbung einer Servitut (mit Ausnahme von Fruchtnießung und Gebrauch, welche wie das Eigenthumsrecht behandelt werden, s. Tabulargebühren) entgeltlich eingeräumt oder die geschehene Erwerbung von dem Verpflichteten bestätigt wird, also z. B. Weideservitut, Fahrgerechtigkeit u. dgl., unterliegen der Gebühr nach Scala II. Als Werth wird das bedungene Entgelt angenommen.

Ist die Erwerbung unentgeltlich unter Lebenden erfolgt, so unterliegt die Urkunde der Gebühr wie bei Schenkungen; wurde sie auf den Todesfall eingeräumt, nach dem Gebührenausmaße für Uebertragungen von Todeswegen (s. oben). Bei unentgeltlicher Erwerbung gilt als Werth für die Gebührenbemessung der Werth der Dienstbarkeit selbst.

Anhang.

Behördenorganisation.

Nachdem der Landwirth sehr häufig in der Lage ist, mit Behörden zu verkehren, ihre Mitwirkung und Entscheidung anzurufen, so soll eine kurze Schilderung des in Oesterreich bestehenden behördlichen Organismus hier Platz finden.

Die Gerichte erster Instanz sind entweder Collegialgerichte (Gerichtshöfe, bei welchen die Entscheidung der Rechtsstreite durch ein Richtercollegium erfolgt) oder Einzel(Bezirks-)gerichte, bei welchen ein Einzelrichter entscheidet. Die Gerichtshöfe heißen in den Landeshauptstädten Landesgerichte, in den übrigen Orten Kreisgerichte. — In zweiter Instanz

fungiren die Oberlandesgerichte, in dritter und letzter Instanz der Oberste Gerichtshof, als Strafgerichtshof Cassationshof genannt; derselbe kann im Allgemeinen nur dann aufgerufen werden, wenn das erstrichterliche Urtheil durch das Oberlandesgericht nicht bestätigt wurde.

Civilklagen sind in der Regel bei demjenigen Gerichte erster Instanz einzubringen, in dessen Sprengel der Geklagte zur Zeit der Anstellung der Klage seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Der Ort, an welchem sich Jemand in der erweislichen oder aus den Umständen deutlich hervorleuchtenden Absicht niedergelassen hat, daselbst seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, ist sein ordentlicher Wohnsitz. Wohnt Jemand an verschiedenen Orten, so hat der Kläger die Wahl.

Den Gerichtshöfen vorbehalten sind unter Anderem Klagen gegen den Fiscus, gegen weltliche oder geistliche Gemeinden, Kirchen, Pfründen, Stiftungen und alle Anstalten zu öffentlichen Zwecken, ferner Klagen gegen Besitzer landtäflicher oder vom Gemeindeverbande ausgeschiedener Gutsgebiete, insoweit solche nicht vor die Realinstanz (s. unten) gehören. Diese beiden Ausnahmen finden im Bagatellverfahren keine Anwendung. Vor die Gerichtshöfe gehören ferner Fideicommißstreitigkeiten. — Gemeinden unterstehen den Gerichten, in deren Sprengel der Amtssitz des Gemeindevorstandes sich befindet; die anderen oben genannten Anstalten, in deren Sprengel sich der Sitz ihrer Verwaltung, alle übrigen juristischen Personen jenem Gerichte, in dessen Sprengel ihre Geschäftsleitung sich befindet. Der Fiscus untersteht jenem Gerichte, in dessen Sprengel die Finanzprocuratur ihren Sitz hat, wenn nicht die Klage vor die Realinstanz gehört.

Realinstanz ist dasjenige Gericht, in dessen Sprengel die unbewegliche Sache gelegen ist, für landtäfliche und städtische Grundstücke der Gerichtshof erster Instanz, bei letzteren vorausgesetzt, daß in der Stadt ein Gerichtshof seinen Sitz hat, für alle übrigen Immobilien das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Gut liegt. Durch Min. Vdg. vom 17./3. 60, R. G. Bl. Nr. 67, wurde diese Norm für Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Böhmen, Mähren und Schlesien dahin abgeändert, daß in diesen Ländern dasjenige Gericht die Realinstanz bildet, welchem die Führung des Grundbuches übertragen ist, in welchem das betreffende Gut eingetragen ist. Die Vornahme aller Realacte, wie z. B. Inventur, Schätzung, Einführung eines Sequesters, Tabularacte aller Art, Feilbietung, Austragung des Vorzugsrechtes zwischen Hypothekargläubigern, Vertheilung des bei der executiven Feilbietung erzielten Erlöses, Grenzberichtigung, Theilung von Immobilien u. s. w. steht der Realinstanz zu. — Klagen, die ein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut zum Gegenstande haben, können ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers, und selbst wenn derselbe der Militärgerichtsbarkeit oder dem Hofmarschallamte unterstehen sollte, nur bei der Realinstanz angebracht

werden. Stehen aneinander grenzende Güter unter der Gerichtsbarkeit verschiedener Realinstanzen, so hat der Kläger die Wahl.

Verwaltungsbehörden. Die erste Instanz der staatlichen Verwaltungsbehörden sind dermalen die Bezirkshauptmannschaften; in Bezug auf das Strafrecht der Gemeinden, z. B. in Feldfrevelangelegenheiten, bilden sie die zweite (Berufungs-) Instanz. Das Reichsgericht hat mit E. vom 24./1. 78, Z. 14, den Satz ausgesprochen, daß bei streitigen Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung in allen Fällen, für welche die Competenz nicht speciell den autonomen (Selbst-) Verwaltungsorganen zugewiesen ist, die staatlichen Verwaltungsbehörden vermöge ihres allgemeinen Verwaltungsrechtes zur Entscheidung berufen sind. — Alle Angelegenheiten, welche früher den Kreisbehörden zugewiesen waren, sind (zufolge a. h. Entschl. vom 29./8. 68 und Vdg. M. J. vom 30./8. 68, R. G. Bl. Nr. 123) dermalen ausschließlich den Bezirkshauptmannschaften übertragen. — In zweiter Instanz fungiren die Statthaltereien (in Salzburg, Kärnten, Krain, Schlesien und Bukowina Landesregierungen genannt), in dritter Instanz die Ministerien für ihre einzelnen Ressortangelegenheiten. Für den Landwirth sind am wichtigsten das Ackerbauministerium, das Ministerium des Innern und das Finanzministerium. Dem A. M. steht die Handhabung der gesammten land- und forstwirthschaftlichen Verwaltungsgesetzgebung in letzter Instanz zu und ebenso die Entscheidung von Recursen in diesen Angelegenheiten; insoweit es sich um Strafentscheidungen handelt, und über Wildschäden entscheidet in letzter Instanz das M. J., im Einvernehmen mit dem A. M.

Auf der untersten Stufe der Selbstverwaltungsorgane stehen die Gemeinden (s. unten), über denselben bezüglich ihres selbstständigen Wirkungskreises der Landesausschuß. Zwischen diesen beiden Organen sind Bezirksvertretungen eingeschoben in Böhmen (Ges. vom 28./7. 64, Nr. 27, vom 25./10. 68, Nr. 36, und vom 28./10. 68, Nr. 37); Steiermark (Ges. vom 14./6. 66, Nr. 19, vom 26./9. 68, Nr. 22, und vom 17./12. 74, Nr. 2 ex 75); Tirol (Ges. vom 29./11. 68, Nr. 56) und Galizien (Bezirksrath) (Ges. vom 12./8. 66, Nr. 21, und vom 17./6. 74, Nr. 47, 51 und 52). Die Bezirksvertretungen werden in der Hauptsache nach dem allgemeinen Wahlgruppensysteme (Großgrundbesitz, Höchstbesteuerte des Handels und der Industrie, der übrigen Angehörigen der Städte und Märkte, endlich Landgemeinden) gewählt; die Zahl der Mitglieder schwankt je nach der Größe der Bezirke im Allgemeinen zwischen 12 und 30. Das durchführende Organ der (beschließenden) Bezirksvertretung ist der Bezirksausschuß. Der Wirkungskreis der Bezirksvertretung, beziehungsweise des Bezirksausschusses ist die Behandlung der eigentlichen Bezirksangelegenheiten, insbesondere Bezirkshaushalt, dann Communications-, speciell Straßenwesen, ferner Landesculturangelegenheiten, z. B. Förderung der Rindviehzucht (s. Bd. II, S. 194 ff.),

Jagdwesen in Böhmen u. s. w. Die Mittel zur Vollziehung der Aufgaben der Bezirksvertretungen werden durch Zuschläge zu den l. f. Steuern aufgebracht.

Die zweite Instanz in den Ländern ohne Bezirksvertretungen und normal auch die letzte Selbstverwaltungsinstanz ist der ständische Ausschuß des Landtages, der Landesausschuß. Der Landesausschuß ist collegial eingerichtet und besteht aus vier bis acht Mitgliedern mit sechsjähriger Functionsdauer. Der Landesausschuß ist zunächst der ständige Ausschuß des Landtages mit der Aufgabe, Anträge und Gesetzentwürfe für den Landtag vorzubereiten, die Wahlacten zu prüfen und überhaupt die nöthigen Einleitungen für die Landtagsverhandlungen zu treffen. Der Landesausschuß ist ferner das Repräsentativorgan des Landes, indem er das Land im vermögensrechtlichen Verkehre und in allen Rechtsangelegenheiten vertritt. Er ist ferner das Verwaltungsorgan des Landes, indem er zunächst die Beschlüsse des Landtages zu vollziehen hat; er ist aber auch ein selbstständiges Verwaltungsorgan des Landes, indem er nach Maßgabe der Gesetze und der bestehenden Verwaltungsregulative die dem Lande im Gebiete seiner Selbstverwaltung zukommenden Geschäfte besorgt, also zunächst das Landesvermögen verwaltet und die zweite administrative Instanz in den Angelegenheiten der Selbstverwaltung bildet. Endlich ist der Landesausschuß eine administrative Controlinstanz gegenüber den Selbstverwaltungskörpern niederer Ordnung (insbesondere den Gemeinden) und hat in dieser Beziehung die Ueberwachung vorzüglich auch der Vermögensgebarung derselben zur Aufgabe. — Insoweit der Landesausschuß blos Mandatar des Landtages ist, unterliegt er dessen Weisungen und Controle und ist demselben verantwortlich, so daß in einem solchen Falle Derjenige, der sich durch eine hierbei vom Landesausschusse erlassene Verfügung verletzt erachtet, beim Landtage eine Beschwerde einbringen kann; in diesem Falle und Sinne bildet der Landtag eine übergeordnete Instanz. Insoweit jedoch der Landesausschuß als selbstständige Recursinstanz durch die Verwaltungsgesetze bestellt ist, kann ein Recurs gegen die Entscheidung des Landesausschusses an den Landtag nicht ergriffen werden, und das ist selbstverständlich der weitaus häufigere Fall. Man kann daher sagen, daß im Instanzenzuge für Angelegenheiten der Selbstverwaltung im Allgemeinen die Gemeinde die erste und der Landesausschuß die zweite und letzte Instanz bildet.

Eine eingreifende Modification hat dieser Satz erfahren durch die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes und wenden wir uns nun diesem Gerichtshofe zu.

In Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21./12. 67, R. G. Bl. Nr. 144, wurde die Errichtung eines V. G. H. in Aussicht gestellt, und mit Ges. vom 22./10. 75, R. G. Bl. Nr. 36 ex 76, activirt. Derselbe ist keine admini-

strative Instanz und wäre es daher irrig, wenn man den V. G. H. als eine vierte, beziehungsweise dritte Verwaltungsinstanz auffassen würde. Derselbe ist vielmehr ein außerhalb der Verwaltung stehender Gerichtshof, welcher „in allen Fällen zu erkennen hat, in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidungen oder Verfügungen bei dem V. G. H. Beschwerde erhoben werden kann, sind sowohl die Organe der Staatsverwaltung, als die Organe der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung" (§ 2).

„Die Beschwerde kann bei dem V. G. H. erst erhoben werden, wenn die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen ist. Wurde der administrative Instanzenzug versäumt, so ist die Beschwerde bei dem V. G. H. unzulässig" (§ 5). Damit also der V. G. H. angerufen werden kann, muß die Administrativsache entweder durch ein Ministerium (in Angelegenheiten der Staatsverwaltung) oder durch einen Landesausschuß (in Angelegenheiten der Selbstverwaltung) entschieden worden sein. — „Die Beschwerden sind bei dem V. G. H. binnen 60 Tagen nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen Entscheidung oder Verfügung einzubringen. Der Tag der Zustellung ist in der Beschwerde anzugeben" (§ 14). „In diese Frist sind die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen. Fällt der letzte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, so endigt die Frist erst mit dem nächsten Werktage. Eine Erstreckung dieser Frist ist nicht zulässig" (§ 15). „Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die verstrichene Frist des § 14 ist nicht zulässig. Gesuche um eine solche Wiedereinsetzung sind von Amtswegen zurückzuweisen" (§ 16). „Die Beschwerde an den V. G. H. hat von Rechtswegen keine aufschiebende Wirkung. Der beschwerdeführenden Partei steht jedoch frei, um einen solchen Aufschub bei der Verwaltungsbehörde anzusuchen, welche denselben zu bewilligen hat, wenn der sofortige Vollzug durch öffentliche Rücksichten nicht geboten ist und der Partei durch diesen Vollzug ein unwiederbringlicher Nachtheil erwachsen würde" (§ 17). „Die Beschwerde an den V. G. H. hat die Entscheidung oder Verfügung, wider welche sie gerichtet ist, sowie die einzelnen Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen. Derselben sind alle Behelfe, auf welche die Partei die Beschwerde stützt, in Urschrift oder in Abschrift anzuschließen. Die Beschwerde muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein" (§ 18). „Der Beschwerde ist in jedem Falle eine Abschrift derselben, sowie sämmtlicher Beilagen anzuschließen" (§ 20). Der V. G. H. sendet die Beschwerde an die Gegenpartei, welche ihre Gegenschrift in doppelter Ausfertigung zu überreichen und derselben eine Abschrift der allfälligen Beilagen anzuschließen hat (§ 23) und veranlaßt, wenn nöthig, eine schriftliche Replik und Duplik. Nach Abschluß des Vorverfahrens wird die mündliche und öffentliche Verhandlung der Streitsache anberaumt und sind die betheiligten Behörden und Parteien zu derselben zu laden (§ 28).

Wird die Oeffentlichkeit aus Gründen der Sittlichkeit oder öffentlichen Ordnung ausgeschlossen, so kann jeder Betheiligte für drei Personen seines Vertrauens Zutritt verlangen. „Der betheiligten Partei steht es frei, sich in der mündlichen Verhandlung selbst zu vertreten oder durch Advocaten[1]) vertreten zu lassen" (§ 31). Muthwillige Beschwerdeführungen können mit Geldstrafen von 5 bis 1000 fl. belegt werden zu Gunsten des Armenfonds des Ortes, in welchem der Beschwerdeführer seinen ordentlichen Wohnsitz hat (§ 41). Die Erkenntnisse des V. G. H. sind endgiltig.

Ausgeschlossen von der Cognition des V. G. H. sind nach § 3 unter Anderem folgende Angelegenheiten: a) Solche, welche vor die Gerichte gehören; b) „Angelegenheiten, in denen und soweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind." Dieser Fall ist für uns sehr wichtig und sollen daher einige Beispiele zur Erläuterung vorgebracht werden. Hierher würde es z. B. gehören, wenn ein zur Licenzirung vorgeführter Hengst oder Stier von der Behörde zurückgewiesen wird; wenn die Bewilligung zu einer Wasserleitung in der angesuchten Weise nicht ertheilt wird; wenn gewisse Grundstücke als in eine Wassergenossenschaft einzubeziehend erklärt werden; wenn eine Austheilung der Wasserbenutzung durch die Behörde im Sinne des Wasserrechtes vorgenommen wird; ob eine Expropriation stattzufinden und auf welche Grundstücke sie sich auszudehnen habe; ob ein Wald gerodet werden darf; ob Gemeindewälder vertheilt oder veräußert werden dürfen; ob ein Gemeindejagdpachtvertrag, bei Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse, zu genehmigen ist oder nicht; ob ein solcher Jagdpachtvertrag ohne öffentliche Licitation zu verlängern ist; auf welche Weise nach dem böhmischen Jagdgesetze die Ausübung des Jagdrechtes am besten stattzufinden hat; wo innerhalb der gesetzlichen Normen ein Mauthschranken aufzustellen ist; in welche Classe der Erwerbsteuer eine Unternehmung einzureihen ist, ordnungsmäßig gepflogene Erhebungen hierüber vorausgesetzt; ob Jemandem ein Waffenpaß ertheilt oder verweigert werden soll; ob ein Gemeindeweg als solcher nothwendig ist; ob eine Gemeindestraße zur Bezirksstraße erklärt werden soll; ob Jemandem ein Zuchtstier zur Haltung anvertraut werden kann u. s. w.

Ferner kann der V. G. H. nicht aufgerufen werden in Polizeistrafsachen, weil nach § 48 die Competenz des V. G. H. in dieser Richtung ausgeschlossen ist bis zur Erlassung eines neuen Polizeistrafgesetzbuches, ein solches aber bisher nicht erschienen ist. Darum kann z. B. wegen einer verhängten Feldfrevelstrafe oder eines damit verbundenen Schadenersatzerkenntnisses, beziehungsweise Zahlung der Commissionskosten, oder wegen

[1]) Zur Vertretung sind alle Advocaten berechtigt, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Parteienvertretung berechtigt sind, aber nur Advocaten, nicht aber z. B. ein Advocaturconcipient, auch wenn er zur Substitution des Advocaten berechtigt wäre (Beschl. V. G. H. vom 20./1. 78, Z. 95).

eines Forstfrevelerkenntnisses, beziehungsweise Auferlegung eines Schadenersatzes der V. G. H. nicht angerufen werden; ebensowenig bei Straferkenntnissen wegen Uebertretung der Insectenschutzgesetze, Vogelschutzgesetzgebung und der Gesetze behufs Vertilgung von Unkräutern (Kleeseide u. dgl.) und der Wildschadenerkenntnisse; Uebertretungen der Thierseuchen- und Rinderpestgesetzgebung gehören vor die Gerichte.

Unter den Organen der Selbstverwaltung nimmt die Gemeinde einen so hervorragenden Platz ein, daß über dieselbe hier einige Bemerkungen eingeflochten werden, allerdings ohne daß auch nur annähernd erschöpfende Vollständigkeit beabsichtigt oder erreicht werden kann.

Am 5./3. 62, R. G. Bl. Nr. 18, wurde das Reichsgemeindegesetz erlassen. Durch das Staatsgrundgesetz vom 21./12. 67 wurde die Gemeindegesetzgebung den Landtagen überwiesen und gilt daher das Reichsgesetz nur insoweit, als dasselbe durch die nachfolgenden zahlreichen Landesgesetze nicht geändert oder aufgehoben wurde. Bei der großen Mannigfaltigkeit der hier geltenden Bestimmungen können nur wenige übereinstimmende Hauptpunkte vorgeführt werden.

Unter „Gemeinde" versteht man die Ortsgemeinde und daher weder die Katastralgemeinde noch die innerhalb der Gemeinde bestehenden Unterabtheilungen wie Ortschaften oder Gemeindefractionen (E. V. G. H. vom 6./3. 78, Budw. 225). — Eigenthümliche Gemeinden sind die sogenannten Gutsgebiete (Bukowina: Ges. vom 14./11. 63, Nr. 10, und vom 24./12. 68, Nr. 23; Galizien: Ges. vom 12./8. 66, Nr. 20). Es sind dies vormals herrschaftliche Gebiete, welche bei Erlassung des Reichsgemeindegesetzes nicht zum Gemeindeverbande gehörten und demselben auch dermalen nicht incorporirt sind. Die Gutsgebiete haben alle Rechte und Pflichten der Gemeinden, der Eigenthümer des Gutsgebietes führt entweder selbst oder durch einen Angestellten die Geschäfte desselben, doch steht ihm das Strafrecht der Gemeinde nicht zu, sondern wird dasselbe durch die Bezirkshauptmannschaft des Sprengels ausgeübt und kann auf dem Gutsgebiete ein selbstständiges Heimatrecht nicht erworben werden.

Die Gemeindemitglieder werden in der Regel unterschieden in Gemeindeangehörige (Heimatberechtigte) und Gemeindegenossen, das sind solche Personen, welche in der Gemeinde nicht heimatberechtigt sind, aber in derselben entweder Haus- oder Grundbesitz haben oder von einem in der Gemeinde betriebenen Gewerbe oder Erwerbe directe Steuer entrichten, oder in der Gemeinde wohnen und daselbst sonstiges Einkommen versteuern; die übrigen Personen heißen Auswärtige. Jedermann hat Anspruch auf Schutz der Person und des Eigenthumes, sowie auf Benützung der Gemeindeanstalten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften; die Gemeindegenossen haben neben den ihnen überhaupt zustehenden Rechten und Pflichten (z. B.

Wahlrecht; Pflicht, zum Gemeindehaushalte Beiträge zu leisten) auch das Recht auf ungestörten Aufenthalt in der Gemeinde, die Heimatberechtigten außerdem Anspruch auf Armenversorgung. Den sogenannten Bürgern bleibt der Anspruch auf die für sie bestehenden Stiftungen und Anstalten; die Ehrenbürger haben alle Rechte der Gemeindeangehörigen ohne deren Pflichten. Auch Auswärtige, welche ein Heimatrecht nachweisen oder anstreben, dürfen nicht ausgewiesen werden, wenn sie einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen (E. V. G. H. vom 19./1. 88, Budw. 3885). Ueber die Ausweisung von Gemeindegenossen enthalten die E. V. G. H. vom 6./3. 89, Budw. 4552 und vom 12./4. 89, Budw. 4630, Anhaltspunkte. Hiernach kann ein dem Sittengesetze zwar nicht entsprechendes (z. B. Concubinat), aber kein öffentliches Aergerniß verursachendes Verhältniß die Ausweisung aus einer Gemeinde nicht begründen und ist die Gemeinde auch vom Standpunkte der Sittlichkeitspolizei aus nicht berufen, in das Innere des häuslichen Lebens einzugreifen, sondern kann dies nur bei öffentlichem Aergernisse thun.

Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein selbstständiger und ein (vom Staate) übertragener. Innerhalb des ersteren verfügt die Gemeinde „nach freier Selbstbestimmung" unter Beobachtung der bestehenden Gesetze. Derselbe umfaßt vor Allem die Verwaltung des Gemeindevermögens, ferner die Erhaltung der Sicherheit der Person und des Eigenthumes, das Gemeinde-Communicationswesen, Bau- und Feuerpolizei, Armenwesen, Gemeinde-Mittelschulen und Volksschulen, Vornahme freiwilliger Feilbietungen, Markt- und Gesundheitspolizei, Sittlichkeitspolizei, Handhabung der Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Flurenpolizei (nicht aber die Forst- und Jagdpolizei). Beseitigung der nachtheiligen Folgen der Manipulationen mit Dünger für die sanitären Zustände in der Gemeinde gehören in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde (E. V. G. H. vom 6./6. 89, Budw. 4731).

Der übertragene Wirkungskreis ist nicht fest begrenzt, sondern wechselt allmählich, da er die Verpflichtung der Gemeinde umfaßt, an der Realisirung der Staatszwecke mitzuarbeiten.

Die Aufsicht über die Gemeinde übt bezüglich des selbstständigen Wirkungskreises in der Hauptsache der Landesausschuß, insbesondere in der Richtung, daß das Gemeindevermögen ungeschmälert erhalten bleibt. Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung des Stammvermögens, Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindemitglieder und Aufnahme eines Darlehens oder Uebernahme einer Haftung, wenn hierdurch, unter Einrechnung der bereits bestehenden Schulden, die Jahreseinkünfte der Gemeinde übertroffen werden, bedürfen der Genehmigung durch den Landesausschuß. Ebenso bedarf es der Genehmigung des Landesausschusses, beziehungsweise eines Landesgesetzes, wenn die Zuschläge zu den directen Staatssteuern

oder der Verzehrungssteuer ein gewisses (in den Provinzen verschieden normirtes), zwischen 10 und 100 Procent schwankendes Maß übersteigen; für geringe Procentsätze (über 10 bis 20 Procent) genügt die Zustimmung der Bezirksvertretung.

Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche in der Besorgung der Geschäfte des selbstständigen Wirkungskreises säumig sind, kann der Landesausschuß (in den Ländern mit Bezirksvertretungen der Bezirksausschuß) mit Ordnungsstrafen bis 20 fl. (Kärnten, Krain und Steiermark bis 100 fl.) belegen. Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können dieselben von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse ihres Amtes entsetzt werden. — Bei Befangenheit des Gemeindeausschusses kann der Landesausschuß, falls eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kommt, einen Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege von Amtswegen bestellen.

Die Staatsverwaltung überwacht die Gemeinden in der Richtung, daß sie ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, zunächst durch die Bezirkshauptmannschaft, in letzter Instanz das Ministerium des Innern. Ueber das Staatsaufsichtsrecht in Bezug auf den selbstständigen Wirkungskreis hat das Reichsgericht festgestellt, daß die Staatsverwaltung das Recht der Sistirung, die Selbstverwaltungsorgane (Bezirks- und Landesausschuß) jenes der meritorischen Erledigung besitzen. — Die Statthalterei kann eine Gemeindevertretung auflösen gegen Recurs (ohne aufschiebende Wirkung) an das Ministerium des Innern; binnen sechs Wochen Ausschreibung der Neuwahlen; in der Zwischenzeit hat die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Das Strafrecht in Handhabung der Ortspolizei wird durch den Gemeindevorsteher mit zwei Gemeinderäthen im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt und umfaßt die Verurtheilung bis 10 fl., im Falle der Uneinbringlichkeit bis 48stündigen Arrest. Im Falle der Befangenheit des Gemeindevorstandes geht dieses Strafrecht auf die Bezirkshauptmannschaft über (E. M. J. vom 26./5. 72, Z. 4302, und vom 8./5. 77, Z. 849); Berufungen gegen Straferkenntnisse des Gemeindevorstandes gehen an die Bezirkshauptmannschaft, in letzter Instanz an das Ministerium des Innern.

Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers hat der Gemeindeausschuß oder die politische Behörde, nicht aber der Landesausschuß zu entscheiden (E. V. G. H. vom 11./3. 81, Budw. 1042). — Gesetzwidrige Verfügungen des Gemeindevorstandes darf der Landesausschuß nicht von Amtswegen aufheben, sondern hat dies nur die Staatsbehörde zu thun (Erk. des Reichsgerichtes vom 1./7. 89, Z. 94). Auch Verfügungen, welche unzweckmäßig erscheinen, darf der Landesausschuß nicht von Amtswegen aufheben, sondern nur, wenn er im Instanzenzuge durch eine Beschwerde

dazu aufgefordert wird (E. V. G. H. vom 6./6. 89, Budw. 4731); es handelte sich in diesem Falle um die Zuweisung einer Wiese an den Hälter eines Zuchtstieres.

Für Veruntreuungen des Gemeindevorstandes im übertragenen Wirkungskreise ist die Gemeinde mithaftend (E. M. J. vom 4./7. 74, Z. 9505).

Die Gemeinden beziehen die ihnen nothwendigen Mittel aus ihrem Vermögen, durch Ausschreibung von Diensten für Gemeindeerfordernisse, dann durch Umlagen und Steuerzuschläge und selbstständige Auflagen (Communalsteuern).

Insoweit ein Gemeindeeigenthum von Jedermann benutzt werden kann (Brunnen, Wege u. s. w.) oder von den Gemeindeangehörigen oder gewissen Classen derselben (Viehweide, Preßhäuser, Wälder) oder auch nur von einzelnen Personen aber unmittelbar benützt wird (E. V. G. H. vom 16./3. 81, Budw. 1045), spricht man von *Gemeindegut*; fließen hingegen die Nutzungen der Sache in irgend einer Form in die Gemeindecasse, dienen sie also zur Deckung von Auslagen der Gemeinde als solcher, z. B. Dotirung des Viehhirten u. s. w., so ist *Gemeindevermögen* vorhanden (E. V. G. H. vom 5./7. 88, Budw. 4205). Sachen derselben Kategorie, Wiese, Wald, können manchmal Gemeindegut, manchmal Gemeindevermögen sein, je nachdem dieselben benützt werden. Das Recht, an den Gemeindegutnutzungen theilzunehmen, fließt für den Einzelnen nicht aus privatrechtlichen Festsetzungen, z. B. Verträgen, sondern hat eine öffentlich-rechtliche Wurzel, nämlich die Thatsache der Gemeindeangehörigkeit des Bezugsberechtigten. Im Allgemeinen sind Gemeindegrundstücke, insoferne sie nicht öffentliches Gut bilden, als Gemeindevermögen zu behandeln (E. V. G. H. vom 11./7. 89, Budw. 4809); die Ansprüche auf Nutzung als Gemeindegut müssen unmittelbar erwiesen werden.

Für den Anspruch auf eine Gemeindegutnutzung bedarf es nach dem Gesagten nicht des Nachweises eines Privatrechtstitels, sondern nur des Nachweises, daß die beanspruchte Nutzung zur Zeit, als das Gemeindegesetz des betreffenden Landes erschien, eine *thatsächliche und unangefochtene Uebung* gewesen sei. Ist es nicht möglich, den Umfang des Nutzungsanspruches zu erweisen, so entscheidet der *nothwendige Haus- oder Gutsbedarf* des Gemeindeangehörigen. Bleibt nach Befriedigung dieses Bedarfes noch ein Rest von Nutzungen frei, so fließt er in die Gemeindecasse, wie von dem Gemeindevermögen. Alle diese Sätze sind durch eine große Anzahl von E. V. G. H. erhärtet. — Die Feststellung der unangefochtenen Uebung und der Nutzungsrechte am Gemeindeeigenthume überhaupt erfolgt, wenn nöthig, durch Zeugen und durch Gedenkmänner (E. V. G. H. vom 11./2. 86, Budw. 2912), doch muß hierin mit der nöthigen Vorsicht vorgegangen werden und darf aus Thatsachen, welche lange vor dem Inslebentreten der Gemeindeordnung vorgefallen sind, nicht

sofort auf eine bisher giltige „Uebung" in Bezug auf Recht und Maß der Nutzungstheilnahme geschlossen werden (E. V. G. H. vom 11./3. 86, Budw. 2959). Dabei ist zu beachten, daß die Nutzungsrechte am Gemeindegut nur bezüglich des Rechtes und des Maßes, nicht aber bezüglich der Art und Weise der Uebung aufrecht zu erhalten sind (E. V. G. H. vom 30./9. 85, Budw. 2697). Ueberhaupt muß die Benützung des Gemeindegutes durch die Angehörigen einschränkend interpretirt werden und sind die bestehenden Nutzungsrechte unübertragbar; auch hiefür liegen mehrere E. V. G. H. vor. Die Besitzer von Stücken, welche von einem berechtigten Grundstücke abgetrennt wurden, haben nur dann Nutzungsanspruch, wenn eine solche unangefochtene Uebung schon vor Erlaß der Gemeindeordnung bestanden hat, bei später erfolgten Trennungen jedoch nicht, und kann ihnen eine solche auch nicht durch Gemeinderathsbeschluß eingeräumt werden; auch in dieser Richtung liegen zahlreiche E. V. G. H. vor.

Eine neue Einräumung von Nutzungen am Gemeindegut ist nur für solche Dienste zulässig, welche innerhalb des Wirkungskreises der Gemeinde liegen und der Gemeinde selbst zugute kommen (E. V. G. H. vom 17./2. 82, Budw. 1306). So wurde z. B. Häuslern, welchen das Streusammeln im Walde gestattet worden war, gegen Hilfeleistung bei den Culturarbeiten in diesem Walde diese Berechtigung aberkannt, weil es sich hier um ein Entgelt für Dienste handelt, welche nicht innerhalb des Wirkungskreises der Gemeinde liegen, aber nicht in der Gemeindemitgliedschaft wurzeln und nach Erlassung der Gemeindeordnung entstanden sind; solche Begünstigungen gewähren daher keinen Anspruch auf die dauernde Nutzung des Gemeindegutes. — Zuviel bezogene Nutzungen darf der Berechtigte nicht als ein Geschenk betrachten, sondern muß sie zurückstellen, beziehungsweise bei neuerlichem Bezuge sich entsprechenden Abzug gefallen lassen (E. V. G. H. vom 26./6. 78, Budw. 292). — Heimatberechtigte und Auswärtige sind bezüglich der Nutzungen vom Gemeindegut gleich zu behandeln, wenn das unangefochtene Uebung war. — Von einem Gutsbedarfe ist aber nur die Rede bei selbstbewirthschafteten, nicht auch zu Gunsten von verpachteten Grundstücken (E. V. G. H. vom 10./7. 84, Budw. 2205). — Unter Hausbedarf hat man den Bedarf des Hauswesens überhaupt, ohne Unterschied, ob der Bezugsberechtigte Hauseigenthümer war oder nicht, zu verstehen (E. V. G. H. vom 7./10. 85, Budw. 2708). Nutzungen, welche Verwaltungsgesetzen, z. B. dem Forstgesetze, widersprechen, sind unzulässig, weil eine gesetzwidrige Uebung nicht aufrecht erhalten werden kann, was viele E. V. G. H. erhärten. — Der Gemeindeausschuß kann Verfügungen erlassen, welche die Sicherung und eine nachhaltige Bewirthschaftung des Gemeindegutes bezwecken, also eine Nutzungsordnung erlassen (E. V. G. H. vom 25./1. 79, Budw. 408) und kann hiefür z. B. auch eine Gebühr verlangen oder erhöhen, welche aber vom Landesausschusse nach freiem Ermessen, über Anrufung im Instanzenzuge, herabgesetzt

werden kann (E. V. G. H. vom 9./6. 82, Budw. 1436). Auch kann mit Zustimmung der autonomen, für Gemeindewälder der politischen Behörde ein Theil des Gemeindegutes in das Eigenthum des Nutzungsberechtigten übergehen, wenn diese ihren Nutzungsanspruch auf den anderen Theil aufgeben (E. V. G. H. vom 30./10. 84, Budw. 2270). — Zur Entscheidung über das gesetzmäßige Bestehen von Nutzungen an Gemeindegut sind die Selbstverwaltungsbehörden berufen (Gemeinden und Landesausschuß), weil diese Nutzungen öffentlich-rechtlicher Natur sind (E. V. G. H. vom 11./12. 76, Budw. 13, und vom 11./11. 81, Budw. 1206); deshalb entscheiden diese Organe auch über die Berechtigung zur Benützung des Gemeindegutes und Gemeindevermögens (E. O. G. H. vom 11./2, 80, Z. 13383), sowie auch über die Art und Weise der Benützung (E. vom 5./8. 73, Slg. 5053), doch sind sie zur Entscheidung von Rechtsverhältnissen an dem Gemeindevermögen, welche auf Vertrag beruhen, nicht competent (E. V. G. H. vom 13./2. 80, Budw. 698). Die autonomen Organe können vermöge ihres Ueberwachungsrechtes gegenüber der Gebarung der Gemeinden die gesetzlichen Anordnungen auch über die Benützung des Gemeindegutes treffen (E. V. G. H. vom 9./1. 85, Budw. 2358).

Dienste (Hand- und Zugdienste) für Gemeindeerfordernisse können durch Gemeindebeschluß gefordert werden für die Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege, Schneeschaufelung und Hilfe bei Unglücksfällen (Waldbränden, Wassernoth, Insectengefahr u. s. w.). Die Dienste werden abgeschätzt und nach Maßgabe der directen Steuern auferlegt; dieselben können nach Wahl des Verpflichteten durch diesen persönlich oder einen geeigneten Stellvertreter oder durch Zahlung eines Schätzungsbetrages geleistet werden; auch hiefür ist die Grenze der Zuschläge einzuhalten, sonst Bewilligung nothwendig (in Oberösterreich, Steiermark, Krain, Galizien und Triest besteht eine Begrenzung für die Dienste nicht, E. V. G. H. vom 4./9. 78, Budw. 310). In Nothfällen, wenn schleuniges Zusammenwirken Aller erforderlich ist, sind alle tauglichen Personen zur unentgeltlichen Leistung von Diensten verpflichtet.

Zuschläge werden zu den directen Steuern (Grund-, Gebäude-, Erwerbs- und Einkommensteuer) für die Gemeindebedürfnisse auferlegt; für Einrichtungen, welche einer Ortschaft oder deren Bewohner speciell nützlich sind, wie z. B. öffentliche Brunnen und Wasserleitungen, Dienstverrichtungen, welche nur im Interesse eines Ortes liegen, z. B. für Nachtwächter, sind die Umlagen auf jene directen Steuern umzulegen, welche von dem in diesem Orte gelegenen Hausbesitze, den daselbst betriebenen Gewerbeunternehmungen und von dem Einkommen der Ortsbewohner entrichtet werden. — Auslagen, welche, wie z. B. die Kosten zur Unterhaltung der Ortsplätze, Wege, Brücken, der Feldwege, Abzugsgräben, dann Flurschutz, Stierhaltungskosten, Wachekosten bei Viehseuchen u. s. w., blos das Interesse einzelner

Ortschaften, Grund- oder Werksbesitzer treffen, sind von den Betheiligten zu tragen. — Außerdem können Zuschläge zur Verzehrungssteuer auferlegt werden, doch darf hierdurch blos der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden.

Befreit von den Communalzuschlägen sind die Staats-, Landes-, Hof- und öffentlichen Fondsbeamten, Diener und Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse; Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, sind befreit bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze, noch aus einer Gewerbeunternehmung fließenden Einkommens. Auch darf die gesetzliche Congrua der Seelsorger und öffentlichen Schullehrer durch Gemeindeumlagen nicht geschmälert werden. — Umlagen können nur auf wirklich bezahlte Steuern gelegt werden (E. M. J. vom 12./4. 74, Z. 2734). Steuernachlaß, welcher die Steuervorschreibung nicht ändert, gibt keinen Anspruch auf Minderung der Umlagen (s. S. 181 und 185). — Die von einer vorgeschriebenen Staatssteuer bezahlten Umlagen können nicht zurückgefordert werden, wenn die Staatssteuer nachträglich ganz oder theilweise nachgelassen wird (E. V. G. H. vom 20./10. 81, Budw. 1186, und vom 23./2. 84, Budw. 2032). Die Zuschläge sind über Verlangen der Gemeinde durch die gleichen Organe und Mittel, wie die Steuern selbst, einzuheben, sonst werden sie vom Vorsteher durch seine Organe, eventuell durch Mobilarexecution eingetrieben; ein gesetzliches Vorrecht vor den eingetragenen Pfandgläubigern genießen sie nicht (E. vom 15./6. 59, Slg. 811).

Den beiden ersterwähnten praktischen Rathgebern für den österreichischen Landwirth auf juridischem Gebiete werden noch vor Schluß des heurigen Jahres eine Reihe weiterer Bände der „Oesterreichischen Landwirthschaftlichen Bücherei" folgen, nachdem die Vorarbeiten hierzu bereits zur gedeihlichsten Entwickelung gediehen sind.

Die neben der Berücksichtigung der rechtlichen Verhältnisse für den Erfolg einer jeden Wirthschaft nicht minder bedeutsamen geschäftlichen Beziehungen des Landwirthes unter ausschließlicher Berücksichtigung der österreichischen Handelsgebräuche und Handelsformen, soweit sie den Ankauf der mannigfaltigen Hilfsmittel für den praktischen Landwirthschaftsbetrieb und den Verkauf der mannigfaltigen Ernteproducte von Feld und Hof betreffen, werden zur Darstellung kommen unter dem Titel:

Ankauf und Verkauf

landwirthschaftlicher Producte

von Adolf Ebert

fürstlich Alfred zu Windischgrätz'scher Domänen-Oberdirector i. P.

Die Sicherung des Wirthschaftsbetriebes in rechtlicher Hinsicht und die Ausnutzung der Marktverhältnisse für die beste Beschaffung der Betriebserfordernisse und die vortheilhafteste Verwerthung der Ernteproducte finden ihre Erweiterung und Vertiefung durch gleichfalls nur für österreichisch-ungarische Verhältnisse berechnete Erörterungen über die Wahl von Pachtobjecten im Hinblicke auf das verfügbare Pächtercapital, sowie durch der praktischen Erfahrung entnommene Rathschläge für die zeitgemäße Einrichtung des Betriebes kleinerer Wirthschaften, und zwar unter den Titeln:

Der österreichische Pächter.

Von Ferdinand Laßmann

Gutspächter in Eisenhüttl.

Einrichtung bäuerlicher Wirthschaften

in Oesterreich.

Von Franz Staudacher

Director der Landes-Ackerbauschule Kotzobendz in Schlesien.

Anschließend hieran wird die geschäftsmäßige Einrichtung von Molkereiwirthschaften auf Grund der heimischen Vieh- und Verkehrsverhältnisse, die dem neuen Brennereigesetze angepaßten Methoden der Spiritusbrennerei, sowie die praktische Verwendung der landwirthschaftlichen Maschinen unter Hervorhebung jener Momente, welche unter den besonderen klimatischen Boden- und Arbeiterverhältnissen Oesterreich-Ungarns für die Stellung, Führung und Instandhaltung derselben maßgebend sind, in Werken erörtert werden, welche die Titel führen:

Ertragreiche Milchwirthschaft.

Praktische Anleitung
zur Gewinnung und Verwerthung der Milch auf Grund landwirthschaftlicher und kaufmännischer Erfahrungen in Oesterreich-Ungarn

von Josef Krschka

Guts-Inspector in Požega.

Der österreichische Brennerei-Verwalter.

Handbuch der Spiritusbereitung auf Grund des neuen Brennerei-Gesetzes

von Prof. Vinz. Th. Magerstein

k. k. Brennerei-Inspector in Troppau.

Der landwirthschaftliche Maschinenbetrieb

unter den Verhältnissen Oesterreich-Ungarns.

Von Prof. V. Thallmayer in Ung.-Altenburg.

Mit dem vorstehend in den Hauptgrundzügen dargelegten literarischen Unternehmen werden somit nicht nur Bücher geschaffen, welche unter vorzugsweiser Bedachtnahme auf die österreichisch-ungarischen Verhältnisse verfaßt wurden, sondern auch Stoffe berücksichtigt, welche in diesem Sinne bisher in der Literatur nur spärlich in Betracht gezogen wurden.

Die Verlagshandlung wird überdies für jeden Wink dankbar sein, welcher auf ein bestehendes Bedürfniß der praktischen Landwirthschaft hinweist, und bestrebt sein, dasselbe durch entsprechende Ausgestaltung der „Oesterreichischen Landwirthschaftlichen Bücherei" zu befriedigen.

Die Verlagshandlung.

Y.C 81800